UNIVERSITEITSBIBLIOT
90000018408

J. Roulez

Digitized by Google

Untersuchungen
über
römische Verfassung
und
Geschichte

von

J. Rubino,
Professor in Marburg.

Erster Theil.
(Ueber den Entwickelungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik.)

Cassel,
J. C. Krieger's Verlags - Buchhandlung.
1839.

Digitized by Google

Ueber den

Entwickelungsgang

der

römischen Verfassung

bis zum

Höhepunkte der Republik.

Von

J. Rubino,

Professor in Marburg.

Erster Band.

Cassel,

J. C. Krieger's Verlags-Buchhandlung.

1839.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, vorzüglich der älteren Zeit, von denen in diesem Bande die erste Abtheilung vorliegt, gehen von einem Grundgedanken aus, welcher im Allgemeinen gleich im Eingange angedeutet werden muſs, um auf den Standpunkt, aus welchem die Arbeit unternommen worden ist, hinzuführen. Die Kritik der neueren Zeit hat den Glauben an die historische Wahrheit der Nachrichten über die frühere Geschichte Roms mit solcher Kraft und solchem Erfolge erschüttert, daſs eine Wiederherstellung desselben in seinen ehemaligen Zustand weder zu erwarten, noch selbst zu wünschen ist. Wenn aber die Forschung wieder verknüpfen soll, wo sie aufgelöst hat, so kann dieses nur auf jenem Wege geschehen, auf welchem Niebuhr mit groſsem Beispiele vorangegangen ist, durch das Eindringen nämlich in die Natur der vorhandenen Ueberlieferungen, durch die Sonderung derselben je nach ihrem Ursprunge, und durch das Streben die hierdurch gewonnenen festen Puncte zu einem Ganzen zu verbinden, welches, wenn auch keinen Reichthum an ein-

zelnen Thatsachen, doch eine Reihe gesicherter Hauptereignisse und Hauptverhältnisse darbieten soll. Ueber das Ziel ist es indessen leichter sich zu verständigen, als über die Wege, welche dahin führen können; sie aufzufinden und zu ebenen, ist die unserer Zeit auf diesem Gebiete des Wissens vorgesteckte Aufgabe, deren Lösung nur der vereinigten Anstrengung vieler Arbeiter gelingen kann; und bei den Versuchen hierzu kann es nicht fehlen, daſs man häufig einer anderen Richtung und anderen Spuren wird folgen müssen, als denen des verehrten Mannes, dessen hohem Verdienste wir die Eröffnung der Bahn verdanken.

Unter den Nachrichten, welche uns die römischen Schriftsteller über ihr Alterthum aufbewahrt haben, lassen sich zwei Gattungen unterscheiden, welche nicht nur ihrem Inhalte nach verschieden sind, sondern auch nach den Quellen, aus denen sie ihren Ursprung ableiteten, und nach der Weise, in welcher sie auf die Nachwelt gelangt waren. Die einen, mehr antiquarischer Art, enthalten die Traditionen über die Verfassung, und die damit verbundenen religiösen und Rechtsinstitute; die anderen, mehr eigentlich historischer Natur, theilen Erzählungen von Kriegen, von Verhältnissen zu den benachbarten Völkern, von Schicksalen berühmter Personen, und überhaupt alle jene ansprechenden Einzelnheiten mit, welche der römischen Geschichte, besonders in der Darstellung

Digitized by Google

des Livius, Lebendigkeit und Reiz verleihen. Bei aufmerksamer Betrachtung nimmt man nun bald wahr, daſs die ersteren einen ganz anderen Grad von Glaubwürdigkeit haben als die letzteren: jene, schon frühe zum Theil schriftlich aufgezeichnet, knüpften sich auch da, wo sie durch blos mündliche Lehre überliefert wurden, an fortbestehende Institutionen an, wurden durch die Verhandlungen vor dem Senate, den Gerichten und der Volksversammlung lebendig erhalten, und von Staatsmännern und Priestern mit Sorgfalt überwacht, — während diese lange Zeit der Volkssage überlassen, und schon ihrer Natur nach den Ausschmückungen der Phantasie und der Entstellung durch nationale wie durch Familien-Eitelkeit ausgesetzt waren. Daher treffen denn, um es hier vorerst kurz zu sagen, die Beweisgründe, wonach den späteren Römern eine zuverlässige Kenntniſs von den Vorgängen und Zuständen ihrer Vorzeit abgesprochen werden muſs, fast allein den vorher historisch genannten Theil der Nachrichten, nicht die über das Staatsrecht.

Mit dieser Ueberzeugung, auf deren Rechtfertigung und Ausführung wir öfter zurückkommen müssen, eröffnet sich eine erfreuliche Aussicht. Sicher ist es als ein nicht geringer Gewinn zu betrachten, wenn auch auf diesem Felde sich wieder der Satz bestätigt findet, daſs das, was bei jedem Volke und in jeder Zeit das Trefflichste gewesen ist, auch am wenigsten

für die Kunde der Nachwelt verloren geht. Anerkannt ist es aber, daſs, während viele andere Seiten der Geistesthätigkeit bei den Römern ungeübt und unausgebildet blieben, ihre edelsten Kräfte, neben den Künsten des Kriegs und der Herrschaft, auf die Erhaltung und Fortführung ihres Staatsgebäudes gerichtet waren, welches sie, unter Kämpfen, die seinen Umfang erweiterten, ohne seine Grundlage zu zerstören, unter consequentem Festhalten des Ueberlieferten und klugem Nachgeben gegen die Forderungen der Zeit, zu einer Vollendung brachten, worin ihnen keine Nation des Alterthums, und vielleicht überhaupt keine andere, gleichkam. Hiermit stand es auch in dem genauesten Zusammenhange, daſs unter allen Theilen der Geschichte die der Verfassung mit dem regsten Interesse, mit dem sorgfältigsten Studium behandelt wurde; und der consequente, gewissermaaſsen systematische Geist, welcher ihr Staatsrecht durchdrang und jeder Neuerung eine bestimmte Stellung zu dem Alterthümlichen anwies, ohne dieses zu verdrängen, erleichterte es zugleich dem Gedächtnisse, den Gang jeder Institution, von den nur irgend erkennbaren Anfängen derselben an, festzuhalten. Gerade die wichtigste Seite des inneren Lebens der Römer ist es demnach, worüber Berichte, deren Aechtheit im Allgemeinen keinem gegründeten Zweifel unterliegt, bis auf die Zeiten gekommen waren, in denen die Werke der noch erhaltenen Literatur entstanden sind; und während uns damit die

Möglichkeit gegeben ist, den Entwickelungsgang des römischen Staates noch jetzt mit einiger Sicherheit zu verfolgen, was gewiſs an sich ein hoher Gewinn ist, knüpft sich daran zugleich die Hoffnung, daſs von einer hierin gewonnenen klaren Erkenntniſs sich auch manches Licht über die anderen Zweige der Geschichte verbreiten, und viele bestrittene Angaben derselben entweder neu bestätigen oder völlig beseitigen werde.

Der eben entwickelte Grundsatz, daſs die staatsrechtlichen Traditionen, in deren Besitz sich die römischen Annalisten und Alterthumsforscher befanden, einen hohen Grad von Zutrauen verdienen, ist, was zur Empfehlung desselben gereichen möge, nichts weniger als neu; er ist auch von Niebuhr öfter, besonders im Eingange zum zweiten Theile seines Werkes (S. 3 — 15), ausgesprochen worden. Was aber die Erwartung sicherer Resultate, wozu man durch dieses Zugeständniſs des groſsen Kritikers berechtigt wird, schwächt und zu vernichten droht, ist die Weise, wie bei ihm mit den uns allein zugänglichen Autoren, vornehmlich der classischen Zeit, verfahren wird. Nicht etwa einzelne Irrthümer müssen, seinen Ansichten zufolge, bei ihnen vorausgesetzt werden, sondern völlig verkehrte Grundbegriffe über die Natur und den Fortgang der ältesten Verfassung; die wahre Kenntniſs derselben hingegen soll aus halb erloschenen Spuren gefunden, oder vielmehr nach einer höchst eigenthüm-

lichen Hermeneutik errathen werden. Sein System erhält hierdurch, verglichen mit dem, was sich dem uneingeweihten Auge darbietet, die Gestalt einer Geheimlehre, deren Besitz fast nur durch Divination gewonnen werden kann, — während sie ihm den Maaſsstab abgiebt, wonach alles Abweichende für ein Gewebe von Täuschungen, oder doch für die Uebertragung späterer Vorstellungen auf die Institute der Vorzeit erklärt wird. Bei einem flüchtigen Lesen des Niebuhrschen Werkes kann es den Anschein haben, als wenn es blos Livius und Dionysius wären, denen diese Behandlung widerfährt. Während aber schon hierbei die nothwendige Annahme gemeinschaftlicher Irrthümer bei zwei Schriftstellern, welche einander nicht kannten, und deren Vorzüge wie Mängel unendlich verschieden sind, fast nur durch eine Art von Wunder erklärt werden könnte, zeigt sich bei näherem Eingehen, daſs die Vorwürfe der Entstellung, welche gegen sie erhoben werden, viel weiter reichen, als man sogleich wahrnimmt, ja vielleicht als ihr Urheber selbst sich in jedem Augenblicke bewuſst war. Es giebt fast keinen Schriftsteller, nicht Cicero, nicht Dio Cassius, Varro, Festus, Tacitus, Plutarch und wer sonst immer, welcher nicht, bald bei einer gröſseren, bald bei einer geringeren Anzahl von Sätzen, und zwar in dem Verhältnisse stärker, je mehr uns von ihm erhalten ist, für einen Theilnehmer derselben Schuld gehalten werden müſste. Vergeblich sieht man

sich dabei nach einem Zeugen um, welcher für jene vermuthete Wahrheit einstehen und die anderen des Unrechts überführen könnte: es tritt keiner auf, welcher sich durch die Nennung seines Namens als ein Beglaubigter rechtfertigte, und bei irgend einem wesentlichen Punkte sein entgegengesetztes Zeugniſs offen und verständlich ablegte. Dieses wird vielmehr fast immer nur auf indirecte Weise gefolgert; es wird meist aus Notizen und Ausdrücken entnommen, welche an dem Orte, wo sie stehen, unvollkommen wiedergegeben, von dem, welcher sie mittheilt, falsch oder halb verstanden seyn sollen, ja die nicht selten sich in dem Munde derjenigen befinden, welche nach gewöhnlicher Auslegung das Gegentheil behaupten. Wenn nun in der That dieses Verfahren, diese Weise der Interpretation, welche gegenwärtig auf keinem anderen Gebiete der Alterthumskunde als dem der römischen die Herrschaft behauptet, die nothwendige Bedingung zur Entdeckung der Wahrheit wäre, so müſste man ebenso auf jede Gewiſsheit, wie auf die Hoffnung des Einverständnisses verzichten. Denn sobald das Richtige, wie das Wort eines neckenden Räthsels, unter täuschenden Aussprüchen verborgen liegt, so wird es der Scharfsinn eines jeden Forschers an einer anderen Stelle zu entdecken glauben; selbst die Autorität des gröſsten Meisters, welcher Enthüllungen verkündigt, die eine höhere Anschauung ihm eingegeben hat, wird nicht lange den Trieb des selbstständigen

Erkennens bei Anderen zurückzudrängen vermögen. Offenbarungen, welche, wie diese, der Mehrzahl nach, jedes festen Bodens entbehren, sind ihrer Natur nach einsam; sie schlieſsen die Freude des gemeinschaftlichen Suchens und Findens, das häufig absichtslose Zusammentreffen der Gedanken, so wie jene oft unerwartete Unterstützung eines Theils der Wissenschaft durch andere aus, wodurch eine Zeit das Bewuſstseyn gewinnt, daſs sie sich auf dem richtigen Wege nach einem Ziele hin befinde. Glücklicherweise ist die Beschaffenheit der Quellen, auf welche wir für die Gewinnung unseres Stoffes angewiesen sind, anders und günstiger gestaltet. Die letzten Zeiten der Republik und die ersten der Kaiserregierung, in denen die meisten derselben unmittelbar oder mittelbar ihren Ursprung haben, waren auch für die Kenntniſs der Verfassungsgeschichte die wahrhaft classischen — worin sich auſs neue die schon oft gemachte Wahrnehmung bestätigt, daſs die Wissenschaft einer geschichtlichen Erscheinung alsdann am eifrigsten betrieben wird und am besten gedeiht, wenn das lebendige Daseyn derselben seinem Untergange zueilt, oder eben sein Ende erreicht hat. Besonders war es das Zeitalter Cicero's, worin sich mit dem wissenschaftlichen Interesse für die staatsrechtlichen Institute die Triebfeder des practischen vielleicht wirksamer als jemals verband, worin man die Formen derselben von dem frühesten Alterthume her aufsuchte, um sie bald für persönliche, bald für Parteizwecke zu benutzen,

Digitized by Google

bald, wie Sulla und die Optimaten, um damit einen bestehenden Zustand der Republik zu stützen, bald wie ihre Gegner, um darin die Mittel zur Untergrabung desselben zu finden. Ueberhaupt ist es ja bezeichnend für das römische Staatswesen, daſs hier mehr, als sonst irgendwo, in jedem Zeitmomente die Kunde der gesammten Vergangenheit von dem höchsten Einflusse auf die Gegenwart war, daſs daher ein Staatsmann nothwendig bis zu einem gewissen Grade Geschichtskenner seyn muſste, und daſs alle Geschichtschreiber bis unter Augusts Regierung, wie bekannt, Staatsmänner waren. In einem solchen Zustande, bei dieser Verbindung des Lebens mit der Gelehrsamkeit, konnten unmöglich die historischen Hauptbegriffe sich in dem Besitze Weniger befinden; sie waren vielmehr ein Gemeingut der Unterrichteten und Gebildeten, von welchem die schriftstellerischen Erzeugnisse der Zeit durchtränkt seyn muſsten, ohne daſs es dazu vieler Bemühung ihrer Urheber bedurfte. Je mehr man daher auch in die Ueberreste der damaligen und überhaupt der nur irgend beachtenswerthen Literatur eindringt, desto fester wird die Ueberzeugung, daſs es nur eine einzige Verfassungsgeschichte gegeben habe, deren Grundzüge übereinstimmend wiederkehren, während eine Verschiedenheit nur in Bezug auf einzelne Angaben, auf den Grad der Genauigkeit und Richtigkeit wahrzunehmen ist. Alles, was bei dem ersten Blicke auf die ehemalige Existenz anderer Institutionen hin-

zudeuten scheint als der allgemein bekannten, das findet bei fortschreitender Untersuchung seine Stelle innerhalb der letzteren, bestätigt unsere Kunde von ihnen, und bereichert sie mit neuen Zügen, ohne ihr Wesen irgend umzuwandeln. Die Abweichungen, welche sich in den Berichten zeigen, verschwinden zum Theil bei schärferer Aufmerksamkeit; wo sie aber bleiben, und deren ist allerdings eine nicht geringe Anzahl, da betreffen sie theils factische Vorgänge, nicht Rechtsverhältnisse, theils erklären sie sich aus der Natur der Traditionen oder der Schriftsteller, überall aber sind sie nicht erheblich genug, um die Gesammtheit der Nachrichten in ihrem Kerne anzugreifen.

Betrachten wir nun einen Augenblick die Folgen, welche das erhöhte Vertrauen zu den Quellen für die Bearbeitung derselben haben muſs, so zeigt sich, daſs diese dadurch ein zwar bestimmtes, aber sicher nicht beschränktes Feld empfängt. Es kann jene Ueberzeugung zuerst nur dazu dienen, dem Eifer der Forschung neuen Antrieb und Reiz zu geben; denn wenn man zuversichtlich hoffen darf, in dem, was den Augen Aller offen vorliegt, ein unverfälschtes Bild der interessantesten unter allen Verfassungen zu finden, so lohnt es sich um so mehr der Bemühung, jede neue oder nicht genug beachtete Notiz aufzufinden. Was ferner die Kritik betrifft, so erhält diese dadurch ein zwar auf gewisse Gränzen und Grundsätze angewiesenes, aber

ein noch immer bedeutendes Gebiet: sie hat überall die gründlicheren und sorgfältigen Zeugnisse aufzusuchen, um in ihnen einen Prüfstein zur Beurtheilung der werthloseren oder irrigen zu gewinnen; sie darf aber dabei nach keinen anderen als nach anerkannten, äusseren oder inneren, Merkmalen verfahren; sie darf sich niemals gestatten, Reihen von Angaben in Masse zu verwerfen oder zu übergehen; ja sie darf bei guten Schriftstellern, ausgenommen in seltenen Fällen und wo sich der Grund des Miſsverständnisses aufzeigen läſst, nicht leichthin eine einzige zurückweisen, welcher sie nicht eine bessere und klar ausgesprochene entgegenzustellen hat. Als Hauptaufgabe der Wissenschaft stellt sich aber hiernach diese dar: die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen, und auf ihm allein die Fortbildung derselben zu verfolgen. Zwei Fundgruben sind dafür vorhanden: die eine liegt in den Instituten selbst mit den an dieselben geknüpften Gebräuchen, Formen und den dabei üblichen Ausdrücken; die andere ist in den Aussprüchen competenter römischer Schriftsteller (wozu auch solche Griechen, wie Dio Cassius, aber nur in sehr bedingter Weise Dionysius, zu rechnen sind) enthalten, in denen sich die nationale Vorstellungsweise kund giebt; die Ergebnisse aus beiden stimmen, obgleich die ersteren die sicherste Ausbeute darbieten, fast immer überein, und dienen sich gegenseitig zu ergän-

zen und aufzuhellen. Die Begriffe eines Volkes aber sind sein wichtigstes Eigenthum; sie sind in ihrer vollen Bestimmtheit zugleich das characteristischste wie das höchste Erzeugniſs seines Lebens. Um zu ihrer Erkenntniſs zu gelangen, muſs man sich daher vor nichts mehr hüten als vor der Verleitung durch Analogien, von denen Niebuhr einen so kühnen und freien Gebrauch macht, welche er aus allen Zeiten und Völkern zusammenträgt, — wobei, abgesehen von anderen Bedenken, die Gefahr schwerlich zu vermeiden ist, daſs jedes individuelle Gepräge, jede nationale Farbe verwischt werde. Für die Reproduction derselben bedarf es keiner genialen schöpferischen Kraft, sondern der unbefangenen Hingebung an den überlieferten Stoff, eines Ohres, welches willig ist, auf jeden bezeichnenden Laut zu horchen, eines Auges, welches den aufmerksamen Blick auf den Gegenstand selbst richtet, um ihn in seiner eigenthümlichsten Gestalt zu erkennen, um jeden unterscheidenden Zug an ihm wahrzunehmen.

Wir müssen die Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen, wenn hier manche Frage flüchtig berührt ist, welcher eine ausführliche Behandlung gebührt, die ihr auch im Verlaufe des Buches selbst bestimmt ist. Der Gang dieser Untersuchungen wird es öfter erfordern, daſs bald um einer vermutheten Einwendung zu begegnen, bald um einem Miſsverständnisse

vorzubeugen, ein Gedanken zuerst kurz ausgesprochen werde, dessen nähere Erörterung und Begründung einem anderen Orte vorbehalten bleibt. Um den Standpunkt für die vorliegende Arbeit zu bezeichnen, schien es nothwendig, sogleich im Allgemeinen nicht nur ihr Verhältniſs zu den Quellen, sondern auch die Art der Uebereinstimmung und Abweichung anzugeben, worin sie zu den Ansichten des Mannes steht, welcher in unserer Zeit ein neues Leben in dem Studium der römischen Geschichte angeregt hat. Die Differenz, welche hier unverholen ausgesprochen worden, ist weder freiwillig, noch in ihrem ganzen Umfange auf einmal entstanden. Wir haben vielleicht nicht weniger als Andere den Eindruck erfahren, womit Niebuhr's Werk durch weitverbreitete Gelehrsamkeit, durch sinnreiche Combinationen, durch groſsartige Auffassung der Geschichte, durch begeisterte Liebe für die Wahrheit und eine Darstellung voll Würde, gewaltig auf den Leser wirkt. Wenn aber schon, während man dem Gange seiner Beweisführung oder vielmehr seiner freien Construction folgt, sich oft starke Zweifel erheben, ob hier nicht mehr Selbsterzeugtes dargeboten sey, als historisch Gewonnenes, so vermehren sich diese bei jeder Rückkehr zu den Alten in zunehmendem Maaſse; insbesondere drängt sich der Gedanken auf, daſs, vielleicht gegen die gewöhnliche Meinung, seine die Verfassungsgeschichte betreffenden Annahmen es am wenigsten sind, welche

eine dauernde Geltung erwarten dürfen. Hier steht die eigene Meisterschaft der Römer in dem Verständnisse ihrer alten Institutionen allen Vermuthungen entgegen, welche nicht aus ihnen selbst flieſsen; hier ist ein fester, tüchtiger, wohlgefügter Stoff gegeben, welcher der Umformung widerstrebt, an welchem sich der Angriff auch des gröſsten Geistes bricht. Obgleich daher auch auf diesem Gebiete jeder künftige Bearbeiter sich auf Niebuhr's Schultern wird erheben, die Vorräthe, welche er eröffnet, die Winke, welche er gegeben hat, wird benutzen müssen, obgleich der Gewinn mancher von ihm herrlich entwickelter Lehren für immer unverloren bleibt, so scheint es doch, daſs die unvergänglicheren Verdienste seines Werkes nach einer anderen Seite hin liegen.

Die römische und überhaupt die italische Alterthumskunde steht aber gegenwärtig nicht mehr auf der Stufe, worauf sie sich zur Zeit der Erscheinung des eben genannten Werkes befand; sie ist durch treffliche Leistungen von Geschichtsforschern, Philologen und Rechtsgelehrten vielfach erweitert und bereichert worden. Ein neuer Versuch, die Hauptlehren der älteren Verfassungsgeschichte mit einer gewissen Unabhängigkeit von den Voraussetzungen zu behandeln, welche dem ersteren zu Grunde liegen, ist daher in vielen Beziehungen längst durch die Hülfsmittel vorbereitet, welche sich bei den letzteren gegeben finden.

So weit uns die Schriften derselben bekannt geworden sind, haben wir sie mit dankbarer Anerkennung benutzt, und werden uns ferner daranf berufen. Wenn wir zuweilen veranlaſst worden sind, von den Meinungen hochverdienter Männer abzugehen, so möge die Sorgfalt in der Angabe der Gründe beweisen, welchen groſsen Werth wir auf ihre Aussprüche legen. Dem nächsten Bande werden auch die Belehrungen zu Gute kommen, welche das bereits angekündigte, mit gerechter Spannung erwartete, Werk des Herrn Hofrath Göttling den Freunden der römischen Geschichte verspricht. Gerne hätten wir übrigens der gegenwärtigen Schrift vor der Bekanntmachung eine gröſsere Reife und Durchbildung gegeben; mit dem Gegenstande derselben schon längere Zeit beschäftigt, sind wir durch Erfahrung belehrt worden, wie viel Nenes und früher Uebersehenes jeder Tag vermittelst fremder und eigener Forschung darbiete; sobald aber die Ueberzeugung über die Hauptpnnkte feststand, schien es am fruchtbarsten, diese öffentlich auszusprechen, und fortan eben so vor den Augen der Kenner wie mit ihrer Hülfe das Richtigere und Bessere zu erlernen.

Marburg, im September 1839.

Inhalt.

Seite

Eingang und Plan . . . . 1 — 5.

Erstes Buch.

Einleitung . . . . 6 — 12.

Erster Abschnitt. Von der Uebertragung der römischen Magistratur . . . . 13 — 106.

Zweiter Abschnitt. Von dem Königthume . . 107 — 143.

Dritter Abschnitt. Von dem Senate und dem Patriciate . . . . 144 — 232.

Vierter Abschnitt. Von den Volksversammlungen . . . . 232 — 500.

Zusätze und Berichtigungen . . . . 501 — 504.

Unter den vielen für alle Zeiten lehrreichen Erscheinungen, welche die römische Republik zur Zeit ihrer Vollendung darbietet, stellt sich eine, welche das ganze Verfassungswesen durchdringt, als die eigenthümlichste dar; sie besteht darin, daſs die beiden Kräfte, welche in jedem Staatsleben gegen einander wirken, nur so, daſs sie in dem verschiedensten gegenseitigen Verhältnisse stehen, und jede von ihnen bald mehr, bald weniger sichtbar hervortritt, nämlich eine gegebene Autorität auf der einen Seite, und der Wille oder doch die Meinung des Volkes auf der anderen, sich hier offen in zwei vollständig organisirten, neben einander bestehenden, Verfassungen darlegen. Die eine kann man mit einem Ausdrucke, für welchen sich wenigstens Analogien bei den Römern finden, die patricische nennen [1]; sie hat ihren Mittelpunkt in der königlichen Gewalt (*regium imperium*, *regia potestas*) einer hohen Magistratur, deren Ursprung sich in dem Dunkel der Vorzeit verliert, und die daher als von den Göttern eingesetzt erscheint; sie wird erhalten durch einen Rath der Edelen, welcher von der Magistratur berufen, derselben zur Seite steht, und ihre Fortdauer sichert; sie erkennt auch die Mitwirkung von Volksversammlungen an, jedoch nur solcher, welche ihre Entstehung, so wie den Kreis ihrer Befugnisse der Magistratur verdanken, und bei jeder ihrer

1) Insofern nämlich ihre Häupter fortwährend *patricii magistratus* (Cic. ad Brut. ep. 5. in fine), die Rathsversammlung *patres*, die Auspicien für alle Regierungsgeschäfte sowohl als für die hierher gehörenden Volksversammlungen *patriciorum auspicia* heiſsen. Messala ap. Gellium N. A. XIII, 15.

Bewegungen, bei jeder Thätigkeit durch irgend eine höhere Autorität bedingt und gebunden sind. Die andere ist die plebejische; sie hat ihren Ursprung in der freien Vereinigung der Volksmasse, welche durch die erste Auswanderung aus dem hergebrachten Staatsverbande getreten, sich als Plebs durch gegenseitige Eide zu einer selbstgeschaffenen politischen Körperschaft gestaltet, sich vermöge der Lex sacrata in den Tribunen eigene Häupter, hervorgegangen durch ihren Willen [1]) und aus ihrer Mitte, gegeben, und seit der zweiten Auswanderung das Recht erlangt hatte, selbst über die Verfassung, die Staatsgewalten und die Gesetze, denen sie sich unterwerfen wollte, durch ihre Plebiscite zu bestimmen. Offenbar war hiermit in den Staat ein Princip der Souveränetät des Volkes aufgenommen; da aber die Plebs aus religiöser Scheu vor den alten patricischen Institutionen diese in ihrem Wesen nicht antastete, sie auf ihrer überlieferten Grundlage (dem bald zu entwickelnden Systeme der Staatsauspicien) bestehen lieſs, tritt das seltsame, niemals in der Geschichte wiederkehrende Verhältniſs ein, daſs dasselbe, mit geringer Ausnahme aus den nämlichen Personen bestehende, Volk unter einem doppelten politischen Namen und in einer zweifachen Eigenschaft erscheint; als Populus ist es der nach patricischen Grundsätzen über ihm stehenden Obrigkeit untergeben, und wirkt staatsrechtlich nur auf ihre Veranlassung und unter ihrer Leitung; als Plebs stellt es sich über sie, handelt aus eigener Machtvollkommenheit, und ertheilt ihr unter der Führung seiner Tribunen Vorschriften. Zwei Verfassungen haben sich

1) Cic. pro Cornelio p. 75 Orelli. *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno* XVI *post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent etc.*

demnach in Rom ausgebildet, jede auf ihrem eigenen Principe beruhend, von ihren besonderen Häuptern geleitet; und zwar ist jede, wie Alles, was von einer lebendigen Kraft getrieben wird, nicht auf einen bestimmten Raum angewiesen, sondern hat die Fähigkeit und das Streben, das Ganze des Staatskörpers für sich in Anspruch zu nehmen; da sie aber zugleich Theile eines lebendigen Organismus sind, erkennen sich beide gegenseitig an, beschränken sich dadurch einander, und erscheinen somit auf eine Weise, welche sich nur dynamisch, nicht mechanisch begreifen läſst, zu einer harmonischen Einheit verbunden. Je länger sie neben einander bestehen, und zu gleichem Zwecke wirken, um so inniger wird diese Verbindung, um so mehr ergänzt sich die eine durch die andere, und nimmt jede, ohne ihren eigenen Charakter aufzugeben, Manches von der Natur der ihr gegenüberstehenden an. Dieses Gleichgewicht, diese Verschmelzung der scheinbar widerstrebenden Elemente, stellt sich, wie bekannt, vornämlich in der Blüthezeit des römischen Staates, von der Mitte des fünften bis zum Anfange des siebenten Jahrhunderts der Stadt dar. Die Erkenntniſs dieses Zustandes, abgeleitet aus den den Römern eigenthümlichen Begriffen und aus den Vorgängen ihrer Geschichte, scheint uns die Grundlage zu bilden, worauf vorzugsweise die richtige Auffassung des römischen Staatslebens und seiner Institute beruhen müsse. Zu einem Versuche, jene beiden staatsrechtlichen Systeme in ihrem Wesen, ihrem Entwickelungsgange und ihrer Verbindung zu einem Ganzen, den Hauptpunkten nach, darzustellen, ist der gegenwärtige erste Theil dieser Untersuchungen bestimmt. Er zerfällt in zwei Bücher, deren gesonderter Inhalt sowohl durch die Natur des Gegenstandes als durch die geschichtliche Zeitfolge gegeben ist. In der älteren Zeit des römischen Staates bis zur ersten Seces-

sion der Plebejer besteht die patricische, von einer über dem Volke stehenden Autorität ausgehende, Verfassung noch völlig allein, indem die auf einem abweichenden Principe beruhende Constitution des Servius ein unausgeführter Versuch blieb, wovon die Aristokratie nach der Abschaffung des Königthums nur eine einzige, mit ihrem Systeme wohl vereinbare, Einrichtung beibehielt. Das erste Buch hat daher ausschlieſslich die alte patricische Verfassung nach ihren Grundbegriffen und Hauptinstituten zu betrachten; der Natur unserer Quellen gemäſs können diese jedoch aus den dürftigen Nachrichten, welche uns über die ältesten Zeiten Roms erhalten sind, nicht vollständig erkannt werden; die Untersuchung muſs vielmehr oft in die späteren Zeiträume, über welche eine etwas reichere Literatur übrig ist, hinabgehen, um dort die Ueberreste und Spuren zu entdecken, welche vermittelst eines sicheren Fadens in das früheste Alterthum zurückführen. Das zweite Buch wird vorzugsweise die plebejische Verfassung zum Gegenstande haben; es wird die eigenthümliche Weise der Entstehung derselben aus der Secession, ihre allmähligen Fortschritte und ihren Kampf mit der patricischen betrachten, wobei zugleich die Rückwirkungen, welche diese dadurch erlitten, und die weitere Entwickelung, welche sie durch die geschichtlichen Ereignisse und die veränderten Zeitverhältnisse in sich selbst erfahren hat, behandelt werden müssen. Von dem ersten Buche sind die fünf vorderen Abschnitte zu Untersuchungen über die älteste Gestalt des römischen Staatswesens unter den Königen vor Servius bestimmt, und zwar so, daſs die vier ersten die staatsrechtlichen Begriffe dieser Zeit nach Anleitung der Quellen erörtern, der fünfte die hieraus gewonnenen Ansichten gegen die abweichenden Meinungen von Niebuhr zu rechtfertigen sucht. Dieser Vertheidigung, welche bei dem heutigen Stande

der römischen Staatsalterthümer die erste Obliegenheit einer jeden, auf anderen Grundsätzen beruhenden, Bearbeitung derselben ist, muſste ein um so gröſserer Raum gewidmet werden, als es zweckmäſsig schien, viele positive Ansichten, welche in den vorangehenden Abschnitten nur angedeutet sind, hier im Gegensatze umständlicher zu entwickeln. Der sechste Abschnitt handelt von der servianischen Verfassung, und sucht vorzüglich den von den patricischen Institutionen abweichenden Charakter derselben, welchen ihr den überlieferten Andeutungen zufolge ihr Urheber zu geben beabsichtigte, darzustellen. Der siebente behandelt diejenigen Veränderungen, welche die patricische Verfassung in Folge der Abschaffung des Königthums erlitt, und stellt die Verhältnisse dar, welche die Volksmasse nöthigten, die Bande der aristokratischen Autorität zu lösen, und die Sicherung ihrer Freiheit [1]), ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, durch die Einführung eines neuen Princips in das Staatswesen zu suchen.

1) Cic. de legibus III, 10. §. 25. *Quamobrem aut exigendi reges non fuerunt: aut plebi re, non verbo danda libertas.*

Erstes Buch.

Einleitung.

Die ältere römische Verfassung verdient den Namen der patricischen, womit wir sie bezeichnen, auch dadurch, daſs sie jederzeit von dem Adel, und zwar anfangs von dem eigentlich patricischen, später von der Aristokratie überhaupt, aufrecht gehalten, und als Mittel ihrer Herrschaft und ihres Einflusses benutzt wurde; der Form und ursprünglich auch dem Wesen nach war sie aber nicht aristokratisch, sondern vorzugsweise monarchisch. Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses wird sich in dem Fortgange dieser Untersuchungen ergeben. Zunächst ist die Entstehung desselben, so viel als möglich, geschichtlich abzuleiten und zu erklären.

Zu der Zeit als sich die älteste Verfassung Roms bildete, war unter den benachbarten italischen Völkern das Königthum vorherrschend [1]); man darf vielleicht selbst annehmen, daſs es noch damals, wie in dem heroischen Zeitalter der Griechen und unstreitig auch in der Vorzeit Italiens, als Kennzeichen eines selbstständigen Staates betrachtet wurde, daſs er einen König an seiner Spitze hatte [2]), welcher ihn reprä-

1) Mit Romulus gleichzeitig werden in Latium auſser den albanischen Königen Acron von Cänina (Liv. I, 10. Dion. Hal. II, 33), Lucerus von Ardea (Festus s. v. Lucerenses) u. a. genannt, bei den Sabinern Titus Tatius. Die Stellen über die Könige in Etrurien finden sich bei K. O. Müller, die Etrusker, I, S. 366 — 369.

2) Die Stelle bei Sallust Catilina c. 6. »*Igitur reges populique finitumi bello tentare*« zeigt wohl, daſs die ältesten Nachbaren

sentirte. Das römische Volk entstand demnach unter der Herrschaft dieses Begriffes [1]; daher muſste das Königthum nothwendig der lebendige Mittelpunkt seines Daseyns, der Ausgangspunkt für alle seine öffentlichen Einrichtungen werden. Es zeichnete sich aber hierbei von den anderen italischen Völkern dadurch aus, daſs es diesen bei seiner Stiftung vorwaltenden Grundgedanken folgerichtiger durchführte und selbst bis in die Republik hinein beharrlicher festhielt als die übrigen, bei denen das Königthum schneller verfiel, und, so viel wir wissen, weniger Spuren zurücklieſs. Diese Erscheinung kann nicht auffallen; man wird darin leicht den bekannten Charakter der Römer wieder erkennen, ihr Beharren bei dem Alterthümlichen, ihr Streben und Geschick, das Gebäude ihrer Institu-

der Römer Könige zu Führern hatten, nicht aber auch, daſs es gleich anfangs unter ihnen freie Völker gab. Wenn die Annalen in Romulus Zeit Nachbarvölker nannten, ohne ihrer Könige zu erwähnen, so beweist dieses nur, daſs die Sage die Namen der letzteren nicht mitgeführt hatte.

1) Die Rede, womit bei Dionysius von Halicarnaſs II, 3 Romulus dem Volke die Wahl einer Verfassung freistellt, wird wohl Niemand für etwas Anderes als für eine miſslungene rhetorische Erfindung des Erzählers halten, wofür er wohl nicht einmal einen Vorgänger hatte, wie Herodot III, 80 ff. bei der Berathschlagung der sieben Perser. Eine Stelle des Cassius Hemina bei Diomedes l. 1, p. 379 ed. Putsch: *Pastorum vulgus sine contentione consentiendo, praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum*, ist zwar auch nicht ganz im alterthümlichen Geiste, bezieht sich aber doch nur auf die Anerkennung der Regenten, nicht auf die Einführung einer Verfassung. Indessen legt doch auch Dionysius dem Volke die Antwort in den Mund: sie wollten das von den Vätern erprobte Königthum beibehalten. Einfach und richtig ist die Auffassung der Urzeit bei Liv. I, 6, wo kein Zweifel aufkömmt, daſs einer der (aus Fürstengeschlecht entsprungenen) Gründer der Stadt auch der König derselben seyn müsse. Ebenso stellen Zonaras, Plutarch, Florus u. a. den Hergang dar.

tionen fortzuführen, ohne die ursprüngliche Grundlage derselben aufzuheben; sie erklärt sich aber noch insbesondere

1) durch die kriegerische Stellung Roms. Entstanden an der Gränze dreier Völkerbünde, ohne einem von ihnen anzugehören, und daher auf stete Kämpfe angewiesen, muſste das Volk hier stärker als anderswo das Bedürfniſs eines Oberhauptes mit durchgreifender Gewalt empfinden, und sich eng an seine, bald nicht erblich gegebenen, sondern jedesmal mit allgemeiner Anerkennung eingesetzten, Führer anschlieſsen. Hierzu kam, daſs die Königszeit im Ganzen eine Periode des Ruhms und Erfolgs war, und daſs schon in ihr, wie es sich z. B. in der Stiftung der latinischen Ferien, in der Sage von der Gründung des Capitoliums u. s. w. deutlich ausspricht, der Gedanke an Roms Bestimmung zu Herrschaft und Eroberungen erwachte. Eine so mit dem Schutze der Götter begünstigte Institution muſste dem Volke theuer werden, und es selbst alsdann bleiben, als der Name und die Personen der Könige verhaſst wurden, weshalb man sie mit so geringer Veränderung als möglich unter der jährlich wechselnden Magistratur zu erhalten suchte.

2) durch den consequenten Geist der Römer. Strenge Festhaltung eines Hauptgedankens, folgerechte Durchführung eines Grundbegriffes, zum Theil mit meisterhafter Gewandtheit mit den Forderungen des Lebens in Uebereinstimmung gebracht, zum Theil unerbittlich auf Kosten derselben behauptet, ist derjenige Grundzug des öffentlichen und Privatcharakters der Römer, welcher sich bei der Betrachtung ihrer Verfassung, ihres Rechts, ihrer Handlungsweise im Inneren und Aeusseren am unverkennbarsten darbietet. Dieser Geist mag schon früh in der Natur der italischen Stämme gelegen, sich aus einer strengen Vorzeit her erhalten, und in priesterlichen Institutionen

seine vorzüglichste Nahrung gefunden haben; seine Vollendung, seine welthistorische Kraft und Bedeutung hat er erst in Rom erlangt. Hier erhielt er seinen Mittelpunkt in der religiösen und juristischen Disciplin der Patricier, von wo aus er sich dem übrigen Volke, in dem Maaſse als es zum thätigen Antheil an dem Staatsleben kam, mittheilte. Diese Consequenz kam der Gewalt der obersten Magistratur zu Statten; nach dem nämlichen Grundsatze, wonach die väterliche Gewalt eine Unbeschränktheit und Dauer erhielt, wie sie dieselbe bei keinem anderen Volke hatte, knüpfte man jede Einrichtung und Handlung des Staates an die Person seiner Oberhäupter als ihre Quelle und ihren Ausgangspunkt an.

3) durch den religiösen Glauben der Römer. Die Staaten des frühen Alterthums waren zwar alle darin theokratischer Natur, daſs sie nicht nur unter der besonderen Obhut gewisser Gottheiten zu stehen glaubten, sondern auch durch verschiedene Arten der Divination den Willen derselben, ihre genehmigenden oder abrathenden Befehle zu erfahren suchten. Während aber die Mantik sich bei den Griechen und anderen Völkern freier bewegte, weniger gebunden an bestimmte Personen, weniger ausgedehnt auf alle Geschäfte, hatte sie bei einigen italischen Stämmen, und insbesondere bei den Römern, die Formen einer strengen Disciplin angenommen. Der Verkehr des Staates mit der regierenden Gottheit war ununterbrochen, erstreckte sich auf alle Handlungen des öffentlichen Lebens, die geringsten nicht ausgenommen; die geheimniſsvolle Verbindung mit dem Schicksalsmächten muſste stetig fortgesetzt, muſste mit ängstlicher Scheu bei jedem Schritte erneuert und festgehalten werden, wenn der gleichsam vertragsmäſsig zugesicherte Schutz und Erfolg (vergl. über diesen Begriff **Müller, Etrusker, II, 154**) nicht gefährdet werden sollte.

In diesen übersinnlichen Beziehungen waren aber, wie in jeder anderen, nach dem bei der Stiftung Roms herrschenden Begriffe, die Könige, wie später die obersten Magistrate, die Vertreter des Staates: ihnen wurden, wenn sie sich in dem geweihten Raum des Templums befanden, regelmäſsig die Zeichen zugesandt, welche Kraft und Bedeutung für die Gesammtheit des römischen Volkes hatten. Eine Folge dieser Stellung zu den Göttern war nicht nur das hohe religiöse Ansehen, welches sich an ihre Personen knüpfte, und welches das der eigentlichen Priester bei weitem überwog, sondern auch die Unmöglichkeit, daſs irgend eine öffentliche Handlung Gültigkeit haben konnte, welche nicht durch sie geschah und von ihnen ausging.

Diese Bemerkungen sind vorangeschickt worden, um auf den Standpunkt, woraus das Königthum (so wie die aus ihm hervorgegangene Magistratur) in der älteren römischen Verfassung betrachtet werden müsse, hinzuführen, um im Voraus darzuthun, warum ihm die Stelle in der Mitte und an der Spitze des Staatswesens zurückzugeben sey, welche ihm die römischen Schriftsteller zuerkannten, während es in neuerer Zeit Gebrauch geworden ist, von den Elementen des Staates, den Curien, Tribus, den Volksversammlungen, dem Patriciate u. s. w. auszugehen, und so ein Gebäude aufzuführen, an dessen Schlusse erst unter den Beamten von den Königen gehandelt wird. Bei diesem Verfahren können sich unvermerkt selbst alsdann Miſsverständnisse einschleichen, wenn auch nachher die Attributionen der königlichen Gewalt richtig bezeichnet werden. Sie sind ferner bestimmt anzudeuten, welche Behutsamkeit erforderlich sey, wenn man Begriffe, entlehnt von den späteren Griechen, den Germanen oder irgend sonst einem Volke des

Alterthums, auf das römische Königthum und Staatswesen anwendet. So richtig und belehrend es ist, bei der Betrachtung der römischen Institute vergleichende Blicke auf die anderer Staaten, vor Allem auf die griechischen, zu werfen, da weder eine ursprüngliche Verwandtschaft mit diesen, noch eine gewisse fortdauernde Mittheilung von Ideen, eine sich von Zeit zu Zeit erneuernde Einwirkung von Griechenland auf Italien abgeleugnet werden kann, indem eine solche sich in manchen, in gleicher Aufeinanderfolge eintretenden, politischen Veränderungen kund giebt, und vorzüglich durch die groſsgriechischen Colonien vermittelt wurde: so darf doch niemals verkannt werden, daſs jedes Volk nach Charakter und Schicksalen eine eigene Richtung annimmt, und daher die Bedeutung seiner Institute zunächst nur aus ihnen selbst entnommen werden muſs. Zu unrichtigen Schlüssen aus der Analogie des griechischen Königthums auf das römische hat schon unter den Alten Dionysius von Halicarnaſs Veranlassung gegeben, indem er (man vergl. z. B. II, 9) jedenfalls die Stellung der spartanischen Könige dabei im Auge hat, wenn er nicht gar die demokratischen Begriffe seiner Zeit darauf anwendet. Hierbei sind es aber vorzüglich zwei Umstände, welche eine besondere Beachtung erfordern. Zuerst ist es nämlich unverkennbar, daſs die italischen Völker der Zeit nach in ihrer Fortentwickelung hinter den Griechen zurückgeblieben sind, daſs sich daher die etwa gemeinschaftlichen Institute der Urzeit in Italien länger als dort in ihrer frühesten Form und Bedeutung erhalten haben. Je höher wir aber in das griechische Alterthum hinaufgehen, je mehr man sich der pelasgischen Zeit nähert, desto strenger erscheint der schon in dem heroischen Zeitalter und noch mehr in den folgenden immer abnehmende Begriff, daſs das Daseyn eines Staates durch das eines Königs bedingt sey,

daſs die Gewalt sich in ihm vereinige, das Gesetz von ihm ausgehe [1]). Sodann ist es aber sehr einleuchtend, warum bei den Griechen dieser Begriff weder dieselben Folgen noch dieselbe Dauer erlangen konnte, als bei den Römern. Dem hellenischen Charakter war es fremd und zuwider, eine Form als solche zu verehren, sie länger festzuhalten und weiter auszudehnen, als es dem inneren Wesen der Sache und den Verhältnissen des Lebens entsprach. So wenig daher ihre Könige oder Magistrate jemals zu dem äussereren Pomp gelangt sind, wie in Italien, eben so entfernt waren sie, jede Bewegung des öffentlichen Lebens für immer mit scharfer Consequenz, mit religiöser Aengstlichkeit an die Person derselben zu knüpfen. Die Fürsten und die an ihre Stelle tretenden Obrigkeiten wurden daher immer mehr auf bestimmte Rechte, Funktionen, Theile der Staatsgewalt gesetzt und beschränkt, während die neuen Organe des Volkslebens, wie sie sich im Laufe der Zeit ausbildeten, namentlich die Raths- und Volksversammlungen, eine selbstständige, nicht künstlich an jene gebundene, ja sie meist ganz in den Hintergrund zurückdrängende Wirksamkeit erhielten. Wie verschieden aber hiervon der Gang der römischen Verfassungsgeschichte war, wird sehr sichtbar hervortreten, wenn uns gestattet ist, den Standpunkt gleich in der Mitte der Republik zu nehmen, und mit einer Untersuchung, wie nach römischem Staatsrechte die Magistraturen ertheilt wurden, zu beginnen.

---

1) Vergl. Wachsmuth's hellenische Alterthumskunde, erster Theil, erste Abtheilung, §. 17 u. 18, besonders S. 83 u. 87 — 89.

Erster Abschnitt.

Von der Uebertragung der römischen Magistratur.

Es ist eine zwar nicht unbekannte, aber doch keineswegs hinlänglich gewürdigte Thatsache, daſs die eigentlichen Magistraturen in Rom durch den Willen und aus der Wahl des Volkes weder hervorgingen, noch hervorgehen konnten. Wenn in der letzten Zeit der Republik die Redner so häufig der Volksmenge vorsagten, daſs sie es sey, welche die Staatswürden nach ihrem Gutdünken gebe und nehme, so hatte dieses, selbst abgesehen von den ausserordentlichen Gewalten und Vollmachten, bei denen es vorzugsweise für richtig gelten konnte, *der That nach* auch für die regelmäſsigen Magistratsstellen eine gewisse Wahrheit, da ein Widerstand gegen den entschiedenen Volkswillen damals nur selten versucht wurde. Das *Staatsrecht* hingegen, wie es die Kenner verstanden, wie es die Auguren lehrten, wie es sich in den überlieferten und für immer beibehaltenen Formen klar aussprach, beschränkte selbst für diese späten Zeiten den Satz noch sehr, oder behauptete vielmehr das Gegentheil. In ihm wurde nämlich der aus dem Alterthume herrührende Gedanke festgehalten, daſs der Besitz der Staatsgewalt eine Weihe sey, welche nicht von dem ursprünglich profanen und damit nicht begabten Volke ertheilt werden könne, sondern nur von dem jedesmaligen Inhaber derselben, dem sie auf rechtmäſsige Weise von seinen Vorgängern zugekommen war. Sie wurde demnach als ein Gut betrachtet, welches dem römischen Staate von den Göttern zugleich mit seiner Entstehung, als Bedingung seiner Wohlfahrt und gewissermaſsen seines

Daseyns, zugetheilt sey, und das seitdem in regelmäſsiger Weise von jedem Besitzer auf seinen Nachfolger übertragen wurde. Zwar war er dabei, und dieses schon von sehr alten Zeiten her, gewöhnlich, ausser der Ermächtigung der Patres, auch an die Zustimmung der Volksversammlung gebunden: diese Bedingung kann aber nicht als eine durchaus wesentliche gelten, da ihr hierzu, indem sie zuweilen auch wegfiel [1]), das Kennzeichen der Allgemeinheit fehlte: dagegen war es für alle Fälle ohne Ausnahme noth-

---

1) Sie fiel weg: 1) bei der Ernennung eines Interrex durch seinen Vorgänger, wovon nachher; 2) bei der Einsetzung eines Dictators, worüber wir vorläufig gegen die abweichende Meinung Niebuhr's auf *E. Huschke, ad incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum P. R. expositiones* (Vratislaviae MDCCCXXIX) p. 27 — 33 verweisen; 3) bei der Ernennung des Magister Equitum durch den Dictator (vergl. Huschke l. l. p. 33), so wie früher des Tribunus Celerum durch den König, und in ähnlicher Weise bei anderen untergeordneten Magistraturen der älteren Zeit; 4) bei der Bestellung des *praefectus urbi*; 5) bei Cooptationen, namentlich denen von Volkstribunen (bei welchen in analoger Weise derselbe Grundsatz, wie bei den patricischen Magistraturen zur Anwendung kam) durch die Mitglieder des Collegiums, Liv. III, 64, 65; IV, 16; V, 10, 11. Endlich kommen 6) in den Zeiten der Bürgerkriege Consulate vor, welche, (wie das siebente des Marius, das zweite, dritte und vierte des Cinna, die beiden des Carbo, Liv. epit. l. LXXX u. LXXXIII, Appian. de bell. civ. I, 77 u. 78, Aur. Vict. de viris illustr. c. 69, Pighii annales ad ann. 667, 668 u. 669), obgleich ohne Abstimmung in den Comitien usurpirt, doch als wirkliche betrachtet und in den Fasten mitgezählt wurden, weil ihnen das Hauptmerkmal, die Renunciation durch den Inhaber nicht abging. Liv. ep. l. LXXX. *Et citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renunciaverunt.* Die Renunciation muſste damals, wie im folgenden Jahre, von Cinna vollzogen werden, welcher sich ununterbrochen im Besitze der obersten Magistratur und Auspicien befand.

wendig, daſs die Ernennung durch ihn geschah, also seine Handlung war, und daſs dabei jederzeit wieder auf's neue die Zustimmung der Götter eingeholt wurde. Dieser Begriff tritt uns schon aus der staatsrechtlichen Kunstsprache deutlich entgegen. Der allgemeinste Ausdruck für die Ernennung eines Magistrats, das *creare*, enthält etymologisch nichts, was an Wahl erinnert; als das Causativum derselben Wurzel, welche in *crescere* das allmählige Entstehen bedeutet, heiſst es zur Entstehung bringen, hervorbringen [1]), und verbunden mit einem zweiten Accusativ des Prädicats, Jemanden mit einer Eigenschaft bekleiden, insbesondere ihn zum Inhaber einer Würde machen. Fragt man nun, wer der Creirende war, also den Magistrat hervorbrachte, ihn mit seiner Gewalt bekleidete, so kann nichts darauf ankommen, daſs die Schriftsteller der späteren Zeit in uneigentlicher populärer Rede zuweilen dem Volke das *creare* zuschreiben [2]); sie konnten dieses mit einem gewissen Rechte,

---

1) Varro de ling. lat. VI, 8. p. 73: *dictum ab eo quod cum quid creatum est, tunc denique videtur*, stellt *creare* mit *cernere* zusammen, was jedenfalls die Bedeutung nicht ändern würde.

2) Für die Mitwirkung des Volkes bei den Wahlcomitien finden wir in Bezug auf die ältesten Zeiten den Ausdruck *populus jubet* gebraucht, was nichts anderes zu bezeichnen scheint, als eine beistimmende Ermunterung oder Aufforderung, gerichtet an den vorsitzenden Magistrat, daſs er den von ihm Vorgeschlagenen creiren möge. So heiſst es von Numa bei Cicero de republica II, 13: *populus ... cum ... regem esse jusserat*, von Tullus bei Liv. I, 22: *Tullum Hostilium .... regem populus jussit*, von Tarquinius Priscus, Liv. I, 35: *cum ... populus Romanus regnare jussit.* Die vollsändige Formel lautete ursprünglich allem Anscheine nach: *interrex populi jussu* (Liv. I, 49), oder *per suffragia populi* (Liv. I, 47), *auctoribus patribus, regem creat.* Das Letztere hat die Uebersetzung des Dionysius ὁ μεσοβασιλεὺς ... βασιλέα αἱρεῖται

insofern seit lange her fast immer derjenige das Amt erhielt, welchen die Mehrheit in den Comitien bezeichnet hatte; der Rechtsbegriff jedoch kann nur durch den Sprachgebrauch des Alterthums, des Staatsrechts, der Kenner, wenn sie genau und wissenschaftlich reden, bestimmt werden, und hiernach war es der Magistrat allein, welcher entweder die Fülle seiner Gewalt oder einen Theil derselben, sey es auf

(Dion. II, 58; III, 56, 46 u. s. w.) veranlaſst; daſs aber die Redeweise *per suffragia populi creare* eine legale war, ersieht man aus der in der folgenden Note anzuführenden analogen Stelle in der Lex agraria des Rullus. Die Partikel *per* ist hier sehr bezeichnend, indem sie das Volk nicht als die Handlung der Creation vollbringend, sondern nur als sie erlaubend, zugebend, höchstens vermittelnd darstellt (vergl. in der letzteren Bedeutung Liv. II, 64 *per Patres clientesque Patrum consules creati*). Bemerkenswerth ist es, daſs Livius in der ersten Zeit der Republik von den Consulwahlen fast durchgängig den unbestimmten Ausdruck *consules facti* oder *fiunt* gebraucht; späterhin heiſst es von der Abstimmung des ganzen Volkes sowohl als der Einzelnen, mochte sie nun Erfolg haben oder erfolglos bleiben, *dicit (nominat), facit consules, tribunos* u. s. w. Der letztere Ausdruck ist vorzugsweise legal: als solcher kömmt er in der Rogation des Tribunen Duilius bei Liv. III, 64 vor: *quos hodie tribunos plebei feceritis etc.* und schon früher in einem Edicte der Consulen bei Liv. III, 21: *Ne quis L. Quinctium consulem faceret. Si quis fecisset, se id suffragium non observaturos.* Andere Beispiele geben die folgenden Noten. Eben so häufig findet sich *dicere* theils für die Wahlstimme des gesammten Volkes, theils für die seiner einzelnen Abtheilungen gebraucht: Liv. X, 15, 22; XXIV, 7; XXVIII, 38; XXIX, 22 u. s. w. Alle diese Bezeichnungen können natürlich erst in der Zeit der freien Candidatur entstanden seyn, während *jubere* der des von oben ausgehenden Vorschlags angehört. Wenn es daher doch hie und da einmal selbst von den ältesten Zeiten *populus creat* heiſst, wie bei Liv. I, 32, Cic. de rep. II, 19, so wird hierin Niemand einen technischen Sprachgebrauch erkennen wollen.

einen Nachfolger oder einen Collegen, oder auch einen untergeordneten Beamten, durch die Creation übertrug. Vorzüglich wichtig sind die Stellen aus alten Gesetzen und Senatsbeschlüssen, welche dem Magistrate, und so viel uns bekannt, nur dem Magistrate das *creare* beilegen [1]): und indem sie ihn dabei zugleich für die Art der übertragenen Gewalt, ja sogar für die gesetzlichen persönlichen Eigenschaften des er-

1) Liv. III, 55, aus der Lex Horatia et Valeria: *Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet.* Ebendaselbst aus dem Plebiscit des Duilius: *quique magistratum sine provocatione creasset.* X, 21: *ut plebiscito juberetur P. Sempronius praetor triumviros in ea loca coloniis deducendis creare.* XXXVII, 46, aus einem Senatusconsult: *ut C. Aurunculejus praetor triumviros crearet ad eos colonos deducendos.* Cic. de lege agraria II, 7, §. 16 aus dem Plebiscite des Rullus: *Jubet enim tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros per tribus septemdecim, ut quem novem tribus fecerint, is decemvir sit.* Diesem gesetzlichen Sprachgebrauche getreu, schreibt Cic. de leg. III, 3 in Bezug auf den Interrex vor: *ollique ex se produnto, qui comitiatu* (gleichbedeutend mit *per suffragia populi*) *creare consules rite possit.* — Von den vielen Beispielen bei den Schriftstellern sind vorzüglich bemerkenswerth: als Redeweise eines Augurs und Staatsrechtslehrers, Messala apud Gellium XIII, 15: *praetores ... praetore creante;* als alterthümlicher Sprachgebrauch Liv. III, 35: *Ars haec erat, ne semet ipse creare posset; quod praeter tribunos plebis (et id ipsum pessimo exemplo) nemo unquam fecisset.* Man vergl. hiermit IX, 34, wo es von demselben Appius Claudius heifst: *qui, decemvir in annum creatus, altero anno se ipse creavit: tertio nec ab se, nec ab ullo creatus, privatus fasces et imperium obtinuit,* und dagegen XXVII, 6, wo, obgleich der Begriff noch derselbe ist, der Ausdruck sich doch schon mit dem Fortschreiten der Zeit und des Geschichtswerkes geändert hat: *multo foedioris exempli, eum ipsum creari, qui comitia haberet,* und weiter unten: *exemplum ... vetus L. Postumii Megelli, qui interrex iis comitiis, quae ipse habuisset, consul cum C. Junio Bubulco creatus esset.*

nannten Beamten verantwortlich machen, und ihn, wenn er zuwider handelt, der Strafe, bis zur Verwirkung des Lebens, unterwerfen [1]), sprechen sie auf das Deutlichste aus, daſs das Staatsrecht ihn, nicht etwa das in den Comitien stimmende Volk, als den Ernennenden betrachtet [2]). Während indessen die

Daſs man es übrigens in älteren Zeiten geradezu für unerlaubt, später wenigstens für gehässig hielt, wenn der Vorsitzer der Comitien selbst ernannt wurde, zeigt, wie alles Andere, für die Vorstellung, daſs er sich das Amt selbst ertheile, nicht es vom Volke empfange. Andere Stellen sind Liv. I, 60: *consules a praefecto urbis creati sunt.* II, 2: *Brutus . . . collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. Valerium.* III, 8: *Publicola . . . consules creat.* III, 64; hier erklären Horatius und Valerius noch vor den Comitien: *se novos consules creaturos.* IX, 21: *consules exitu anni non consulibus a se creatis . . . legiones tradiderunt*, u. v. a.

1) Liv. III, 55: *qui creasset eum jus fasque esset occidi.* Ebendaselbst: *quique . . . creasset, tergo ac capite puniretur.* In der *tabula Heracleensis* lin. 104 — 107, pag. 122 Haub. werden die Bedingungen und Hindernisse der Wählbarkeit für die Aemter der Municipien aufgestellt, und für die Beobachtung derselben die Vorsitzer der Municipalcomitien, bei nahmhafter Geldbuſse, verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung wäre zwar an sich, selbst nach den heutigen Begriffen, nicht gerade auffallend; ihr rechtes Licht erhält sie aber erst aus dem Wesen der römischen Creation, woher sie entlehnt ist.

2) Auf ähnliche Weise wurde seit der Lex Domitia durch die Stimmen von 17 Tribus derjenige bezeichnet, welcher Pontifex oder Augur werden sollte; seine priesterliche Würde aber erhielt er erst durch die Cooptation des Collegiums. Cic. de lege agraria II, c. 7, §. 18: *ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur.* Indessen waren hier Volkswahl und Cooptation zwei verschiedene Handlungen: bei der Bestellung der Magistrate aber enthielt die Creation die Volksabstimmung als untergeordneten Bestandtheil in sich, und der Creirende konnte in jedem Momente durch Entlassung der Comitien, durch Weigerung, gewisse Stimmen anzunehmen u. s. w. auf sie einwirken.

Creation die Gesammtheit der Handlungen umfaſste, welche gesetzlich zur Ernennung gehörten, also auch häufig die Abstimmung des Volkes und die Ermächtigung der Patres einschloſs, welche der Magistrat in den Fällen, wo er derselben bedurfte, in den bestimmten Formen zu bewirken hatte, ging diejenige Handlung, wodurch die Amtsgswalt eigentlich übertragen wurde, und welche jedesmal unerläſslich war, allein von ihm aus; sie bestand in dem Aussprechen der feierlichen Formel, wodurch er mit der Genehmigung und unter der Anrufung der Götter [1]) die Staatswürde ertheilte, oder in der Renunciation. Erklärte er aus irgend einem Grunde, daſs er diese Uebertragung verweigere, *se non renunciaturum* oder *pronunciaturum* [2]), oder entlieſs er die Versamm-

---

1) Cic. pro Murena I, §. 1: *Quae deprecatus a diis immortalibus sum, more institutoque majorum, illo die, quo auspicato, comitiis centuriatis, L. Murenam consulem renunciavi; ut ea res mihi, magistratuique meo*, (diese Voransetzung seiner selbst in alterthümlichen Gebetsformeln ist auch für die Stellung des römischen Magistrats bezeichnend) *populo, plebique Romanae, bene ac feliciter eveniret* etc. Sodann: *Quod si illa sollemnis comitiorum precatio consularibus auspiciis consecrata, tantam habet in se vim et religionem, quantam reipublicae dignitas postulat* etc.

2) Näheres hierüber in den folgenden Abschnitten. Vergl. inzwischen Liv. III, 21: *Patres . . . L. Quinctium consulem reficiebant.* (Dies heiſst blos: sie gaben ihm in den Comitien ihre Stimmen; die Verkennung dieses Sprachgebrauchs [vergl. das Ende des Kapitels und Liv. II, 56], wonach man auch die Suffragien der Einzelnen durch *facere* mit seinen Zusammensetzungen bezeichnete, hat zu Miſsverständnissen Veranlassung gegeben, wovon später). Quinctius tadelt sie hierüber, und erklärt: *nec me contra senatusconsultum consulem renunciari patiar.* (Hieraus geht hervor, daſs er selbst nicht den Vorsitz in den Comitien führte, daſs aber ein Consul seinen Collegen durch

lung, ohne sie vorzunehmen, so konnte er sich dadurch groſse Verantwortung zuziehen, wenn er wieder in den Privatstand zurückkehrte; aber der Wille des gesammten Volkes, die Patres mit eingeschlossen, war selbst in den democratischsten Zeiten nicht im Stande, ohne sie einen Magistrat hervorzubringen.

Schon hiernach wird es nicht leicht Jemanden in den Sinn kommen, diese Stellung der römischen Obrigkeiten etwa mit dem Einflusse zu verwechseln, welchen sonst irgendwo die Vorsitzer in wählenden Versammlungen ausüben. Die ganz verschiedene Natur des Begriffes, unter welchem die Römer ihre Magistratur betrachteten, zeigt sich aber ferner auch darin, daſs es zur Creation derselben keineswegs genügte, daſs sie in einer dazu befugten Volksversammlung, unter einem rechtmäſsigen Haupte und mit Beobachtung der hergebrachten Formen vorgenommen wurde, was

---

seine Intercession an der Renunciation verhindern konnte). Vell. Paterc. II, 92: *etiam si factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renunciaturum* (wo *factus* ein weit richtigerer Ausdruck ist, als *creatum* in der folgenden Stelle). Val. Max. III, 8, 3: *an Palicanum, suffragiis populi consulem creatum, renunciaturus esset ... Non renunciabo, inquit.* Ueber die Nichtannahme von Stimmen für einen Candidaten, *nomen alicujus non accipere* oder *rationem non habere*, vergl. Liv. VIII, 15; IX, 46; X, 15 und XXXIX, 39; Gellius VI, 9; Cic. Brut. 14, §. 55 nnd Christ. Ferdin. Schulze von den Volksversammlungen der Römer (Gotha 1815), S. 213; Walter Rechtsgeschichte, S. 133. — Daſs ohne Renunciation die schon entschiedene Stimmenmehrheit des Volkes kein Amt gab, ersieht man auch aus Liv. IX, 24: *quum ita comparatum a majoribus sit, ut comitiis censoriis, nisi duo confecerint legitima suffragia, non renunciato altero comitia differantur.* Wie die Römer diese Begriffe auch auf andere Völker übertrugen, bemerkt man bei Cäsar de bello Gallico l. VII, c. 33, wo dem Magistrate der Aeduer Cotus vorgeworfen wird, er sey *fratrem a fratre renunciatum.*

doch sonst bei den *leges* und allen anderen Beschlüssen vollkommen hinreichte, sondern daſs Niemand, sey es mit, sey es ohne Comitien, eine höhere Würde verleihen konnte, als die, welche er selbst besaſs. Hiermit stand es keineswegs im Widerspruch, daſs der Consul (ja selbst, nach der Entscheidung der Auguren, ein Militärtribun mit consularischer Gewalt) einen Dictator ernennen konnte. Denn die Dictatur stand zwar, der Gewalt nach, über dem ihr für die Zeit ihrer Dauer untergeordneten Consulate; eine höhere Staatswürde aber verlieh sie nicht, indem schon die Consulen in dem *regium imperium* die höchste besaſsen; ihre königliche Macht war nur ungetheilt, unbeschränkter, nicht an die Gesetze gebunden, welche ausdrücklich zur Begränzung des Consulats gegeben waren [1]). Demnach stand es fest, so

1) Daſs bei der Dictatur ganz dieselben Grundsätze galten, wie bei jeder anderen Magistratur, ergiebt sich theils aus dem religiösen Bedenken, welches man anfangs nahm, sie durch einen Militärtribunen einsetzen zu lassen (Liv. IV, 31: *quum . . . religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator, augures consulti eam religionem exemerunt*), wobei die Auguren sich wohl vorzüglich der Zeitverhältnisse und des Staatsinteresses, namentlich des patricischen, wegen, für die mildere Rechtsauslegung entschieden, theils aus der Strenge, womit man später das Princip festhielt, daſs sie nur vom Consul ertheilt werden könnte (Liv. XXII, 8), so daſs, als Julius Cäsar sie aus den Händen des Prätors annahm, (Caes. de bell. civ. II, 21; Dio Cass. XLI, 36), dieses für eine Rechtswidrigkeit (παρὰ τὰ πάτρια Dio l. l.) gehalten wurde, wozu die Auguren nur aus Furcht schwiegen und sich dafür nachher den Spott der Kenner der Verfassung zuzogen (Dio Cass. XLII, 21). Von ganz anderer Art war es, als, wie Liv. XXII, 5 berichtet, im zweiten punischen Kriege der Senat einen Prätor oder, bei dessen Verhinderung, die Tribunen beauftragte, die Volksversammlung zu befragen, wen sie zum Dictator wünsche (*quem dictatorem dici placeret*).

lange die Verfassung dauerte, daſs nur die Inhaber der oberen Magistratur eine gleiche oder untergeordnete übertragen durften; denn von der höheren Gewalt konnte, wie eine von ihr ausgehende Kraft, die niedere auf einen anderen übergehen, nicht aber umgekehrt. Daher durfte ein Consul nur von einem Consul, Dictator oder Interrex [1]), nicht aber von einem Prätor creirt werden; und als im Anfange des Bürgerkriegs des Cäsar einige Auguren seiner Partei sich zu einem Gutachten bereit zeigten, daſs er das gewünschte Consulat auch durch die Vermittelung eines der Prätoren erlangen könne, war Cicero empört über diese Schmach, und versicherte dem Atticus, daſs ihn eher die Erde verschlingen sollte, ehe er sich zu einer solchen Verhöhnung der Republik her-

---

Der Dictator sollte in diesen Comitien nicht ernannt, sondern nur durch den Volkswillen bezeichnet werden, damit man nachher den Consul nachdrücklich ersuchen könne, bei dem dringenden Bedürfnisse des Staates (*ut . . . reipublicae subveniret*) ihm die Würde zu übertragen, was dann auch der Consul Marcellus vollzog. *Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus.* Liv. l. l. Schon aus diesen Gründen können wir nicht mit Huschke l. l. p. 27 und insbesondere p. 32 übereinstimmen, welcher die Eigenheiten der Dictatur daraus erklären will, daſs sie auf Eingebung der Götter ertheilt worden sey. Dieses nahm der römische Volksglaube bei jeder Amtseinsetzung, ja bei jeder unter gültigen Auspicien vollzogenen öffentlichen Handlung an. Wie hätte auch eine solche Eingebung hier unmittelbarer als sonst eintreten können, da ja, wenn auch nicht regelmäſsig, doch zuweilen, der zu Ernennende schon bestimmt war?

1) Auch ein Tribun mit consularischer Gewalt wurde als berechtigt dazu betrachtet, ebenso wie zur Ernennung eines Dictators. Liv. IV, 17, 26, 37, 43; V, 29. Es ist indessen schwer zu bestimmen, ob man nicht Schwierigkeiten erhoben haben würde, wenn nicht das patricische Interesse dafür gesprochen hätte.

gähe [1]). Ja man hielt mit fast spitzfindiger Consequenz jenen Grundsatz in seiner weitesten Ausdehnung fest: auch ein Prätor durfte nicht von einem andern Prätor ernannt werden, weil er mit seinem Amt das geringere consularische Imperium empfange, und er daher wohl der mindere College des Consuls seyn, nicht aber ihm wieder einen neuen Collegen geben, oder, mit anderen Worten, weil jede Art von königlicher Würde nur ein Ausfluſs von der des vollen Inhabers derselben seyn könne [2]). Seit der Dictatur des Cäsar wich man zwar in den prätorischen Comitien von dieser strengen Regel ab; allein die noch immer gläubigen Anhänger des alten Rechtes zogen sich davon, wie vor einem Frevel, zurück [3]).

---

1) Cic. ad Att. IX, 9: *Iste (Domitius) omnium turpissimus et sordidissimus, qui consularia comitia a praetore ait haberi posse, est ille quidem, qui semper in republica fuit . . . aberit non longe, quin hoc a me decerni velit . . . Τότε μοι χάνοι εὐρεῖα χθών.*

2) Cic. ad Att. l. l.: *Nos autem in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari jus esse, idque factum esse nunquam: consules, eo non esse jus, quod majus imperium a minore rogari non sit jus; praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulum sint, quorum est majus imperium.*

3) Der Augur Messala sagt bei Gell. N. A. XIII, 15: *praetor, etsi collega consulis est, neque praetorem, neque consulem jure rogare potest, ut quidem nos a superioribus accepimus, aut ante haec tempora observatum est: et ut in commentario tertiodecimo C. Tuditani patet, quia imperium minus praetor, majus habet consul: et a minore imperio majus aut major collega rogari jure non potest. Nos his temporibus praetores praetore creante veterum auctoritatem sumus secuti; neque iis comitiis in auspicio fuimus.* Mit Recht hat in der Ausgabe von Lion das Wort *praetores*, der Autorität der Handschriften und alten Ausgaben zufolge, endlich wieder seinen Platz bei *praetore* erhalten, welchen es nur

Nach einem ähnlichen Principe konnten die Censoren, auf welche ein Theil der ehemaligen königlichen Gewalt übergegangen war, ihr Amt nur von einem Consul oder einem ihm völlig gleichstehenden Magistrate, nicht von einem Prätor, und ebensowenig von einem Censor, welchem dazu überdies auch noch andere Bedingungen fehlten, empfangen [1]). Die Prätoren pflegten geringere und ausserordentliche Beamte, sey es in den Wahlcomitien oder sey es vermöge der *lex curiata*, mit ihrer Stelle zu bekleiden [2]); sie waren ohne Zweifel auch befugt, die regelmäſsigen niederen patricischen Magistrate, als die curulischen Aedilen, die Quästoren u. s. w. zu creiren [3]). Da aber in allen Fällen, wo die Comitien der letzteren erwähnt werden, die Consulen selbst erscheinen [4]), so geht daraus hervor, wie gerne

durch Miſsverstand der Stelle verloren hatte. Ueber das Verhältniſs des Ausdrucks *rogare* zu *creare* ist hier zu bemerken, daſs der erstere theils der allgemeine für alle Comitien ist, theils insbesondere bei der Creation den Anfang der Handlung, wie das *renunciare* den Schluſs derselben, bezeichnet.

1) Nicol. Gruchius *de comitiis Romanorum*, l. I, c. 3 (Graev. thes. tom. I, p. 659) meint, obgleich sich kein Beispiel finde, daſs die censorischen Comitien von einem anderen als dem Consul gehalten wurden, so könne man doch theoretisch annehmen, daſs auch die Prätoren dazu berechtigt gewesen seyen. Bei näherem Eingehn in das hierbei zu Grunde liegende System läſst sich dieses nicht zugeben.

2) Beispiele hiervon kommen bei Liv X, 21; XXII, 23; XXVII, 46; XXXIX, 23 vor, und zwar nicht blos während der Abwesenheit der Consulen, vergl. Liv. XXIII, c. 7 mit c. 12; Cic. de lege agr. II, 11, §. 28.

3) Dieses geht aus den vorhin angeführten Stellen des Messala beim Gellius und des Cicero an Atticus deutlich hervor.

4) Bei den der Aedilen: Varro de Re rust. III, 2; Cic. pro Plancio 20, §. 49; 23, §. 53; ad Att. IV, 3; und schon

es die Römer sahen, wenn jede patricische Würde unmittelbar von der Quelle derselben aus ertheilt wurde.

---

die erste Creation derselben ward von dem Dictator Camillus vollzogen: Liv. VI, 42. Bei den der Quästoren: Liv. VI, 44 (Consulartribunen); Cic. in Vatin. 5, §. 11, ad famil. VII, 30. — Eine Angabe des Annalisten Piso bei Gellius VI, 9, wonach im J. 450 u. c. ein curulischer Aedil den Vorsitz bei den Comitien seiner Nachfolger führte, ist häufig als ein schwieriges Problem betrachtet worden. Graevius (a. a. O. II, 3, p. 773) hielt es geradezu für unmöglich, weil die Aedilen kein *jus agendi cum populo* hatten, und wollte daher die Worte: *At aedilis, qui comitia habebat*, in *At ille* etc. emendiren; eine Conjectur, welche auch Scioppius annahm (vergl. p. 895 der Gronovischen Ausgabe und p. 489 ed. Lion.), wofür aber jedenfalls *At is* (vergl. Schulze S. 558 A. s.) vorzuziehen wäre. Indessen möchte doch die Lesart der Handschriften nicht wohl anzufechten seyn, indem sowohl bei Gellius als bei Liv. IX, 46 (wahrscheinlich aus derselben Quelle, er sagt: *Invenio in quibusdam annalibus*) der Hergang so dargestellt wird, als sey der unerwartet von dem Volkshaufen erwählte Flavius nicht vorher als Candidat aufgetreten, sondern im Gefolge des vorsitzenden Aedilen (deutlich heiſst es bei Gellius: eo *tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur*, kürzer bei Livius: *quum aedilibus appareret*) in den Comitien erschienen. Wenn daher Piso nicht selbst im Irrthume war, so muſs dieser Vorsitz so verstanden werden, wie der der Quästoren (und wahrscheinlich auch der Aedilen selbst) bei Volksgerichten, daſs er nämlich nicht in eigenem Rechte eingenommen wurde, sondern kraft der Vollmacht eines höheren Magistrats und vermittelst der vorher von ihm erbetenen Auspicien. Vergl. Varro de l. l. VI, 9, p. 76 (§. 91 Muell.): *aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum*. Eine so bewirkte Creation war zwar eine unvollkommene, weil sie nicht direct von der rechtmäſsigen Stelle ausging; aber unvollkommen, und eigentlich nur eine bloſse Designation (oder vielmehr Präsentation) war eine jede, welche in Tributcomitien vorgenommen wurde; die wahre Ertheilung des Amtes erfolgte als-

So fremd demnach dem römischen Staatsrechte der Gedanke war, daſs die Obrigkeiten ihre Würde von dem Willen des Volkes empfängen, eben so und noch weit mehr entfernt war es zuzugeben, daſs sie durch ihn derselben wieder beraubt werden könnten. Wer sich in dem Besitze einer Magistratur befand, konnte sie innerhalb der Zeit, für welche sie ihm übertragen worden, nur auf die eine Weise verlieren, daſs er sich ihrer selbst entkleidete, oder durch Abdication. Freilich gab es Umstände, unter denen es schwer war, die Niederlegung des Amtes zu verweigern, wenn der Senat erklärte, daſs es das Wohl der Republik so fordere [1]), oder wenn sonst der Unwille des Volkes für die ganze übrige Lebenszeit drohte [2]). Ja mehr noch als Senat und Volk

---

dann erst vermöge der Lex curiata. Vergl. Gellius XIII, 15 und das Nähere unten im vierten Abschnitte.

1) Daſs Senatusconsulte an sich kein Amt nehmen konnten, geht schon aus der später zu erörternden Natur derselben hervor. Wie viel Mühe man oft hatte, Beschlüssen dieser Art Folge zu verschaffen, zeigen die geschichtlichen Beispiele. Als die Auguren den Consul Flaminius für erwählt unter ungünstigen Auspicien erklärt hatten, lieſs der Senat ihm nicht etwa schreiben, daſs er aufgehört habe, Consul zu seyn, sondern daſs er nach Rom kommen und abdiciren möge. Flaminius beeilte sich aber nicht zu folgen, beendigte erst den Krieg mit den Insubrern, feierte den Triumph, und erst dann fand er sich durch den Unwillen des Volkes zur Abdankung bewogen. Plut. Marcell. c. 4; vergl. auch Liv. V, 9.

2) Häufig drohten die Tribunen mit bestimmten Strafen, um die Abdication zu erzwingen, wie dem Dictator Camillus (Liv. VI, 38; Plut. Cam. 39), dem Manlius Imperiosus (Liv. VII, 3), den Consulartribunen des Jahres 352 (Liv. V, 9), jedoch nicht immer mit Erfolg. Der Censor Appius Claudius konnte weder hierdurch, noch durch das Beispiel seines Collegen und sein offenbares Unrecht bestimmt werden, sein Amt niederzulegen, (Liv. IX, 23 u. 24) bis er sich endlich dazu entschloſs, um sich auf's neue um das Consulat zu bewerben (ibidem c. 42).

vermochte hierin ein höherer Magistrat gegen den niederen, indem er theils die Ausübung der Amtsthätigkeit desselben verhindern [1]), theils, wie wir es von dem Dictator wissen, ihn durch die in seiner höheren Autorität und Gewalt liegenden Mittel zum Abtreten bringen konnte [2]). Eben diese Vorstel-

---

1) Dem Julius Cäsar verbot der Senat während seiner Prätur die Rechtsprechung, was sich vermöge der Intercession eines Consuls oder eines anderen Prätors ausführen lieſs. Indessen fügte er sich erst nach heftigem Widerstande, und wurde bald wieder in seine Functionen eingesetzt. Suet. Jul. Caes. c. 16.

2) Daſs bei der Ernennung eines Dictators die anderen patricischen Beamten ihre Magistratur nicht von selbst verloren, wie man aus Polybius III, 87 und Plutarch M. Antonius c. 8 schlieſsen könnte, hat Husehke a. a. O. p. 34 angedeutet, und es läſst sich dieses durch viele Gründe und Zeugnisse darthun. Wie hätten sonst, um hier nur dieses anzuführen, die Consulen nach seinem Abtritte Comitien halten dürfen, wie so oft geschah, ja sogar während seines Amtes einen zweiten Dictator ernennen können? (Liv. XXIII, 22). Selbst darauf möchte man keinen Werth legen, daſs Dionys. V, 70 sogleich nach der Einsetzung des ersten Dictators T. Lartius die damaligen Consulen abdanken läſst; dazu war gar kein Grund vorhanden, und Liv. II, 18 sagt im Gegentheil von ihm, *moderatorem et magistrum consulibus appositum*, wodurch denn auch die urkundliche Treue des von jenem angeführten Senatusconsults zweifelhaft wird. Dagegen konnte der Dictator: 1) vermöge seines höheren Imperiums allen ihm untergebenen Beamten die Staatsfunctionen verbieten. So untersagte Papirius seinem Magister Equitum Fabius jede Amtshandlung (Liv. VIII, 36: *Q. Fabio vetito quidquam pro magistratu agere*), und bestellte sogar einen zweiten Mag. Eq. neben ihm. Man könnte hierbei auffallend finden, warum er ihm nicht geradezu gebot, zu abdiciren, wo dann Weigerung Ungehorsam[illegible]esen wäre, welcher mit Strafen hätte geahndet werden kön[illegible]. Hiervon scheint der Grund ein religiöser gewesen zu seyn, daſs nämlich von dem Dictator und dem Magister Equitum niemals einer allein abtreten durfte, sondern immer beide

lungen, Drohungen, Strafmaasregeln aber hatte ja den Zweck, den an sich freien Entschluſs des Magistrats hervorzurufen, und beweisen daher um so stärker, daſs er allein die Macht hatte, die ihm verliehene Staatsgewalt wieder aufzugeben. Selbst die Erklärung der Auguren, daſs die Auspicien bei der Creation eines Beamten fehlerhaft gewesen seyen, also die wichtigste Bedingung, die Einwilligung der Götter, gefehlt habe, hatte nicht die Kraft, auf den Grund der Nullität hin, die Magistratur von selbst aufzuheben: sie blieb

---

zugleich. Hieraus nur läſst sich der sonst befremdende Vorgang erklären, daſs, als Minucius den Flaminius zu seinem Mag. Eq. ernannte, und dabei ein ungünstiges Auspicium eintrat, er nun nicht etwa einen neuen bestellte, sondern mit ihm zusammen abdanken muſste. Plut. Marcell. c. 5. Daher forderte der Dictator, wenn er abdiciren wollte, erst seinen Mag. Eq. auf, es vor ihm zu thun, und folgte ihm sogleich nach; Liv. IV, 34: *jussoque magistro equitum abdicare se magistratu, ipse deinde abdicat.* 2) Es stand ihm auch zu, selbst consularische Beamte zur Abdankung aufzufordern. Dieses geschah indessen höchst selten, und man folgte dann wohl ohne Widerrede, wie Minucius, als ihn Cincinnatus wegen ungeschickter Kriegführung zum Legaten herabsetzte. Liv. III, 29. Wir erfahren daher auch nicht, welche Art von Strafe gegen Widerspruch angewendet werden konnte; wahrscheinlich Mulcten und selbst Gefängniſs. Denn als der Senat (im J. 352 u. c.) die Consulartribunen zum früheren Abtreten bewegen wollte, und diese sich weigerten, drohten ihnen die Volkstribunen mit dem Kerker. Um diese entbehrlich zu machen, erklärt einer der Consulartribunen, Servilius Ahala, gegen die übrigen: *Si pertinacius tendent, dictatorem extemplo dicam, qui eos abire magistratu cogat,* und die Patres freuen sich: *sine tribuniciae potestatis terriculis inventam esse aliam vim majorem ad coercendos magistratus,* worauf denn diese nachgaben. Liv. V, 9. Welche Mittel aber auch hierbei zu Gebote standen: erklären, daſs ein Magistrat vor dem Ablaufe seiner Zeit aufgehört habe es zu seyn, konnte Niemand als dieser selbst.

vielmehr ihrem Besitzer bis zu dem Augenblicke, wo er sie in Gemäſsheit jenes Gutachtens und des darauf erfolgten Senatsbeschlusses niederlegte [1]), was allerdings bei der im römischen Volke so mächtigen Superstition nicht verweigert werden konnte. Es ist daher ganz im Geiste des römischen Staatsrechts, daſs es zur Abschaffung der Decemviren keines geringeren Mittels als einer Revolution bedurfte: denn da bei ihrer Ernennung keine feste Zeitbestimmung ausgesprochen war, so gab es innerhalb der Verfassung keine Gewalt, welche sie zum Abtreten zu zwingen vermochte; es muſste erst der Umsturz des Staates bevorstehen, ehe sie aufgefordert und verlassen von ihrer eigenen Partei sich zur Abdication entschlossen. In demselben Geiste ist es auch, daſs die rechtskundigen Annalisten, deren Darstellung in den uns erhaltenen Geschichtschreibern vorliegt, nicht zugaben, daſs vor den Zeiten der Gracchen jemals eine Abrogation oder eigentliche Absetzung eines

---

1) Als anerkannter Grundsatz stand fest: *magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus.* Varro de l. l. VI, 4, p. 59, §. 30 M. Die Anwendung desselben zeigen alle geschichtlichen Beispiele. Man vergl. den oben angeführten Fall bei Plut. Marc. c. 4 und Cic. de Nat. deor. II, 4, §. 11: *itaque vitio creatos esse consules. Augures rem ad senatum: senatus ut abdicarent consules; abdicarunt.* Cic. de divin. II, 33, §. 74; Plut. Marc. c. 5, 6 u. 12, und zahlreiche Stellen bei Livius. Eine Folge dieses Grundsatzes muſste auch darin bestehen, daſs die bis zur Abdication vorgenommenen Amtshandlungen gültig blieben, wovon nur etwa neue von den Abtretenden vollzogene Creationen eine Ausnahme machten, damit die Wirkung des Vitiums sich nicht auf die Zukunft erstrecke. Sonst scheint man angenommen zu haben, daſs der Fehler im Auspicium erst von dem Augenblicke an völlige Nichtigkeit begründe, worin er wahrgenommen, und von dem Magistrate, dem eigentlichen Inhaber der Staatsauspicien, anerkannt sey.

wirklichen Magistrates vermittelst Volksbeschlusses Statt gefunden habe. Ein Beispiel, welches die historische Tradition aufbewahrte, schien ihnen hierbei entgegenzustehen, das des Consuls des ersten Jahres der Republik, Tarquinius Collatinus, welcher sein Amt durch seinen Collegen Brutus verlor. Die gewöhnliche Volkssage nahm nun zwar in späterer Zeit, wo man Fälle der Art schon öfter erlebt hatte, keinen Anstand, vorauszusetzen, daſs dieser es ihm durch einen Beschluſs der Comitien abrogirt habe [1]), und die Schriftsteller derselben und der folgenden Zeit ahmten diese Ausdrucksweise in flüchtiger Rede unbedenklich nach [2]). Ganz anders aber die Annalisten.

---

1) Als unter der Dictatur des Cäsar der Tribun Titius seinen seinen Collegen Servilius Casca durch das Volk absetzen lieſs, und selbst bald darauf starb, unterhielt man sich in Rom mit dem Stadtgespräche, daſs noch keiner das Jahr ausgelebt habe, welcher die Abrogation eines Amtsgenossen bewirkt hätte, und stellte zum Beweis Junius Brutus obenan. Dio Cass. XLVI, 49 und Julius Obsequens c. 130: *Constat neminem, qui magistratum collegae abstulerat, annum vixisse. Abrogarunt autem hi: L. Junius Brutus consul Tarquinio Collatino: Tib. Gracchus M. Octavio, C. Cinna tribunus plebis Marullo Flavioque.* Diese Zusammenstellung konnte sich natürlich erst alsdann bilden, als die späteren Fälle hinzugekommen waren, und hat daher für die Vorstellungen des Alterthums keinen Werth. Zu verwundern ist, daſs man dabei den Consul Cn. Octavius überging, welcher seinen Collegen Cinna hatte absetzen lassen, und kurz nacher umkam. Plut. Marius 41 u. 42; Appian. de b. c. I, 65 u. 71; Auct. de viris illustr. c. 69. Daſs hierbei eine wirkliche Abrogation Statt fand, ersieht man aus Vell. II, 20: *ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est, suffectusque in ejus locum L. Cornelius Merula.*

2) Cic. de off. III, 10, §. 40: *Cum Collatino collegae Brutus imperium abrogabat* etc. Brutus c. 14, §. 53: *L. Bruto illi ... qui collegae suo imperium abrogaverit.* Florus I, 9: *fascibus abrogatis.*

Sie erkannten in jenem Vorgange nichts als eine freiwillige Abdankung an, wozu sich Collatinus aus Besorgniſs vor einer späteren, ihm nach dem Rücktritt in den Privatstand bevorstehenden Schmach entschlossen habe [1]). Geschichtlich betrachtet läſst sich nun freilich über das Ereigniſs hieraus nichts entscheiden, da es nicht allein den Zeiten einer unsicheren Ueberlieferung angehört, sondern auch mit einer Staatsumwälzung zusammenhängt, welche an sich gewaltsam war, und mehr als eine Ungesetzlichkeit zur Folge haben mochte [2]): um so bezeichnender ist aber diese Sorgfalt, welche wir auch sonst wiederfinden werden, womit man auch für revolutionäre Epochen jede Abweichung von den Grundprincipien der Verfassung längnete. Ein bloſser Irrthum aber ist es, wenn Appian erzählt, daſs die Römer dem M. Aemilius Lepidus wegen seiner Niederlage im numantinischen Kriege das Consulat entzogen hätten [3]). Aemilius war, wie wir durch die Auszüge aus Livius [4])

---

1) Gut und bündig giebt dieses besonders Livius II, 2 wieder: *timens consul, ne postmodum privato sibi eadem illa . . . addita . . . ignominia, acciderent, abdicavit se consulatu.* Uebereinstimmend damit Plut. Public. c. 7: *ἀφῆκε τὴν ἀρχὴν ἑκών.* Dion. Hal. V, 12: *ἀποτίθεται τὴν ἀρχήν.* Dieser letztere versagt es sich jedoch nicht, vorher in Cap. 10 u. 11 dem Brutus wenigstens die Absicht beizulegen, auf eine tumultuarische Weise Centuriatcomitien zu berufen, und gegen die Intercession seines Collegen darin über dessen Verbannung abstimmen zu lassen, was indessen die Vermittelung des Sp. Lucretius verhütet habe.

2) Cic. de rep. I, 40: *vides . . . Tarquinio exacto mira quadam exultasse populum insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum bona direpta multorum.*

3) Appian. de rebus Hispanicis c. 83: *τὸν Αἰμίλιον παρέλυσαν τῆς στρατηγίας τε καὶ ὑπατείας.*

4) Liv. epit. libr. LVI: *Aemilius Lepidus proconsul adversus Vaccaeos rem gessit, clademque similem Numantinae passus est.*

und die Zeitfolge der Begebenheiten [1]) wissen, damals kein Consul mehr, sondern Proconsul, und hatte als solcher keine Magistratur, sondern einen bloſsen Auftrag, der allerdings durch Volksbeschluſs eben so wohl genommen als gegeben werden konnte. Die erste Absetzung eines eigentlichen, wenn auch nur plebejischen, Magistrats war vielmehr ein Ereigniſs, welches die ganze Republik erschütterte, und ein Zeichen ihres herannahenden Falles: es trat damals ein, als Tiberius Gracchus sich während seines Tribunates von dem Eifer für die Durchführung seines Ackergesetzes hinreiſsen lieſs, seinen dawider intercedirenden Collegen M. Octavius durch die Abstimmung der Tribus des Amtes zu berauben [2]). Eine tiefe Niedergeschlagenheit ergriff nach dieser Handlung nicht blos die aristocratische Partei, sondern auch die Plebejer und den Gracchus selbst; zum ersten Male war durch eine That der Grundsatz ausgesprochen worden, daſs ein Staatsamt ein Mandat sey, welches man vom Volke habe und nach seinem Gutdünken wieder verliere [3]). Aller beschönigenden und

1) Pighii annales ad annum DCXVII.

2) Dieser Beschluſs war kein Befehl an Octavius zu abdiciren, sondern eine wahre Amtsentsetzung; er verhielt sich dabei schweigend, und wurde, sobald durch die Abstimmung der achtzehnten Tribus die Majorität entschieden war, durch den Viator des Tiberius von den Rostra gerissen. Plut. Tib. Gr. 12. Ganz verschieden hiervon war das Verfahren nach der Caudinischen Niederlage, wo einige Tribunen auf das Zureden des Senats (Liv. IX, 10) abdankten.

3) Die Tribunen aller Zeiten leiteten ihre Potestät und Unverletzlichkeit von der auf dem heiligen Berge zuerst errichteten und dann nach der Abschaffung der Decemviren erneuerten Lex sacrata ab (vergl. einstweilen Liv. III, 55), wodurch sie die Häupter der Plebs, nicht, wie man wohl behauptet hat, die Vollstrecker ihres Willens geworden waren. Von dort aus

populären Beredsamkeit des Gracchus ungeachtet fühlte man, daſs dieser Satz den hergebrachten Begriffen, und selbst den durch die bisherige politische Bildung eingewurzelten Nationalempfindungen widerstreite, daſs er ein Stoſs gegen die Verfassung sey, welcher sie in ihrer Grundlage zerstöre [1]); und es ist bekannt,

erhielten sie, vermittelt durch die ununter'rochene Kette von Tribunencollegien, Amt und Weihe aus den Händen ihrer Vorgänger nach bloſser Nomination der Plebs. Das Volk war daher wohl die Quelle der tribunicischen Gewalt, als des Institutes überhaupt, nicht aber derjenigen der jedesmaligen Tribunen und noch viel weniger ihr Mandant, weshalb sie sich einem jeden Beschlusse desselben widersetzen konnten. Diese Begriffe muſste Gracchus auszutilgen, und den einer unbedingten, selbst gegen die eigene plebejische Constitution in jedem Momente wirksamen Souveränetät des Volkswillens unterzuschieben suchen. Er that dieses in der Vertheidigungsrede, wovon Plutarch a. a. O. c. 15 einen Auszug aufbewahrt hat, mit der sichtbaren Verlegenheit eines Mannes, welcher durch Scheingründe und allgemeine Raisonnements sich und anderen verdecken will, daſs er den Boden des positiven Rechts verlassen, die eigentliche Schutzwehr der Volksfreiheit niedergerissen hat, und daher selbst (vergl. c. 14, sein Verstummen gegen den Einwurf des Annius) vor den Consequenzen seines Schrittes zurückschrickt. Bemerkenswerth ist, daſs er unter den analogen Fällen, womit er seine Rechtfertigung versucht, den allein erheblichen, die Absetzung des Collatinus, nicht anführt; ein Beweis mehr, daſs diese damals dem Bewuſstseyn der Römer nicht vorstand. Die in dem Texte bezeichnete damalige Stimmung des Volkes beschreibt Plutarch im Eingange des c. 15: *Αἰσθανόμενος δὲ τῶν πολιτευμάτων τὸ περὶ τὸν Ὀκταούϊον οὐ τοῖς δυνατοῖς μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς πολλοῖς ἐκπαθέστερον (μέγα γάρ τι καὶ καλὸν ἐδόκει τὸ τῶν δημάρχων ἀξίωμα μέχρι τῆς ἡμέρας ἐκείνης διατετηρημένον ἀνῃρῆσθαι καὶ καθυβρίσθαι) λόγον ἐν τῷ δήμῳ διεξῆλθεν, κ. τ. λ.*

1) Seitdem verlor die tribunicische Intercession, der Schluſsstein des römischen Staatsgebäudes, die Vertheidigungswaffe gegen die Despotie von oben und unten, immer mehr ihre Bedeu

wie sehr die Ahndung, daſs von nun an, nachdem die Herrschaft des Gesetzes gebrochen sey, keine Faktion mehr eine Schranke für ihre Willkühr anerkennen werde, in Erfüllung ging.

Die bisher ausgeführten Grundsätze waren dem römischen Staatswesen um so tiefer und dauernder eingeprägt, als sie durch die Priesterlehre der Auguren gestützt wurden, und durch sie eine verstärkte religiöse Sanktion erhielten. Es giebt daher auch Manches in den Instituten der Verfassung, was wir klarer und sicherer erkennen würden, wenn das System der Auguren von den Auspicien und ihrer Auslegung, namentlich aber von der Verschiedenheit der Zeichen, welche jeder Magistratur eigen, und für jede einzelne Staatshandlung (besonders in der alten strengeren Zeit) erforderlich waren, genauer ausgemittelt werden könnte, als dieses nach den erhaltenen dürftigen und unzusammenhängenden Nachrichten möglich ist [1]). Man darf

---

tung, indem die Beispiele von Absetzung und gewaltsamer Unterdrückung sich stets zahlreicher erneuerten. Bald wurde die Lehre von der Abrogation der Magistrate durch das Volk auch auf das Consulat ausgedehnt, und zwar von der Aristocratie, welche in den Schritten zum Umsturz der Verfassung die Gegenpartei immer überbot. Sehr richtig sagt Vellejus II, 20 von der Absetzung des Cinna (vergleiche oben S. 30, n. 1): *Haec injuria homine, quam exemplo dignior fuit.* Bald nachher drohten die Tribunen dem Cousul Carbo: sie würden ihn, wenn er nicht nach Rom käme, zum Privatmann machen, worauf er alsbald gehorchte. Appian. de bell. civ. I, 78.

1) Die Stellen der Alten über die römischen Auspicien, wovon die wichtigsten in der noch jetzt sehr werthvollen Abhandlung von Jo. Jac. Mascov, *de jure auspicii apud Romanos*, Lips. 1721, bei Fr. Creuzer in der Symbolik, Bd. 2, S. 935 ff.; Schulze, Volksversammlungen der Römer, S. 218 — 244; Müller in den Etruskern, II, S. 110 ff., und Hartung, Religion der Römer, I, S. 98 ff. gesammelt und bearbeitet sind, geben gerade da am wenigsten Aufschluſs, wo eine nähere Kenntniſs

sich indessen hierdurch nicht bestimmen lassen, Fragen, welche dem Staatsrechte der Römer angehören, in das so unvollkommen bekannte Gebiet ihrer Religion zu verweisen, nicht annehmen, daſs die Begriffe über die öffentliche Gewalten, ihre Natur und ihren Umfang, von der Gattung der einer jeden von ihnen zugewiesenen Auspicien abgehangen hätten. In solcher Weise war das Verhältniſs des Staates zur Religion bei den Römern überhaupt nicht gestaltet: die politischen Institutionen hatten, da man sie als unter göttlicher Autorität eingesetzt betrachtete, ihre Weihe in sich, und wo sie daher mit den Lehren einer eigentlich religiösen Disciplin in Verbindung treten, sind diese mehr als Folge wie als Grund derselben anzusehen. Daher würde es durchaus ungenügend seyn, den oben entwickelten Grundsatz, daſs nur ein Magistrat den anderen ernennen konnte, dem Systeme der Auguren, als solcher, zuzuschreiben, obgleich sie allerdings auch über die Handhabung desselben wach-

der in jedem Falle gesuchten Zeichen für das Staatsrecht von Interesse seyn könnte. So erfahren wir zwar, daſs bei der Creation der Consulen besondere Auspicien erfordert wurden (Scholia Ambrosiana in Cic. orat. in Catilin. IV: *Quum omnes magistratus auspicato crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur*), und andere davon verschiedene bei der der Censoren (Messala ap. Gellium XIII, 15: *Censores aeque non eodem rogantur auspicio atque consules et praetores*): wir wissen ferner, daſs andere bei den Centuriatcomitien, andere bei den Tributcomitien in Gebrauch waren, (daher der Tadel gegen Cäsar bei Cic. ad famil. VII, 30: *Ille autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit*), daſs bei den Curiatcomitien ein eigenes Verfahren Statt fand, indem dazu drei Auguren statt eines in Thätigkeit waren, daſs ferner für die Concilien der Plebs und die Volkstribunen überhaupt besondere Bestimmungen galten: worin aber alle diese Verschiedenheiten bestanden, wird nirgends angegeben.

ten; hiergegen spricht neben vielen anderen Gründen schon, daſs auch bei der Creation der Tribunen jederzeit dasselbe Princip galt, während sie doch anfangs der Auspicien gänzlich entbehrten. Ebensowenig läſst sich die Bestimmung, daſs kein niederer Beamter befugt war, einem höheren seine Stelle zu verleihen, vollständig daraus erklären, daſs diesem nur die *auspicia minora*, nicht die *majora* oder *maxima*, zustanden. Hierin kann z. B. unmöglich der Grund gefunden werden, weshalb ein Prätor keinen Consul creiren durfte, indem ja jenem die obersten Auspicien eben so gut wie diesem zugeschrieben werden [1]; auch beriefen sich die Schriften der Auguren deshalb keineswegs auf die Verschiedenheit der bei ihrer Creation eintretenden Zeichen, sondern auf die verschiedene Art ihrer Gewalt [2], so wie sie denn überhaupt den Unterschied der höheren und niederen Auspicien viel weniger auf die objective Natur [3] als auf die Geltung derselben be-

1) Gellius XIII, 15: *collegam esse praetorem consuli docet (Messala), quod eodem auspicio creantur.* Liv. VIII, 32: *praetores iisdem auspiciis, quibus consules creati.* VII, 1: *praetorem . . . collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.*

2) Vergl. oben S. 23, n. 2: *quod majus imperium a minore rogari non sit jus*, und n. 3: *quia . . . a minore imperio majus aut major collega rogari jure non potest.*

3) Daſs indessen auch dieses zuweilen geschah, sehen wir aus Serv. ad Aeneidem III, 374: *auspicia majora . . . dicuntur, quibus augurium avium aliarumque rerum eripitur, ut puta, si parra, vel picus auspicium, et deinde contrarium aquila dederit, auspicium aquilae praevalet. Ergo quia notum est, esse apud augures auspiciorum gradus plures, et augur loquitur auguriorum perita, ideo majoribus auspiciis dixit.* Diese Stelle findet sich zwar nicht in allen Handschriften des Servius, gehört aber jedenfalls einem unterrichteten Grammatiker an. Man vergl. Festus s. v. Oscines, wo aus der Schrift des Augur App. Claudius *aquila*, *picus Martius* und *parra*, als Auspicium machende Vögel, neben einander genannt werden. In demselben Sinne kömmt *auspicia majora* bei Cic. de rep. II, 14 vor.

zogen, welche sich nach der subjectiven Stellung ihrer Inhaber zum Staate richtete [1]). Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hängt nun aber die Lehre von den Auspicien mit der uns hier vorliegenden Untersuchung auf das engste zusammen, so daſs ein näheres Eingehen auf den Sinn und die Bestimmungen derselben wesentlich dazu dienen kann, die Vorstellungen der Römer von ihren wichtigsten Verfassungsinstituten lebendiger zur Anschauung zu bringen.

Alle Völker des Alterthums waren von dem festen Glauben durchdrungen, daſs sich der Wille der Götter und damit der Rathschluſs des Schicksals an bestimmten Zeichen erkennen lasse, welche sie als Beweis ihrer Fürsorge ihren kundigen Verehrern zuschickten. Diese Ueberzeugung ist eines der wesentlichsten characteristischen Merkmale der antiken Denkart, und so tief in ihr begründet, daſs im Verhältnisse zu ihrer Abnahme und ihrem Verschwinden das Alterthum selbst verfiel, und mit allen ihm eigenthümlichen Instituten unterging. Die Schluſsfolgerung der Stoiker, daſs, wenn es Götter gäbe, sie für die Menschen sorgen, und wenn sie für sie sorgten, ihnen Zeichen ihres Willens und der Zukunft senden müſsten [2]), war so sehr der Ausdruck eines allgemein verbreiteten alterthümlichen Volksglaubens [3]), daſs man sich den, wel-

1) Gellius XIII, 15: *Majora autem dicuntur auspicia habere, quia eorum auspicia magis rata sunt quam aliorum.*

2) Cic. de Divin. I, c. 38, §§. 82 — 84, und II, c. 49, §§. 101 — 103.

3) Auch Cicero, insoweit er sich nicht ganz von diesem Boden entfernte, sprach sich noch in demselben Sinne aus; vergl. de legibus II, 13, §. 33: *divinationem, quam Graeci μαντικὴν appellant, esse censeo et hujus hanc ipsam partem, quae est in avibus ceterisque signis disciplinae nostrae: quod quum summos deos esse concedamus, eorumque mente mundum regi, et eorundem benignitatem hominum consulere generi, et posse*

cher daran zweifelte, nicht wohl anders als einen Läugner der Gottheit oder doch der göttlichen Weltregierung denken konnte. Während indessen der menschliche Geist unermüdlich daran arbeitete, die Winke aus der unsichtbaren Welt in den Erscheinungen der sichtbaren aufzufinden, während er mit einem durch kein Miſslingen entmuthigten Eifer stets neue Wege ersann, sich ihrer Deutung und Wirkung durch die mannichfaltigsten Künste und Mittel zu bemächtigen, und hieraus unzählbare Arten der Divination entstanden, bildete sich mit Abwehr dieser ungeregelten Masse von Wahrsagungen bei jedem Volke ein bestimmter Nationalglauben aus, eine Ueberzeugung, daſs die Gottheiten, welche es als seine besondere Beschützer verehrte, ihm ihren Willen und die Geheimnisse der Schicksalsmächte auf eine eigenthümliche Weise offenbarten. Diese nationale Mantik, im Gegensatze zu der anderer Völker, wurde durch die Gebräuche und Gesetze des Staates festgehalten: und obgleich keineswegs einfach und abgeschlossen, setzte sie doch dem Eindringen ganz fremdartiger oder gefährlicher Gattungen von Wahrsagerkünsten einen gewissen Damm entgegen [1]). Unter denjenigen Arten

nobis signa rerum futurarum ostendere, non video cur esse divinationem negem, obgleich er, dem philosophischen Systeme zu Liebe, dem er er sich anschloſs, seine Zweifel dagegen in der Schrift über die Divination, II, 50 ff. ausführt. Vergl. über diesen Widerspruch die Anmerkung von Görenz zu der ersteren Stelle. Ueber das Verhältniſs der philosophischen Schulen zu dem Volksglauben giebt Cic. de divin. I, 3, §§. 5 u. 6 die nächste Auskunft.

1) Ueber die Sorgfalt, welche die älteren Römer hiergegen anwendeten, vergl. Liv. IV, 30; XXV, 1; XXXIX, 16: *Quoties hoc patrum avorumque aetate negotium est magistratibus datum, ut ..., sacrificulos vatesque foro, circo, urbe prohiberent, vaticinos libros conquirerent comburerentque* etc. Val. Max. I, 3, §§. 1 et 2.

aber, welche Volk und Staat zulieſsen und beachteten, unterschied man wieder gewisse Zeichen, welche man, wenn sie sich auch nicht von selbst darboten, regelmäſsig vor jeder wichtigen, namentlich öffentlichen Unternehmung befragte: und indem man hierdurch nicht sowohl Entdeckungen über die Zukunft verlangte, als vielmehr die Genehmigung der Götter für die zu fassenden Beschlüsse einholte, Befehle von ihnen für Thun und Unterlassen empfing, nahmen die meisten Staaten des Alterthums eine mehr oder weniger theocratische Natur an. Die Römer betrachteten Sterndeuterei, Stellung von Nativitäten und alle Zahlenkünste der Chaldäer als eine ihren Sitten fremde und gefährliche Neuerung [1]; sie achteten nur selten auf Träume [2], nur hie und da einmal auf begeisterte Seher und Orakel [3]. Dagegen hatten sie von den Etruskern den Glauben an die Bedeutsamkeit der ungewöhnlichen Naturerscheinungen, der Prodigien, angenommen, und lieſsen nach der Lehre der tuscischen

---

1) Vergleiche die von Lipsius im Excurs. zu Tacit. Annal. II, 32, und von Fabricius zu Dio Cassius XLIX, 43 und LVI, 25 angeführten Stellen.

2) Unter den Beispielen, welche Val. Max. I, 7 *de somniis* anführt, ist besonders das vierte, auch sonst häufig erwähnte von Atinius bemerkenswerth, weil hier das Traumgesicht vom Senate öffentliche Anerkennung erhielt. Ein ähnliches giebt Cic. de divin. I, 2, §. 4 und 44, §. 99.

3) Vergleiche über die Vates Marcii und den Werth, welchen der Senat auf Aussprüche solcher Seher legte, Liv. XXV, 12; Cic. de div. I, 40, §. 89; 48, §. 101; 50, §. 115, und besonders I, 2, §. 4: *ex quo genere etiam et vatum furibundas praedictiones, ut Octaviano bello Cornelii Culleoli, audiendas putaverunt.* Ueber die Gottheiten Faunus, Fatuus u. s. w., denen Inspirationen zugeschrieben wurden, siehe Hartung II, 186 ff., und über die Vates überhaupt die verworrene Compilation des Bulengerius de Sortibus cap. 2 — 4. (Graev. thes. V, p. 368 ff.)

Aruspices den Zorn der Götter, welcher sich etwa darin aussprach, von Staatswegen abwenden [1]); sie achteten nach dem Beispiel desselben Nachbarvolkes, besonders im Kriege, auf die Eingeweide der Opferthiere [2]); sie legten groſses Gewicht auf günstige oder ungünstige Omina, und griffen in Zeiten der Noth zu den von den Griechen empfangenen sibyllinischen Büchern: diejenige Divination aber, welche ihnen ganz eigenthümlich und national war, und ihre ununterbrochene Verbindung mit den Göttern vermittelte, beruhte auf den unter dem Namen der Auspicien begriffenen Zeichen. Die Beobachtung der Auspicien war nach der einstimmigen Versicherung der Römer bei ihnen älter als die Stadt, welche unter der Weihe derselben angelegt, und deren Regierung auf sie, als eine ihrer stärksten Grundsäulen, gestützt wurde [3]). Der früheste Gebrauch derselben wird auf die latinischen Stifter und Stammväter des Volkes zurückgeführt [4]), und

1) Creuzer Symbolik II, 942 ff.; Müller Etrusker III, 7, 1. (insbesodere Bd. II, S. 191.)

2) Müller a. a. O. II, 178; Hartung I, 122.

3) Dieser Satz war als Fundamentallehre des Staatswesens unaufhörlich in dem Munde der Römer, daher die unzähligen Wiederholungen desselben bei den Schriftstellern. Cic. de rep. II, 3: *(Romulus) auspicato condere et firmare dicitur ... cogitavisse rempublicam.* II, 10: *Romulus, quum ... haec egregia duo firmamenta reipublicae peperisset, auspicia et senatum* etc.

4) Wegen der Einwirkungen, welche manche religiöse und politische Einrichtungen der Römer von Etrurien aus erfahren haben, ist man gegenwärtig sehr geneigt, alle Institute, namentlich auch die Auspicienlehre derselben, ganz oder zum Theil von dort abzuleiten. W. Freund in seinem trefflichen Wörterbuche der lat. Sprache findet daher selbst für das Wort *Augur* eine tuscische Wurzel wahrscheinlich, während die Herleitung von *avem* und *gerere*, welche Festus s. v. und Serv. ad Aen. V, 523 geben, nicht nur der Analogie von

man hat um so weniger Grund, diese Ueberlieferung zu verwerfen, da die wesentlichsten Bestandtheile derselben auf das, was man pelasgischen Ursprung

---

auspex, *auceps*, *aucupium* entspricht, sondern auch durch die von Priscian I, 6, 36 Kr. erwähnte ältere Form *auger* bestätigt wird. Alle Aussprüche der Römer stellen die Disciplin ihrer Auguren mit der der tuscischen Aruspices in den strengsten Gegensatz. Abgesehen von der bekannten Abfertigung derselben durch Gracchus (Cic. de Nat. Deor. II, 4, §. 11: *an vos Tusci et barbari auspiciorum jus tenetis?* vergl. mit Cic. de Divin. II, 35, §. 75: *Quid enim scire Etrusci haruspices aut de tabernaculo recte capto, aut de pomoerii jure potuerunt?*) stellt Cicero, der Augur, in den Büchern *de divinatione* und überall sonst die Auspicien durchgängig mit scharfer Sonderung der Divination der Etrusker entgegen; ja nicht einmal bei der Vergleichung der ausländischen Vögelschau mit der römischen erwähnt er ihrer, während er der Phrygier, Pisiden, Cilicier u. s. w. öfter gedenkt (I, 41, §. 92; 47, §. 105; II, 38, §. 80), und selbst den Namen Auguren finden wir zwar alten griechischen Sehern, Kleinasiaten, und in Italien den Marsern, Umbrern, Sabinern (Cic. de div. I, 41, §. 105) u. s. w. unbedenklich beigelegt, bei den Tuskern aber mit unerheblicher Ausnahme (vergl. Müller II, S. 188. n. 37) vermieden. Daher kann man nicht einmal einen solchen Einfluſs der etruscischen Divination auf die römische annehmen, wie ihn K. O. Müller, dessen Untersuchungen unsere italische Alterthumskunde vor Allem den Uebergang von unbestimmten Vorstellungen zu sicherer Erkenntniſs verdankt, noch für sie (vergl. II, S. 120 mit S. 188) in Anspruch nimmt. Die *libri reconditi* der Auguren waren nicht aus dem Tuscischen übersetzt, indem das, was bei Serv. ad Aen. I, 398 aus ihnen angeführt wird, nach Cic. de div. II, 35, §. 75 auf altrömischem Boden entstanden, und ein *decretum vetus collegii* war. Uebrigens möchte wohl der Unterschied zwischen *auspicia* und *ostenta* oder *prodigia* genau festzuhalten seyn. Der Character der römischen Auspicien war ausschlieſslich practisch und wunderbar trocken; sie gaben keinen Aufschluſs über bevorstehende Ereignisse, enthüllten die Absichten der Götter nicht, sondern belehrten nur die Menschen, nicht was geschehen werde, sondern was sie thun oder unterlassen soll-

nenut, hinweisen, auf jene Vorzeit nämlich, wo auch den alten Griechen die Deutung des Flugs und der Stimmen der Vögel, so wie der Blitze noch höher

---

ten; man holte damit blos die souveräne Genehmigung oder Abmahnung des Königs Jupiter ein, ohne alle nähere Ausführung, ohne Entscheidungsgründe; die Decrete der Auguren bezogen sich lediglich auf gültig oder ungültig, *silentium* oder *vitium*, die Göttersprache beschränkte sich auf Ja und Nein. Daher fühlten sich auch die Römer mit dieser vaterländischen Divination nicht befriedigt, und so weit die *vates* und *somnia* nicht aushalfen, wurden sie zur fremden Weissagung, den sibyllinischen Büchern und vor Allem zu den tuscischen Haruspices hingetrieben. Für diese war Alles *ostentum*, *quo quid futurum sit ostendatur;* sie schrieben sich tiefe Blicke in den Rath der Götter, in die geheimnifsvollen Vorherbestimmungen des Schicksals zu, entdeckten in der Vergangenheit, welche Handlung die Erscheinung veranlafst habe, und für die Zukunft, was einem jeden widerfahren solle, und unter welchen Bedingungen es zu ändern oder aufzuhalten sey. Auf solche Weise deuteten sie auch die Blitze und zuweilen die Vögel; wo daher bei den Römern eine Beobachtung der Art von ihnen anerkannt wird, geschieht es in der Eigenschaft eines Prodigiums, nicht eines Auspiciums. Aus diesem Gesichtspuncte möchten nun auch die von Müller S. 189 ff. angeführten Fälle zu betrachten seyn. Tanaquil wird bei Liv. I, 34 nicht Augur, sondern *perita, ut vulgo Etrusci, coelestium prodigiorum* genannt; ein Augur mufste anders, als sie, verfahren, und sich zuletzt, statt ihrer schönen Weissagung, auf den einsylbigen Rath vorwärts zu gehen oder umzukehren, oder auf ein *alio die* beschränken. Die seltenen Vögel, deren Plinius X, 17 erwähnt, waren, wenn sie erschienen, *portenta*, wegen deren die Stadt lustrirt werden mufste. War in den Auspicien ein Fehler vorgefallen, so konnten die Haruspices aus der Deutung eines Prodigiums wohl überhaupt erkennen, dafs gegen die römische Religion verstofsen sey: worin dies aber bestand, vermochte nur ein Augur auszumitteln. Die Etrusker kannten den Gebrauch des *lituus* nicht, ihre Lehre vom *templum* betrachteten die Römer nur als die weitere Ausbildung ihrer eigenen (Cic. de divin. II, 18, §. 42: *Coelum in XVI partes diviserunt Etrusci: facile id quidem fuit, quatuor,*

galt [1]), als das erst später steigende Ansehen der Orakel, wo ferner bei jenen die Weissagung noch mehr unmittelbar von Zeus ausging, wie sie bei den Römern jederzeit vom *Jupiter optimus maximus* hergeleitet wurde [2]): sie bildete sich aber im Laufe der Zeit stets entschiedener auf ächt italische Weise aus, indem die Auslegung statt der Natur einer freien inspirirten Gabe,

---

quas nos habemus, duplicare etc.), obgleich sie aus derselben, bei der Anlage der Städte, der Landmessung u. s. w. wieder Vieles annahmen; für die Deutung des Vögelflugs erkannten sie keine anderen Lehrer als ihre Vorfahren an. Während man als Urheber der etruscischen Wahrsagung, sagt Cic. de div. II, 38, §. 80, den Tages angebe, wisse man für die römische keinen zu nennen, da sie mit Romulus und Remus schon vorhanden sey. Vielleicht mochten die Ueberlieferungen der Disciplin nicht höher hinaufgehen; die gelehrte Sage aber führte dieselbe mit ihren Attributen, dem Krummstabe, dem Augurengewande, dem Sitzen, bis auf den Ahnherrn Picus zurück; Virg. Aen. VII, 186: *Ipse Quirinali lituo, parvaque sedebat Succinctus trabea* (vergl. Servius ad h. l., so wie die Aeusserung des Quintus Cicero de div. II, 48, §. 107), und nahm die Vogelschau als eigenthümlich altlatinisch in Anspruch. Silius Italic. V, 58 ... *ales, priscum populis de more Latinis Auspicium* etc.

1) *Quinque genera signorum observant augures* (heiſst es im Auszuge des Festus) *ex coelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris.* Hiervon waren die *dirae* natürlich nur abmahnender Art, eben so gewiſs auch die *quadrupedes*, wohin ausser dem *juge auspicium* u. s. w. auch der *occentus soricum* gehört (Val. Max. I, 1, 5; Plut. Marc. c. 5), das Tripudium der heiligen Hühner ist als ein erst später verbreiteter Gebrauch anerkannt, so daſs nur die beiden ersten Gattungen als Grundlage der alten Auspicien übrig bleiben, deren Namen sich ganz analog dem *οἰωνός* der Griechen ausdehnte.

2) Cic. de divin. II, 34, §. 72: *aves, internuntiae Jovis*, de legib. III, 8: *Interpretes autem Jovis optimi maximi publici augures.* Aus diesem Grunde war Jupiter der Nationalkönig der Römer. Cäsar bei Dio Cass. XLIV, 11: *ἀπεκρίνατο ὅτι Ζεὺς μόνος τῶν Ῥωμαίων βασιλεὺς εἴη.*

die Formen eines traditionellen Systems, einer festen, auf Regeln beruhenden, Wissenschaft annahm [1]). In dieser Gestalt hat die Lehre von den Auspicien ihre Vollendung erst in Rom erlangt, nnd dadurch haben sie hier für alle Theile des Staatslebens eine Wichtigkeit und Ausdehnung, wie sonst nirgends, gewonnen. Es wäre überflüssig, diese hier zu entwickeln, da sie in neuerer Zeit öfter trefflich dargestellt und daher genügend anerkannt ist. Die Frage, deren Behandlung uns hier obliegt, ist vielmehr die über das Verhältniſs, in welchem die Magistrate zu ihnen standen.

Die Auspicien im weiteren Sinne konnten von jedem und über jede beliebige Angelegenheit befragt werden [2]); es wird uns berichtet, daſs die Römer in alten Zeiten keine wichtige Handlung des Privatlebens unternahmen, ehe sie durch die Anstellung derselben sich der Zustimmung der Götter versichert hatten [3]); insbesondere wird der Gebrauch, sie vor Eingehung der Ehe zu Rathe zu ziehen, als ein allgemein verbreiteter, erwähnt [4]). Man wandte sich in solchen Fällen an *augures*, oder, wie der alterthümliche Aus-

1) Die strenge Unterscheidnng, welche Cicero in den Büchern *de divinatione* nach dem Vorgange anderer Philosophen zwischen natürlicher und künstlicher Wahrsagung macht, paſst auf die ältesten Zeiten nicht. Bei Tiresias, Calchas, und gewissermaſsen selbst Attus Nävius hat die Zeichendeutung noch viel von dem Character der Inspiration, einer persönlichen Gabe, einer besonderen Gnust der Götter.

2) Interpr. ap. Servium III, 20: *auspicari . . . cuivis licet.*

3) Val. Max. II, 1, §. 1: *Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto.* Cic. de divin. I, 16, §. 28: *Nihil fere quondam majoris rei, nisi auspicato, ne privatim quidem gerebatur.*

4) Ausser den in der vorigen Note angeführten Stellen vergl. Serv. ad Aeneid. IV, 45.

druck war, *auspices* [1]), das heiſst allgemein an solche, welche in der Kunst, Tempel abzustecken und die Zeichen zu deuten, erfahren waren; es war aber sicher weder nothwendig, noch gewöhnlich, diese ge-

1) Plut. Quaest. Rom. c. 72. Es leuchtet kein Grund ein, weshalb man die gleiche Bedeutung beider Ausdrücke mit Hartung I, 99 und Anderen bezweifeln sollte. Die *auspices legis curiatae* bei Cic. ad Att. II, 7 sind ja unterschieden von den *latores* derselben, die dabei anwesenden Auguren, und zwar allem Anscheine nach in ihrer antiken Benennung. Ebenso waren die *auspices nuptiarum* in alten Zeiten Kunstverständige. Cic. de div. I. I. *Auspex* und *augur* konnten demnach oft dieselbe Person bezeichnen: in der ersten Eigenschaft beobachtete, in der zweiten deutete sie die Zeichen, was häufig zusammenfiel. Dasselbe Verhältniſs zeigt sich offenbar in den Zeitwörtern *auspicari* und *augurari*, welche nach den Begriffen von Beobachten und Auslegen sowohl in ihrem ursprünglichen Sinne, als in allen abgeleiteten, auseinandergehen. Eben so möchte es sich wohl im Allgemeinen mit *auspicium* und *augurium* verhalten, welche beide so oft von demselben Zeichen gebraucht werden, je nachdem es wahrgenommen oder gedeutet wird. So kommen beide Wörter neben einander vor in dem Verse des Ennius bei Cic. de div. II, 48, §. 107: . . . *dant operam simul auspicio augurioque* und bei Cic. de Nat. Deor. II, 3, §. 9: *augurii disciplina omissa*, *veritas auspiciorum spreta est*. Erst als ein hiervon abgeleiteter besonderer Gebrauch kann es betrachtet werden, daſs gewisse Zeichen, welche eben als bedeutsame in wichtigen Fällen erbeten wurden, vorzugsweise *auguria* hieſsen. Dieses hat Serv. ad Aen. I, 402 allein festgehalten, während er ihm oft (vergleiche ad Aen. VI, 190: *auguria aut oblativa sunt . . . aut impetrativa*) selbst widerspricht. In dieser Beschränkung ist aber seine Bemerkung richtig, wie die Stellen zeigen, worin *auguria* und *auspicia* unterschieden werden: Cic. de div. I, 15, §. 28; 117, §. 105. Varro de l. l. VII, 2, p. 67, §. 8 M. Die Unterscheidung, welche Nonius Marc. p. 429 aufstellt, ist höchstens für einige Fälle des gemeinen Sprachgebrauchs richtig, für den technischen ohne allen Werth. — Man vergleiche übrigens die griechischen Namen *οἰωνοσκόπος* und *οἰωνοπόλος*, welche in ähnlicher Art demselben Weissager zukommen.

rade aus der Zahl der öffentlichen Auguren, der Mitglieder des Collegiums, zu wählen [1]). Anders aber verhielt es sich mit den Auspicien im engeren Sinne, oder denen, welche den Staat, die Gesammtheit des römischen Volkes betrafen [2]). Diese bildeten das stete

---

1) Schon der Name *augures publici*, welchen die Mitglieder des Collegiums bei den Schriftstellern führen (Cic. de legibus II, 8, §. 20; Varro de l. l. VI, 4, p. 9, §. 31; Festus s. v. *quinque genera*; Spanh. ad Callim. hymn. in Cererem v. 43), und welcher in Inschriften vollständig immer *augur publicus populi Romani Quiritium* lautet (vergl. Dacier zu der verstümmelten Stelle des Festus s. v. publici augures; Mascov II, 14, p. 23; Orelli Inscr. Lat. 2130, 2284, 2335, 3162, 3191), weist auf das Daseyn anderer Auguren hin. Ausserdem erscheinen die Auspices bei der Ehe nicht als bestimmte Personen, welche das Geschäft von Amtswegen versahen, sondern als wechselnd, welche von den Familien, je nach Stand und Verhältnissen, zugezogen wurden. Nur als ein besonderer Fall wird erwähnt, dafs Attus Nävius sowohl in Staats- als in Privatsachen befragt wurde (Cic. de div. I, 17, §. 32: *Ex eo evenit, ut et Tarquinius augure Attio Naevio uteretur, et populus de suis rebus ad eum referret*). Am deutlichsten wird der Gegensatz der gewöhnlichen und der für den Staat bestellten Auguren hervorgehoben bei Cic. ad fam. VI, 6: *ut augures et astrologi solent, ego quoque augur publicus . . . constitui.* Vergl. auch Walter Rechtsgeschichte, S. 182, n. 48.

2) Die Römer waren vorzüglich in den Zeiten, in welchen die uns erhaltene Literatur entstand, so sehr gewöhnt, bei dem Worte *auspicia* nur an die öffentlichen zu denken, dafs eine nähere Bezeichnung derselben, wie etwa *auspicia populi Romani* in der Orat. pro domo 14, §. 38 nur höchst selten vorkömmt; und während Dio Cassius XXXVIII, 13 in griechischer Uebersetzung den Zusatz δημοσία zu μαντεία nöthig fand, ist dafür der Ausdruck *auspicia publica* im Lateinischen (etwa dem *augur publicus* entsprechend), so viel wir wissen, gar nicht in Gebrauch, da er bei Liv. IV, 2 (*perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque*) allem Anscheine nach einen anderen später zu entwickelnden Sinn hat. Dagegen werden die Auspicien, welche man für das Privatleben be-

Mittel der Regierung der Götter über Rom, und wurden daher immer von denjenigen eingeholt, waren an diejenigen gerichtet, welche die Regierung rechtmäſsig besaſsen, und den Staat den Göttern wie den Menschen gegenüber repräsentirten. Dieses waren im regelmäſsigen Zustande die Magistrate, denen daher der Besitz, und so lange es Magistrate gab, der ausschlieſsliche Besitz der Auspicien zustand; mit dem Antritte ihres Amtes empfingen sie dieselben, *accipiebant auspicia* [1]), während dessen Dauer waren sie die Inhaber derselben, *habebant* oder *erant eorum auspicia* [2]), mit dem Ablaufe ihrer Amtszeit legten sie dieselben nieder, *ponebant* oder *deponebant auspicia* [3]); von allen anderen aber, selbst solchen, welche ohne eigentliche Magistratur an der Spitze von Heeren und Provinzen standen, hieſs es, daſs sie keine Auspicien besäſsen [4]). Hierbei entstehen nun meh-

---

obachtete, da sie nicht wie jene der stete Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit waren, als das Seltenere durch besondere Zusätze und Wendungen (man vergl. die S. 44, n. 3 angeführten Stellen) hervorgehoben. In der Regel muſs man daher unter *auspicia* die öffentlichen verstehen, besonders bei politischen Verhandlungen, ganz sicher aber, so oft von dem Besitze derselben die Rede ist. Sobald man diesen, namentlich in den Reden bei Livius herrschenden Sprachgebrauch beachtet, fallen Hypothesen über das Verhältniſs der Patricier zu den Plebejern, wie sie z. B. bei Eisendecher (über die Entstehung u. s. w. des Bürgerrechts im Rom, Hamburg 1829) vorkommen, von selbst weg, und auch in vielen anderen neueren Schriften würden sich hiernach manche Sätze anders gestalten.

1) Cic. de divin. II, 36, §. 76: *Nos nisi dum a populo auspicia accepta habemus* etc.

2) Gellius N. A. XIII, 15.

3) Cic. de Nat. Deor. II, 3, §. 9: *quum auspicia posuerunt.*

4) Cic. de div. II, 36, §. 77: *a proconsulibus et propraetoribus, qui auspicia non habent.* Diese, so wie die n. 3 angeführte

rere hier zu erörternde Fragen, zuerst in welchem Verhältnisse die Magistrate zu den Auguren standen; sodann wie und durch welche Handlung sie die Auspicien empfingen, und endlich, welches in dieser Hinsicht die Stellung der verschiedenen Magistrate zu einander war.

1) Ueber die erste Frage lernen wir die Ansichten der Römer zunächst geschichtlich kennen, d. h. in jener Form, worin gerade die obersten Grundsätze ihres öffentlichen Rechts sich häufig niedergelegt finden. Ursprünglich, lehrte das von den Auguren selbst überlieferte System, waren die Könige nicht nur die Besitzer der Auspicien, welche sie von den Göttern für den Staat empfangen hatten, sondern sie übten auch zugleich selbst die Kunst aus, sie zu beobachten und zu deuten [1]). Romulus, wird häufig

---

Stelle sprechen den Feldherrn und Statthaltern ohne eigentliche Magistratur nur den Besitz der Auspicien für die Gesammtheit des Staates ab; sie für ihr Commando und ihre Verwaltung aufserhalb Rom zu befragen (*petere, sumere, captare auspicia, uti iis*, verschieden von *habere*), fehlte ihnen weder die Befugniſs noch die Verpflichtung, welche sie nur in Cicero's Zeiten vernachlässigten. Vergl. Liv. XXVI, 41; XXVIII, 27 u. 38 und Duker zur ersteren Stelle. Sigonius de ant. jure provinc. II, 6 (Graev. thes. II, 609) und de lege curiata c. 10. (Graev. I, p. 998) hat dieses, nur verleitet durch seine unrichtige Ansicht von der *lex curiata*, bestritten. Erhielten doch selbst unbedeutendere Bevollmächtigte, wie die Decemviren des Rullus, das Recht und die Mittel die Auspicies anzustellen. Gruchius, welcher in der *refutatio* gegen Sigonius (c. 4. Graev. I, p. 874) ihm mit Grund widerspricht, verkennt dabei doch den Sinn des Ausdrucks *habere auspicia*. Wahrscheinlich stand jenen Feldherrn u. s. w., selbst dem Kunstausdrucke nach, eine *spectio* zu, jedenfalls aber nur jene beschränkte, deren Festus am Schlusse seiner Stelle über dieselbe erwähnt.

1) Cic. de divin. I, 40, §. 89: *Omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant: ut enim sapere,*

wiederholt, war selbst der beste Augur [1]); sein Eigenthum, sein Werkzeug, war jener unzerstörbare Krummstab, womit er die Regionen des Himmels abgränzte, und innerhalb derselben nach den ihm selbst verständlichen Zeichen forschte; auf eine Uebertragung von ihm führten alle, welche später die Staatsweissagung übten, dieses Zeichen ihres Berufes zurück [2]). Ihm selbst wird nun auch die erste Einsetzung von eigentlichen Auguren beigelegt, jedoch so, daſs er ihnen ursprünglich nur die untergeordnete Stellung von Gehülfen bei seinen Beobachtungen anwies [3]). Ihr Ansehen muſste aber bald steigen, theils weil ihnen bei der Einführung des Wahlreichs die Inauguration der Könige zufiel [4]), theils weil sie bei dem Wechsel der letzteren bald als die Bewahrer der ihnen mitgetheilten Kunst galten. Statt

---

sic divinare regale ducebant, ut testis est nostra civitas, in qua et reges augures, et postea privati, eodem sacerdotio praediti rempublicam religionum auctoritate rexerunt.

1) Cicero de divin. I, 2, §. 3: *Principio, hujus urbis parens Romulus, non solum auspicato urbem condidisse, sed ipse etiam optimus augur fuisse traditur.* Neben ihm kam schon bei Ennius auch Remus als Augur vor ib. 47, §. 107: *Itaque Romulus augur, ut apud Ennium est, cum fratre item augure* etc.

2) Cic. de div. II, 17, §. 31: *Quid? lituus ille vester, quod clarissimum est insigne auguratus, unde vobis est traditus? nempe eo Romulus regiones direxit tum, cum urbem condidit.* Liv. I, 10; Dion. II, 6; Plut. Rom. c. 2; Müller, Etrusker II, S. 120.

3) Cic. de rep. II, 9: *(Romulus) omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.* Dion. Hal. II, 22: *ἔτι πρὸς τούτοις ἔταξε μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα παρεῖναι τοῖς ἱεροῖς.*

4) Bei der Einsetzung von Numa heiſst es bei Livius II, 18: *inde ab augure (cui deinde honoris ergo, publicum id perpetuumque sacerdotium fuit) deductus in arcem* etc.

daſs sie daher anfangs blos als Einzelne erscheinen, treten sie nachher zugleich auch als zu einem Collegium verbunden auf [1]), und haben die doppelte Bestimmung, theils den Magistraten zur Seite zu stehen, mit ihnen und für sie zu beobachten, die geweihten Räume abzugränzen und Inaugurationen vorzunehmen, theils aber die ihnen überlieferte Disciplin zu erhalten und fortzubilden. In beiden Beziehungen wurden sie vorzugsweise als die K u n s t v e r s t ä n d i g e n [2]) be-

---

1) Wahrscheinlich wurde die Stiftung des Collegiums schon dem Numa zugeschrieben. Bestimmt giebt dieses Dionysius an, II, 64: *τὴν δὲ τετάρτην τοῖς ἐξηγουμένοις τὰ θεόπεμπτα σημεῖα . . . οὓς . . . Ῥωμαῖοι καλοῦσιν Αὔγουρας*; er sagt aber zu viel Falsches über die römische Priesterthümer, als daſs man ihn für ein treues Organ ihrer Ueberlieferungen halten könnte. Indessen scheint doch auch Cicero dasselbe anzudeuten, de rep. II, 14: *Idemque Pompilius et auspiciis majoribus inventis ad pristinum numerum duo augures addidit*, womit ihnen zugleich die Bestimmung beigelegt wird, die Erweiterung der von Romulus eingeführten Lehre (vergl. de Nat. deor. III, 2, §. 5) für die Zukunft zu bewahren. Durch diese Annahme würde sich denn auch die sonst widersprechende Nachricht bei Liv. IV, 4: *Pontifices, augures, Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt*, erklären. Hierbei nahm man jedoch an, daſs die Abhängigkeit der Könige von den Aussprüchen der Auguren noch lange unentschieden blieb, bis sie sich erst durch das Ansehen des Attus Nävius feststellte. Liv. I, 36: *Auguriis certe sacerdotioque augurum tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea, nisi auspicato, gereretur.*

2) Der *auctor incert.* etc. ed. Huschke p. 4 nennt sie *prudentes*: *Collegium augurum ordo hominum prudentum erat, qui prodigiis publicis praeerant.* Obgleich nun diese Notiz darin offenbar irrig ist, daſs sie den Auguren die Sorge für die Prodigien beilegt (auch in der von Huschke angeführten Stelle des Liv. II, 42 sind die *vates* allem Anscheine nach *aruspices*, in keinem Falle aber Auguren), so ist doch die von dem berühmten Herausgeber (comment. p. 138) ausgeführte Ansicht, daſs man sie mehr als Bewahrer der heiligen Kunst,

trachtet, und erlangten als solche die höchste Autorität in der Wissenschaft von den Auspicien, so wie in dem darauf begründeten heiligen Rechte. Von ihnen ging die Entscheidung aus, mit welchem Verfahren, nach welchen Regeln in jedem Falle die Zeichen beobachtet, und wie die wahrgenommenen gedeutet werden müſsten: ihre Decrete bestimmten, ob die unter dieser Weihe vollzogenen Handlungen gültig oder ungültig seyen; und die Widersetzlichkeit gegen ihre Aussprüche galt als ein Vergehen, welches die Gerichte mit schweren Strafen ahndeten [1]). Dagegen standen ihnen keine

wie als Priester betrachtete, vollkommen richtig. Das *disciplinam tenento* ist ihr Hauptberuf, und daher ihre Benennung häufig *periti*. Cic. de divin. II, 34, §. 71 u. 72. So sind auch die *periti religionum jurisque publici* bei Liv. XLI, 18 wohl keine anderen als Auguren.

1) Ihre Bestimmung, Befugnisse und Pflichten sind verzeichnet bei Cic. de leg. II, 8, §§. 20 u. 21: *Interpretes autem Jovis optumi maxumi, publici augures, signis et auspiciis postea vidento, disciplinam tenento. Sacerdotesque vineta virgetaque et salutem populi auguranto: quique agent rem duelli, quique popularem, auspicium praemonento; ollique obtemperanto: divorumque iras providento, iisque apparento: coelique fulgura regionibus ratis temperanto: urbemque et agros et templa liberata et effata habento: quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit, irrita infectaque sunto: quique non paruerit, capital esto.* Zu dieser vielbesprochenen Stelle ist, so weit sie hierher gehört, zu bemerken: 1) daſs das verdorbene *postea* nicht in *postera* emendirt werden kann, da die Auguren nicht auszusprechen hatten, was für die Zukunft, auch nicht für die nächste, bevorstehe (dieses thaten, wie Cic. de divin. II, 33, §. 70 andeutet, wohl marsische Auguren (cf. I, 58), aber keine römischen: *non enim sumus ii nos augures, qui avium reliquorumque signorum observatione futura dicamus)*, sondern was gethan werden, und zwar im Augenblicke gethan werden könne und müsse. Daher hat die von Görenz vorgeschlagene, von Huschke gebilligte Emendation *posita* oder abgekürzt *posta* am meisten für sich, und zwar

selbstständigen Functionen, weder politische, noch priesterliche zu: auch bei der Inauguration hatten sie nur für solche Handlungen die Genehmigung der Götter und den günstigen Moment zu erfragen, deren Vollziehung anderen zukam [1]). Nur ein Amt gehörte ihnen

---

in dem Sinne des vom Jupiter Vorgeschriebenen, Angeordneten, wie man *leges ponere* u. s. w. sagte. 2) Das Wort *sacerdotesque* ist nicht in *sacerdotiisque* abzuändern, wie Huschke a. a. O. glaubt, aber auch nicht mit Turnebus, Wyttenbach und anderen neueren Erklärern für den Nominativ, sondern, was kaum zweifelhaft seyn kann, für den Accusativ zu nehmen. In diesem Satze ist nämlich von den Inaugurationen die Rede (da *augurare* hier offenbar alterthümlich für *inaugurare* steht, wie Liv. VIII, 4; Cic. in Vat. 10, §. 24); wie hätte da die wichtigste derselben, die der Priester, übergangen werden können, welche nicht nur durch unzählige Beispiele bekannt ist, sondern auch zu ihren ältesten und wesentlichsten Obliegenheiten gehörte? Nach Dionysius II, 22 wurde sie ihnen schon von Romulus übertragen: *ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν . . . ὑποχυροῦσθαι ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς.*

1) Man versteht häufig unter *augurare salutem populi* entweder ein Gebet der Auguren für das künftige Heil des Volkes, oder eine Anfrage über die Fortdauer desselben. Näher betrachtet gebührte ihnen aber weder das eine, noch lag ihnen das andere ob. Ihre Aufgabe war blos, wie der so sorgfältige Dio Cassius XXXVII, 24 berichtet, zu erforschen, ob es gestattet sey, die *salus populi* von dem Gotte zu erbitten (*εἰ ἐπιτρέπει σφίσιν ὁ θεὸς ὑγιείαν τῷ δήμῳ αἰτῆσαι· ὡς οὐχ ὅσιον οὐδὲ αἴτησιν αὐτῆς πρὶν συγχωρηθῆναι γενέσθαι*), und insbesondere, ob der dazu bestimmte Tag ein glücklicher sey, weil sonst ein anderer gewählt werden mufste. Dio ibid. c. 25. Das Gebet selbst wurde dann von den Magistraten gesprochen, welche dabei mit dem Namen *praetores majores et minores* bezeichnet wurden (vergl. Festus s. v. *Maximum praetorem*), in deren Gegenwart und für welche auch sicher die Beobachtung angestellt ward. Wenn übrigens der Augur Claudius unter Cicero's Consulat, als bei dem *augurium salutis* anfangs ungünstige und erst bei der Wiederholung bessere

vermöge ihres Berufes nach eigenem Rechte an; das nämlich, die Stadt, ihre Feldmark und alle einzelne Beobachtungsorte (*templa*) so einzurichten, und in solchem Stande zu erhalten, daſs die für die Auspicien nothwendige freie Aussicht, und die gleichsam magischen Linien, innerhalb deren der Rapport mit der höheren Welt eintrat, ungestört blieben [1]: und bei diesen Anordnungen übten sie selbst die Befugniſs aus, Befehle und Verbote an die Bürger zu erlassen [2]. Sonst aber waren sie, und vor allem in den Angelegenheiten, welche die Regierung betrafen, *privati* [3]:

Zeichen erschienen waren, erklärte, daſs dieses auf Bürgerkrieg deute, Cic. de div. I, 47, §. 105, so stand ihm eine solche Schluſsfolgerung wohl frei; in seinem Augurenberufe lag sie aber, wie wir aus Dio Cassios a. a. O. erfahren, nicht, sondern war eine durch die politischen Zeitverhältnisse leicht erklärbare Aeusserung. Was ferner die Inauguration der Priester betrifft, so gaben ihnen dadurch die Auguren nicht etwa die priesterliche Weihe (nur Mitglieder ihres eigenen Collegiums cooptirten sie selbst), sondern fragten blos an, ob diese ihnen von den dabei gegenwärtigen Priestern (welches in den meisten Fällen die Pontifices waren) ertheilt werden dürfe. Vergl. z. B. Gellius XV, 27: *Calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur, aut Regis aut Flaminum inaugurandorum causa.* Hiernach wird sich auch das Verhältniſs der Auguren zu der Einsegnung der *vineta* und *virgeta* bestimmen lassen: sie forschten nach, ob der Tag dafür den Göttern genehm und ein günstiger sey; die Gebete, Umzüge, Opfer vollzogen aber die, welchen es zukam, etwa die *fratres arvales* für die römische Feldmark, für Privatbesitzungen die einzelnen Eigenthümer. Vergl. Wyttenbach zu Cic. de legg. l. I. in der Ausgabe von Moser und Creuzer p. 212, und ebendaselbst den Commentar von Turnebus p. 625, nebst den dort angeführten Stellen.

1) Vergl. Cic. l. l.: *urbemque et agros et templa liberata et effata habento.*

2) Cic. de offic. III, 16, §. 66; Festus s. v. *summissiorem.*

3) Cic. de divin. I, 40, §. 89; vergl. oben S. 48, n. 1.

daher verstanden sie die Anspicien wohl, aber sie hatten sie nicht; sie legten als *interpretes Jovis optimi maximi* die Sprache der Götter am richtigsten aus, aber mit ihnen redeten diese nicht über die Geschäfte des Staates; die Blitze, die Vögel, konnten sie wahrnehmen und deuten, aber ihnen waren sie nicht gesandt. Die Staatsauspicien ergingen vielmehr allein an die Magistrate, als die von den Göttern anerkannten rechtmäſsigen Vertreter und handelnden Organe des römischen Volkes: sie gaben ihnen kund, ob das, was sie eben thaten, begannen, oder auch nur im Sinne trugen, den Beifall der unsichtbaren Mächte habe, und begleiteten sie daher bei jedem Schritte. Hieraus folgte dann zunächst:

a) daſs die Auguren nur alsdann eine Beobachtung über Staatshandlungen vornehmen konnten, wenn sie sich in der Nähe der Magistrate, oder doch unter demselben Horizonte mit ihnen befanden: sobald sich diese aus ihrem Gesichtskreise entfernten, folgten ihnen die Auspicien nach, sie nahmen sie, wohin sie sich begaben, mit [1]. Ein sehr anschauliches Bild giebt von diesem Verhältnisse die Erzählung bei Livius IV, 18. Der Dictator Aemilius steht hier vor den Thoren Roms den Feinden gegenüber, während auf der Burg die Auguren in seinem Auftrag den Himmel beobachten. Sobald sie Glück bringende Vögel wahrnehmen, geben sie ihm ein Zeichen, daſs er die Schlacht beginne [2]; das Auspicium war von ihnen bemerkt; es

1) Vergl. die Vorwürfe des Senats gegen den Consul Flaminius bei Liv. XXII, 1: *Quod enim illi ... auspicium esse? Magistratus id a domo .... secum ferre: nec privatum auspicia sequi* etc.

2) *Parumper silentium et quies fuit .... dictatore arcem Romanam respectante, ut ab auguribus, simul aves rite admisissent, ex composito tolleretur signum. Quod simul conspexit, primos equites ... in hostem emisit.*

galt aber dem Dictator. Es ergiebt sich aber aus dieser gegenseitigen Stellung ferner:

b) daſs die Auguren nicht von Rechtswegen befugt waren, für irgend eine Handlung der Magistrate die Auspicien zu befragen, und sie demnach durch die Obnunciation eines ungünstigen Zeichens darin zu unterbrechen und zu hindern, sondern daſs jedesmal erst eine Verabredung, gleichsam ein Vertrag zwischen beiden, vorangehen muſste [1]. Die Formel für diese Art von Stipulation ist uns bei Cic. de divin. II, 34, §. 71 [2] erhalten, und schon aus dem Daseyn derselben würde sich (da ähnliche Grundsätze durch das öffentliche und priesterliche Recht, wie durch das Privatrecht, consequent durchgehen), auch ohne andere Beweise schlieſsen lassen, daſs sie eine nothwendige war, daſs ohne eine solche Uebereinkunft, ohne diese Anrede und das darauf erfolgte *Audivi*, der Magistrat von dem Augur die Verkündigung eines widrigen Zeichens nicht anzunehmen brauchte, daſs er vielmehr berechtigt war, wenn er es nicht zugleich selbst bemerkt hatte, ihm zu entgegnen, daſs es sein Geschäft nichts angehe, für ihn kein Auspicium mache. Hiermit hing es nun wohl genau zusammen, daſs sich die Auguren selbst den Besitz der eigentlichen *spectio* nicht zuschrieben. Unter *spectionem habere* verstand man nämlich eben das Recht, die Auspicien für Staatshandlungen anzustellen, welches bald aus-

---

1) Aehnliches hat, während die Erörterung von Manutius über das Verhältniſs der Auguren und Magistrate in den *quaesitis per epistolam* I, 9 mehr Verwirrung als Licht über den Gegenstand verbreitet, schon Gruchius *de comitiis Romanorum* l. 1, c. 4 vermuthet. Man vergl. namentlich Graev. thes. tom. I, p. 693: *ita ut ne auguribus quidem fas esset consulere auspicia, nisi a Magistratibus jussi essent.* So auch Hartung, Religion der Römer. I, S. 111 und Schulze a. a. O. S. 223.

2) *Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo: respondet, audivi.*

gedehnter, bald beschränkter sein konnte [1]). In seinem vollen Umfange erstreckte es sich auf den ganzen Staat, so daſs derjenige, welcher es besaſs, seine Beobachtung auch auf die Handlung eines jeden anderen Beamten beziehen, und diese durch seine Obnuntiation hemmen konnte. Dieses hieſs die *spectio et nuntiatio* (vielleicht auch *cum nuntiatione*) und stand nur den obersten Magistraten, den Consulen, Dictatoren, Interregen und (wahrscheinlich mit einer gewissen Modification) den Prätoren zu [2]). In beschränkterem Sinne dehnte es seine Wirkung nicht über den Kreis der eigenen Amtsthätigkeit des Beobachtenden aus, so daſs es zu einem hemmenden Eingreifen in die Sphäre anderer nicht berechtigte; dieses hieſs *spectio sine nuntiatione*, und gehörte den übrigen Magistraten, wie etwa den Censoren [3]), den Aedilen, Quästoren, wahr-

---

1) Schon aus den Worten des Varro de ling. lat. VI, 8, p. 73, §. 82: *spectare dictum ab specio antiquo . . . et quod in auspiciis distributum est, qui habent spectionem, qui non habeant*, läſst sich entnehmen, daſs diese Lehre nichts weniger als einfach war.

2) Sowohl Müller, Etrusker II, S. 112, als Hartung, Religion der Römer I, S. 111 erkennen den Magistraten die Nunciatio nicht zu. Hiergegen lassen sich manche Zeugnisse anführen, welche sie ihnen, und zwar für die mannichfaltigsten Fälle, beilegen: sie üben sie im Kriege, Liv. XXII, 42: *Paullus, quum ei sua sponte cunctanti pulli quoque auspicio non addixissent, obnuntiari jam efferenti porta signa collegae jussit*, in der Stadt, und zwar durch Zusendung von Lictoren, Sueton. Caes. 20; Dio Cass. XXXVIII, 6, bei den Comitien, und zwar hier persönlich, Suet. ibid.: *obnuntiantem collegam armis foro expulit*, Cic. Philipp. II, 32, §. 83: *consul consuli nuntiasti.* Ganz allgemein schreiben sie ihnen, Messala ap. Gell. XIII, 15: *praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent* (*sc. auspicia*) und Cic. Phil. II, 32, §. 81 zu.

3) Messala ap. Gell. XIII, 15: *neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia. At censores inter se.*

scheinlich auch den Statthaltern und anderen Bevollmächtigten *cum imperio* an [1]). Im Gegensatze dieser beiden Klassen von Beamten muſste man von den Auguren sagen, daſs ihnen ein *spectionem habere* nicht zukomme, da sie weder für den Staat überhaupt noch für eine einzelne Potestät kraft eigener Machtvollkommenheit auftreten und beobachten konnten [2]): übertragen konnte ihnen aber die *spectio* jederzeit werden, und wurde es häufig, eben so, wie sie, was hier fast gleichbedeutend ist, die Auspicien zwar nicht

---

Man sieht hieraus, daſs der Unterschied nicht gerade mit dem der *auspicia majora* und *minora* zusammenfiel.

1) Vergl. oben S. 48 in der Note.

2) Mit Recht konnte daher Cicero (Philipp. II, 32, §. 81) dem Antonius Unwissenheit im Auguralrechte vorwerfen, weil er geglaubt hatte, vermöge seiner Stellung als Augur die Creation des Dolabella leichter (*facilius*) durch die Obnunciation eines ungünstigen Zeichens verhindern zu können, als vermöge seines Amtes als Consul. In der letzteren Eigenschaft war er kraft eigenen Rechtes dazu befugt, sey es nun, daſs er vorher ein *servare de coelo* ankündigte, oder daſs er während der Comitien ein unglückliches Zeichen wahrgenommen zu haben behauptete: in der letzteren muſste er erst erwarten, ob der vorsitzende Consul ihn zu seiner Beobachtung zuziehen würde. Die Stelle erklärt und beweist den im Texte angegebenen Satz, und wird wiederum durch ihn erklärt und gerechtfertigt: *Quid enim? istuc, quod te sacerdotii jure facere posse dixisti, si augur non esses, et consul esses, minus facere potuisses? Vide ne etiam facilius. Nos (augures) enim nuntiationem solum habemus: consules et reliqui magistratus etiam spectionem.* Es ist wohl zu bemerken, daſs das, was hier den Auguren abgesprochen wird, eben das *spectionem habere* ist: daſs ihnen eine gewisse *spectio* in Staatsangelegenheiten verliehen werden könne, ist nicht geläugnet, und wäre hier auch ganz unerheblich. Die Richtigkeit der Angabe des Cicero kann in keiner Weise bezweifelt werden; er redete vor dem Senat, vor Auguren, und muſste alle Sorgfalt anwenden, in diesem wohlbedachten Angriffe keine Blöſse zu geben.

beſaſsen, aber wohl im Auftrage der Beamten anſtellten [1]). Sobald dieses aber eintrat, hatten sie das Recht der Nunciation [2]), sowohl der günstigen als der

1) Diese Zuziehung heiſst: *in auspicium adhiberi*, Cic. de divin. II, 34, §. 72: *Illi autem, qui in auspicium adhibetur, cum imperavit is, qui auspicatur* etc., oder *in auspicio esse*, Cic. de rep. II, 9: *qui sibi essent in auspiciis . . . cooptavit augures*, während vom Magistrate vorzugsweise das Wort *auspicari* gebraucht wird (Varro ap. Nonium de honestis verbis s. v. cis p. 92: *Eo die cis Tiberim redeundum est, quod de coelo auspicari jus nemini sit praeter magistratum*, Cic. de div. I. I. und c. 55, §. 74) welches jedoch auch auf die Auguren übergeht (Fest. s. v. auguraculum: *quod ibi augures publice auspicarentur*), und in Privatangelegenheiten jedem zugeschrieben werden kann. Serv. ad Aen. III, 20. Ein anschauliches Beispiel des angegebenen Verhältnisses findet sich in der Stelle des Varro de re rust. III, 2, wo der Augur Appius Claudius in der Nähe der Comitien abwartet, ob der Consul seines Dienstes bedürfen würde: *ut consuli, si quid usus poposcisset, esset praesto.* Einen anderen Beweis dieser Unselbstständigkeit der Auguren giebt die bekannte Lex des Clodius, wodurch er sich gegen die Einsprüche vermöge der Auspicien sichern wollte. Hiervon sagt Cic. pro Sextio c. 15: *lata lex est, ne auspicia valerent, ne quis obnunciaret* etc., vergl. de prov. cons. 19. Fragt man nun, an wen das Verbot gerichtet wurde, so erfahren wir aus Dio Cass. XXXVIII, 13, daſs dieses die Magistrate waren: *ἐξήνεγκε, μηδένα τῶν ἀρχόντων . . . τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γινόμενα παρατηρεῖν κ. τ. λ.*, woraus hervorgeht, daſs hierdurch mittelbar auch den Auguren die Möglichkeit, das Concilium der Plebs zu hindern (was ihnen nach Cic. de legg. II, 12, §. 31 sonst zustand), entzogen war.

2) Die bekannte Stelle des Festus *s. v. spectio* scheint uns mit der Angabe des Cicero und allen geschichtlichen Beispielen in gutem Einklange zu stehen, ohne daſs es so bedeutender, wie der von Müller II, 112, n. 8 und Hartung a. a. O. vorgeschlagenen, Veränderungen des Textes bedürfte. Man lese: *Spectio in auguralibus ponitur pro aspectione . . . [spectio] et nuntiatio, quia omne jus auspiciorum* (nach Scaliger für *sacrorum*) *habent. Auguribus spectio dumtaxat, quorum consilio rem*

ungünstigen, welche letztere insbesondere die Obnunciation hieſs, und hierin besaſsen sie eines jener gewaltigen Mittel, wodurch sie, wie Cicero (de legg. II,

gererent magistratus, non ut possent impedire nuntiando, quaecunque (mit Scaliger und Müller für *quae eum*) *vidissent. Aliis* (statt *satis*) *spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem gererent, non ut alios impedirent nuntiando.* Die leichte Abänderung von *satis* in *aliis*, wofür Scaliger *at iis*, Müller *set iis* liest, möchte nicht wohl bezweifelt werden können. Der letzte Satz kann sich unmöglich weder, wie Scaliger meint, auf die Auguren beziehen, von denen er unwahr und wegen des *rem gererent* ganz ohne Sinn wäre, noch auf die vorher erwähnten Magistrate, denen nach den in den vorigen Noten angeführten Beweisen und Beispielen die Nunciatio nicht zu bestreiten ist, sondern nur auf eine früher nicht vorgekommene Klasse von Personen. Eben so wenig läſst sich aber der Anfang der Stelle vermittelst einer veränderten Interpunction von den Auguren verstehen; von diesen läſst sich weder sagen, *omne jus sacrorum habent*, da sie kaum Priester zu nennen sind, noch *omne jus auspiciorum habent*, da ihre Beschränkung hierin nicht nur durch das Zeugniſs von Cicero, sondern auch durch zahlreiche andere erwiesen ist. Festus unterscheidet vielmehr nach den Auguralbüchern drei Arten von *spectio*: die eine im vollen Sinne des Wortes, welche den Hauptinhabern der Auspicien nach eigenem Rechte zusteht, und die daher mit einer ausgedehnten Nunciation verbunden ist, und zwei andere beschränkter Art. Hiervon ist die eine die unselbstständige der Auguren, welche eine bedingte, blos gegen die Beamten, denen sie Beistand leisten, gerichtete Nunciation verleiht; die andere kommt gewissen Magistraten zwar selbstständig, jedoch nur für ihre eigene Thätigkeit zu, und entbehrt daher der Nunciation gänzlich. Der Anfang des ersten Satzes weist auf eine Lücke hin, da die Erklärung natürlich nicht mit *et* beginnen konnte; das *spectio*, welches Müller hinzufügt, ist unfehlbar richtig, und von dem Abschreiber wegen des vorangehenden *aspectione* ausgelassen. Hierbei kann aber wegen des gleichlautenden Wortes eben so leicht eine ganze Zeile übersprungen seyn, worin etwa von der mehrfachen Bedeutung des Wortes *spectio* und den oberen Magistraten die Rede war: nimmt man dieses nicht an, so

12) und Livius (I, 36) sagen, jedes Geschäft hemmen, jede Versammlung auflösen konnten. Auch darf man sich nicht der Vorstellung hingeben, als sey es den Magistraten leicht gewesen, sich namentlich in inneren Angelegenheiten der Mitwirkung der Auguren bei ihren Auspicien zu entziehen; die Ablehnung ihres Beistandes, wenn sie gegenwärtig waren oder ihn gar anboten, würde den Verdacht der übelen Absicht oder des Leichtsinnes erregt haben, dem man sich nicht ungestraft aussetzen konnte. Dagegen ist es sicher:

c) daſs die Beamten die Auspicien auch allein beobachten oder sich einen Gehülfen ausserhalb des Collegiums wählen konnten. Diese Befugniſs beruhte schon auf dem historischen Principe, daſs die Könige, deren Recht auf die Magistrate übergegangen war, anfangs selbst das Augurat besaſsen, und daher eine von ihnen ausgegangene Function noch immer so bei ihnen zurückgeblieben seyn muſste, daſs sie dieselbe in gewissen Fällen allein ausüben oder neuen Beiständen verleihen konnten. Hatte ja noch der ältere Tarquin den Attus Nävius vorzugsweise bei seinen Auspicien zugezogen, obgleich dieser wenigstens anfangs nicht zum Collegium gehörte [1]). Man rühmte

---

ist auch die Emendation von Müller, *est iis qui*, für *quia*, genügend, da keinem Römer unbekannt war, daſs der Hauptbesitz der Auspicien den Consulen u. s. w. zustand. Im zweiten Satze ist *dumtaxat* am besten im Sinne von *haetenus* zu nehmen, vergl. Handii Tursellinus II, p. 333 ff.; aber auch die Bedeutung von *tantum* vorausgesetzt, wird die *spectio* der Auguren durch den Sinn und die Construction der folgenden Worte als eine beschränkte und abhängige dargestellt. Uebrigens giebt Festus hier nur die Hauptgrundzüge einer Lehre an, welche im Einzelnen noch manche specielle Bestimmungen zulieſs.

1) Anfangs war er von den Auguren als Meister ihrer Kunst herbeigerufen worden, Dion. III, 70: *εἰς ἀκούσας δὲ τὰς δημο-*

es auch den Magistraten der alten strengen Zeiten nach, daſs sie die Auspicien der wichtigsten Gattung, die Himmelserscheinungen [1]), selbst zu beobachten pflegten. Auch blieb immer eine bedeutende Art derselben übrig, diejenige nämlich, wonach die Consulen einen Dictator ernannten, welche in einsamer Stille der Nacht, beim Aufstehen vom Lager, veranstaltet wurden [2]), und wobei die Zuziehung irgend eines Gehülfen nicht wohl denkbar ist. Daſs aber namentlich die Auguren dabei nicht gegenwärtig waren, geht aus der Darstellung einzelner Vorfälle mit Bestimmtheit hervor [3]). In den Krieg begleiteten diese ferner schon seit sehr frühen Zeiten die Magistrate regelmäſsig nicht mehr [4]); daher wurden hier die Auspicien vermittelst der heiligen Hühner vorherrschend, wobei der Pul-

σίας ἐπισκέψεις οἱ τῆς πόλεως οἰωνομάντεις οὐκ ὄντα ἐκ τοῦ συστήματος παρεκάλουν αὐτὸν διὰ τὴν ἐπιτυχίαν τῶν μαντευμάτων; nach der abgelegten Probe zog ihn Tarquin allen anderen vor. Cic. de div. I, 17.

1) *Jam de coelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario.*

2) Vergl. Dion. Cass. excerpta Peiresc. n. 35 mit den in der Anmerkung von Valesius angeführten Stellen des Velius Longus (p. 2234 Putschii) und des Festus s. v. *silentio.*

3) Als der Consul Cornelius in dem Samnitergebirge den Plebejer Marcellus zum Dictator ernannt hatte, erklärten die Auguren, daſs ein Fehler bei den Auspicien vorgefallen sey. Die Tribunen greifen diesen Ausspruch als eine Chicane an: *Nam neque facile fuisse id vitium nosci, quum consul oriens noctu silentio diceret dictatorem: ... neque augures divinare Romae sedentes potuisse, quid in castris consuli vitii obvenisset.* Vergl. IX, 38.

4) Vergl. die in der vorigen Note angeführten Stelle. Daſs sie indessen ihrer Bestimmung nach ihre Sorge auch auf die Feldauspicien ausdehnen sollten, geht aus Cic. de legg. II, 8, §. 21 hervor: *quique agent rem duelli, quique popularem, auspicium praemonento.*

larius ganz die Stelle derselben vertrat [1]). Auch war es nur jenem Grundsatze zufolge möglich, daſs in Cicero's Zeit, wo man unter allen herkömmlichen Formen die leichtesten vorzog, selbst in Rom bei den wichtigsten Anfragen Pullarien und andere gewöhnliche Gehülfen die Auguren ersetzten. Dagegen blieb diesen der einfluſsreichste Theil ihres Berufes immer allein vorbehalten, das Recht nämlich, das Verfahren aller Beamten bei den Auspicien, mochten diese nun mit oder ohne ihre Zuziehung, in ihrer Nähe oder in der Entfernung vorgenommen worden seyn, einer Prüfung nach den Grundsätzen ihrer Disciplin zu unterwerfen, und dabei zugleich über die Rechtmäſsigkeit oder Ungültigkeit einer jeden Staatshandlung zu entscheiden. Vermöge dieser Befugniſs konnten sie jederzeit Gesetze, Wahlen, Gerichtshandlungen für nichtig erklären: diese Gewalt war es auch, welche den Besitz des Augurats den vornehmsten Männern wünschenswerth machte, und welche vorzugsweise den Cicero (de legibus II, 12) zu der stolzen Darstellung der Wichtigkeit der von ihm selbst bekleideten Stelle berechtigen konnte.

2) Bei der zweiten Frage ist theils die Handlung und die Zeit zu bestimmen, vermöge deren und in welcher die Magistrate die Auspicien empfingen, theils die Person, von welcher sie ihnen übertragen wurden. Diese Erörterung kann nicht übergangen werden, da Miſsverständnissen begegnet werden muſs, welche hier leicht entstehen und entstanden sind, und

---

1) Liv. IX, 14: *Auspicia secunda esse, . . . pullarius nunciat.* X, 40: *pullarium in auspicium mittit.* Eben so wie von dem Augur heiſst es von dem Pullarius ebendaselbst: *qui auspicio adest* und *si quid falsi nunciat.*

2) Cic. de div. II, 34, §. 71: *Hic apud majores nostros adhibebatur peritus, nunc quilibet.*

deren Einfluſs in vielen Ansichten über die Verfassung sichtbar wird. Die Handlung ist nun zuerst keine andere als der Act der Creation oder überhaupt der Ernennung selbst, mochte diese nun innerhalb oder ausserhalb der Comitien vorgenommen werden. Eine Creation, von welcher Art sie seyn mochte, geschah, wie bekannt, nie anders, als nachdem erst vorher die höhere Einwilligung durch die Auspicien eingeholt war, und so lange sie dauerte, bis sie vollständig vollzogen war, wurde sie durch den Einspruch irgend eines ungünstigen Zeichens unterbrochen. Demzufolge hatten alle auf diese Weise Ernannten ihr Amt mit der Genehmigung der Götter, waren also von dem Zeitpuncte an, mit welchem es nach den Worten und nach der Absicht der Creation beginnen, und bis zum Ablaufe der Zeit, bis wohin es in Gemäſsheit derselben dauern sollte, und zwar für den Umfang derjenigen Functionen, welche im Sinne des Amtes lagen, als Magistrate des römischen Volkes von ihnen anerkannt, und besaſsen in dieser Eigenschaft die Auspicien. Hieraus ergicbt sich auch sogleich die Zeit, worin diese übertragen wurden; sie begann von dem Augenblicke, wo der Creirende am frühesten Morgen (häufig sogleich nach Mitternacht) die Zeichen mit der Absicht der Ernennung befragte, erstreckte sich über alle die einzelnen, theils innerhalb, theils ausserhalb der Stadt zu vollbringenden Acte, welche dazu gehörten, und bei denen das Auguralrecht immer neue Gebräuche vorschrieb [1]), und schloſs in dem Momente, worin die Renunciation mit der feierlichen Formel vollzogen [2]),

1) Vergl. Cic. de Nat. Deor. II, 4, §. 11; de divin. I, 17, §. 33. Plut. Marc. c. 5. Val. Max. I, 1, §. 3.

2) Vor der *lex Maenia*, als die *auctoritas patrum* noch auf die Volksabstimmung folgte, muſste der Vorsitzer der Consular-Comitien u. s. w. allem Anscheine nach, sobald die Mehrheit der Centurien sich entschieden hatte, in die Stadt gehen, um

und die dabei etwa anwesende Volksversammlung entlassen war. Kürzer war der Verlauf in den Fällen, wo die Ernennung an keine Mitwirkung des Volkes gebunden war; namentlich scheint bei der des Dictators ein geringer Zeitraum, welchen der Consul ausserhalb seines Lagers verbrachte, genügt zu haben. Der Hauptbeweis für die Ertheilung der Auspicien vermittelst der Creation liegt darin, daſs in allen Fällen, worin ein Magistrat wegen Mangelhaftigkeit derselben zur Abdankung genöthigt wurde, dieses immer aus dem Grunde und mit dem Zusatze geschah, weil er *vitio creatus* oder *dictus* sey. So oft demnach die Umstände näher angegeben werden, wegen deren die Auguren ein *vitium* und die Nichtigkeit erklärten, sind es immer solche, welche während der Ernennung selbst vorgefallen waren [1]). Daher giebt auch Cicero

die Bestätigung der *patres* einzuholen, alsdann auf das Marsfeld zurückkehren, die Auspicien nochmals in einem neuen Tabernaculum anstellen, und dann die Verkündigung vornehmen. Nach jener Lex lieſs man sich die *auctoritas* ertheilen, ehe man den Befehl zur Volksversammlung gab, und die Renunciation folgte daher unmittelbar auf die Abstimmung. Alle diese Acte muſsten aber nothwendig von Tempeln aus (vergl. die analogen Fälle bei Varro de ling. Lat. VI, p. 76, §. 94 u. §§. 86 u. 87), und, so lange man es damit genau nahm, an demselben Tage bewirkt werden, damit die Einheit der Handlung und der Auspicien nicht unterbrochen würde. Hierbei kam die bekannte Regel zur Anwendung, welche Macrob. Saturn. I, 3 giebt: *magistratus, quando uno die iis et auspicandum est, et id agendum, super quo processit auspicium, post mediam noctem auspicantur et post exortum solis agunt: auspicatique et egisse eodem die dicuntur.* Zog sich aber die Verhandlung über den Mittag hinaus, so muſsten die Auspicien beim höchsten Sonnenstande wiederholt werden. Varro ap. Gellium III, 2. — Eine besondere Bestimmung, die *magistratus minores* u. s. w. betreffend, kann erst unten bei der *lex curiata* behandelt werden.

1) Unter den zahlreichen Beispielen vergleiche man insbesondere Liv. IV, 7: *(Tribuni militum) tertio mense, quam inierunt,*

das Marsfeld als den Ort an, wo die Consulen ihre Auspicien empfingen [1]), und bezeichnet die Renunciation als die Formel, wodurch die Weihe derselben vollendet wurde [2]); und die ganze Auseinandersetzung des Messala über die Verschiedenheit der den Magistraten zustehenden Auspicien nimmt auf nichts als auf das, was bei der Creation derselben vorging, Rücksicht. Hieraus ergiebt sich nun auch, wen die Auguraldehre als die Person betrachtete, welche die Auspicien ertheilte: genau genommen waren es die Götter, welche durch ihre Zeichen dazu ermächtigten *(auctores fuerunt)* [3]); das sichtbare Organ aber, durch dessen

augurum decreto, perinde ac vitio creati honore abiere; quod C. Curtius, qui comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset. Plut. Marc. c. 4: *οἱ δὲ ἐπὶ ταῖς ὑπατικαῖς ψηφοφορίαις παραφυλάττοντες τοὺς οἰωνοὺς ἱερεῖς διεβεβαιοῦντο, μοχθηρὰς καὶ δυσόρνιθας αὐτοῖς γεγονέναι τὰς τῶν ὑπάτων ἀναγορεύσεις.* Die Ernennung des Dictators Marcellus wurde für ungültig erklärt, weil die Auguren erfahren haben wollten, daſs dem weit von Rom entfernten Consul im Momente der Verkündigung desselben ein *vitium* begegnet sey. Liv. VIII, 23, vergl. oben S. 61, n. 3. Dagegen erhielt Camillus die Auspicien in dem Heere bei Veji, sobald er auf dem Capitol zum Dictator ernannt war. Liv. V. 46: *quod . . . nisi dictator dictus, auspicia in exercitu habere (non posset) . . . dictator absens dictus.* Man vergl. auch die S. 63, n. 1 angeführten Stellen.

1) Cic. in Catil. IV, 1, §. 2: *campus consularibus auspiciis consecratus.* Cf. Scholia Ambros. ad h. l.

2) Cic. pro Murena 1, §. 1: *illa sollemnis comitiorum precatio consularibus auspiciis consecrata.*

3) Ueber diesen häufig von den Römern ausgesprochenen Gedanken vergl. Liv. XXXVIII, 48: *ego in ea civitate (causam ago), quae ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet, quia nullius calumniae subjicit ea, quae dii comprobaverunt.* Man nahm daher auch an, daſs in einer unter rechter Weihe gehaltenen Wahlversammlung selbst der Sinn des Volkes sich durch eine Art von Inspiration auf den Bewerber richte, welcher den Beifall der Götter habe. So sagt Scipio bei Liv. XXVI,

Vermittelung sie dieselben übertragen lieſsen, war der creirende Magistrat. Dieses geht schon einfach daraus hervor, daſs Niemand geben kann, was er nicht selbst besitzt. Da nun das Volk die Auspicien niemals hatte [1]), die *patres* aber sie nur im Ausnahmsfalle des Interregnums erhielten, so bleibt nichts übrig, als daſs in allen regelmäſsigen Fällen, die einzigen Inhaber derselben, die Magistrate sie ertheilten. Daher konnten sie während ihres Amtes anderen, auch solchen, die keine Magistratur hatten, ihre Auspicien, als abgeleitete und untergeordnete, übertragen [2]), oder auch selbstständige, nach ihrem Ermessen ausgewählte Beamte, wie z. B. die Dictatoren die *magistri equitum*, damit bekleiden [3]). Die Dictatoren selbst erhielten

---

41: *dii immortales, imperii Romani praesides, qui centuriis omnibus, ut mihi imperium juberent dari fuere auctores, iidem auguriis auspiciisque ... laeta ac prospera portendunt.* Dieser Vorstellung zufolge hätte sich die Theocratie sehr wohl mit dem democratischen Elemente des römischen Staates verbinden lassen, (wozu sie nach bekannten geschichtlichen Beispielen eben so gut als zur Verbindung mit der Monarchie oder Aristocratie geeignet ist), wenn nicht der enge Zusammenhang mit dem monarchischen Principe vermöge der Ueberlieferung aus dem Alterthume her unauflöslich gewesen wäre.

1) Die Aeusserung des Cicero de div. II, 36, §. 76: *Nos, nisi dum a populo auspicia accepta habemus, quam multum iis utimur?* wird Niemand irre führen, welcher beachtet, daſs Cicero in allen Stellen, wo er sich mit Sorgfalt ausdrückt, die Auspicien keinem anderen, als den Beamten oder den *patres* zuschreibt. (Vergl. z. B. de legibus III, 3, §§. 9 u. 10 etc.). Hier heiſst *auspicia a populo accepta* ein durch die Suffragien des Volks erlangtes, mit Auspicien bekleidetes Amt.

2) So sagt der Consul Scipio bei Liv. XXI, 40: *exercitus Hispaniae provinciae scriptus, ibi cum fratre Cn. Scipione* *m e i s a u s p i c i i s* *rem gerit.* In dieser Weise hieſs es von allen Legaten und Unterfeldherrn, daſs sie die Auspicien des Oberfeldherrn hätten. Suet. Octav. 21.

3) Liv. VIII, 31.

sie ebenso von den Consulen, ohne daſs es eines Auftrages des Volkes bedurfte. Auch in den Fällen, worin die Comitien mitwirkten, konnte ein Versehen, welches die Auspicien ungültig machte, nur vor dem Vorsitzer derselben begangen werden; und von denen, welche wegen öffentlichen oder persönlichen Unglücks nicht bei den Göttern beliebt schienen, lieſs man sie keinem neuen Beamten weiter ertheilen. Alle diese Gründe und Thatsachen, welche sich leicht noch vermehren lieſsen, thun dar, daſs die Verleihung der Auspicien kein besonderer Act war, wie man häufig annimmt, sondern dem der Creation inhärirte, und mit ihr zugleich von dem Creirenden ausging.

Mit dieser Uebertragung darf man daher einen anderen Gebrauch nicht verwechseln, nämlich den der Beobachtung der Auspicien beim Antritte des Amtes. Der neue Magistrat erhob sich nach der Mitternachtsstunde, mit welcher seine Gewalt begann, um durch irgend eine Erscheinung am Himmel ein Zeichen für den glücklichen Anfang seiner Geschäftsführung zu erlangen [1]. In diesem Augenblicke war er schon Träger

1) Dion. II, 6 sagt hierüber zunächst mit Bezug auf den Gebrauch seiner Zeit: *ἐπαυλίζονται μὲν γὰρ οἱ τὰς ἀρχὰς μέλλοντες λαμβάνειν καὶ περὶ τὸν ὄρθρον ἀνιστάμενοι ποιοῦνταί τινας εὐχὰς ὑπαίθριοι· τῶν δὲ παρόντων τινὲς ὀρνιθοσκόπων μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι,* (hierunter sind wahrscheinlich die *pullarii*, nicht die Auguren verstanden) *ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν φασὶν ἐκ τῶν ἀριστερῶν τὴν οὐ γενομένην· οἱ δὲ, τὸν ἐκ τῆς φωνῆς οἰωνὸν λαβόντες, ἀπέρχονται ταύτας παραληψόμενοι· οἱ μὲν αὐτὸ τοῦθ' ἱκανὸν ὑπολαμβάνοντες εἶναι, τὸ μηδένα γενέσθαι τῶν ἐναντιουμένων τε καὶ κωλυόντων οἰωνῶν· οἱ δὲ καὶ παρὰ τὸ βούλημα τοῦ θεοῦ κωλύοντος· ἔστι δ' ὅτε βιαζόμενοι, καὶ τὰς ἀρχὰς βιάζοντες μᾶλλον ἢ λαμβάνοντες.* Diese Beobachtung hieſs vorzugsweise *auspicari*, (Pseudo) Asconius ad Verr. act. II, l. I, §. 104: *Auspicari dicuntur ineuntes magistratum*, wovon dieser Ausdruck überhaupt die Bedeutung »einen feierlichen Anfang machen« angenommen hat. Denselben Leicht-

der Auspicien, stellte sie daher, sey es allein, sey es mit Zuziehung eines Augurs oder später eines Pullarius, für sich selbst, für seine eigene Thätigkeit an. In den Zeiten, wo noch ein ernster Glaube herrschte, würde man unter ungünstigen Zeichen gewiſs nicht zu den ersten Staatsgeschäften geschritten seyn: wenn daher bis zu einer bestimmten Stunde des vorrückenden Tages kein glückliches Auspicium erschienen wäre [1]), so würde man wohl auf das *alio die* des Augurs hin den Amtsantritt auf einen anderen verschoben haben; ganz undenkbar aber ist es, daſs davon die Niederlegung des Amtes die Folge gewesen wäre. Die Götter hatten den neuen Magistrat als solchen schon bei der Creation anerkannt; sie waren gleichsam vertragsmäſsig an diese ihre Einwilligung gebunden; das neue Auspicium betraf daher, wie jedes

sinn der späteren Römer, welchen Dionysius hierbei rügt, hat Cicero vor Augen, de div. II, 35, §. 74: *Jam de coelo servare non ipsos censes solitos qui auspicabantur? nunc imperant pullario: ille renuntiat.* Sonst hat Dionysius, eben kein sonderlicher Kenner der Augurallehre, in diesem Capitel die Auspicien bei der Creation, beim Amtsantritt, bei einzelnen Unternehmungen, ja selbst die Obnunciation der Diren ohne Unterscheidung durch einander gemischt.

1) Dieser Fall trat wohl deshalb höchst selten ein, weil man, wenn das erste Zeichen nicht erwünscht war, ein zweites u. s. f. erwarten konnte; da nun das letzte alle früheren aufhob, so konnte man dann den Moment ergreifen, und den Antritt mit der bestimmten Gebetsformel vollziehen. Vergl. Serv. ad Aeneid. II, 691; *si dissimilia sunt posteriora, solvuntur priora*, und ad Aen. XII, 183: *scit in auguriis prima posterioribus cedere.* S. auch Suet. Nero c. 8. Gelegentlich bemerken wir, daſs der Vorzug, welchen Romulus bei seinem Auspicium sich über Remus zuschrieb, ganz mit diesem Principe der Auguraldisciplin übereinstimmt, und gewissermaſsen die mythische Darstellung desselben ist. Man vergl. noch Serv. ad Eclog. IX, 13: *minora enim auguria majoribus cedunt, nec ullarum sunt virium, licet priora sint.*

andere, nur die zunächst vorzunehmende Handlung, und unterschied sich von denen, welche die ganze Amtszeit hindurch für alle einzelne Acte beobachtet wurden, nur dadurch, daſs es das erste, und daher mit besonderer Feierlichkeit umgeben war. Hierfür legen auch die geschichtlichen Thatsachen Zeugniſs ab. Während es so zahlreiche Beispiele von Abdankungen giebt, welche in Folge der bei der Creation eingetretenen Mängel verfügt wurden, ist nicht ein einziges bekannt, daſs blos wegen des Ausbleibens glücklicher Antrittszeichen ein Magistrat seine Stelle verloren hätte. Wie genau die Römer hierbei unterschieden, zeigt der von Livius XXIII, 31 erzählte Vorfall, welcher bei der Abdication des Marcellus im zweiten punischen Kriege eintrat. Er sollte, wie es vorher bestimmt war, das Consulat unmittelbar nach der Ernennung antreten *(qui extemplo magistratum occiperet)*; im Augenblicke, als er dieses vollzog, nahm man einen Donner wahr; die Auguren wurden gerufen, und erklärten die Wahl für ungültig. Diese Strenge ist begreiflich, da zum ersten Male zwei Plebejer zu Consulen ernannt waren, wobei selbst plebejische Auguren ängstlich seyn mochten: sie war aber nur möglich, indem man den Act der Creation noch nicht für beendigt erklärte (der Ausspruch lautete demnach: *vitio creatum esse)*, weil die Volksversammlung noch nicht entlassen sey; ausserhalb der Comitien hätte Blitz und Donner gerade für ein glückliches Zeichen des Antritts anerkannt werden müssen. Dagegen wurde es wohl dem Flaminius zum Vorwurf gemacht, daſs er das erste Auspicium nicht zu Rom, als dem eigends dazu geweihten Boden, sondern zu Ariminum genommen habe: allein Consul und somit Hauptinhaber der Staatsauspicien blieb er nicht weniger.

Wieder verschieden von dieser Uebernahme der Magistratur ist die Inauguration, welche mit der Ein-

setzung der Könige verbunden war. Damals bestand der Gebrauch, daſs die Renunciation nicht, wie später, sogleich in der Wahlversammlung erfolgte; der Erwählte wurde vielmehr auf die Burg geführt, wo sich das *auguraculum* [1]) mit der Aussicht über die Stadt und die römische Feldmark befand. Hier legte der Augur die Hand auf das Haupt desselben [2]), während das Volk unten auf dem Comitium und Forum vor seinen Augen stand, und bat den Jupiter um bestimmte Zeichen, ob dieser von ihm berührte Mann der König dieser Stadt und dieses Volkes seyn solle; und erst, wenn jene erschienen waren, erfolgte die Verkündigung [3]). Diese Einrichtung blieb während der Republik bei mehreren Gattungen von Priestern, wenigstens in analoger Weise, bestehen; für die Magistrate fiel sie mit der Abschaffung des Königthums weg, welche kein alter Schriftsteller inaugurirt nennt [4]). Der Grund lag wohl theils darin, daſs die priesterlichen Functionen der

1) Festus (im Auszuge) s. v.: *Auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.* Cic. de off. III, 16, §. 66.

2) Die ausführliche Angabe der Gebräuche und Formeln sehe man bei Liv. I, 18; vergl. ferner Plut. Numa 7; Zonar. annal. VII, 4; Dion. Hal. II, 60; III, 1, 35, 36, 46; IV, 40, 80.

3) Liv. l. c.: *Tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet: quibus missis, declaratus Rex Numa de templo descendit. Declaratus* ist gleichbedeutend mit *renunciatus*, und wechselt häufig damit ab, Cic. pro Murena 1, §. 2; Plin. Paneg. 92, §. 3. Die Renunciation ging natürlich nicht vom Augur, sondern vom Interrex aus. Cf. Dion. Hal. V, 72.

4) Walter, Rechtsgeschichte S. 179, nimmt an, daſs auch sie inaugurirt worden seyen; die dort in der Note 22 angeführten Stellen reden aber nur von Priestern. Für die höheren Magistrate war es schon deshalb unmöglich, weil ihre Renunciation auf dem Marsfelde erfolgte, und die Ernannten dabei nicht selten abwesend waren. Wie hätte überdies Cicero diese wichtige Function bei der sehr umständlichen Angabe aller, welche den Auguren zustanden, übergehen können?

Könige, namentlich die, wofür der *rex sacrificulus* an ihrer Stelle inaugurirt wurde [1]), nunmehr von dem Amte der Obrigkeiten getrennt waren, theils darin, daſs die Inauguration in allen Fällen, wo sie vorkommt, nur für die ganze Lebenszeit vorgenommen ward, und daher nur durch Tod, Abdication oder, wie bei geweihten Plätzen, durch Exauguration wieder aufgehoben werden konnte. Die wechselnden Magistrate aber verloren mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Auspicien von selbst; mit dem Eintritte der Mitternachtsstunde ihres letzten Amtstages gingen dieselben, in welcher Entfernung sich auch die Vorgänger befinden mochten, von Rechtswegen auf die Nachfolger über.

3) Die Beantwortung der dritten Frage über das Verhältniſs der verschiedenen Magistrate zu den Auspicien ist zum Theil schon in den früheren Bemerkungen gegeben. Im Allgemeinen hing dasselbe mit ihrer Stellung zum Staate und ihrer gegenseitigen untereinander zusammen. Hiernach bestimmt sich zuerst der Unterschied zwischen den *auspicia maxima*, oder, was, nur relativ gefaſst, gleichbedeutend ist, den *majora* zu den *minora* etwas genauer, als es von Gellius (XIII, 15) geschieht, dahin, daſs die ersten den Aemtern mit consularischen Befugnissen, die anderen den untergeordneten angehörten. Die *maxima*, ursprünglich das Eigenthum der Könige, gingen mit der Einführung der Republik auf die Consulen (ausserordentlicher Weise auf die Dictatoren, Interregen, Consulartribunen) über; als sich aber in der Folgezeit von dem Consulate Bestandtheile ablösten, und als selbstständige

1) Auch dem *flamen Dialis* fielen später manche heilige Verrichtungen zu, welche ursprünglich von dem Könige vollzogen worden waren (Livius I, 20), von welchem es bei Dion. II, 14 im Allgemeinen heiſst: *ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἡγεμονίαν ἔχειν, καὶ πάντα δι' ἐκεῖνον πράττεσθαι τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ὅσια.*

Magistraturen *(magistratus majores)* neben dasselbe traten, fielen diesen, nach Maasgabe der ihnen zugetheilten Gewalt, die *maxima* ebenfalls zu. Am frühesten geschah dieses mit der Censur; da diese nun gleich mit ihrer Einsetzung oder bald nachher so unabhängig von dem Consulate gestellt wurde, wie kein anderes Amt, und daher auch keinen Befehl und keine Intercession von ihm anzunehmen hatte, sorgte die Augurallehre dafür, daſs auch für ihre Creation, wie für ihre Geschäftsführung, bestimmte Zeichen festgesetzt wurden, welche dann mit denen aller übrigen Beamten in keine Collision kamen [1]). Anders verhielt es sich mit den Prätoren; da ihre Attributionen fast ganz dieselben waren als die des Consulats, nur mit geringerem Imperium, so waren auch ihre Auspicien mit den seinigen gleichartig, und nur an Kraft schwächer [2]); sie konnten daher weder neue *maxima* ertheilen, nicht einmal an Prätoren, noch hatten die von ihnen wahrgenommenen Zeichen Geltung, wenn bei Beobachtung über dieselbe Handlung den Consulen entgegengesetzte erschienen [3]). Wohl aber

1) S. die oben S. 33, n. 1 und S. 56, n. 3 angeführten Stellen.

2) Der Magister Equitum verhielt sich in dieser Hinsicht wie in manchen anderen Beziehungen (vergl. einstweilen Cic. de legg. III, 3, §. 9) wohl gerade so zum Dictator, wie der Prätor zum Consul. Seine Auspicien (s. oben S. 66, n. 3) waren sicher *majora*, da selbst die Consulen Befehle von ihm annehmen muſsten (Dio Cassius XLII, 21 ibique Fabric.), wichen aber natürlich denen des Dictators.

3) Val. Max. II, 8, 2: *Age deinde, inquit Calatinus* (zu dem Prätor Valerius, welcher mit dem Consul Lutatius einen Triumph zu theilen verlangte), *si diversa auspicia accepissetis, cujus magis auspicio staretur? Item respondit Valerius: Consulis.* Dieser Grundsatz war besonders wichtig und nothwendig im Kriege, wo sonst Verwirrung und Lähmung der Operationen hätte eintreten können. Wenn sich daher beide

konnten sie jener Gleichartigkeit wegen die Auspicien der Consulen verwirren und hindern, wenn sie unter demselben Horizonte, aber über verschiedene Anfragen, mit ihnen zu gleicher Zeit die Vögel oder die Himmelserscheinungen beobachteten [1]). Dagegen waren von den *magistratus minores* die Quästoren ursprünglich nur Gehülfen, ja blose Beauftragte der Könige und anfangs auch der Consulen; aus dieser untergeordneten Stellung traten sie niemals ganz heraus, zumal da ihnen ihr Amt immer erst von den oberen Magistraten kraft der *lex curiata* übertragen wurde. In ein ähnliches Verhältniſs kamen später die curulischen Aedilen, welche gegen die hohen patricischen Beamten nicht anders gestellt werden konnten, als es die plebejischen Aedilen gegen die Tribunen waren, deren Gehülfen sie hieſsen. Die Auspicien dieser Magistrate waren daher *minora;* sie wurden ihnen von den Consulen und Prätoren des Jahres erst mitgetheilt, wurden daher als abgeleitet von den *majora* derselben betrachtet, und waren demnach im Zusammentreffen mit ihnen unmächtig. Unter den *minores* selbst aber fand weiter

---

Consulen zusammen im Felde befanden, wurde zuweilen (nicht immer, Liv. XXII, 42) die Uebereinkunft getroffen, daſs das Auspicium und somit der Oberbefehl täglich wechseln solle. So wurde nach Liv. XXVIII, 9 wegen des Sieges über Hasdrubal nur dem Consul Livius der Triumph zuerkannt: *quoniam . . . eo die, quo pugnatum foret, ejus forte auspicium fuisset.*

1) So lautet deutlich der Ausspruch des Augur Messala bei Gellius XIII, 15: *neque consules aut praetores censoribus, neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia. At censores inter se; rursus praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent.* Hier trat vollkommene Gegenseitigkeit ein, weil es zweifelhaft wurde, welcher Sache ein erscheinendes Zeichen galt; bei dem in der vorigen Note angeführten Falle fiel eine solche Ungewiſsheit weg. Anders versteht Hartung S. 112 diese Stelle.

keine Verschiedenheit statt [1]); denn obgleich die Aedilität in der Stnfenleiter der Ehren höher stand als die Quästur, so waren sie doch nicht einander, sondern nur zusammen den *majores* untergeordnet.

Es darf indessen hier sowohl der Vollständigkeit als der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen eine Ausnahme nicht übergangen werden, bei welcher die strenge Rücksicht auf die Stellung der Magistrate zu einander wegfiel. Sie bestand darin, daſs eine jede in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommene Beobachtung der Himmelserscheinungen, das bekannte *servare de coelo* [2]), die Zusammenkunft der Comitien an demselben Tage verhinderte, und die Gültigkeit der darin gefaſsten Beschlüsse aufhob. Diese Ausnahme findet ihre Erklärung am einfachsten in dem uralten Grundsatze der Augurallehre, daſs Blitz und Donner, ohne

1) Dieses läſst sich, abgesehen davon, daſs sich von ihnen kein Beispiel einer Nunciation findet, und daſs zu denen, welchen diese bei Festus s. v. *spectio* abgesprochen wird, allem Anscheine nach die *minores* gehören, auch daraus schlieſsen, daſs nach Messala (bei Gellius a. a. O.) keiner von ihnen eine Volksversammlung des anderen abberufen konnte, was mit der Geltung der Auspicien genau zusammenhing.

2) Die *auspicia de coelo* bilden einen Gegensatz zu allen anderen Arten von Auspicien (Dio XXXVIII, 13; Festus s. v. *quinque genera)*, bezogen sich allein auf Blitze und ähnliche Meteore (Abram. ad Cic. Phil. II, 32 und Hartung I, S. 110), und waren in Cicero's Zeiten allein noch neben denen *ex tripudio* im Gebrauche (de divin. II, 33, §. 71 und Gruchius a. a. O. Graev. thes. I, p. 692). Der Ausdruck *servare de coelo*, *παρατηρεῖν τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γιγνόμενα*, *μαντεύεσθαι ἐκ τοῦ οὐρανοῦ* bedeutet nicht Blitze u. s. w. wahrnehmen, sondern sie blos am Himmel aufsuchen. Dieses beweist schon die Ankündigung des Tribunen bei Cic. ad Attic. IV, 3: *se per omnes dies comitiales de coelo servaturum* und viele ähnliche (vergl. Dio l. l.), indem man natürlich nur die Beobachtung, nicht den Erfolg vorausbestimmen konnte.

Rücksicht auf die Himmelsgegend oder die Art ihrer Erscheinung, immer ein Zeichen seyen, womit Jupiter eine Verhandlung mit dem Volke miſsbillige oder verbiete [1]). Diesem Satze hatte man sowohl wegen der Wichtigkeit des unmittelbar von dem Gotte ausgehenden Phänomens, als ohne Zweifel auch aus politischen Gründen die weiteste Ausdehnung gegeben. Zuerst nämlich genügte es, daſs ein solches Himmelszeichen auch nur im letzten Augenblicke einer Volksversammlung, selbst nach Beendigung ihres Geschäftes, bemerkt wurde, um Alles, was in ihr beschlossen und vollbracht war, aufzuheben [2]); sodann scheint nicht einmal erforderlich gewesen zu seyn, daſs es von dem vorsitzenden Magistrate selbst oder den beauftragten Auguren wahrgenommen wurde, wenn nur die Thatsache begründet und jenem bekannt worden war [3]). Eine viel bedeutendere Erweiterung erhielt er aber dadurch, daſs, während sonst die Auspicien nur für

1) Cic. de div. II, 18, §. 42: *Jove tonante, fulgurante, comitia populi habere nefas.* Vergl. in Vatin. §§. 17 u. 20. Wenn in den letzteren Stellen Cicero diesen Grundsatz auf Romulus und die Erbauung der Stadt zurückführt, so hat er das Alter desselben gewiſs nicht zu hoch angesetzt; denn daſs seine Entstehung in der pelasgischen Vorzeit zu suchen sey, ergiebt sich daraus, daſs er sich mit ganz analogen Bestimmungen bei den Griechen findet. Vergl. unten S. 78, n. 1.

2) Vergl. die oben S. 69 behandelte Stelle bei Livius XXIII, 31.

3) Appian. de bell. I, 30. Hier behauptet ein Theil der Volksmenge einen Donner gehört zu haben, und hierauf gestützt, zieht später Marius die Gültigkeit des angenommenen Gesetzes in Zweifel, weil es *βροντῆς ὠνομασμένης* durchgeführt sey. Vergl. Aur. Vict. de vir. illustr. c. 73. Der Zuruf (*ὀνομάζεσθαι*) war dabei wesentlich, weil ein übeles Auspicium erst alsdann volle Kraft hatte, wenn der Magistrat es während der Handlung erfuhr. Liv. XLI, 18: *ex pullario auditum est, vitium in auspicio fuisse, nec id consulem ignorasse.*

den Moment ihrer Erscheinung oder die Dauer einer Handlung galten, es eine Art der Beobachtung der Himmelszeichen am frühesten Morgen gab, welche für den Character des ganzen Tages entscheidend war. Da nämlich Blitze zur Linken, als *auspicia maxima* in objectiver Bedeutung das günstigste Wahrzeichen waren [1]), womit die Götter wichtigen Staatsgeschäften einen glücklichen Erfolg zusagten [2]), so suchte man nach ihnen sowohl bei dem Antritte der Magistratur als sonst bei dem Beginne bedeutender Unternehmungen [3]), und zwar nothwendig in den ersten Stunden nach Mitternacht: was alsdann bemerkt wurde, hatte eine sich über den Lauf des Tages ausdehnende Geltung. Hieraus ging nach strenger Consequenz hervor: 1) daſs der Tag, welcher mit dieser Art der Beobachtung begonnen hatte, für Comitien völlig unbrauchbar war [4]); denn entweder waren die gewünsch-

1) Serv. ad Aeneid. II, v. 693: *auspicium cum de coelo sit, verbo augurum maximum appellatur.* Dio l. c.: *τὸ μέγιϛον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν.*

2) Cic. de div. II, 35, §. 74: *Fulmen sinistrum auspicium optimum habemus ad omnes res praeterquam ad comitia.* Ib. 18, §. 43: *itaque comitiorum solum vitium est fulmen, quod idem omnibus rebus optimum habemus, si sinistrum fuit.*

3) So z. B. bei dem Anfange der Censurgeschäfte. Varro de ling. lat. VI, 9, p. 74, §. 86: *Ubi noctu in templum censurae auspicaverit atque de coelo nuntium erit* etc.

4) Der Zusammenhang dieses Grundsatzes mit dem vorhergehenden liegt nicht blos in der Natur der Sache, sondern wird auch von Cicero bezeugt. Man vergleiche die Rede gegen Vatinius, wo die beiden Stellen §. 17: *num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de coelo*, und §. 20: *utrum decreturus fueris id, quod augures omnes a Romulo decreverunt, Jove fulgente cum populo agere nefas esse*, sich in der Weise auf einander beziehen, daſs der erstere Satz als nothwendige Folge des letzteren dargestellt wird. Dasselbe giebt sich darin kund,

ten Blitze erschienen, dann waren zwar alle andere Unternehmungen gebilligt, die Verhandlungen mit dem Volke aber untersagt: oder es waren ungünstige Zeichen bemerkt worden, dann war der Tag überhaupt ein unglücklicher [1]). Nur zweier Thatsachen bedurfte

---

daſs die Tribunen, welche *ex tripudio*, *ex avibus* u. s. w., so viel wir wissen niemals den Consulen obnunciiren konnten, dazu in den beiden Fällen berechtigt waren, wenn sie entweder wirklich einen Blitz wahrgenommen hatten (Cic. Philipp. II, 38, §. 99) oder ein *servare de coelo* ankündigten. Mascov de jure ausp. IV, 6, p. 40 sucht den Grund, weshalb diese letztere Beobachtung die Comitien hinderte, darin, weil, so lange sie dauerte, noch immer der Eintritt ungünstiger Zeichen möglich gewesen sey, und »*incertis vero auspiciis nihil gerere fas erat;*« Aehnliches vermuthet Müller, Etrusker II, S. 114, n. 14, weil: »die Unterhaltung eines Geweihten mit dem Gotte allen menschlichen Verhandlungen vorging.« Hierbei möchte aber wohl übersehen seyn, daſs die Stunde der Himmelsbeobachtung früher fiel, als die Volsversammlungen gehalten werden konnten, weshalb auch bei Cicero u. a. als die Ursache ihrer Ungültigkeit niemals das gleichzeitige *servari*, sondern immer das vorangegangene *servatum esse* und *servasse* angegeben wird. Or. pro domo §§. 39, 40, 45; in Vatin. §§. 15 u. 17. Vergl. Drumann, Geschichte Roms, Bd. II, S. 293.

1) Die classische Stelle des Dio l. c. stellt, richtig interpretirt, das ganze Verhältniſs lichtvoll dar. Wir setzen sie deshalb ganz hierher: *τῆς γὰρ μαντείας τῆς δημοσίας ἔκ τε οὐρανοῦ καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν (ὥσπερ εἶπον) ποιουμένης, τὸ μέγιστον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν· οὕτως, ὥστε τὰ μὲν ἄλλα οἰωνίσματα πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην πρᾶξιν, ἐκεῖνο δὲ ἐσάπαξ ἐπὶ πάσῃ τῇ ἡμέρᾳ γίγνεσθαι· τοῦτο δὲ οὖν ἰδιώτατον ἐν αὐτῷ ἦν, καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων ἁπάντων ἢ ἐπέτρεπε πραχθῆναί τινα, καὶ ἐγίγνετο, μηδενὸς ἔτι καθ' ἕκαστον οἰωνίσματος ἐπαγομένου· ἢ ἐκώλυε, καὶ ἀνεχειρίζετό τι· τὰς δὲ τοῦ δήμου διαψηφίσεις πάντως ἐπισχεῖν.* (Hier hat die Xylander-Leunclavische Uebersetzung den Sinn völlig verfehlt, indem sie die beiden letzten Sätze zusammenzieht: *vel prohibebat impediebatque, ita ut populi suffragationes omnino inhiberet.* Der erste Satz (*ἢ ἐκώλυε* u. s. w.) bezieht sich noch

es hiernach, um die Ungültigkeit einer Volksversammlung zu begründen, daſs nämlich einestheils dem Magistrate, welcher sie halten wollte, die Himmelsbeobach-

---

auf *ἐπὶ μὲν αλλων ἁπάντων* und heiſst: oder die Zeichen waren ungünstig, und damit die Handlung, welcher sie galten, untersagt; der andere bildet den Hauptgegensatz, und hängt wieder von *ἰδιώτατον ἦν* ab, mit dem Sinne: daſs es hingegen die Abstimmung des Volkes auf jede Weise (bei günstigen oder ungünstigen Zeichen) verhinderte. Man muſs daher entweder nach dem Vorschlage des Reimarus *ἐπέσχε* im Zusammenhange mit *ὅτι* lesen, oder eine Veränderung der Construction, ein Uebergang aus der mit *ὅτι* in den Infinitiv annehmen. Auch Sturz, welcher nach Garatonius zu Cicero Philipp. II, 33 die Uebersetzung verbessert hat, verkennt bei seiner Interpretation: *vel permittebat agi quaedam . . . vel prohibebat impediebatque*, daſs die Worte *καὶ ἐγίγνετο* und *καὶ ἀνεχειρίζετό τι* kleine Nachsätze innerhalb der Hauptperiode bilden). *Καὶ ἦν πρὸς αὐτὰς ἀεὶ διοσημεία, εἴτε ἐναίσιον εἴτε ἐξαίσιον ἐγένετο.* (Diese Worte können unmöglich den Sinn haben, welchen ihnen die vulgäre, auch von Sturz angenommene Uebersetzung beilegt: *semper autem ante suffragia de coelo observabatur, sive secundum id augurium sive adversum eveniret.* Abgesehen davon, daſs *πρὸς αὐτὰς* nicht *ante suffragia* heiſsen kann, würde der Satz alles aufheben, was nicht nur Cicero u. A., sondern was Dio eben selbst von dem *servare de coelo* berichtet hat. Man hat verkannt, daſs Dio Cassius das Wort *διοσημεία* immer nur in der Bedeutung eines abmahnenden Zeichens, einer vom Jupiter gesandten Warnung, nimmt: man vergleiche XXXIX, 39 [wo *διοσημείαι* sogar von den Diren gebraucht ist, welche den Crassus vom Partherzuge zurückhalten sollten]; ferner XL, 17, und besonders XXXVIII, 20; ebenso Plut. Cato min. 42, wo es eben vom Donner heiſst: *εἰθισμένων . . . μηδὲν ἐπικυροῦν, διοσημείας γενομένης.* Auch bei den Griechen war die *διοσημεία* abmahnend, und hatte namentlich dieselbe Wirkung, Volksversammlungen (Aristoph. Acharn. v. 171 — 173) und Volksgerichte (Pollux Onomast. l. VIII, c. 10, p. 124) aufzuheben. Die Stelle in Kaiser Julians Briefen, ad Libanium p. 157, ep. XXVII, die einzige, welche Spanheim in Callimachi hymnum in Jovem v. 69 als Beispiel für den günstigen Sinn des

tung eines anderen angekündigt, und daſs anderntheils diese auch wirklich angestellt worden war [1]). — Eine andere Folge aber war 2) daſs es hierbei auf das Rangverhältniſs der verschiedenen Magistrate zu einander nicht wesentlich ankommen konnte, eben weil das Hinderniſs objectiv in der Natur des Zeichens selbst lag. Man darf daher annehmen, daſs sobald ein nur zu öffentlichen Auspicien überhaupt berechtigter Beamter die Himmelsbeobachtung vorgenommen hatte, kein anderer, auch nicht ein höherer, die Comitien an demselben Tag berufen durfte. Hieraus erklärt sich zuerst, weshalb die Consulen, so oft sie Volksversammlungen zum Voraus auf einen bestimmten Tag ankündigten, zugleich mit einer stehenden Formel allen *minores* aufgaben, das *servare* an jenem Morgen zu unterlassen [2]). Eine solche Vorsicht muſste überflüssig erscheinen,

---

Wortes anführt, kann für den Sprachgebrauch der älteren Zeit nichts beweisen. Der Satz enthält daher nichts als eine weitere Ausführung des Vorangegangenen, und heiſst: *eratque [augurium de coelo] semper infaustum omen, quantum ad comitia attinebat, sive prosperum sive adversum evenisset*): *καὶ τὸ μὲν αἴτιον τῆς νομίσεως ταύτης οὐκ ἔχω φράσαι, γράφω δὲ τὰ λεγόμενα. Ἐπεὶ οὖν πολλοὶ ἐμποδίζειν, ἢ νόμιων ἐσφορὰς ἢ ἀρχόντων καταςάσεις, ἐς τὸν δῆμον ἐσαγομένας, βουλόμενοι, προεπήγγελλον, ὡς καὶ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι κ. τ. λ.*

1) Daſs beides zusammentreffen muſste, geht aus allen Stellen und Beispielen hervor. Die Nothwendigkeit der Obnunciation, und zwar der vorgängigen, bezeugt Cic. Phil. II, 32, §. 81: *si quis servavit, non habitis comitiis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare.* Sehr anschaulich stellt sie sich auch in dem Verfahren des Milo bei Cic. ad Att. IV, 3 dar. Daſs aber die Beobachtung wirklich stattgefunden haben muſste, beweisen die Stellen der or. pro domo 15, §§. 39 u. 40; de harusp. resp. 23, §. 48, in Vatin. 7, §. 17.

2) Gellius XIII, 15: *In edicto consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit, scribitur ex vetere formula perpetua: Ne quis magistratus minor de coelo servasse velit.*

wenn ihre Beobachtung, welche freilich dem Consul nicht förmlich nunciirt werden durfte, die aber doch sonst zn seiner Kenntniſs gelangen konnte, ohne Einfluſs anf das Vorhaben desselben geblieben wäre. Sodann wird es hierdurch begreiflich, wie von dieser Seite her die Tribunen der Plebs und die patricischen Magistrate sich vermöge der Auspicien gegenseitig an Verhandlungen mit dem Volke hindern konnten. Seitdem die plebejischen Comitien nur überhaupt als Volksversammlungen bestanden, muſste für sie das Eintreten eines Gewitters n. s. w. nnd demzufolge auch das *servatum esse de coelo* als ein Grund der Störung und Nichtigkeit ihrer Acte anerkannt werden [1]), woraus sich denn auch die öftere Aufhebnng von Wahlen der Tribunen und plebejischen Aedilen in sehr frühen Zeiten durch ein Decret der Augaren, welches das *vitio creatos esse* aussprach, erklärt. Andererseits bedurften zwar die Tribunen desselben Mittels nicht, nm die Comitien der Consulen und Prätoren zu verhindern, da hierzu schon ihre Intercession genügte. Indessen war es doch sowohl der gröſseren Würde als der geringeren Verantwortlichkeit wegen auch ihnen wünschenswerth, zuweilen statt des freien Vetos ein religiöses Hinderniſs vorschieben zu können; daher mag schon frühe ihr Anspruch, den Himmel für gewisse Handlungen, welche ihnen ausserhalb den Comitien zustanden, mit ähnlicher Wirkung zu beobachten, hervorgetreten, und bald anerkannt, bald bestritten worden seyn, bis die *lex Aelia* und *Fufia* die volle Gegenseitigkeit dieser Obnunciation zwischen ihnen nnd den höheren Magistraten feststellte und regelte [2]). Ohne Zweifel machte auch bei den Prätoren

1) Cic. in Vatin. c. 7, §. 17; s. oben S. 76, n. 4.

2) Vergl. Cic. pro Sestio 15, §. 33, 36, §. 78 und 37, §. 79; in Vatin. 7, §§. 16 u. 18; post reditum in senatu 5, §. 11; de provinciis consularibus 19, §. 46; ad Attic. IV, 3; ad Quint.

die Himmelsbeobachtung von jeher die vorzüglichste Gattung derjenigen Auspicien aus, womit sie nach Messala (vergl. oben S. 73, n. 1) die der Consuln aufhalten und stören konnten. Ja selbst mit den Censoren muſsten, wie man mit allem Rechte vermuthen darf, die übrigen hohen Magistrate die Verabredung treffen, daſs sie für Censur und Lustrum nicht nach Blitzen an dem Tage suchen möchten, an denen Comitien anberaumt werden sollten, da man ohnehin das Volk nicht auf beide Weisen zugleich beschäftigen konnte.

Je mehr man indessen über die Natur und den Grund dieser Ausnahme klar wird, um so fester steht das Resultat der ganzen bisherigen Darstellung, daſs die Auspicien des Staates, wesentlich den obersten Magistraten angehörend, von ihnen aus erst an die übrigen gelangten. Hieran knüpfte sich nun die wichtige Lehre von der **Fortleitung der Auspicien.** So wie nämlich bei jedem einzelnen Vorgange und bei der Amtsthätigkeit einer ganzen Magistratur sorgfältig darauf gesehen wurde, daſs der Faden, wodurch man sich in Verbindung mit der Götterwelt gesetzt glaubte,

fratr. IV, 3; Asconius in Pisonianam §. 9. Ueber den Zeitpunct dieser Gesetze vergl. Cic. in Pison. 5, §. 10; Pitiscus im Lexic. antiqq. Romm., Ernesti und jetzt vorzüglich Orelli im ind. legum s. v. lex Aelia. — Es ist bemerkenswerth, daſs die bedeutenden Hindernisse, welche sich aus dem *servare de coelo* für politische Verhandlungen ergeben muſsten, erst am Ende der Republik, hier aber in so zahlreichen Beispielen hervortreten, daſs sie beinahe den Gang der Staatsgeschäfte in Stocken zu bringen drohen. Dieses beweist nicht, daſs früher andere Grundsätze herrschend waren, sondern daſs man erst damals mit offener Stirne religiöse Institute zu bloſsen Chicanen benutzte, was früher sowohl ein strengerer Glaube als eine höhere Staatsklugheit verhütet hatte. In Cicero's Zeit aber trieb man nicht nur hiermit, sondern mit allen anderen Formen der Verfassung einen ähnlichen Hohn, und arbeitete dadurch unausgesetzt an ihrer Zerstörung.

nicht unterbrochen wurde oder abriſs, eben so ward von dem Ursprunge der Stadt an durch ihre ganze Dauer hindurch eine einzige stetig fortgesetzte Ueberlieferung der Auspicien angenommen. Alle Auspicien wurden nämlich zurückgeführt auf jenes groſse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben, die Stadt zu gründen [1]), das römische Volk zu stiften, und ihm das Königthum desselben übertragen [2]). Seitdem ruhte, zugesagt durch jene zwölf Geier, welche ihm erschienen waren, eine hohe Bestimmung und Verheiſsung auf Rom [3]), geknüpft an die Bedingung eines fortwährenden Einverständnisses mit den unsichtbaren Gebietern und einer Regierung, welche

---

1) Es ist dieses das *augustum augurium*, wie es Ennius bei Varro de re rust. III, 1 nennt:

Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est.

Ueber den Zusammenhang desselben mit allen folgenden Auspicien sehe man neben vielen anderen Stellen Liv. VI, 41: *Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque, omnia geri, quis est, qui ignoret?*

2) Daſs es ein und dasselbe Auspicium war, unter welchem der Tradition zufolge Staat und Stadt begründet, insbesondere der Platz für die letztere und ihr Namen bestimmt, und durch welches zugleich die Regierung über dieselbe eingesetzt wurde, darüber vergl. man ausser der Erzählung der Geschichtschreiber und den Versen des Ennius bei Cic. de div. I, 48, §. 108, die Scholia Bobiensia p. 319 Orell., wo es zu den Worten des Cic. in Vat. 9, §. 23 *(eam rempublicam, quae auspiciis inventis constituta est)* heiſst: *Notissimum habemus . . . priusquam urbs conderetur, auspicia esse captata; primumque sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim. Atque ita et Romam conditam, et ipsos reges appellatos.* Vergl. auch Dion. Hal. IV, 74: *τοὔνομα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας . . . σὺν οἰωνοῖς αἰσίοις θεῶν ἐπικυρωσάντων* (auspicato, diis auctoribus, Liv. XXVIII, 28) *παρεληλυθὸς εἰς τὴν πόλιν.*

3) Cic. de Nat. Deor. III, 2, §. 5; Virg. Aen. VI, v. 781; Varro fragm. p. 209 Bip.

stetig durch das Band derselben Weihe mit ihnen verbunden bleiben muſste. Wäre nun das Königthum in Rom erblich gewesen, wie es dieses der unbestrittenen Tradition zufolge vorher in Alba war, so würde die Staatsgewalt mit den Auspicien durch die Geburt von Romulus auf seine Nachkommen übergegangen seyn [1]). Da aber ein erbliches Fürstenhaus in Rom nicht bestand, oder, was wahrscheinlicher ist, durch die Einwanderung der Sabiner sein ausschlieſsliches Anrecht mit anderen fürstlichen Geschlechtern theilen muſste [2]), und daher sowohl deshalb, als wegen des Emporstrebens des Adels überhaupt, die Wahlmonarchie eingeführt wurde, so bildete sich der Begriff, daſs die Magistratur und die Auspicien aus den Händen des jedesmaligen Inhabers mit erneueter Einwilligung der Götter rechtmäſsig auf einen anderen übertragen werden könnten. Dieser Gedanke ist nicht erst mit dem Anfange der Republik aufgekommen, obgleich er von da an zu regelmäſsigerer Durchführung gelangte, seitdem die Vorgänger fast alljährlich noch selbst in dem Besitze der ordentlichen Magistratur ihre Nachfolger

1) Es war daher nur eine folgerichtige Erweiterung der römischen Idee, daſs Virgil, nachdem die Sage von dem trojanischen Ursprunge der Stifter Roms im Volksglauben feste Wurzel gefaſst hatte, die Bestimmung der Stadt zur Weltherrschaft an die unter allen Formen der Divination dem Aeneas ertheilten Zusagen und Zeichen knüpfte; sie waren in seinem Geschlechte erblich bewahrt worden, und so an Romulus gelangt.

2) Daſs die Idee der Erblichkeit der obersten Gewalt, ohne welche die des Patriciats nicht hätte aufkommen können, den Vorstellungen und Erinnerungen der Römer nicht fremd war, und erst allmählig ganz erlosch, darüber vergl. man ausser der bekannten Erzählung von den Ansprüchen der Söhne des Marcius und des jüngeren Tarquinius noch Zon. ann. VII, 6: *τοῦ δὲ Νουμᾶ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον, Ὀστίλλιος Τοῦλλος ἡρέθη*, und ib. VII, 9.

creirten. Die Uebertragung von Hand zu Hand bestand vielmehr schon in der Königszeit in den Reihen der auf einander folgenden Interreges [1]), und die Idee derselben hatte namentlich dadurch ihre volle Anerkennung und Bedeutung erhalten, daſs der wirkliche König seine Würde jedesmal von einem Interrex empfing [2]). Wir haben daher hierin eine der ältesten Institutionen, oder wenn man will, Erfindungen der politischen Weisheit der Römer, womit sie, als die Unterwerfung unter ein bestimmtes Regentengeschlecht aufgehoben wurde, sogleich ein System auszubilden begannen, wodurch bei allem Wechsel das Ansehen der Einsetzung von oben her und damit auch das der Heiligkeit [3]) für die höchste Gewalt erhalten blieb.

So wie aber bei der wechselnden Magistratur der Republik zuweilen der Fall eintrat, daſs der Inhaber derselben früher abging, ehe er sie dem Nachfolger übergeben hatte, so muſste dieses unter der Monarchie öfter, nämlich jedesmal mit dem Tode des Wahlkönigs, erfolgen. Die Auspicien wären demnach erloschen, ihre fortleitende Kette abgebrochen, die geweihte Staatsgewalt untergegangen [4]), wenn nicht die

---

1) Dion. V, 72: *ἀναγορεύει . . . αὐτὸν, ὥςπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς*, und vorher II, 57: *παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν, κἀκεῖνος τῷ τρίτῳ.*

2) Daſs keine andere Art der Creation für rechtmäſsig anerkannt wurde, ersieht man ausser der steten Erwähnung derselben bei den Geschichtschreibern aus den Vorwürfen der Illegitimität, welche wegen ihres Mangels dem Servius Tullius und Tarquinius Superbus gemacht werden. Liv. I, 47; Dion. IV, 31, 40, 80.

3) In diesem Sinne wird bei Dionysius V, 71 dem Magistrate, welcher die Fähigkeit hat, einen neuen zu creiren, die *ὅσιος ἀρχὴ* zugeschrieben: *μεσοβασιλέων δ' αὐτοῖς μηδὲν ἐν τῷ παρόντι δεῖν, . . . ἐχούσης τῆς πόλεως τὴν ὅσιον ἀρχήν.*

4) Daſs dieses noch am Ende der Republik im Sinne der alten Verfassung als ein Unheil dargestellt und betrachtet wurde, dessen gefürchteter Eintritt durch öffentliche Maasregeln ver-

aus dem Königthum verdrängte Erblichkeit und stetige Fortdauer sich in einer anderen Körperschaft erhalten hätte. Neben dem Regenten stand nämlich eine Anzahl edler Geschlechter, welche von ihm durch die Berufung ihrer Häupter, der *patres*, in den Senat, und durch die zugleich besonders erklärte Aufnahme derselben unter die Patricier, als der hohe Erbadel des Staates anerkannt waren. Durch diese Cooptation [1]) lag auf den patricischen Familien eine Art von ruhender Weihe, welche sich durch die Geburt auf die Nachkommen fortpflanzte. An sich gab diese ihnen aber nur die **Fähigkeit** Staatsämter und die damit verbundenen Auspicien zu erwerben; so lange sie kein solches bekleideten, waren und blieben sie *privati*, sie besaſsen die *auspicia publica* nicht, sondern konnten sie blos empfangen. Diese Stellung änderte sich durch die Zuziehung zum Rathe nicht, obgleich dieses bei einem Patricier gleichsam die erneuerte Anerkennung und eine gewisse Bethätigung seiner Würde durch den Regenten war; die Eigenschaft eines Senators blieb aber dabei eine durchaus unselbstständige,

---

hütet werden müsse, ersieht man aus der or. pro domo 14, §. 38: *auspiciaque populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est etc.*, und ans den Anordnuugen, womit die ersten Kaiser dem Erlöschen des Patriciats vorzubeugen suchten.

1) Zwei Arten der Cooptation sind hier zu unterscheiden, die Zuziehung zu dem Senat (Cic. de legg. III, 12, §. 27; Verr. acc. II, 49; Tab. Herael. II, 12, p. 119 Haub.), gewöhnlich durch *legere in senatum* bezeichnet, und die Erhebung in den patricischen Adel, *allegere*, *adscire*, *transducere inter patricios*, oder *in patricias gentes*. Von dem besonderen Acte, wodurch die letztere bewirkt wurde, wird unten im dritten Abschuitte die Rede seyn. — Man vergl. einstweilen Liv. IV, 4: *nobilitatem istam vestram, quam . . . per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos jussu populi.*

und konnte dem Privatstande nicht entheben. Wenn aber durch den Tod des Königs das Haupt, welchem die Auspicien angehörten, hinweggenommen war, dann wurde es als sicher angenommen, daſs in der Mitte der patricischen Senatoren sich der befinde, welchem die Götter zunächst die Fortleitung ihrer Herrschaft über Rom übertragen würden, und daher hatte die Gesammtheit derselben, obgleich entblöſst von aller Magistratswürde, oder wie der Kunstausdruck lautete, *privatim* [1]), für diesen Moment, und nur für ihn allein, die Auspicien. Ob nun von den ältesten Königen, oder, um bei der Tradition stehen zu bleiben, ob von Romulus dem Patriciate gleich bei seiner Einführung diese Bestimmung wirklich zugedacht worden sey, kann wohl bezweifelt werden; gewiſs aber ist es, daſs alsbald bei der Abschaffung des erblichen Königthums die Patres sie sich aneigneten, sich sämmtlich mit den wirklichen Abkömmlingen der alten Fürsten, deren sich nicht wenige unter ihnen befanden, für ebenbürtig und kraft der Cooptation für würdig erklärten, theils für die Zwischenzeit abwechselnd den Scepter zu führen, theils durch eine Reihe dazu bestimmter Acte den bleibenden Regenten einzusetzen. Hieraus bildete sich für die Folgezeit der wichtige Grundsatz: *auspicia patrum*, oder *penes patres sunt* [2]), welcher die doppelte Bedeutung hatte, daſs einestheils die Patricier fähig und allein fähig seyen, mit der Magistratur die *auspicia publica* zu erlangen [3]), andern-

1) Liv. VI, 41: *Nobis* (sagt hier Appius Claudius im Namen der Patricier), *adeo propria sunt auspicia, ut ... ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.*

2) Liv. VI, 41: *Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres.*

3) Liv. l. l.: *Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspi-*

theils daſs mit dem Erlöschen der regelmäſsigen Beamtenreihe die Staatsauspicien der Gesammtheit der Patres, als der gemeinschaftlichen Erbin des Fürstenthums, anheim fielen. Der erste Anspruch wurde ihnen später, als das Selbstgefühl der Plebejer erwacht und erstarkt war, bestritten und endlich völlig entwunden; den anderen lieſs man, um die Weihe der Aemter an das Königthum und die Urzeit anzuknüpfen, unverkürzt bestehen; und noch Cicero wollte ihn in dem Staatsrechte, welches er in den Büchern *de legibus* entwirft, für immer erhalten wissen [1]). In den Zeiten der Republik konnten

eis, qui plebejos consules creando, a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? X, 8: *Semper ista sunt audita eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos justum imperium et auspicium domi militiaeque.* IV, 6: *Interroganti tribuno, cur plebejum consulem fieri non oporteret? ... respondit, quod nemo plebejus auspicia haberet.*

1) III, 3, §. 9: *Auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.* In der Note des Manutius zu dieser Stelle (p. 388 ed. Mos. et Cr.) wird richtig bemerkt, daſs unter *patres* hier nicht der gesammte Senat, sondern nur die patricischen Mitglieder verstanden werden müssen. Die hier erwähnten *auspicia* aber sind, wie schon die Beziehung auf den Interrex zeigt, die *privatim* anzustellenden: die *publica*, welche Cicero selbst als Plebejer besessen hatte, und wovon er gleich nachher §. 10 mit den Worten: *Omnes magistratus auspicium judiciumque habento*, redet, war er natürlich weit entfernt, den Patriciern vorzubehalten. Zu der Zeit des canulejischen Gesetzes hingegen behaupteten diese, daſs beide Arten an die Reinheit ihres Blutes geknüpft seyen, und daſs daher die Heurathen mit Plebejerinnen eine *perturbatio auspiciorum publicorum privatorumque* zur Folge haben würden, womit, wie die Parallelstelle VI, 41 (vergl. oben S. 86, n. 1) und der ganze Inhalt des Streites lehrt, nichts als die verschiedenen Gattungen der Staatsauspicien bezeichnet werden, indem *publicorum* mit *eorum, quae publice sive in magistratibus, privatorumque* mit *eorum, quae privatim habemus* oder *habentur* gleichbedeutend ist. S. oben S. 46, n. 2.

drei Fälle eintreten, in denen dieses Recht zur Ausübung kam: 1) bei dem Tode der obersten Magistrate während ihrer Amtsführung [1]; 2) bei dem Abgange derselben nach abgelaufener Amtszeit, bevor eine neue Creation zu Stande gekommen war [2], und 3) in Folge ihrer Abdication. Diese letztere wurde häufig von ihnen verlangt, wenn während ihrer Magistratur entweder ihnen selbst oder dem Staate besonderes Unglück widerfahren war, weil man alsdann voraussetzte, daſs ihre Auspicien miſsfällig, vielleicht auch, daſs sie wegen eines geheimen bei ihrer oder ihrer Vorgänger Creation eingetretenen Vitiums unächt seyen [3]. In

1) Liv. III, 7 u. 8; Dion. IX, 67 u. 69.

2) Dio Cass. XL, 45, 46, 49 u. v. a.

3) Die Beispiele der aus diesem Grunde vorgeschriebenen Abdankungen sind zahlreich; sie kommen vor: nach einer Niederlage vor Veji Liv. V, 9, bei einer Krankheit beider Consulen V, 31, (vergl. Dion. IX, 15), nach der Einnahme der Stadt durch die Gallier VI, 1 *(comitia in sequentem annum tribunos habere, quorum in magistratu urbs capta esset, non placuit)*, und VI, 5 *(In civitate plena religionum, tum etiam ab recenti clade superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit)*, nach der caudinischen Niederlage, IX, 7 *(Nec per eos comitia habita: et, quia taedebat populum omnium magistratuum ejus anni, res ad interregnum rediit)*, wegen einer ansteckenden Krankheit, VIII, 17 *(Quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis, res ad interregnum rediit)*, selbst wegen der Verkürzung des Magistratsjahres, VIII, 3 *(jussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit, ab iis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi)*. Hierher gehört auch das Fragment zu Liv. XLI, 18 (aus Priscian l. XVII, p. 1050 u. 1097 Putsch.): *periti religionum jurisque publici, quando duo ordinarii consules ejus anni alter morbo, alter ferro periisset, suffectum consulem negabant recte comitia habere posse.* Schon Pighius ann. magistr. ad ann. DLXXVIII hat hierzu mit Recht bemerkt, daſs

allen diesen Fällen hieſs es, daſs die Auspicien zu den Patres zurückkehrten [1]), und in dem letzteren insbesondere, daſs sie durch dieselben erneuert, wieder von Anfang an begonnen würden [2]), was keineswegs so verstanden werden darf, als wenn die Patres als die Urbesitzer derselben betrachtet worden wären — dieses waren vielmehr die Könige, auf welche die Patricier selbst ihre Rechte zurückführten, — sondern daſs man es damit den Göttern freistellte, ohne Einfluſs eines Inhabers, ohne Einwirkung eines früheren Vorganges unter allen Berechtigten den ihnen wohl-

ein Interregnum die Folge dieses Bedenkens gewesen seyn müsse, da die hier vollständig erhaltenen Fasti capitolini eines Dictators *comitiorum causa* in diesem Jahre nicht gedenken, und hierin stimmen ihm die Freinshemischen Supplemente bei.

1) Cic. ad Brut. I, 5.

2) Liv. V, 31: *Placuit per interregnum renovari auspicia.* V, 52: *Modo quae res . . . nisi instauratio sacrorum auspiciorumque renovatio affectae Vejenti bello reipublicae remedio fuit?* V, 17: *Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur.* Vergl. VI, 5. — Hiermit verwandt, aber nicht zu verwechseln, ist das *renovare* oder *repetere auspicia*, welches während eines Feldzugs Gebrauch war, wenn wegen eines eingetretenen Fehlers oder Unfalls der Feldherr wieder auf römischen Boden zurükkehrte, um die zu dem Auszuge nöthigen Zeichen aufs neue zu beobachten. Die Hauptstelle hierüber ist die bekannte des Servius Fuld. ad Aeneid. II, 178: *Si egressi male pugnassent, revertebantur ad captanda rursus auspicia . . . postquam vero imperium longius prolatum est, ne dux ab exercitu diutius abesset, si Romam ad renovanda auspicia de longinquo revertisset, constitutum, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret in ea provincia, in qua bellabatur, ad quem, si renovari opus esset auspicia, dux rediret.* Vergl. Mascov de jure ausp. V, §§. 9 u. 10; Liv. VIII, 30 mit den Anmerkungen von Valesius und Duker; VIII, 32; X, 3; XXIII, 19 u. 36 u. v. a. Beispiele.

gefälligsten auszuwählen. So lange sich dagegen nur ein Einziger vorfand, welcher im rechtmäſsigen Besitze der *auspicia publica* war, konnten diese *privatim* nicht an die Patricier gelangen [1]).

War aber der Staat in diesen verwaisten Zustand gerathen, was, wie bemerkt, in alten Zeiten beim jedesmaligen Tod des Königs geschah, so war, da alle untergeordneten Beamten mit dem Abgange des Oberhauptes ihre Vollmachten verloren [2]), Niemand vorhanden, welcher die Patres gesetzlich hätte versammeln und leiten können. Daher trat alsdann der einzige Fall ein, daſs Privaten ohne Berufung, ohne ein rechtmäſsiges Haupt zusammengingen, um eine Staatshandlung vorzunehmen. Während daher sonst das *coire* für politische Zwecke ohne alle rechtliche Wirkung war, ja meist für unerlaubt und strafwürdig galt [3]),

1) Cic. ad Brut. I, 5: *Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* Dieser Satz zeigt (und die historischen Beispiele bestätigen es), welchem Zwange und Ungemach man sich unterwarf, um die Lehre von der Fortleitung der Auspicien rein und consequent durchzuführen. Wie leicht muſste ein Stillstand in den wichtigsten Geschäften eintreten, wenn die Consulen todt oder abgegangen waren, und etwa nur noch ein Prätor übrig war, welcher weder Consulen creiren noch einen Dictator ernennen konnte, und doch dem Interregnum ein Hinderniſs entgegenstellte. Es blieb dann kein Mittel, als daſs der Senat alle Uebriggebliebenen zur Abdication bewog, was auch in der Regel, jedoch nicht immer, ausgeführt wurde.

2) Dieses gilt natürlich nur für die Königszeit, worin ausser dem Regenten keine selbstständige Magistratur bestand. Später konnten die Prätoren u. s. w. den Senat berufen, und durch ein Senatusconsult die Patricier zum Zusammentritte auffordern lassen, ehe sie selbst abdicirten. Am Ende der Republik konnten dieses selbst die Volkstribunen, weshalb damals ein solcher vorgängiger Beschluſs unerläſslich war. Asconii argumentum in orat. pro Milone p. 32 Orell.; Dio Cass. XL, 49.

3) Pitiscus s. v. *coire;* Ernesti clavis Ciceron., s. vv. *coco* und *coitio.*

war bei dieser Veranlassung »*patricii coeunt*« der legale und herkömmliche Ausdruck [1]), und sollte gerade die Lage des Staates, die Natur dieses aussergewöhnlichen Vorgangs nachdrucksvoll bezeichnen. Aus dem Namen *patricii*, welchen die Theilnehmer dieser Zusammenkunft führen, darf indessen keineswegs auf die Zuziehung aller Patricier geschlossen werden; dieses Wort drückt vielmehr nichts als den Gegensatz gegen die ausgeschlossenen plebejischen Senatoren aus, und ist daher erst in der Zeit als diese Sitz im Rathe erlangt hatten, statt des früher allein genügenden *patres* [2]) in Gebrauch gekommen: denn daſs nur diejenigen Mitglieder des Adels, denen ausser der allgemeinen Cooptation ihres Geschlechtes auch noch die persönliche als Senatoren zu Theil geworden war, jenes Recht ausüben konnten, darüber sind alle Aussprüche der Alten [3]) und die

1) Liv. III, 40: *Patricios coire ad prodendum interregem jubebat.* IV, 7: *Patricii quum sine curuli magistratu respublica esset, coiere, et interregem creavere.* IV, 43: *nam coire patricios tribuni prohibebant. Ibid. prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem.*

2) Beachtenswerth ist hierin der Sprachgebrauch des Livius, welcher bei den Interregnen der Königszeit nur die *patres* nennt (I, 17 u. 32: *res . . . ad patres redierat: hique interregem nominaverant)*, bei den späteren aber, als schon die *conscripti* zu dem Senat hinzugezogen waren, die Bezeichnung *patricii* vorzieht. Vergl. auch Asconius arg. or. pro Milone: *quum . . . referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi.*

3) Genau und richtig drückt sich gleich anfangs darüber Dionysius II, 57 aus, indem er bei dem ersten Interregnum die Zusammentretenden *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου* nennt. Später gebraucht er ohne Weiteres den Ausdruck *βουλή*, welchen er auch für die Interregnen der Republik (vergl. IX, 14; XI, 62) beibehält, wo er unpassend ist. Noch weniger sorgfältig verfährt Appian, welcher de bell. civ. I, 98 noch in Sulla's Zeit den Interrex von der *βουλή* aufstellen läſst, während damals nur ein ge-

in den Thatsachen liegenden Beweise einstimmig [1]). Da der Hauptzweck des Zusammentritts war, die Götter entscheiden zu lassen, wer aus der Mitte der Patres die neue Reihe der Auspicien beginnen sollte, so muſste die Versammlung nothwendig in einem Templum gehalten werden, und hier wurde vor Allem das heilige Loos angewendet, um die Gesammtzahl in Abtheilungen von zehn, die Decurien, zu vertheilen [2]).

---

ringer Theil von Senatoren dabei mitwirken konnte; selbst diese Nachlässigkeit zeigt aber, daſs er nur eine Versammlung innerhalb des Senats vor Augen hatte. Statt aller Beweise kann jedoch hierfür das Zeugniſs des Cicero de rep. II, 12 dienen: *cum ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus . . . tentaret post Romuli obitum, ut ipse gereret sine rege rempublicam*, womit Eutrop. brev. 1, 1: *Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt*, ferner Sexti Rufi brev. c. 2: *Senatores, per quinos dies singuli annum unum*, und überhaupt alle Schriftsteller ohne Ausnahme übereinstimmen.

1) So verschieden auch die Zahl der Senatoren zur Zeit des Todes des Romulus von den Geschichtschreibern angegeben wird, so setzen doch alle voraus, daſs die Zahl der zum Interregnum Berechtigten genau mit jener zusammenfiel. Liv. 1, 17; Dion. II, 57; Plut. Numa 2; Zonar. VII, 5.

2) Während es bei Liv. l. l. unbestimmt *decem decuriis factis* heiſst, giebt Dionysius a. a. O. ohne Zweifel richtig an, daſs die Abtheilungen, oder wenigstens die Reihenfolge derselben, durch das Loos bestimmt wurden. Das Loos war bei den Römern in vielen politischen Angelegenheiten die einfachste Weise, ein Götterurtheil zu bewirken (vergl. z. B. in Bezug auf die Frage, wer von den beiden Censoren die Senatswahl halten solle, die Ausdrücke bei Liv. XXVII, 11: *cui dii sortem legendi dedissent)*; daher durfte es nur in einem Templum vorgenommen werden (Varro de l. l. VI, 9, p. 75, §. 86 M.), und das Unglück des Consuls Petillius im ligurischen Kriege wurde einer hierin verschuldeten Nachlässigkeit zugeschrieben. Liv. XLI, 18: *Valerium auspicato sortitum constat, quod in templo fuisset: in Petillio id vitio factum, postea augures responderunt, quod extra templum sortem in sitellam in tem-*

Aus der ersten derselben wurde aber wiederum unter dem Einflusse der Zeichen derjenige bestimmt, welcher vor Allen als der Auserwählte gelten solle [1]). Dieses Haupt, welches so erkoren aus der Versammlung hervorging, hieſs *interrex*, ein Name, welcher schon anzeigte, daſs, obgleich er für kurze Zeit die Rechte, Insignien und Auspicien der obersten Staats-

---

plum latam foris ipse posuerit. Es gewinnt hiernach die höchste Wahrscheinlichkeit, daſs der Gebrauch die Patres auf diese Weise in Decurien zu vertheilen, nicht blos beim ersten Interregnum, sondern auch bei allen späteren stattfand, und sich ebendeshalb immer frisch im Andenken erhielt. Hierdurch wird sich auch erklären, weshalb es dem Interrex immer überlassen bleiben konnte, ohne Mitwirkung eines anderen (Dion. V, 71: *μονογνώμονας*) seinen Nachfolger zu bestellen; er befragte nämlich über die übrigen Mitglieder seiner Decurie (oder, wenn diese schon erschöpft war, über die der zunächst folgenden) die Auspicien, und verkündigte den, für welchen sich günstige Zeichen erklärten.

1) Daſs der erste Interrex durch die Auspicien bezeichnet wurde, wird bei Liv. VI, 41 bezeugt: *ut auspicato interregem prodamus.* Ob dieses indessen aufs neue durch das Loos (vergl. in der vorigen Note *auspicato sortitum)* oder unmittelbar durch die heiligen Vögel geschah, möchte schwer zu entscheiden seyn. Gewiſs ist es nur, daſs in anderen wichtigen Fällen das letztere Verfahren angewendet wurde, um unter mehreren Befähigten die Auswahl den Göttern anheimzustellen. Festus s. v. *Praetor ad portam: . . . complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem . . . . illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum etc.* — Möglich ist es indessen auch, daſs der erste Interrex durch die Wahl der Versammlung bestimmt wurde, wobei sich denn das *auspicato prodere* dadurch rechtfertigen würde, daſs die ganze Handlung unter der Weihe der Auspicien stand. Für diese Annahme könnte sprechen, daſs statt *prodere* zuweilen *creare*, auch wohl *nominare interregem* steht, und daſs Dio Cassius XL, 49 das erstere durch *προχειρίζεσθαι* übersetzt, welches schon Polybius in der Bedeutung von wählen gebraucht.

gewalt erhielt, er doch nicht um seiner Regierung willen vorhanden, sondern vornämlich zum Vermittler bestimmt sey, um die erloschene regelmäſsige Magistratur wieder herzustellen [1]). Indessen bildete sich schon in den frühesten Zeiten der Grundsatz aus, daſs nicht der erste Interrex, sondern erst der Nachfolger, welchen er sich nach fünf Tagen ernannte, oder irgend ein späterer die Befugniſs habe, die Creation des neuen Königs oder bleibenden Magistrats zu bewirken. Der Ursprung dieser Regel ist ohne allen Zweifel in dem höchsten Alterthume zu suchen, da sie nicht nur auf die uralte Sitte [2]) zurückgeführt wird, sondern so fest in dem Rechte [3]) und in der Staatsreligion gewurzelt war, daſs man selbst in Zeiten, wo die stärkste Gefahr eine schnelle Wiederbesetzung der Magistratur erfordert hätte, nicht davon abwich [4]), und

---

1) Nach der Erzählung der Historiker und selbst des Cicero (nicht aber des Zonaras VII, 3) könnte es den Anschein haben, als wenn der Senat nach Romulus Tod die Interregnen zur dauernden Regierungsform hätte machen wollen. Dieses darf sicher nicht genau verstanden werden; bei der kriegerischen Stellung und der politischen Einsicht der Römer konnte es dem Adel nicht in den Sinn kommen, für immer einen fünftägigen Wechsel der obersten Gewalt einzuführen; eher mochte er schon frühe mit dem Plane umgehen, die jährliche Magistratur an die Stelle der lebenslänglichen zu setzen, was er endlich zum groſsen Vortheile für seine aristocratischen Absichten erreichte.

2) Scholia Bobiensia in orat. pro Milone V, 3, p. 281 Orell.: *Erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet.* Asconius in Milon. §. 13, p. 43 Or.: *Non fuit . . . moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi.*

3) Asconius l. l.: *Quum contra jus postularent, ut ad comitia consulum creandorum descenderet etc.* Schol. Bobiens. l. l.: *respondit, civiliter se non posse comitia habere.*

4) Die auffallendsten Beispiele bieten hierfür dar: die erste Magistratswahl nach dem gallischen Brande, Liv. VI, 1; die nach der caudinischen Niederlage, IX, 7; die vor dem groſsen

daſs noch am Ende der Republik der Interrex M. Lepidus sein Haus von dem ungeduldigen Volke zerstören lieſs, um keine Verletzung derselben zuzugeben [1]). Dafür sprechen auch alle Beispiele der Interregnen, von denen uns eine nähere Kunde erhalten ist [2]).

---

latinischen Kriege, wobei die Nothwendigkeit des beschleunigten Amtsantritts der Consulen ausdrücklich hervorgehoben wird, VIII, 3; die vor der Schlacht bei Cannä, XXII, 34.

1) Vergl. die oben S. 94, n. 3 angeführten Stellen, und Drumann, Geschichte Roms, Bd. 2, S. 345.

2) Unter den Interregnen der Königszeit soll das erste nach allen Angaben ein volles Jahr gedauert haben. Bei den folgenden nennt Dionysius jedesmal die *μεσοβασιλεῖς* in der Mehrzahl, was, wie sich später ergeben wird, wenigstens in seinen römischen Quellen von mehreren successiv auf einander folgenden verstanden wurde. Vergl. III, 1 (*εἰς ὡρισμένον τινὰ ἀριθμόν*), 36 (hier heiſst es zwar unbestimmt *ἡ μεσοβασίλειος ἀρχή*, aber mit dem Zusatze *κατὰ πατρίους ἐθισμούς*), 46; IV, 40, 80. In der ersten Zeit der Republik bis zu dem Decemvirate übergeht Livius mehrere Interregnen; bei Dionysius hingegen heiſst es schon VIII, 90: *ἀποδείκνυται . . . μεσοβασιλεὺς Αὖλος Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος . . . . οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν . . . ὅσας ἐξῆν ἡμέρας, ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπόριον Λάρκιον, κἀκεῖνος . . . ἀποδείκνυσιν ὑπάτους*, sodann IX, 14: *τοῦ δευτέρου μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους*, vergl. IX, 69 mit Livius III, 8: *quum aliquot interregna exissent*. Bei der Abschaffung des Decemvirats fehlt uns wegen der Lücke in Dionysius und der Flüchtigkeit des Livius III, 55 eine bestimmte Angabe, welche sich indessen leicht aus der Vergleichung des damaligen Amtsantritts der Tribunen und Consulen ergänzen lassen möchte; seitdem aber wird der letztere in der Darstellung der inneren Vorgänge ausführlicher (obgleich er noch zuweilen Interregnen ausläſst, Cic. Brut. 14, §. 55; Niebuhr, röm. Gesch. Bd. III, S. 482), und wir können daher die Festhaltung des Grundsatzes weiterhin verfolgen. Liv. IV, 7 (vergl. Dionys. XI, 62); V, 17, 31; VI, 1, 5 (VI, 36 lautet wieder unbestimmt); VII, 17 (*in secundo interregno*), 21; VIII, 3 (*duo interreges fuerunt*), 17, 23; IX, 7; X, 11; XXII, 34 (vergl.

Eine Folge, wenn auch nicht der Grund dieses Gebrauches, mochte die Idee seyn, daſs die Auspicien, welche der erste Interrex durch Privaten erhalten hatte, erst durch wiederholte Beobachtungen befestigt und gesichert werden müſsten, ehe sie zur ordentlichen Creation hinreichten; jedenfalls wurde dadurch frühe die Vorstellung geltend und geläufig, daſs nur der, welcher seine Würde selbst von einem damit bekleideten Vorgänger empfangen habe, mit der vollen Kraft ausgerüstet sey, sie einem Nachfolger für die Dauer zu übergeben.

Dieses System von Grundsätzen, wonach sich die Regierungsgewalt durch Uebertragungen und Interregnen fortpflanzte, schien den Römern so wichtig für das Heil des Staates, daſs sowohl ihre historischen Ueberlieferungen als ihre politischen Maasregeln jeden Anschein hinwegzuräumen suchten, daſs jemals

Plut. Marc. 6) u. s. w. Nur ein Fall kann daher zweifelhaft erscheinen, nämlich der bei der Abschaffung des Königthums. Hier läſst nämlich Dionysius IV, 76 gleich durch den ersten Interrex, Spurius Lucretius (bei welchem Liv. I, 60 die Eigenschaft als Interrex aus bloſser Nachlässigkeit übergeht, und nur erwähnt, daſs er von Tarquin zum *praefectus urbi* bestellt war [vergl. Dion. IV, 82], worauf es hierbei nicht ankam) die Creation der ersten Consulen vornehmen. Hat nun hier auch Dionysius den Bericht der Annalen nur unvollständig wiedergegeben? oder erlaubte man sich damals, wo die Rückkehr der Tarquinier drohte, neben manchen anderen auch diese Unregelmäſsigkeit? und war das Verhängniſs, wonach vor Ende des Jahres von den beiden so creirten Magistraten Brutus in der Schlacht fiel, Collatinus vertrieben wurde (denn daſs neben Brutus Collatinus und nicht Horatius das Consulat bekleidete, kann, wie später gezeigt werden soll, durch Polyb. III, 22 nicht zweifelhaft gemacht werden), und Lucretius selbst starb, Ursache, daſs man später mit so ängstlicher Scheu jede Uebetretung des alten Herkommens vermied? Dieses läge dem Geiste und der Verfahrungsweise der Römer nicht fern; vergl. den analogen Fall bei Liv. V, 31, u. v. a.

irgend eine Hauptbestimmung desselben verletzt worden sey. Besonders beachtenswerth sind hierbei wieder diejenigen Momente der Tradition und Geschichte, in denen eine Abweichung am ersten zu erwarten war. Nachdem durch Romulus, welcher seine Auspicien unmittelbar von den Göttern einholte, die Reihe begonnen hat, setzt sie sich regelmäſsig vermöge der Interregnen durch seine vier ersten Nachfolger fort. Bedeutsam ist es alsdann, wie sich in der Folge ergeben wird, daſs Servius Tullius ohne Auspicien regiert, daſs ihm kein Interrex die Weihe giebt, was sich indessen leicht aus seiner Opposition gegen die ganze Staatslehre der Patricier erklärt: aber auffallender muſs es erscheinen, daſs auch der jüngere Tarquinius, welchen die Patricier erhoben hatten, die Auspicien, deren Mangel er seinem Vorgänger vorwarf [1]), und deren legitimirende Kraft ihm wenigstens im Anfange seiner Herrschaft wichtig seyn muſste, nicht vermittelst der Interregen suchte oder empfing [2]). Die Sage war aber hier, wie auch historisch sich die Thatsachen verhalten haben mochten, völlig consequent und behutsam. Hatte Tarquin die Auspicien, so hatten die Consulen der ersten sechszehn Jahre nach seiner Vertreibung sie nicht: er trug sie, da er nicht abdicirt hatte, mit sich in seiner Verbannung, kein Interrex

1) Liv. I, 37; Dion. Hal. IV, 31 u. 40.

2) Liv. I, 39: *Neque enim ad jus regni quidquam praeter vim habebat, ut qui neque populi jussu, neque auctoribus patribus regnaret.* Ausführlicher läſst Dion. IV, 80 den Brutus sagen: *φέρε δὴ, τίς ὑμῶν τε τούτων οἶδε γενόμενον, ὅτε τὴν ἀρχὴν Ταρκύνιος ἐλάμβανε; ποῖον προβούλευμα συνεδρίου; τίνα μεσοβασιλέων διάγνωσιν; ποίαν δήμου ψηφηφορίαν; ποίους οἰωνοὺς αἰσίους;* wenn es daher bei Zonar. VII, 9 heiſst: *Ταρκύνιος δὲ τήν τε βασιλείαν εὐθὺς παρὰ τῆς βουλῆς ἔλαβε*, so ist hierunter nur die factische Zustimmung seiner Partei im Senate zu verstehen.

konnte ernannt werden, da noch ein patricischer Magistrat da war, seine Absetzung war ein Frevel, und das Auguralrecht muſste die Entstehung der Republik, ihre ersten Magistrate und Gesetze für illegitim erklären. Diesen Geständnissen entging man durch die Erzählung, daſs die Götter zur Regierung dieses Tyrannen niemals ihre Einwilligung gegeben, und daſs die Auspicien während der Herrschaft der beiden Gegner unangetastet in dem Schooſse der Patres geruht hätten. Ein zweiter Fall anderer Art, worin das System wahrhaft gefährdet war, trat ein, als ein Volksaufstand die Decemviren stürzte: damals waren die Institute der Patricier überhaupt durch das treulose Spiel, womit sie die Usurpation unterstützt hatten, um dem Volke das Tribunat zu entreiſsen, um alle Kraft und Ehre gekommen; der Senat, völlig besiegt, zog es jedoch vor, sich jeder anderen Bedingung zu unterwerfen, selbst die Souveränetät der Concilien der Plebs anzuerkennen, wenn ihm nur die Grundlage der geheiligten Magistratur gerettet blieb; und so ging nach der Abdication der Decemviren das Consulat und damit die Auspicienlehre wieder ungeschwächt aus dem Interregnum hervor [1]). Durch die bald darauf erzwungene Zulassung der Plebejer zu den hohen Aemtern erlitt das System keine wesentliche Störung; man fügte sich nur in den Gedanken, daſs die Staatsauspicien auch Männern dieses Standes verliehen, ja daſs sie selbst von ihnen mit der Magistratur weiter übertragen werden könnten; diejenigen aber, welche sie ihnen

1) Die Erläuterung dieser interessanten Vorgänge bleibt ihrem Orte vorbehalten. S. inzwischen Zon. VII, 18: *Αἱ δὲ ἐπέτειοι ἀρχαὶ αἵ τε λοιπαὶ καὶ αἱ τῶν δημάρχων ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς προνομίοις ἐπανῆλθον, ἐφ' οἷς πρώην ἦσαν*, und Liv. III, 54: *Confestim de consulibus creandis cum provocatione M. Duilius rogationem pertulit*, verglichen mit dem Anfange des Cap. 55.

immer zuerst mittheilen muſsten, auf die sich daher jede Reihe, als auf ihren Ausgangspunct zurückbezog, blieben die Patricier, und daher behielt nicht nur der Namen *patricii magistratus* [1]), sondern auch der Ausdruck *auspicia patrum sunt*, fortwährend seine Kraft und Anwendung [2]). Die Ordnung dauerte daher ununterbrochen fort, bis erst die Bürgerkriege sie wieder in Gefahr brachten, weil damals öfter die eine Partei nach den Magistraturen strebte, in deren Besitz sich die andere befand. Zuerst trat dieses ein, als Sulla in Folge seiner Siege vor Rom erschien, während noch Marianer das Consulat bekleideten. Bei seiner Absicht, gerade die alte Verfassung wieder aufzurichten, muſste er vor Allem das Hauptprincip, worauf sie beruhte, schonen. Als ihm daher die Stadt schon unterworfen war, begnügte er sich noch eine Zeit lang [3]) mit dem bloſsen militärischen Imperium; er wartete die Erledigung der Magistratur auf seine Weise ab, bis nämlich Pompejus ihm den Kopf des Carbo zuschickte, und der des jungen Marius ihm von Präneste überbracht wurde; erst dann [4]) lieſs er durch die Patres Interregen aufstellen, und sich durch Valerius Flaccus [5]) die Dictatur übertragen. In einer

---

1) Vergl. oben S. 1, n. 1; pro domo 14, §. 38; Liv. III, 39; VI, 41. Dio Cass. XLVI, 45 übersetzt ihn durch *αἱ εὐπατρίδες ἀρχαί.*

2) S. oben S. 86 u. 87.

3) Appian. de bell. civ. I, 95.

4) Appian. I, 98: *Τούτου δὴ τοῦ ἔθους ἐπιβαίνων ὁ Σύλλας, ὑπάτων οὐκ ὄντων, ἐπεὶ καὶ Κάρβων ἐν Σικελίᾳ καὶ Μάριος κατὰ Πραινεστὸν ἐτεθνήκεσαν, . . . τῇ . . . βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν καλούμενον Μεταξὺ βασιλέα.* Liv. epit. l. LXXXIX.

5) Wenn man die Worte des Appian a. a. O.: *ἡ μὲν δὴ Οὐαλέριον Φλάκκον εἵλετο* genau nehmen dürfte, so müſste man diesen Interrex für den ersten dieses Interregnums halten. Daſs aber der Schriftsteller, dessen Nachlässigkeit hierbei

ähnlichen Lage befand sich Julius Cäsar, als er im Anfange seines Bürgerkrieges, nach der Flucht der pompejanischen Consulen nach Griechenland, in den Besitz von Rom gelangte. Damals wünschte er noch mit so viel Schonung, als die Umstände nur erlaubten, gegen die Verfassung zu verfahren. Daher unterlieſs er für jenes Jahr alle neue Creationen [1]: gegen das Ende desselben aber blieb kein gelinderes Mittel übrig, um Consulen für das nächste Jahr einsetzen zu können, als daſs er sich mit der Zustimmung des Volkes durch den Prätor Lepidus zum Dictator ernennen lieſs [2]. Diese Verletzung des alten Rechts [3])

---

schon oben S. 91, n. 3 gerügt worden ist, die Ereignisse nur flüchtig zusammenfaſst, ersieht man aus dem Zusatze: *ἐλπίσασα ὑπάτων προτεθήσεσθαι χειροτονίαν*, eine Erwartung, welche der Senat erst bei dem zweiten Interrex hegen konnte. Allem Anschein nach war es daher Valerius selbst, welcher sogleich nach dem bekannten Volksbeschlusse (Cic. de lege agr. III, 2, §. 5) den Sulla als Dictator verkündigte (Cic. ad Attic. IX, 15), der ihn wiederum zum Magister Equitum ernannte. Die Volksversammlung konnte die Dictatur nicht übertragen (Liv. XXII, 31), sondern nur eine verstärkte Ermächtigung dazu ertheilen, und etwa, wie damals geschah, eine ausserordentliche Gewalt damit verbinden. Anders faſst Drumann, Geschichte Roms, Bd. II, S. 475 u. 476, n. 10 diesen Vorgang auf, mit dem man jedoch auch in Bezug auf die Dictatur des J. 210 v. C. (Liv. XXVII, 5) nicht übereinstimmen kann. Vergl. oben S. 21, n. 1.

1) Dio Cass. XLI, 36: *ἐς γὰρ τὸ παρὸν τότε οὐδένα ἀντὶ τῶν ἀπόντων ἀνθείλοντο.*

2) Vergl. Drumann Bd. III, S. 470, n. 42; Baiter in den fasti consulares p. LIII Orell. ergänzt die capitolinischen Fasten sehr gut durch *dictator . . . comitiorum habendorum et feriarum latinarum causa*; denn daſs dieses seine Hauptbestimmung und Absicht war, ersieht man aus der schon nach eilf Tagen erfolgten Niederlegung der Dictatur. Caes. de bell. civ. III, 2 und Drumann III, S. 475, n. 90.

3) Vergl. oben S. 21, n. 1 und Cic. ad Att. IX, 15.

war nicht so bedeutend, daſs sie nicht in der Lage des Staats und selbst in einem alten Beispiele [1]) hätte eine Rechtfertigung finden können; nur hätte Cäsar nach seinem Siege die Anhänger der strengen Auspicienlehre durch die Aufstellung eines Interregnums versöhnen sollen. Von da an nahm er es aber mit den hergebrachten Regeln des Staatsrechts immer leichter, und hörte nicht auf, den Auguren von Jahr zu Jahr neuen Anstoſs zu geben. Sein kühner Geist hielt mit dem Wesen der alten Republik auch die Formen für überwunden, und strebte für seine umfassenden Plane nach einer Gestaltung der Dinge, welche universeller als die römische werden sollte; ein Irrthum, welcher mehr als alles Andere seinen Untergang herbeizog. Einen verschiedenen Weg schlug sein glücklicherer Nachfolger Octavian ein, welcher bei beschränkterem Geiste mit allen Künsten des Scheins vertraut war, und vor Allem den Volksglauben für sich zu gewinnen suchte. Auch er gerieth aber im Anfange seiner Laufbahn in nicht geringe Verlegenheit, als er nach dem Tode der Consulen Hirtius und Pansa sein erstes Consulat in einem Augenblicke der höchsten Verwirrung erzwingen wollte. Ein Interregnum war damals, sowohl der politischen Verhältnisse wegen, als weil sich noch viele patricische Magistrate im Amte befanden, und diese zum Theil von Rom

---

1) Fast ganz analog war nämlich die Dictatur des Fabius Cunctator im Jahre 535 u. c., welcher, wenn auch nur unter dem Titel Prodictator (Liv. XXII, 8 u. 31), ebenfalls während noch ein Consul vorhanden und abwesend war, in Folge eines Volksbeschlusses und allem Anscheine nach von einem Prätor ernannt wurde, und, woranf es hier vorzüglich ankommt, einen neuen Consul creirte. Liv. XXII, 25. Die Auguren beseitigten aber damals gleich im nächsten Jahre die Unregelmäſsigkeit, indem sie die Consulareomitien in die Hände von Interregen brachten. Liv. XXII, 33 u. 34.

abwesend oder gar bei der Gegenparthei waren, auf keine Weise ausführbar. Der Gedanke, Consuln durch die Vermittelung von Prätoren creiren zu lassen, war nicht lange vorher vielfach besprochen und entschieden verworfen worden: der Name der Dictatur, seit Cäsars Tod abgeschafft, ward von Octavian als dem Volke verhaſst gemieden. Seine Rathgeber erfanden daher (wahrscheinlich in Folge von Verhandlungen, welche man darüber mit den Auguren gepflogen hatte,) das Auskunftsmittel, daſs unter der Leitung des städtischen Prätors zuerst Duumviren mit consularischer Gewalt erwählt [1]), und dann unter

---

1) Die Erläuterung dieses Vorganges hängt von dem richtigen Verständnisse der Hauptstelle des Dio Cass. XLVI, 45 ab, deren lateinische Uebersetzung mangelhaft, und deren Text durch die Veränderungen des Reimarus nichts weniger als verbessert ist. Sie lautet: *τήν τε οὖν πόλιν οὕτως ὁ Καῖσαρ ἀμαχὶ κατέσχε, καὶ ὕπατος καὶ πρὸς τοῦ δήμου ἀπεδείχθη, δυὸ τινῶν ἀντὶ ὑπάτων πρὸς τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρεθέντων* (dieses möchte wohl im römischen Kunstausdrucke durch: *duumviris consulari potestate* [oder auch wohl *pro consulibus*] *comitiorum causa creatis* wiederzugeben seyn)· *ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων· τὸ γὰρ τῶν δυὸ ἀνδρῶν διὰ τοῦ στρατηγοῦ τοῦ ἀστυνόμου ψηφισθῆναι μᾶλλον, ἢ τὸ τοὺς ὑπάτους δι' αὐτοῦ χειροτονηθῆναι, ὑπέμειναν* (hier hat Sturz die Veränderungen des Reimarus mit Recht beseitigt, aber auch die Uebersetzung war zu verbessern, und statt *ut de duobus illis praetor urbanus decerneret*, welches weder den Worten noch der Sache entspricht, etwa zu setzen: *ut lex de duumviris per praetorem urbanum* oder, *praetore urbano rogante, ferretur*; in dieser Hinsicht stimmte nämlich das Verfahren mit dem bei Caes. de bell. civ. II, 21 überein)· *ὅτι μηδὲν πλέον τῶν ἀρχαιρεσιῶν ποιήσειν ἔμελλον, καὶ κατὰ τοῦτο μηδ' ἀρχήν τινα ἰσχυροτέραν* [*αὐτῶν*] *ἐσχηκέναι δόξειν*. Hier ist *αὐτῶν*, welches Reimarus nach drei Handschriften gegen die Autorität der anderen und der älteren Ausgaben in

dem Vorsitze eines derselben ihm das Consulat in den Comitien übertragen wurde. Aller angewandter Vorsicht ungeachtet war indessen ein solches Verfahren, welches sich durch keine Autorität eines früheren Beispiels rechtfertigen lieſs, anstöſsig, und die so erlangte Magistratur konnte als ohne die rechte höhere Weihe ertheilt erscheinen, was bei dem noch immer mächtigen Einflusse des Auspicienglaubens unerwünscht war. Was geschah daher? An dem Mor-

---

den Text aufgenommen, und Sturz beibehalten hat, offenbar zu streichen; denn die Uebersetzung, worauf diese Leseart gegründet ist: *indeque futurum, ut neutiquam magistratum tenuisse viderentur, cujus se potentia ultra comitia efferret*, giebt weder die Bedeutung von *ἰσχυροτέραν* wieder, noch hat sie dem Sachverhältnisse nach irgend einen passenden Sinn. Das Hauptbedenken nämlich, welches die Auguren zu umgehen hatten, lag in ihrer Regel, daſs der Prätor keinen Consul verkündigen könne, weil dieser das *imperium majus* habe, vergl. oben S. 23, n. 2 u. 3; dieses glaubte man, freilich nur sophistisch, dadurch hinwegzuräumen, wenn man den Prätor vermöge einer besonderen Lex eine consularische Magistratur aufstellen lieſs, welche ausdrücklich nur für die Comitien bestimmt würde, und die daher das höhere Imperium gar nicht besäſse. Die Worte heiſsen daher: *indeque futurum, ut imperium majus (sc. quam quod praetor haberet*, weshalb man allenfalls *αὐτοῦ* lesen könnte) *nequaquam habuisse viderentur*. — Es könnte übrigens befremden, weshalb zwei Proconsulen zu diesem Zwecke ernannt wurden, da doch nur einer den Vorsitz in den Comitien einnehmen konnte. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daſs sie die Stelle eines Dictators *comitiorum causa* mit seinem Magister Equitum, (deren Benennung man nur zu vermeiden wünschte), vertreten sollten. Diese gehörten aber so unzertrennlich zusammen (vergl. oben S. 27, n. 2 und Liv. XXIII, 23), wie etwa die beiden Censoren; man mochte daher wohl um so mehr die Erinnerung an das unregelmäſsige Verfahren des Cäsar, welcher seine erste Dictatur allein bekleidet hatte, abwehren wollen, als überhaupt die Politik des Octavian Allem, was bei jenem miſsfällig gewesen war, sorgfältig auswich.

gen des Tages, an welchem Octavian das Consulat antrat, erfuhr man, daſs ihm von den Göttern das höchste aller Augurien zugesandt, daſs ihm zuerst sechs, dann zwölf Geier erschienen seyen [1]). Hiermit hatte ihm Jupiter selbst die feierlichste Legitimation ertheilt: er war dadurch für einen zweiten Romulus von ihm erklärt worden [2]), dessen Namen er auch für eine Zeitlang anzunehmen wünschte [3]): eine

1) Ueber den Zeitpunkt und den Ort, wo die sechs Geier und wo die zwölf wahrgenommen wurden, weichen die Angaben bei Dio Cass. XLVI, 46; Appian. de bell. civ. III, 94; Jul. Obsequens c. 129; Suet. Octav. c. 95 (vergl. Reimar. zum Dio a. a. O. und Drumann, Gesch. Roms, I, S. 336, n. 3) sehr von einander ab. Bald heiſst es auf dem Marsfelde bei einer Musterung der Legionen, bald auf den Rostra bei einer Anrede an das Volk, bald beim Opfer nach dem Einzuge in die Stadt. Wenn die Erzählung sich sogleich in jener Zeit und nicht erst später verbreitet hat, so kann man nicht anstehen, dem Ernesti beizustimmen, welcher in der Anmerkung zu Sueton a. a. O. die Scene auf den Moment verlegt, wo der neue Consul nach Mitternacht in irgend einem Garten oder auf freiem Felde nach einem Zeichen für seinen Amtsantritt suchte. Denn theils war dieser Augenblick der bedeutungsvollste, und wird genau durch die Worte: *primo autem consulatu ei augurium capienti* bezeichnet, theils versteht es sich wohl von selbst, daſs solche Wunder niemals an hellem Tage, vor den Augen des Heeres oder Volks, sondern in der Stille der Nacht, in Gegenwart weniger Vertrauter geschehen, welche nachher für ihre Verkündigung Sorge tragen.

2) Julius Obsequens l. l.: . . . *vultures conspecti, veluti Romuli auspiciis novam urbem condituro signum dederunt.* Sueton. l. l.: *augurium capienti duodecim se vultures, ut Romulo, ostenderunt.* Ebenso Appian. u. Dio Cass. ll. ll.

3) Dio Cass. LIII, 16: *ἐπεθύμει γὰρ ἰσχυρῶς Ῥωμύλος ὀνομασθῆναι.* Vergl. hierzu die Anmerkungen von Reimarus und besonders die daselbst angeführten Stellen, Sueton. Octav. c. 7 und Ovid. fast. I, v. 607, woraus man sieht, daſs auch der Name Augustus zu dem *augustum augurium* (s. oben S. 82, n. 1) in naher Beziehung stand.

neue Reihe von Magistraturen begann von seinen Auspicien aus, auf denen die Zusage neuer Wohlfahrt und Gröſse ruhte. Von nun an ging die Uebertragung des Consulats von Hand zu Hand ununterbrochen fort, da die frühzeitigen und bis zur Ueberhäufung vervielfältigten Creationen [1]) das Amt niemals erledigt werden, und daher das Bedürfniſs der Interregnen nicht wieder aufkommen lieſsen. Denn unbegründet ist die auf eine unrichtige Auslegung einer Stelle des Tacitus [2]) gestützte Ansicht, daſs in der Kaiserzeit mit dem Wesen der Wahlcomitien, deren Resultat allerdings fast jedesmal durch den Imperator oder den Senat vorher bestimmt war, auch die Formen derselben weggefallen seyen. Noch immer wurden alle herkömmlichen Gebräuche auf dem Marsfelde für nothwendig gehalten, um die geweihte Magistratur zu erlangen [3]): der Vorsitz der höchsten Beamten, die Gebetsformel, womit die Volksversammlung eröffnet wurde [4]), selbst eine scheinbare Ab-

---

1) Vergl. Mich. Conr. Curtii commentarii de senatu Romano post tempora reipublicae liberae, Halae 1768, lib. II, c. II, §. 29 u. 30.

2) Ann. I, 15: *Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt.*

3) Dio Cass. LVIII, 20: *καὶ μετὰ τοῦτο* (nach der Ernennung der Beamten durch den Kaiser und den Senat) *ἔς τε τὸν δῆμον καὶ τὸ πλῆθος οἱ προσήκοντες ἑκατέρῳ, τῆς ἀρχαίας ὁσίας ἕνεκα, καθάπερ καὶ νῦν, ὥστε ἐν εἰκόνι δοκεῖν γίγνεσθαι, ἐσιόντες ἀπεδείκνυντο.* Vergl. die treffliche Note des Reimarus zu dieser Stelle, welcher zuerst (während auch Lipsius im Excurs zu Tac. ann. l. l. das Verhältniſs nicht ganz richtig dargestellt hatte), nachgewiesen hat, wie die Weihe der Aemter jederzeit von der Beobachtung der alten Formen abhängig blieb. In neuerer Zeit hat dieses Schulze, Volksvers. der Römer, S. 174 — 177 sehr gut weiter ausgeführt; noch lehrreicher sind hierüber die Andeutungen von Fr. Creuzer, Abriſs der röm. Antiquitäten, 2te Ausg. §. 126.

4) Plinii Panegyric. 63, §. 3: *Vidit te populus Romanus in illa*

stimmung der Centurien und Tribus, und vor Allem die feierliche Verkündigung. In diesen letzten Ueberresten der ehemaligen Verfassung finden wir nämlich wieder einen Beweis, wie fest der Begriff, daſs die Renunciation durch den Vorgänger das wesentlichste Erforderniſs für die Bekleidung der Magisratur sey, bei den Römern gewurzelt war. So wenig auch die Imperatoren, wenn sie das Consulat selbst zu übernehmen wünschten, an irgend eine andere Bedingung als an ihren Willen gebunden waren, so haben doch selbst die tyrannischsten, so lange als wir nur die Verfahrungsweise verfolgen können, es nie eher angetreten, als nachdem ein Consul sie renunciirt [1]), und ihnen damit zugleich die consularischen Auspicien [2]), welche im Inneren der Stadt noch lange als die vornehmsten galten, übertragen hatte.

---

vetere potestatis suae sede: perpessus es longum illud carmen comitiorum etc.

1) Plin. Paneg. l. l.: *Alii (principes) . . . intra cubilia sua illis ipsis consulibus, a quibus consules renuntiabantur, exilia et caedem machinabantur.* Vergl. 63, §. 5. *Averseris tu honori tuo sperata suffragia, renuntiarique te consulem jussisse contentus, liberae civitatis ne simulationem quidem serves?* Für eine ausgezeichnete Ehre galt es, wenn der Kaiser, während er das Consulat bekleidete, selbst in den Comitien erschien und die Renunciation seiner Nachfolger übernahm. Ibid. 77 init. und 92, §. 3: *tu comitiis nostris praesidere . . . dignatus es: . . . tua voce renuntiati sumus.*

2) Daſs man diese noch immer mit den Vorgängen auf dem Marsfelde verbunden dachte, geht aus Plin. 63, §. 7: *(An . . . auspicia polluere, sacratumque campum nefario auderent contaminare vestigio?)* hervor.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Königthume.

Urbem Romam a principio reges habuere. Tac. ann. I, 1.

Da von der Natur der königlichen Gewalt und von dem Verhältnisse derselben zu den übrigen Staatsinstitutionen in diesem Abschnitte, so wie in den eng damit zusammenhängenden beiden folgenden, Ansichten ausgesprochen werden müssen, welche von manchen jetzt darüber herrschenden bald mehr bald weniger abweichen, so soll es hier versucht werden, die Rechtfertigung derselben, welche vollständig nur in dem Inhalte der Untersuchungen selbst liegen kann, durch einige allgemeine Bemerkungen einzuleiten. Die Zeit, worin die Traditionen der Römer über ihr Alterthum geschichtlich aufgezeichnet, oder in Staatsschriften und gelehrten Arbeiten behandelt wurden, ist vornämlich theils diejenige, worin die republikanischen Institutionen und Begriffe die weiteste Ausdehnung erlangt hatten, theils die darauf folgende, worin die Ausartung und der Miſsbrauch der Volksgewalt dazu dienen muſste, um zuerst die Uebermacht Einzelner und zuletzt die Herrschaft der Imperatoren zu gründen. Es dürfte daher nicht auffallen, wenn die damals entstandene oder die hieraus abgeleitetete spätere Literatur die demokratischen Vorstellungen ihres Zeitalters häufig auf die Vorzeit übertragen hätte, wie sich das so oft in den Schriften der Griechen findet. Da dieses nun dennoch selten geschicht, und einzelne Aussprüche solcher Art entweder gleich an sich unhaltbar erscheinen, oder durch die Menge und das höhere Gewicht anderer niedergedrückt werden, so haben wir

alle Ursache, den Ueberlieferungen im entgegengesetzten Sinne unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Werth, welchen diese für die Erkenntniſs der staatsrechtlichen Begriffe der Römer haben, kann auch keineswegs etwa durch die Einwendung bestritten werden, daſs ein groſser Theil derselben nicht historischer, sondern mythischer Art sey: wenn dieses auch in einer Ausdehnung zugegeben werden müſste, wie es sich schwerlich vertheidigen läſst, so liegt es doch eben in der Natur des Mythus, daſs er zwar wenig für bestimmte Thatsachen und Eigennamen, aber desto mehr für die Vorstellungen eines Volkes beweist, welche er als freies Erzeugniſs des Geistes weit besser characterisirt, als es einzelne geschichtlich erweisbare Begebenheiten vermögen. Hierzu kömmt, daſs bei der Weise, wie in Rom das Staatsrecht, das Priesterrecht und vieles Aehnliche gelehrt wurde, die Erzählung alter Vorgänge eine groſse, häufig selbst practische, Wichtigkeit hatte, indem man die Grundsätze dieser Disciplinen am liebsten geknüpft an Beispiele und einzelne Fälle darstellte. Hiernach läſst sich erwarten, daſs von den rechtskundigen Annalisten und Alterthumsforschern gerade auf die Darstellung solcher Angaben aus der ältesten mythischen Zeit besondere Sorgfalt gewendet wurde, welche das Wesen und den Character der Verfassungsinstitute bezeichneten, da sie gewissermaſsen die Stelle der obersten Principien und Fundamentalsätze jener Lehren vertraten. Die Zeugnisse, welche wir nun auf diesem Wege für eine weit höhere Stellung der alten Könige gewinnen, als man ihnen sonst wohl anzuweisen pflegt, erhalten aber zugleich von einer anderen Seite her die stärkste Bestätigung. Wenn man nämlich die Gestalt und die Attribute der späteren hohen Magistratur betrachtet, und die Beschränkungen hinwegnimmt, welche in bestimmter historischer Zeit theils durch bekannte An-

ordnungen eingeführt worden, theils aus der veränderten Natur der Verhältnisse von selbst mit Nothwendigkeit hervorgegangen sind, so bleibt uns für die ältesten Zeiten in dem Königthume, von welchem alle jene Befugnisse abgeleitet werden, und aus dem sie allein entstanden seyn können, eine Obrigkeit zurück, deren Autorität und Macht sehr hoch stand. Dieses giebt sich auch in der äusseren Erscheinung der Könige und Magistrate zu erkennen, in dem Pomp und Gepränge, womit sie auftraten, in den Ruthen und Beilen [1]), welche ihnen die Lictoren vorantrugen, in dem Geräusch, womit ihre Annäherung angekündigt wurde [2]), in den vielfachen Beweisen der Ehrfurcht, welche ihre Gegenwart gebot, und deren Vernachlässigung von ihnen selbst wie von den Gerichten mit Strenge geahndet wurde [3]). Es kommt hierbei nicht darauf an, wie viel von den Insignien des Königthums auf latinischem Boden entstanden, oder den Etruskern nachgeahmt worden ist: ein Volk nimmt solche Formen nicht an, oder behält sie wenigstens nicht auf die Dauer bei, wenn sie nicht seinen Begriffen von dem Wesen des Institutes entsprechen. Ueberhaupt muſs man die Staatseinrichtungen der Römer von der Mitte ihres Lebens aus auffassen, und nicht vergessen, daſs die Verehrung für die Gewalt das wesentlichste Element des Römergeistes und die Bedingung war, unter welcher sie ihre weltgeschicht-

---

1) Wie viel diese Beile bedeuteten, so lange sie in den Fasces waren, selbst wenn es sich nicht um militärische Vergehen handelte, ersieht man aus der Drohung des Consuls Fabius bei einem bloſsen Wortstreite in den Comitien bei Liv. XXIV, 9: *Quum T. Otacilius . . . obstreperet, lictores ad eum accedere consul jussit: et . . . admonuit, eum securibus sibi fasces praeferri.*

2) Liv. VI, 34; VIII, 33; Suet. Jul. Caes. c. 80.

3) Dio Cass. XXXVI, 24, und hierzu die Note von Sturz. Liv. XXIV, 44; Val. Max. VIII, 5, 6; Senec. ep. 64.

liche Aufgabe erfüllten. Hätten sie im Inneren ihres Staates diesen Sinn vom frühesten Alterthum her nicht bewahrt, so hätten sie später von anderen Völkern nicht jene willige Anerkennung der Uebermacht Roms verlangen können, deren Forderung ihnen so natürlich schien; hätten sie die Oberhäupter, welchen sie folgten, nicht als geweiht und geleitet von den Göttern betrachtet, so hätten sie die unter der Führung derselben erworbene Herrschaft nicht, wie sie mit so starker Ueberzeugung thaten, als eine von den Göttern gebotene ansehen können: es hätte in der Zeit ihrer Siege nicht jener eigenthümliche römische Hochmuth entstehen können, womit sie die Unterjochung der Nationen als ein Recht und den Widerstand gegen ihre Ansprüche als eine Empörung betrachteten. Aus diesem Sinne erklärt es sich auch, weshalb bei ihnen die Freiheit des Volkes, als das Bedürfniſs ihres Fortschreitens unabweisbar ward, so eigene Wege einschlagen muſste, um sich unbeschadet der Ehrfurcht vor der Magistratur auszudehnen und zu befestigen.

Als oberster Satz stand es in den römischen Ueberlieferungen und somit auch in ihrem Staatsrechte fest, daſs der erste König den Staat gestiftet habe, und daher seine Gewalt in demselben eine ursprüngliche, nicht erst von dem Volke ihm verliehene war [1]). Es giebt allerdings Zeiten, worin neue Nie-

---

1) Schon oben S. 7, n. 1 ist bemerkt, daſs nach der Darstellung der römischen Geschichtschreiber und eben so des Plutarch (Rom. c. 9), des Zonaras (I, 3) u. s. w. das Recht des Romulus und Remus auf das Königthum sich ganz von selbst verstand, und zwischen beiden durch keine Abstimmung, sondern durch die Auspicien entschieden wurde. Vergl. oben S. 82, n. 2. So führt auch Ennius (bei Cic. de divin. I, 48, §. 107) das Volk als bloſsen Zuschauer ihres Regierungsstreites ein:

Sic exspectabat populus, atque ora tenebat
Rebus, utri magni victoria sit data regni.

derlassungen durch die Vereinigung freier Gesellschaften entstehen, welche sich durch Uebereinkunft einen Führer wählen, oder irgend eine andere Verfassung verabreden. So stellten sich aber die Römer die Entstehung ihres Staates nicht vor, und gewifs nach den Begriffen des frühen, italischen sowohl als griechischen, Alterthums mit Recht. In diesen Zeiten war das erste Erfordernifs einer neuen Ansiedelung ein Oberhaupt, welches durch Abkunft, Ruhm und durch irgend einen vermöge einer religiösen Autorität erlangten Vorzug das Zutrauen auf sich zog; es war daher früher vorhanden, als die sich unter seiner Führung sammelnde Schaar, und wenn die Stiftung gelang, ihre rechtmäfsige Obrigkeit [1]). Bei dem Gründer

---

Bei Cic. de rep. II, c. 3 ff. wird der Anspruch des Romulus auf die Herrschaft von dem Augenblick an, wo er den Vorsatz zur Gründung des Staates fafst, als unzweifelhaft angenommen. Hiergegen bedeutet die etwas abweichende Darstellung des Annalisten Cassius Hemina, worauf oben S. 7 aufmerksam gemacht worden ist, nichts; sie ist ohne Werth, weil sie einen ächten und unentbehrlichen Zug der Sage verkennt, dafs nämlich die beiden Jünglinge für gleichberechtigt galten, weil sie Zwillingsbrüder waren, zwischen denen der Vorzug des Alters nicht so, wie etwa zwischen Numitor und Amulius entscheiden konnte. Dieses führt aber in einen ganz anderen Kreis von Vorstellungen, aus welchem man nicht heraustreten kann, ohne das Gepräge des hohen Alterthums zu verwischen, was zuweilen den älteren Annalisten nicht weniger als den jüngeren begegnet. Die Auspicien spielen übrigens bei dem Streite der römischen Zwillingsfürsten eine ähnliche Rolle, wie das delphische Orakel bei den spartanischen, vergl. Herod. VI, 52.

1) In Griechenland stellen sich in dieser Weise nicht nur die Gründungen aller neuer Staaten und Städte in den Sagen aus der Heroenzeit dar, sondern auch die geschichtlichen aus den ersten Jahrhunderten nach der Heraklidenwanderung. Vergl. K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, §. 87 und die dort in den Noten angeführten Stellen und Schriften. Noch im 7ten Jahrhundert giebt die Art, wie die

des römischen Staates kömmt noch hinzu, daſs er der Tradition zufolge der Abkömmling eines Königsgeschlechtes war; und wenn diese Abstammung auch damals nicht mehr, wie es doch groſse Wahrscheinlichkeit hat [1]), für eine wesentliche Bedingung der Stiftung eines neuen Volkes galt, so war sie doch ein Grund mehr, ihm die unbestrittene Regierung über dasselbe zu sichern [2]). Zu allem diesem trat die Weihe

---

Entstehung der Niederlassung in Cyrene und des dortigen Königthums der Battiaden bei Herodot IV, 155 ff. und bei Pindar im vierten pythischen Gesange dargestellt wird, eine lebhafte Anschauung des altgriechischen Glaubens und Gebrauchs, obgleich damals sich bei der Gründung anderer hellenischer Colonien schon der Einfluſs der fortgeschrittenen republikanischen Ideen und Institutionen bemerkbar macht. Diese Einwirkungen äussern sich in Cyrene erst unter der Regierung des dritten Königs, Battus II., unter welchem in Folge von Spaltungen in der fürstlichen Familie und von andern inneren Unruhen eine Beschränkung der königlichen Gewalt eingeführt wurde. Herod. IV, 161 ff.

1) S. oben S. 6 und 7. Bei den griechischen Colonien des achten Jahrhunderts läſst sich in den meisten Fällen noch nachweisen, daſs die Führer ihr Geschlecht von alten Königen und Heroen ableiteten. Vergl. Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde, I, 1, S. 147 u. 150 ff.

2) Bei der Entwickelung der politischen Begriffe der Römer kömmt es blos auf den Character ihrer Stiftungssage an, nicht auf den Grad der Glaubwürdigkeit, welche man den einzelnen Zügen derselben zuerkennt. Indessen möge doch hier die Bemerkung einen Platz finden, daſs, so sehr die mythische Natur dieser Sage auch für solche Angaben zugegeben werden muſs, welche beim ersten Blicke als historische erscheinen könnten, doch andere zurückbleiben, welche mit der Gestalt der alten italischen Verhältnisse und mit dem weiteren Fortgange der römischen Geschichte so gut übereinstimmen, daſs man weder Grund zum Zweifel finden, noch irgend eine Hypothese ihnen vorziehen kann. Hierzu rechnen wir: Parteiungen in Alba Longa im Zusammenhange mit Thronstreitigkeiten, Auswanderung eines Theils des Adels und anderer

durch die Auspicien hinzu, welche für die italischen Stämme jener Gegend gewiſs ein nicht geringeres Mittel zur Begründung einer legitimen Herrschaft war, als ein Spruch von Delphi für die alten Dorier. Die Idee einer auf ihrer eigenen Grundlage beruhenden königlichen Gewalt zeigt sich aber am deutlichsten in den Vorgängen, welche auf die Erlöschung der ersten Dynastie, oder nach der Sage auf den Tod des Romulus folgten. Nirgends tritt hier der Gedanke hervor, daſs die Herrschaft dem Volke anheim gefallen sey, und erst vermittelst einer Uebertragung durch dasselbe neu begründet werden müsse. Die oberste Magistratur wird vielmehr von vielen Prätendenten als ihr gemeinsames Erbe angesprochen, und allein nach ihrer Verabredung eingerichtet und besetzt. Die Interregen übernehmen und übergeben einander den Scepter, verlangen und erhalten Gehorsam, ohne daſs sie irgend einer Anerkennung in den Comitien bedürfen; und diese Thatsache ist völlig sicher, da die ganze Zeit der Republik hindurch derselbe Grundsatz zur Anwendung kam, so oft sich der alte Gebrauch des Interregnums erneuerte. Hierdurch konnte auch der patricischen Magistratur der Charakter der Ursprünglichkeit für alle Zukunft erhalten werden. Die Idee, welche sich in den neueren Erbmonarchien in dem Satze ausspricht: daſs der König nicht stirbt, wurde schon von dem römischen Adel sorgfältig ausgebildet

Bürger unter der Führung eines Angehörigen des fürstlichen Geschlechts, Verbindung derselben mit Verbannten und Abentheuerern aus den benachbarten Städten und Volksstämmen, so wie mit den Hirten aus der Umgegend des palatinischen Hügels, und feierliche Gründung der *Roma quadrata* an einer Stelle, wo früher nur offene Ortschaften und zerstreute Heiligthümer, besonders von Hirtengottheiten, bestanden hatten. Eine Colonie von Alba war deshalb die neue Stadt, wenigstens im römischen Sinne, nicht.

und bewahrt in der Fassung, daſs die Auspicien nicht untergehen. Die Erblichkeit war daher niemals aufgehoben, sondern nur erweitert, und durch die ansehnliche Zahl der berechtigten Geschlechter, so wie durch häufige neue Cooptationen wurde die Erhaltung jenes Princips besser als sonst irgendwo gesichert [1]).

Ein zweiter Satz, welcher sich hieran anschloſs, war, daſs die Gewalt des Königs allein ursprünglich, alle andere aber von ihr abgeleitet sey, so daſs jede öffentliche Institution auf einer von ihr ausgehenden Einsetzung beruhe. Dieses wurde nicht etwa von der einen Seite behauptet, von der anderen bestritten, sondern ward von den Körperschaften, welche es selbst betraf, zu allen Zeiten willig anerkannt. Es ist gewiſs nichts charakteristischer für den Geist der Römer, als dieses Bedürfniſs, Alles von einem einzigen Puncte abzuleiten, und zwar so, daſs dieser kein anderer als die oberste Staatsgewalt des Regenten war. Man höre zuerst die sonst überall auf ihre Unmittelbarkeit so eifersüchtigen Priester. Schon oben ist angegeben, daſs die Auguren nicht allein ihr Recht, die Staatsweissagung zu üben, auf die ältesten Könige zurückführten, sondern daſs sie diese auch als die ersten Meister ihrer Kunst, als die Begründer ihrer Lehre anerkannten [2]). Ebenso berichteten die Pontifices, daſs ihr so mächtiges Priesterthum, ihr Recht über alle mit der Religion zusammenhängenden Fragen

1) Die Römer waren selbst von Bewunderung für dieses System erfüllt, dem sich an Consequenz nichts in den alten Staaten an die Seite stellen konnte. Cic. de rep. II, 12: *Prudenter illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt.*

2) Vergl. S. 48 u. ff. Wie geläufig es war einzelne Sätze der Auguraldisciplin von Romulus als dem ältesten Lehrer herzuleiten, darüber vergl. man auch Cic. in Vatin. 8, §. 20: *augures omnes a Romulo decreverunt.*

zu entscheiden, ein Ausfluſs des Königthums sey. Sie verlegten daher die Entstehng desselben geraume Zeit nach dem Ursprunge der Stadt, um ir Numa einen König angeben zu können, von welchem der erste Pontifex nicht nur sein Amt, sondern auch die Grundsätze des *jus pontificium*, die Lehre von den öffentlichen und den Privatsacra, von den Rechten der Todten, und selbst die älteste Anordnung des Kalenders, so wie die Bestimmung der *dies fasti* und *nefasti* empfangen habe [1]). Und dennoch hätten sie so leicht, gestützt äuf die spätere Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen, eine directe Unterweisung durch die Göttin Egeria, (wie die griechischen Seher und Priester sich auf die Eingebungen des Zeus oder die Gabe irgend einer anderen Gottheit beriefen), statt einer erst durch einen König vermittelten behaupten können. Noch weniger als diese vornehmsten Collegien machten die anderen öffentlichen Priesterschaften auf Ursprünglichkeit Anspruch (diejenigen, welche es thaten, wie die Potitier nnd Pinarier, hatten eben deshalb nur ein *familiare sacerdotium*, Liv. I, 7; IX, 29); auch für solche, welche anerkannt von aussen her in alten Zeiten aufgenommen worden waren, wie die Vestalinnen und die Fecialen, wurde, ohne daſs jemals des Volkes Erwähnung geschähe, bald dieser, bald jener König genannt, dem sie ihre Einführung in Rom verdankten. Es kann daher nicht befremden, wenn sich dieselbe Erscheinung bei den politischen Körperschaften wiederholt. So aristocratisch stolz auch Senat und Patricier waren, so haben sie doch nie in Abrede gestellt, daſs ihnen Rang und Ansehen von den Königen ertheilt sey, obgleich die Conse-

---

1) Liv. I, 19, 20 u. 32; Cic. de rep. II, 14; Dion. II, 72; Plut. Numa, 12 (*Οἱ δὲ ποντίφικες καὶ τὰ περὶ τὰς ταφὰς πάτρια . . . ἀφηγοῦνται, Νουμᾶ διδάξαντος κ. τ. λ.*) u. v. a. St.

quenz dieser Lehre sie verhinderte, jemals aus ihrer völlig unselbstständigen Stellung zur Magistratur herauszutreten [1]). Eben so glaubte die Volksversammlung, selbst auf dem Höhepuncte ihrer Macht, die Rechte, welche sie innerhalb der patricischen Verfassung in Anspruch nahm, nicht anders beweisen zu können, als indem sie sich auf Romulus und Servius berief, welche sie ihr verliehen hätten [2]). Natürlich war dieses noch viel stärker der Fall bei allen unbedeutenderen Genossenschaften und Collegien, welche stolz darauf waren, wenn sie einen König als ihren Urheber angeben, und hieraus ihren öffentlichen Charakter herleiten konnten [3]).

Man würde jedoch den Römern gewiſs Unrecht thun durch die Voraussetzung, daſs sie die ältesten Institutionen und Formen ihres Staatswesens, welche ohne allen Zweifel durch die Begriffe und Sitten der Zeit von selbst gegeben waren, für eine willkührliche Erfindung ihrer Könige gehalten hätten. So weit verirrte sich selbst Dionysius nicht, welcher nur seinem Lieblingsgedanken zufolge, daſs Rom eine hellenische Stadt sey, die meisten Einrichtungen desselben unmittelbar

1) S. hiervon die Ausführung und Beweise im dritten Abschnitte.

2) Als im dritten punischen Kriege das Volk den jüngeren Scipio wider die Gesetze zum Consul erwählen wollte und der Vorsitzer der Comitien widersprach, schrie es nach Appian. de rebus Punicis c. 112: ἐκεκράγεσαν, ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν κ. τ. λ. Dieses war freilich unrichtig, und eine solche Willkühr ihm niemals, am wenigsten im Alterthume, eingeräumt; um so getreuer ist aber der Zuruf wiedergegeben, und um so sicherer enthält er den Ausdruck des Volksbewuſstseyns.

3) Vergl. z. B. über die collegia opificum, Plut. Numa c. 17: κοινωνίας δὲ καὶ συνόδους καὶ θεῶν τιμὰς ἀποδοὺς ἑκάστῳ γένει πρεπούσας κ. τ. λ. Dion. II, 76.

aus Griechenland ableitet [1]). Die römischen Alterthumskenner wuſsten sehr gut, daſs von der Vorzeit her in den latinischen Städten ein Adel, ein Senat, Priesterschaften und vieles Aehnliche bestanden hatte, was der frühesten Organisation ihres Staates zu Grunde lag [2]), eben so wie sie bei Anderem bemerken, daſs es von den Etruskern, Sabinern u. s. w. entlehnt sey. Diese Kenntniſs verschwindet aber häufig wieder, wenn sie ohne antiquarische Vergleichungen blos der einheimischen Ueberlieferung folgen: in dieser erscheinen die alten römischen Könige in derselben Gestalt von Gesetzgebern, wie die griechische Sage den Minos und Lykurg darstellt, nur in gröſserer Zahl, und jeder als Urheber eines bestimmten Zweigs der Staatsordnung. Was nun auch die historische Kritik bei einer solchen Tradition zu bemerken haben kann, man muſs ihr und besonders aus den oben angeführten Gründen der römischen, das Recht widerfahren lassen, daſs sie die nationalen Vorstellungen wiedergiebt, welche demnach dafür zeugen, daſs die Könige, und sie allein, die constituirende Gewalt besaſsen. Dieser Theil ihrer Macht kann deshalb leicht verkannt werden, weil er nicht mit der übrigen *regia potestas* auf die Consulen übergegangen ist. Nachdem nämlich einmal die Patricier sich eines Volksbeschlusses bedient hatten, um die ge-

---

1) Vergl. II, c. 10, vom Patronate: *ἔθος ἑλληνικὸν καὶ ἀρχαῖον*; c. 12, vom Senate: *ἑλληνικὸν δὲ ἄρα καὶ τοῦτο ἔθος ἦν*; c. 13 von den Rittern: *τοῦτό μοι δοκεῖ παρὰ Λακεδαιμονίων μετενέγκασθαι τὸ ἔθος*; c. 14 von den Berathungen des Königs mit dem Senate: *ἐκ τῆς Λακωνικῆς πολιτείας καὶ τοῦτο μετενεγκάμενος* u. s. f.

2) Vergl. z. B. Virg. Aen. VII, 170 ff., 601 ff.; die Senatssitzung XI, 234 — 335; V, 758 u. v. a., wo man überall aus den Anmerkungen des Servius ersieht, welch' eine genaue Uebereinstimmung mit der Gestalt und den Grundsätzen des römischen Staatswesens bei den alten Latinen vorausgesetzt wurde.

waltsame Abschaffung des Königthums und die Einführung der jährlichen Magistratur zu bewirken, muſsten sie auch fernerhin, wenigstens dem Grundsatze nach und für die wichtigsten Fälle, anerkennen [1]), daſs neue Staatseinrichtungen nicht von den Obrigkeiten allein, die Einwilligung der Patres vorausgesetzt, getroffen werden könnten, sondern die Zustimmung der Volksversammlung verlangten. Eine solche Beschränkung bestand früher für die Könige nicht; sie hatten gewiſs bei neuen Anordnungen groſse Rücksicht darauf zu nehmen, was sich dem Adel gegenüber durchführen lieſs, und was den Wünschen des Volkes wie seinen Bedürfnissen entsprach, aber einer förmlichen Genehmigung bedurften sie dazu nicht, wovon sich nirgends eine Andeutung findet [2]). Man achte auf die so weitschweifige Darstellung des Dionysius, welcher gewiſs nie versäumt, Senats- und Volksbeschlüsse, wo die Annalen den mindesten Anlaſs gaben, und häufig selbst da, wo er sie aus Miſsverstand nur voraussetzte, einzuschieben: dennoch läſst er nicht nur die ersten fünf Könige so viele wichtige Verfassungsinstitute [3]), sondern auch den Servius Tullius die neue Tribuseintheilung und das Censuswesen mit allen daran geknüpften politischen Rechten allein nach freiem Ermessen einführen [4]). Uebereinstimmend hiermit und

1) Man vergl. z. B. die Verhandlungen über die Einführung der Dictatur bei Dion. V, 70 ff. und Liv. II, 18.

2) Die einzige Ausnahme, welche die Einführung der Lictoren betrifft, wird unten im vierten Abschnitt erörtert werden.

3) Vergl. über die Einrichtungen des Romulus II, 7 — 29, des Numa II, 62 — 75, des Tarquinius Priscus III, 67 — 71 u. a.

4) IV, 13 — 24. Verschiedener Art ist die Angabe, daſs Servius seine fünfzig Rechtsgesetze von der Volksversammlung annehmen lieſs. Dieses war eine Consequenz der neuen von ihm beabsichtigten Verfassung, und stimmt mit anderen Nachrichten wohl überein.

wichtiger sind die römischen Zeugnisse, welche dabei Ausdrücke, die auf einen Antrag oder einen Beschluſs in der Volksversammlung hindeuten, sorgfältig vermeiden, und dagegen solche wählen, welche die Machtvollkommenheit der Könige deutlich bezeichnen [1]). Als

1) Liv. I, 8 heiſst es von Romulus: *Vocata ad concilium multitudine* (wo *concilium*, wie der Zusammenhang zeigt, in der Bedeutung einer Concion zu nehmen ist) . . . *jura dedit: quae ita sancta generi hominum agresti fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, quum cetero habitu se augustiorem, tum maxime lictoribus duodecim sumtis, fecit.* Dieses drückt klar genug aus, daſs er seine Verfügungen nicht durch die Zustimmung des Volkes, sondern durch die Ehrfurcht vor seiner Würde sichern wollte. Von Numa I, 19: *Ejus (Deae Egeriae) se monitu, quae acceptissima Diis essent, sacra instituere etc.* Von der Einführung des Fecialrechtes durch Ancus Marcius I, 30: *jus ab antiqua gente Aequicolis, quod nunc feciales habent, descripsit etc.*, und dann am Schlusse des Kapitels: *moremque eum posteri acceperunt.* Von Servius Tullius I, 42: *ut, quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque . . . posteri fama ferrent. Censum enim instituit etc.* Bei Cic. de rep. II, 10 wird von Romulus gesagt: *quum . . . haec egregia duo firmamenta reipublicae peperisset, auspicia et senatum etc.* Vergl. mit Cic. de nat. deor. III, 2, §. 5: *Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis, fundamenta jecisse nostrae civitatis.* Wenn es de rep. V, 2 von Numa heiſst: *legum etiam scriptor fuit,* und II, 14: *propositis legibus*, so beweisen die Ausdrücke *scriptor* und *proponere*, absichtlich gewählt statt *lator*, *ferre*, *rogare*, *promulgare* u. a., wie sorgsam Cicero den Gedanken an Beschlüsse einer Volksversammlung abweisen wollte. Von Tullus sagt er, de rep. II, 17: *constituitque jus, quo bella indicerentur;* von Tarquinius Priscus II, 20: *equitatum ad hunc morem constituit.* Im Allgemeinen vergl. die Stellen in den Tusculanen IV, 1, §. 1 und Tac. ann. III, 26, worauf wir später zurückkommen werden. Ueberhaupt aber finden sich in den verschiedensten Schriftstellern von den alten Königen die Ausdrücke *constituit*, *instituit* u. s. w. (vergl. z. B. Festus s. v. *termino;* Plin. h. n. XXXII, 2, 10) an deren Stelle seit der

ein verstärkender Beweis dafür kömmt hinzu, daſs wir weder bei den aristocratisch noch bei den populär gesinnten Königen jemals von einem erfolgreichen Widerstande gegen ihre Neuerungen hören; das einzigemal aber, wo ein solcher versucht und durchgeführt wird, als nämlich Tarquin die alte Einrichtung der Tribus und Rittercenturien umgestalten wollte, geht er, bedeutsam genug, nicht vom Senate, nicht von der Volksversammlung, sondern im Namen der Götter von einem Augur aus [1]). Näher betrachtet war nämlich das, was hier die constituirende Gewalt der Könige genannt ist, nur die Befugniſs, die bestehenden Institutionen zu erweitern (wie z. B. Tarquin die neuen Rittercenturien einführte und die *patres minorum gentium* zu dem alten Adel hinzufügte), sie fortzubilden und nach den Bedürfnissen des Staates neue hinzuzufügen, nicht aber das Recht, die alten aufzuheben. Dieser Grundsatz der Erhaltung geht durch die ganze römische Verfassungsgeschichte hindurch, und stellte den Gewalten der Republik eben so wie den Königen eine Schranke entgegen. Er fand aber seine Stütze wieder in dem Auspicienglauben, indem man die Bewahrung der einmal mit der Genehmigung der Götter eingeführten Verfassungsformen für das Heil des Staates als unerläſslich betrachtete [2]),

---

Einführung der Republik regelmäſsig die Worte *tulit*, *rogavit* u. s. w. treten.

1) Cic. de rep. II, 20; Liv. I, 36; Dion. III, 71; Auct. de vir. illustr. c. 6; Val. Max. I, 4, 1; Festus s. v. Navia u. s. w.

2) Die Erzählung von dem Widerstande des Attus Nävius gegen den Umwälzungsversuch des Tarquinius ist offenbar deshalb in der Tradition so sehr hervorgehoben und mit Wundern ausgeschmückt worden, weil sie in mythischer Form die Sanction dieses damals zuerst gefährdeten Princips enthielt. Daſs die Vögel nicht zustimmen wollten, bezog sich nicht blos auf die einzelne Maasregel, welcher es galt, sondern darauf, daſs die Götter überhaupt keine romulische Einrichtung verletzt wissen

und wurde sorgfältig durch die Staatslehre der Patricier geschützt, welche in der Unantastbarkeit der alten Institute überhaupt die festeste Bürgschaft für die Fortdauer ihres Ansehns erkannten.

Eine ähnliche Folge der alterthümlichen Denkart war es, daſs das Königthum als die Quelle alles Rechts, nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts betrachtet wurde. In materieller Hinsicht war diese Vorstellung natürlich durchaus unrichtig. Die ursprünglichen Rechtsbegriffe der Römer konnten unmöglich andere seyn, als diejenigen, welche in dem Gerichtsgebrauche und in den Sitten der Stämme lagen, aus welchen das Volk hervorging; und auch die weitere Ausbildung derselben, wodurch sie die ihnen eigenthümliche strenge Consequenz und Schroffheit erhielten, hing nicht von dem persönlichen Ermessen der Könige ab, sondern von der patricischen Wissenschaft, welche ihren Mittelpunct in der Disciplin der Priester hatte. Formell aber war der Satz eben so wahr, als er eine groſse practische Bedeutung hatte. Die Völker des frühesten Alterthums sahen das Recht (wie sich dieses bei den Griechen [1]) und so vielen anderen Nationen nachweisen läſst), als von oben gegeben an, als ausgehend von einer höheren,

---

wollten; dieses drückt Dionysius richtig aus durch den Zusatz: *οὐκ ἐῶν κινεῖν τῶν ὑπὸ Ῥωμύλου καταϛαθέντων οὐδέν*. Vergl. Liv. l. l. Sehr bedenklich war daher die Abschaffung des Königthums, worauf später auch die Plebejer mit so vielem Nachdruck ihren Anspruch auf Reformen gründeten, Liv. IV, 3; die Einsetzung des *rex sacrorum* wird daher von Dion. IV, 74 nach einer augenscheinlich guten Quelle daraus erklärt, daſs man ein *inaugurato* eingeführtes Institut wenigstens dem Namen nach beizubehalten suchte.

1) Man vergl. die treffliche Ausführung dieser Idee und die Zeugnisse dafür bei Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde, Th. 1, Abth. 1, S. 86 — 89.

über dem Volke stehenden, Autorität. Dieses Ansehen aber, welches auch sonst am häufigsten den Fürsten zustand, konnte im alten Rom Niemand als die Könige haben, welche hier, wie sich schon in ihrem Verhältnisse zu den Auguren und Pontifices gezeigt hat, in einem weit durchgreifenderen Sinne für die Vertrauten der Götter galten, als in irgend einem anderen Staate. Hieraus folgte zunächst, daſs sie die Richter, und zwar der Gewalt und dem Principe nach, die alleinigen Richter waren [1]). Sodann aber gab es keine

1) Diesem Principe gemäſs hieſs es in der Tradition, daſs alle Rechtshändel der Privaten (mit Ausnahme der Zeiten des Servius) unmittelbar von den Königen untersucht und geschlichtet worden seien. Vergl. Dion. IV, 25: *τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας κ. τ. λ.* und besonders Cic. de rep. V, 2: . . . *jus privati petere solebant a regibus. . . . Nec vero quisquam privatus erat disceptator, aut arbiter litis; sed omnia conficiebantur judiciis regiis.* Dieses beweist, daſs das Verhältniſs der *judices*, wie es sich später unter der Republik ausbildete, in den ältesten Zeiten nicht bestand, keineswegs aber, daſs die Könige keine Gehülfen bei der Rechtsprechung hatten. Die Jurisdiction wurde regelmäſsig während ihrer so häufigen Abwesenheit dem *praefectus urbi* übertragen (Tac. ann. VI, 11); während einer Krankheit konnte ein Stellvertreter dafür ernannt werden, wie das Beispiel des Servius beweist, und überhaupt möchte wohl regelmäſsig ein *consilium* aus Patriciern (vergl. Dion. II, 29 mit II, 9), wie dieses in Criminalprocessen nothwendig war (Liv I, 49), dem Regenten zur Seite gestanden, ihn mit Rath unterstützt und seine Aufträge ausgeführt haben. — Ganz andere Ansichten über das älteste Gerichtswesen finden sich in dem neulich erschienenen Werke von Ph. E. Huschke: die Verfassung des Königs Servius Tullius im elften Kapitel. Hier wird angenommen (S. 583 — 585 u. ff.), daſs schon von den ersten Königen an bei allen wichtigen Privatrechtsstreitigkeiten Provocation an die Volksversammlung gestattet gewesen, und daſs eine bestimmte Gattung derselben (anfangs solche, welche die Personen der Bürger, seit Servius Tullius auch diejenigen, welche Erbschaften, Grundeigenthum u. s. w.

andere Macht, welche einem Grundsatze, wo er auch zuerst entstanden und ausgebildet seyn mochte, die Geltung und Anerkennung als römisches Recht ver-

betrafen), sogar unmittelbar, nach einer blos formellen, äusserlichen Entscheidung des Königs, an das Volk gebracht worden sey. Man darf gewiſs einen genügenden Beweis verlangen für eine Art von Volksgerichtsbarkeit, wie sie selbst in den democratischsten Staaten ohne Beispiel ist, deren Ausführbarkeit, bei der Masse der römischen Bürger, bei den Schwierigkeiten, denen die römischen Comitien unterlagen, sich kaum die kühnste Phantasie wird vorstellen können, und der überdies die directesten Zeugnisse entgegenstehen. Das Hauptargument ist, daſs bei der *actio sacramenti* (einem Verfahren, welches nur durch bloſse Vermuthung auf die Königszeit übertragen werden kann,) der Ausdruck *provocare* vorkömmt, welcher ohne die nöthige Rücksicht auf Sprachgebrauch und Zusammenhang von einer Berufung an die Volksversammlung erklärt wird. Es steht ja wohl fest, daſs bei jener *legis actio* ein *provocare reum sacramento* (Gaj. IV, 93 und 16, worin *prov.*, wie in *provocare adversarium sponsione*, Gaj. IV, 93 und 165 nichts anders als das bei Cicero dafür gebräuchliche *lacessere* bedeutet, vergl. Verr. III, 57, in Pison. 23, §. 55; Huschkii analecta p. 146) zu verstehen ist, also eine Herausforderung des Gegners auf den gerichtlichen Wettstreit um die Sacramentsgelder; was hat dieses aber mit dem Hülferufe an das Volk, dem *provocare ad populum*, gemein, wobei nie ein Gegner, sondern nur der Beamte, wider dessen Ausspruch er gerichtet ist, und zwar mit *ab aliquo*, (*a duumviris*, *a regibus)*, genannt werden kann? Eben so wenig steht dieses *sacramentum* mit dem *multae sacramentum* in einer anderen Verbindung, als daſs bei beiden die Summen einstmals zu heiligen Zwecken bestimmt waren. Varro de l. l. V, 36, p. 49, §. 160; Festus s. vv. *publica pondera* und *sacramentum*. Die Einführung der Worte *populus Romanus* aber in die Lücke bei Gaj. IV, 15, (wo das von Heffter vorgeschlagene *nondum*, vergl. dessen Comment. p. 10, in jeder Weise genügt, indem gewiſs die Zahl der Fälle, wo statt eigener Entscheidung des Magistrats *judices* bestellt wurden, selbst nach dem Zwölftafelgesetze anfangs gering war, und erst durch spätere Gesetze zunahm), ist eine bloſse Folge jener Hypothese, und in mehr als einer Hinsicht mit jedem bekannten

leihen konnte, als ein Ausspruch des Königs, mochte sich dieser nun in der Form eines richterlichen Erkenntnisses darstellen, oder als eine allgemeine Vorschrift erlassen werden. Das letztere ist gewiſs vor Servius Tullius nur äusserst selten geschehen; daher ist es um so charakteristischer für die alte römische Denkweise und Verfassung, daſs, als die papirianische Sammlung des ältesten Gewohnheitsrechts entstand, jedem Satze das Siegel der Gültigkeit für das römische Volk dadurch aufgedrückt wurde, daſs man ihn als *lex regia* irgend einem Könige zuschrieb, worin nur der Miſsverstand einer sehr späten Zeit Gesetze erblicken konnte, welche in einer Volksversammlung vorgetragen und angenommen worden seyen [1]). Die alte

---

Sprachgebrauche schwer zu vereinigen. Wenn endlich Cicero de rep. II, 31 sagt: *ab omni judicio poenaque provocare licere*, so konnte schon wegen des Wortes *provocare* kein Römer an etwas Anderes als an Fälle des Strafrechts denken. Von einer Provocation oder einem Volksgerichte in bloſsen Privatrechtshändeln vermöchte wohl Niemand ein Beispiel anzugeben, was gewiſs gegen den angenommenen zum Theil sechshundertjährigen Bestand eines so seltsamen Instituts noch weit stärker zeugt, als dasselbe Stillschweigen (nach des Verfassers Bemerkung) gegen den des Centumviralgerichts. Vergl. S. 603 u. 606.

1) Das Nähere hierüber im vierten Abschnitte. Selbst dem Dionysius kann man nicht nachweisen, daſs er die angeblichen Verordnungen der ersten fünf Könige, welche er unter dem Namen *νόμοι* mittheilt, häufig mit dem Zusatze, daſs sie theils *ἄγραφοι*, *ἐθισμοὶ*, theils *ἐν γράμμασι κείμενοι* gewesen seyen (s. z. B. II, 24 u. 27, vergl. II, 74), für Beschlüsse der Volksversammlung gehalten habe, da er IV, 13 bei den Rechtsgesetzen des Servius zum ersten Male bemerkt: *τοὺς νόμους . . . ἐπεκύρωσε ταῖς φράτραις*; noch weniger läſst sich dieses von einem Römer vor Pomponius behaupten, bei dem dieser Irrthum (vergl. fr. 2, §. 2. D. de orig. juris) in Gesellschaft vieler anderer auftritt, und den Interpreten (vergl. Chr. Ad. Ruperti animadversiones ad enchiridion Pomponii de origine juris, c. 3 u. 4, wo die Meinungen der älteren Erklärer zusammengestellt sind) nicht wenig Mühe verursacht hat.

römische Rechtsgeschichte ging vielmehr von dem Gedanken aus, daſs ursprünglich die Handhabung des Rechts von dem freien Ermessen der Könige abgehangen habe [1]), wodurch staatsrechtlich ausgedrückt wurde, daſs keine gesetzliche Gewalt über ihnen stand, und zugleich geschichtlich, daſs sich keine geschriebenen Normen vorfanden; dann erst seyen bestimmte Sätze, theils das religiöse, theils das bürgerliche Recht betreffend, aufgezeichnet und in priesterlichen Schriften niedergelegt worden [2]), deren Ursprung bald auf die gött-

---

1) Dion. X, 1: *Τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐφ' αὑτῶν ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν.* Diese Stelle ist gleich der folgenden dem Inhalte wie den Ausdrücken nach so wenig in der eigenen Manier des Dionysius, daſs man nur auf eine getrene Nachbildung einer römischen Quelle schlieſsen kann. Dieses bestätigt sich durch Tac. ann. III, 26 (wo die philosophische Einleitung des Kapitels dem positiv römischen Schlusse keinen Eintrag thut): *Nobis Romulus, ut libitum, imperaverat.* Pompon. im fr. 2, §. 1 D. de orig. juris: *Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit: omniaque manu a Regibus gubernabantur.* Der Widerspruch dieses Paragraphen mit dem folgenden, wodurch theils die Leseart *manu regis* hervorgerufen, theils die sehr unwahrscheinliche Beziehung des Wortes *reges* auf Romulus und Remus, welche auch Rupertus annimmt, veranlaſst worden ist, möchte sich wohl am besten daraus erklären, daſs der hier ausgesprochene oberste Satz der besseren Ueberlieferung und einer Quelle angehört, welche den Irrthum, daſs die *leges regiae* in der papirianischen Sammlung *curiatae* und *ad populum latae* gewesen seyen, noch nicht enthielt. Hiernach konnte, wie es bei Dionysius geschieht, allgemein von der freien Richtergewalt der Könige geredet werden, weil diese durch die erste Aufzeichnung der Rechtssätze keine eigentliche Beschränkung erlitt.

2) Dionys. l. l.: *κομιδῇ δ' ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς ἦν βίβλοις ἀποκείμενα, ἃ νόμων εἶχε δύναμιν, ὧν οἱ πατρίκιοι τὴν γνῶσιν εἶχον μόνοι.* Tac. l. l.: *dein Numa religio-*

lichen Eingebungen, welche die Könige empfingen, bald auf ihre Weisheit zurückgeführt wurde, bis erst Servius Tullius den vorübergehenden Versuch machte, die oberste Magistratur durch eigentliche Gesetze zu binden [1]). Da aber Tarquinius diese Gesetze aufhob [2]), und die Patricier nach seiner Vertreibung sich hüteten, sie wieder herzustellen [3]) und noch vielmehr das

nibus et divino jure populum devinxit: repertaque quaedam a Tullo et Anco.

1) Dion. IV, 13, 25, 36. In dieser letzten Stelle sagt Servius von sich: *ὅς γε καὶ τὴν ἐξουσίαν, ἣν ὑμεῖς ἐδώκατέ μοι, πατέρων φυλάττοντες παραδοχάς, οὐχ ἅπασαν ἐβουλόμην ἔχειν, ἀλλὰ νόμους τε ὑπὲρ τῶν κυριωτάτων καταστησάμενος, οὓς ἅπαντες ἐπεκυρώσατε, κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν, καὶ αὐτὸς ἐξηταζόμην πρῶτος, οἷς ὥρισα κατὰ τῶν ἄλλων δικαίοις, ὥσπερ ἰδιώτης πειθόμενος.* Diese Stelle ist die getreue Paraphrase des Satzes, womit Tac. l. l. das Kapitel schlieſst: *sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.* Gelegentlich bemerken wir, daſs Servius bei Dionysius IV, 36 den Rath, wie der Augenschein lehrt, als Bürger, nicht als Senatoren anredet, weshalb das Argument, welches Huschke a. a. O. S. 391, n. 22 aus diesem Kapitel entnommen hat, um die servianischen Gerichte als rein senatorische darzustellen, wegfällt.

2) Dion. IV, 43.

3) Wie schief Pomponius seine Quellen aufgefaſst, und wie ungenau er sie wiedergegeben hat, zeigt sich in dem Berichte über diese Epoche in §. 3 l. l.: *Exactis deinde Regibus lege Tribunicia, omnes leges hae exoleverunt: iterumque coepit populus Romanus incerto magis jure et consuetudine ali, quam per latam legem etc.* Es ist eine rein widersinnige Angabe, daſs die alten Gesetze oder Gewohnheitsrechte der Königszeit mit dem Anfange der Republik ausser Gebrauch gesetzt worden seyen, vor Allem wenn sie eben erst von patricischer und priesterlicher Seite gesammelt worden waren. Läſst sich ein altes herkömmliches Recht so abwerfen, und welcher Grund wäre gerade im Geiste und Interesse der Patricier dafür denkbar? Ohne Vergleich richtiger hat hier Dionysius X, 1 seine

darin ausgesprochene Prinzip anzuerkennen, so fiel den Magistraten der Republik ein groſser Theil der richterlichen nicht nur, sondern auch der rechtsbegründenden Gewalt der Könige zu [1]), wovon später die Legislation durch die Volksversammlung niemals alle Ueberreste unterdrücken konnte.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daſs, obgleich in der ältesten römischen Verfassung noch andere Institutionen neben dem Königthum bestanden, die Kraft derselben doch eine blos moralische war. Keine unter ihnen hatte für ihre Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten eine gesetzliche Garantie, so lange ein König an der Spitze des Staates stand, da es für diesen keine Verantwortlichkeit und gegen seine Anordnungen und Befehle keinen legalen Widerstand gab. Daſs die königliche Gewalt in Rom, wie im ältesten Griechenland [2]), ohne Verantwortlichkeit, eine ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος gewesen sey, würde sich, wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wäre [3]), schon aus der Natur und den

Quelle wiedergegeben, wonach die wenigen in priesterlichen Schriften niedergelegten und den Patriciern allein bekannten Rechtsgrundsätze bis zu den Zeiten der Decemviren Geltung in den Gerichten behielten. Die abgeschafften Gesetze, von denen vielleicht Pomponius las, können daher nur die von den Patriciern (mit geringer Ausnahme) niemals anerkannten servianischen gewesen seyn, deren Unterschied von den älteren von ihm ganz übersehen ist. Man hat hierin nur ein neues Beispiel der vielfachen historischen und antiquarischen Verstöſse des Pomponius, welche Dirksen in der Kritik der römischen Juristen (S. dessen Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, fünfte Abhandlung) S. 209 — 215 nachgewiesen hat.

1) Dion. l. l. Liv. III, 9.

2) Wachsmuth a. a. O. Th. 1, Abth. 1, S. 91.

3) Dion. XI, 41: τὸ βασιλικὸν πολίτευμα κατέλυσαν, καὶ τὸ λοιπὸν ἀπεῖπαν, μηδένα Ῥωμαίων ἄρχειν διὰ βίου τὴν

Formen des römischen Staatswesens mit Nothwendigkeit ergeben. Denn da kein hoher Magistrat während seiner Amtszeit zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden konnte [1]), so folgt schon hieraus, daſs eine solche gegen einen lebenslänglichen gänzlich wegfiel. Ueberdies gab es, wenigstens vor der Einführung der Tribunen, keine Gewalt im Staate, welche gegen den Willen der höchsten Magistratur ein Gericht hätte berufen, halten, oder den Ausspruch desselben zur Ausführung bringen können. Eben so wenig konnte eine Handlung eines Beamten, ehe das eben hierdurch hervorgerufene Tribunat entstand, gehemmt [2]), oder auf irgend eine Weise anders erzwungen werden, als durch das höhere Imperium eines Vorgesetzten. Hätte daher auch irgend ein Beschluſs des Senats oder der Volksversammlung gefaſst werden können, welchen der König nicht wünschte, so war doch Niemand vorhanden, welcher die Befugniſs hatte, ihn zu vollziehen [3]). Hierzu kömmt aber noch, daſs es in Rom

---

ἀνυπεύθυνον ἀρχήν. Eben so nennt Dionysius III, 50 das Fürstenthum, welches Tarquin seinem Neffen Aruns in Collatia übertrug, τὴν ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν διὰ βίου. Einem lateinischen Kunstausdrucke entsprachen zwar diese griechischen Worte, so viel uns bekannt, nicht, die Sache aber wird dadurch richtig bezeichnet.

1) Vergl. Gellius XIII, 13. Darum hätte der Prätor Lentulus, obgleich der Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung überwiesen, nicht ohne Verletzung der Verfassung verurtheilt werden können, wenn er nicht auf die Aufforderung des Senats abdicirt hätte. Cic. in Cat. III, 6, §. 14; IV, 3, §. 5.

2) Cic. de legg. III, 7, §. 16.

3) Die Geschichte der republikanischen Zeiten ist reich an Beispielen, in welche Verlegenheit der Senat gerieth, wenn die obersten Magistrate auf seine Senatusconsulte keine Rücksicht nehmen wollten. Vergl. das schon oben angeführte Beispiel bei Liv. IV, 56 und IV, 26. Besonders bezeichnend für dieses Verhältniſs ist der Fall bei Liv. XXX, 24: . . . *primo censuerunt*

überhaupt keine politische Thätigkeit irgend einer Staatskörperschaft gab (die Functionen der Pontifices und ähnliche bilden, als einem anderen Gebiete angehörig, hier keine Ausnahme), welche nicht von der hohen Magistratur ausging. Der Begriff, welcher uns oben bei der Creation entgegengetreten ist, geht durch das ganze Verfassungswesen durch. Alles, was im Staate geschieht, ist zunächst nur Handlung des Magistrats, wird durch die Gewalt desselben angeregt und hervorgerufen, und empfängt von dieser aus Gestaltung, Kraft und Weihe, welche Zustimmung und Mitwirkung auch sonst noch dabei erfordert wird. Ohne sie ist politisch Alles eine todte Masse (nur die Plebs nahm in der Zeit der Secessionen eine Selbstständigkeit an, welche sogleich mit ihrem Wiedereintritte in den Staat aufhörte), ohne Bewegung und Wirksamkeit. Das monarchische Princip war so strenge durchgeführt, daſs dem Rechte nach kein Senat, keine Volksversammlung vorhanden war, als in dem Momente, wo der Magistrat sie ins Daseyn rief, und daſs sie aufhörte zu existiren in dem Augenblicke, wo er sie entlieſs; daſs kein Gegenstand verhandelt werden durfte, welchen er nicht vorlegte; daſs seine Anträge keine Veränderung erlitten, es sey denn im Senate mit seiner Genehmigung; daſs keine Abstimmung zulässig war, wozu er nicht aufforderte, und daſs daher die Beschlüsse beider Körperschaften nicht so-

patres, ut praetor scriberet consuli, senatum aequum censere, in Italiam reverti eum: Deinde quum praetor spreturum eum literas suas diceret, dictator ad id ipsum creatus P. Sulpicius pro jure majoris imperii consulem in Italiam revocavit. Vergl. auch Liv. XLII, 8 — 10, wo der Consul Popillius den Prätor straft, weil er in seiner Abwesenheit ein ihm unerwünschtes Senatusconsult hatte beschlieſsen lassen, und der Senat mit der Ausführung desselben bis zum nächsten Jahre warten muſs.

Digitized by Google

wohl für ihre Handlungen galten, als für die seinigen, welche er vermittelst ihrer vollzogen habe. Diese Sätze, deren Ausführung ihrem Orte vorbehalten bleibt, sind bekannt genug; man übersieht sie aber häufig [1]), oder verkennt doch das innere Wesen eines Staatslebens, welches solche Formen und Begriffe hervorgerufen und mit der strengsten Consequenz durchgeführt hat. Für die Zeiten des Königthums geht hieraus genügend hervor, wie wenig irgend ein Tribunus Celerum oder sonst ein Beamter fähig war, einen Beschluſs anders als etwa im Auftrage der Regenten zu bewirken. Man braucht nur daran zu erinnern, daſs selbst ein Prätor, der College der Consulen, ohne die Zulassung derselben weder eine Versammlung halten, noch einen Antrag machen und darüber abstimmen lassen konnte [2]), und daſs ein Wort des ober-

---

1) So findet sich öfter in neueren Schriften der so leicht irre führende Ausdruck, daſs in gewissen Fällen der Senat, die Curien, die Tribus u. s. w. (die beiden letzteren auch wohl als einzelne Abtheilungen unter ihren Vorstehern) zur Ausübung politischer Rechte zusammengetreten seyen. Man trat aber in Rom nicht zusammen, wenigstens nicht, wenn es Staatshandlungen galt, *non coibant* (es sey denn in dem oben S. 91 ff. behandelten Falle, wo die Ausnahme nachdrucksvoll die Regel bestätigt), sondern wartete bis man berufen wurde, was in politischen Angelegenheiten allein von den geweihten Oberhäuptern des gesammten Volkes (den *magistratus populi Romani* und später auch denen der *plebs* als Gesammtheit) ausgehen konnte. Sehr milde drückt dieses in der Mitte der Republik ein Consul in einer Anrede an das Volk aus, bei Liv. XXXIX, 15: *Majores vestri ne vos quidem . . . forte temere coire voluerunt: et ubicunque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant debere esse.* Daſs der Consul hier bei dem *legitimus rector* nur Magistrate nebst den Volkstribunen, und unter den Versammlungen politische vor Augen hatte, ist aus der ganzen Stelle zu ersehen.

2) Dio Cass. LV, 3; Varr. ap. Gellium XIV, 7; Polyb. VI, 12,

sten Magistrats hinreichte, um die Wirksamkeit jedes öffentlichen, nicht etwa von den Tribunen ausgehenden, Actes zu hemmen [1]).

Wendet man sich nun zu dem Umfange der Mittel, welche den Königen zu Gebote standen, um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben und ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen, so ist hierbei vor Allem auf den entschieden kriegerischen Charakter des römischen Staates zu achten. Ein Volk, welches in steten Eroberungs- und selbst Vertilgungskämpfen mit seinen Nachbaren lebt, sieht in seinen lebenslänglichen Fürsten vorzüglich die immerwährenden Feldherrn. Auch das innere Staatsleben muſs hier eine vorherrschende Beziehung auf den Krieg annehmen; selbst wenn die regelmäſsigen Sommerfeldzüge beendigt sind, hat man, wo der Feind so nahe an den Thoren ist, Ueberfälle zu befürchten oder vorzubereiten, häufig auch Befestigungswerke anzulegen, oft neben den äusseren auch inneren Gefahren zu begegnen. Diese Lage macht eine starke oberste Gewalt, und zwar in den Händen eines Einzigen, nothwendig. Daher hat selbst in der Zeit, als ein gerechtes Miſstrauen gegen die Patricierregierung und ein Verlangen nach politischen Garantien erwacht war, das römische Volk so bereitwillig dem Senate das Recht eingeräumt, in jedem Augenblicke, wo er es für nöthig fände, die dictatorische Gewalt einzuführen; es hat nie die Aufhebung dieses Instituts verlangt, so oft auch davon

§§. 3 u. 4; Cic. ad familiar. X, 12; Liv. XXVII, 5: *Quum consul se populum rogaturum negasset . . . praetoremque vetuisset rogare etc.*

1) Vergl. unter vielen anderen Beispielen oben S. 128, n. 3; Liv. XXX, 40 u. 43. Hier heiſst es: *inclinatis omnium ad pacem animis, Cn. Lentulus consul . . . senatusconsulto intercessit.* Der Friede hätte nicht durchgeführt werden können, wenn ihn nicht die Tribunen durch ein Plebiscit erzwungen hätten.

gegen seine Interessen und Wünsche Gebrauch gemacht wurde, und erst in dem Verhältnisse, als sich der Krieg von den Gränzen der Stadt entfernte, wurde die Dictatur beschränkt, und ist endlich von selbst für lange Zeit verschwunden. Für die Zeiten der Könige muſs demnach zugegeben werden, daſs ein durchgreifender Unterschied zwischen ihrem unbeschränkten militärischen und ihrem städtischen Imperium nicht stattgefunden haben kann. Dieses drückt sich schon deutlich genug darin aus, daſs ihre Lictoren bei dem Einzuge in die Stadt die Beile nicht aus den Fasces entfernten, was seit der *lex Valeria*, als die Provocation innerhalb der Bannmeile eine weite Ausdehnung erhalten hatte, das Symbol dieser Verschiedenheit wurde. Wir haben aber noch directere Zeugnisse dafür, daſs die Dictatur in der ganzen Fülle ihrer Macht nichts anders als die für kurze Zeit wiederhergestellte königliche Gewalt war [1]). Wenn daher Cicero sagt, daſs Romulus die

1) Die Stelle des Zonaras ann. VII, 13 über die Dictatur weist durch die Sorgfalt in den Angaben sowohl als durch ihre Ausdrucksweise darauf hin, daſs sie wohl nur mit geringen Veränderungen einer sehr guten Quelle, d. h. allem Anscheine nach dem Dio Cassius, entnommen ist. Hier heiſst es: *Δικτάτωρ ... ἠδύνατο ... ἐξ ἴσου πάντα τοῖς βασιλεῦσι. Τὴν μὲν γὰρ τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν διὰ τοὺς Ταρκυνίους ἐμίσησαν· τὴν δ' ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν θέλοντες, ὡς πολὺ ἰσχυούσης ἐς τὰς τῶν πολέμων καὶ τῶν ςάσεων περιςάσεις, ἐν ἄλλῳ ταύτην ὀνόματι εἵλοντο. Ἦν μὲν οὖν, ὡς εἴρηται, ἡ Δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος, πλὴν ὅτι μὴ κ. τ. λ.* (Hier folgen zwei Ausnahmen in Betreff von Befugnissen, welche den Königen zustanden und den Dictatoren fehlten, was für die antiquarische Genauigkeit zeigt, womit der Schriftsteller seinen Gegenstand behandelte). *Δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν ςρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς κ. τ. λ.* Uebereinstimmend hiermit heiſst es bei Cic. de rep. II, 32 von der Dictatur: *novumque id*

Bürger nicht durch grausame Leibesstrafen, sondern durch Vermögensbuſsen an Rindern und Schafen in Zucht gehalten habe [1]), so soll hierdurch nur sein väterlicher Sinn und der bereitwillige Gehorsam des Volkes, nicht aber eine Schranke der königlichen Strafbefugniſs dargestellt werden. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daſs, so oft sich stärkere Widersetzlichkeit zeigte (z. B. beim Delectus und ähnlichen Gelegenheiten, wo noch die Vorgänge in den Zeiten der Republik auf den Umfang des älteren Imperiums schliessen lassen), der Lictor Befehl erhielt, seinen Dienst zu versehen, und daſs in gefährlichen Fällen sich die Sicherheits- und Strafmaasregeln bis zu den äussersten steigerten. Dagegen ist es eben so unzweifelhaft, daſs überall, wo die Umstände eine unmittelbare Züchtigung nicht nothwendig machten oder rechtfertigten, sich ein König den Vorwurf der Tyrannei zugezogen haben würde, wie er den letzten Tarquin traf, wenn er *indicta causa* gestraft oder verurtheilt hätte, und nicht vielmehr den regelmäſsigen Rechtsgang eintreten lieſs, welcher unten bei Gelegenheit der Provocation näher zu betrachten ist.

---

genus imperii visum est, et ***proximum similitudini regiae.*** Nach Dionysius V, 75 läſst der erste Dictator die Beile wieder den Fasces einfügen, als *ἔθος ἐπιχώριον τοῖς βασιλεῦσι . . . καὶ καταπληξάμενος τούτῳ καὶ τοῖς ἄλλοις συμβόλοις τῆς βασιλικῆς ἡγεμονίας τοὺς ταραχτικοὺς καὶ νεωτεριςάς.* Im vorhergehenden Capitel V, 74 wird aus Licinius Macer angeführt, die Römer hätten die Dictatur den Albanern nachgeahmt, diese aber hätten nach Abschaffung des Königthums *ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ᾽ αὐτοὺς δικτάτωρας.*

1) Cic. de rep. II, 9: *Multaeque dictione ovium et boum . . . non vi et suppliciis coercebat.* Es ist derselbe Gedanke, welchen Appian (in den Auszügen bei Photius) de Regibus I, 2 durch *ἄρξας πατρικῶς μᾶλλον ἢ τυραννικῶς* ausdrückt.

Ueber den Umfang der königlichen Gewalt in Bezug auf den Kreis der Gegenstände, worauf sie sich erstreckte, wird es in den folgenden Abschnitten versucht werden, einige nähere Bestimmungen zu ermitteln. Im Allgemeinen reicht es schwerlich hin, ihn durch das Feldherrn-, Richter- und eines Theils des Priesteramtes zu bezeichnen. Alles vielmehr, was das Wohl des Staates anging, lag zunächst der Fürsorge des Königs ob, und hierzu gehörte auch eine nicht unbedeutende Verwaltung. Man darf sich nämlich das römische Staatswesen unter den Königen nicht etwa, aus Scheu sonst in moderne Vorstellungen zu verfallen, so ganz einfach denken, wie das mancher anderer alterthümlicher Volksstämme. Dagegen spricht schon die groſse Ausdehnung der Stadt Rom, welche, ungeachtet der vorherrschenden ländlichen Beschäftigungen ihrer Bürger, doch den Mittelpunct und die eigentliche Heimath für alle enthielt, die sich daher in einer Weise, wovon wenige ganz entsprechende Beispiele aufzufinden seyn möchten, unter den sechs ersten Königen gerade in dem Verhältnisse erweiterte, als sich das Gebiet und die Volkszahl vermehrte, und demnach eine nicht geringe städtische, mit der des Staates ursprünglich fast ganz zusammenfallende, Verwaltung nothwendig machte. Es kömmt hinzu, daſs im Gegensatze zu der Sinnesart vieler anderer Völker, welche nur einen losen Staatsverband zu ertragen vermochten, der Geist des römischen sich im Innern zu einer festen concentrirten Einheit hinneigte, und eine starke Regierung verlangte, welche als die Bedingung eines nachdrucksvollen Auftretens nach aussen erschien; daſs endlich die stete Bewegung, das unermüdliche Streben nach Ausbreitung, welches schon in der Königszeit so deutlich hervortritt, eine viel gröſsere Thätigkeit erforderte, als da, wo Jahrhunderte lang ziemlich unverändert dieselben Zustände fortdauern. So ist z. B

die Regierung fast eines jeden Königs durch eine Reihe von öffentlichen Bauwerken und ähnlichen Anlagen bezeichnet, welche damals schwerlich an Unternehmer (was schon die gewerblichen und gesellschaftlichen Verhältnisse späterer Zeiten voraussetzt) verpachtet, sondern durch die Handdienste der Bürger, wahrscheinlich der ärmeren [1]), welche sich weder durch Sclaven vertreten, noch durch Geldleistungen abfinden konnten, gegen Tagelohn ausgeführt wurden. Es verdient daher vielleicht auch die Angabe Beachtung, daſs die dreihundert Celeres unter der Leitung ihres Tribunus von Romulus Zeit her im Auftrage des Königs die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten geführt haben [2]). Diese Werke so wie die allgemeinen Kriegsbedürfnisse erforderten auch Einkünfte des Staates durch Tribute und Vectigalien. Die Verfügung hierüber, die stete

---

1) Festus s. v.: *Quiritium fossae dicuntur, quibus Ancus Marcius circumdedit urbem . . . et quia populi opera eas fecerat, appellavit Quiritium.* Bei Plin. h. n. XXXVI, 24, §. 3 heiſst es von den Cloaken: *Cum id opus Tarquinius Priscus plebis manibus faceret . . . Quiritibus taedium fugientibus etc.* Die bei dieser letzteren Arbeit vorgefallenen häufigen Selbstmorde schreibt Cassius Hemina ap. Serv. ad Aeneid. XII, v. 603 vielleicht passender der Zeit des Tarquinius Superbus zu; wenn aber der auct. de vir. illustr. c. 8 auch die *Quiritium fossae* als ein Werk des letzteren anführt, so sind ohne Zweifel die Angaben bei Festus und Liv. I, 33 (vergl. Niebuhr, röm. Gesch. I, 371 und Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staates, S. 154 u. 160, n. 23) vorzuziehen.

2) Hieraus erklärt sich auch wohl zugleich die miſsverstandene Angabe, daſs sie dem Könige als Leibwache gedient hätten. Dion. II, 13: *ὁρῶν ὅτι καὶ νεότητος αὐτῷ δεήσει τινὸς συντεταγμένης, ᾗ χρήσεται φυλακῆς ἕνεκα τοῦ σώματος, καὶ πρὸς τὰ κατεπείγοντα τῶν ἔργων ὑπηρεσίᾳ, τριακοσίους ἄνδρας . . . ἀεὶ περὶ αὐτὸν εἶχεν.* Ovid. Fasti IV, 837 ff.

Hoc Celer urget opus, quem Romulus ipse vocarat;
Sintque, Celer, curae, dixerat, ista tuae.

Vergl. Frid. Muhlert, de equitibus Romanis dissertatio, §. 3.

Aufnahme neuer Bürger, die Vertheilung der eroberten Ländereien oder andere Maasregeln für die Benutznng derselben, die regelmäſsige, von Staatswegen angeordnete, Aussendung von Colonien, lassen, abgesehen von den vielen durch die Religion gebotenen Handlungen, auf eine ausgebreitete Wirksamkeit der Könige, unter deren Leitung wenigstens Alles geschah, mit Sicherheit schlieſsen. Auch eine Aufsicht über die Sitten nnd Lebensweise der Bürger, wie sie später zum Theil auf die Censoren überging, darf ihnen unbedenklich zugeschrieben werden. So werden z. B. Strafen gegen die Vernachlässigung des Landbaues nnd Belohnungen für tüchtige Landwirthe [1]), so wie Anordnungen über den Verkauf nnd den Verbrauch der Lebensmittel [2]) schon auf Nnma zurückgeführt. Vergleicht man indessen die Stellung der römischen Köuige und Magistrate mit der der griechischen, so erscheinen zwar die ersteren mit einer weit höheren Macht und Würde bekleidet, und mit einem durchgreifenderen und ausgedehnteren Wirkungskreise [3]) in allen Dingen, welche die Interessen des Staates unmittelbar berühren; dagegen fehlte ihnen, so wie dem Staatswesen der Römer überhaupt, die

1) Dion. II, 76; Plut. Numa 16.

2) Plin. h. n. XXXII, 2, §. 10; Dirksen, Uebersicht etc. der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige, Kap. 6, Fragm. 1. (Versuche, S. 316).

3) Noch am Ende des 6ten Jahrhunderts der Stadt sagte daber Polybius, welcher mit griechischen Vorstellungen nach Rom kam, daſs der Staat in seiner (damals so vielfach beschränkten und vertheilten) Magistratur einen entschieden monarchischen Bestaudtheil babe. VI, 11, §. 7: *ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν.* Vergl. hiermit Liv. IV, 3: *consules in locum regum successisse? nec aut juris, aut majestatis quidquam habere, quod non in regibus ante fuerit?*

bei den Griechen so bedeutende Einwirkung auf die Familienverhältnisse und die Erziehung. Die Kreise der römischen Familien waren für das Innere ihrer privatrechtlichen Verhältnisse streng geschlossen und selbstständig. Hier gab es eine Potestät [1]) des Haus-

1) Offenbar hat bei der Ausbildung des so strengen Begriffes der *patria potestas* derselbe Geist gewaltet, welcher den der Potestät der Magistratur bestimmt hat; nur traten bei jenem im Fortgange der Zeit nicht dieselben Gründe der Milderung und Beschränkung, wie bei diesem, ein. Die Gewalt des Romulus über sein Volk, worauf das Staatsrecht immer als auf seine Wurzel zurückgehen muſs, ist der der väterlichen Gewalt im römischen Sinne sehr analog. Sie ist durch ein und dasselbe Factum der Einführung in das Dasein entstanden, indem, was hier die rechtmäſsige Erzeugung ist, dort die rechtmäſsige Stiftung war; daher führt Romulus für alle Römer den Namen *pater* und *genitor*, und auch die Principes, welche ihm zur Seite standen, und nach seinem Tode den erblichen Anfall der Gewalt über das Volk behaupteten, hieſsen die *Patres*, ein Namen, welchen die Römer, abgesehen von dem Sprachgebrauche der Dichter, nie dem Senate oder dem Adel eines anderen Volkes beilegen. Die väterliche Gewalt erlischt nur mit dem Tode, wie die königliche. Der Vater hat das *jus vitae et necis* über die ihm unterworfenen Glieder der Familie, den Königen läſst sich dasselbe über die Bürger nicht absprechen; die letzteren sollen es aber regelmäſsig nur mit einem Consilium üben, was gerade in derselben Weise von den Vätern erwartet wurde. (Vergl. Klenze, über die Cognaten und Affinen, in Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 6, H. 1, S. 27 ff. und die dort angeführten Stellen). Selbst in den Beziehungen des Vermögensrechtes hört die Analogie, richtig verstanden, nicht auf. Das römische Volk, als Gesammtheit genommen, hat ursprünglich keine Disposition über das, was es als Beute oder erobertes Land erworben hat; es giebt in der Königszeit kein Beispiel einer *lex agraria*, sondern nur königliche Edicte über die Staatsländereien, indem ja selbst dem Servius nichts als ein *διάταγμα βασιλικὸν*, Dion. IV, 10, darüber zugeschrieben wird, während in Hinsicht der Beute, auch in den Zeiten der Republik, immer nur der Feldherr oder die Regierung bestimmte. Freilich fallen

vaters, welche auf einem so ursprünglichen Rechtsfundamente beruhte, als die des ersten Königs über den Staat [1]), und wo sie wegfiel, traten die ausgedehnten Befugnisse der Agnaten und Gentilen ein. Ganz consequent wurde daher die Einwirkung einer anderen Potestät, so weit als möglich, ferne gehalten, und eine Aufsicht, wo eine solche nöthig erschien, lieber mit der der Pontifices über die *sacra privata* in Verbindung gebracht. Die Erziehung aber blieb den Familien überlassen, weil den Römern der Sinn für eine allgemeine edlere Volksbildung fehlte, weil der Staat in Hinsicht der Leistungen und Gesinnung, welche er von den Bürgern verlangte, auf seine Organisation und die Sitte vertraute, und weil endlich, wie sich zeigen wird, eben in dem Mangel eines dafür be-

---

Beute und Land dem Könige nicht als Privateigenthum zu, da ja auch seine Potestät keine Privateigenschaft, sondern eine öffentliche ist; er hat aber die väterliche Verfügung darüber zum Nutzen der Bürger (denen er entweder Stücke davon zutheilt und assignirt, womit die öffentliche Qualität aufhört und volles Privateigenthum entsteht, oder denen er mit Beibehaltung jener Qualität die Occupation gestattet, wobei dann dasselbe Wiederrufsrecht, wie bei dem Peculium des Haussohnes, stattfindet) und zu den Zwecken des Staates, ebenso wie von dem Hausvater (nur ohne alle Controlle) vorausgesetzt wird, daſs er das Vermögen der Familie zum Vortheile der Seinigen verwende. Weiter indessen, als den allgemeinen Zügen nach, dürfte die Vergleichung nicht festgehalten werden, wenn sie nicht in Spielerei verfallen soll.

1) Hiermit steht nicht im Widerspruche, daſs nach Dionysius II, 26 u. 27 und Papinian in der Mosaicc. et Romm. legg. collatio, tit. IV, cap. 8, §. 1, (vergl. Dirksen a. a. O. Kap. 4, fr. 6, p. 301 ff.), die groſse Ausdehnung der väterlichen Gewalt einer *lex regia* des Romulus zugeschrieben wird. Hierdurch wird nur die Strenge der hierüber in Rom geltenden Grundsätze als eigenthümlich römisches Recht, welches daher auch nur auf Bürger unter einander Anwendung litt, und insofern als eine königliche Anordnung dargestellt.

stimmten öffentlichen Institutes die Aristocratie eine Stütze für ihr Ansehen fand. Das Familienverhältniſs blieb aber seinerseits wieder ohne Einwirkung auf die Beziehungen zum Staate; in diesem ward jeder Bürger unmittelbar als ein Glied desselben betrachtet, war ihm, ohne Rücksicht auf seine Stellung im Hause, für seine Person zum Gehorsam und Dienst verpflichtet, und daher auch den Befehlen wie der Strafgewalt des Magistrats unterworfen.

Die bisherige Entwickelung des Rechtsbegriffes der königlichen Gewalt nach seinen Hauptmerkmalen soll nun keineswegs zu dem Resultate führen, daſs man sie ihrem Wesen nach für eine unbeschränkte Herrschaft halten dürfe. Das Daseyn eines Senats und einer Volksversammlung würden zwar an sich das Gegentheil nicht beweisen: denn beide fehlten auch unter der Regierung der Imperatoren nicht, welche eine vollendete Militärdespotie war. Damals waren sie aber nur die leeren Erinnerungen und der gemiſsbrauchte Schatten einer abgelebten Verfassung, und bedeuteten daher unendlich weniger, als in ihren Formen ausgedrückt war: in der Königszeit enthielten sie die Keime eines sich vorbereitenden freieren Staatslebens, und ihre innere Kraft war daher ungleich stärker als sie in den noch unentwickelten Organen sich dem Blicke darstellte. Die Existenz einer Volksversammlung, wie gering auch ihre Befugnisse waren, zeigte und erinnerte immer, daſs es einen *populus Romanus* gebe, und daſs der König, wenn er ihn auch in allen wesentlichen Beziehungen repräsentirte, und seine Angelegenheiten mit strenger väterlicher Gewalt leitete, doch nur für ihn und seine Interessen vorhanden sey. Bei diesem Bewuſstseyn des Volkes, welches ohnehin durch die steten Ansprüche an seine Tapferkeit und seine Anstrengungen genährt wurde, konnte ein freies Urtheil über die Handlungsweise der Regierung nicht

Digitized by Google

fehlen, wenn man sie auch weder verhindern, noch den Gehorsam verweigern konnte; und wo dieses vorhanden ist, bildet es von selbst eine Gewalt, welche der Willkühr Schranken setzt. Indessen konnten die Könige die Billigung und die Anhänglichkeit des Volkes auch leicht erlangen, da die Interessen desselben mit den ihrigen wohl vereinbar waren, und seine Ansprüche gar nicht darauf gingen, ihre Macht zu theilen. Die ganze Königsgeschichte enthält daher auch keine Erzählung von einer Unzufriedenheit des Volkes (die Klagen über die groſsen Bauten der Tarquinier ausgenommen) mit ihrer Regierung, und kein einziges Beispiel von einer Umwälzung, welche von ihm ausgegangen wäre, sondern berichtet wiederholt von seiner Sehnsucht nach der Wiederbesetzung des erledigten Throns. Wir hören, daſs es sich über den Verlust des Romulus nicht trösten wollte [1]), den Numa hoch verehrte, Ancus den Gütigen nannte [2]), und noch in der Republik alle Nonen feierte, weil die eines unbekannten Monats für den Geburtstag des Servius galten [3]). Auch auf den *ferox Tullus* wurden einige Concessionen zu Gunsten der Volksversammlung zurückgeführt [4]), und die dunkele von Dionysius III, 35,

---

1) Vergl. die ausdrucksvollen Verse aus den Annalen des Ennius bei Cic. de rep. I, 41 und Lactant. de falsa relig. I, 14:

Pectora dia tenet desiderium, simul inter
Sese sic memorant: o Romule, Romule die,
Qualem te patriae custodem di genuerunt!
Tu produxisti nos intra luminis oras,
O pater, o genitor, o sanguen dis oriundum!

2) Ennius ap. Festum s. v. Sos:

Postquam lumina sis oculis bonus Ancu' reliquit.

Vergl. die von Huschke a. a. O. S. 38, n. 20 angeführten Stellen.

3) Macrob. Sat. I, 13.

4) Cic. de rep. II, 17; Liv. I, 26; Dion. III, 22.

mit guten Gründen bestrittene Sage von seiner Ermordung durch den populären Ancus beschuldigt das Volk keiner Theilnahme an der That [1]), so wie selbst die Vertreibung des jüngeren Tarquins nur das Werk der Patricier war. Anders aber verhielt es sich mit der Stellung des Königs zum Adel. Dieser sah sich für vollkommen berechtigt an, die Regierung selbst zu theilen, und es war gewiſs eine schwer zu lösende Aufgabe, sie anders als nach seinem Willen und nach seinen Rathschlägen zu führen. Man darf hierbei nur den Umfang seiner Macht (welche ja auch in so vielen absoluten Staaten unwiderstehlich ist) nicht allein oder auch nur vorzugsweise nach den Mitteln abmessen wollen, welche sich in der äusseren Organisation und in den ausgesprochenen Principien der Verfassung darstellten. Selbst darauf möchte kein sehr groſses Gewicht zu legen seyn, daſs die Wahl des Königs fast ganz in seinen Händen war; die Erfahrung auch in anderen Wahlreichen lehrt, daſs die

1) Huschke a. a. O. und Zonar. ann. VII, 6. Wer in der Geschichte der sieben Könige eine Abwechselung von populären und aristokratischen Regierungen, und daher ein Vorwalten bald der einen, bald der anderen entsprechenden Partei entdecken wollte, könnte für diese Combination eben so viele Spuren aufweisen, wie für jede andere der sonst beliebten. Drei Könige sind Gegner des Adels, von denen zwei durch ihn fallen, während die Ausschlieſsung der Söhne des dritten eine etwas friedlichere Umwälzung bezeichnen würde. Drei andere, abwechselnd mit diesen, sind durch den Einfluſs der Aristocratie eingesetzt, an welche sich auch Tullus anschlieſst, welcher hierin das System des Numa fortsetzte. Nach dieser Ansicht lieſse sich Vieles erklären und ordnen, und sie ist wohl nicht ganz ohne Wahrheit. Man darf aber die lebensvolle Sagengeschichte nicht in eine Symbolik, zur Durchführung einiger Gedanken, verwandeln; man muſs sich darauf beschränken, allgemeine Verhältnisse und Vorstellungen aus ihr zu entnehmen.

hieran geknüpften Berechnungen oft täuschen, und überdies erforderte es das dringendste Interesse des römischen Kriegerstaates, daſs die Fasces regelmäſsig nur einem Manne von Muth und Thatkraft anvertraut wurden; ja selbst die Versuche, welche wahrscheinlich unter jeder Regierung gemacht wurden, eine gewisse Erblichkeit des Throns zu erwirken, konnten eben so gut zur Untergrabung als zur Verstärkung des patricischen Einflusses führen. Allein eine eng verbundene Aristocratie, welche die Priesterthümer bekleidete, und daher die in Rom so mächtigen theocratischen Ideen bewahrte, zu welcher alle Beamten gehörten, welche sich im Besitze einer für heilig geachteten Wissenschaft befand, die sich über alle Theile des Rechts- und Staatswesens ausdehnte, welche im Senate ein gesetzliches Organ hatte, um jedenfalls ihr Urtheil über die Führung der öffentlichen Angelegenheiten auszusprechen, welche überdies in dem Verhältnisse der Clientel ein bedeutendes (wenn gleich nicht immer ausreichendes) Mittel besaſs, um auf das Volk zu wirken, vereinigt eine Masse von Ansehen und Einfluſs, gegen welche das ausgedehnteste Imperium schwer ankämpfen kann. Gewiſs gab es aber häufig einen solchen Kampf; es haben sich Traditionen darüber genug erhalten; es ist auch von selbst vorauszusetzen, daſs die Absichten der Könige, gute und schlechte, häufig mit den Wünschen und Interessen dieses Adels in Widerspruch gerathen muſsten; und diese Thatsache beweist um so mehr, daſs das Königthum, welches ihn führen konnte, welches ihn, wie die Anhänglichkeit des Volkes und so manche durchgesetzte Maasregel beweist, oft nicht ohne Erfolg geführt hat, mit viel mächtigeren Attributionen bekleidet war, als man ihm zuzugestehen geneigt ist. Dasselbe Verhältniſs stellt sich in der Weise dar, wie die Sage und später die sichere Geschichte die Ari-

stocratie solchen Königen, welche sich der Abhängigkeit von ihr entzogen haben, entgegentreten läſst. Legale Mittel des Widerstands hat sie nicht gegen ihren entschiedenen Willen, noch weniger kann sie sich zu Gericht über sie setzen; wenn daher die Ausbrüche der Unzufriedenheit und die in dem Herkommen liegenden Hindernisse nicht ausreichen, stellt sie ihnen nach, sinnt in türkischer Weise auf ihren Sturz, bringt sie um oder vertreibt sie. Aus demselben Verhältnisse erklärt sich auch nur genügend, weshalb das lebenslängliche Königthum den Patriciern so bedenklich erschien, daſs sie schon früh mit der Aufhebung desselben umgingen, und erst dann ihre Verfassung für vollendet hielten, als es ihnen gelungen war, die oberste Magistratur, welche sie keineswegs schwächen wollten und durften, zu theilen und in eine jährliche zu verwandeln.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senate und dem Patriciate.

(Romulus) in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt .. patres.
Cic. de rep. II, 8.

Für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes bieten sich zwei Wege dar. Man kann nämlich entweder von der Aristocratie als einer Klasse von Personen und Familien ausgehen, welche sich bei der Entstehung Roms vorfand, deren Gesammtheit durch sich gewisse Rechte und eine bestimmte Stellung in Anspruch nehmen konnte, und hieraus ihre Institutionen ableiten. Dieses Verfahren würde gewiſs den Vorzug verdienen, indem es die gennetische Entwicklung klar vor Augen führen könnte, wonach der Geist in geschichtlichen Dingen strebt. Es ist aber mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, theils weil wir von dem Adel der Rom benachbarten Stämme nicht viel mehr kennen, als die nakte Thatsache seiner Existenz und seines groſsen politischen Ansehns [1]), während etwas mehr Licht vielleicht erst von der sicheren Erkenntniſs der römischen Einrichtungen, insofern diese nicht Folge blos eigenthümlicher Verhältnisse sind, erwartet

1) Auch über das Wesen des etruscischen Adels (vergl. Müller, Etrusker, I, S. 362 — 380) sind nur unzureichende Nachrichten erhalten. Wenn indessen hier, wie vermuthet wird, ein Vorzug der Erstgeburt für Besitz und Staatswürden, oder eine groſse politische Verschiedenheit der Land- und Stadtbewohner stattgefunden haben sollte, so müſste dieses um so behutsamer in der Annahme einer groſsen Uebereinstimmung dieser Verfassung mit der römischen machen.

werden darf; theils weil wir bei Allem, was das Patriciat betrifft, so auf den Senat verwiesen werden, daſs die Bekanntschaft mit dem Wesen desselben dabei vorausgesetzt wird. Zudem erscheint die römische Verfassung als ein so fest in sich zusammenhängender Organismus, daſs er am besten von seiner Mitte aus betrachtet wird, als ein Körper, welcher von aussen her nur solche Elemente aufgenommen hat, welche seinem sich bald selbstständig gestaltenden Lebensprincipe zusagten. Hierzu kömmt noch, daſs einige Verhältnisse des Adels, wie das der Gentilität und des Patronats, passender dem fünften Abschnitte vorbehalten bleiben, wo sie im Gegensatze zu anderen Ansichten behandelt werden sollen. Es scheint daher zweckmäſsiger, da das Resultat doch immer dasselbe bleiben wird, den von den römischen Quellen selbst angezeigten Gang einzuschlagen, und von dem Senate, als politischer Körperschaft, auszugehen.

Die Stellung, welche der Senat in der römischen Königszeit einnahm, ist von Cicero in der in der Ueberschrift angeführten Stelle treffend durch den nicht ohne Absicht gewählten Ausdruck *consilium regium* bezeichnet [1]). Ohne Potestät, ohne Im-

1) Der am nächsten liegende Ausdruck würde nach dem technischen Sprachgebrauche der späteren Zeit *consilium publicum* gewesen seyn, worin eine directere Beziehung zum Staate angedeutet lag. Vergl. Liv. XXIII, 22; Cic. in Cat. I, 1, §. 2, pro Rabir. perd. 2, §. 4 u. v. a. O. Indessen war auch damals die Erinnerung niebt erloschen, daſs der Senat zunäehst nur ein von den obersten Magistraten zu ihrer Unterstützung zugezogener Staatsrath sey, wie man ans der Aensserung des Consul Philippus bei Cic. de orat. III, 1 ersieht: *Videndum sibi esse aliud consilium; illo senatu se rempublicam gerere non posse.* Auffallend ist es, daſs Cicero dem Rathe des Romulus nur in uneigentlichem Sinne den Namen *senatus* zugestehen will, de rep. II, 8: *itaque hoc consilio et quasi senatu fultus etc.* Eine Beziehung auf die Sage, daſs dieser

perium [1]), ohne alle Selbstständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben dem Könige der eigenen Auspicien entbehrten, hatte er, so lange dieser regierte, kein anderes Recht, als zu erwarten, daſs er bei bedeutenderen Staatsangelegenheiten von ihm berufen, und um seinen Rath befragt werden würde. Hierbei tritt uns zuerst ein Zug des politischen Geistes der Römer entgegen, welchen man in der ganzen inneren Geschichte derselben bis auf die Zeiten der Gracchen hin nicht ohne Bewunderung wieder erkennt. Es ist schon öfter mit Grund bemerkt worden, daſs das Daseyn eines Senats in Rom nicht eine freie Schöpfung, sondern eine Nothwendigkeit war. Die Aristocratie der *Principes* war bei der Stiftung der Stadt, wie dieses auch Cicero andeutet, in Italien eben so gut vorhanden, als das Königthum; ja sie befand sich eben so sehr in der Zunahme der Macht, wie dieses in der Abnahme begriffen; es ist daher characteristisch für die Staatsweisheit dieses Adels, daſs er seine Stärke nicht in der Lostrennung von der Magistratur, auch im Allge-

Name erst von Brutus eingeführt sey, kann man mit Aug. Majo ad h. l. nicht wohl annehmen, eher eine Andeutung, daſs es einen wahren Senat, wie ihn der damalige Römer vor Augen hatte, nur in einer Republik geben könne, in dem Sinne wie Pacuvius bei Liv. XXIII, 3 sagt: *Aut rex, quod abominandum, aut, quod unum liberae civitatis consilium est, senatus habendus est.*

1) Cic. l. c.: *Vidit ... singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cujusque ad illam vim dominationis adjuncta auctoritas.* In der Entgegensetzung der beiden hervorgehobenen Worte ist das Verhältniſs richtig dargestellt, aber nur für den römischen Staat, nicht auch, worauf es zugleich nur leichthin bezogen ist, für den spartanischen des Lykurg.

meinen nicht in der Schwächung derselben, sondern vielmehr im Verein mit ihr und in der sorgfältigen Aufrechthaltung ihres heiligen Ansehens suchte. Denn wenn auch anfangs seine Unterordnung unter die Könige gewiſs keine freiwillige, sondern eine in den Verhältnissen und den Begriffen der Zeit gegebene war, so hätte es doch, als Rom zu einem Wahlreich geworden, und noch mehr als später die Magistratur in eine jährliche verwandelt worden war, ihm nicht an häufigen Gelegenheiten gefehlt, die Formen zu ändern, und sich, wie dieses anderswo und auch in Griechenland geschah, in eine viel unabhängigere Lage zu versetzen; immer aber vermied man es, das Fundament der Verfassung zu verrücken, erhielt dadurch die religiöse Scheu für das Hergebrachte, und gab das Beispiel für jene ächt römische Gesinnung, welche lieber vieles Unbequeme und Bedenkliche für den Moment ertrug, als daſs sie ein Princip aufgab und damit die Dauer einer Institution in Frage stellte. Von diesem Gesichtspuncte aus wird Vieles begreiflich, was bei dem ersten Anblicke auffallend erscheint: man muſs diese Fähigkeit einer groſsartigen Selbstbeschränkung, dieses geduldige Abwarten bei dem Vertrauen auf innere Stärke erkennen, um weder zu erstaunen, noch zu zweifeln, daſs sich der Senat die Königszeit hindurch bis zu dem Gipfel seiner Macht, Formen, welche häufig sehr lästig werden muſsten, mit einer Consequenz, wie wohl keine andere so mächtige Körperschaft, willig gefallen lieſs.

Zuerst erklärt sich hiernach die Art, wie der Eintritt in den Senat erlangt wurde. Es kann wohl bisher als unbestritten betrachtet werden, daſs die Geburt dem Einzelnen darauf kein unabweisbares persönliches Recht gab, und daſs ebensowenig der Rath sich selbst ergänzte, womit eine streng aristocratische Grundlage von selbst wegfiel. Es steht aber eben so

10*

fest nach allen Stützen des historischen Glaubens, daſs der Sitz in ihm nie von irgend einer anderen Körperschaft, sey es Volksversammlung, Curien oder Gentes verliehen wurde, sondern daſs es immer allein die Magistrate waren, von denen es abhing, aus der Mitte der überhaupt Befähigten aufzunehmen oder auszuschlieſsen. Es bedarf nicht erst der Beweisführung, daſs diese Befugniſs in den geschichtlich genau bekannten Zeiten den Censoren zustand, welche sie zwar im Ganzen nicht willkührlich, sondern nach gewissen, meist durch das Herkommen bestimmten, Grundsätzen übten, dabei aber doch im Einzelnen mit allem freien Ermessen einer Potestät verfuhren [1]). Schon hiernach würde man zu der Folgerung berechtigt seyn, daſs dieses Recht auf die Censoren von der *regia potestas* der Könige und Consulen übergegangen sey; denn es war der natürliche und hinlänglich bezeugte Entwickelungsgang der römischen Verfassung, daſs die Gewalt der Magistrate, den groſsen Staatskörperschaften gegenüber, mit dem Fortschreiten der Republik nicht zunahm, sondern immer mehr beschränkt wurde. Die

1) Die Aeusserung des Censor Sempronius bei Liv. XXVII, 11: *Cui dii sortem legendi (senatum) dedissent*, ei *jus liberum eosdem dedisse deos*, bezieht sich zwar zunächst nur auf die Wahl des *princeps senatus;* die Thatsachen aber beweisen, daſs dieses freie Arbitrium immer als das Grundwesen der gesammten Magistratsführung der Censoren (wie jeder anderen) hervortrat. Gesetzliche Vorschriften darüber waren entweder nur in unbestimmter Allgemeinheit gehalten, wie das *optimum quemque* in der Lex Ovinia, oder negativ gegen Einzelne gerichtet (orat. pro domo 31, §. 82: *ubi cavisti, ne meo me loco censor in senatum legeret? quod de omnibus, etiam quibus damnatis interdictum est, scriptum est in legibus)*, oder sie bezogen sich, wie die demagogische, bald wieder aufgehobene, *lex Clodia* (vergl. die bei Orelli ind. legum s. v. *Clodia de censoria notatione* angeführten Stellen) blos auf das bei der Ausstoſsung zu beobachtende Verfahren.

Ausspräche der Alten lassen aber hierüber auch keinen Zweifel übrig. Gerne hört man zuerst den Dio Cassius, als eine anerkannte Autorität in der Verfassungsgeschichte. Während er sonst in den Fragmenten durch die Ausdrücke *καταλέγειν, ἐγγράφειν, καθιστάναι* (nicht *αἱρεῖσθαι*) so wie durch die Art, wie er die Thatsachen erzählt, die Aufnahme dem freien Ermessen der Könige zuschreibt [1]), läſst er den Romulus zu den Senatoren sagen [2]): ich habe euch erwählt, nicht damit ihr mir Vorschriften gebet, sondern damit ich euch gebiete, was keinen Sinn hat, wenn sie ihm entgegnen konnten, daſs sie nicht durch seine Wahl, sondern etwa als Repräsentanten der Curien und Geschlechter im Rathe säſsen. Die hiermit übereinstimmende Vorstellung des Cicero ist in den angeführten Worten deutlich ausgesprochen [3]). Der römische Kunstausdruck *legere* mit seinen Zusammen-

---

1) Fragm. Peiresc. XXII, §. 1: *Ταρκύνιος . . . οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς Εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* Ib. XXIII, §. 2, von Tarquinius Superbus: *τὸ κράτιστον τῆς βουλῆς καὶ τῆς ἱππάδος ἀπανάλωσεν· οὐδ' ἀντικαθίστη τὸ παράπαν ἐς αὐτοὺς ἀντὶ τῶν ἀπολλυμένων οὐδένα.* In beiden Stellen folgt Zonaras VII, 8 u. 11 dem Dio fast wörtlich. Auf ihn ist es daher auch zurückzuführen, wenn es in der ersteren Stelle von Tarquinius Priscus heiſst: *Τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς Εὐπατρίδας ἐνέγραφε καὶ βουλευτάς.*

2) Fragm. Vatican. IV: *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ [ἐμοῦ] ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.*

3) Cic. l. l. Die Ausdrücke: *cum Tatio in regium consilium delegerat principes* lassen keine andere Deutung zu, als daſs Romulus selbst die Auswahl vornahm, mit Zuziehung nicht der Curien u. s. w., sondern seines Mitregenten, und zwar zu einem Rathe, welcher bestimmt war, der des Königs, nicht der des Volkes zu seyn.

setzungen *eligere*, *deligere*, *sublegere*, welcher von den ältesten Zeiten her durchgängig als der für die Senatswahl eigenthümliche in Gebrauch ist [1]), und zwar so, daſs die Handlung den Königen und Magistraten beigelegt wird, zeugt von selbst dafür, daſs sie ein Auswählen nach eigenem Ermessen war, da wohl *creare per populum*, aber nicht in derselben Weise *legere per populum* u. s. w. sprachrichtig ist [2]). Nicht immer finden sich daher die Schriftsteller

1) Festus s. v.: *Senatores a senectute dici satis constat, quos Romulus initio elegit centum, quorum consilio rempublicam administraret.* Liv. I, 30: *Principes Albanorum in patres . . . legit;* I, 35: *Centum in patres legit;* I, 49: *Statuit nullos in patres legere.* Auct. de vir. illustr. 6: *centum patres in curiam legit*, u. v. a. St.

2) *Creare* bezeichnet an sich nur die Ertheilung der Würde (S. oben S. 15 ff.), *legere* die Auswahl. Daher heiſst es vom Volke zuweilen *eligit consulem*, nie vom Magistrate. — Huschke a. a. O. S. 712 hat die Stelle des Livius I, 8: *(Romulus) centum creat senatores*, als Beweis für die Mitwirkung des Volkes angeführt. Hierbei ist aber nicht beachtet, daſs *creare* ein allgemeiner Ausdruck ist, wobei wohl *per populum* hinzugefügt (S. oben S. 16 und Arnobius adv. gentes l. II, p. 91 Lugd.: *Numquid magistratus per populum creatis?)*, oder bei bekannten Verhältnissen verstanden werden kann, daſs es aber eben so gut für andere Ernennungsarten, wie für *prodere interregem*, *dicere dictatorem*, für die Cooptationen der Priester, und also auch unverfänglich für die *lectio senatus* gebraucht wird. Ausserdem will der gelehrte Verfasser die Stelle des Cic. pro Sestio c. 65, §. 137: *deligerentur autem in id consilium ab universo populo* geltend machen, um die ursprüngliche Wahl der Senatoren durch das Volk zu erweisen. Schon Manutius de senatu Romano c. 1 hat auf diese Worte die Ansicht gegründet, daſs zwar nicht in der Königszeit, wovon sie jedenfalls nicht redet, aber doch im Anfang der Republik bis etwa auf die Lex Ovinia ein solcher Gebrauch bestanden habe. Andere ältere Erklärer (vergl. auch Pitiscus, lexicon antt. Romm. s. v. *senator)* schlugen, weil diese Meinung mit so vielen Zeugnissen im Widerspruch steht, vor, *ex*

veranlaſst, wenn sie von der *lectio senatus* reden, durch weitere Zusätze noch ausdrücklich anzugeben, daſs die Könige und Beamten dabei mit voller Freiheit verfuhren, weil sich dieses ohnehin von selbst verstand, und in dem Worte lag: sie thun dieses aber doch zuweilen in einer Weise, welche jedem Zweifel über die Thatsache begegnet [1]). Am gründlichsten und sorgfältigsten belehrt uns darüber Festus; aus seinem Berichte erfahren wir, daſs die Könige und die

---

universo für *ab u. p.* zu lesen. Mit Recht haben aber die neueren Herausgeber die Lescart der Handschriften beibehalten, dagegen die falsche Auslegung des Manutius beseitigt. Vergl. Orelli ad h. l. Cicero, welcher in dieser ganzen Stelle das Zutrauen des Volkes für den damaligen Senat befestigen will, beruft sich darauf, daſs die Mitglieder desselben seit der Entstehung der Republik vorzugsweise ehemalige Magistrate, und daher eine aus dem Volke und durch das Volk erhobene Auswahl der edelsten Bürger wären. Diese Art der Ergänzung hatte immer stärker zugenommen, so daſs damals höchstens nur noch wenige Stellen frei von den Censoren besetzt wurden, und auch diese wünschte Cicero (de legibus III, 12, §. 27: *populare sane, neminem in summum locum, nisi per populum venire, sublata cooptatione censoria*, vergl. III, 3, §. 10) völlig abgeschafft. Daher ignorirt er hier diese unbedeutenderen Mitglieder, da es ihm um ein practisches Resultat, nicht um eine antiquarische Notiz über einen jedenfalls längst abgekommenen Gebrauch, zu thun ist.

1) Vergl. die oben S. 149, n. 1, 2 u. 3 angeführten Stellen. So heiſst es ferner von den neuen durch Tarquinius Priscus aufgenommenen Mitgliedern bei Liv. I, 35: *Factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant.* Als Gegensatz vergleiche man das *beneficio populi*, welches Cicero (vergl. in Verr. IV, 11, §. 25 und die übrigen von Huschke a. a. O. S. 713 erwähnten Stellen) von den Senatoren seiner Zeit gebraucht. Bei Liv. IV, 4 steht *ab regibus lecti*, dem *post reges exactos jussu populi* so entgegen, daſs für die Königszeit nicht nur bei der Ertheilung des Patriciats, sondern auch bei der Senatswahl die Zuziehung des Volkes ausgeschlossen wird.

obersten Magistrate der ersten Zeiten der Republik nicht einmal durch das Princip, gerade die Würdigsten aufzunehmen, in der Zusammensetzung ihres Rathes gebunden waren: man habe es vielmehr natürlich gefunden, daſs sie dabei Rücksicht auf ihre persönlichen Verbindungen nahmen, und daher sey die Ausschliessung eines Mitglieds nicht als eine Rüge betrachtet worden; erst die Lex eines Tribunen Ovinius habe den Censoren die Aufstellung der Senatslisten übertragen, und ihnen zugleich (neben einer anderen nicht hierher gehörigen Bestimmung) aufgegeben, die Besten auszuwählen, wodurch seitdem jede Uebergehung ehrenrührig geworden sey. Diese Stelle [1]), welche so wohl erhalten ist, wie nicht viele andere Fragmente desselben Schriftstellers, und deren Inhalt so gut mit anderen glaubwürdigen Zeugnissen übereinstimmt, kann weder aus äusseren noch aus inneren Gründen angefochten werden. Gerade diejenigen Angaben, welche man darin für unrichtig und für einen Beweis der Unkunde erklärt hat [2]), zeigen bei näherer Betrachtung die Sorgfalt des

1) Sie lautet: *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod ut reges sibi legebant, sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos, consules quoque et tribuni militum consulari potestate conjunctissimos sibi quosque patriciorum, et deinde plebejorum legebant; donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum legerent. Quo factum est, ut qui praeteriti essent, et loco moti, haberentur ignominiosi.*

2) Antonius Augustinus ad. l. l. entnimmt einen Hauptvorwurf gegen Festus daraus, daſs die Militärtribunen mit consularischer Gewalt unter denjenigen Magistraten aufgezählt sind, welche die Senatslisten aufstellten; diese hätten aber nie einen Census gehalten, da unmittelbar nach ihrer Einsetzung das Amt der Censoren errichtet worden sey. Gewiſs würde nach unter den Römern jeder oberflächliche Geschichtskenner so geurtheilt, und daher diese Tribunen nicht erwähnt haben; die Notiz, deren Vertheidigung schon Drakenborch zu Livius

Alterthumsforschers, welchem sie entnommen ist, so wie auch alle Ausdrücke derselben sich als wohlgewählt rechtfertigen [1]). Was aber die Sache selbst betrifft,

XXXIX, 42 sehr gut geführt hat, wird aber dadurch nur um so glaubwürdiger und schätzbarer. Ihr Urheber wuſste, daſs die *lectio senatus* anfangs nichts mit dem Census gemein hatte, was von allen Seiten bestätigt wird. Zuerst von Liv. IV, 8, welcher in den verschiedensten Wendungen wiederholt, daſs alle höheren Befugnisse der Censoren (worunter denn namentlich die Aufnahme in den Senat angeführt wird) erst später auf sie übergegangen seyen, weshalb die vornehmeren Patricier das Amt anfangs verschmähten. Dasselbe deutet Zonaras ann. VII, 19 an, indem er erst die Veränderungen der Amtszeit der Censoren anführt, und dann hinzusetzt: *καὶ ἐγένοντο τῶν ὑπάτων μείζους, καίτοι μέρος τῆς ἐκείνων ἀρχῆς λαβόντες*. Auch Dion. XI, 61 giebt das Bedürfniſs einer neuen Schatzung als Grund der Einführung der Censoren an, und würde wahrscheinlich Aehnliches über die spätere Zunahme ihrer Functionen berichten, wenn nicht gerade von hier an seine Schrift verloren wäre. Daher erklärt sich ferner, warum die Censoren (bei Liv. IV, 24) den ihnen verhaſsten Mamercus zum Aerarier machen, und aus seiner Tribus stoſsen, aber ihn nicht aus dem Senat ausschlieſsen, was doch am nächsten lag, und bei ähnlichen Fällen der späteren Zeit niemals unerwähnt bleibt. Endlich sieht man aus einem Beispiele, daſs die Consulen auch nachher noch zuweilen die Erinnerung ihres früheren Rechtes gegen die Censoren geltend machten, Liv. IX, 30: *Itaque consules negaverunt, eam ... lectionem se ... observaturos, et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Appium Claudium et C. Plautium fuerat.*

1) Die Worte *Ovinia tribunicia* haben zu der Ansicht geführt, daſs darunter entweder die *lex* eines Tribunus Celerum verstanden werden müsse, wodurch, von anderen Bedenken abgesehen, die Zeitfolge verwirrt würde, oder die eines *tribunus militum consulari potestate* (Walter, Rechtsgesch. S. 100, n. 68), wo dann der sonst unverdächtige Name *Ovinia* (vergl. Varro de re rust. II, 1, §. 10) in *Quinctia* verwandelt werden müſste, was mit einem so democratischen Gesetze nicht wohl übereinstimmt. Gut und eigenthümlich ist aber der Ausdruck

so ist sie mit der politischen Bedeutung des Senats sehr wohl verträglich. Eine Befugniſs, welche an keine bestimmte Vorschrift gebunden erscheint, ist deshalb oft nichts weniger als unbeschränkt, namentlich ist sie es nicht in einem Staatsleben, wo wahrhafte Institutionen einander gegenüberstehen: es müſste keine festgewurzelte Aristocratie in Rom gegeben haben, sondern in der That ein blos beliebig eingeführter Senat, wenn das Arbitrium der Magistratur, weil es durch keinen Buchstaben begränzt war, hierin hätte nach bloſser Willkühr geübt werden können. Man bedenke, daſs schon unter den Königen, wenigstens seit dem ersten Interregnum, der Adel als ein geschlossenes Ganze, mit dem Bewuſstseyn seiner Kraft, dem neuen Regenten gegenüberstand: da konnte die Revision [1]) der Senatsliste, welche dieser vorfand, nicht anders als ein höchst bedenkliches und schwieriges Geschäft seyn, wobei alle Rücksichten auf persönlichen und noch mehr auf Familieneinfluſs beobachtet werden muſsten. Ueberhaupt mochte nicht einmal ein bedeutender Spielraum für die Auswahl gegeben seyn, wenn die Zahl der

---

lex tribunicia im Gegensatze zu *consularis* für Plebiscite. Schon die *lex sacrata* führt diesen Namen, Festus s. v. *sacer mons: lege tribunicia prima*, welcher seitdem immer im Gebrauche geblieben ist. Liv. III, 56: *leges de provocatione, et consulares, et tribunicias.* Cic. de lege agraria II, 8, §. 21: *leges enim sunt veteres, neque eae consulares . . . sed tribuniciae.* Vergl. pro Sestio 26, §. 56 u. a. St.

1) Wie oft eine solche Revision im Ganzen, das *legebant* bei Festus, (denn das *sublegebant* möchte wohl am besten auf die Erledigung einzelner Stellen durch Todesfälle u. s. w. bezogen werden) vorgenommen worden sey, davon ist schwerlich noch eine sichere Spur aufzufinden. Vielleicht lieſse sich hier am besten an die scharfsinnige Vermuthung von Huschke a. a. O. S. 512 anknüpfen, wonach die fünfjährige mit einem Lustrum schlieſsende Periode uralt, und daher auch wohl schon früh mit einer Erneuerung des Senats verbunden war.

patricischen Geschlechter nicht gröſser war, als sich nach sicheren Anzeichen schlieſsen läſst: jedenfalls aber konnten die *praeteriti senatores*, an deren Stelle sich Verwandte, Anhänger oder sonst Begünstigte bringen lieſsen, immer nur, wie in der ganzen bekannten Verfassungsgeschichte, eine geringe Minderzahl ausmachen. Es verdient auch beachtet zu werden, wie die Quellen das Verfahren des Tarquinius Superbus darstellen, als er den Einfluſs des Senats zu vernichten strebte. Eine oberflächliche Erzählung läſst ihn die erledigten Plätze im Rathe an seine Freunde übertragen; da ihm dieses aber nach römischer Ansicht ohne alle Tyrannei frei stand, so berichten die besseren Autoritäten [1]), daſs er sie ganz unbe-

1) Vergl. die Stellen des Dio Cassius und Zonaras oben S. 149, n. 1 und Liv. I, 49: *Statuit nullos in patres legere.* Die falsche Darstellung findet sich bei Dionysius IV, 42: *παραγαγὼν . . . τοὺς ἰδιούς ἑταίρους.* Ueberhaupt kann man, da alle römische Zeugnisse über die *lectio senatus* übereinstimmend sind, auf die abweichenden Angaben des Dionysius keinen Werth legen. Während dieser nämlich dem Tarquinius Priscus (III, 67), so wie dem Brutus und Valerius (V, 13) die eigene Auswahl der Senatoren zuschreibt, giebt er bei der des Romulus (II, 8 u. 12) folgendes Verfahren an. Zuerst bestimmt der König allein diejenigen Geschlechter, welche als patricische ausschlieſslich zu Staatswürden befähigt seyn sollen; hierauf erwählt er selbst aus ihnen den ersten Senator, dem er während seiner Abwesenheit die Angelegenheiten der Stadt anvertraut, sodann befiehlt er jeder der drei Tribus drei, jeder der dreiſsig Curien ebenfalls drei zu wählen, wodurch die Zahl von 100 entsteht. Bei dem Hinzutritt der 100 sabinischen Senatoren wird blos einer Wahl durch die Curien erwähnt. Jene complicirte Wahlart ist nun nach Allem, was wir von den römischen Verfassungsinstituten wissen, so monströs, daſs sie von den neueren Alterthumsforschern einstimmig verworfen worden ist; nur wird sie benutzt, um je nach der Verschiedenheit des Systems neue Combinationen daraus zu entnehmen. Hierbei ist aber zu bedenken, daſs der offenbare Irrthum

setzt lieſs, womit auch die Angaben über die geringe Zahl der Senatoren, welche Brutus vorfand, übereinstimmen. Hierin spricht sich sehr gut aus, daſs eine groſse aristocratische Versammlung, wenn sie auch unter dem Einfluſs der Regierung gebildet wird,

---

eines Schriftstellers kein Fundament seyn könne, worauf sich sonst unbekannte Thatsachen begründen lassen, daſs vielmehr damit nichts zu beginnen sey, als, wo möglich, die Quelle des Irrthums aus bekannten Dingen zu ermitteln. Wir erlauben uns hierüber folgende Vermuthung. Die falschen Angaben des Dionysius entstehen, da er von absichtlicher Erfindung unrichtiger Thatsachen freizusprechen ist, sehr häufig aus einem Miſsverständnisse lateinischer Kunstausdrücke; man vergleiche nur ausser vielen später anzuführenden Beispielen, wie er sich in demselben Kapitel 12 die Benennung *patres conscripti* auslegt. Nun wissen wir aus Festus l. l., daſs die Reihenfolge, in welcher die Senatoren in der Liste aufgeführt wurden, sich im Allgemeinen, insofern keine Rangordnung stattfand, nach der Folge der Curien richtete, oder, wie es hieſs, *curiatim* war. Hieraus erklärt sich zunächst die Stelle des Dionysius II, 47, wo er *curiatim* (wie II, 22 *comitiis curiatis calatis)* von einer Wahl durch die Curien verstanden hat, was es an sich nicht bedeutet, und in der Formel *curiatim legere* nicht bedeuten kann. Schon hieraus könnte auch das Rechenexempel in II, 12 hervorgegangen seyn, weil sich sonst 30 Curien mit 100 Senatoren in keine Zahlenverbindung bringen lieſsen; eine nähere Veranlassung lag aber wahrscheinlich darin, daſs es eine geläufige Redensart *tributim curiatimque* gab, mit *curiatim* ganz gleichbedeutend, indem das erstere blos einleitend die Oberabtheilung bezeichnete, wie man für die spätere Centurieneintheilung *tributim centuriatimque* sagte; daher findet sich so oft bei Dionysius *κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας* von den Curiatcomitien, und da nun derselbe Ausdruck auch bei *legere senatum* mit ganz anderem Sinne vorkam, so wurde dieses mit einer Notiz über den *praefectus urbi* zusammengestellt, und so das Facit von Hundert herausgebracht. Welches aber auch der Ursprung des Versehens war, die in sich unhaltbare Ansicht des Griechen hat gegen den Consensus der Römer keine Bedeutung.

ihr doch mit aller Kraft des Corporationsgeistes entgegentreten könne. Noch viel weniger willkührlich als bei den Königen muſste aber ohne alles Gesetz die Auswahl werden, als sie an die Consulen und die Magistrate der Republik gelangte. Was konnten diese sich gegen die öffentliche Stimme und insbesondere gegen angesehene Männer und ihre Angehörigen erlauben, da sie im nächsten Jahre in den Privatstand zurückkehrten, und sogar erwarten durften, bald dem Imperium jener unterworfen zu seyn? Schwur man daher auch nicht, wie es später von den Censoren gefordert wurde, *sine studio et ira* verfahren zu wollen [1]), so machte doch schon das eigene und der Verwandten Interesse die sorgsamste Ueberlegung und Behutsamkeit zur Pflicht. Hierzu kam, daſs die Lectio zwar nur einem Beamten durch das Loos übertragen wurde, daſs der College desselben aber (deren bei den Consulartribunen sogar mehrere waren) ihn so lange durch seine Intercessionen hindern konnte, bis die Liste mit gemeinsamer Uebereinstimmung zu Stande kam [2]). Ohne alles Bedenken konnte daher der monarchische Grundgedanke, daſs der Rath, als das Consilium der Magistratur, von ihr gebildet und zusammengesetzt werden müsse, mit einigen Modificationen auch während der Republik beibehalten werden, wobei die Natur der Verhältnisse von selbst bewirkte, daſs allmählig immer mehr auf ehemalige, in den Comitien erwählte, Beamten Rücksicht genommen wurde; der Ursprung des Princips läſst sich aber nur in den ältesten Zeiten und in der Regierung der Könige finden.

---

1) Zon. VII, 19: *πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο, ὡς οὔτε πρὸς χάριν, οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσι.*

2) Vergl. Cic. pro Cluentio 43, §. 122; Liv. XXVII, 11: *concedente collega.* Man gab sich jedesmal gegenseitig nach, weil das Geschäft sonst an Nachfolger übergegangen wäre.

Betrachtet man ferner die Formen, unter denen die Sitzungen des Senats, selbst noch in der späteren Zeit, berufen und gehalten wurden, so zeigt sich wiederum, daſs der König oder der Magistrat nicht der die Geschäfte leitende Präsident, sondern der allein mit der Gewalt bekleidete Vorgesetzte desselben war [1]. Es läſst sich zwar vermuthen, daſs es schon in den ältesten Zeiten gewisse Gelegenheiten, und selbst bestimmte Tage gab [2], an denen eine Zusammenberufung erwartet wurde: die Senatoren hielten sich dann des ersten Winkes gewärtig [3]; ob aber der Magistrat ihre Gegenwart verlangen wolle, das stand allein in seinem Ermessen. Dagegen war bei jenen das Erscheinen eine Pflicht des Gehorsams; sie wurden nicht eingeladen, sondern citirt [4], und kraft des Imperiums vorgefordert (daher der Kunstausdruck *cogere* oder *imperio cogere senatum* und *senatores* war); wer sich saumselig oder gar widerspenstig zeigte, machte sich gleichsam der beleidigten Hoheit schuldig [5], wurde, wie hoch auch sein Rang war, gepfändet, mit Geldbuſsen gestraft, und konnte ohne Zweifel auch mit Gewalt

1) Noch im J. 462 u. c. gab der übermüthige Consul L. Posthumius Megellus auf ein ihm überreichtes Senatusconsult die Antwort: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ, ἕως ἐςὶν ὕπατος, ἀλλ᾽ αὐτὸν τῆς βουλῆς.* Dionys. excerpta XVI, 16. Er bedachte nur nicht, daſs er im nächsten Jahre Privatmann seyn würde; für den Augenblick setzte er seinen Willen durch.

2) Daſs dieses die Kalenden und Idus namentlich gewisser Monate waren, schlieſst man mit Wahrscheinlichkeit sowohl aus einer Reihe von Beispielen, als auch aus der erneuerten Anordnung des Augusts (Suet. Octav. 35; Zamoscius de senatu Romano II, 7). Die Nonen waren unter den Königen zu Gerichtssitzungen bestimmt.

3) Val. Max. II, 2, 6.

4) Ueber diesen Gebrauch das Nähere im fünften Abschnitte.

5) Der Ausdruck dafür war *detrectare imperium.* Liv. III, 38.

herbeigeholt werden [1]). Es ist bekannt und schon oben erwähnt, daſs es allein von den Magistraten abhing, welche Anträge sie machen oder aufnehmen, und in welcher Fassung sie dieselben zur Abstimmung vorlegen wollten; den einzelnen Senatoren wurden, wenn sie zum Sprechen kamen, zwar häufig Abschweifungen *(egredi sententia)* und eigene Vorschläge *(postulare relationem)* gestattet; allein eine vollkommene Redefreiheit stand ihnen nicht zu. Der Vorsitzende konnte ihnen von Anfang an jede Discussion abschneiden, wenn er, nachdem er seinen Vortrag gehalten, sogleich darüber durch Auseinandertreten abzustimmen befahl [2]); und obgleich in der Regel freimüthige und lange Reden nicht gehindert wurden, so konnte jener sie doch in jedem Augenblicke erinnern, daſs sie in Gegenwart ihres Gebieters sprächen, und wenn später nicht etwa die Tribunen intercediren wollten, schützte sie kein Ansehen, wenn er mitten in der Rede den Lictor an sie schickte, ihnen Pfänder wegreiſsen, sie ergreifen und ins Gefängniſs abführen lieſs [3]). Ihrerseits aber waren

1) Die gelinde und fast schüchterne Art, womit Cicero (Philipp. I, 5) sich darüber beklagt, daſs Antonius, weil er unter dem Vorwande einer Krankheit eine Sitzung versäumte, nahe daran war, ihn mit Bewaffneten holen (Plut. Cic. 43), ja selbst sein Haus einreiſsen zu lassen, zeigt, daſs solche Mittel, wenn auch ungewöhnlich, doch wohl nicht ohne Beispiel waren, und jedenfalls nicht ausserhalb der Potestät lagen. Vergl. die Note des Abramius ad h. l.

2) Varro und Capito ap. Gellium XIV, 7; Manutius de senatu Romano c. 10; Zamoscius II, 11 und die von ihnen angeführten Stellen. So wurde das Senatusconsult, welches den Bürkrieg zwischen Cäsar und Pompejus entschied, blos *per discessionem* gefaſst. Dio Cass. XLI, 2.

3) Bei Livius III, 41 verbietet der Decemvir Appius dem Valerius, von dem vorgelegten Gegenstande abzuschweifen; als er fortfährt: *ad Valerium negantem se privato reticere lictorem accedere jussit.* Cicero de orat. III, 1, §. 4 erzählt, wie der

die Senatoren verbunden zu sprechen, wenn sie aufgefordert wurden; sie konnten sich der Abstimmung nicht enthalten, mit Ausnahme der Tribunen selbst [1]), und derjenigen, welchen diese deshalb ihren Schutz besonders zusagten [2]). Bei diesem Verhältnisse darf man auch nicht annehmen, daſs der Magistrat bei seiner Umfrage *(in exquirendis sententiis)* an eine bestimmte Rangordnung fest gebunden gewesen sey. Eine solche bestand zwar; es gab dafür eine Regel, welche im Laufe der Zeit häufig wechselte; in jeder einzelnen Sitzung aber lag es in der Potestät des Vorsitzenden, davon abzuweichen, und zahlreiche Beispiele [3]) beweisen,

---

Consul Philippus, vom Redner Crassus gereizt, *pignoribus ablatis Crassum instituit coërcere.* Als Cato dem Cäsar während seines Consulats in einer langen Rede widersprach: *ἐμέλλησε . . . ὁ Καῖσαρ ἐς τὸ δεσμωτήριον τὸν Κάτωνα ἐξ αὐτοῦ τοῦ συνεδρίου ἐξελκύσας ἐμβαλεῖν.* Dio Cassius XXXVIII, 42.

1) Dio Cassius XLI, 2.

2) Liv. XXVIII, 25: *Tribuni ita decreverunt: . . . qui de ea re sententiam recusavit dicere, auxilio erimus.*

3) Einige Zeugnisse, welche sich leicht vermehren lassen, mögen hier genügen. Bei Liv. III, 40 heiſst es: *L. Cornelius, . . . quum ex consularibus ad ultimum dicendi locum consulto servatus esset.* Bei Dion. XI, 56 ff. wird vor einer Senatssitzung mit den Consulen die Ordnung, in welcher sie fragen sollen, verabredet. Bei Liv. V, 20 richtet der jüngere Licinius die erste Frage an seinen Vater. Bei Liv. IX, 8 wird gegen den Gebrauch Spurius Posthumius zuerst zu reden aufgefordert, und aus seiner Antwort ersieht man, daſs dieses öfter als eine besondere, von dem Vorsitzenden erwiesene, Ehrenbezeugung vorkam. Manutius a. a. O. c. 10 verkennt die Stellung des Magistrats, indem er an Abweichungen von der hergebrachten Regel zu stark Anstoſs nimmt. Selbst das war nur üblich, nicht nothwendig, daſs die Ordnung in demselben Jahre nicht abgeändert wurde, *essetque consuetudo* (wie es bei Suet. Caes. 21 heiſst), *ut quem ordinem interrogandi sententias consul Kalendis Januariis instituisset, eum toto*

wie oft in allen Zeiten von dieser Befugniſs Gebrauch gemacht wurde. Sieht man ferner auf die Form der im Senate gefaſsten Beschlüsse und auf die Ausdrücke, welche dabei immer im Gebrauche geblieben sind, so stellt sich auch hierin seine Bestimmung, ein *consilium* zur Unterstützung der Magistrate zu bilden, dar. Ueberall ist es auf das Nachdrücklichste ausgesprochen, daſs er nicht über diesen stehe, um ihnen Befehle, sondern neben oder vielmehr unter ihnen, um Gutachten zu ertheilen. Das Resultat der Verhandlungen mit ihm, obgleich zuweilen mit der allgemeinen Benennung *decretum* [1]) bezeichnet, führt doch als eigentlichen Namen den eines *senatus consultum*, als einer Antwort auf eine Anfrage um seinen Rath; die Kraft eines solchen beruht auf keiner Gewalt, sondern auf einer Autorität, und zwar ist der Ausspruch immer an den Magistrat gerichtet [2]), welchem er entweder eine Handlung als

anno conservaret. Hieraus ersieht man nur um so mehr, wie viel sogar noch in den letzten Zeiten der Republik hierin von dem Ermessen der Consulen abhing. Dasselbe bestätigen viele Angaben Cicero's, z. B. in Pisonem 5, §. 11, post redit. in senatu 7, §. 15, ad Attic. I, 13. In der letzten Stelle berichtet er, welche Reihenfolge der Consul Piso eingeführt habe; er selbst sey von dem ersten Platz auf den zweiten, Catulus auf den dritten, Hortensius auf den vierten gesetzt worden. Hiernach erklärt es sich auch, weshalb er in den Büchern de legibus II, 18, §. 40, wo er von den Pflichten eines Senators redet, zu den Worten: *ut loco dicat*, noch: *id est rogatus*, hinzufügt.

1) Vergl. Barnab. Brisson. de verborum significatione s. v. *decretum* und die dort angeführten Stellen. Eine besondere Erklärung des Wortes *senatus decretum* giebt Aelius Gallus bei Festus s. v., welche aber keineswegs überall durchführbar ist.

2) Auch wenn die Auctorität den in den Comitien gefaſsten Beschlüssen ertheilt wurde, kann sie nicht unmittelbar an das Volk gerichtet worden seyn, mit welchem die Patres in keiner directen Verbindung standen, sondern zunächst nur an einen

rathsam darstellt *(auctor ei est)*, und daher die Vollziehung derselben anempfiehlt — jedoch regelmäſsig mit dem bescheidenen Zusatze, wenn jener es selbst für gut fände [1]) — oder sie ihm durch das Gewicht seiner Stimmenmehrheit widerräth. In den uns erhaltenen Senatusconsulten oder deren Bruchstücken gebietet er demnach niemals *(non imperat* oder *edicit)*, sondern giebt nur eine Meinung ab *(censet)*; er erklärt eine Maaſsregel für heilsam oder für nachtheilig für den Staat *(e republica esse* oder *non esse judicat)* [2]); dabei hat er über Niemand zu verfügen, der seine Sprüche vollziehen müſste; er hat keinen Lictor, keinen Viator, keinen Herold, der sie bekannt machte, ja nicht einmal einen eigenen Schreiber, welcher sie aufzeichnete und beglaubigte [3]), oder einen ständigen Archivar, welcher für ihre Aufbewahrung Sorge zu tragen hätte. Seine Beschlüsse sind vielmehr eigentlich das

---

Beamten, welcher ermächtigt wurde, das Resultat zu verkündigen, und in Gemäſsheit desselben zu verfahren. S. einige, wenigstens analoge, Beispiele bei Brissonius de formulis l. II, §. CIX.

1) Die Bemerkung des Donat ad. Terentii Adelph. act. III, scen. 5: *Ubi senatus consulibus injungit, addit: si eis videatur*, wird durch eine groſse Reihe von Beispielen bestätigt. S. die bei Brisson. de form. l. II, §§. LVI, CIX u. s. w. angeführten Abstimmungen und Beschlüsse. Daher die in den erhaltenen Monumenten vorkommende Abkürzung S. E. V. (vergl. z. B. Haubold, Antiquitatis Romanae monumenta legalia p. 90). Eine ausführlichere Formel war: *Uti e republica fideque sua esse videretur.* Briss. l. l. II, §. CIV.

2) Vergl. die groſse Zahl dieser und in ähnlichem Sinne gehaltener Formeln bei Brisson. l. l. II, §§. LXXIII — LXXVII.

3) Daher der Gebrauch, daſs der Magistrat, auf dessen Antrag der Beschluſs gefaſst war, ihn durch seine Untergebenen in Gegenwart einiger Senatoren *(qui scribendo adfuerunt)* niederschreiben lieſs.

Werk des Magistrats [1]), welcher darüber hat abstimmen lassen. Von diesem heiſst es allein: *facit senatusconsultum* [2]); er ist auch dafür in einem gewissen Grade verantwortlich [3]), seitdem es nämlich eine Verantwortlichkeit gegen die Tribunen und das Volk gab; daher hat es vorzüglich und zunächst nur die Bedeutung einer Waffe, deren Gebrauch in seinen Händen liegt, in deren Besitz er bei seinem Handeln nachdrucksvoller auftreten, und womit er sich gegen Vorwürfe und Angriffe sicherer schützen kann. Erst aus den Verhältnissen, welche seit der Aufhebung des Königthums von selbst eintraten, ist es groſsentheils zu erklären, wie der Senat mit diesen bloſsen Gutachten bald den wesentlichsten Theil der Staatsregierung handhabte, wie er der That nach in vieler Hinsicht der Vorgesetzte der obersten Beamten wurde, wie sich ferner

---

1) Man sagt daher von diesem *agit per senatum*, wie *per populum*, Cic. Philipp. I, 2, §. 6: *Nihil per senatum, multa et magna per populum.*

2) Diese wichtige Formel fehlt bei Brissonius, obgleich sie alle Zeiten hindurch die solenne war; vergl. die folgende Note und Liv. IV, 43: *Tribunis . . . interregem interpellantibus, ne senatusconsultum de comitiis consularibus faceret.* Varro ap. Gellium XIV, 7: *Intercedendi, ne senatusconsultum fieret, jus fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii, qui senatusconsultum facere vellent, majoreve essent.* Cic. ad Att. IV, 16: *Senatusconsultum, quod hic consules de provinciis fecerint.* Vergl. ad Att. I, 14.

3) Bei Liv. IV, 36 lassen die Consulartribunen ein dem Volke miſsfälliges Senatusconsult abfassen, und verlassen gleich darauf die Stadt. Hier heiſst es: *Tribunis plebis nec cum absentibus iis, qui senatusconsultum fecerant, nec cum Appio, transacta re, quod contenderent, fuit.* Die Frage über diese Verantwortlichkeit, deren nähere Erörterung nicht hieher gehört, berührt die interessantesten Seiten des römischen Staatswesens, besonders wenn man sie mit der ganz verschiedenen anderer Staaten, z. B. des attischen, vergleicht.

diese bei so manchen Handlungen ihrer Potestät veranlaſst finden muſsten, sein Urtheil zu suchen und zu befolgen, wo sie seiner auch nicht nothwendig bedurften, und wie im Laufe der Zeit eine immer gröſsere Zahl derselben ohne jene Zustimmung nicht einmal das Ansehen staatsrechtlicher Gültigkeit behaupten konnte. Umgekehrt aber folgt, wenn wir mit Beachtung der Verhältnisse in der Zeit zurückgehen, eben so sicher, daſs die Stellung der lebenslänglichen Könige zu ihm auch dem Wesen nach eine verschiedene war.

Wenden wir uns nämlich zu der Frage, in welchen Fällen unter den Königen eine Berathschlagung mit dem Senate Gebrauch gewesen sey, so läſst sich hierauf im Allgemeinen nur die unbestimmte Antwort erwarten, daſs, da alle Rechenschaft wegfiel, dies von dem persönlichen Character der Regenten und ihrem Vernehmen mit den Patres abgehangen habe. Ohne Zweifel wünschten und erwarteten diese bei allen wichtigen, mehr als die regelmäſsige Verwaltung betreffenden, Maasregeln zugezogen zu werden, und darüber durch die Mehrheit ihrer Stimmen zu entscheiden; was ihnen denn sicher bald verweigert, bald zugestanden wurde. Vorzüglich konnte ein im Kriege glücklicher und von der Anhänglichkeit des Volkes unterstützter König sich von ihm in einem Grade unabhängig machen, wie es später bei den Consulen und Dictatoren undenkbar war. Hierdurch soll aber die Frage nur modificirt, nicht beseitigt, nicht aus dem Gebiete des Rechts gänzlich in das des blos Thatsächlichen und Zufälligen verwiesen werden. Man darf annehmen, daſs es schon in den Zeiten der Könige einen Unterschied zwischen solchen Regierungshandlungen gab, bei denen die Befragung des Senats (wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme nöthigten) für eine Pflicht, und seine Enthörung für eine Gewaltthat galt, und auf der

anderen Seite solchen, bei denen die Einholung seines Ausspruches willkührlicher war, und oft eine durchgreifende Anwendung der Potestät als heilsam, und damit als gerechtfertigt erscheinen mufste. Eine nähere Bestimmung hierüber wird sich vielleicht aus folgender Betrachtung ableiten lassen: dafs nämlich, je gesünder und regsamer ein Staatsleben ist, — und hierzu war in dem römischen von jeher die Anlage vorhanden, — auch ein um so wirksameres Verhältnifs zu bestehen pflegt zwischen der inneren Kraft und dem politischen Einflusse, so dafs jede Institution da ihre stärkste und dauerndste Geltung hat, wo ihre gröfste moralische Tüchtigkeit liegt, und sich ihr anerkanntes Verdienst um das Gemeinwesen findet. Nichts war aber in allen Zeiten unbestritteuer, als die Vorzüge der römischen Aristocratie in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats zum Zwecke seiner Erhaltung und Vergröfserung: dieselben Characterzüge, welche in den inneren Händeln so oft als Hochmuth, Härte und List erschienen, stellten sich hier als patriotisches Ehrgefühl, als grofsartiger Stolz, als Festigkeit und Klugheit dar. Auch war sie frei von dem Vorwurfe, welcher die Griechen trifft, dafs ihr das Partheiinteresse höher gegolten habe, als die Unabhängigkeit und der Ruhm der Vaterstadt. Zu den Mitteln, womit sie ihre Macht im Innern aufrecht zu erhalten suchte, gehörte die Herbeirufung von Fremden nicht, und daher ist auch zu dem Verdachte, dafs sie dieses in dem Kampfe mit den Plebejern beabsichtigt habe, kein Grund vorhanden. Mit Recht hat daher in jenen Verhältnissen der Senat fast immer ein entscheidendes Ansehen behauptet, welches ihm auch in den democratischen Zeiten meist freiwillig von dem Volke eingeräumt wurde: und da die Grundzüge der römischen Politik nach aussen sich im frühen Alterthume gebildet haben, die Ueberlieferung der-

selben aber sich nur in dem »unsterblichen« Rathe der Patres erhalten konnte, so läſst sich schon von selbst erwarten, daſs die Könige hierin an seine Aussprüche gebunden waren. In dieser Beziehung waren sie daher gleichsam die wirklichen Mitregenten derselben, welche im Vereine mit ihnen ein gemeinsames Gut verwalteten; sie übten zugleich eine Controlle dagegen aus, daſs die Verbindungen mit anderen Staaten nicht, wie es offenbar die Tarquinier beabsichtigten, zur Erwerbung einer erblichen Gewalt benutzt wurden. Hören wir nun aufmerksam auf die Traditionen der Römer, so wird sich zeigen, daſs ihnen diese Thätigkeit des Senats als die älteste und vorzüglichste desselben vor Augen stand. Eine Hauptstelle ist die des Livius, worin er von dem letzten Tarquin sagt, daſs er den von seinen Vorgängern überlieferten Gebrauch, über alle Angelegenheiten den Senat zu befragen, zuerst vernachlässigt habe. Unter »alle Angelegenheiten« sind hier, als sich von selbst verstehend, zunächst die auswärtigen gemeint; der Vorwurf wird nämlich näher dahin bestimmt, daſs er für sich allein Krieg, Frieden, Staatsverträge und Bündnisse eingegangen sey, und aufgehoben habe [1]). Eben so setzt Cicero die Bestimmung des Senats vor Allem darin, daſs er die Könige bei den Kriegsangelegenheiten mit seinem Rathe unterstützt habe [2]); und in demselben Sinne giebt die Sage als den Grund seiner Unzufriedenheit und seines Zerfalls mit Romulus an, daſs dieser eigenmächtig den Vejentinern die beim Frieden

---

1) Liv. I, 49: *Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit: domesticis consiliis rempublicam administravit: bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, injussu populi ac senatus, fecit diremitque.*

2) Cic. de rep. II, 9: *Itaque hoc consilio et quasi senatu fultus et munitus ... bella cum finitimis felicissime multa gessit.*

bedungenen Geisseln zurückgeschickt habe [1]). Hiermit vergleiche man nun die einzelnen Fälle, in denen bei Dionysius Berathungen der Könige mit dem Senate erwähnt werden; man wird finden, daſs sie fast alle die auswärtigen Angelegenheiten betreffen [2]), woraus sich, ganz unabhängig von der geschichtlichen Richtigkeit der einzelnen Angaben, eine übereinstimmende Grundansicht der Annalisten über dieses Verhältniſs erkennen läſst.

Betrachtet man indessen die verschiedenen Gattungen der öffentlichen Acte näher, welche bei den Verhandlungen mit anderen Völkern vorkamen, so zeigt sich, daſs das römische Staatsrecht nicht alle unter denselben Gesichtspunct stellte, sondern, wie sich dieses auch in anderen Beziehungen später ergeben wird, einen wesentlichen Unterschied zwischen der Ankündigung von Kriegen einerseits und der Eingehung von Friedensschlüssen und ähnlichen Verträgen auf der anderen Seite annahm. Der Grund dieser Verschie-

---

1) Dion. Cassii Fragmenta in excerpt. Vatican. c. 4: *ὅτι ὁ Ῥωμύλος πρὸς τὴν σύγκλητον τραχύτερον διέκειτο καὶ τυραννικώτερον αὐτῇ προσεφέρετο καὶ τοὺς ὁμήρους τοῖς Οὐηΐοις [ἀπέδωκε] καθ' ἑαυτὸν καὶ οὐκ ἀπὸ κοινῆς γνώμης.* Vergl. Dion. Hal. II, 56, welcher zu *ἄνευ κοινῆς γνώμης* hinzusetzt: *παρὰ τὸ εἰωθός.*

2) Unter Romulus über die Forderungen der Laurentiner, II, 52; unter Tullus über das Verfahren gegen Alba, III, 26, 27 u. 29, und bei einem Frieden mit den Sabinern, III, 32; unter Servius bei dem Vertrage mit den Latinen, IV, 26. Geschmacklos ist es, und wohl eigene Erfindung, daſs selbst der Frievermittelung der Sabinerinnen ein *δόγμα βουλῆς* vorangeht, II, 45, und ebenso war es schwerlich die Angabe eines Römers, daſs das Senatusconsult gegen Alba um Mitternacht verfaſst worden sey. Vergl. dagegen Varro ap. Gellium XIV, 7. Diese Verstöſse verhindern indessen nicht, im Allgemeinen in der Erzählung des Dionysius den Inhalt seiner Quellen wieder zu erkennen.

denheit möchte wohl zunächst in dem Verhältnisse der Religion zu den beiden Arten dieser Handlnngen zu suchen seyn. Bei beiden kamen Gebräuche und Formen vor, aber nicht ganz in demselben Sinne und mit derselben Wirkung. Bei dem Frieden und den Staatsverträgen überhaupt hatten sie auf den Inhalt keinen Einfluſs; während dieser völlig der weltlichen Erwägung der Zweckmäſsigkeit und der obwaltenden Umstände überlassen blieb, hatten die Schwüre, die Opfer, die symbolischen Handlungen bei den Römern, wie bei allen alten Völkern, nur den Zweck, die Vollziehung und die Dauer des Angelobten durch den Schutz der Gottheiten zu verbürgen. Diejenigen heiligen Gebräuche hingegen, welche nach dem Fetialrechte, diesem so merkwürdigen und eigenthümlichen Erzeugnisse uralter italischer Religiösität, der Kriegserklärung vorangingen und sie begleiteten, und ohne deren Beobachtung ein Angriffskrieg als ein Frevel, und die Tödtung eines Feindes in demselben als ein zu sühnender Mord betrachtet wurde [1]), waren ihrer ursprünglichen Idee nach bestimmt, unrechtmäſsige Kriege zu verhindern, und schlossen daher eine gewissenhafte Prüfung, ob Grund zu einem *bellum justum et pium* [2]) gegeben sey, in sich. Diese Untersuchung lag nun, wie billig, dem Senate ob, mnd

---

1) Cic. de offic. I, 11, §§. 36 u. 37. Der hier angeführtc Brief des Cato bezieht sich zwar zunächst nur auf den Militäreid; dasselbe Recht aber, welches dieser dem einzelnen Soldaten gab, erhielt das ganze Volk durch die rechtmäſsige Kriegsankündigung. Plut. Numa 12. *Κωλυόντων δὲ τούτων, ἢ μὴ συναινούντων, οὔτε ςρατιώτῃ θεμιτὸν, οὔτε βασιλεῖ Ῥωμαίων ὅπλα κινεῖν.*

2) Ueber diesen Ausdruck vergleiche man Brissonius de formulis IV, §. XIII; F. C. Conradi de Fecialibus et jure feciali pop. Rom. IV, 2, p. 306 ed. Pernice. Osenbrueggen de jure belli et pacis Romanorum p. 23 sq.

damit trat hier der einzige Fall ein, bei dem es sich streng erweisen läſst, daſs die Könige, vermöge einer Rechtsform, welche sich wenigstens seit der Einführung der Fetialen nicht umgehen lieſs, an das Gutachten desselben gebunden waren. Der Priester, welcher von dem feindlichen Volke Genugthuung verlangte, muſste in bestimmten überlieferten Worten aussprechen, daſs, im Falle der Verweigerung, der Rath der Alten in der Heimath, über die Mittel, Recht zu erlangen, berathschlagen würde [1]); es waren die Formeln angegeben, womit der König die Senatoren zur Abstimmung über diese Frage aufforderte [2]); es war festgesetzt, daſs der Krieg nur durch die Stimmenmehrheit der Versammlung beschlossen werden könne [3]), und endlich muſste sich der Fetiale, wenn er die Ankündigung vollzog, ausdrücklich auf den Ausspruch des Senats berufen [4]). Anders verhielt es sich mit dem Abschlusse von Verträgen; hier fiel jener besondere Grund weg, weshalb dort die Formen des Fetial-

---

1) Liv. I, 32: *Sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur.* Vergl. Dion. II, 72, welcher hinzusetzt, daſs die Fetialen im Senate Bericht erstatteten: *ὅτι κέκρακται πᾶν αὐτοῖς, ὅσον ἦν ὅσιον ἐκ τῶν ἱερῶν νόμων.*

2) l. l. *Confestim rex his ferme verbis patres consulebat: Quarum rerum, litium, causarum pater patratus populi Romani Quiritium etc. . . . dic, inquit ei, quem primum sententiam rogabat, quid censes? Tum ille: Puro pioque duello quaerendas censeo; itaque consentio, consciscoque.*

3) l. l. *Inde ordine alii rogabantur: quandoque pars major eorum, qui aderant, in eandem sententiam ibant, bellum erat consensu.*

4) . . . *senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum . . . fieret.* Hierdurch bestätigt sich auch die richtige Bemerkung von Osenbrueggen a. a. O. S. 25, daſs die Fetialen die Frage über die Rechtmäſsigkeit des Kriegs nicht selbst zu untersuchen hatten.

rechts in unmittelbare Beziehung zum Senate gesetzt waren; es trat daher der monarchische Grundgedanke der alten römischen Verfassung wieder hervor, wonach die Könige und hohen Magistrate, wie den Göttern, so auch den auswärtigen Völkern gegenüber, die rechtmässige Repräsentanten des Staates waren. Deutlicher wird sich dieses ergeben, wenn man die Stellung der Fetialen überhaupt aufmerksamer betrachtet, welche der der Auguren durchgängig analog war. Wie diese bildeten sie nämlich in ihrer Gesammtheit ein Collegium, dessen Autorität bei allen Fragen, welche das heilige Recht des Kriegs, der Staatsverträge, der Gesandtschaften betrafen, entscheidend war [1]); wie diese aber waren sie bei allen politischen Handlungen, welche sie als die vorzugsweise Sachverständigen vollziehen sollten, von den erhaltenen Aufträgen abhängig. Fragt man nun aber, an wen das Fetialrecht die Priester verwies, um die Vollmacht, das römische Volk durch ihre Opfer und Ceremonien zu verpflichten, zu empfangen, so findet sich, daſs dieses Niemand als die Könige und später die Magistrate waren. Ein Beſchluſs des Senats oder des Volks berechtigte sie dazu nicht: jene muſsten in unmittelbarer Gegenwart ihnen, wie den Auguren [2]) den öffentlichen Character für die bestimmte Handlung ertheilen, sie auf ihre Frage durch eine einwilligende Antwort, also vermöge einer *verborum obligatio*, für Staatsboten erklären [3]). Ja noch mehr; die Auguren

1) Dion. II, 72; Cicero de legibus II, 9, §. 21; Conradi l. l. II, §. 20; III, §. 3; IV, §. 1; Osenbrueggen l. l. p. 19.

2) S. oben S. 55.

3) Die Formeln finden sich bei Liv. I, 24. *Fetialis regem Tullum ita rogavit: Jubesne me, Rex, cum patre patrato populi Albani foedus ferire? Jubente rege, sagmina, inquit, te, Rex, posco. Rex ait, puram tollito. Fecialis ex arce graminis herbam puram attulit. Postea regem ita rogavit: Rex, facisne me tu regium nuncium populi Romani Quiritium?*

beſaſsen wenigstens das heilige Werkzeug ihrer Kunst, den Lituus, als ihr Eigenthum; die Fetialen muſsten dem Geräthe für ihren Dienst, den Gehülfen, welche sie dabei gebrauchten, erst durch das Wort des Magistrats die Weihe ertheilen lassen, und selbst das geheiligte Gras von der Burg zu Rom, die *sagmina* oder *verbenae*, das Zeichen der Staatsbotschaft, jedesmal aus ihren Händen oder doch auf ihr Geheiſs empfangen [1]). Eine Verlegenheit entstand daher, wenn Feldherrn einen Vertrag abschlieſsen wollten, während sie sich in der Entfernung von Rom oder gar ausserhalb Italiens befanden; man traf dann die Auskunft, daſs die Fetialen zwar in Folge eines Senatusconsults abreisten, am Orte selbst aber erst mündlich von jenen den Befehl zur Vollziehung des *foedus* erhielten, und daſs sie hierzu zwar von Rom aus die vaterländischen Gräser mitnahmen, ihm aber dieselben übergaben, und sie zum Zwecke der Handlung zurückempfingen [2]).

Vasa comitesque meos? Rex respondit: quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio. Daſs dieselbe Formel nur mit Veränderung des Namens *rex in praetor* auch während der Republik beibehalten wurde, geht aus der später anzuführenden Stelle bei Liv. XXX, 43 hervor.

1) Liv. l. l. und Festus s. v.: *Sagmina vocantur verbenae, id est, herbae purae, quia ex loco sancto arcebantur a consule, Praetoreve, legatis proficiscentibus ad foedus faciendum, bellumque indicendum.*

2) Diesen Gebrauch lehrt uns Livius bei Gelegenheit des Friedens, welchen Scipio am Ende des zweiten punischen Krieges mit den Karthagern abschlieſsen sollte, kennen; gewiſs war er schon früher öfter (z. B. bei Lutatius nach dem ersten punischen Kriege) zur Anwendung gekommen. Es heiſst Liv. XXX, 43: *Fetiales quum in Africam ad foedus feriendum ire juberentur, senatusconsultum in haec verba factum est: ut privos lapides silices, privasque verbenas secum ferrent: uti praetor Romanus his imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent.* Eine be-

Eine Analogie mit den Auguren möchte sich ferner darin zeigen [1]), daſs die Functionen, welche das Recht der Fetialen vorschrieb, zwar in der Regel auch durch diese selbst vollzogen wurden, aber nicht ausschlieſslich an die Mitglieder ihres Collegiums gebunden waren. Auch ein anderer konnte durch die Berührung des Hauptes mit der *verbena* zum *pater patratus* bestellt werden [2]). Insbesondere scheint es, daſs nicht selten

sondere Schwierigkeit scheint damals daraus entstanden zu seyn, daſs, vielleicht zum ersten Male, ein Feldherr, welcher kein Magistrat, sondern nur Proconsul war, einen Staatsvertrag eingehen sollte. Man umging sie, indem man mit römischer Subtilität den Scipio für diesen Fall *praetor Romanus* nannte, wozu er allenfalls als *praetor extra portam* berechtigt war, — gewiſs weil die alten Ritualbücher der Fetialen ausser den Königen nur Prätoren, unter welchem Namen auch Consulen und Dictatoren begriffen waren, als ihre Vollmachtgeber anerkannten.

1) Vergl. oben S. 60 — 62.

2) Vergeblich bemüht sich Conradi l. l. II, §§. 3 u. 5 (vergl. IV, §. 6; V, §§. 5 u. 26) im Widerspruche mit vielen Angaben der Schriftsteller und mit der Ansicht anderer Alterthumsforscher den Pater Patratus als ein ständiges Oberhaupt des Fetialencollegiums darzustellen. Seine Behauptung gründet sich einestheils auf eine zu Mailand gefundene Inschrift (bei Gruter p. XXXIV, n. 9; vergl. Orelli n. 1909), welche nach Orelli's Bemerkung inscrr. latinn. I, S. 394 mit römischen Instituten nichts gemein hat, sondern sich auf einen Mithraspriester bezieht; anderntheils auf eine Stelle des Plutarch in den quaestiones Romanae c. 61, welche, abgesehen davon, daſs sie sehr unbestimmt lautet, jedenfalls nur für einen Gebrauch der Kaiserzeit spricht, worin das Fetialwesen nur noch in bloſsen, willkührlich ertheilten, Titeln bestand (vergl. Conr. II, §. 22 u. 23). Der Pater Patratus wurde vielmehr jedesmal besonders bestellt, um den Hauptact im Namen des römischen Volkes zu vollführen; er hatte bei dem *res repetere* die *clarigatio* auszusprechen (Liv. I, 32; Serv. ad Aeneid. IX, 53 und X, 14); bei der Kriegsankündigung die Lanze zu werfen (Serv. ll. ll.), bei Auslieferung der Frevler gegen fremde Völker die *deditio* vor-

die Magistrate den Bundeseid, welcher ursprünglich ihnen oblag, und wobei der Pater Patratus sie später nur vertrat, selbst in der Eigenschaft desselben übernahmen [1]). In allen Bestimmungen knüpfte daher das

---

zunehmen (Cic. de orat. I, 40, §. 181, und pro Caecina 34, §. 98), endlich bei Verträgen den Eid zu leisten (Liv. I, 24. *Pater patratus ad jusjurandum patrandum, id est, sanciendum fit foedus*, Plut. quaest. Rom. 61). Aus der zuletzt angeführten Stelle des Livius, besonders aus den Worten: *Fetialis erat M. Valerius: patrem patratum Sp. Fusium fecit, verbena caput capillosque tangens*, läſst sich schon vermuthen, daſs er nicht nothwendig ein Fetial zu seyn brauchte. Dieses bestätigen die Ausdrücke des Servius, ad Aen. X, 14: *Cum fetialibus, i. e. sacerdotibus, qui faciendis praesunt foederibus, proficiscebatur e t i a m pater patratus*, und XII, 120: *Fetiales et pater patratus, per quos foedera confirmabantur* (vergl. auch die folgenden Noten), während die Stelle ad Aen. IX, 53: *pater patratus hoc est, princeps Fetialium*, damit nicht im Widerspruch steht, da hier nur von der Kriegsankündigung die Rede ist, und überdies bei einer kurzen Erklärung nicht jedesmal die Ausnahmen berücksichtigt werden können.

1) In den älteren Zeiten schwuren die Könige selbst. Dion. II, 46; IV, 58. Auch später finden sich Beispiele, daſs es die Consulen thaten; Liv. XXXVIII, 39, vergl. auch II, 33; man nimmt daher an, daſs dieses ein besonderer Eid neben dem des Pater Patratus gewesen sey. Conradi V. §. 19, p. 364; Pern. Osenbrueggen p. 93. Hiervon findet sich aber nirgends eine Spur. Wenn es bei Liv. I, 24 heiſst: *Sua item carmina Albani suumque jusjurandum per suum dictatorem suosque sacerdotes peregerunt*, so beweist dieses nichts für einen doppelten Eid, sondern daſs entweder ein Priester im Auftrage des Dictators, oder dieser mit dem Beistande und unter den Ceremonien der Priester schwur. Ein directes Zeugniſs des Gegentheils findet sich bei Servius, welcher zu dem Eide, den der König Latinus bei Virg. Aen. XII, 197 — 221 ablegt, bemerkt: *Unde nunc tenet sceptrum Latinus, n o n q u a s i r e x, s e d q u a s i p a t e r p a t r a t u s*, woraus (vergl. mit dem Auszuge des Festus s. v. *Feretrius*) hervorgeht, daſs nur e i n e r, und zwar mit dem Scepter in der Hand,

Fetialrecht die Eingehung eines Vertrags an die Person der Könige und ihre Befehle an; eine Beziehung auf den Senat wird nicht sichtbar, nirgends ist er in den Formeln erwähnt. Die Frage, ob ein Gutachten desselben eingeholt sey [1]), war demnach eine blos innere;

---

schwur, daſs aber auch der Magistrat derjenige seyn konnte, *qui jusjurandum patrabat.* Hieraus läſst sich auch der unbestimmte Ausdruck des Polybius III, 25: ὁ ποιούμενος τὰ ὅρκια am besten erklären; er nennt weder den Magistrat noch den Priester, weil bald dieser, bald jener, zuweilen wohl auch ein Dritter, der Schwörende seyn konnte. Um so mehr fällt die Annahme einer doppelten Eides f o r m e l weg; die von Polybius a. a. O. erwähnte bildet (wie Osenbrueggen l. l. sehr richtig gegen Conradi bemerkt hat) nur den Schluſs derjenigen, welche bei Liv. I, 24 mitgetheilt ist. Man betrachte ferner die (wahrscheinlich auf den Vertrag eines Titus Veturius geschlagene) Münze, welche den Abschluſs eines *foedus* der republikanischen Zeit am deutlichsten darstellt (vergl. Conradi p. 339 ff. und die Abbildung auf der dort beigefügten Tafel unter Nro. IV; auch Eckhel tom. V, p. 337 ff.); hier sieht man einen römischen Magistrat, mit dem gegen den Altar geneigten Scepter, dem Anführer eines fremden Volkes den Eid ablegen. Nur e i n Fetial ist dabei zugegen, welcher mit dem Opfer beschäftigt ist. Diese letztere Function ist es nämlich, welche, neben dem Vorsagen der Formel, den Fetialen am eigensten angehörte, und ihnen auch am längsten, wenigstens noch im Zeitalter des August, verblieb. Vergl. die Münze unter Fig. VI bei Conradi, und die Angabe des Varro, welcher ohne Zweifel in diesem Sinne de ling. lat. V, 15, p. 25, §. 86 von ihnen sagt: *per hos etiam nunc fit foedus.* Mit einem Worte: der Eid kam von Alters her, und von Rechtswegen den obersten Vertretern des Staates zu; sie konnten sodann einen anderen dazu weihen lassen (etwa in der Weise wie bei Liv. XXXI, 50 der Flamen Dialis einen anderen stellt, *qui pro se juraret)*, welcher wohl am häufigsten, aber nicht immer, ein Fetial war; sie konnten aber auch fortwährend, und zwar alsdann unter den von dem Fetialrechte vorgeschriebenen Attributen des Pater Patratus, ihn selbst vollziehen.

1) Sueton im Vespasian. c. 8 berichtet, daſs dieser Kaiser ein Archiv gesammelt habe: *Quo continebantur paene ab exordio*

die fremden Völker hielten sich an die von dem Könige oder in seinem Auftrage ihnen geleistete Zusage [1]). Hieraus allein läſst sich die Reihe von Angaben erklären, welche Dionysius ohne Zweifel nach dem Vorgange einheimischer Annalen mittheilt, daſs die benachbarten Staaten häufig bei dem Tode eines Königs ihr Verhältniſs mit Rom als aufgelöst betrachtet hätten [2]). Wenn dieses auch als geschichtliche Thatsache

---

urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis. Wenn hierunter sich auch Senatusconsulte aus der Königszeit befunden haben sollten, so würde dieses dem dargestellten Verhältnisse keineswegs widersprechen. Wer wird dieses aber aus dem unbestimmten und bei den Römern so leichthin gebrauchten Ausdrucke *paene ab exordio urbis* schlieſsen wollen? Die Actenstücke, welche man aus der Königszeit noch übrig hatte, waren die Vertragsurkunden selbst; jene

. . . . *foedera regum*
Vel Gabiis, vel cum rigidis aequata Sabinis.

1) Von dem Ausdrucke *populus Romanus*, welcher hierbei vorkommt, wird im nächsten Abschnitte die Rede seyn. Uebrigens hieſs es auch in den Zeiten der Republik von dem Magistrate allein *pacem* oder *foedus dat*, von dem Senate nur *decernit, ut pax fiat*, von dem Volke *pacem jubet.* Vergl. Liv. XXX, 43; XXXVII, 55.

2) Bei Dion. III, 23 erklären die Fidenaten: *μηδὲν αὐτοῖς ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὴν Ῥωμαίων πόλιν εἶναι κοινὸν, ἐξ οὗ Ῥωμύλος ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἐτελεύτησε, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰ περὶ τῆς φιλίας ὅρκια.* Unter Ancus behaupten die Latiner III, 37, sie hätten den Frieden nicht mit den Römern, sondern mit König Tullus geschlossen: *τελευτήσαντος δὲ τοῦ Τύλλου, λελύσθαι σφίσι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας;* ebenso unter Tarquinius Priscus III, 49; vergl. IV, 27, 45 u. 46. Am meisten historische Wahrscheinlichkeit hat es, daſs nach der Vertreibung des letzten Tarquin mehrere Völker ihre mit Rom eingegangenen Verträge aus diesem Grunde als aufgehoben betrachtet haben, Dion. V, 20, und besonders VIII, 64: *συνθήκας μὲν οὔ φασιν αὐτοῖς εἶναι πρὸς Ῥωμαίους κοινῇ γενομένας οὐδέποτε, τὰς δὲ πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον*

erfunden seyn mag, um die öfter wiederkehrenden Kriege mit denselben Völkern zu rechtfertigen, so war es doch nicht einmal als Vorwand [1]) zu gebrauchen, wenn irgend eine Staatskörperschaft neben dem Könige in den Verträgen ausdrücklich als contrahirender Theil aufgetreten wäre; jedenfalls ist es beachtenswerth, daſs seit der Abschaffung des Königthums solche Einwendungen nicht mehr erwähnt werden. Als Resultat dieser Untersuchung ergiebt sich demnach, daſs sowohl bei Krieg als bei *foedera* der Senat befragt werden muſste, jedoch mit dem Unterschiede, daſs bei dem ersteren dieses Recht auch durch das religiöse Ritual, welches ein Theil der Verfassung geworden, verbürgt war, bei den letzteren hingegen nur das Herkommen, die innere Macht, vielleicht auch die Besorgniſs vor einer Widersetzlichkeit der Priester, aber keine in den äusseren Formen begründete Nothwendigkeit, seine Mitwirkung sicherte.

In Bezug auf die inneren Angelegenheiten ist es zuerst bemerkenswerth, daſs selbst bei Dionysius eine Berathung des Senats hierüber, wie schon oben angedeutet worden, während der Regierung der Könige

---

ὁμολογίας αἰτιῶνται λελύσθαι, τήν τ' ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐκείνου, καὶ τεθνηκότος ἐπὶ τῆς ξένης.

1) Eine Chicane lag darin jedenfalls, da der König als Repräsentant des Staates, des *populus Romanus*, handelte und handeln lieſs, und diesem sowohl Rechte erwarb, als Pflichten auflegte, welche mit seinem Tode nicht wegfallen konnten. Daher hieſs der Fetial zwar *regius nuncius*, aber *regius populi Romani*, bei der Dedition einer Stadt nahm sie der König unter der Formel *in meam populique Romani ditionem* auf, Liv. I, 38, und in dem Bundeseide wurden für den Fall seiner Verletzung durch den Staat (wer also auch an seiner Spitze stehen und ihn vertreten mochte) Verwünschungen gegen die Gesammtheit desselben ausgesprochen. Liv. I, 24: *Illis legibus populus Romanus prior non deficiet. Si prior defexit, ... tu illo die, Jupiter, populum Romanum sic ferito etc.*

kaum einige Male erwähnt ist, im auffallenden Gegensatze mit den Erzählungen aus den ersten Zeiten der Republik, wo über jeden nur irgend wichtigen Vorgang in seiner Mitte entschieden wird. Da die Sage aus der Königszeit sonst reich genug durch die Annalisten ausgestattet worden ist, so kann dieses nicht als zufällig betrachtet werden: hätte man staatsrechtlich die Maasregeln der Regierung als unumgänglich an die Zustimmung oder Verwerfung desselben gebunden betrachtet, so würde es auch an Nachrichten von Streitigkeiten, welche darüber geführt worden, nicht fehlen. Wo sie aber allein vorkommen, nämlich bei den neuen Maasregeln des Servius, da zeigt sich der Widerspruch des Senats als ohnmächtig, ohne daſs doch diesem Könige vorgeworfen würde, daſs er die Befugnisse seiner Potestät verfassungswidrig überschritten habe; er rühmt sich im Gegentheil in einer Rede bei Dionysius, daſs sie durch ihn beschränkt worden seyen [1]. Ueberhaupt zeigt es sich durchgängig, daſs die Alten in dieser Beziehung über die Verschiedenheit der Stellung der Könige von der der republikanischen Beamten eine fest bestimmte Ansicht hatten; sie ist am deutlichsten aus den Nachrichten erkennbar, welche die Verfügung über die Staatscasse betreffen. Zonaras führt [2]) unter den Beschränkungen, denen die Dictatoren unterworfen wurden, während sie für die Könige

1) Dion. IV, 36: *τίς μέντοι τῶν πρὸ ἐμοῦ βασιλέων οὕτω μέτριος ἐν ἐξουσίᾳ διετέλεσε; . . . ὅς γε καὶ τὴν ἐξουσίαν, ἣν ὑμεῖς ἐδώκατέ μοι, πατέρων φυλάττοντες παραδοχὰς οὐχ ἅπασαν ἐβουλόμην ἔχειν κ. τ. λ.* Vergl. auch oben S. 118 ff.

2) Vergl. die oben S. 132, n. 1 mitgetheilte Stelle aus ann. VII, 13, wo es unter den dort nicht angeführten Ausnahmen heiſst: *οὔτε ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.* Dieses *ψηφίζεσθαι* ist auf den Senat zu beziehen, da bei Geldbewilligungen von der Volksversammlung nur in seltenen Ausnahmsfällen die Rede ist.

nicht gegolten hatten, als die wichtigste an, daſs die ersteren zu Ausgaben aus dem öffentlichen Schatze eines Senatusconsultes bedurften; hieraus folgt, daſs bei den letzteren hierzu keine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden war. Diese Angabe ist als eine allgemeine und wohlbegründete Tradition zu betrachten; sie wird durch die von zwei Seiten überlieferte Nachricht bestätigt [1]), daſs erst Valerius Publicola das *regium imperium* der Consulen unter anderem auch dadurch beschränkt habe, daſs er die Schatzkammer in ein öffentliches Gebäude, den Tempel des Saturn, verlegte, und die Verwaltung derselben, statt sie selbst oder vermittelst seiner Freunde zu führen, den Quästoren überlieſs. Man sieht leicht ein, daſs hierin eine Veränderung von der höchsten Wichtigkeit lag; der Senat trat durch sie gegen die Beamten in dasselbe Verhältniſs, wie die Stände der neueren Zeit zu der Regierung; er besaſs damit nunmehr das bedeutendste Zwangsmittel, seine Berufung unumgänglich zu machen [2]), und konnte den Unternehmungen

1) Plut. Public. c. 12: *ἐπῃνέθη δὲ καὶ διὰ τὸν ταμιευτικὸν νόμον· ἐπεὶ γὰρ ἔδει χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰςενεγκεῖν ἀπὸ τῶν οὐσιῶν τοὺς πολίτας, οὔτ' αὐτὸς ἅψασθαι τῆς οἰκονομίας, οὔτε φίλους ἐᾶσαι βουλόμενος, οὐθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναὸν, ᾧ μεχρὶ νῦν χρώμενοι διατελοῦσι· ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δυὸ τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι κ. τ. λ.* Zon. l. l. im Anfange: *καὶ τὴν τῶν χρημάτων διοίκησιν ἄλλοις ἀπένειμεν, ἵνα μὴ τούτων ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὑπατεύοντες μέγα δύνωνται κ. τ. λ.*

2) Mit der Bewilligung der Geldmittel hing auch die des *delectus* zusammen. Während des zweiten Decemvirats konnten die Machthaber lange Zeit die Regierung ohne den Senat führen, (Liv. III, 38: *intermiserant jamdiu morem consulendi senatus*, vergl. Zon. VII, 18); sie kamen aber in die Lage, ihn berufen zu müssen, als ein Einfall der Feinde eine Truppenaushebung und andere Kriegsbedürfnisse erforderlich machte. Die Könige

eines Jeden, dem er nicht wohl wollte, Hindernisse entgegenstellen [1]). Alles dieses fiel demnach gegen die Könige weg; es darf zwar deshalb nicht angenommen werden, daſs die Patres nicht auch unter ihnen nach der Verwendung der öffentlichen Gelder gefragt hätten, und noch viel weniger, daſs es Regel oder rathsam gewesen wäre, einen Tribut anzuordnen, ehe sie sich von dem Bedürfnisse desselben überzeugt hatten; allein so viel kann als sicher gelten, daſs die Zahlungen weder, wie späterhin [2]), *ex senatusconsulto* eingefordert, noch in Gemäſsheit eines solchen Beschlusses aus dem Schatze erhoben wurden. Analog läſst sich hieraus weiter schlieſsen, daſs es auch nicht als eine bloſse Uebergehung betrachtet werden dürfe, wenn bei den so häufigen Vertheilungen von Staatsländereien der Einwilligung des Senats niemals gedacht wird. Da diese Güter einen Theil der Erwerbungen des Krieges ausmachten, so war es am natürlichsten, daſs die Verfügung darüber, wie die über die Beute, dem königlichen Feldherrn zustand. Von ihm war billige Umsicht und Uneigennützigkeit am ersten zu erwarten [3]), da hiervon vorzugsweise

hätten dabei seiner nicht bedurft, da in dem damals eintretenden Falle die Ankündigung eines neuen Kriegs nicht nothwendig war.

1) Er benutzte es z. B. gegen den ersten plebejischen Dictator; Liv. VII, 17, und selbst noch in der democratischen Zeit gegen Tiberius Gracchus. Plutarch. Tib. Gr 13.

2) Liv. IV, 59 u. 60; VI, 31 u. 32; XXIII, 31; Walter, Rechtsgeschichte, S. 140 ff.

3) Die Schriftsteller unterlassen nicht, fast bei allen Königen diese Fürsorge für den Wohlstand des Volkes hervorzuheben. Von Romulus sagt Cic. de rep. II, 9: *Cum ipse nihil ex praeda domum suam reportaret, locupletare cives non destitit.* Von Numa II, 14: *agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus;* vergl. Dion. II, 62. Von Tullus rühmt Dionysius III, 1 daſs er selbst die königliche Domäne unter die arme Bürger vertheilt habe. Von Ancus heiſst es bei Cic. de

der Eifer und der willige Gehorsam des Heeres abhing; dagegen entbehrte der Widerspruch des Senats, so lebhaft er auch oft seyn mochte, gerade hierbei am meisten der inneren Kraft, da das Privatinteresse der Vornehmen und Reichen, welche aus der Occupation des *ager publicus* Vortheil zogen, für den Grund gelten muſste, weshalb sie sich den Assignationen desselben entgegenstellten. In dieser wie in vielen ähnlichen Beziehungen bedurfte es immer eines Zügels gegen die Habsucht der Patres; als sie ihn daher späterhin nicht mehr in der Gewalt der Könige fanden, wurde eben hierdurch den Volksführern die Veranlassung und das Mittel gegeben, die der Plebs gegen sie emporzubringen. Ganz unabhängig von dem Senate, als solchem, war die richterliche Gewalt, sowohl in den einzelnen Sprüchen als in den allgemeinen dabei zu befolgenden Grundsätzen [1]), womit nicht im Widerspruche steht, daſs aus der Mitte der Senatoren die Consilien und Hülfsrichter bei der Ausübung der königlichen Jurisdiction genommen wurden [2]). Dagegen

---

rep. II, 17: *quosque agros ceperat, divisit;* auch von Tarquinius Priscus wird II, 20: *summa in omnes cives ... largiendi etiam benignitas* gepriesen; vergl. Polyb. VI, 2, §. 15; Dion. III, 48, obgleich von einer Landvertheilung unter ihm keine Rede ist. Desto mehr wird bei Dionysius IV, 9, 10 u. 13, so wie bei Zon. VII, 9 und Liv. I, 46 u. 47 von den Aeckerassignationen des Servius gesprochen, und zwar mit der ausdrücklichen Angabe, daſs sie durch ein königliches Edict wider den Willen des Senats verfügt wurden. Sogar von Tarquinius Superbus heiſst es bei Liv. I, 57: *praeda delinire popularium animos studebat.*

1) Erst aus der späteren Periode der republikanischen Zeit lassen sich Nachrichten und Spuren von Senatusconsulten, welche das Recht betreffen, auffinden. Die Nachweisungen hierüber hat Hugo in der Rechtsgeschichte, vgl. 11te Aufl. S. 406 ff. gegeben.

2) Einiges Nähere, insbesondere im Betreff der Kriminaljurisdiction, im nächsten Abschnitte. Vergl. inzwischen: Dirksen, civilistische Abhandlungen, Bd. I, S. 100 ff.

gab es eine Seite des Staatswesens, welche die regelmäſsige Zusammenberufung desselben nothwendig machte, nämlich wiederum diejenige, welche mit der Religion im Zusammenhange stand. In den Zeiten der Republik war eine der ersten öffentlichen Handlungen, womit die Magistrate ihre Amtsperiode begannen, und womit sie selbst einen groſsen Theil der einzelnen Sitzungen eröffneten, ein Vortrag im Senate über die im Namen des Staates zu erfüllenden religiösen Pflichten [1]). Es wurde über die Prodigien berichtet, über die Mittel, Unheil, vor welchem die Götter gewarnt hatten, abzuwenden, über die besonderen darzubringenden Opfer, über die zu haltenden Umzüge und Dankfeste *(supplicationes)*, über Alles, was die Gewissen und die Aengstlichkeit des Volkes zu beruhigen, sein Vertrauen auf höheren Schutz neu zu beleben diente. Diese Fragen wurden sicher von jeher in der Mitte der Patres verhandelt; sie waren es, welche im Allgemeinen die Tradition darüber bewahrten, und ihre Strenge war in diesen Dingen nicht zweifelhaft; von ihnen erfuhren die Könige, von welchen Priesterschaften in jedem Falle Gutachten über die zu beobachtenden Gebräuche einzuholen seyen; durch eine Vernachlässigung ihres Rathes hätten sie sich den gefährlichen Verdacht der Impietät und des Leichtsinns in Angelegenheiten, welche für so hochwichtig galten, zugezogen. Hiermit stimmt überein, daſs das einzige Mal, wo bei Livius eines Prodigiums aus dieser Zeit gedacht wird, desjenigen, welches die Einführung des *novemdiale sacrum* zur Folge hatte, neben dem Könige auch des Senats, was sonst bei ihm fast gar nicht geschieht, erwähnt ist [2]). — Für

1) Vergl. ausser den zahlreichen Beispielen bei den Historikern die Vorschrift des Labeo bei Gellius XIV, 7: *de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.*

2) Liv. I, 31: *Nunciatum regi Patribusque est, in monte Albano lapidibus pluisse ... ab eodem prodigio novemdiale sacrum*

die übrigen Zweige der inneren Verwaltung möchte es eine vergebliche Bemühung seyn, bestimmte Principien aufzusuchen, sowohl wegen der Mangelhaftigkeit unserer Quellen als wegen der Natur des Verhältnisses selbst [1]). Blos vermuthen kann man, daſs solche Maasregeln, wie die Aussendung von Colonien, oder die Einführung von Institutionen, deren Existenz man

publice susceptum est ... mansit certe sollemne, ut, quando idem prodigium nunciaretur, feriae per novem dies agerentur. Gelegentlich bemerken wir, daſs diese Nachricht nicht aus angeblichen *annales maximi* der Königszeit entnommen ist, wie Wachsmuth S. 10 gegen Niebuhr vermuthet, sondern sich an die priesterliche Tradition von der Entstehung der neuntägigen Ferien knüpfte. Ganz ebenso wurde die Sage von dem Blutregen nach dem Tode des Tatius mit gewissen Sühngebräuchen fortgepflanzt, Plut. Rom: 24: *καθαρμοῖς . . . οὓς ἔτι νῦν ἱςοροῦσιν ἐπὶ τῆς Φερεντίνης πύλης συντελεῖσθαι.*

1) Dieses Verhältniſs ist in einer Stelle des Zonaras VII, 9, welche von dem Verfahren des Servius spricht, auch in einem allgemeineren Sinne richtig dargestellt. Nachdem von diesem Könige viele wichtige Einrichtungen und Maasregeln aufgeführt worden sind, welche er ohne die Patres getroffen hatte, heiſst es, daſs er sich ihnen, aus Besorgniſs von den Wirkungen ihrer Unzufriedenheit, wieder genähert habe: *Δείσας δὲ μή τις ςάσις συμβῇ, τὰ πλεῖςα καὶ ἰσχυρότατα τῶν κοινῶν τοῖς δυνατωτέροις ἐπέτρεψε· καὶ οὕτω σφίσιν αὐτοὶ συνεφρόνησαν, καὶ τὸ δημόσιον διήγαγον ἄριςα.* Auch Dionysius II, 14 sagt im Allgemeinen richtig von der Verfassung des Romulus: *τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς τιμὴν καὶ δυναςείαν ἀνέθηκε τοιάνδε, περὶ παντὸς ὅτου ἂν εἰςηγῆται βασιλεὺς, διαγινώσκειν καὶ ψῆφον ἐπιφέρειν· καὶ ὅ, τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, τοῦτο νικᾷν* Er verdirbt aber Alles wieder durch die Sucht nach oberflächlichen Parallelen mit griechischen Institutionen, indem er das Verhältniſs des Königs und Senats bei den Spartanern mit dem römischen zusammenstellt. Diese Vergleichung verrückt den Standpunct — wie sehr den Griechen der Begriff der römischen Magistratur gefehlt habe, ist von K. O. Müller, Etrusker II, S. 269 ff. treffend angedeutet — und hat sicher dazu mitgewirkt, manche schiefe Ansichten hierüber hervorzurufen.

über die Lebensdauer hinaus befestigen, und wobei man sich gegen den Widerspruch der Auguren sichern wollte, mit der Zustimmung des Senats beschlossen wurden; erwähnt wird diese aber dabei nirgends, und eben so wenig war sie eine Bedingung ihrer Gültigkeit [1]). Die viel bedeutendere Stellung, welche der Senat während der Republik einnahm, scheint sich übrigens schon früher, jedoch vorübergehend, vorbereitet zu haben, nämlich in den Zeiten der Interregnen: namentlich hat sich wohl damals das Verhältniſs der Senatusconsulte und der *auctoritas patrum* zu den Beschlüssen der Volksversammlung festgestellt, dessen Erörterung den folgenden Abschnitten vorbehalten bleibt [2]).

Das Institut des Senats hatte neben der Bestimmung zu einer Rathsversammlung aber noch eine andere nicht geringere Bedeutung: es machte den Mittelpunct und nach römischen Begriffen zugleich den Ausgangspunkt für den patricischen Adel aus. Schon oben ist bemerkt worden, daſs sich von einem Adel der mittelitalischen Stämme vor und zur Zeit der Entstehung Roms nur einige allgemeine Vorstellungen aus den Ueberlieferungen der Geschichte und Sage entnehmen lassen; das kann man indessen aus Angaben, worauf wir später zurückkommen werden, mit einiger Bestimmtheit erkennen, daſs aus Nachkommen von Fürstengeschlechtern, welche nicht zur Regierung gelangt waren, aus Priesterfamilien, aus sonst vornehmen Grundbesitzern, auch wohl aus glücklichen Kriegern sich eine Klasse von Personen gebildet hatte, deren Vorzüge erblich waren, und welche in ihrer wie in des Volkes Meinung hoch über diesem und den Königen

---

1) Vergl. oben S. 118 ff.

2) Vergl. inzwischen Ernesti clav. Ciceron. s. v. *auctoritas*, 33, a.

nahe standen. Geschichtlich betrachtet, waren diese edelen Geschlechter, von denen sich manche sowohl unter der ersten Bevölkerung Roms als unter den späteren Einwanderern befanden, früher als der Senat vorhanden, und haben, da die Könige nach den Verhältnissen und Begriffen der Zeit nothwendig aus ihnen die Gehülfen und Theilnehmer ihrer Regierung wählen muſsten, dieser, wie vielen verwandten Staatseinrichtungen die Entstehung gegeben. Dieser Gesichtspunct war nun zwar den Römern nicht unbekannt, namentlich bemühten sich die adelstolzen Familien selbst, in der vorrömischen Geschichte und in gangbaren Mythen ihre Ahnen aufzufinden oder zu erdichten; wesentlich erschien er aber, da es ihnen vor Allem auf den staatsrechtlichen Standpunct ankam, nicht. So wie sie überhaupt, wenn sie von der Mitte ihres Staatswesens aus nach seinen Anfängen emporblickten, weniger darum bekümmert waren, ihre Institutionen als Naturerzeugnisse des italischen Volkslebens darzustellen, sie aus den Elementen, welche ihnen mit anderen gemein waren, abzuleiten, als sie aus einem in ihrer eigenen Verfassung gegebenen, immer sehr einfachen und consequent durchgeführten Principe zu entwickeln, so fragten sie auch bei dem Adel nach keinem anderen als dem in ihrem Staatsorganismus liegenden Ursprunge. Man darf dieses Verfahren nicht als eine bloſse patriotische Beschränktheit ansehen; es hatte theils in dem Bewuſstseyn, daſs sich bei ihnen Alles in Character und Form auf eigenthümliche Weise ausgebildet habe, theils aber in thatsächlichen, hieran geknüpften, Folgen seine Wahrheit. Die edele Abstammung, so wie alle andere damit verbundene äussere Bedingungen, reichten, sobald der Staat eine feste Gestaltung gewonnen hatte, nicht hin, um in ihm die Stellung und Vorrechte des römischen Adels zu behaupten; es muſste eine Aner-

kennung von Seiten der Römer hinzukommen, welche in ihrem Namen von dem Könige ertheilt wurde, und diese ward um so mehr als das wesentlichste Merkmal betrachtet, da sie in einzelnen Fällen auch Emporkömmlingen gewährt werden konnte. Auf solche Weise verwandelte sich in Rom die Klasse der italischen *principes* in die der einheimischen *patricii*, in deren Namen sich schon das particnral Römische ausspricht, da er, wie bemerkt, niemals von den Edelen eines anderen Volkes gebraucht wird. Der Name ist aber auch noch in anderer Hinsicht bedeutsam; er weist darauf hin, daſs diejenigen, welche ihn führten, wenigstens ursprünglich, das staatsrechtliche Fundament ihrer Vorzüge in nichts Anderem als in ihrem Verhältniſs zu den *patres* fanden. Nicht alle Edelen waren und hieſsen daher selbst *patres*, sondern erkannten in diesen nur ihre Häupter und die Urheber ihrer Vorzüge an. Was aber die Bedeutung dieses letzteren Wortes, namentlich seinem eigentlichen und publicistischen Sinne nach, betrifft, so verdient die einstimmige Definition aller Römer — und hierunter befinden sich die besten Autoritäten für ihre Verfassungsgeschichte, — vollen Glauben, daſs es nichts als das Collegium der königlichen Räthe bezeichnete, für welche es die Ehrenbenennung, und an welche es die sollenne Anrede war [1]. Für die Richtigkeit dieser Erklärung

1) Cic. de rep. II, 12: *Ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominare, patriciosque eorum liberos etc.* Vergl. die hiermit ganz übereinstimmende, in der Ueberschrift angeführte Stelle, de rep. II, 8. — Sallust. Catilina, 2: *Delecti, quibus corpus annis infirmum, ingenium sapientia validum erat, reipublicae consultabant: hi vel aetate, vel curae similitudine patres appellabantur.* Paulus aus Festus s. v.: *Patres senatores ideo appellati sunt etc.* Liv. I, 8: *Centum creat senatores . . . patres certe ab honore, patriciique*

zeugt auch der Sprachgebrauch aller Zeiten, in welchem *patres* ein Collectivum ist, welches immer einer Gesammtheit als solcher, und zwar der Versammlung der Senatoren, angehörte [1]); der Einzelne wurde niemals *pater* genannt, es sey denn im Scherze [2]), sondern nur als Mitglied der Körperschaft durch *unus patrum*, *lectus in patres* bezeichnet [3]), während seine persönliche Qualität und sein Rang, insofern er zum Rathe gehörte, durch *senator*, insofern er den Adel hatte, durch *vir patricius* oder *patriciae gentis* ausgedrückt wurde.

---

progenies eorum appellata. — Isidori originn. IX, 4, 10: *Patres autem, ut Sallustius dicit, a curae similitudine vocati sunt. Nam sicut patres filios suos, ita illi rempublicam alebant.* — Auct. de vir. illustr. 2: *Centum senatores a pietate patres appellavit.* Vergl. Zonar. VII, 3, welcher hierin dem Plut. Rom. 13 folgt. Unter allen ist es Dionysius allein, welcher II, 8 die *patres* als *εὐπατρίδαι* früher von Romulus aus der Volksmasse aussondern läſst, ehe der Senat, (was erst II, 12 hierauf folgt), von ihm eingeführt wurde. Dieses erklärt sich ganz einfach daraus, daſs er die Anrede *patres conscripti* für romulisch hält, und das erste von dem Adel der Mitglieder, das zweite von ihrer Wahl in den Rath versteht, ein Irrthum, welchen Plut. l. l. keineswegs mit ihm theilt. Kann ein solches Verfahren wohl aufmuntern, in diesen Kapiteln des Dionysius Geheimnisse, welche sonst den Römern unbekannt waren, zu suchen? Vergl. oben S. 156 in der Note. Die alte kurze Anrede an den Senat, *ὦ πατέρες*, findet sich bei Dio, fragm. Vatic. IV, s. oben S. 149, n. 2.

1) Auch als die *conscripti* hinzugekommen waren, wurde die Erwähnung derselben nur in die Anrede mit aufgenommen; ausserdem aber blieben die Ausdrücke: *patres convocare*, *consulere*, *ad patres referre* u. s. w. an sich genügend und üblich.

2) Von dieser Art ist das »*pater conscriptus repente factus est*« bei Cic. Philipp. XIII, 13, §. 28. Wie lieſse es sich verkennen, daſs alle Ausdrücke in dieser Stelle launig und auf das Lachen der Zuhörer berechnet sind?

3) Auch *unus* e *patribus*, Liv. II, 61, so wie mehrere nicht *duo*, *pauci*, *multi patres*, sondern *patrum* oder e *patribus* heiſsen.

Hieraus folgt auch, daſs die patriarchalische Benennung »Väter« den Senatoren [1]) nur als Gesammtheit in Beziehung zum ganzen Staate oder Volke, nicht als Einzelnen in Bezug zu Einzelnen, sey es Clienten, Gentilen oder anderen Kreisen von Untergebenen, zukam. Mit der angeführten Definition steht es nun keineswegs im Widerspruche, daſs zuweilen *patres* neben den zum Adel gehörenden Senatoren auch ihre Familien, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, umfaſst [2]); es ist dieses nichts anderes als eine Be-

---

1) Unter den vielfachen Versuchen, worin sich die römischen Schriftsteller gefielen, die Idee, welche dem Worte *patres* den Ursprung gegeben haben, auszumitteln (vergl. oben S. 185, n. 1) treffen die Ableitungen des Livius, *ab honore*, und die des Sallust und Isidor, *a curae similitudine*, welches näher als Fürsorge für den gesammten Staat bestimmt wird, am richtigsten zum Ziele. Auch Plutarch und nach ihm Zonaras erklären sich, nachdem sie andere spielende Auslegungen, wie z. B. von dem Besitze von Kindern angeführt haben (vergl. Dion. II, 8), für die πατρικὴ κηδεμονία; nur hätten sie diese nicht auf die geringeren Volksklassen allein beschränken sollen. Dieser letztere Gedanken, daſs die Väter ihren Namen von der Sorge für die Armen erhalten hätten, ist bei Festus s. v. *patres* weiter ausgesponnen, in welcher Form ihm eine gewiſs unverdiente Wichtigkeit beigelegt worden ist; da der Ehrentitel der Könige so häufig *pater* war, so kann es nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne das mit ihm für das öffentliche Wohl sorgende Collegium *patres* genannt wurde.

2) Die bekanntesten Beispiele geben die Redensarten *connubia patrum et plebis*, auch *cum plebe*, bei Liv. IV, 1, 2 u. 4; IX, 34; Cic. de rep. II, 37, ferner die Stelle bei Liv. II, 33, wo es vom Tribunate heiſst: *neve cui patrum cum magistratum capere liceret*, wo indessen aus dem Ausdrucke des Livius nicht mit Sicherheit auf den Wortlaut des alten Gesetzes selbst geschlossen werden kann. In dem ersteren Falle ist es besonders deutlich, weshalb man nicht *connubia patriciorum et plebejorum* sagte; die Frauen muſsten eingeschlossen werden. Um daher eine weite Umschreibung zu vermeiden, stellte man kurz der Klasse *plebs* (nicht *plebeji*) die Klasse *patres*

nennung *a potiori*, ein von den Häuptern entnommener Klassennamen, um den Gegensatz aller ihrer Angehörigen gegen die Plebs zu bezeichnen. Man hat gewiſs nicht Ursache diesen Sprachgebrauch auffallend zu finden, da bekanntlich das Wort *reges* auch die Prinzen und Prinzessinnen in sich schlieſst [1]); die politische Bedeutung der Ausdrücke wird hierdurch weder hier noch dort verändert.

Das Verhältniſs der *patricii* zu den *patres*, welches oben nur allgemein angedeutet ist, wird nun durch die Zeugnisse der Alten näher dahin bestimmt, daſs die ersteren die Nachkommen, *liberi*, *progenies* der letzteren waren [2]). Diese Angabe ist, wie sich bald genauer ergeben wird, hauptsächlich von den frühesten Zeiten zu verstehen, hat aber, so genommen, Anspruch auf völlige Anerkennung. Sie ist mit der Ableitung des Wortes Patricier von *patrem ciere* in keinen Vergleich

---

entgegen. Wer hieraus schlieſsen will, daſs es auch jüngere *patres* ausser dem Senate im Gegensatze zu den Senatoren gegeben habe, der muſs auch weibliche *patres* im Gegensatze zu den männlichen annehmen.

1) Liv. I, 39: *Clamore inde ad tantae rei miraculum excitos reges* (Hier ist die ganze königliche Familie, namentlich die gleich darauf erwähnte *regina Tanaquil* verstanden); II, 3: *Legati ab regibus superveniunt . . . de accipiendis clam in urbem regibus colloquuntur;* vergl. II, 4 u. 5; XLIV, 19: *a Ptolemaeo et Cleopatra regibus;* vergl. XLV, 13. Noch andere Beispiele geben Gronov und Drakenborch zu den angeführten Stellen des Livius, die Interpreten zu Horat. Od. IV, 2, 9, Rupertus ad enchiridion Pomponii de orig. juris, cap. 2, u. v. a.

2) Vergl. ausser den angeführten Stellen bei Cic. de rep. II, 12 und Liv. I, 8 auch Dionys. II, 8. Folgerecht geht hieraus hervor, daſs zwar die späteren Patres auch *patricii* seyn konnten und es gewöhnlich waren, die ältesten aber nicht, gerade wie derjenige, welcher die Nobilität in ein Geschlecht brachte, zwar der *auctor generis* aber noch nicht *nobilis* war.

zu bringen, theils weil sie sprachrichtig und ernstlich gemeint ist, was sich von der letzteren nicht behaupten läſst, theils weil sie auf guten Autoritäten beruht, vorzüglich aber, weil sie sich auf einen ächt römischen Begriff gründet. In den Römern war nämlich der Gedanke tief gewurzelt, — und die Aristocratie wachte darüber, daſs er sich auch in der republikanischen Zeit nicht verlor, — daſs die einmal erworbene politische Weihe unvergänglich sey: wer mit der Anerkennung der Götter in die Regierung des Staates eingetreten war, der gehörte nicht nur auch nach der Niederlegung seiner Würde für seine ganze Lebenszeit der höheren, vorzugsweise zu Staatsfunctionen berufenen, Menschenordnung an [1]), sondern pflanzte diesen unauslöschlichen Character auch mit seinem Blute und seinem Namen auf seine Nachkommen fort. Daher machte es sich seit der Zulassung der Plebejer zu den hohen Staatswürden ohne allen Beschluſs durch die bloſse Macht der nationalen Begriffe von selbst, daſs daraus ein neuer Adel entstand; es gehörten immer ausserordentliche Verdienste oder Vorgänge dazu, ehe das Volk sich entschloſs, mit Ueberwindung einer gewissen Aengstlichkeit, einen noch nicht geweihten Namen, einen *novus homo*, in die Reihe seiner Führer und Regierenden zu erheben. Wie lieſse sich nun glauben, daſs diese Idee in der democratischen Zeit hätte wirken

---

1) Ausser den bekannten Vorzügen der *viri consulares*, *praetorii* u. s. w. ist ein bezeichnendes Beispiel aus den Zeiten des ersten punischen Krieges hervorzuheben. Der übermüthige Consul Claudius ernannte zum Hohn einen Libertinen zum Dictator; der Senat nöthigte diesen abzudanken, aber die Ehre des Rangs konnte ihm nicht ganz genommen werden. Liv. epit. l. XIX: *Claudium Glyciam dixit, sortis ultimae hominem; qui, coactus abdicare se magistratu, postea ludos praetextatus spectavit.*

können, wenn sie ihre Wurzel und ihre volle Stärke nicht im hohen Alterthume gehabt hätte? Nun hatte zwar später die Aufnahme in den Rath allein die Kraft nicht, die Nobilität zu ertheilen; in den Anfängen des Staates war aber ihre Bedeutung höher, theils weil die Aufgenommenen schon vorher der Classe der *principes* angehört hatten, vorzüglich aber wegen der bald eintretenden Interregnen. In diesen erlangten die Patres die Auspicien, zuerst als Gesammtheit, dann einzeln durch die abwechselnde Bekleidung der obersten Gewalt; ihre Abkömmlinge konnten daher alle einen Stammvater aufweisen, welcher die *auspicia publica* empfangen und ertheilt, den Scepter geführt und den curulischen Stuhl besessen hatte. Hierin läſst sich vielleicht auch einer der Gründe finden, weshalb die Patricier der *minorum gentium* an Rang denen der *majorum* nachstanden; da seit der Einsetzung der ersteren kein allgemeines Interregnum mehr eintrat, war die durch das Patriciat erworbene Fähigkeit nicht bei ihnen allen zum wirklichen Besitze geworden; sie konnten aber später die vollkommene Nobilität [1])

---

1) Die Nobilität wird zwar allen Patriciern zugeschrieben (Liv. IV, 4 und unten im fünften Abschnitte); sie hatte aber jederzeit mannichfache Abstufungen, je nach den von den Vorfahren bekleideten Würden. Im strengsten Sinne entstand sie, wenn man sie nicht geradezu von römischen Königen ableitete (vergl. z. B. Cäsar bei Sueton im Julius cap. 6), durch die hohen Magistraturen der Republik; in den Fasten derselben wurde der *princeps nobilitatis* der meisten Geschlechter gesucht (Liv. IX, 8; Cic. Brutus 14, §. 53; ad famil. IX, 21), wohl vorzüglich aus dem Grunde, weil erst seine *imago* an der Spitze der Ahnenbilder stand, deren man aus der Königszeit keine hatte. Daher ist der Vorwurf, welchen Perizonius animadvv. historicc. cap. 2, pag. 92 u. 93 ed. Harles. dem Cicero macht, daſs er in der letzten Stelle mit Unrecht den Consul und Censor L. Papirius Mugillanus den Princeps der Papirier nenne, weil das Patriciat derselben, wenn auch *minorum gen-*

durch die republikanischen Magistraturen erlangen, wodurch dann oft die neuen Geschlechter die alten an Ansehen und Macht überboten. Wesentlicher und zugleich sicherer möchte aber ein anderer, noch nicht gehörig beachteter, Unterschied seyn, welcher sich schon früher feststellte: er bestand darin, daſs nur in den ältesten Zeiten die patricische Würde eines Geschlechts nichts als die von selbst eintretende Folge der Zuziehung des Stammvaters zum Senate war, späterhin aber die Ertheilung derselben durch einen besonderen, von dieser an sich unabhängigen, Act bewirkt wurde [1]).

---

tium, doch weit älter, und durch die Bekleidung von patricischen Priesterthümern erwiesen sei, unbegründet. Diese Priesterthümer hatten auf die Erhöhung der Nobilität keinen Einfluſs.

1) Diesen Act kennen wir näher aus den Zeiten der Republik und dem Anfange der Imperatorenherrschaft. Er bestand damals darin, daſs ein Magistrat, welcher dazu die Ermächtigung von Senat und Volk (nicht blos von einem von beiden, wie Ernesti ad Tac. ann. XI, 25 richtig gegen Lipsius bemerkt hat) erhalten hatte, die Cooptation aussprach. Liv. IV, 4; X, 8; Dion. V, 40; Dia Cass. LII, 42; monumentum Ancyranum; Tac. l. l. Es ist hierbei wohl darauf zu achten, daſs der Volks- und Senatsbeschluſs an sich das Patriciat nicht ertheilte, sondern erst die darauf folgende Einführung durch einen obersten Magistrat; daher brauchte auch dieser sie weder sogleich vorzunehmen, noch selbst der *lator legis* zu seyn. Ein deutliches Beispiel giebt die Vermehrung der Patricier durch Octavian; hierzu wurde ihm das Recht durch die *lex Saenia* in den letzten Monaten des J. 724 gegeben (Tac. l. l. Pigh. tom. III, p. 501); er bekleidete aber damals das Consulat nicht mehr, und wartete bis zum folgenden, wo er als Consul (wie früher im J. 721, Dio XLIX, 43) die Aufnahme vollzog. Monumm. Ancyr.: *Patriciorum numerum auxi consul quintum jussu populi et senatus.* So brachte auch unter Cäsar der Prätor Cassius die Lex darüber ans Volk, der Dictator selbst aber führte die Cooptation aus (Dio XLV, 2); daher würde es auch in dem trefflichen Werke von Druman. III,

Digitized by Google

Der Satz: *patricii liberi patrum*, ist daher in seiner Strenge blos von jener Urzeit gültig; auf sie allein wird er auch in den Nachrichten der Römer zunächst bezogen; es war ihnen keineswegs unbekannt, daſs sich das Verhältniſs bald in gewisser Hinsicht ändern muſste und geändert hat.

Fassen wir nämlich die Spuren, welche sich hierüber in ihren geschichtlichen Traditionen finden, zu-

---

S. 666, genau genommen, nicht heiſsen müssen, daſs Cäsar in einer Lex Cassia, sondern daſs er in Folge derselben mehrere unter die Patricier aufgenommen habe; wahrscheinlich enthielt die Lex damals nicht einmal die Namen der Aufzunehmenden, sondern eine allgemeine Ermächtigung, welche die Machthaber zu gelegenen Zeiten benutzten. — Unter den Königen bedurfte es hierzu keines Volksbeschlusses; dieses bezeugt Livius ausdrücklich in einer Rede, welche noch dazu einem Vertheidiger der Volksrechte in den Mund gelegt ist, IV, 4; vergl. oben S. 85, n. 1 und S. 151, n. 1, und hiermit stimmt die Weise, wie alle Schriftsteller von der Erhebung neuer Patricier, sey es Einzelner, sey es ganzer Massen, reden, überein. Vergl. Cic. de rep. II, 20: *a se adscitos;* Liv. I, 30 u. 35; Dion. Cass. fragm. Peiresc. XXII, 1; Zonar. VII, 8 u. 9; Dionys. III, 41 u. 67. Abweichend scheint nur eine Stelle bei Dion. IV, 3 zu seyn, wo es von Servius heiſst: *διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους, ψήφους ἐπενέγκαντες;* die Abweichung ist aber wohl nur scheinbar. Man müſste den Schriftsteller nicht nur eines eigenmächtigen Zusatzes, sondern auch des Widerspruchs mit sich selbst beschuldigen (vergl. auch II, 7, 8, 12 u. 47), wenn er hier einen Volksbeschluſs einmischte. Davon ist er diesmal frei; er folgt allem Anscheine nach getreu seiner Quelle. Wäre in dieser das Volk genannt gewesen, so hätte er sich nach seiner Manier nicht auf den unbestimmten Ausdruck *Ῥωμαῖοι* beschränkt. *Ψήφους ἐπιφέρειν* ist aber bei ihm, eben so wie *ψηφίζεσθαι*, ein Wort von allgemeiner Bedeutung, womit er namentlich oft Abstimmungen des Senats (vergl. z. B. II, 14; VII, 47; VIII, 24, 37 u. v. a. St.) bezeichnet. Hierauf bezogen, ist die Notiz unverwerflich. Vergl. die folgende Note.

sammen, so läſst sich daraus etwa folgender Entwickelungsgang dieser Institution entnehmen. In der romulischen Zeit hatten sich aus der Mitte des anfangs ungeordneten Adels diejenigen Familien hervorgehoben, deren Häupter im Senate durch die Aufnahme der Könige vereinigt, sich hier zu einer Art von Pairs derselben gestaltet hatten. Als hierauf das Urkönigthum nach einer unbestimmten Dauer erlosch, — denn auch für die behutsamste Kritik können die angeblichen 37 Jahre des Romulus nicht als sichere Norm gelten, — waren diese Geschlechter als *gentes patriciae* schon zu einer geschlossenen Klasse geworden, gesondert nicht nur von den Unedelen, sondern auch von den Edelgeborenen, welche gleiche Vorzüge mit ihnen nicht hatten erlangen können. So in römischer Weise organisirt, konnten sie im ersten Interregnum den Anspruch aufstellen und durchführen, daſs jede Theilnahme an der Regierung, welche die Billigung der Schutzgötter von Rom erhalten sollte, an ihren geweihten Kreis gebunden sey. Wer daher ausserhalb desselben stand, sollte, ohne Unterschied der Herkunft, von nun an weder ein Amt noch auch nur eine Stelle im Senate erlangen können, wenn er nicht erst in ihre Mitte eingeführt war. Seitdem kehrte sich daher, wie sich aus der Natur der Sache leicht von selbst erklärt, das frühere Verhältniſs um; waren vorher aus den *principes* die *patres*, aus den *patres* die *patricii* hervorgegangen, so wurden nun die *patricii* die Pflanzschule für die *patres* sowohl wie die Magistraturen. Sehr bedeutsam und folgerichtig ist in der Sage der Moment angegeben, worin dieses Princip zuerst zur Anwendung kam; es war, wie es heiſst, bei der Wahl des Numa, welcher erst unter die Patricier aufgenommen wurde, ehe er das Königthum erhielt [1]). Diese

1) Die Angabe hierüber findet sich bei Dionysius a. a. O. Nachdem er die Erhebung des Servius in den Patricierstand erwähnt hat,

Nachricht steht nicht vereinzelt da; man wird bemerken, daſs von jener Zeit an die sorgfältigeren oder auch nur ausführlicheren Schriftsteller, so oft von der Uebertragung eines Amtes oder einer Stelle in der

---

fügt er hinzu: ὥςπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον, 'καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον. Bei der Erzählung von Numa's Regierungsantritt war ihm diese Tradition noch unbekannt; um so sicherer darf man annehmen, daſs er sie aus einer guten römischen Quelle entlehnt hat, welche bei Gelegenheit des Servius die früheren aus demselben Principe abgeleiteten Vorgänge zusammenfaſste. Ohne Zweifel würden wir sie, nach den analogen Fällen zu schlieſsen, auch bei Zonaras lesen, wenn dieser nicht gerade bei Numa seinen gewöhnlichen Führer Dio mit Plutarch vertauscht hätte. Ueber die historische Richtigkeit derselben läſst sich freilich nicht entscheiden, insofern sie eine einzelne Thatsache der Urzeit betrifft; die einstige Geltung des Grundsatzes überhaupt kann nicht wohl bestritten werden. Man sieht übrigens leicht ein, wie wichtig diese Ueberlieferung in dem Systeme der Patricier war; sie traten damit den Einwendungen entgegen, welche die Vorkämpfer der Plebs aus den Beispielen des Numa, Tarquinius und Servius entlehnen wollten (vergl. Liv. IV, 3), um zu beweisen, daſs man im Alterthume nicht zu ihren Reihen zu gehören brauchte, um die höchsten Staatsämter in Rom zu bekleiden. — Mit der Sage von der Cooptation des Numa möchte wohl auch ein Anspruch der Patres im Zusammenhange gestanden haben, daſs sie über die Aufnahme eines neuen patricischen Geschlechts befragt werden müſsten. Da nämlich jene als die erste unter allen in das Zwischenreich fiel, so folgte von selbst, daſs der Interrex sie nicht ohne ihre Genehmigung vollzogen haben konnte; daher das Ῥωμαῖοι ... ψήφους ἐπενέγκαντες in der vorigen Note. Dem Rechte nach blieb nun zwar unter der Regierung der Könige die Erhebung in den Adelstand, namentlich insofern sie in Verbindung mit der Einführung in den Senat gesetzt wurde, ein von ihnen allein abhängiges *beneficium* (vergl. die Seite 192 angeführten Stellen, besonders Liv. I, 35 und IV, 4); die Gründe liegen aber sehr nahe, weshalb sie, um den Fortbestand desselben zu verbürgen, sich um die Zustimmung der alten Patres bemühen muſsten.

Curie an solche die Rede ist, welche den römischen Adel noch nicht beſaſsen, vorgängig die Adlection [1]) derselben unter die Patricier erwähnen [2]). Indem sich nun aber auf diese Weise die Adelsertheilung zu einem für sich bestehenden Acte gestaltete, muſste sich im Fortgange der Zeit das, was ursprünglich verbunden war, immer mehr von einander sondern. Zuerst war es nämlich nicht mehr nothwendig, daſs ein neu aufgenommener Patricier sogleich den Eintritt in die Curie erhielt: hier-

1) Das Substantiv *adlectio* gehört erst der silbernen Latinität an. In der Redensart *adlectio inter praetorios* u. s. w. bezeichnete es in ähnlicher Weise die Ertheilung eines Ranges, welchen man noch von Rechtswegen nicht beſaſs. Curtius de Senatu Romano II, 3, §. 33. *Adlectus inter patricios* war hingegen zu allen Zeiten der regelmäſsige, wenn gleich nicht ausschlieſsliche, Kunstausdruck. Vergl. ausser den Stellen der Schriftsteller die Inschriften bei Orelli n. 773, 3133, u. a.

2) Die vorkommenden Beispiele betreffen, abgesehen von der Nachricht über die Aufnahme der albanischen Geschlechter bei Liv. I, 30 und Dionys. III, 29, zuerst den älteren Tarquin, von welchem es bei Dio Cass. fragm. Peiresc. XXII, 1 heiſst: *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥςτε καὶ ἐς τοὺς Εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι, ςρατηγός τε πολλάκις ἀποδειχθῆναι*, vergl. Zon. VII, 8 und Dionys. III, 41: *εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν ἐνέγραψεν*, — ferner den Servius Tullius, vergl. ausser Dionys. IV, 3 den Zonar. VII, 9: *ὁ Ταρκύνιος . . . τοῖς Εὐπατρίδαις καὶ τῇ γερουσίᾳ συνέταξε*, — sodann die *patres minorum gentium*, von denen übereinstimmend mit Zonar. VII, 8: *ἐς τοὺς Εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς*, auch Dion. III, 67 sagt: *πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν.* Nur Livius zieht in dem letzteren Falle mit seiner bekannten Kürze die zwei Handlungen unter dem Ausdrucke *in patres legit* in eine zusammen. Dieses erklärt sich leicht daraus, daſs wegen der ursprünglichen Identität beider fortwährend dieselben Kunstwörter *legere, cooptare, adlegere* (s. Festus s. v. *adlecti*, Orelli n. 722, 3112 vergl. mit der vorigen Note) sowohl für die Aufnahme in den Senat als für die in das Patriciat in Gebrauch blieben.

durch wurde die Cooptation ganzer vornehmer Familien, welche aus den benachbarten Städten einwanderten, erleichtert, namentlich wenn, was nicht fehlen konnte, sich unter ihnen jüngere selbstständige Personen befanden, welche das senatorische Alter noch nicht erreicht hatten [1]), während man ihnen doch inzwischen die Rechte des Standes verleihen, ihnen etwa damit verbundene priesterliche oder militärische Functionen übertragen, und überhaupt die Laufbahn der Ehrenämter eröffnen wollte. Wichtiger aber war es, daſs nun bei den Königen allmählig der Gedanke aufkommen konnte, daſs auch auf der anderen Seite die Berufung in den Rath unabhängig von der Verleihung des Patriciats sey. Traten daher Fälle ein, wo die letztere, entweder wegen des Widerspruchs der Patres, oder weil sie überhaupt mancherlei Bedingungen voraussetzte, nicht sogleich gewährt werden konnte, so war ein Mittel gegeben, sonst angesehenen und begünstigten Männern inzwischen das erstere zu bewilligen; worin denn ursprünglich gewiſs zugleich eine Art von Anwartschaft auf den später zu erwerbenden Adel lag. Hierüber fand sich eine keineswegs zu verwerfende Notiz in den Familientraditionen der Octavier; dieser

1) Man kann es sich nicht wohl anders vorstellen, als daſs solche Fälle z. B. zu der Zeit eingetreten seyn müssen, wo die sechs oder sieben albanischen Gentes (Dion. III, 29; Liv. I, 30) zugleich aufgenommen wurden. Eine bestimmte Angabe dieser Art würde die Erzählung des Dionys. III, 65 und IV, 3 darbieten, wonach dem Servius schon in seinem zwanzigsten Jahre Feldherrnstellen und das Patriciat ertheilt worden seyn sollen, — wenn nicht solche ins Einzelne gehende Ausmalungen der Sagengeschichte ihren Ursprung aus schlechten Quellen verriethen. Aus der späteren Zeit läſst sich ein sicheres Beispiel in dem Falle des Octavian nachweisen; er war von Cäsar in frühester Jugend cooptirt worden, und daher noch nach dem Tode desselben *patricius needum senator*. Sueton. Octav. 10; Cic. Philipp. V, 17, §. 46.

zufolge hatte schon der ältere Tarquinius den Vorfahren ihres Geschlechtes den Zutritt zum Senate eröffnet, während erst Servius sie in das Patriciat einführte [1]). Indessen konnten solche Fälle damals nur

1) Bei Sueton im Octav. cap. 2 heiſst es, ohne Zweifel aus Familiennachrichten: *Ea gens a Tarquinio prisco rege inter Romanas gentes allecta in senatum, mox a Servio Tullio in patricias transducta, procedente tempore ad plebem se contulit.* Die Kritik und Auslegung dieser Stelle hat, selbst bei den Meistern der Kunst, durch das Vorurtheil gelitten, daſs während der ganzen Königszeit die Aufnahme in den Senat und unter die Patricier jedesmal zusammengefallen sey. Nach Casaubonus, Ernesti, F. A. Wolf sollte daher das Komma durchaus hinter *allecta* gesetzt werden, damit *in senatum* und *in patricias* sich auf einen und denselben von Servius vollführten Act beziehen könne. Hiervon war die Folge, daſs eines von beiden als Glossem verdächtig und herausgeworfen wurde, nach Ernesti die Worte *in patricias*, nach Wolf die *in senatum*, welches letztere jedenfalls vorzuziehen wäre. Es entsteht nun die Frage, was das hierdurch ohne nähere Bestimmung zurückbleibende *inter Romanas gentes allecta* heiſsen solle? Casaubonus, welchem die anderen folgen, erklärt es durch *civitate Romana donata.* Dieses ist aber doch wahrlich nichts als eine durch die äusserste Noth hervorgerufene Auslegung. Wo fände sich ein Beispiel, wo eine Rechtfertigung für eine solche Ausdrucksweise? Man ziehe hingegen *in senatum*, wohin es schon der Wortstellung nach gehört, zu *allecta*, so ist Alles sprachrichtig und klar. *Adlecti* ist der eigentliche, und wie es scheint auch älteste, Ausdruck für nicht adelige Senatoren (Festus im Auszuge s. v.); er zeigt im Gegensatze zu den regelmäſsigen *lecti* ausserordentliche und neu aufgenommene Beisitzer an, und ward erst zu einer Zeit, als die Listen schriftlich aufgestellt wurden, durch *conscripti* in den Hintergrund gedrängt. Nicht weniger ist die Redeweise *in patricias (sc. gentes*, oder auch *in patricios) t r a n s d u c t a* genau und gut gewählt; sie bildet den Gegensatz zu der bekannten *t r a n s i t i o ad plebem.* Historisch läſst sich die Angabe etwa so auffassen, daſs die Octavier erst nach der groſsen Cooptation der *minorum gentium* das römische Bürgerrecht erlangt hatten, und daher vor-

zu den seltenen Ausnahmen gehören, so lange das Königthum Neuerungen, welche die Vorrechte des eifersüchtigen Adels gefährdeten, nur mit Behutsamkeit wagen durfte; als aber bald nachher Servius das ganze hergebrachte Staatssystem zu ändern unternahm, und die Hauptstütze seiner Regierung in der Volksmasse suchte, nahm er eine gröſsere Anzahl von Plebejern in die Rathsversammlung auf, und scheint damit schon die Bildung einer stehenden Klasse von plebejischen Senatoren beabsichtigt zu haben [1]). So kam es, daſs bei der Begründung der Republik die *lectio senatus* und die Erhebung in den Patricierstand als zwei vollständig von einander getrennte Handlungen betrachtet wurden; die erste, welche nunmehr dem neu aufgenommenen Unadeligen an sich keine Theilnahme, kein Recht an den Auspicien ertheilte, blieb fortwährend den Magistraten überlassen; die andere, durch welche eine neue Gens in die Reihe der erblichen Regentengeschlechter erhoben werden sollte, ward als einer der wichtigsten und feierlichsten Staatsacte angesehen, welcher die Mitwirkung des Senats, der Volksversammlung, und, wie sich später ergeben wird, auch die besondere Zustimmung des engeren Raths der adelichen Patres erforderte.

Diese Veränderung, wodurch viele patricische Familien, wie ihnen der Tribun bei Livius IV, 4 vorwirft, ihren Adel *non genere, nec sanguine sed per cooptationem* besaſsen, gestaltete indessen den Charakter des Institutes in keiner seiner wesentlichen Be-

---

läufig ohne förmliche Aufnahme in die Reihen derselben erledigte Rechtsstellen erhielten. Vergl. auch Wachsmuth, S. 183, n. 58.

1) Zon. VII, 9: *ἐς τὸ συνέδριόν τινας αὐτῶν ἐνέγραψε.* Serv. ad Aeneid. I, 426. *Alii patres a plebe in consilium [consilio] senatus separatos tradunt, ac conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt.* Walter, Rechtsgeschichte, S. 80, n. 19; Huschke, Verfassung des Servius, S. 78, n. 25.

ziehungen um. Selbst der Ausspruch *»patricii progenies patrum«* verlor nur für die Art und den Moment der Adelserwerbung seine Richtigkeit; im Laufe der Zeit konnte jede ihrer Familien, welche nicht etwa in die Dunkelheit zurücksank, ein Stammhaupt unter den edelen Senatoren aufzeigen. Insbesondere blieb das Patriciat fortwährend, was es seiner staatsrechtlichen Entstehung nach war, ein Adel der Rathsstellen und Aemter, beruhend auf dem Grundsatze, daſs diejenigen, welche rechtmäſsig in den Besitz derselben gelangt wären, immer aufs neue und erblich dazu berufen werde müſsten. Auf diese Weise hatten die *principes* auf jeden Anspruch an ursprüngliche und selbstständige Adelswürde verzichtet; sie hatten die etwa aus der Vorzeit angeerbten Standesvorzüge in die Hände der Könige niedergelegt, um sie durch die Cooptation derselben, als Gehülfen ihrer Regierung, zurück zu empfangen. Tiefer wird indessen das Wesen des Patriciats erst erfaſst werden können, wenn man nach dem Fundamente fragt, worauf das Uebergewicht der zu ihm gehörenden Geschlechter über das Volk beruhte, und nach den Mitteln, durch welche es sich für eine so lange Dauer erhalten konnte. Im Allgemeinen kann man hierbei von dem Satze ausgehen, daſs die Völker des frühen Alterthums überhaupt eine entschiedene Hinneigung zur Anerkennung eines Erbadels hatten; die Ehrfurcht vor der Abstammung war ihnen natürlich, und es lag ihnen näher als in jedem anderen Zeitalter, das, was bestand, als nothwendig und als von Rechtswegen bestehend anzusehen. Indessen reichte doch da, wo es auch an Elementen der Bewegung und Veränderung nicht fehlte, die Herkunft allein auf die Länge der Zeit nicht hin, einem Herrenstande seine politische Ueberlegenheit zu sichern; es muſsten sich noch andere Auszeichnungen damit verbinden, welche bekanntlich am häufigsten in der höheren Waffen-

übung und in dem Besitze eines gröſseren Vermögens, namentlich des Grundeigenthums, bestanden; und zwar wirkten diese Vorzüge immer in dem Grade stärker, als ihnen eine gröſsere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit auf der Seite des niederen Volkes entsprach. Es ist nun allerdings wahrscheinlich, daſs in der vorrömischen Zeit beide Ursachen beigetragen haben, die Macht der *principes* zu begründen und aufrecht zu halten. Einzelne erhoben sich auch noch später (man braucht nur an die Erzählungen von dem älteren Tarquin, von Servius u. s. w. zu erinnern) durch diese Mittel in die Reihen derselben; für den gesammten Stand aber und in Rom konnte weder das eine noch das andere die Grundlage eines bleibenden Uebergewichtes werden. Hier stand zuerst die Stadtverfassung entgegen, bei der schon an sich, wenn nicht etwa besonders darauf berechnete Institutionen hinzukommen, ein kriegerischer Adel sein vorherrschendes Ansehen bald verliert: das Volk bedarf seines Schutzes nicht, den es innerhalb der Mauern und Wälle, wohin es im Augenblicke der Gefahr seine Zuflucht nimmt, leicht findet, und den ihm auch ausserhalb derselben da, wo ein König an der Spitze der Heeresmacht steht, die dadurch bewirkte Einheit der militärischen Maasregeln zusichert. Hierzu kam, daſs das feindselige Verhältniſs des römischen Staates zu seinen Nachbaren, sein steter Kampf um Daseyn und Eroberungen, die Regierung lange Zeit hindurch nöthigte, alle dazu fähigen Männer in steter Handhabung der Waffen zu erhalten und zu üben; daher hat Romulus in der Tradition eben so viele Krieger als Bürger von wehrhaftem Alter, und jeder Zuwachs an Einwanderern zieht eine entsprechende Vermehrung der Legionen nach sich. Die Stärke eines italischen Heeres bestand aber bekanntlich, so weit die Erinnerung reicht, im Fuſsvolke: daher konnte der allerdings vornehmere

Ritterdienst den Patriciern, abgesehen davon, daſs er ihnen schwerlich ausschlieſslich vorbehalten war, kein bedeutendes Uebergewicht verschaffen. Mit mehr Eifer suchten sie dieses auf das Vermögen zu begründen; sie waren ohne Zweifel im Ganzen von jeher wohlhabend, und stets bemüht, diesen Vorzug, als unentbehrlich für die Behauptung des Adels, zu erhalten und auszudehnen, ohne Aengstlichkeit in der Wahl der Mittel, wozu, wie bekannt, ausser dem Verfahren mit dem eroberten Lande, auch ein schmählicher, bis zur Knechtschaft des Schuldners getriebener, Wucher gehörte. Gewiſs wendeten sie ihre Habe auch an, um den Anhang ihrer Familien unter dem dürftigen Volke zu befestigen, als Dienstherrn eigenthumsloser Bürger und selbst durch Wohlthaten [1]; ein Rechtsinstitut und damit ein regelmäſsiges Fundament der Abhängigkeit entstand aber, wie sich später deutlicher ergeben wird, hieraus nicht; die Armen hatten allein in den Königen fortwährende Beschützer, und daher ward ihre Lage, als sie diese verloren hatten, so unerträglich, während auf der anderen Seite der Reichthum der Patricier, gemäſs den Verhältnissen des Staates und der Zeit, immer sehr beschränkt blieb [2]. Es ist vielmehr offen-

---

1) Eine Erinnerung an solche Verhältnisse, ausgeschmückt durch die herkömmliche Ueberschätung der guten alten Sitte, hat sich erhalten. Cic. de rep. II, 34: *In rebus privatis diligentissime singulos cives opera, consilio, re tuebantur.* Festus im Auszuge, s. v. *Patres: agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis.* Einzelne Fälle dieser Art konnten auch allein den Sallust, Catil. 7 berechtigen, von den Vornehmen des römischen Alterthums zu sagen: *pecuniae liberales erant*, welches Lob ihnen sonst im mindesten nicht gebührte, wärend der Zusatz: *pecunias honestas volebant*, höchstens im Gegensatze zu der späteren Verdorbenheit mehr als bloſse Declamation ist. Vergl. Nieb. I, S. 343.

2) Insofern ist der Ausspruch Cicero's, welcher a. a. O. von ihnen sagt: sie seien *nec pecuniis ferme superiores* gewesen, richtig.

bar, daſs materielle Mittel die geringste Stütze ihres Ansehns waren; die Hauptgrundlage desselben war geistiger Art, und beruhte vorzugsweise auf dem Besitze einer für heilig geachteten Wissenschaft.

Diese Thatsache tritt in den Vorgängen der inneren römischen Geschichte, in den Nachrichten über das Recht, die Religion, die Verfassung so entschieden hervor, daſs sie zu der Ansicht führen kann und geführt hat, das Patriciat sey eine Priesterschaft oder vielmehr eine Priesterkaste gewesen. Näher betrachtet zeigt es sich indessen bald, daſs die Priesterthümer, welche die Patricier neben anderen Aemtern bekleideten, eine Folge, nicht der Grund, ihres Adels waren. In dem frühesten Alterthume sind die Mächtigen und Groſsen, als solche, nothwendig mit einem religiösen Ansehn umgeben. Ihre Vorzüge, ihr Glück, lassen sie, so lange man den Beweis für die Gunst der Götter in dem äusseren Erfolge sucht, als die Lieblinge derselben erscheinen. Die Opfer, welche durch ihre Hände dargebracht werden, gelten daher als die wohlgefälligsten; selbst die Divination, welche durch sie vermittelt wird, erhält leicht ein überwiegendes Ansehen, insofern ihr Wohlergehen, das Gelingen ihrer Unternehmungen die ihnen zugesandten Zeichen bestätigt; sie sind mit einem Worte die ursprünglichen Repräsentanten jener theokratischen Regierung, welche, wie früher bemerkt, alle alte Völker in einem höheren oder geringeren Grade anerkannt haben. Dieser Vorzug wird ihnen jedoch von denen bestritten, welche vermöge mannigfacher Geistesgaben die Ueberzeugung und das Ansehen erlangen, daſs sie das Wirken der Götter in sich empfinden, das Wesen und den Willen derselben tiefer erkennen, die Weise der ihnen angenehmsten Verehrung am besten verstehen; sie treten als Weissager, als

Genauer nennt sie Dionys. II, 9: χρήμασιν, ὡς ἐν τοῖς τότε καιροῖς, εὐπόρους.

begeisterte Lehrer und Sänger, als Priester auf, und es entsteht zwischen ihnen und den Mächtigen bald ein Kampf, bald eine Vereinigung, woraus die vielgestaltigsten Verhältnisse hervorgehen, und womit unzählig Vieles in den Verfassungs- und Bildungszuständen der alten Völker zusammenhängt. Es ist nun unverkennbar, daſs bei den Vorfahren der Römer wie überhaupt bei mehreren italischen Stämmen die politischen Machthaber das Uebergewicht über alle freiere Organe des religiösen Geistes behielten [1]). Daher sind nicht nur die wichtigsten Opfer, die höchsten Auspicien mit dem Königthume verbunden geblieben, sondern dieses ist auch als die Quelle aller priesterlichen Weihe anerkannt; daher werden alle öffentliche Priesterthümer aus der Mitte der *principes* besetzt, welche noch überdies Vorsteher besonderer ihrem Geschlechte angeerbter Culte sind, ohne daſs deshalb der gesammte Stand derselben aufgehört hätte, vorzugsweise die Waffen zu führen und den bürgerlichen Geschäften vorzustehen. Nicht eine Priesterschaft hat daher die Regierung an sich gezogen [2]), sondern die Vornehmen haben, vielleicht von der Urzeit der patriarchalischen Stammesherrschaft her, die Leitung und vorzugsweise den Besitz der religiösen Institute behauptet; sie haben die frei auftretenden *vates et sacrificuli*, wie wir dieses noch in bekannten historischen Zeiten sehen, entweder unterdrückt oder doch von jedem Einflusse auf den Staat ausgeschlossen, und wo sich ein Bedürfniſs nach der Annahme neu aufgekommener Culte oder nach neuen Divinationsmitteln zeigte, diesen eine bestimmte, von ihrem

1) Ueber das Verhältniſs der etruskischen *principes* zur Religion s. die Nachweisungen und treffenden Bemerkungen bei Müller, Etrusker, II, S. 3 — 9.

2) Vergl. Schlosser, universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt, II, 1, S. 281, u. z. Wachsmuth, S. 216.

Einflusse abhängige, Stellung angewiesen [1]). Aus diesem Grunde hat auch wohl, im Zusammenhange mit dem Nationalcharacter dieser italischen Völkerschaften überhaupt, das religiöse Leben bei ihnen, und namentlich bei den Römern, eine so entschieden practische Richtung angenommen; man war unaufhörlich und ängstlich bemüht, mit der Götterwelt in Verbindung zu bleiben, aber nur um durch Handlungen und Ceremonien ihren Schutz für die Wohlfahrt des Staates und für die Zwecke des Privatlebens zu erlangen, ohne Streben, mit tiefſinniger Speculation das Wesen derselben zu ergründen, oder sich mit dichterischer Phantasie in den Kreis ihres höheren Daseyns zu versetzen [2]). Die Religionslehre wurde nur im Zusammenhange und als ein Theil einer politischen Wissenschaft ausgebildet; der Besitz dieser letzteren aber war es, welcher die Patricier in den Augen des römischen Volkes nicht nur als ein zum Gebieten bestimmter Stand, sondern zugleich als eine Menschengattung von höherer Intelligenz, erscheinen lieſs.

---

1) Es braucht hier nur kurz an das spätere Verfahren in Bezug auf die *haruspices*, die sibyllinischen Bücher, die *vates* (vergl. oben S. 37 ff. mit den in den Noten angeführten Stellen), die Aufnahme der griechischen Culte und vieles Aehnliche erinnert zu werden, was zu einem Schlusse auf die Vorzeit berechtigt. Unempfänglich gegen den Eindruck neuer religiöser Erscheinungen und Künste blieben die *principes* nicht, sie zogen sie in ihren Kreis, verarbeiteten und benutzten sie in ihrer Weise. So wurde auch jeder Rest eines freien Augurats (vergl. oben S. 60, n. 1) entweder in die Regierung aufgenommen oder auf die Privatangelegenheiten des gemeinen Volks beschränkt. Sehr bezeichnend ist die etruskische Tradition, daſs, als Tages auf den Feldern von Tarquinii seine Lehre verkündigte, die Lucumonen »*tum Etruriae potentes*« herbeikamen, und sie sich aneigneten. Censorinus, de die natali, cap. 4. extr.

2) Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Religion, Thl. 2, S. 133 ff.

Dionysius giebt in der Hauptstelle über die Bestimmung der Patricier an [1]), Romulus habe ihnen drei Berufsarten übertragen: die Priesterthümer zu verwalten, die Staatsämter zu bekleiden und Recht zu sprechen, überhaupt die öffentlichen Angelegenheiten mit ihm zu besorgen: die gemeinen Bürger aber (d. h. die Plebejer, wie er ausdrücklich erklärt [2]), habe er von diesen Geschäften, als darin unerfahren, entbunden, und sie auf den Erwerb ihres Unterhalts allein angewiesen. Diese Einrichtung ist natürlich nicht die Erfindung eines Königs; von selbst war sie gegeben, und wurde sie weiter fortgeführt, und zwar das letztere dadurch, daſs die Patricier alles Bestehende, insoweit es ihnen zusagte, zu einem Systeme verarbeiteten. Man braucht nämlich nicht anzustehen, dem römischen Adel eine Art von gelehrter und selbst wissenschaftlicher Thätigkeit zuzuschreiben; kein Theil des Staatslebens blieb, wie die Gestalt aller Institute desselben beweist, der spontanen Bewegung überlassen, noch beruhte er auf einer Maſse unverbundener Traditionen; überall giebt sich das Bestreben kund, einen obersten Grundsatz zum Bewuſstseyn zu bringen, und ihn mit der strengsten Consequenz durch die Einzelnheiten aller Regeln, Formen, Symbole durchzuführen. Diese Doctrin gab den Patriciern zuerst eine groſse Würde, weil sie ihnen selbst und allen Anderen als eine heilige erschien; wie die alten griechischen Dichter, wenn sie bei der Fortbildung der Mythen den Eingebungen ihrer Phantasie und ihres Witzes

1) II, 9: *Τοὺς μὲν Εὐπατρίδας ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινὰ πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων μὲν ἀπολελύσθαι τῶν πραγμάτων ἀπείρους τε αὐτῶν ὄντας, καὶ δι' ἀπορίαν χρημάτων ἀσχόλους· γεωργεῖν τε καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας.*

2) II, 8: *Πληβείους, ὡς δ' ἂν Ἕλληνες εἴποιεν, δημοτικούς.*

folgten, nichts desto weniger das Wahre über das Wesen und die Thaten der Götter mitzutheilen glaubten, so waren die vornehmen Römer überzeugt in den Ergebnissen ihres Scharfsinnes, weil diese sich an das Alterthümliche und Ueberlieferte anschlossen, den Willen der vaterländischen Schutzgottheiten zur Erkenntniſs und Vollführung zu bringen. Diese Wissenschaft war aber auch, was dort nicht eintrat, an sich eine politische Macht; sie war es den Königen gegenüber, welche bei allem formalen Umfange ihrer Potestät ein Gegengewicht in der Materie der nationalen Begriffe fanden, die ihnen hier in so fester Gestalt ausgeprägt entgegengehalten werden konnten; sie war es noch mehr dem Volke gegenüber, dem sie eben so sehr imponirte als unerreichbar war, welches sich daher schon durch ihre Existenz allein von jeder selbstständigen Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen fand. Die Patriciern lieſsen es daher nicht an Maaſsregeln fehlen, um einestheils diese Kenntnisse in ihrem Stande zu erhalten und immer vollständiger zu entwickeln, anderntheils den Zudrang aller anderen Bürger zu ihnen abzuwehren. Hierzu diente zuerst die Erziehung für die Staatsgeschäfte, wofür hauptsächlich deshalb bei den Römern niemals ein Volksinstitut ins Daseyn getreten ist; sie blieb vielmehr auf den Kreis der vornehmen Familien beschränkt, welche sie theils einzeln für ihre Kinder, theils durch gegenseitige Mittheilungen leiteten. Es versteht sich, daſs sie in den ältesten Zeiten noch weniger als späterhin in einer Unterweisung durch Schriften und Vorträge bestand, sondern in einer Einübung durch Beispiele, in einer Heranbildung der Jüngeren durch den Umgang mit erfahrenen Alten [1]). Die Kenntniſs des

1) Noch in den letzten Zeiten der Republik wurden bekanntlich die zu den Staatstellen bestimmten Jünglinge einem vorneh-

Rechts pflanzte sich schon dadurch fort, daſs die heranwachsenden Patricier zugegen waren, wenn die Familienhäupter als Patrone ihren Clienten Anweisungen ertheilten, noch mehr aber, indem sie sich an ausgezeichnete Rechtskundige anschlossen, durch deren Entscheidungen, so wie durch die daran geknüpfte Belehrung, sie Grundsätze und Formen kennen lernten. Es ist ferner bekannt, daſs in späterer Zeit die Magistrate häufig Denkschriften hinterlieſsen [1]), welche dazu dienten, ihre Nachkommen in die Gebräuche und Regeln der Verwaltung einzuführen; an der Stelle derselben bestand ohne Zweifel früher eine mündliche Ueberlieferung, welche dieselbe Bestimmung erfüllte. Man ist auch vollkommen berechtigt, anzunehmen, daſs die nachher abgeschaffte, von August wieder hergestellte Sitte [2]), die Knaben mit in den Senat zu führen [3]), schon im frühesten Alterthume

---

men Meister durch Einführung in sein Haus übergeben (vergl. die Hauptstelle bei Cic. de amicitia, 1, §. 1: *Ego autem a patre ita eram deductus ad Scaevolam, sumta virili toga, ut, quod possem, et liceret, a senis latere nunquam discederem . . . Quo mortuo me ad pontificem Scaevolam contuli)*; nur war damals die Zulassung schon längst nicht mehr an eine bestimmte Klasse und Geburt, obwohl regelmäſsig noch an ein gewisses Ansehen der Familie (Cic. de offic. II, 19, §. 65) geknüpft. Diese Veränderung allein, nicht aber etwa die erste Einführung jener in Rom uralten Lehrweise, wird bei Pomponius im fr. 2, §. 35 D. de orig. juris dem Tiberius Coruncanius zugeschrieben. Vergl. Schrader in Hugo's civilistischem Magazin, Bd. 5, H. 2, S. 187 — 189; Hugo, Rechtsgeschichte, 11te Aufl. S. 460.

1) Vergl. Wachsmuth, a. a. O. S. 11 u. 12.

2) Sueton. Octav. 38: *Liberis senatorum, quo celerius reipublicae adsuescerent . . . . curiae interesse permisit.*

3) Gellius, noct. attic. I, 23: *Mos antea senatoribus Romae fuit in curiam cum praetextatis filiis introire*, und nach ihm Macrobius Saturn. I, 6. Die Sache selbst, welche Cato bezeugt,

zum Zwecke dieser patricischen Erziehung entstanden ist. Eine ähnliche Wirkung muſste der Gebrauch nach sich ziehen, daſs die edelen Jünglinge je einzelne Senatoren auf dem Wege nach der Curie begleiteten, und von dort nach Hause zurückbrachten [1]). Auf der anderen Seite wurde mit nicht geringerer Vorsicht darüber gewacht, daſs dem übrigen Volke, den Plebejern, diese Wissenschaft einestheils fortwährend unzugänglich, anderntheils entbehrlich blieb. Das erste war leicht zu bewirken, so lange die Lehre blos mündlich mitgetheilt wurde; als schriftliche Aufzeichnungen darüber entstanden, ward durch eine sich aus dem Herkommen von selbst ergebende Uebereinkunft des bevorrechteten Standes, und noch überdies durch die Fürsorge der Priester darauf gesehen, daſs nur Patricier den Zutritt zu ihnen erhielten [2]). Das andere wurde hauptsächlich durch das Institut der Clientel erreicht; indem jede patricische Familie eine Anzahl ihr zugewiesener oder sich ihr anschlieſsender

---

kann durch die damit verbundene ziemlich verdächtige Erzählung von den Knaben Papirius Prätextatus nicht zweifelhaft werden.

1) Val. Max. II, 19: *Juvenes, senatus die, utique aliquem ex patribus conscriptis, aut propinquum aut paternum amicum ad curiam deducebant, affixique valvis exspectabant, donec reducendi ejus officio fungerentur.*

2) Dionys. X, 1: *ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς ἦν βίβλοις ἀποκείμενα . . . ὧν οἱ πατρίκιοι τὴν γνῶσιν εἶχον μόνοι.* Liv. IV, 3: *Non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur.* Vergl. VI, 1 und IX, 46; Cic. de orat. I, 41, §. 186: *Veteres illi, qui huic scientiae praefuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa, pervulgari artem suam noluerunt.* Obgleich die in dieser Stelle bezeichnete Politik auch auf die gemischte Aristocratie der späteren Zeit überging, so lag darin doch nur eine consequente Fortsetzung des alten patricischen Systems. Vergl. noch Pomponius im fr. 2, §. 6 D. de orig. juris; Cic. pro Murena 11, §. 25 u. v. a. St.

Plebejer [1]) unter ihren Schutz nahm, sie mit ihrem Rathe in Rechtsgeschäften und in allen Beziehungen zum Staate unterstützte [2]), wurde bei dem Volke, so lange in diesem Verhältnisse eine gewisse, schon durch das Standesinteresse gebotene Wahrheit bestand, dem Bedürfnisse und dem unruhigen Verlangen nach jenen Kenntnissen vorgebeugt, — zumal da diese ganz darauf eingerichtet waren, daſs sie nur durch eine stete Beschäftigung damit erworben und für jeden anderen als den Meister leicht verfänglich werden konnten. Ausserdem waren Einrichtungen getroffen, daſs die Plebs aus den Geheimnissen der religiösen Disciplinen zu jeder Zeit erfuhr, was ihr gerade zu wissen nöthig war, z. B. im Anfange eines jeden Monats die Opfer- und Festtage desselben [3]), und sonst die in Bezug auf die Sacra zu beobachtenden Pflichten [4]). Die Idee des Zustandes, welcher durch

---

1) Cic. de rep. II, 9: *Habuit plebem in clientelas principum descriptam* Festus s. v.: *Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.*

2) Die Hauptbestimmung der Patrone war, wie Dion. II, 10 übereinstimmend mit Plut. Romul. 14 gewiſs richtig angiebt: *τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια, ὧν οὐκ εἶχον ἐκεῖνοι τὴν ἐπιςήμην . . . . πᾶσαν αὐτοῖς εἰρήνην τῶν τε ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν πραγμάτων, ἧς μάλιςα ἐδέοντο, παρέχειν.*

3) Macrob. Saturn. I, 15: *Pontifex (minor) calata, id est, vocata in Capitolium plebe, ... quot numero dies a Kalendis ad Nonas superessent, pronuntiabat*, und weiter unten: *oportebat Nonarum die populares, qui in agris essent, confluere in urbem, accepturos causas feriarum a rege sacrorum, scituros que, quid esset eo mense faciendum.* Vergl. Varro de l. l. VI, p. 59, §. 28.

4) Daſs hierauf die Stelle des Pomponius a. a. O.: *Ex quibus (pontificibus) constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis* zu beziehen sey, hat Hugo, Rechtsgesch. S. 340, n. 1

diese und ähnliche Maasregeln fest gegründet werden sollte, tritt am deutlichsten in den Traditionen über die Zeit des Numa hervor. Unter seiner Regierung wird der Wohlstand der Plebejer durch vielfache Anordnungen gefördert, der Ackerbau durch die Einrichtung der *pagi*, ländlicher Genossenschaften und Feste aufgemuntert [1]), die städtischen Gewerbe durch die Stiftung der *collegia opificum* organisirt [2]). Diesen Zügen entsprechen aber eben so viele andere, welche der geistigen Herrschaft der Patricier zusagen: der höhere Ursprung ihres Rechtssystems wird neu beglaubigt durch die unmittelbare Verbindung, worin der König, der Urheber so vieler Sätze desselben, mit göttlichen Wesen steht [3]): ihrer geheimen Aufbewahrung werden seine zahlreichen Vorschriften über die Religion und so viele damit verbundene Staatseinrichtungen anvertraut [4]): der wichtigste Dienst aber wird ihnen dadurch geleistet, daſs ihre Doctrin einen Mittelpunct erlangt durch die Einsetzung der Pontifices und überhaupt durch die Stiftung der Priestercollegien.

Schon in dem vorhergehenden Abschnitte ist bemerkt worden, wie bedeutsam und consequent sich in dem römischen Staatsrechte die Ueberlieferung darstelle, daſs das Pontificat von einem Könige eingesetzt sey, worin der auch historisch nicht zu bezweifelnde Satz ausgesprochen liegt, daſs die religiöse

---

mit Hinweisung auf Cic. de legg. II, 8, §. 20 sicher mit Grund bemerkt, obgleich es bei jenem, wie so häufig, mit etwas ganz Anderem in Verbindung gebracht ist.

1) Cic. de rep. II, 14; Dionys. II, 76; Plut. Numa 16.

2) Plut. Numa 17.

3) Vergl. hierüber, wie über das Vorhergehende, die oben S. 115, 116, 125 u. 126 in den Noten angeführten Stellen.

4) Liv. II, 20; oratio pro domo 12, §. 33; vergl. Elvers de clarissimis monumentis, quibus juris Romani antiquitas Caesarum tempore testata est, spec. II, 5.

Gewalt, wie jede andere, ursprünglich bei dem Königthume war. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber ferner, daſs diese Gewalt als solche auch nie von ihm, so lange es nur überhaupt bestand, getrennt worden, daſs sie namentlich nicht sogleich bei der Einführung der Pontifices, sondern erst mit dem Anfange der Republik in ihren wichtigsten Bestandtheilen auf diese übergegangen ist. Dieses zeigt sich vornämlich darin, daſs Alles, was in den späteren Befugnissen der letzteren, insbesondere des Pontifex Maximus, einer eigentlichen Potestät gleicht, nicht nur im Anfange des Staates, sondern, wie es scheint, bis zu jenem Zeitpuncte hin, unmittelbar von dem Könige ausging. Hierzu gehörte 1) das Recht, die Priester, namentlich diejenigen, welche die Collegien nicht durch Cooptation erwählten (oder vielleicht auch anfangs diese?), zu ernennen [1]; 2) die Strafgewalt über die Diener der Religion; so sehen wir z. B. daſs dieselbe Gerichtsbarkeit und Strafbefugniſs, welche

---

1) Am vollständigsten sind uns die Zeugnisse über die Wahl der Vestalinnen erhalten. In Alba setzt Amulius die Rhea Sylvia ein, Liv. I, 3: *quum Vestalem eam legisset;* Dionys. I, 76; Plut. Rom. 3. In Rom wird dieses Recht angeblich zuerst (vergl. dagegen Varro de ling. lat. V, 7, p. 13, §. 41 M.) von Numa geübt, Gellius I, 12; Plut. Numa 10; Liv. I, 20, und ist von ihm auf die folgenden Könige übergegangen, Dionys. II, 64: *τῶν βασιλέων αὐτὰς αἱρουμένων ἐν οἷς κατεστήσατο δικαίοις ὁ Νομᾶς.* Gegen die abweichende Vorstellung von Hüllmann, *jus pontificium* der Römer S. 31, vergl. die Bemerkungen von Huschke, in Richter's critischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, erster Jahrgang, S. 403 und Just. Lipsius, de Vesta et Vestalibus Syntagma, c. 6 im Anfange. Analog läſst sich nach Liv. I, 20, wo es von Numa heiſst: *flaminem Jovi adsiduum sacerdotem creavit*, schlieſsen, daſs auch die Flamines erst seit dem Anfange der Republik von den Pontifex erwählt wurden. Von den Curionen wird im folgenden Abschnitte die Rede seyn.

später die Pontifices gegen die Vestalinnen üben, von dem älteren Tarquin selbst gehandhabt wird [1]); 3) die Befugniſs, die Festtage eines jeden Monats zu bestimmen, und sie dem Volke zur Nachachtung zu

---

1) Zon. VII, 8: *Τῶν δὲ τῆς Ἑςίας ἱερειῶν . . . φωράσας τινὰ συμφθαρεῖσαν ἀνδρὶ, ὑπόγεων τινὰ κατασκευάσας ὑποδρομὴν . . . ἐκεῖ τὴν φθαρεῖσαν προπεμπομένην ἐκόμισε, καὶ ζῶσαν εἰςαγαγὼν ἐγκατῳκοδόμησε· καὶ οὕτω τὰς τὴν παρθενίαν μὴ τηρησάσας τῶν ἱερειῶν ἐξ ἐκείνου τιμωρεῖσθαι κεκράτηκεν.* Dionys. III, 67: *δοκεῖ δὲ καὶ τὰς τιμωρίας, αἷς κολάζονται πρὸς τῶν ἱεροφαντῶν αἱ μὴ φυλάττουσαι τὴν παρθενίαν, ἐκεῖνος ἐξευρεῖν πρῶτος.* Hierher könnte auch wohl die Strafe gerechnet werden, welche IV, 68 der jüngere Tarquin gegen die untreuen Wächter der sibyllinischen Bücher verfügte, *ὧν τὸν ἕτερον Μάρκον Ἀκύλιον . . . εἰς ἀσκὸν ἐῤῥάψας βόειον, ἔῤῥιψεν ἐς τὸ πέλαγος.* Man darf auch als sicher annehmen, daſs das Recht, eine Mult über andere Priester zu verhängen, ebenfalls ein Erbstück von der Gewalt der Könige sey, welches nicht früher als bei der Vertreibung derselben auf die Pontifices überging. Das *ἐξετάζουσι* und *ζημιοῦσι*, welches Dionys. II, 73 den letzteren zuschreibt, gehört demnach erst der republikanischen Zeit an, auf welche sich auch der Zusatz: *εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας, οὔτε βουλῇ λόγον ἀναδιδόντες οὔτε δήμῳ,* offenbar bezieht; den Königen waren sie allem Anscheine nach verantwortlich und untergeordnet. Eine Tradition über einen Act, welchen der Pontifex, gewiſs wider Willen, auf Befehl des Königs vollziehen muſste, hat Liv. I, 32, wo es von Ancus heiſst: *Omnia ea (sacra publica) ex commentariis regiis pontificem in album relata, proponere in publico jubet.* Die ganze hierin vorgegangene Veränderung hängt mit der Einsetzung des *rex sacrificulus* zusammen, bei welcher daher die Worte des Livius II, 2: *Id sacerdotium pontifici subjicere, ne additus nomini honos aliquid libertati . . . officeret,* von gewichtigerem Inhalte sind, als man beim ersten Blicke erkennt. Welches bis zu diesem Zeitpuncte die priesterliche Stellung des *rex* gewesen sey, ersieht man auch noch aus seinem Range im *ordo sacerdotum*, Festus s. v.: *in conviviis solus rex supra omnes ac[illegible]t, . . . quia potentissimus.*

verkündigen [1]). Wir dürfen auch hierzu, wenigstens mit groſser Wahrscheinlichkeit, 4) die Einwirkung auf gewisse Veränderungen in den Familienverhältnissen, namentlich bei Arrogationen und Testamenten, rechnen. In diesen Fällen war während der Republik, wie wir in Bezug auf die Arrogationen mit Bestimmtwissen, in Bezug auf die älteste Art der Testamente mit Grund vermuthen können [2]), das Arbitrium der Pontifices nicht allein, ja wohl nicht einmal hauptsächlich, auf die Erhaltung der Privatsacra gerichtet, sondern eine Art von oberster hausväterlicher Gewalt, welche da eintrat, wo die Potestät des Familienvaters entweder weggefallen war, oder bei Verfügungen auf den Todesfall aus dem Kreise ihrer rechtmäſsigen Befugnisse heraustrat [3]). Diese patriarchalische Obsorge

---

1) Der Beweis hierfür ist darin gegeben, daſs noch während der Republik, obgleich die Pontifices den Kalender berechneten und die Festtage ansetzten, doch die Verkündigung derselben von dem *rex sacrorum* ausgehen muſste. Dieses führt schon Varro als Ueberrest des Gebrauchs der Königszeit an, de ling. lat. VI, 4, p. 59, §. 28: .... *Nonis. Eodem die in urbem ab agris ad regem conveniebat populus. Harum rerum vestigia in sacris Nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Vergl. die oben S. 209, n. 3 aus Macrobius angeführte Stelle, und Serv. ad Aeneid. VIII, 654: *A rege sacrificulo idem fiebat, ut quoniam adhuc fasti non erant, ludorum ac sacrificiorum praenoscerent dies.*

2) Vergl. Gans, Erbrecht, Bd. 2, S. 56 u. 57.

3) Wäre die Rücksicht auf die Sacra bei der Arrogation als das Wesentlichste betrachtet worden, so hätte die Adoption und Emancipation eines Haussohnes nicht ohne Mitwirkung der Priester bei dem Prätor vollzogen werden können. Die Schriftsteller heben aber auch die Untersuchung, ob sie dem Vermögen und dem bürgerlichen Stande des Arrogirten vortheilhaft sey, als das Erste und Wichtigste hervor. Cic. pro domo 13, §. 34: *Quod est, pontifices, jus adoptionis? nempe ut is adoptet, qui neque procreare jam liberos possit, et,*

zeigt sich aber überall in den ältesten Zeiten so sehr als ein Bestandtheil der Fürstenwürde [1]), daſs sie auch in Rom, so weit sie hier bei der ausgedehnten Selbstständigkeit der Familienkreise noch möglich und nothwendig war, ursprünglich keinem anderen als dem Könige angehört haben kann, womit sich auch die später zu behandelnde Entwickelungsgeschichte der verschiedenen Arten der Comitien sehr gut in Uebereinstimmung bringen läſst. Die Stellung der Pontifices war daher in der Königszeit wesentlich derjenigen ähnlich, welche oben als die der Auguren und Fetialen dargestellt worden ist: sie hatten die ihnen aufgetragenen Ceremonien zu vollziehen, und die Lehre von den Sacra zu bewahren; eigenthümlich war nur, daſs bei der Entstehung der Republik auch gewisse königliche, hiermit zusammenhängende, Befugnisse nicht, wie sonst, der Magistratur, auch nicht dem *rex sacrificulus*, sondern ihnen oder vielmehr ihrem Oberhaupte, welchem in dieser Hinsicht die übrigen nur als Consilium zur Seite standen, zufielen. Nichts desto weniger war, wie bemerkt, ihre Einsetzung ein wichtiger Fortschritt für die Macht des Patriciats; waren die Könige schon früher, wie sich nicht bezweifeln läſst,

---

quum potuerit, sit expertus. Quae deinde causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet . . . . Illud inprimis, ne calumnia, ne quis dolus, ne qua fraus adhibeatur. Gellius V, 19: *Sed arrogationes non temere, nec inexplorate committuntur. Nam comitia a r b i t r i s pontificibus praebentur, quae curiata appellantur: ... bonaque ejus, qui arrogatur, ne insidiose appetita sint, consideratur.*

1) Sie ist daher z. B. in Sparta auch nach dem Verluste anderer Theile der Gerichtsbarkeit den Königen, in Athen dem ersten Archon verblieben. Vergl. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, 2te Ausgabe, §. 24, n. 12 und §. 138, n. 6.

im Allem, was den Cultus und die Sacra betraf, von den in diesem Stande lebenden Ueberlieferungen und Ueberzeugungen abhängig, so stand ihnen nun eine constituirte Autorität gegenüber. Es kann hier unentschieden bleiben, ob der Name und das Priesterthum des Pontifex unter Numa aufgekommen sind; beides mag früheren Ursprungs, mag altlatinisch seyn [1]); so wie aber die (oft ganz unhistorische) Zurückführung so vieler anderer Religionsinstitute auf denselben König nicht ohne inneren Grund ist, so scheint namentlich diese, welche mit solcher Einstimmigkeit in allen Quellen berichtet wird, eine besondere Bedeutung zu haben. Bei dem Zusammenflusse so mannichfacher Culte in Rom, latinischer, sabinischer und anderer, muſste der herrschende religiöse Sinn um die Erhaltung derselben besorgt werden, welche namentlich bei dem Wechsel der Wahlkönige nicht gesichert war; ein eigenes Institut wurde dafür erforderlich, dessen Begründung dem Adel sehr erwünscht kommen muſste; recht wohl konnte aber hierzu eine schon vorhandene Priesterwürde so benutzt werden, daſs sie statt der bisherigen Bestimmung für gewisse Ceremonien (worauf ihre Benennung [2]) hinweist) zu einem allgemeineren Berufe

1) Pontifices in alten latinischen Städten kommen auf Inschriften vor. Vergl. über den *pontifex Albanus*, *Laurentinorum* u. a., Orelli, inscriptt. latinn. 5420, 2156, und die Bemerkungen I, p. 397.

2) Der Name *pontifex* leidet wohl keine andere sprachrichtige Ableitung als die von *pontem facere*. Die Anlegung der Brücke war ein priesterliches Geschäft, weil es eine Gewaltthat gegen den freien Fluſsgott schien, ihn durch die Auflegung eines Joches zu fesseln; daher die Milderung, daſs es wenigstens nicht mit eisernen Banden geschehe, daher die ihm dargebrachten Sühnopfer der Argeer, Binsenpuppen in menschlicher Gestalt, damit er seinen Zorn nicht im Wegraffen von Menschen auslasse. Dieser Gebrauch war gewiſs, wie auch die Tradition angiebt, vorrömisch, Dionys. I, 38.

erhoben, und zu diesem Zwecke durch Hinzufügung von Beisitzern erweitert wurde. In diesem Collegium waren von nun alle mündliche Traditionen und schriftliche Aufzeichnungen über die Sacra vereinigt, und daher Könige wie Privaten gehalten, bei ihm Belehrungen über religiöse Obliegenheiten zu suchen [1]; zugleich fanden die Mitglieder desselben, ausgewählt aus den Angesehensten unter den Patres, durch die Befreiung vom Kriegsdienste volle Muſse, die ihnen anvertraute heilige Wissenschaft durchzubilden. Hiervon war es eine Folge, daſs sie zu einem Mittelpuncte wurden, von wo aus, so wie von den analog nach ihnen gestalteten Collegien der Auguren und Fetialen, sich eine gleichförmige geistige Thätigkeit über den ganzen patricischen Stand verbreitete, und alle Zweige des Staats- und Rechtswesens durchdrang, — nicht als wenn bei den Römern jemals, wie in manchen orientalischen Staaten, die Priester eine gesetzgebende Gewalt im öffentlichen oder Privatrechte ausgeübt hätten, sondern weil bei ihnen der juristische Sinn auch in die Behandlung der Religionsangelegenheiten gebracht wurde, und darin im Laufe der Zeit immer ausschlieſslicher vorwaltete. Die Hauptaufgabe der Pontifices wurde nämlich die Bearbeitung eines *jus divinum* [2],

---

Die Stellung der *pontifices* erscheint dabei als eine ursprünglich untergeordnete, indem die Gegenwart der Magistrate beweist, daſs jene für sich das römische Volk nicht priesterlich repräsentiren konnten. Vergl. Dionys. l. l.; Hartung, Religion der Römer, II, 103 und die daselbst angeführten Stellen.

1) Liv. I, 20: *Pontificem deinde Numam Marcium, Marci filium, ex patribus legit, eique sacra omnia exscripta exsignataque attribuit; . . . omnia publica privataque sacra pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris . . . . turbaretur. Nec coelestes modo caeremonias, sed justa quoque funebria placandosque Manes ut idem pontifex edoceret.*

2) Liv. l. l. Cic. de haruspic. respons. 7, §. 14.

welches auf dem Grundsatze beruhte, daſs den Göttern, den Manen der Abgeschiedenen u. s. w. geleistet werden müsse, was ihnen gebühre, wozu man gegen sie, entweder dem Herkommen gemäſs, oder durch ein besonderes Versprechen, ein Vergehen, eine bereits empfangene oder noch zu erwartende Gegenleistung verpflichtet sey. Das bürgerliche Recht blieb dabei an sich von ihren Entscheidungen unabhängig; es bildete sich durch die Aussprüche der königlichen Gerichte fort [1]), und die Kenntniſs desselben war ein Gemeingut aller Patricier, welche dabei theils als Beisitzer und Gehülfen, theils als Sachwalter mitwirkten. Keiner unter ihnen durfte darin gänzlich uneingeweiht bleiben, wenn er nicht, statt ein Patron seiner Clienten zu seyn, selbst eines Patrons bedürfen wollte. Indessen ist leicht zu erkennen, welcher nahe Zusammenhang zwischen beiden Theilen der Jurisprudenz eintreten muſste, und zwar vermittelt sowohl durch ein mehr äusseres als durch ein inneres Band. Das äussere Band ist darin zu suchen, daſs dieselben Fragen, worüber die bürgerlichen Gerichte zu urtheilen hatten, auch bei den Decreten der Pontifices, nur in anderen Beziehungen, behandelt werden muſsten. Besonders häufig traten solche Fälle im Personen- und Familienrechte ein: ob eine Ehe gültig vollzogen [2]),

1) Vergl. oben S. 121 ff.

2) Im fr. 6. D. de ritu nuptiarum (23, 2) wird der Fall behandelt, inwiefern eine Ehe unter Abwesenden als gültig vollzogen betrachtet werden müsse, wo es heiſst: *Denique Cinna scribit: eum qui absentem accepit uxorem, deinde rediens a cena juxta Tiberim perisset, ab uxore lugendum, responsum est.* Da über die Verpflichtung zur Wittwentrauer die Pontifices zu sprechen hatten (Tac. ann. I, 10), so muſs die Frage zuerst bei ihnen zur Entscheidung gekommen seyn, und diese dann allgemeine Gültigkeit erlangt haben. — Eine besondere Einwirkung hatte der *pontifex maximus* auf Ehesachen dadurch,

ob ein Eheverbot überschritten sey, ob rechtmäſsige Vaterschaft [1]) und Verwandtschaft bestanden habe, war eben so sehr von Einfluſs auf die Verpflichtung zur Trauer, zur Vollziehung der Sacra, zur Expiation des Incests [2]), als auf bürgerliche Verhältnisse [3]). Aehnliches muſste auch im Sachenrechte, z. B. bei Eigenthumsfragen, so oft es sich um die Unterscheidung heiliger Orte von Privatgrundstücken handelte, insbesondere aber bei Erbschaften, wegen der damit verbundenen Sacra [4]), und in vielen anderen Fällen vorkommen [5]). Hieraus muſste die Wechselwirkung ent-

daſs confarreirte Ehen unter seiner Leitung eingegangen und getrennt wurden.

1) Ueber die Frage, ob ein Kind am hundert und zwei und achtzigsten Tage geboren werden könne, suchten die Pontifices, ohne Zweifel in Bezug auf ein Decret über die Sacra, um ein Rescript des Kaisers Antonin nach, fr. 3, §. 12 D. de suis et legit. hered. (38, 16). In alten Zeiten würden sie hierüber gewiſs selbst, auch mansgebend für Andere, entschieden haben.

2) Tac. ann. XII, 8. Daſs die Bestrafung des Incests, und zwar noch zu Cicero's Zeiten, den Pontifices zugestanden habe, wie Hüllmann, jus pontificium, S. 133 aus Cic. de legg. II, 9, §. 22 schlieſst, läſst sich schwerlich annehmen; die Stelle scheint sich blos auf die vestalischen Jungfrauen zu beziehen.

3) Vergl. überhaupt Gutherius, de veteri jure pontificio, II, 7; Graevii thes. tom. V, p. 89.

4) Savigny, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 362 ff.; Huschke a. a. O. S. 408.

5) Diese Andeutungen über einen Gegenstand, welcher eine umfassendere Behandlung verlangte, mögen darin ihre Entschuldigung finden, daſs kein neuerer Rechtsgelehrter den Sinn des Satzes: *jus ... pontificium, qua ex parte cum jure civili conjunctum esset*, bei Cic. Brut. 42, §. 156 in Beziehung auf die einzelnen Rechtstheile untersucht hat (vergl. Huschke a. a. O. S. 396); eine Arbeit, von welcher gewiſs wichtige Aufschlüsse über den inneren Entwickelungsgang der römischen Jurisprudenz zu erwarten wären. Cicero de legg. II, 17, §. 49 schlägt diesen Zusammenhang, mit Hinweisung auf einige Lehren, worin

stehen, daſs die an dem einen Orte angenommenen Regeln an dem anderen nicht unbeachtet bleiben konnten [1]); es läſst sich jedoch voraussetzen, daſs sich hierbei in älteren Zeiten das Uebergewicht auf die Seite der Priester, schon wegen ihrer umfassenderen Gelehrsamkeit, neigte [2]). In einem ähnlichen Verhältnisse stand die Disciplin der Auguren zum Staatsrechte. Obgleich die Normen desselben nicht von ihnen ausgingen, so muſsten sie doch auf die vorhandenen Rücksicht nehmen; die Lehre von dem Besitze der Auspicien erforderte die Kenntniſs von dem Umfange der Befugnisse einer jeden Magistratur, so wie die ihnen so häufig vorgelegte Frage, ob bei einem Acte nichts *contra auspicia* vorgefallen sey, zu der Untersuchung über das *justum* und *injustum* [3]), oder über die Beobachtung der rechtmäſsigen und herkömmlichen Formen hinführte. Daher finden sich Aussprüche von ihnen vor, ob ein Consulartribun einen

---

er wenigstens ihm nicht sichtbar war *(quid enim ad pontificem de jure parietum aut aquarum etc.?)* sicher mit Unrecht geringer an, als es die Kenner beider Wissenschaften (wie jene *Scaevolae, ... pontifices ambo et iidem juris peritissimi)* noch damals und noch mehr im früheren Alterthum thaten.

1) Daher der traditionelle Ausspruch: *Pontificem neminem bonum esse, nisi qui jus civile cognosset.* Cic. l. l.

2) In diesem Sinne konnte daher der *pontifex maximus* den Namen eines *arbiter divinarum atque humanarum rerum* führen (Festus s. v. *ordo sacerdotum*), auf ähnliche Weise, wie man die *jurisprudentia*, welche auch die Lehre von den Sacra als eine Abtheilung des *jus publicum* enthielt (Ulpian im fr. 1, §. 2 D. de justitia et jure I, 1), eine *divinarum atque humanarum rerum notitia* nannte, da characteristisch genug für die römische Denkweise die *justi atque injusti scientia* auch die Religion umfaſste.

3) Cic. de legg. II, 8, §. 21: *Quaeque augur injusta ... defixerit, irrita infectaque sunto.*

Dictator ernennen [1]), oder ein Magister Equitum sein Amt länger als sechs Monate bekleiden dürfe [2]), wer berechtigt sey bei der Creation des einen oder anderen Magistrats den Vorsitz zu führen, welche Art von Volksversammlungen zu jeder Staatshandlung erfordert werde [3]), welche Gebräuche bei der Provocation beobachtet werden müfsten [4]), und über viele andere ähnliche Angelegenheiten. Hierzu kömmt, dafs Priestercollegien sich durch Stetigkeit und Mufse am meisten eignen, dafs in ihrer Mitte die frühesten schriftlichen Aufzeichnungen und Sammlungen entstehen: daher haben sich die Pontifices nicht auf die Abfassung von Büchern über das religiöse Recht beschränkt, sondern, etwa in derselben Weise, wie sie die ihnen an sich gar nicht angehörige Führung der Annalen übernahmen, auch die Traditionen des Civilrechts schriftlich zusammengestellt und aufbewahrt. Eine Vermischung beider Rechtslehren darf jedoch deshalb nicht vermuthet werden [5]); jede von ihnen gehörte einem besonderen Forum an, und während die eine nur den Priestern in allen ihren Theilen bekannt war [6]), und ausserdem noch etwa denen, welche zu ihrem Berufe erzogen wurden [7]), mufste die andere, um Geltung zu erlangen, nicht ohne Mitwirkung der übrigen Patricier entstanden seyn, und fortwährend allen zugänglich bleiben [8]). Wenn man daher auch annehmen

1) Liv. IV, 31.

2) Dio Cass. XLII, 21.

3) Vergl. Messala bei Gellius XIII, 15 und die oben im ersten Abschnitte angeführten Stellen.

4) Cic. de rep. II, 31, pro C. Rabirio 5, §. 17.

5) Vergl. Elvers a. a. O. S. 8, und dagegen die Bemerkungen von Huschke a. a. O. S. 224 ff.

6) Elvers S. 93 f.

7) Schrader, in Hugo's civilistischem Magazin, a. a. O.

8) Dionys. X, 1.

kann, daſs im Alterthum, wie später, der Unterricht der Pontifices u. s. w. auch im Privatrechte vorzüglich gesucht wurde, und ihr Ansehen als *juris periti* von besonderem Gewichte war, so kam ihnen doch dieses gewiſs niemals ausschlieſslich zu, da wenigstens diejenigen Standesgenossen, welche Magistraturen und richterliche Functionen bekleideten oder bekleidet hatten, ihnen hierin nicht nachstehen konnten. Das innere Band aber unter den verschiedenen politischen Disciplinen, welches oben angedeutet worden ist, bestand in dem gleichen Geiste, welcher sich über alle verbreitete: schon dem ersten Blicke stellen sich überall dieselbe strenge Consequenz, eine verwandte Symbolik, ähnliche Regeln und Fictionen, dasselbe pünctliche Festhalten an Formeln und Worten und die scharfe, oft spitzfündige, Benutzung derselben dar, und es darf gewiſs erwartet werden, daſs bei der immer fortschreitenden Bearbeitung der einzelnen Doctrinen [1]) dieser Zusammenhang sowohl vollständiger als in bestimmterer Abgränzung hervortreten werde.

Auf diese Weise konnte die Organisation der Priesterschaften, auch ohne eine ihnen förmlich übertragene Gewalt, von wichtigen Folgen für die Erhöhung der inneren Kraft der Patricier werden. Alles was das alte Rom an Geistesleben und Bildung aufkommen lieſs, war seitdem gebundener als vorher in dem Kreise derselben concentrirt, und auf ihn beschränkt. Eine Aristocratie von geborenen Juristen besaſsen sie, während der Waffendienst und selbst der Landbau ihnen mit den anderen Bürgern gemeinschaftlich war, den Vorzug, daſs die öffentliche Meinung über das, was in allen Handlungen und Vorgängen des Staats-

---

1) Ueber den Zusammenhang des Fetialrechts mit anderen Rechtstheilen finden sich gute Bemerkungen bei Osenbrüggen in der angeführten Schrift »de jure belli et pacis Romanorum.«

wesens rechtmäſsig und in Uebereinstimmung mit der vaterländischen Religion sey, in ihrer Mitte lebte und eingeschlossen war, — mit einer (ohne eine zugleich geistige wie politische Revolution) nicht zu überwindenden Macht der Gesammtheit, wenn auch den Einzelnen ihre Stellung im Rathe, in den Aemtern und zum Theil selbst in den Priesterthümern von der königlichen Magistratur angewiesen wurde. Es ist bemerkenswerth, daſs diese Religions- und Rechtskunde auch Etwas von der Freiheit einer Wissenschaft hatte, indem die darauf begründete Autorität nicht immer streng an bestimmte Personen und Stimmenmehrheiten gebunden war. Dieses zeigt sich schon in den Entscheidungen der Priestercollegien, wie wir es am genauesten von den Pontifices wissen [1]: bald war der Ausspruch eines einzigen Pontifex, wenn ihm der Ruf einer ausgezeichneten Kenntniſs des heiligen Rechts zur Seite stand, hinreichend, um die Gültigkeit eines Satzes zu begründen [2]; bald erschien, selbst in Fällen, welche die wichtigsten Fragen über die Staatsreligion betrafen, die übereinstimmende Erklärung dreier genügend [3]; sehr oft entschied der *pontifex*

---

1) Etwas Aehnliches muſs auch bei den Auguren gegolten haben' da Cic. de legg. in der oben S. 219, n. 3 angeführten Stelle *quaeque augur injusta . . . defixerit* etc. sagt, wo man gewohnt ist, nur an ein Decret des ganzen Collegiums zu denken.

2) Cic. de haruspicum responsis 7, §. 13: *Religionis explanatio ab uno pontifice perito recte fieri potest.* Daſs es hierbei auf das Ansehen des Namens ankam, geht auch aus 6, §. 12 hervor: *Quae tanta religio est, qua non in nostris dubitationibus atque in maximis superstitionibus, unius P. Servilii ac M. Luculli responso ac verbo liberemur?*

3) Ibidem: *Quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper senatui . . . satis sanctum . . . esse visum est.*

maximus allein, und das Collegium ward nur erst alsdann gehört, wenn die Richtigkeit seines Decrets bestritten wurde [1]); bei anderen Gelegenheiten, insbesondere auf förmliche Anfragen des Senats, wurde das Collegium sogleich zugezogen [2]); zuweilen aber schien, um einen angefochtenen Beschluſs zu bekräftigen, auch dieses nicht einmal genug, und eine bedeutendere Anzahl anderer Priester, wie die Flamines, die *pontifices minores* u. s. w. wurden, wie bei dem Streite über das Haus des Cicero, zu einer groſsen Sitzung berufen [3]). Es war, wie hieraus hervorgeht, (und zwar im Alterthum ohne Zweifel wahrhaft, später nur scheinbar) um die Sache Ernst, wobei es allein darauf ankam, daſs jede einzelne Verfügung vollkommen im Geiste der überlieferten Disciplin gegeben wurde [4]). Noch stärker tritt dieses aber im Privatrechte hervor. Das eigentlich sogenannte *jus civile* ging hier, wie

1) Liv. 31, 9.

2) S. die bei Hüllmann a. a. O. S. 93 angeführten Stellen.

3) Cic. l. l. 6, §. 12.

4) Huschke a. a. O. S. 413 nimmt an, daſs die Natur der Priestercollegien in dieser Hinsicht keine andere gewesen sey, als die der Magistratscollegien. Dieses ist wohl nicht genau richtig; bei den letzteren war das wesentliche Moment die Ausübung einer Staatsgewalt, wobei der Widerspruch eines Einzigen unter den Collegen jede von allen übrigen beabsichtigte Maasregel verhinderte, weshalb ihre Berathung vorzüglich den Zweck hatte, demselben vorzubeugen; die Priestercollegien hingegen hatten (abgesehen von den besonderen Befugnissen des Pontifex Maximus) die Hauptbestimmung, eine Disciplin zu bewahren, und vermöge derselben eine richterliche Autorität zu üben, weshalb, wenn das Collegium einmal versammelt war, die Stimmenmehrheit entschied. Eher möchten sie daher eine Analogie mit den gleichzeitig gestifteten *collegia opificum* darbieten, indem sie, als stehende patricische Vereine, die religiösen und geistigen, wie jene, als plebejische, die mechanischen Kenntnisse erhalten und vervollkommnen sollten.

anerkannt [1]), nicht von irgend einer gesetzgebenden Gewalt, ja nicht einmal von den Entscheidungen der Magistrate und Richter, sondern von den Aussprüchen angesehener Rechtskundiger aus, und es kam weder auf einen bestimmten Beruf noch auf die Zahl derselben, sondern allein auf die innere Consequenz und Tüchtigkeit ihrer Meinungen an, um diesen Geltung und wenigstens eine moralische Verbindlichkeit für die Gerichte zu verschaffen. Diese *auctoritas prudentium*, welche, wie mit Recht bemerkt worden ist, wohl bei keiner Nation so groſs als bei der römischen war [2]), ist sicher nicht erst seit den zwölf Tafeln zu ihrer Bedeutung gekommen [3]); eine solche freie Bewegung entsteht nicht neu in einer Zeit, in welcher schon das Bedürfniſs erwacht ist, die richterliche Gewalt durch geschriebene Gesetze und feste Garantien zu binden;

1) Hugo a. a. O. S. 61, 114, 440.

2) Zimmern, Rechtsgeschichte, erster Band, S. 190.

3) Bei Pomponius im fr. 2, §. 5 D. de orig. juris heiſst es: *His legibus latis coepit, ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio desideraret prudentium auctoritatem necessariam esse et disputationem fori* (verschiedene Conjecturen über die Leseart s. bei Ruperti c. 6 und Hugo S. 442). *Haec disputatio et hoc jus, quod sine scripto venit compositum a prudentibus . . . communi nomine appellatur jus civile.* Hieraus geht sicher nicht hervor, daſs diese *auctoritas* erst seit der Decemviralgesetzgebung entstand (vergl. Dirksen, Versuche, S. 212), sondern daſs sie für die spätere Rechtsgelehtsamkeit erst seitdem ihre Wichtigkeit erhielt, gerade wie aus demselben Grunde von den Juristen die Gültigkeit der Plebiscite erst von der *lex Hortensia* abgeleitet wird. Bei dem ersten Civilprocesse, worüber uns nähere Notizen mitgetheilt werden, dem der Virginia unter dem Decemvirate, erscheinen schon als herkömmlich die *advocati*, und selbst eine *ingens advocatio*, Liv. III, 44 u. 47. Der Name *jus civile Papirianum* zeigt auch, daſs man die Entstehung der ältesten Rechtssammlung aus einem ähnlichen *jus non scriptum* ableitete, wie die des späteren *jus Flavianum* und *Aelianum*.

sie kann vielmehr, wie das *jus edicendi* der Magistrate [1]), nur ein Ueberrest des frühesten Rechtszustandes seyn. Man sieht zugleich aus der Fortdauer derselben, wie jene alte patricische Wissenschaft als eine wahre geistige Macht unzerstörbar und so mit der römischen Eigenthümlichkeit verwachsen war, daſs sie sich aus jeder durch Miſsbrauch verschuldeten Niederlage wieder erhob, und auf allen folgenden Entwickelungsstufen des Staatslebens in veränderter Gestalt wieder zum Vorschein kam. Daher versuchte es Servius Tullius vergebens, sie zu verdrängen, indem er allgemein zugängliche Gesetze und populäre Institutionen für die Rechtsverwaltung einführte; ihr mit der Religion verbundenes Ansehen gewann bald nach seinem Tode die für kurze Zeit beschränkte Herrschaft völlig wieder. Als später das Volk die Decemviralgesetzgebung errungen hatte, stellte sie sich aufs neue als unentbehrlich dar für die Auslegung und Durchführung derselben, so wie für die Anweisung in den Gebräuchen und Formeln, wodurch die Rechte allein gesichert und geltend gemacht werden konnten; es entstanden hierüber abermals geheime Aufzeichnungen, welche zwar gewiſs nicht von den *pontifices* allein gemacht, noch weniger ihnen ausschlieſslich bekannt waren, aber doch wiederum, wie ehemals, vorzugsweise bei ihnen aufbewahrt wurden [2]); und als auch

1) S. oben S. 121 — 127.

2) Dieses letztere allein ist in den Worten des Livius, IX, 46: *(Flavius) jus civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit*, enthalten. Die Vorstellung, daſs nicht allein die *fasti*, sondern auch die Formeln für die Actionen bis zur Veröffentlichung derselben durch Flavius blos den Priestern bekannt, und diese allein die Urheber der letzteren gewesen seyen, hat nur späte, in jeder Beziehung unkritische Berichte für sich. Die Hauptquelle dafür ist wieder Pomponius, welcher im §. 6 des fr. 2. cit. sagt: *et interpretandi scientia et actiones apud*

dieſe im Laufe der Zeit der öffentlichen Kunde übergeben wurden, war davon dennoch keine volksmäſsige Rechtskenntniſs, wie etwa bei den Griechen, sondern

---

collegium pontificum erant. Wie stimmt dieses aber mit §. 5 überein, worin die *interpretatio* auf die *prudentium auctoritas* und die *disputatio fori* zurückgeführt wird, oder mit §. 7, wonach Appius Claudius, — welchen man vergeblich zum Pontifex machen will, da in dem Verzeichnisse seiner Würden in einer wohl erhaltenen Inschrift (s. Pighii annal. ad ann. DCLXI, Orelli 539) keine priesterlichen vorkommen, — die Actionen geordnet hat (vergl. Zimmern a. a. O. S. 267)? Die andere ist Valerius Maximus, bei dem es II, 5, §. 2 heiſst: *Jus civile per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum abditum solisque pontificibus notum, Cn. Flavius . . . vulgavit.* Offenbar ist diese Phrase nichts als eine Umschreibung der oben angeführten Stelle des Livius, wie öfter bei Valerius, wozu des bloſsen Effects wegen übertreibende Züge hinzugefügt sind. Man sieht überhaupt hieraus, und noch mehr aus Pomponius, wie die schon in Cicero's Zeit verschieden erzählte und für verdächtig gehaltene Anecdote von der That des Flavius (Cic. ad Attic. VI, 1; Hugo S. 447) in der Folge immer verworrener dargestellt wurde. Alle ältere und bessere Schriftsteller schreiben sowohl die Kunde der *fasti* (deren Berechnung allein den *pontifices* zustand) als den Besitz und die Bearbeitung des *jus civile* u. s. w. den patricischen Rechtsgelehrten überhaupt zu. So wie Livius IV, 3 nur die Plebejer klagen läſst, daſs sie keinen Zutritt zu den Fasten hätten, so sagt Cic. pro Murena 11, §. 25: *Posset agi lege necne, pauci quondam sciebant, fastos enim vulgo non habebant, erantque in magna potentia, qui consulebantur etc.*; weiter unten nennt er Cn. Flavius als denjenigen, *qui . . . ab ipsis cautis juris consultis eorum sapientiam compilarit*, womit die übereinstimmenden Stellen ad Attic. VI, 1: . . . *ut dies agendi peterentur a paucis* und de Orat. I, 41, §. 186 zu vergleichen sind. Ganz in derselben Weise heiſst es bei Plinius, h. n. XXXIII, 6: *Publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat.* (Selbst der Ausdruck *pauci* scheint hierbei mit Bedacht gewählt, und möchte daher auch in der Stelle ad Attic. nicht zu emendiren seyn; *patricii* konnten für die Zeit des Flavius, wo einzelne

nur die Entstehung einer neuen Aristocratie von Jurisconsulten, wozu von nun an immer mehr vornehme Plebejer hinzutraten, die Folge [1]).

Es sey erlaubt, zum Schlusse die bisherigen Erörterungen in einer allgemeinen Betrachtung über die Stellung und Bedeutung der Patricier zusammenzufassen. Zuerst stellt sich, wie gezeigt worden, ihr Verhältniſs zu den Königen so dar, daſs sie im Ganzen einen Kreis von unausweichbaren Rathgebern und Gehülfen um sie bildeten, im Einzelnen aber ihre Würden und Aufträge erst von ihnen empfingen (eine Erscheinung, welche sich bei vielen Adelsherrschaften, auch der neueren Zeit, wiederfindet), und dabei fortwährend für alle politische Functionen ihren Befehlen unterworfen blieben. Diese meist nur scheinbare Unterordnung, wonach der Satz, daſs die römische Verfassung anfangs aus Monarchie und Aristocratie gemischt gewesen sey [2]), seine nähere Bestimmung erhält, war wenigstens in ihrem Fortbestehen das Werk der klugen Mäſsigung der Patricier: sie waren von der richtigen Ueberzeugung erfüllt, daſs ihr Ansehen mit der Verehrung vor der *regia potestas* stehen und fallen würde, daſs sie daher den Baum nähren und sorgfältig schonen

Plebejer, ehemalige Magistrate, nothwendig schon in dem Besitze aller Rechtsgeheimnisse seyn muſsten, nicht mehr alle Jurisconsulten genannt werden). Vergl. auch Macrob. Saturn. I, 15. Man ist daher nicht berechtigt, für die alten Zeiten noch ein anderes Verhältniſs der Priesterlehre zum Rechte anzunehmen, als die auch später fortdauernde (oben angedeutete) Wechselwirkung und innere Verbindung; für eigentlich hierarchische Institute, wie sie sonst hier vorausgesetzt werden müſsten, war in der römischen Verfassung kein Raum gegeben.

1) Cic. de offic. II, 19, §. 65.

2) Dionys. VIII, 5: *Ῥωμαίοις τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς πολίτευμα ἦν μικτὸν ἔκ τε βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας.* Cic. de rep. II, 9.

müſsten, dessen Säfte sie an sich ziehen, dessen Früchte sie genieſsen wollten. Sie verlangten demnach keine aus ihrer Wahl hervorgehende Repräsentation, keine durch ihre Abstimmung (wenigstens während der Dauer einer Regierung) zu besetzenden Magistraturen, kein äusseres Mittel des Widerstandes, keine selbstständige militärische Gewalt über ihre Clienten, weil dieses Alles die Kraft und Einheit des obersten Imperiums hätte untergraben können. Nichts desto weniger waren sie ihres Einflusses sicher durch das Zusammenwirken im Standesgeiste, durch den Besitz aller Stellen, durch die Masse der bei ihnen vereinigten intellectuellen und gewissermaſsen auch moralischen Kräfte, so wie durch die Festigkeit der darauf begründeten und mit strengen Formen umgebenen Institutionen. Ihre Bedeutung ist aber noch aus einem anderen Standpuncte zu betrachten: sie sind als die Bildner des römischen Staates und Volkes anzusehen, ja sogar, wenn der kühne Ausdruck gestattet ist und richtig verstanden wird, als das ursprüngliche römische Volk selbst, nicht weil sie als Altbürger allein in den Comitien stimmten, worauf in den ältesten Zeiten wenig ankam, sondern weil sie die Intelligenz der Nation vertraten, und dadurch dem Geiste und dem Leben derselben die später nur weiter verfolgte Richtung mittheilten. Dieses innere Uebergewicht der Vornehmen steht mit der eigenthümlichen Natur und Geschichte der Römer im engsten Zusammenhange: wie bei den Griechen, zumal den jonischen, die freie und vielseitige Entfaltung aller menschlicher Kräfte von frühe an eine entschiedene Hinneigung zur eigentlichen Democratie hervorbrachte und bedingte, eben so waren jene durch die einseitige und beharrliche Verfolgung eines äusseren Zweckes für immer in den wichtigsten Beziehungen der Leitung einer Aristocratie hingegeben, welche im Alterthume der Erbadel

war. Die Würdigung der Patricier wird daher wesentlich mit dem Urtheile zusammenhängen, welches man über den Werth des römischen Volkes überhaupt fällt: ihr Verdienst war es, die Anlagen zu Allem gepflegt zu haben, was in diesem Groſsartiges und Tüchtiges hervortrat, so wie sie für die Unterdrückung mancher geistiger und sittlicher Keime, welche auch in dem alten italischen Volksleben nicht fehlten, vorzugsweise verantwortlich sind. Wenn die römischen Verfassungsformen ein so imposantes Gepräge trugen, solche Ehrfurcht einflöſsten, so viel Majestät behaupteten und verliehen, so war es der patricische Geist, welcher es ihnen aufgedrückt hatte; die späteren plebejischen Institutionen, obgleich bestimmt, ihr Gegengewicht zu bilden, sind von ihrem Einflusse durchdrungen, und schlieſsen sich in analoger Gestaltung an sie an. Das römische Recht hat in ihrer Schule jene Bestimmtheit, Schärfe und Consequenz gewonnen, welche es bei der später erreichten Ausbildung und Erweiterung beibehalten hat, und dadurch zum Muster für alle Zeiten geworden ist. Als der Senat noch ausschlieſslich oder doch vorzugsweise aus ihnen zusammengesetzt war, haben sich in ihm die Principien der auswärtigen Politik entwickelt (man darf nur an das uralte Colonialsystem, an die Aufnahme der Besiegten in den Bürgerverband [1]) und vieles Aehnliche erinnern), welche in der Folge nur fortgebildet, nicht umgeändert zu werden brauchte, um zur Weltherrschaft zu führen. Es läſst sich ferner nicht bestreiten, daſs sie die ersten Repräsentanten jenes bewundernswürdigen Römersinnes waren, welcher unter den gröſsten Bedrängnissen das Vertrauen auf die hohe Bestimmung der Stadt nicht verlor; er zeigte sich bei ihnen in seinem Glanzpuncte, als sie nach

1) Schlosser a. a. O. I, 1, 448 u. 450.

dem gallischen Brande die Wiederaufbauung der Trümmer derselben durchsetzten, während Volk und Tribunen die Auswanderung nach Veji verlangten [1]). Auch die Ursprünge der römischen Kriegskunst und Waffenüberlegenheit sind in jenen Zeiten zu suchen, worin noch alle Anführerstellen aus ihrer Mitte besetzt wurden; als die plebejischen Feldherrn zum Vortheile für Roms Gröſse neben sie traten, fanden sie schon eine treffliche militärische Tradition vor; eben so wie die späteren Züge des Heldenmuthes und der Aufopferung für das Vaterland in den Thaten der Horatier, der Fabier und so vieler anderer alter Patricier ihre Vorbilder hatten. Nicht weniger ist es anerkannt, daſs sie in dem Eifer für den Landbau, in der Einfachheit und Abhärtung der Lebensweise, in der Verschmähung der Genüsse, so lange dieses durch die Lage des Staates und die Verfolgung politischer Zwecke geboten war, die Muster der übrigen Römer gewesen sind, und zwar am meisten in der Zeit, als sie nach der Vertreibung der Könige ihre ausschlieſsliche Herrschaft zu befestigen strebten [2]). Man darf auch an dem Ernste ihrer Religiosität nicht zweifeln, so schwer es uns auch wird, sie in den Subtilitäten der Augural- und pontificischen Lehre wieder zu erkennen; sie waren mit Ehrfurcht für ihre heiligen Gebräuche erfüllt, bereit, wenn diese auf der einen Seite ihrem politischen Systeme zur Stütze dienten, ihnen auf der anderen auch Opfer zu bringen, und der Einfluſs derselben auf Reinheit und Strenge ihrer Sitten ist unverkennbar [3]). Es

1) Livius V, 50 — 55; Zonar. VII, 23.

2) Cic. de rep. II, 34: *Quum honore longe antecellerent ceteris, voluptatibus erant inferiores.* Vergl. Schlosser a. a. O. S. 449.

3) Niemals wird ihnen von den Plebejern Mangel an *sanctitas* und *castitas* vorgeworfen; diese behaupten nur ihnen darin

tritt daher hier die in der Geschichte gewiſs höchst seltene Erscheinung ein, daſs, während sonst der Adel, sey es ein priesterlicher, ein kriegerischer, oder welcher andere immer, nur in gewissen Elementen der Volksbildung voransteht, andere aber neben sich hat, und ausserhalb seines Kreises läſst, der römische fast ohne Ausnahme die Anführung in allen, welche nur überhaupt bei der Nation aufkamen, in sich vereinigte. Dieses Verhältniſs hat auch dem Kampfe der Plebejer gegen den Druck und die Oligarchie desselben den Character gegeben: er wird bei aller Erbitterung über einzelne Gewaltthaten mit so vieler Haltung geführt, weil das Volk den ganzen Stand der Gegner achtet, und sich nur gleicher Achtung für werth hält, ganz verschieden von den späteren Zeiten, worin der Pöbel die Nobilität noch weit mehr nichtswürdig fand als er sie haſste. Daher hat auch der lange Widerstand der Patricier gegen die Ansprüche der Plebs eine Seite, wo die Beweggründe mehr in der Kurzsichtigkeit als in dem Eigennutze zu suchen sind; bei der Bewunderung für das von den Vorfahren überlieferte Staatsgebäude muſste selbst in vielen Edleren die ängstliche Besorgniſs aufkommen, daſs durch die verlangten Neuerungen die wesentlichsten Grundsäulen desselben gefährdet werden könnten. Auf ihnen schien aber, und wohl nicht mit Unrecht, die Auszeichnung und künftige Gröſse der Stadt zu beruhen; denn so wahr es ist, daſs Rom unbedeutend geblieben wäre, wenn die ausschlieſsliche Patricier-Herrschaft fortgedauert hätte, wenn nicht zur rechten Zeit die Volksfreiheit gesichert, der Weg zu den Ehrenstellen jedem Verdienste geöffnet wor-

gleichzukommen (Liv. X, 7: *Castius eum sacra privata facere, et religiosius deos colere, quam se?)*; eben so war das Heiligthum der *pudicitia plebeja* nur dem der *patricia* nachgebildet. Man vergl. die Worte der Virginia bei Liv. X, 23.

den wäre, so gewiſs ist es auch, daſs es keine römische Geschichte, kein römisches Recht, überhaupt nichts von dem geben würde, was dieses Volk über die Reihe der gewöhnlichen emporhebt, wenn es einer raschen Umwälzung frühe hätte gelingen können, die patricischen Institutionen umzustürzen, statt sie durch neue entsprechende Anlagen zu erweitern.

Vierter Abschnitt.

Von den Volksversammlungen.

> *... advertatis animum, quam sapienter jam reges nostri hoc viderint, tribuenda quaedam esse populo.* Cic. de rep. II, 17.

Wenn es schon im Allgemeinen nothwendig ist, den Begriff des Volkes im ideellen Sinne, worin er mit dem des Staates zusammenfällt, von dem concreten der gesammten Volksmenge und dem hieraus hervorgehenden der Volksversammlung zu unterscheiden, so ist dieses besonders in der römischen Verfassung wichtig, wo bei der stets zunehmenden Macht der letzteren leichter als sonst eine Verwechselung entstehen kann. Der erstere faſst die Volksgesellschaft in sich, unabhängig von ihrer Verfassung und Gliederung; man muſs erst den in ihr geltenden Rechtszustand mit allen seinen Institutionen kennen, ehe sich bestimmen läſst, durch welche Organe der ideelle Gesammtwille derselben vertreten und ausgesprochen wird; die Befugniſs hierzu kann nicht nur bei demselben Volke in verschiedenen Zeiten, sondern auch in derselben Zeit in verschiedener Beziehung bald von Einem, bald von Wenigen oder Vielen, bald von der wieder auf mannichfache Weise geordneten Mehrheit Aller ausgeübt werden [1]). Diesen Begriff des Volkes bezeichne-

---

1) Cic. de rep. I, 26: *Omnis ergo populus, qui est talis coetus multitudinis qualem exposui, omnis civitas, quae est constitutio populi, omnis respublica, quae ut dixi populi res est, consilio quodam regenda est, ut diuturna sit. Id autem consilium semper ad eam causam referendum est, quae causa*

ten die Römer näher durch die Hinzufügung des nationalen Namens [1]), daher in Bezug auf ihren eigenen Staat durch den Ausdruck *populus Romanus* [2]), woran sich das Adjectiv *publicus* (häufig noch mit dem Zusatze *populi Romani*) und sodann die Benennug *res publica* anschloſs; an sich hat dieses mit dem Populus als Volksmasse und Volksversammlung nichts gemein [3]), und ist auch niemals völlig mit ihm identisch geworden.

---

genuit civitatem. Deinde aut uni tribuendum est, aut delectis quibusdam, aut suscipiendum est multitudini atque omnibus. Cicero steht daher I, 27 nicht an, auch den persischen Staat unter Cyrus eine *res populi* zu nennen.

1) In diesem Sinne sind die in den Formeln aus der Königszeit vorkommenden Ausdrücke *populus Albanus, Collatinus* u. s. w. (Liv. I, 24 u. 38) zu verstehen. Sie beweisen nur, daſs diese Städte nicht mehr unter Königen standen, weil diese sonst besonders genannt seyn würden; an eine Volksherrschaft ist deshalb nicht zu denken. Der Abschaffung des Königthums ist bei ihnen sicher, ebenso wie in Rom, eine Adelsherrschaft der *principes* gefolgt; Liv. I, 43 werden die *proceres*, I, 50 u. 51 die *principes Latinorum* als die Machthaber in den Bundesstädten genannt; in Alba kennen wir keine andere Veränderung, als daſs an der Stelle des Erbkönigs ein gewählter (wahrscheinlich jährlich wechselnder) Dictator aus dem Adel die oberste Magistratur erhielt.

2) Einige Bemerkungen über diesen Sprachgebrauch s. bei Ch. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer, S. 9, n. f. und ff.

3) Bei dieser ist der Zusatz *Romanus*, wie unzählige Stellen in Gesetzen und urkundlichen Redensarten beweisen, nicht technisch und noch weniger nothwendig. Erst in der späteren Zeit der Republik huldigte man der Volksmenge dadurch, daſs man in ihr den ganzen Inbegriff der Nation, den *populus Romanus*, anerkannte, was sie natürlich, wie ähnliche Beispiele auch aus neueren Zeiten beweisen, gerne hörte. So redet bei Sallust. Jugurtha 31 der Tribun die Plebs an: *Vos, id est, populus Romanus.* Vergl. Cic. de lege agr. II, 7, §. 17, in Verr. act. I, 15, §. 23 und an sehr vielen anderen Orten.

So wurden z. B. die Priester zu allen Zeiten *augures*, *pontifices*, *publici populi Romani* genannt [1]), obgleich die Staatsreligion der Volksversammlung untersagte, bei der Bestellung derselben mitzuwirken [2]), und auch ihre ursprüngliche Einsetzung, wie sich gezeigt hat, von einer ganz anderen Seite her ausging. Auf dieselbe Weise war das Amt der *interreges* unbezweifelt ein *magistratus p. R.*, obgleich es ohne Zuthun des Populus entstanden war, und in jedem einzelnen Falle ohne seine Zustimmung ertheilt wurde. Es würde nicht schwer fallen, dasselbe Verhältniſs bei vielen anderen Instituten nachzuweisen [3]); besonders häufig stellt es sich aber in den auswärtigen Angelegenheiten dar. In diesen redete und handelte ein Jeder, welcher den Staat nach der bestehenden Ordnung rechtmäſsig vertrat, im Namen des römischen Volkes, woher er auch Befugniſs und Auftrag dazu ableiten mochte; ein Volkbeschluſs war auch in späteren Zeiten davon selten unmittelbar, häufig aber auch nicht einmal mittelbar, die Quelle [4]). Ohne Rücksicht hierauf hat

---

1) Vergl. oben S. 46, n. 1 und Liv. VIII, 9: *Agedum, pontifex publicus populi Romani.*

2) Cic. de lege agrar. II, 7, §. 18: *Per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum*, und weiter unten.

3) Hiernach ist auch der Begriff der Majestätsverbrechen aufzufassen, welche immer *adversus populum Romanum* begangen wurden (Ulpian im fr. 1, §. 1 D. XLVIII, 4), während so viele dazu gerechneten Handlungen wohl den Staat, seine Interessen und constituirten Gewalten, aber nur selten das Volk, als solches, betrafen.

4) Von zahlreichen Beispielen sollen hier nur einige aus den democratischsten Zeiten der Republik angeführt werden. In diesen ist es am häufigsten der Senat, welcher den nur von ihm ausgehenden Beschlüssen den Namen des *p. R.* hinzufügt, Liv. XIV, 13: *Responsum ab senatu est: Antiochum recte atque ordine fecisse, quod legatis paruisset. gratumque id esse senatui populoque Romano.* Bekanntlich war die Erthei-

sich daher auch schon in dem frühesten Alterthume der Sprachgebrauch gebildet, wonach der König, wenn er einen öffentlichen Act (besonders nach aussen) vollzog, sich des Ausdruckes *ego populusque Romanus* bediente [1]), so wie späterhin die Formel *senatus populusque Romanus* zur stehenden wurde [2]). Dieses Zusammenfallen der Bezeichnung des Staates mit der

---

lung des Königstitels an fremde Fürsten eine vom Senate geübte Befugniſs (vergl. Brissnnins, de formulis, l. II, §. CXXX); dennoch heiſst es Liv. XXXI, 11: *Nominis ejus honorem pro magnis erga se regum meritis dare populum Romanum consuesse*, und noch bezeichnender bei Caes. de bello Gallico I, 35: *Quoniam tanto suo populique Romani beneficio affectus, cum in consulatu suo rex atque amicus a senatu appellatus esset* etc. Vergl. Liv. XLI, 24 mit XLV, 9. In der noch urkundlich erhaltenen griechischen Uebersetzung des Senatsbeschlusses zu Gunsten des Clazomeniers Asklepiades heiſst es lin. 11: *τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον τῶν Ῥωμαίων κ. τ. λ.* S. Haubold, S. 92. Dieselbe Sprache führten auch die Gesandten, die Statthalter, Feldherrn u. s. w. ohne Unterschied, ob sie ihre Vollmachten vom Senate oder der Volksversammlung erhalten hatten.

1) Liv. I, 34: *Quod sine fraude mea populique Romani fiat, facio.* I, 38: *in meam populique Romani ditionem.* Hierher gehört auch die Benennung *regius nuntius p. R.*, worüber oben S. 146, n. 1 zu vergleichen ist. Eben so war in Beziehung zu den Göttern die Redensart *mihi populoque Romano*, welche in die Gebetsformeln der Magistrate übergegangen ist, ohne Zweifel uralt und königlich. Die Priester, sicher wenigstens die des geringeren Ranges, nannten sich in den Gebeten zuletzt. Vergl. acta fratrum Arvalium tab. XXIV u. XLI, b. Marini att. I, 274.

2) Sie findet sich häufig auch in Bezug auf innere Angelegenheiten gebraucht, wie bei Cicero Philipp. V, 13, §. 36, wo es in dem Entwurfe zu einem bloſsen Senatusconsulte heiſst: *Senatum populumque Romanum existimare*; vergl. Philipp. X, 11, §. 25 und Dirksen, über die Criminalgerichtsbarkeit des römischen Senats, in den civilistischen Abhandlungen, Bd. 1, S. 111.

des Volkes war nun zwar allerdings nicht ohne Bedeutung; es drückte sich darin der Gedanke aus, daſs alle öffentliche Institute und Handlungen das Interesse der Gesammtheit zum Zwecke haben sollten, daſs sie daher, wenn auch nicht d u r c h das Volk, doch f ü r das Volk vorhanden wären und ausgeführt werden müſsten. Noch mehr aber liegt darin ein neuer Beweis für die hohe Stellung der Regierungsgewalt in der alten römischen Verfassung, welche uns schon in so vielen Zügen entgegengetreten ist, und sich hier wieder in der Befugniſs darstellt, jenen Namen den von ihr ausgehenden Acten als eine sich von selbst verstehende Folge mitzutheilen.

Wendet man sich nun zu den politischen Rechten, welche das Volk selbst (in concreter Bedeutung, für die andere ideelle ist es besser zur Vermeidung von Verwechselungen den Namen Staat oder Nation zu gebrauchen) in der Königszeit ausgeübt hat, so möchte wohl nichts unangemessener seyn, als den Inbegriff derselben mit dem Namen der Souveränetät des Volkes zu bezeichnen. Hiermit steht Alles im Widerspruch: die Auspicienlehre, das Wesen des römischen Königthums, die ganze Form der Verfassung und vor Allem der geschichtliche Entwickelungsgang, welcher dadurch umgekehrt wird, indem das an die Spitze desselben tritt, was nur in einem bestimmten Maaſse den Endpunct und das Resultat desselben ausmacht. Eben so wenig wird man dafür in den Aussprüchen der alten Schriftsteller eine Stütze finden, in denen sich vielmehr nur ganz entgegengesetzte Vorstellungen erkennen lassen. Versucht man nämlich zuerst den Begriff der Volkssouveränetät lateinisch wiederzugeben, so würde er etwa seiner Grundlage nach durch *libertas populi*, der Ausübung nach durch *summa potestas populi* ausgedrückt werden können. Die Römer stimmen nun darin überein, daſs die

erstere, die politische Selbstbestimmung des Volkes, bei ihnen nicht ursprünglich vorhanden gewesen sey [1]): sie betrachteteten vielmehr die Periode der Könige, worin die Volksmenge unter einer Art von väterlicher Gewalt stand, als die der bloſsen Erziehung derselben zur *libertas* [2]), während die darauf folgende die des Kampfes um ihre Durchführung war. Eine *summa potestas populi* aber wird erst in den späteren Jahrhunderten der Republik als bestehend anerkannt, obgleich sie auch damals nur eine Seite, nicht den ganzen Inhalt der Verfassung ausmachte; gerade im Gegensatze damit wird der Volkversammlung der Königszeit nichts als *aliquid potestatis* [3]), *aliquod jus* [4]) zugeschrieben, während die höchste Gewalt mit allen ihren Attributen der obersten Magistratur beigelegt wird [5]). Erst mit der Abschaffung des Königthums (welche in staatsrechtlicher Hinsicht weit wichtiger war als man gewöhnlich annimmt [6]) trat hierin der Anfang einer Umkehr ein, welche Valerius Publicola durch das Senken der Fasces in Gegenwart des Volkes

1) Sätze, wie *apud majores nostros nondum libertate nata*, *nondum libero populo*, *Brutus auctor libertatis*, sind bei Schriftstellern jeder Art zu finden. Vergl. besonders Cic. de rep. II, 23 a. E.

2) Liv. II, 1: *Fovit (res) tranquilla moderatio imperii, eoque nutriendo perduxit, ut bonam frugem libertatis maturis jam viribus ferre posset.* Cic. de rep. II, 37: *Imperti etiam populo potestatis aliquid, ut Lycurgus et Romulus: non satiaris eum libertate, sed incenderis cupidine libertatis, cum tantummodo potestatem gustandi feceris.*

3) Cic. de rep. II, 37.

4) Ibidem II, 23: ... *sit aliquod etiam populi jus, ut fuit apud nostros reges.*

5) Vergl. ibid. II, 9 und die nähere Ausführung oben im zweiten Abschnitte.

6) S. einstweilen oben S. 117, 118, 211 u. ff.

symbolisch ausdrücken lieſs [1]). Mit nicht geringerer Bestimmtheit ist es ferner ausgesprochen, daſs alle Rechte des Volkes unter den Königen aus dem Gesichtspuncte von Zugeständnissen derselben betrachtet werden müſsten: wie das Volk selbst sie als solche anerkannte [2]), wie Cicero in der in der Ueberschrift mitgetheilten Stelle ihre Gewährung als einen Act der Weisheit derselben darstellt, so liegt überall in den Quellen, so oft von ihnen die Rede ist, dieser Gedanke als sich von selbst verstehend zu Grunde: alles dieses erhält aber erst dadurch seine volle Beweiskraft, daſs jener Character in dem Wesen und in den Formen der Rechte selbst deutlich hervortritt. Es kömmt aber ferner noch hinzu, daſs die Gesammtheit derselben, obgleich an sich unbedeutend, doch nicht mit dem Anfange des Staates zugleich gegeben war, sondern erst nach und nach bei veranlassenden Vorgängen eingeführt wurde; so daſs sich die geschichtliche Ansicht, welche bei den Römern über die allmählige Entstehung ihrer Verfassungsinstitute herrschte [3]), selbst bis in die Einzelheiten derselben hin bestätigt findet. Bei der Stiftung der Stadt kam es vor Allem auf die Begründung einer kräftigen und zusammenhaltenden Regierung an, welche für das Wohl des damals gewiſs noch überall als unmündig betrachteten Volkes Sorge zu tragen hatte: eine Mitwirkung des letzteren wurde nicht von vorne her festgesetzt, sondern durch den Lauf der Ereignisse schrittweise hervorgerufen.

1) Hierin sollte nach Liv. II, 7 das Bekenntniſs liegen: *Populi quam consulis majestatem vimque majorem esse.*

2) Vergl. oben S. 116 mit der n. 2.

3) Cic. de rep. II, 1: *Is (Cato) dicere solebat, ob hanc causam praestare nostrae civitatis statum ceteris civitatibus, quod . . . nostra . . . respublica non unius esset ingenio, sed multorum, nec una hominis vita, sed aliquot constituta saeculis et aetatibus.*

Es ist gewiſs kein Grund vorhanden, diese Vorstellungsart mit einer anderen, historisch nicht begründeten, zu vertauschen: hierdurch könnte nur das anziehende Schauspiel verdunkelt werden, das uns die römische Geschichte von einem Volke darbietet, welches seiner Anlage nach zu einem gewissen Grade von politischer Freiheit bestimmt, den Weg zu diesem Ziele in einer eben so eigenthümlichen als naturgemäſsen Folge durchlaufen, und fast zu jedem Fortschritte die Anregung durch denkwürdige Schicksale erhalten hat. Die Betrachtung der ältesten Volksversammlungen im Einzelnen wird diese allgemeinen Bemerkungen bestätigen und näher bestimmen.

Es ist bekannt, daſs es bei den Römern zwei Hauptgattungen von Volksversammlungen gab, *conciones* und *comitia*. Die Concionen waren eine Zusammenberufung des Volkes durch die Magistrate oder Priester zur Anhörung eines Vortrags [1]), welcher bald in der Bekanntmachung von Befehlen und Beschlüssen, bald in der Ankündigung geschehener oder bevorstehender Ereignisse, bald in einer anderen, die öffentlichen oder religiösen Angelegenheiten betreffenden Mittheilung bestand. Sie sind unmittelbar aus jener im Alterthum am allgemeinsten und frühesten verbreiteten Art von Volksversammlungen hervorgegangen, wie sie z. B. bei den Griechen in der Iliade erscheinen [2]); sie beruhten demnach auf dem Geiste der Oeffentlichkeit, welcher mit Ausnahme der hierarchischen und despotischen Staaten bei allen alten Völkern herrschte, nicht auf irgend einer gesetzlichen

---

1) Vergl. Schulze a. a. O. S. 143 u. 183 ff.; J. Rubino, commentatio de tribunicia potestate etc., p. 33 sq. mit den dort angeführten Stellen.

2) Vergl. Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde, Th. I, Abtheil. 1, S. 90.

Digitized by Google

Gewalt des Volkes, welches dabei nur zuhören, Einwirkungen durch die Rede empfangen, allenfalls auch in Bezug auf seine Stimmung und sein Verhalten beobachtet werden sollte. Der römische Geist zeigte sich aber, wie überall, so auch bei ihnen in strengeren und religiösen Formen: die Präconen geboten ein ehrfurchtsvolles Schweigen, der Magistrat nahm seinen Platz in der Regel in einem Templum ein, begann seine Rede mit einer Gebetsformel, und während bei den Griechen wohl auch ein Thersites aus dem Volke die Dreistigkeit hatte, seine Stimme unaufgefordert zu erheben, sprach hier ausser dem Beamten nur der, welchem er es gebot oder förmlich erlaubte. Ein wesentliches Kennzeichen der Concionen bestand noch darin, dafs das Volk dabei nicht nur ohne alle Thätigkeit blieb, sondern auch entweder ohne alle Ordnung umherstand [1]), oder doch wenigstens nicht in seinen politischen Abtheilungen erschien [2]). Obgleich nun die Wichtigkeit und Menge der Concionen, so wie ihre Unruhe, im Fortgange der Zeit mit der Zahl der Beamten und besonders mit der Ausdehnung der Rechte des Volkes zugenommen hat (weil es hiermit immer nothwendiger wurde, die Stimmung desselben zu kennen und zu bearbeiten), so waren sie doch schon unter den Königen von Bedeutung, und werden von den ältesten Zeiten an häufig erwähnt [3]).

Die zweite Hauptgattung machten die Comitien aus. Bei diesen galt früher die weder in dem Namen noch in irgend einem Zeugnisse begründete Voraus-

---

1) Vergl. Huschke, im rheinischen Museum für Jurisprudenz, Bd. 6, S. 289.

2) Auch eine Versammlung des Heeres, wenn es gemustert wurde, hiefs *concio*, Liv. I, 16, wobei eine militärische Ordnung nicht fehlen konnte.

3) Liv. I, 8, 16 und an vielen anderen Orten.

setzung [1]), daſs sie jedesmal eine Abstimmung des Volkes erfordert hätten. Es ist das Verdienst eines neueren juristischen Schriftstellers [2]), zuerst überzeugend nachgewiesen zu haben, daſs wenigstens bei einer bestimmten Art derselben, den *comitia calata*, dieses Merkmal fehlte, das Volk keine Suffragien abzugeben hatte. Die Gründe, welche hierfür sprechen, möchten schwerlich widerlegt werden können. Die Hauptbestimmung dieser Comitien war, bei der Inauguration des *rex sacrorum* und der Flamines gegenwärtig zu seyn [3]); während nun eine Abstimmung der Volksversammlung bei der Besetzung der Priesterthümer überhaupt dem alten religiösen Grundsatze entgegen war [4]), wird von diesen Priestern insbesondere bezeugt, daſs ihre Bestellung den Pontifices zustand [5]). Hierzu kommt aber noch, daſs auch, ganz abgesehen von der Wahlart, die Inauguration ein für sich be-

1) Der Gegensatz zu *concionem habere*, insofern dabei keine Rogation und keine Suffragien vorkamen, war nicht *comitia habere*, sondern *cum populo agere*. Man vergl. Gellius XIII, 15: *Ex his verbis Messalae manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud concionem habere. Nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut jubeat aut vetet; concionem autem habere est verba ad populum facere sine ulla rogatione.*

2) J. H. Dernburg, Beiträge zur Geschichte der römischen Testamente, Kap. 1, §§. 10 — 12, S. 55 — 78. Die Meinungen der früheren Rechtsgelehrten finden sich theils in dieser Schrift, theils bei Gans, Erbrecht, II, S. 39 — 43 zusammengestellt.

3) Gellius XV, 27: *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.*

4) Vergl. oben S. 235, n. 2; Cic. de amicitia 25, §. 96 und die unten folgende weitere Ausführung.

5) Von dem *rex sacrorum* s. Dionys. V, 1 und Liv. XLII, 42; von dem Flamen Dialis Liv. XXVII, 8 und Val. Max. VI, 9, §. 3.

stehender Act war [1]), bei welchem nichts als die Zeichen der Götter und die Auslegung derselben durch die Auguren zur Entscheidung mitwirken konnte.

---

1) Drei nach einander folgende Handlungen sind bei der Einsetzung dieser Priester genauer, als es gewöhnlich geschieht, zu unterscheiden: 1) die *nominatio* oder der Vorschlag. Dieser ging, wie man nach der Analogie des Augurats schlieſsen darf, von den einzelnen Pontifices aus, Cic. Philipp. II, 2, §. 4, und muſste vielleicht wie dieser in einer Concion geschehen, auct. ad Herenn. I, 11: *Lex jubet augurem in demortui locum in concione nominare*, worauf die Würdigkeit des Vorgeschlagenen mit einem Eide bekräftigt wurde, Cic. Brut. 1, §. 1. Bei der Wahl des Flamen Dialis wissen wir sicher, daſs drei geeignete Personen dazu bezeichnet werden muſsten, Tac. ann. IV. 16, und eben dieses fand allem Anscheine nach bei der des Rex sacrificulus statt, da bei Liv. XL, 42 wohl statt des sinnlosen, *qui secundo loco i n a u g u r a t u s erat*, (s. die Ausleger zu dieser Stelle) *nominatus* zu lesen ist; 2) die Wahl unter den Nominirten, *legere* (Tac. l. l.) oder allgemein *facere* (Val. Max. l. l.), auch wohl *creare* (Vell. II, 43) genannt. Sie wurde von dem Pontifex Maximus, wahrscheinlich nach der Stimmenmehrheit des Collegiums, vorgenommen, und hatte blos die Wirkung, daſs der Gewählte designirt war und des Befehls zur Inauguration gewärtig seyn muſste, welche indessen, wie das Beispiel des Cäsar zeigt, oft lange hinaus geschoben werden konnte. Suet. Jul. 1; Liv. ll. ll. So war auch M. Antonius schon bei Lebzeiten des Cäsar zum Flamen desselben erwählt, Dio Cass. XLIV, 6 mit der Note von Reimarus, aber noch nach dem Tode desselben nicht inaugurirt, Cic. Phil. II, 43, §. 110; Noris Cenotaph. Pisan. diss. 1, cap. 4, p. 51; 3) die Inauguration, welche die Auguren in Gegenwart der Pontifices und der *comitia calata* anstellten. Trat kein Vitium ein, so erklärte der Pontifex Maximus den neuen Priester für geweiht, was bei dem Flamen Dialis durch ein *capere* geschah, Sulla ap. Gellium I, 12, und den Austritt desselben aus der väterlichen Gewalt zur Folge hatte, Gaj. inst. I, §. 130; Ulpian. fr. tit. X, §. 5. In diesen Stellen ist das *inaugurare* des Flamen dem *capere* der Vestalinnen nur deshalb entgegengestellt, weil bei diesen das erstere wegfiel, da wenigstens seit der

Ausserdem wurden die *comitia calata* noch angewendet, um das Volk zum Zeugen bei der Errichtung der ältesten Art der Testamente und bei der *sacrorum detestatio* zu nehmen; die Gründe, welche auch hierbei gegen eine Abstimmung der Versammlung sprechen [1]), werden durch ein directes Zeugniſs unterstützt [2]), durch kein entgegenstehendes entkräftet,

Lex Papia das heilige Loos über ihre Weihe entschied (Gellius l. l.), nicht weil bei jenem das letztere fehlte; das symbolische Gefangennehmen für den Gott war eben das Mittel die *patria potestas* aufzuheben. Wenn hingegen Cato in einer Rede bei Gell. l. l. *capere* auch von den Pontifices und Auguren gebrauchte, so ist dieses nicht als technischer Ausdruck zu nehmen.

1) Sie beruhen vornämlich auf der Analogie des Verfahrens bei den Inaugurationen und bei den Testamenten *in procinctu*, auf dem Namen der Testamente, der Natur des Geschäftes, den bei dem *test. per aes et libram* in Gebrauch gebliebenen Formeln u. s. w., und sind von Dernburg und Huschke an den aa. OO. umständlich entwickelt worden. In dem Erbrechte von Gans II, 47 wird diese Ansicht hauptsächlich deshalb bestritten, weil in der ersten Periode des römischen Staats und Rechts keine Willkühr der Privaten in der Verfügung über ihren Nachlaſs angenommen werden könne. Der Verfasser des berühmten Werkes hat aber diesem Einwurfe selbst alle Kraft dadurch genommen, daſs er S. 57 die Testamente *calatis comitis*, gewiſs mit vollem Rechte, von einer vorgängigen *causae cognitio* durch die Pontifices abhängig macht. Wozu sollte man daher ohne oder vielmehr gegen die Autorität der Alten noch eine Abstimmung des Volkes voraussetzen? Oder wie könnte man annehmen, daſs die Patricier die Volksversammlung von der Entstehung des Staates an regelmäſsig als die Quelle des bürgerlichen Rechts anerkannt hätten, während sie später diesen Grundsatz, mit welchem ihr ganzes Ansehen zu fallen schien, fast auf Tod und Leben bekämpften?

2) Theophil. paraphr. Inst. ad l. II, tit. X, §. 20: ὁ βουλόμενος ὑπὸ μάρτυρι διετίθετο τῷ δήμῳ. Hiermit stimmt der Ausdruck des Gellius XV, 27: *unum (testamentum) quod calatis comitiis in populi concione fieret* genau überein.

und haben immer mehr die Anerkennung gewichtiger juristischer Autoritäten erhalten [1]. Der Begriff der Comitien wird daher, im Gegensatze zu Concionen, richtiger dahin bestimmt, daſs sie feierliche, nach politischen Abtheilungen geordnete, Versammlungen des gesammten Populus waren, bei denen erst aus besonderen Zusätzen oder aus den Gegenständen der Verhandlung entnommen werden kann, zu welchem Zwecke sie berufen wurden. Es möchte indessen nicht unfruchtbar seyn, die Resultate, welche hier als theoretisch gegeben und daher etwas mehr aus dem Gesichtspuncte einer späteren Zeit aufgefaſst erscheinen, geschichtlich, meist durch Anknüpfung an bekannte Thatsachen, abzuleiten.

Das Wesen der Comitien, dieser den Römern so eigenthümlichen Versammlungen, worin das Volk nicht, wie bei den Griechen [2] und sonst gewöhnlich im Alterthume, als eine einzige Masse von Köpfen, sondern in eine Anzahl von Körperschaften abgetheilt erschien, ist nur aus der ältesten Art derselben, den *curiata*, vollständig zu erkennen, indem die späteren Arten, namentlich die *centuriata*, zwar den einmal gegebenen Typus beibehielten, aber nur, um ihn zu ganz anderen Zwecken zu benutzen. Die Curiatcomitien nun beruhten auf der bei der Entstehung des

---

Vergl. auch die analogen Stellen über das *testam. in procinctu*, wobei Manche ebenfalls eine Abstimmung des Heeres haben annehmen wollen, im Auszuge des Festus s. v. *in procinctu*: ... *quod miles nuncupat praesentibus commilitonibus*, und Plut. Coriolan. 9: τριῶν ἢ τεττάρων ἐπακουόντων.

1) Vergl. Hugo S. 246 u. 240; Huschke a. a. O. Auch Hüllmann, röm. Grundverfassung, S. 146 und *jus pontificium* der Römer S. 87 ist hiermit einverstanden.

2) Cicero stellt daher pro Flacco 7, §§. 15 u. 16 die griechischen Volksversammlungen den römischen als Concionen den Comitien gegenüber.

römischen Staates herrschenden Idee, daſs ein Volk nach dem Vorbilde eines Stammes, welcher aus einer bestimmten Anzahl von Zweigen bestehe, gegliedert seyn [1]), und gleichsam die Conföderation jener Zahl von Genossenschaften, welche in Rom die dreiſsig Curien waren, zu einer Einheit darstellen müsse. Diese Einheit war indessen nicht, wie bei bloſsen Städte-Bündnissen, lose geknüpft, sondern mit der gröſsten Sorgfalt auf das engste zusammmengehalten und durchgeführt; ihre unauflösliche Festigkeit wurde schon symbolisch dadurch ausgedrückt, daſs bei der Gründung der Stadt die Einwanderer Erdschollen und Erstlingsfrüchte aus ihren früheren Wohnsitzen herbeibrachten, und sie in eine zu dem Ende ausgegrabene unterirdische Höhle zusammenwarfen, zum Zeichen, daſs jeder den Boden seiner alten Heimath mit aller daran haftenden Pietät auf den des neuen Vaterlands übertrage [2]). Um diese Grube, welche *mundus* genannt wurde und den Mittelpunct der Stadt bilden sollte [3]), war ein Platz inaugurirt für die wichtigsten

1) Daſs diese Nachbildung einer patriarchalischen Urzeit bei den Römern nur noch in sehr schwachen, allgemeinen Umrissen erhalten war, wird sich aus der weiteren Ausführung im fünften Abschnitte ergeben.

2) Plut. Romul. 11; Ovid. fasti IV, v. 821 — 836; Festus s. v. mundus; Müller, Etrusker, II, S. 96 ff.; Hartung, Religion der Römer, I, 91.

3) Es ist ein offenbarer Irrthum Plutarch's a. a. O., wenn er den ältesten *mundus* auf das spätere Comitium *τὸ νῦν κομίτιον* verlegt. Wie hätte dieses, welches ausserhalb der *Roma Quadrata* lag, den Mittelpunct ausmachen können, um welchen die Mauern derselben gezogen wurden? Aus Ovid's Darstellung a. a. O. geht vielmehr hervor, daſs er auf der Höhe des palatinischen Hügels (den *nemorosa saxa Palati*, v. 815), wo Romulus das *templum ad inaugurandum* genommen hatte (Liv. I, 6), gelegen war, und den ältesten Altar der Vesta trug, v. 824 vergl. mit 828. Dieser Platz muſs für die ur-

religiösen und politischen Acte, durch welche das Band der Gemeinschaft erhalten wurde, wie z. B. für die Opfer, welche der Rex darbrachte [1]), für die Rechtsprechung [2]) u. s. w., vor Allem aber für die solennen Volksversammlungen. Von diesen insbesondere hatte der Ort selbst den Namen Comitium [3]); daher entstanden in den ältesten Zeiten Comitien nur alsdann, wenn hier [4]) das Volk, und zwar nach Curien, zusammentrat, in denen es sich als ein politisches Ganze, als die aus ihren nothwendigen Bestandtheilen hervorgehende Einheit darstellte. Die wichtigste Veranlassung, wobei seine Gegenwart in dieser Gestalt erfordert wurde, war nun, wenn man zunächst von den Rogationen absieht, ohne Zweifel

sprüngliche palatinische Roma dieselbe Bestimmung gehabt haben, wie das Comitium am Forum für die nach der Einwanderung der Sabiner erweiterte Stadt (Plut. Rom. 19). Wohl aber möchte, und dieses enthält zugleich die wahrscheinlichste Erklärung jenes Versehens des Plutarch, eben so wie das Heiligthum der Vesta in die Nähe des neuen Versammlungsplatzes verlegt wurde, auch ein Mundus für das vergröſserte Volk auf demselben angelegt worden seyn. Dieses ist auch die Ansicht von Müller, Etr. II, S. 143, n. 73. Der enge Zusammenhang zwischen dem Vestacult und dem Comitium mit dem Mundus zeigt sich auch darin, daſs der Verführer einer Vestalin *in comitio* zu Tode gegeisselt wurde, Liv. XXII, 57 etc. Hierzu würde der geweihte Ort sicher nicht gewählt worden seyn, wenn nicht die Strafe als Sühne für die Entweihung der Volksgemeinschaft, des vaterländischen Bodens, und zugleich wohl auch für eine Verletzung der im Mundus wohnenden Manen der Urbürger gegolten hätte.

1) Varro de l. l. VI, 59, §. 31.

2) Varro V, 43, §. 155: *Comitium ab eo quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa.*

3) Varro l. l. und Festus im Auszuge s. v.: *Comitiales dies appellabant, cum in comitio conveniebant, qui locus a coeundo id est simul veniendo dictus est.*

4) Liv. V, 52.

Digitized by Google

die Inauguration eines neu gewählten Königs. Schon aus der Anwesenheit der Comitien bei der Einweihung des späteren Rex Sacrorum läſst sich mit vollkommener Sicherheit zurückschlieſsen, daſs sie bei der des wirklichen Rex, von welcher jene nur ein Abbild war, nicht gefehlt haben dürfe: sie wird aber auch von Plutarch bei Gelegenheit der Einführung des Numa deutlich genug bezeichnet [1]). Die Bedeutung derselben liegt nahe: damit die bei der Inauguration gesandten Zeichen untrüglich dem Zwecke galten, wofür sie erbeten wurden, muſste vor dem Blicke des Augurs nicht blos die Stadt Rom und ihre Feldmark [2]), sondern auch der Populus in seiner regelmäſsigen Gliederung stehen, mit welchem der neue König nach dem Willen der Götter als unzertrennliches Haupt verbunden werden sollte. Hiermit ist auch der Ausgangspunct gegeben, von welchem der Gebrauch, die Comitien bei der Weihe des Flamines zu berufen, abgeleitet werden muſs. Als Numa und seine Nachfolger diesen Priestern Opfer und Cäremonien übertrugen, welche theils dem früheren Herkommen, theils der Natur der Sache nach ihnen selbst oblagen [3]), bewirkte die religiöse Gewissenhaftigkeit, daſs sie die Gench-

1) Numa 7: *ἐνταῦθα τῶν μάντεων ὁ πρωτεύων ... κατηύξατο καὶ περιεσκόπει τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἐν οἰωνοῖς καὶ συμβόλοις προφαινόμενα, πανταχόσε τὰς ὄψεις περιφέρων. Σιγὴ δ' ἄπιστος ἐν πλήθει τοσούτῳ τὴν ἀγορὰν κατεῖχε.*

2) Liv. I, 18: *Prospectu in urbem agrumque capto.* Vergl. oben S. 70 mit den in den Noten angeführten Stellen.

3) Die vorzüglichsten *sacra regiae vicis* erhielt zwar der Flamen Dialis; der des Mars und Quirinus, als der latinischen und sabinischen Stammesgottheit, standen ihm jedoch darin zur Seite, Liv. I, 20. Der Rang, welchen sie sämmtlich unmittelbar nach dem *Rex sacrorum* und vor dem Pontifex Maximus einnahmen, (vergl. Festus s. v. *ordo sacerdotum*; Gell. X, 15) beweist ebenfalls, daſs sie königliche Priesterthümer bekleideten.

migung der Götter hierzu unter denselben Formen, wie bei ihrer eigenen Einsetzung, einholten. Hiermit stand es nothwendig in Verbindung, was schon oben aus anderen Gründen angenommen wurde, daſs sie dabei in Person zugegen waren, und auf den Ausspruch des Augurs das Priesterthum ertheilten [1]). Mit dem Anfange der Republik ging aber diese letztere Befugniſs auf die Pontifices über; daher wurden seitdem auch die dazu erforderlichen Comitien auf die Berufung und unter dem Vorsitze derselben (*pro collegio pontificum)* gehalten, und hiermit hing es wahrscheinlich zusammen, daſs sie von da an, vielleicht auch erst im Laufe der Zeit, als priesterliche, zur Unterscheidung von denen der Magistrate, den Namen *calata* erhielten [2]). Einen anderen Grund hatten die

1) S. oben S. 211. Ein Beweis hierfür liegt wohl auch darin, daſs in der altlatinischen Stadt Lanuvium die Gegenwart des obersten Magistrats bei der Einsetzung eines Flamen erfordert wurde. Cic. pro Milone 10, §. 27.

2) Die von Joh. v. Gruber in Zimmermann's Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, Jahrg. IV, (1837), H. 2, S. 172 ff. gesammelten Stellen beweisen genügend, daſs *calare* mit seinen Ableitungen (zwar nicht ursprünglich, vergl. dagegen Festus im Auszuge s. v. *procalare*, *provocare*, , . . . *unde calumnia*, *calones* u. s. w., aber doch späterhin) ein den priesterlichen Instituten eigenthümlicher Ausdruck war, und daſs daher, wie dort sehr gut bemerkt ist, die *comitia calata* von Labeo bei Gellius XV, 27 durch: *quae pro collegio pontificum habentur*, auch dem Worte nach richtig erklärt sind. Unter den Königen wurden diese Comitien wahrscheinlich durch gar keinen adjectivischen Zusatz, sondern etwa durch die Angabe der vor ihnen zu vollziehenden Handlung bezeichnet. Die von Huschke a. a. O. S. 290 versuchte Erklärung des Namens *calata*, wonach darin die Aufforderung an das Volk zum Zeugniſsgeben ausgedrückt seyn soll, möchte nicht einmal in Bezug auf die Testamente für richtig gelten können, da hierbei jene Aufforderung wohl schwerlich rechtsgültig war, wenn sie von dem

Comitien für Testamente und die damit zusammenhängende *sacrorum detestatio*, insofern das Volk bei ihnen nicht um einer religiösen Ursache willen, sondern, wie bemerkt, des Testirens wegen gegenwärtig war. Der im frühesten Alterthume weit verbreitete Gebrauch [1]), bei wichtigen Rechtsgeschäften das ganze Volk zum Zeugnisse aufzufordern, hing vornämlich mit dem Mangel oder der Kindheit der Schreibkunst zusammen, weshalb er mit der fortschreitenden Verbreitung derselben überall zurückgetreten und zuletzt ganz verschwunden ist. Sehr consequent war es, dafs die Römer die solenneste und dauerndste Anwendung desselben bei den Verfügungen auf den Todesfall beibehielten, als demjenigen Geschäfte, welches schon seiner Natur nach nicht sogleich, sondern erst in einer unbestimmten Zukunft, und zwar zu einer Zeit, wo ein Hauptbetheiligter, der Testator, nothwendig nicht mehr vorhanden war, seine rechtlichen Folgen erlangen konnte. Bei einem solchen Acte war nichts unsicherer, als blos einzelne Personen hinzuzuziehen, welche in dem Augenblicke, wo die Verwirklichung desselben eintreten sollte, selbst todt oder sonst unfähig seyn konnten; es bedurfte dazu eines unsterblichen Zeugen, welcher nur in der Gesammtheit des Volkes gegeben war [2]), und zwar des in Comitien,

Horubläser bei der Convocation ausging, sondern nur, wenn sie von dem Testator selbst vor der Versammlung (etwa durch die spätere Formel: *ita testor, itaque Vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote)* ausgesprochen wurde.

1) Vergl. Dernburg a. a. O. S. 13 in der Note.

2) In dieser Darstellung möchte wohl ein neues Argument für die schon durch andere Gründe gestützte Annahme liegen, dafs die *sacrorum detestatio* nur in Verbindung mit Testamenten vorkam, vergl. Hüllmann, röm. Grundverfassung, S. 160; Gans, Erbr. II, S. 58, und besonders Huschke, in Richter's Jahrb. a. a. O. S. 407; sie enthielt am wahrscheinlichsten eine

nicht in einer bloſsen Concion versammelten Volkes, weil wohl eine geordnete Körperschaft, nicht aber eine nach Zufall zusammengekommene Masse, ein regelmäſsiges Zeugniſs übernehmen kann. Nach römischen Verfassungsbegriffen war es aber immer der obrigkeitliche Lenker einer jeden Versammlung, unter dessen Autorität alle darin vollzogenen Handlungen standen, und welcher wenigstens die moralische Verantwortlichkeit für dieselben trug [1]: es kann daher nicht zweifelhaft seyn, daſs derjenige, in dessen Namen diese Comitien gehalten wurden (welches ursprünglich wohl kein anderer als der König selbst, die Quelle des bürgerlichen und religiösen Rechtes, oder dessen Stellvertreter war), die Absichten des Testators vorher vernahm, und nur alsdann die Genehmigung zu ihrer Berufung oder zum Auftreten vor ihnen ertheilte, wenn eine Abweichung von dem gemeinen Successionsrechte ihm und seinem Consilium, zu welchem vielleicht auch schon die Pontifices zugezogen wurden, durch genügende Gründe gerechtfertigt erschien. Mit der Einführung der Republik konnte aber die Befugniſs zu dieser Prüfung und Leitung der Sache nicht wohl auf die Magistrate übergehen, weil ihnen die priesterliche Eigenschaft fehlte, welche wegen der mit den Erbschaften genau verbundenen Privatsacra er-

---

in Folge priesterlicher Anordnung von dem Erblasser ausgehende Erklärung, daſs er für den Fall des Antritts der Erbschaft seine Privatsacra (entweder ganz oder in bestimmter Weise) von seinen durch das Familienband dazu verpflichteten Angehörigen auf den Testamentserben übertrage (wobei das *de* in *detestari sacra* etwa dieselbe Bedeutung hat, wie in *despondere filiam, deportare etc.)*, und deshalb das Volk um sein Zeugniſs bitte. Bei der Arrogation war das letztere unnöthig, da hierbei alle die Sacra betreffenden Verhältnisse auf der Stelle in Wirksamkeit traten.

1) S. oben S. 129, 163 und Cic. de legg. III, 4, §. 11; 19, §. 42.

Digitized by Google

forderlich war; auch machte das Geschäft ihre Gegenwart nicht nothwendig, weil darüber nicht, wie bei der Arrogation, ein Antrag an das Volk gestellt wurde [1]); es darf daher nur als eine leicht erklärbare Folge der eingetretenen neuen Verhältnisse betrachtet werden, daſs von nun an die Pontifices auch jene Comitien beriefen, welche demnach ebenfalls wohl erst seit dieser Zeit den Namen *calata* empfingen. Natürlich geschah dieses anfangs wieder nur in dem Falle, wenn sie mit den Anordnungen, welche der Testator zu treffen beabsichtigte, einverstanden waren [2]). Erst als die Gesetzgebung der zwölf Tafeln

1) Auf diese Weise allein erklärt es sich genügend, weshalb bei Gellius XV, 27 unter den in den Calatcomitien vorkommenden Verhandlungen die Arrogation fehlt. Sie gehörte nicht hierher, weil bei ihr zu der Ertheilung des *jus vitae et necis* über einen selbstständigen Bürger die Genehmigung des Volkes, schon nach der Analogie des Valerischen Gesetzes *de provocatione* erfordert wurde. — Ohne alle Mitwirkung blieben indessen die Magistrate wohl auch bei den Testamentscomitien nicht. Denn die Staatsauspicien, unter deren Weihe sie gehalten wurden (vergl. Cic. de nat. Deor. II, 3, §. 9), muſsten erst von ihnen erbeten werden.

2) Nicht einmal bei den *test. in procinctu* ist es nothwendig, in den älteren Zeiten eine bloſse Privatwillkühr des Testators anzunehmen. Auch sie wurden unter öffentlicher Autorität errichtet, nicht wie Plutarch Coriol. 9 mit einer höchstens für eine spätere Periode passenden Ausmalung sagt, vor drei oder vier Commilitonen, sondern vor dem *procincta classis*, dem *exercitus instructus* (Festus s. v. *procincta*; Gajus II, §. 101), unter den Auspicien des Feldherrn (Cic. de nat. Deor. I. l.) und ohne Zweifel auch in Gegenwart wenigstens eines Pontifex. Bei einem römischen Heere konnten nämlich ein oder mehrere Abgeordnete des Pontifencollegiums niemals fehlen, da hier die meisten Gelübde, sowohl des Anführers als der Soldaten, ferner Devotionen und ähnliche Acte vorfielen, zu denen sie die Formeln vorzusprechen hatten, Liv. VIII, 9; X, 28. Schon von selbst würden die Römer, so lange die Superstition bei

eingeführt war, aus deren Worten eine unbeschränkte Freiheit der letztwilligen Verfügungen abgeleitet wurde [1]), und als zugleich mit dem zunehmenden Gebrauche der Schrift in Privatacten [2]) jene neue Art von Testamenten *(per aes et libram)* entstand, welche ihrer Natur nach von jeder öffentlichen Autorität unabhängig war, kann der Vorsitz der Priester bei diesen Versammlungen zu einer bloſsen Form [3]) herabgesunken seyn.

Wichtiger als die bisher betrachteten Comitien war diejenige Hauptart derselben, worin das Volk zu einer politischen Thätigkeit, namentlich zum Abgeben von Stimmen, aufgefordert wurde, *quibus cum populo agebatur* [4]). Fragt man zuerst nach dem Zweck dieser Versammlungen, so konnte derselbe nicht, wie bei den Sitzungen des Senats, darin bestehen, mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten zu b e r a t h e n: Einsicht und Rath wurde im alten Rom nicht bei der Menge gesucht, sondern bei dem Con-

---

ihnen mächtig wirkte, in der Todesgefahr die Zuziehung eines Priesters bei Anordnungen, welche zugleich die Sacra betrafen, nicht versäumt haben. Laxer waren dabei die Formen allerdings als im Frieden, wie es sich aus dem Drange des Augenblicks und aus der Rücksicht, welche denen gebührte, die für das Vaterland dem Tode entgegengingen, hinlänglich erklärt.

1) fr. 120. D. de verb. significat. L, 16.

2) Hugo, S. 560, n. 6.

3) Aus der immer schärferen juristischen Durchführung des Grundsatzes *sacra cum pecunia*, läſst sich zugleich erkennen, wie nunmehr auch eine vorgängige Bestimmung über die Sacra verdrängt und überflüssig gemacht wurde, indem man das, was früher wohl von einem allseitigen Ermessen der Pontifices abgehangen hatte, auf ein einfaches Princip und seine Consequenzen zurückführte.

4) Der Magistrat, als Urheber der Handlung, *is qui agebat*, führte in dieser Beziehung den Namen *actor*. Cic. de legg. III, 4, §. 11: *Ast quid turbassitur in agendo, fraus actoris esto.*

silium der Patres: zudem machte dieses die Form unmöglich, da unter den Königen Niemand als der vorsitzende Magistrat selbst vor den Comitien das Wort nahm [1]). Noch weniger sollten sie der Regierung Vorschriften ertheilen, wozu sie in jeder Hinsicht unfähig waren; ihre Bestimmung war vielmehr bei wichtigen Vorgängen theils die Bereitwilligkeit des Volkes durch seine eigene Einwilligung zu gewinnen, — und hierin lag ja auch der Ursprung der Volksversammlungen bei den Griechen — theils dasselbe durch sein eigues Wort strenger zum Gehorsam zu verbinden. Dieses drückte sich sogleich in dem Verfahren aus, welches dabei beobachtet wurde. Schon bei dem ersten Blicke bieten die römischen Comitien eine höchst eigenthümliche Erscheinung dar, daſs nämlich das Volk hier nicht, wie etwa bei den Griechen, seine Beistimmung durch Geschrei, Aufhebung der Hände, Abgabe von Steinchen oder Scherben zu erkennen gab, sondern daſs es in seine Curien u. s. w. getheilt, Mann vor Mann, auf eine Frage des Magistrats bestimmte Worte aussprach. Der Sinn der Handlung ist hieraus leicht zu entnehmen: nach römischen Begriffen entstand eine strenge Verpflichtung, wenn man auf eine mündlich vorgelegte Frage eine ebenfalls mündliche, bestimmt einwilligende Antwort ertheilte. Dieser Grundsatz zieht sich durch

1) Auch hierin ist eine bedeutende Veränderung mit der Entstehung der Republik eingetreten. Die römischen Annalisten hoben mit Nachdruck hervor, daſs gleich im Anfang derselben zum ersten Male einem der vornehmsten Patricier erlaubt worden sey, vor dem Volke zu sprechen, was späterhin den Privaten regelmäſsig gestattet wurde. Dionys. V, 11: *Σπόριος Λουκρήτιος . . . λόγον αἰτησάμενος παρ' ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων, καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ.*

alle Theile des Staats- und Rechtswesens hindurch: er ist uns oben in der Verhandlung des Magistrats mit den Auguren entgegengetreten [1]); er kam bei der Vollmacht, welche die Fetialen empfingen, zur Anwendung [2]); er wurde bei den völkerrechtlichen Verträgen [3]) und bei der Dedition von Städten [4]) beobachtet; aus ihm sind im Privatrechte die *verborum obligationes* und die Stipulationen hervorgegangen [5]). Hieraus folgt, daſs, wenn der König oder der seine Stelle vertretende Magistrat unter zusagenden Auspicien in dem dazu geweihten Raume seinen Sitz genommen, hier eine Frage *(rogatio)* an die Bürger gerichtet, und diese darauf nach ihren Abtheilungen einzeln vortretend, *uti rogas* geantwortet hatten, sie vermöge eines feierlichen, gleichsam vor den Göttern abgelegten Versprechens gebunden waren. Durch diese Verhandlung wurde daher zunächst nichts beabsichtigt und erreicht als eine verstärkte Bürgschaft, daſs das Volk die Maasregel, die es gebilligt, zu deren Ausführung es ermuntert hatte [6]), um so mehr durch Folgsamkeit und eifrige Mitwirkung unterstützen werde. Betrachtet man nun die

---

1) S. 55 u. ff. mit den Noten. Selbst die Götter gaben ihre Einwilligung auf ähnliche Weise, wobei nur ihre Sprache in den Zeichen bestand. Vergl. oben S. 9.

2) S. oben S. 170, n. 3.

3) Osenbrueggen, p. 78.

4) Liv. I, 38.

5) Vergl. Hugo, S. 291, wo sich auch der Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte angedeutet findet.

6) Die Formel *velitis jubeatis, Quirites*, wenn sie wirklich schon die älteste bei den Rogationen gebräuchliche gewesen ist, enthält nicht den Ausdruck eines Befehls, sondern der Einwilligung und Ermunterung. *Jubere* von dem *imperare* der Magistrate wesentlich verschieden, möchte wohl etymologisch mit *juvare* zusammenhängen.

Natur dieser Verpflichtung näher, so wurde sie zwar: 1) im Allgemeinen **frei** von dem Volke eingegangen. Man darf sich nicht der Vorstellung hingeben, daſs sie selbst jemals als ein Act des Gehorsams durch das königliche Imperium erzwungen worden sei, obgleich allerdings der Gedanke, daſs so etwas geschehen könne, in der Zeit des Kampfes der Stände, wenn auch nur als leere Besorgniſs, mehrmals aufgekommen ist [1]). Die Comitien waren vielmehr, wie bemerkt, vom frühesten Alterthume her das Kennzeichen, daſs ein freier Wille der Gesammtheit, wenn auch nur mit einem sehr beschränkten Wirkungskeise, vorhanden sey, und enthielten daher einen Keim der Volksgewalt, dessen Wachsthum von begünstigenden Verhältnissen und der Zeit abhängig, aber zu erwarten war. Auch läſst sich mit Sicherheit annehmen, daſs, wenn ihnen eine Angelegenheit einmal vorgelegt war, sie gegen ihre Weigerung nicht zur Ausführung gebracht wurde. Dagegen war sie 2) ursprünglich rein **einseitig**, das Volk, nicht den König, bindend. Dieses beweist sowohl ihre Form, als die bekannte Thatsache, daſs es noch während der Republik Jahrhunderte lang von der Regierung abhing, insbesondere vermöge der *auctoritas patrum*, welche der Magistrat erst nachträglich einholte, einem Volksbeschlusse Folge zu geben oder zu verweigern. Sie darf ferner 3) nicht als die von Anfang an feststehende Bedingung angesehen werden, ohne welche die Handlung, wofür sie gefordert ward, nicht vollzogen werden konnte; dieses war, wie sich bald näher ergeben wird, niemals, und selbst bei der Einsetzung eines neuen Königs höchstens insoweit der Fall, als die Magistratur ohnedies nicht wohl zu einer dauernden und lebenslänglichen werden konnte. Nur durch die einmal einge-

1) Liv. III, 20; VII, 16.

führte und wiederholt beobachtete Sitte ist hierin und etwa noch in einigen anderen Fällen die Idee eines Rechts entstanden, welche eine innere Nöthigung — an eine äussere war bei einer unverantwortlichen Regierung nicht zu denken — zur Folge hatte; ausserdem konnte allein die Rathsamkeit über die Anwendung eines an sich nicht nothwendigen Verfahrens entscheiden. Die hierdurch begründeten Verhältnisse soll die folgende Darstellung, insoweit es bei den erhaltenen Nachrichten möglich ist, im Einzelnen zu ermitteln versuchen.

Die römischen Schriftsteller erwähnen die Rechte der Volksversammlung unter den Königen, eben so wie sie es für die späteren Zeiten thun, immer gelegentlich, und zwar in der Regel bei denjenigen Veranlassungen, wo sie zuerst zur Ausübung kamen. Nur Dionysius stellt sie gleich da, wo er von der Gründung des Staates redet, in einer Uebersicht zusammen, indem er drei dem Volke von Romulus verliehene Befugnisse anführt [1]: Theilnahme an den Magistratswahlen, Annahme von Gesetzen, Entscheidung über Krieg, jedoch mit dem Zusatze, so oft der König sie ihm zuweist. Nur bei einer vierten erkennt auch er eine spätere Entstehung an, nämlich bei dem Rechte auf erhobene Provocation zu richten, welches er, hier mit anderen übereinstimmend, auf Tullus Hostilius zurückführt [2]. In dieser Zusammenstellung hat man offenbar nichts anderes vor sich als eine bloſse Abstraction, welche sich der Schriftsteller aus einzelnen, in der Erzählung der Annalisten vorkommenden Fällen gebildet hat, welche daher,

1) II, 14: τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ κ. τ. λ.

2) III, 22.

wie jede Abstraction, indem sie dem Besonderen den Ausdruck der Allgemeinheit giebt, leicht zu übertriebenen und daher irrigen Vorstellungen verleiten kann. Es ist demnach gewiſs rathsam, Resultate und Folgerungen nicht unmittelbar auf die Worte des Dionysius zu gründen, sondern einestheils nach dem concreten Inhalte derselben zu fragen, anderntheils wieder das, was hier theoretisch dargestellt ist, in seiner geschichtlichen Bewegung aufzufassen. Die Untersuchung hierüber wird aus einem Grunde, welcher sich später ergeben wird, am passendsten

I. bei der Theilnahme der Volksversammlung an den Beschlüssen über die Kriegsangelegenheiten begonnen. Hier zeigt sich sogleich, wie bedenklich es ist, staatsrechtliche Begriffe, welche gewissen Zeiten und Völkern angehören, in ihrer vollen Ausdehnung deshalb auf andere anzuwenden, weil sich bei ihnen die Spur von etwas Aehnlichem findet. Beschlüsse über Krieg und Frieden gingen in den griechischen Staaten der späteren Zeit gleichmäſsig von der souveränen Volksversammlung aus; es war daher schon viel, daſs Dionysius, als er in den römischen Annalen eine Erwähnung des Volkes bei Kriegsankündigungen fand, sich anfangs darauf beschränkte, blos die Zustimmung zu diesen [1]), und zwar auch nur in bestimmter Weise, als ein Recht desselben anzuführen; man darf sich aber nicht wundern, daſs es ihm bei einer späteren Wiederholung [2]) so wie in einer der langen Reden, welche er einem Consul in den Mund legt [3]), zu einer Entscheidung nicht nur über

1) Vergl. die Worte in der vorhergehenden Note.

2) IV, 20: *ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων κύριος ἦν ... περὶ πολέμου συνιςαμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι.*

3) VI, 66: *καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν, ἢ τὸν συνεςῶτα καταλύσασθαι.* — Von ganz anderer Art ist die schon oben ange-

den Beginn, sondern auch über die Beendigung eines jeden Krieges, also über Friedensschlüsse, anwächst. Auch im neueren Staatsrechte erscheinen Krieg und Frieden einander so entsprechend, daſs man stillschweigend voraussetzt, was bei der Eingehung des einen gelte, müsse nothwendig auf die des anderen seine Anwendung finden; man ist daher unbedenklich dem Dionysius gefolgt, und zwar um so mehr, da man die Wirksamkeit des Volkes hierbei aus der ursprünglichen souveränen Gewalt desselben herleitete, weshalb man sich auch wohl zum Beweise der Gleichheit beider Fälle auf einen Ausspruch von Hugo Grotius berief [1]). Dennoch möchte nichts gewisser seyn, als daſs die Römer jeden dieser Acte sowohl überhaupt, als insbesondere in Bezug auf die Stellung der Volksversammlung zu ihnen, aus sehr verschiedenem Gesichtspuncte betrachtet haben. Auf

führte Stelle bei Liv. I, 49. Hier wird dem Tarquin im Anfange des Satzes die Vernachlässigung des Senats zum Vorwurfe gemacht; dieses wird dann weiter ausgeführt: *Bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, injussu populi ac senatus fecit diremitque.* Das Wort *populi* tritt hier, da von der Volksversammlung in dem Satze gar nicht die Rede seyn sollte, nur gelegentlich zu *senatus*, womit es sich ohnehin so leicht verbindet, hinzu, in dem Sinne, daſs von dem eigenmächtigen Könige auch das Volk da nicht zugezogen worden sey, wo es seine Vorgänger thaten, nämlich bei Kriegserklärungen; daher steht auch gegen die gewöhnliche Wortfolge *populi* voran, symmetrisch mit *bellum*, worauf es sich allein bezieht. Jedenfalls beweist die blos im Vorübergehen hinzugefügte Erwähnung des Populus durchaus nicht, daſs der Schriftsteller ihm die Theilnahme bei allen angeführten Gegenständen zugeschrieben habe.

1) Conradi, de jure feciali, V, §. 4, p. 339, n. 98, und nach ihm Osenbrueggen, a. a. O. S. 76. Die Stellen von H. Grotius finden sich de jure belli et pacis I, 3, §§. 4 — 6, vergl. mit III, 20, §. 2; beide Acte werden darin auf die *summae potestates* und das *summum imperium* zurückgeführt.

diese Unterscheidung wurden wir schon früher durch die Grundsätze und Formen des Fetialrechtes geführt [1]); sie geht aber ferner auch daraus hervor, daſs, als die Volksgewalt ihre höchste Stufe erreicht hatte, die Genehmigung zu Kriegserklärungen von dem Populus in Centuriatcomitien auf den Antrag eines oberen patricischen Magistrats, die zu Friedensschlüssen und überhaupt zu Staatsverträgen hingegen, von der Plebs in ihren Concilien und auf den Antrag der Tribunen ertheilt wurde. Diese Thatsache ist zuerst von Nic. Gruchius [2]) bemerkt, und nach ihm von den späteren Alterthumsforschern [3]) anerkannt worden; in neuerer Zeit hat man zwar versucht, auch die Friedensverträge und ähnliche den Centurien zuzuweisen, jedoch ohne Anführung eines haltbaren Beweises [4]); das

1) S. oben S. 167 ff.

2) De comitiis Roman. l. I, c. 2, Graev. thes. I, p. 649 A.

3) Beaufort, républ. Romaine, tom. II, Creuzer, Abriſs der röm. Antiquitäten, §. 122, S. 162.

4) Walter, Rechtsgesch. I, S. 132, n. 13 u. 14. Diese Meinung hängt mit der über die Bedeutung und Geschichte des Wortes *populus* zusammen. Es wird nämlich eine so wesentliche Verschiedenheit desselben von *plebs* vorausgesetzt, daſs die älteren Annalisten, wenn sie lateinisch schrieben, die Versammlungen der letzteren niemals durch *populus*, wenn sie sich aber der griechischen Sprache bedienten, nicht durch δῆμος, sondern immer durch πλῆθος bezeichnet hätten, und daſs ihnen in dieser genauen Unterscheidung auch die Griechen, welche ihnen entweder der Zeit nach nahe standen, wie Polybius, oder doch ihre Schriften vor Augen hatten, wie Diodor, gefolgt seyen. Hieraus wird geschlossen, daſs die bei Polyb. VI, 14, 15; XVIII, 25; XXII, 7 dem δῆμος zugeschriebenen Acte sämmtlich in Centuriatcomitien vollzogen wurden. Ein aufmerksames Lesen des Polybius wird aber bald den Ungrund dieser Annahme zeigen: er unterscheidet überhaupt zwischen den verschiedenen Arten der Volksversammlungen nicht; so oder so eingetheilt und berufen, sind sie ihm immer der δῆμος. Eben jener Friedensvertrag, von welchem er XVIII, 25 sagt: εἰς

Gegentheil geht vielmehr sowohl aus einer Reihe von Beispielen [1]), als auch aus einer Nachricht hervor, nach welcher unter den Urkunden über Staatsverträge jeder Art, welche im auswärtigen Archive zu Rom aufbewahrt wurden, sich nur Senatusconsulte und Plebiscite, keine *leges* im engeren Sinne, befunden haben [2]). Die

---

δὲ τὸν δῆμον εἰσενεχθέντος τοῦ διαβουλίου, wird von Liv. XXXIII, 25 mit den Worten erwähnt: *Ea rogatio in Capitolium ad plebem lata est.* Man vergl. auch XV, 19: *βεβαιῶσαι ταῦτα τὸν δῆμον τῶν Ῥωμαίων* mit Liv. XXX, 43: *M. Aeilius et Q. Minucius tribuni plebis ad populum tulerunt.* Mit noch geringerem Rechte wird Dionys. fragm. XVI, 12 (ed. Reiske, t. IV, p. 2320) angeführt; bei diesem Schriftsteller ist es ganz vergebens, solche Feinheiten des technischen Ausdrucks zu suchen. Auch Sallust Jugurtha 40 sagt vom Tribunen Mamilius: *rogationem ad populum promulgat;* daher beweisen die Worte *injussu populi* Jug. 25 nichts für die Centuriatcomitien; sie sind gerade so wie in der ganz übereinstimmenden Stelle bei Liv. XXVI, 33 zu erklären: *Per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sint, injussu populi non video posse . . . itaque censeo, cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis statuendi jus de Campanis fiat.* Wenn endlich noch der Ausdruck *scitum populi* bei Liv. XLV, 25 als Beweis jenes Satzes beigebracht wird, so ist dieses ein bloſses Versehen; die Stelle bezieht sich auf die rhodische, nicht auf die römische Volksversammlung.

1) Die ausgezeichnetesten sind der Friedensschluſs nach dem zweiten punischen und nach dem ersten macedonischen Kriege, Liv. XXX, 43; XXXIII, 25, während bei beiden die Kriegserklärung durch die *comit. centuriata* genehmigt wurde. Liv. XXI, 17; XXXI, 6 u. 7; vergl. XXIX, 12 und das Plebisc. de Thermensibus bei Haubold p. 134, Dirksen, Versuche, S. 137 — 196.

2) Suet. Vespasian. c. 8; vergl. oben S. 174, n. 1. — Ob übrigens ausnahmsweise auch Centuriatcomitien den *foedera* u. s. w. die Bestätigung ertheilt haben, läſst sich nicht entscheiden, und ist für das Daseyn des angeführten Unterschieds unerheblich. Aus den Worten des Cicero pro Balbo 14, §. 33: *Sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebsve sanxis-*

ganze Bedeutung dieser Verschiedenheit kann erst an einer späteren Stelle entwickelt werden; hier genügt es zu bemerken, daſs in der Regel alle Rechte,

---

set, womit die folgenden: *nihil omnino unquam de isto foedere ad populum, nihil ad plebem latum esse dico* zusammenhängen, läſst sich dafür nichts folgern. Der Ankläger des Balbus hatte die völlig richtige Bemerkung gemacht, daſs die *lex Gellia et Cornelia* einem heiligen Vertrage mit einem auswärtigen Staate nicht derogiren könne; er bediente sich aber dabei des nicht ganz passenden Ausdruckes, daſs das Bündniſs mit Gades ein *sacrosanctum* sey. Da es nun hiermit die römischen Rechtslehrer überaus genau nehmen (Liv. III, 55) und namentlich dazu eine *lex sacrata*, wobei das Volk gewissermaſsen selbst beeidigt wurde, für unerläſslich erklärten (Festus s. v. *sacrosanctum; Cic.* l. l. *obtestatione et consecratione legis etc.*), so faſst Cicero mit einem rednerischen Kunstgriffe den Gegner beim Worte, und wiederholt in den mannigfaltigsten Wendungen, daſs es Unwissenheit sey, einen Act *sacrosanctum* zu nennen, über den überhaupt niemals, und von keiner Art von Volksversammlung abgestimmt worden sey. Wenn er übrigens zu verstehen gieht, das *foedus Gaditanum* habe, ungeachtet seiner Erneuerung in Folge eines Senatusconsultes, überhaupt keine *publica religio* wegen des fehlenden Volksbeschlusses, so ist es damit, wie man aus den wiederholten Versicherungen ersieht, daſs er dasselbe nichts destoweniger für vollkommen gültig halte, nicht eben ernst gemeint; der Gegner hätte mit Recht darauf erwiedern können, daſs die *religio* so lange auf dem römischen Staate haſte, bis derjenige, welcher das Bündniſs geschlossen, für einen unbefugten Frevler erklärt, und den Gaditanern ausgeliefert sey. Sehr geschickt geht er auch (er hat nämlich das letzte Wort) über die Ursache weg, weshalb das Bündniſs bei seiner Erneuerung, welche ja gerade den Zweck hatte, einen Mangel der Form zu heilen (dieser lag hauptsächlich darin, daſs dem Centurio oder Ritter L. Marcius der Character eines *praetor Romanus* nicht zustand, ja ihm ausdrücklich vom Senate abgesprochen wurde, Liv. XXVI, 2), der Abstimmung des Volkes nicht unterworfen worden sey. Dieses war sicher kein Versehen, sondern darin begründet, daſs sie in den Zeitraum der sullanischen Constitution fiel, in welchem der Senat ge-

welche das Volk in den Concilien der Plebs und selbst in den eigentlichen Tributcomitien ausübte, erst später von ihm errungen oder ihm übertragen worden sind, während die solennen Acte, deren Entstehung in die älteren Zeiten fällt, fast ohne Ausnahme [1]) auch den beiden alten feierlicheren Arten der Volksversammlungen nach Curien und Centurien verblieben. Schon hierdurch wird es wenigstens in einem hohen Grade wahrscheinlich, daſs die Zeit, worin die Einwilligung des Volkes zu öffentlichen Verträgen gebräuchlich wurde, unter die Republik, und zwar in die Periode derselben fällt, worin die Plebs auch in Verwaltungsachen eine Art von oberster Gewalt erlangte [2]); zur Gewiſsheit kann dieses durch die aufmerksame Betrachtung der geschichtlichen Ueberlieferungen bis zu dem angegebenen Zeitpuncte hin erhoben werden.

---

mäſs der hergestellten älteren Verfassung wieder regelmäſsig allein über die auswärtigen Verhältnisse entschied, da die ihn in der democratischen Zeit beschränkenden Plebiscite gänzlich aufgehoben waren.

1) Als eine solche Ausnahme sind die *leges* überhaupt nicht anzusehen, da jede *lex* über einen neuen Gegenstand auch ein neuer Act war; die regelmäſsig wiederkehrende *lex curiata* ist niemals einer anderen Versammlung übertragen worden. Um so weniger ist die ganz unerwiesene Annahme einiger neuerer Schriftsteller haltbar (Scholze, Volksversamml. S. 353; Fuſs, antiquitt. Romana. ed. tert. p. 170 u. s. w.), daſs auch Kriegserklärungen später an die Tribus gebracht worden seyen. Die Stelle bei Liv. VI, 21 erklärt sich aus der sehr alten Verbindung der Centurien mit den Tribus genügend. Wahre, aber eben deshalb auch sehr characteristische Ausnahmen sind die Uebertragung der Tribunen- und Aedilenwahlen, so wie die vorübergehende der peinlichen Gerichtsbarkeit an die Tribus.

2) Vergl. Göttling, die Volksversammlungen der römischen Republik, Hermes, Bd. 26, H. 1, S. 110; Walter Rechtsgesch. S. 131.

Schon oben ist ausgeführt worden, daſs, so lange Rom unter Königen stand, die fremden Völker mit ihnen allein die Verträge abschlossen, weshalb sie auch aus ihrem Tode den Vorwand zur Aufhebung derselben entnommen haben sollen [1]; hieraus läſst sich schon erkennen, daſs die Annalisten das Princip, daſs die *foedera* im Auftrage der römischen Volksversammlung eingegangen würden, wenigstens dem Staatsrechte dieses Zeitraumes noch nicht zugeschrieben haben. Es ist ferner bemerkt worden, daſs nichts destoweniger Rücksichten, welche durch die inneren Verhältnisse des Staates gegeben waren, so wie die herrschende Sitte und Meinung eine Berathung darüber mit den Patres erforderten [2]: die Geschichtschreiber haben auch nicht versäumt, zahlreiche Beispiele anzuführen, worin dieses geschah, so wie die Vorwürfe und Miſsverhältnisse, welche da erfolgten, wo es unterblieb. Sollte es nun zufällig seyn, daſs von einer Einwilligung des Volkes bei ihnen in keinem einzigen Falle, auch nicht in der breiten Erzählung des Dionysius die Rede ist [3]? Dieses

1) S. oben S. 169 — 176, insbesondere S. 175 mit Note 2. Vergl. hierzu auch Serv. ad Aen. II, 161: *Quod rex promittit, videtur respublica polliceri.*

2) Vergl. oben S. 166 u. 167 mit den Noten.

3) Der Vertrag mit den Sabinern wird durch den Eid der beiden Könige allein abgeschlossen: Liv. I, 13; Dion. II, 46; Plut. Rom. 19; mit den Vejentinern geht Romulus für sich den hundertjährigen Waffenstillstand ein, Dion. II, 55; den Krieg mit den Sabinern beendigt Tullus nach einem Gutachten des Senats, III, 32; vergl. III, 41, 54, 60, 66; IV, 27, 48; Liv. I, 14, 15 u. s. w. Der Abschluſs des mythischen Vertrags zwischen Rom und Alba wird von Tullus in einer Zusammenkunft mit Mettus Fuffetius vollzogen. Wenn hier Dion. III, 13 hinzufügt, beide Heere hätten die von den Feldherrn bereits geschlossene Uebereinkunft genehmigt: *ἐπικυρωσάντων δὲ τῶν ϛρατευμάτων ἀμφοτέρων κατὰ πολλὴν εὐδόκησιν τὰς τῶν ϛρατηγῶν ὁμολογίας*, so kann hierunter nur eine Acclamation

anzunehmen, ist man schwerlich berechtigt, so lange sich in jenem Stillschweigen eine consequente, durch nichts widersprochene Grundansicht ausdrückt, und zwar eine solche, welche weder die Annalisten aus ihren Zeitverhältnissen, noch Dionysius aus seinen gewohnten Vorstellungen entnehmen konnte. Man sehe weiter. Hätte in der Königszeit der Grundsatz gegolten, daſs die *foedera* den Auftrag oder die Genehmigung des Volkes verlangten, so konnte er mit dem Anfange der Republik nicht wegfallen; es lag dann darin eine in den italischen Staaten herkömmliche Garantie, welche man im Innern nicht aufheben, nach aussen nicht versagen konnte; zudem gehört die Hauptstelle des Dionysius [1]), worauf sich diese Ansicht gründen könnte, gerade dem ersten republikanischen Zeitraume an. Vergebens würde man sich aber hier, wo die Nachrichten über die Staatsverhandlungen so ergiebig flieſsen, nach einer Erwähnung von der Zuziehung der Comitien in den auswärtigen Verhältnissen umsehen [2]). Alle Beschlüsse werden von den

---

verstanden werden; Curiatcomitien, die einzigen, welche es damals gab, lieſs sicher kein römischer Annalist im Lager halten.

1) VI, 22.

2) Ein Fall, welcher nicht zu den auswärtigen Angelegenheiten gehörte, war die Frage über die Herausgabe der von den vertriebenen Tarquiniern verlangten Güter. Nach Liv. II, 3 entschieden darüber die Patres, nach Dionys. V, 6 die Curien; auch er sieht indessen hierin eine ausserordentliche, durch die Verlegenheit des Senats und den Zwiespalt der Consulen veranlaſste Maasregel: *ἀποροῦσα ὅ τι χρὴ πράττειν ἡ βουλὴ ... τελευτῶσα διέγνω τὸν δῆμον εἶναι ... κριτήν.* Als hierauf Porsenna die belagerte Stadt dem Untergange nahe gebracht hat und dieselbe Forderung wiederholt, wünscht der Senat den Frieden, läſst aber das Volk befragen, ob es ihn auf die Bedingung annehmen wolle, die inzwischen geplünderte Habe zurück zu erstatten. Das Volk erklärt, daſs es

Magistraten und dem Senate, welcher von nun an beinahe niemals dabei unerwähnt gelassen wird, gefaſst und von den ersteren vollzogen, und zwar häufig in einer Weise, daſs über die Ausschlieſsung des Volkes kein Zweifel bleiben kann. Im Jahre 259 u. c. wenden sich die Volsker an den Consul um Frieden, und erlangen ihn, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in Folge eines Senatusconsults [1]). Um dieselbe Zeit erbitten und erhalten die Latiner von dem Senate das *foedus Latinum* [2]), während kurz vorher der Consul im Auftrage desselben mit den Sabinern den Frieden abgeschlossen hatte [3]). Als nicht lange nachher die Herniker um ein ähnliches Bündniſs, wie die Latiner, nachsuchen, wird das Verfahren bei dem Abschlusse desselben in folgender Weise beschrieben. Die Herniker wenden sich an den Senat; dieser beschlieſst, ihnen die Bundesgenossenschaft zu gewähren, und

---

den Frieden wolle, die Güter aber nicht zurückgeben werde. Abgesehen davon, daſs diese Erzählung so inept als nur möglich ist (vergl. dagegen die viel gehaltenere des Livius II, 5, 13 u. 15, welcher den Porsena die Wiedereinsetzung des Königs fordern, den Senat sie mit Würde verweigern läſst), enthält sie, auch ernst genommen, nichts, woraus man auf eine regelmäſsige Theilnahme des Volkes an Friedensverhandlungen schlieſsen könnte.

1) Liv. II, 25: *His ex senatusconsulto data pax, ager ademtus.*

2) Dion. VI, 18 — 21. Die Verhandlungen darüber im Senate werden hier weitläufig ausgeführt; dann heiſst es am Schlusse: *εὑρόν τε παρὰ τῆς βουλῆς τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν, καὶ τοὺς ὅρκους .... διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν ἀνενεώσαντο.* Vergl. Liv. II, 22 u. 33. Hier beweisen die Worte: *ad id feriendum consul alter Romae mansit* wieder, daſs die Gegenwart des obersten Magistrats dabei nicht fehlen durfte.

3) *Ἀναβαλομένου δ' αὐτοὺς ἐπὶ τὴν βουλὴν τοῦ Κασσίου ... μόλις εὑρίσκονται διαλλαγάς.*

überläſst dem Consul Cassius die Bedingungen dafür zu verabreden und festzustellen [1]). Als hierauf Cassius den Vertrag allein vollzogen hat, und ihn erst nach seinem Triumphe bekannt macht, wird er zwar sowohl wegen des Inhalts desselben als wegen des stolzen Verfahrens gegen die Patres getadelt [2]); die Gültigkeit des Bündnisses aber stand fest, und blieb über hundert Jahre unangetastet. In diesem so wichtigen Falle ist nun die Genehmigung des Volkes nicht nur nicht erwähnt, sondern selbst eine hypothetische Annahme derselben weder vor dem Abschlusse noch nachher zulässig. Ganz so verhält es sich mit dem Frieden, welchen kurze Zeit nachher der Consul Aemilius den Vejentinern ertheilt; während er im Lager steht, erhält er von dem Senate die Vollmacht, ihn auf die ihm zweckmäſsig scheinenden Bedingungen einzugehen [3]). Später hat er über die angebliche Milde

---

1) Dion. VIII, 68: *τοῖς δὲ ἐκ τοῦ συνεδρίου πολλὰ βουλευσαμένοις ἔδοξε δέχεσθαι μὲν τοὺς ἄνδρας εἰς φιλίαν· ἐφ' οἷς δὲ γενήσονται δικαίοις αἱ πρὸς αὐτοὺς συνθῆκαι, Κάσσιον τὸν ὕπατον γνῶναί τε καὶ στῆσαι· ὅ τι δ' ἂν ἐκείνῳ δόξῃ, τοῦτο εἶναι σφίσι κύριον.*

2) VIII, 69: *διαπραξάμενος δὲ τὸν θρίαμβον αὐτῷ δοθῆναι, τὰς πρὸς Ἕρνικας ἐξήνεγκεν ὁμολογίας . . . ἐφ' αἷς πάνυ ἤχθοντο οἱ πρεσβύτατοι . . . τῇ τε ὑπεροψίᾳ τοῦ ἀνδρὸς ἀχθόμενοι, ὃς ὑπὸ τῆς βουλῆς τιμηθεὶς, οὐκ ἀντετίμησεν αὐτὴν τοῖς ἴσοις, οὔτε μετὰ κοινῆς γνώμης τῶν συνέδρων, ἀλλ' ὡς αὐτῷ ἐδόκει γράψας ἐξήνεγκε τὰς ὁμολογίας.* Auch bei Liv. II, 41 werden die Bedingungen, welche Cassius den Hernikern zugestand (deren Inhalt jedoch von ihm miſsverstanden wird, Nieb. II, S. 94), als ein Werk des Consuls und ein Zeichen seiner hochverrätherischen Plane dargestellt. Unmittelbar vorher hatte Cassius auf ähnliche Weise den Volskern den Frieden gegeben. Dion. VIII, 68.

3) Dion. IX, 17: *ἡ δὲ βουλὴ . . . δόγμα ἐξήνεγκε, διδόναι τὴν εἰρήνην, ὡς ἠτοῦντο οἱ πολέμιοι· ἐφ' οἷς δὲ δικαίοις αὕτη γένηται, τὸν ὕπατον καταστήσασθαι Λούκιον Αἰμίλιον, ὡς ἂν αὐτῷ φανῇ κράτιστα ἕξειν.*

derselben die Vorwürfe des Senats zu ertragen; vor dem Volke aber rechtfertigt er sich mit der Erklärung, daſs er zur Erleichterung der armen Bürger wider den Willen der Patricier die Feindseligkeiten beeudigt habe [1]), worin sich deutlich ausspricht, daſs das Volk erst jetzt, nachdem schon Alles abgethan war, den Gang der Verhandlungen erfuhr. Ein ganz ähnliches Beispiel giebt der bald hierauf mit den Aequern eingegangene Vertrag, welchen der Consul Fabius in bloſsem Auftrage des Senats nach seinem Ermessen abschloſs [2]). Nach diesen Thatsachen stellt sich daher der geschichtliche Fortgang etwa in folgender Weise dar. Nach der Abschaffung des Königthums blieb der hergebrachte Grnndsatz, daſs die Staatsverträge von der Regierung ausgingen, unangefochten und nnverändert, nur war jetzt wegen des Wechsels der Magistrate die Genehmignng des Rathes eine rechtliche Nothwendigkeit geworden. Der Einfluſs der Consulen war aber dabei überwiegend, und bei der noch ungeschwächten Ehrerbietung vor ihrem königlichen Ansehen, begnügte sich der Senat häufig damit, seine Zustimmung in einer unbeschränkten Vollmacht zu ertheilen. In anderen Fällen stellte er selbst, aber anch nur er allein, die Bedingnngen, unter denen abgeschlossen werden sollte, fest [3]).

---

1) Dion. l. l. gegen das Ende.

2) Dion. IX, 59: ὁ δ' ὕπατος . . . ἀνοχὰς ἐποιήσατο πρὸς αὐτοὺς, ἕως ἂν εἰς Ῥώμην ἀφικόμενοι παρὰ τῆς βουλῆς εὕρωνται τὰς διαλύσεις· ἡ μεντοι βουλὴ, . . . τῷ Φαβίῳ ἐπέτρεψεν αὐτοκράτορι διαλύσασθαι πρὸς τοὺς Αἰκανοὺς, ἐφ' οἷς ἂν αὐτὸς προαιρῆται· μετὰ τοῦτο συνθῆκαι γίνονται ταῖς πόλεσι, μεσιτεύσαντος αὐτοὺς τοῦ ὑπάτου, τοιαίδε . . . ταῦτα συνθέμενος ἀπῆγε τὴν δύναμιν Φάβιος. Aus den letzteren Worten geht hervor, daſs die ganze Verhandlung im Lager zu Ende geführt wurde.

3) Dions. IX, 36 und insbesondere X, 21.

Die bisherigen Beispiele sind aus der Zeit vor dem Decemvirate entnommen; die bedeutende Zunahme der Volksgewalt, welche eine Folge des Sturzes desselben war, brachte anfangs in diesen Verhältnissen keine Veränderung hervor. Die Tribunen richteten die Waffe der nun als bindend anerkannten Plebiscite auf die Reform der inneren Angelegenheiten; die auswärtigen konnten der Klugheit und dem Patriotismus des Senates viel sicherer und länger überlassen bleiben. Wir finden daher, daſs dieser im J. 325 u. c. über ein von den Aequern verlangtes *foedus* entscheidet [1]), im J. 361 den Faliskern den Frieden ertheilen läſst [2]), um dieselbe Zeit dem Timositheus das Gastrecht mit Rom gewährt [3]), nach dem gallischen Brande die Gastfreundschaft mit den Cäriten abschlieſst [4]), und bald darauf den abgefallenen Tusculanern den Frieden ertheilt [5]). Wenn nun weder in diesen Fällen

---

1) Liv. IV, 30. Von dieser Zeit wird der Mangel der ausführlichen, wenn auch oft ungründlichen Berichte des Dionysius sehr fühlbar; in den Fragmenten wird nur noch eines von dem Senate den Vejentinern verweigerten Friedens erwähnt, epit. XII, 17, vergl. auch XI, 62. Indessen bieten auch die kürzeren Berichte des Livius, verbunden mit einigen anderen, genug Puncte dar, um im Allgemeinen den Entwickelungsgang zu bezeichnen.

2) Liv. V, 27. Hierzu Plutarch, Camill. 10: *Ἀποδούσης δὲ τῆς βουλῆς πάλιν ἐκείνῳ τὸ κρῖναι καὶ διαιτῆσαι ταῦτα . . . φιλίαν πρὸς ἅπαντας Φαλίσκους θέμενος ἀνεχώρησεν.*

3) V, 28: *Hospitium cum eo ex senatusconsulto est factum.*

4) V, 50. Hier wird der vollständige Inhalt eines Senatusconsults angeführt, worin es unter andern Verfügungen heiſst: *cum Caeretibus hospitium publice fieret.* Wäre hierbei noch ein Act in der Volksversammlung nöthig gewesen, so würde er, nach zahlreichen ähnlichen Beispielen zu schlieſsen, nicht unerwähnt geblieben seyn.

5) VI, 26. Ein besonderer Act war es, daſs die Tusculaner bald nachher auch das Bürgerrecht erhielten, wozu allerdings auch ein Volksbeschluſs erforderlich war.

noch bei ähnlichen Verhandlungen, wie z. B. bei der Erneuerung des latinischen Bündnisses [1]), des Vertrags mit den Carthaginiensern [2]), bei dem Abschlusse der ersten Bundesgenossenschaft mit den Samniten [3]), jemals des Volkes gedacht wird, so kann dieses nicht blos der Flüchtigkeit des uns hier allein zum Führer dienenden Livius zugeschrieben werden, da er bei den Kriegsankündigungen dieser Zeit selten den *jussus populi* vergiſst [4]). Sogar noch während der Samnitenkriege werden groſse und wichtige Entscheidungen dem Senate allein beigelegt. Zuerst der Bund mit den Campanern, welcher dem Kriege die Entstehung gab [5]), bei welcher Gelegenheit die Volksversammlung erst berufen wird, um die Kriegserklärung zu bestätigen [6]); bald nachher ein Vertrag mit den Faliskern [7]), sodann die Wiederaufnahme der Samniten in das römische Bündniſs [8]), kurz darauf, nach der Beendigung des groſsen latinischen Krieges, die Entscheidung über die künftigen Verhältnisse der Latiner, Campaner und ihrer Bundesgenossen [9]), so wie eine

1) VII, 12.
2) VII, 27.
3) VII, 19: *Legatis eorum comiter ab senatu responsum: foedere in societatem accepti.*
4) Vergl. VII, 12, 19, 32.
5) VII, 31.
6) VII, 32.
7) VII, 38.
8) VIII, 2: *Quum de postulatis Samnitium T. Aemilius praetor senatum consuluisset, reddendumque his foedus patres censuissent, praetor Samnitibus respondit.* Die hierauf folgende Antwort enthält ohne Weiteres die Gewährung ihres Wunsches, und sie kehren sodann *foedere icto* in ihre Heimath zurück.
9) VIII, 11, 14, 20, 21. Bei dieser Veranlassung sagt der Consul Camillus VIII, 13 zu den Senatoren: *Dii immortales*

Reihe ähnlicher Verfügungen aus dieser und selbst aus der zunächst folgenden Zeit, welche ihn noch in vollem Besitze der obersten Leitung aller auswärtigen Staatsinteressen darstellen [1]).

---

ita vos potentes hujus consilii fecerunt, ut sit deinde Latium an non sit, in vestra manu posuerint ... vestrum erit decernere, quod optimum vobis reique publicae sit. Hierauf folgen die einzelnen Beschlüsse VIII, 14: *Relatum igitur de singulis decretumque.* Daſs nun diese mit Ausnahme derjenigen, wodurch das Bürgerrechte ertheilt wurde (vergl. VII, 21), nicht dem Volke zur Bestätigung vorgelegt worden, geht auch daraus hervor, daſs fünfzehn Jahre nachher der Tribun Flavius den Antrag an die Plebs brachte, die damals vom Senate (VII, 14) den Tusculanern ertheilte Begnadigung aufzuheben, VIII, 37. Unter jenen Beschlüssen waren aber manche, zu deren Vollziehung ein *foedus* erfordert wurde. Vergl. z. B. VIII, 11: *Cum Laurentibus renovari foedus jussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum.* — Gelegentlich sey hier die Anmerkung verstattet, daſs aus dieser Stelle auch eine in Pompeji gefundene Inschrift (Orelli, 2175) Licht erhält. Hierin wird unter den Würden eines *Sp. Turannius* auch die eines *pater patratus populi Laurentis foederis ex libris sibyllinis percutiendi cum populo Romano* angeführt, worunter Orelli demnach nicht nöthig gehabt hätte eine bloſse antiquarische Grille des Kaisers Claudius zu vermathen. Man sieht vielmehr, daſs jene Renovation herkömmlich, aber eine Zeitlang vernachlässigt war, und auf irgend einen Spruch der sibyllinischen Bücher wieder hergestellt wurde. Ohne Zweifel war sie eine uralte Cäremonie, und nicht erst nach dem latinischen Kriege neu aufgekommen; auch wurde wahrscheinlich alle Jahre eine ähnliche Feierlichkeit mit der Stadt Lavinium vollzogen, deren Entstehung auf den Mord des Titus Tatius zurückgeführt wurde. Liv. I, 14: *Ut tamen expiarentur legatorum injuriae regisque caedes, foedus inter Romam Laviniumque urbes renovatum est.*

1) Liv. VIII, 19, 25 (man vergleiche hier wieder die Kriegserklärung gegen die Samniten, welche *jussu populi* geschieht, mit dem Bündnisse, welches die Apuler ohne diesen Zusatz erhalten), 36, 37 u. IX, 43. In der letzteren Stelle kehrt noch einmal das früher dargestellte Verfahren wieder. Von den Hernikern,

Wenn indessen die Angaben über die Befugnisse der Magistratur und des Senates bis in so späte Zeiten herabgeführt worden sind, so sollte damit nicht jede Zuziehung der Volksversammlung bis so weit hin bestritten, sondern nur nachgewiesen werden, daſs sie selbst damals weder staatsrechtlich nothwendig, noch oft gebräuchlich war. Man kann selbst zugeben, daſs in einem oder dem anderen der zuletzt angegebenen Fälle das bloſse Stillschweigen des Livius keine volle Beweiskraft mehr habe. Das democratische Element der römischen Verfassung hatte in diesem Zeitraume Schritt vor Schritt so sehr an Kraft zugenommen, daſs man eine Einmischung des Volkes auch in diese Verhältnisse nicht mehr immer abwehren konnte, oder, richtiger gefaſst, daſs man bei manchen Gelegenheiten für zweckmäſsig halten muſste, sie herbeizuführen. Bei der Furcht vor der Intercession und besonders vor dem Anklagerechte der Tribunen, bei der Bereitwilligkeit der Plebs, die Magistrate nach der Niederlegung ihres Amtes zu verurtheilen, muſsten diese so wie der Senat häufig wünschen, sich der Verantwortlichkeit für bedenkliche Maasregeln zu entledigen; sie forderten alsdann Bestätigung oder Autorisation von der Volksversamlung, und hierfür war der Kunstausdruck *rem rejicere ad populum*. Das erste Beispiel eines solchen Verfahrens wird erwähnt, als es vor dem Einfalle der Gallier die Frage galt, ob ihnen die Fabier ausgeliefert werden sollten. Eine solche Maasregel gegen die Verletzer des heiligen Völkerrechts pflegte der Senat auch später noch, wie es scheint, häufig allein zu verfügen, so lange sich kein Widerspruch erhob [1]:

---

welche um Frieden bitten, heiſst es: *Ab senatu ad Marcium rejecti, cui senatusconsulto permissum de Hernicis erat, isque eam gentem in deditionem accepit.*

1) Val. Max. VI, 6, §§. 3 u. 5. Vergl. auch VI, 3, §. 3.

damals aber fand er sich entweder durch die gefahrvollen Zeitumstände bewogen, von selbst eine Befragung des Volkes anzuordnen, oder sein Ausspruch wurde durch die Intercession eines Magistrats angefochten, und, was nie vorher geschehen war, vom Volke aufgehoben [1]). Der zweite uns bekannte Fall trat ein, als die Cäriten, nachdem ihnen in Folge eines Volksbeschlusses der Krieg erklärt war [2]), ihm durch die demüthige Bitte um die Wiederherstellung der früheren Gastfreundschaft zuvorzukommen suchten. Da es

---

1) Das Erstere ist die Darstellung des Livius V, 36: *Itaque, ne penes ipsos culpa esset cladis forte Gallico bello acceptae, cognitionem de postulatis Gallorum ad populum rejiciunt*, womit Plutarch Camill. 18: *τῆς δὲ βουλῆς ἐπὶ τὸν δῆμον ἀνενεγκαμένης τὸ πρᾶγμα* selbst in dem Ausdrucke übereinstimmt. Nach Diodor XIV, 113 brachte der Vater der Fabier, als Consulartribun, nachdem der Senat schon die Auslieferung beschlossen hatte, die Angelegenheit an die Volksversammlung: *Ὁ δὲ πατὴρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, τῶν χιλιάρχων εἷς ὢν τῶν τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν ἐχόντων, προεκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πλήθεσιν, ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου.* Hier setzt nun Diodor, gewiſs aus einer sehr guten Quelle, hinzu: *ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις πάντα πειθόμενος τῇ γερουσίᾳ τότε πρῶτον ἤρξατο διαλύειν τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου.* Die Bemerkung ist natürlich auf das zu beziehen, wovon eben die Rede ist, auf die Fragen des Völkerrechts, worin, insbesondere wegen ihres Zusammenhanges mit der Religion, das Volk bisher Fetialen und Regierung allein hatte walten lassen. Jetzt wurde die Angelegenheit aus dem Gesichtspuncte genommen, daſs sie das Caput eines Bürgers betreffe, und daher wahrscheinlich auch (mit Sicherheit läſst sich darüber nicht entscheiden) an die Centuriatcomitien gebracht, jedoch nicht in Folge einer Provocation und als eigentliches *judicium populi*, sondern vermittelst einer von einem hohen patricischen Magistrate ausgehenden Lex. Cic. de rep. III, 18, de offic. III, 30, §. 109.

2) Liv. VII, 19: *Ex auctoritate patrum ac populi jussu Caeritibus bellum indixit.*

hierbei nicht eine Handlung der Politik, sondern der Groſsmuth und Pietät, und zugleich die Aufhebung einer eben in den Comitien genehmigten Maasregel galt, verwies sie der Senat, welcher nicht allein entscheiden mochte, an das Volk, *rejecti ad populum*, welches zu der Bewilligung des Friedens ermächtigte [1]). Die Natur dieses Verfahrens, als eines völlig ausserordentlichen, ist hierin deutlich genug bezeichnet: vielleicht mag sich die Zahl solcher Ausnahmen in den folgenden Jahrzehnten, ohne daſs es uns jedesmal berichtet wird, vermehrt haben; eine dauernde Veränderung zeigt sich aber erst seit einem Ereignisse, welches durch einen gewaltigen Eindruck alle Fragen des Staatsrechts zum Bewuſstseyn und zur Sprache brachte, nämlich seit dem Frieden in den caudinischen Pässen.

Seit der Abschaffung des Königthums war es keinem Magistrate in den Sinn gekommen, etwa während eines Feldzugs einen Vertrag mit einem anderen Staate ohne Ermächtigung von Rom aus einzugehen; es konnte daher auch niemals zur Erörterung gekommen seyn, welche Folge es nach sich ziehen würde, wenn es, ungeachtet aller damit verbundenen Verantwortlichkeit, dennoch gewagt werden sollte. Eine vorbeugende Maasregel wäre sonst nothwendig gewesen; die Formen der *foedera* waren die alten geblieben, die Prätoren an die Stelle der Könige getreten, waren wie diese Inhaber der Staatsauspicien und der *regia potestas*, und noch immer nach aussen die anerkannten Vertreter des Staates, zwar beschränkt durch die Möglichkeit der Intercession ihrer Collegen

1) Liv. VII, 20: *Itaque pax populo Caeriti data, induciasque in centum annos factas in senatusconsultum referri placuit.* Man sieht selbst hieraus, wie man damals noch gewohnt war, nur Senatsbeschlüsse als Grundlage der *foedera* zu betrachten.

und durch die Gefahr eines Perduellionsprocesses, wenn sie die Autorität des Senats, die Meinung der Tribunen und des Volkes vernachlässigten, aber durch kein ausdrückliches Gesetz gebunden, durch keine Abänderung der Gebräuche und Formeln, womit die alte römische Verfassung, so lange sich kein dringendes Bedürfniſs zeigte, sehr sparsam war. Da trat nach der Niederlage in den caudinischen Gebirgen der unvorhergeschene Fall plötzlich als eine Thatsache vor Augen; die beiden Consulen hatten, um das Heer vor dem Untergange zu retten, den Staat mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände nur zulieſsen, zum Frieden verpflichtet. So thöricht waren die Samniten nicht, daſs sie irgend eine Garantie versäumt hätten, welche von den Eingeschlossenen nur erlangt werden konnte. Schon aus ihren früheren Verträgen mit Rom, der dort (und vielleicht auch bei ihnen selbst) geltenden heiligen Formen kundig, fragte ihr Feldherr Pontius die mit der Unterhandlung beauftragten Gesandten, ob sich ein Fetiale in ihrer Mitte befände [1]). Es war keiner beim Heere; nichts destoweniger forderte und erhielt er von den Consulen die Beobachtung aller Cäremonien, welche das Fetialrecht vorschrieb; sie muſsten beide den Eid leisten [2]),

---

1) Appian. Samnit. 5: *Ὁ δὲ Πόντιος τοὺς πρέσβεις καλέσας, ἤρετο, εἴ τις εἰρηνοδίκης αὐτοῖς παρείη. Τοῖς δὲ παρῆν οὐδεὶς, ὡς ἐπὶ ἄσπονδον καὶ ἀκήρυκτον πόλεμον ἐςρατευκόσι.* Hieraus sollte man schlieſsen, daſs sich regelmäſsig Fetialen im Gefolge der zu Felde ziehenden Consulen befanden, um sogleich auf ihren Befehl die Cäremonien der Verträge vorzunehmen.

2) Appian. l. l. 5: *ἢν ὀμόσητε κ. τ. λ.*; sodann 6: *τοὺς ὅρκους ὤμνυον ὅ τε Πόντιος καὶ οἱ Ῥωμαίων ὕπατοι κ. τ. λ.*; ferner ebendaselbst: *γενομένων τε τῶν ὅρκων.* Zonar. VII, 21: *ἄμφω οἱ ὕπατοι καὶ οἱ λοιποὶ ἄρχοντες οἱ ἐπὶ ὅρκοις παρουσιάζοντες.*

welchen er durch den seinigen erwiederte, und zu dessen Verstärkung er die römischen Quästoren und alle Anführer schwören lieſs; das Schwein wurde über den Altar gehalten, und mit dem Kiesel erschlagen [1]), womit die Verwünschung gegen denjenigen der beiden Staaten, welcher den Vertrag zuerst brechen würde, verbunden war [2]); es kam, wie Cicero sagt, ein *foedus summae religionis* zu Stande [3]). Indessen

1) Cic. de invent. II, 30, §. 91: *In eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adolescens nobilis porcam sustinuit.* Niebuhr III, S. 252, n. 374 sieht hierin ein in den Rednerschulen erfundenes Thema. Ist eine so weit hergeholte Erfindung wahrscheinlich, wenn dabei keine entsprechende Tradition zu Grunde lag? und hätte man in Cicero's Zeit, wo die Beredsamkeit noch ausschlieſslich bei den Staatsmännern war, nicht nur den Fall selbst, sondern auch das *foedus* als Vorbedingung desselben, zum Nachtheile der Vorfahren und der rechtmäſsigen Erwerbung des Imperiums, rein ersonnen?

2) Dieser Zusammenhang ist von Liv. IX, 5 richtig hervorgehoben.

3) de inv. l. l. §. 92; vergl. de offic. III, 30: *pacem fecerant*, Claudius ap. Liv. IX, 5: *foedere pax Caudina ... facta est.* Aus diesen Stellen folgt, daſs auch bei Florus I, 16, Gell. XVII, 21, Val. Max. VI, 1, 9 u. s. w. das von diesem Frieden gebrauchte Wort *foedus* im eigentlichen Sinne zu nehmen ist.

Zur näheren Erklärung sind hier einige Bemerkungen über die drei Eingehungsarten der römischen Staatsverträge durch *foedus*, *sponsio* und *pactio* nothwendig. Nach Sigonius Vorgang (de antiquo jure Italiae I, 1, Graev. thes. II, p. 383) ist bisher der Begriff der *sponsio* immer nach dem einzigen von Liv. IX, 5 u. 10 angeführten Beispiele bestimmt worden, was, selbst die geschichtliche Richtigkeit desselben zugegegeben, einseitig und unstatthaft ist. Hierdurch wurde man, sogar gegen Livius eigene Angabe, welcher für die regelmäſsigen Sponsionen einen Volksbeschluſs als wesentliche Bedingung erklärt (vergl. IX, 9 u. 10 besonders die Worte: *Ea demum sponsio esset, quam jussu populi spopondissemus)*, dahin geführt, das ganz zufällige Merkmal, daſs

hing die Vollziehung der Friedensbedingungen natürlich noch von Beschlüssen ab, welche in Rom gefaſst werden muſsten; obgleich nun die Samniten die volle

---

die angebliche caudinische Sponsion *injussu populi et sine auctoritate senatus* eingegangen war, für ein nothwendiges und allgemeines zu nehmen. Ja man ging sogar noch weiter: man erklärte, indem man die Definition umkehrte, jeden *injussu populi* geschlossenen Vertrag für eine Sponsion, daher auch den Frieden des Mancinus mit den Numantinern, welchen alle alte Schriftsteller der Sache wie dem Worte nach als ein *foedus* darstellen, Auct. de vir. illustr. 59: *foedus percussit*; Liv. epit. l. 56: *ad exsolvendum Numantini foederis religione populum Mancinus ... deditus ... est;* Appian. de reb. Hisp. 80: *ὁ μὲν ἐπὶ τούτοις ὤμνυε*; Vell. II, 1: *ad turpissima deduxit foedera*; Val. Max. II, 7, 1: *deformi foederis ictu;* Cic. de offic. III, 30, §. 109: *sine senatus auctoritate foedus fecerat;* vergl. Plut. Tib. Gracch. 5 u. 7. Bei diesem Vertrage trat indessen die Verschiedenheit von dem caudinischen ein, daſs nur der Consul schwur (Appian. l. l.), der Quästor Tiberius Gracchus und die anderen Officiere aber sich blos durch ihr Wort für die Vollziehung verbürgten, de vir. ill. l. l.: *auctore Tib. Graccho*, Vell. II, 2, Plutarch a. a. O. und vor Allem Valer. Antias ap. Gell. VII, 9: *Tib. Gracchus, qui quaestor C. Mancino in Hispania fuerat et ceteri qui pacem spoponderant.* Dieses hat schon Freinshem. in den Supplementen des Livius LV, 15 richtig erkannt; daher konnte auch die Sache des Gracchus und seiner Genossen von der des Consuls bei der Frage über die Auslieferung getrennt werden. Jene irrige Voraussetzung des Sigonius ist indessen durch die Zustimmung von Duker (ad Liv. IX, 5), Hugo Grotius (III, 15, 3) u. s. w. aus einem Buche in das andere übergegangen, und waltet auch bei der neuesten Behandlung des Gegenstandes von Benfey in Jahn's n. Jahrb. für Philol. 1832, Bd. 6, S. 292 ff. und Osenbrueggen S. 77 — 81 vor. Das Sachverhältniſs scheint jedoch sehr einfach, und möchte sich wohl in folgender Weise bestimmen lassen. Alle drei Vertragsarten wurden von den rechtmäſsigen Repräsentanten des Staates *fide publica* eingegangen, und unterschieden sich von einander blos durch die dabei beobachtete Form. Diese war entweder 1) die religiöse, *foedus*, wozu wesentlich der

Digitized by Google

Ueberzeugung hatten, wie ihr damaliges und späteres Verfahren beweist, daſs diese nach göttlichem und menschlichem Rechte nicht mehr verweigert werden

Schwur (Serv. ad Aen. XII, 13) und nach dem Fetialrechte das Darbringen *(ferire, percutere, icere)* des Schweinopfers gehörte. Vergl. Festus im Auszuge s. v.: *Foedus appellatum ab eo, quod in paciscendo foedere hostia necaretur* (s. auch s. v. *porci effigies)* und die bei Conradi V, §§. 14 — 17 angeführten Stellen. Bei *foedera* mit nichtitalischen Völkern wurden vorher die religiösen Cäremonien gegenseitig verabredet, Polyb. III, 25; oder 2) der civilrechtlichen nachgebildet, *sponsio*, bestehend in der mündlichen Frage und Antwort der Repräsentanten beider Staaten. Hierbei war jeder Inhalt möglich, nicht blos das Versprechen, daſs noch ein *foedus* nachfolgen solle *(foedus ictum iri)*, sondern auch der Staatsvertrag selbst (Liv. IX, 41), welcher alsdann, obgleich nicht durch die *religio* gesichert, doch bindend und rechtskräftig war. Liv. IX, 9: *Neque ego infitias eo, patres conscripti, tam sponsiones quam foedera sancta esse apud eos homines, apud quos juxta divinas religiones fides humana colitur.* Wie hätte sonst auch Cicero pro Balbo 12, §. 29 die *sponsio* als Grundlage dauernder Verhältnisse mit anderen Staaten anführen können? Als unter den Imperatoren die *foedera* des Fetialrechts allmählig ausser Gebrauch kamen, blieben diese Sponsionen die einzige alterthümliche Art Bündnisse einzugehen. Gaj. inst. III, §. 94. In dieser Stelle kann die Frage, welche der Kaiser an das Oberhaupt des fremden Volkes richtet: *pacem futuram spondes*, sich unmöglich, wie Osenbruegen S. 77 annimmt, auf einen noch (etwa *jussu populi*? oder mittels der Fetialen?) zu schlieſsenden feierlicheren Vertrag, sondern nur auf die künftige Aufrechthaltung des Friedens beziehen. Die leichteste Form war endlich 3) ein bloſses, beliebig ausgedrücktes Versprechen, *pactio*, wobei es, wie überhaupt bei den nach dem *jus gentium* mit Peregrinen eingegangenen Verträgen, nur auf den Consensus der Parteien ankam. (Vergl. auch Benfey S. 273. Der hier ausgesprochenen Vermuthung, daſs das erneuerte *foedus Gaditanum* eine bloſse *pactio* gewesen sey, kann man indessen nicht beistimmen. Es ist zwar richtig, daſs man in späteren Zeiten das Wort *foedus* auch wohl allgemein und uneigentlich gebrauchte; hier ist

Digitized by Google

können, so hegten sie doch die gerechte Besorgniſs, daſs man dort jeden Vorwand ergreifen würde, um sich der Ausführung des Vertrags zu entziehen, und behielten deshalb sechshundert Ritter, Angehörige der vornehmsten Bürger, als Geisseln zurück. Dennoch hatten sie sich in der Unerschütterlichkeit der Römer verrechnet, wenn es die Wiederherstellung des Kriegsruhms, die Aufrechthaltung des Imperiums galt, wogegen die Rücksicht auf die Blüthe der Jugend bald in den Hintergrund trat: die schwierigste Frage, welche den Senat beschäftigte, als er nach der Rückkehr der Consulen die ganze Angelegenheit vor seine Entscheidung zog und allein durchführte [1]), war, wie der *populus Romanus* von der religiösen Verpflichtung, welche durch das *foedus* auf ihm haftete, gelöst werden könnte (das *exsolvere populum religione)* [2]). Kein Schriftsteller

---

dieses aber nicht vorauszusetzen, wo es im Interesse der Vertheidigung lag, den Vertrag als so unfeierlich wie möglich darzustellen, und überdies die technischen Unterscheidungen dem Cicero sehr klar vor Augen standen. Vergl. pro Balb. 12, §. 29). Diese Form wurde im früheren Alterthume wahrscheinlich nur selten bei eigentlichen Bündnissen, dagegen sehr häufig im Laufe der Kriege bei Zusagen untergeordneter Art angewendet. Vergl. die von Osenbrueggen S. 81 u. 82 gesammelten Stellen.

1) Es ist wohl zu beachten, daſs bei der ganzen Verhandlung nach allen Zeugnissen, auch nach Livius Darstellung, keine Rede von einer Zuziehung der Volksversammlung war. Vergl. Zon. VII, 26; Cic. de invent. II, 30: *foedere . . . ab senatu improbato;* Liv. IX, 10: *Hoc facto senatusconsulto etc.* Nur Gellius XVII, 21 sagt: *populi jussu ... Samnitibus dediti,* jedoch in einem Kapitel, worin die Uebersicht gleichzeitiger Griechen und Römer flüchtig, wie man sieht, aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben ist. Das Verfahren bei dem Urtheile über die Fabier wurde nicht wiederholt, weil alle Betheiligte sich willig dem Ausspruche des Senats unterwarfen.

2) Liv. IX, 8: *Exsolvamus populum religione, si qua obligavimus.* Vergl. das Ende des Kapitels und epit. l. 56.

erwähnt, daſs etwa die Fetialen, die competenten Richter in diesen Fällen, zu einem Gutachten aufgefordert worden wären, und auf die Nichtigkeit der Verhandlung, wegen einiger Abweichung von den üblichen Förmlichkeiten, erkannt hätten. Es konnte auch nichts entscheiden, daſs z. B. ein anderer als ein Fetial auf Befehl des Consuls das Opferthier gehalten hatte; dieses war nicht unregelmäſsiger, als wenn, wie damals häufig geschah, ein Pullarius statt eines Augurs ihn bei den Auspicien unterstützte; Alles, worin das Wesen der *religio* lag, die Gegenwart der beiden königlichen Magistrate, ihr Schwur, die Verwünschung, das Opfer, war vorhanden. Die fehlende Genehmigung ging, besonders nach geschehener Sache, das heilige Recht nichts an; es handelte sich eben darum, ob sie jetzt versagt werden könne, ob man, ohne den Zorn der Götter auf den Staat zu laden, eine Zusage brechen dürfe, welche unter der Anrufung derselben von den Häuptern und Repräsentanten der Nation, nicht ihren bloſsen Mandatarien, in ihrem Namen gegeben war, — zumal wenn man zu gleicher Zeit den dadurch erlangten Gewinn, die Entlassung des Heeres, für sie annahm. Eine Ausflucht wurde endlich gefunden, welche zugleich für die Zukunft dagegen sicherte, daſs nicht jeder bedrängte Feldherr die Interessen der Republik dem Feinde preisgeben konnte; es wurde erklärt, und zwar damals auf die eigene Aussage der Consulen, daſs sie wissentlich [1])

1) Hiermit hängt es sehr gut zusammen, daſs, wie alle Berichte hervorheben, Postumius als sein eigener Ankläger im Senate auftrat. Nach Zonar. VII, 26 war dieses zum voraus verabredet. Später geschah dasselbe von Mancinus, Cic. de offic. III, 30, §. 109, obgleich es damals schon anerkannt war, daſs ein solches Födus für einen Betrug erklärt werden könne. Vielleicht bot hierbei der Schluſs der Eidesformel (S. oben S. 174 in der Note), wodurch der Schwörende, nachdem er

den feindlichen Staat durch einen Eid und einen Vertrag, dessen Nichterfüllung sie vorhergesehen, hintergangen hätten [1]). Hierdurch wurde die Schuld auf ihr Haupt gelenkt, und um das römische Volk von allem Antheile daran zu befreien, lieſs der Senat nach einem Gebrauche, welcher bisher nur für ganz andere Verletzungen des Völkerrechtes üblich gewesen war, sie und ihre Eidgenossen den Samniten gebunden durch die Fetialen überliefern [2]).

---

den Staat *δημοσίᾳ πίςει*, *fide publica*, verpflichtet, sich selbst im Falle einer absichtlichen Täuschung verwünschte, Festus s. v. *lapidem: si sciens fallo etc.*; Polybius III, 25, §. 8: *εἰ δ' ἄλλως διανοηθείην τι ἢ πράξαιμι, πάντων τῶν ἄλλων σωζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν ... ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι*) einen Anhaltspunct dar.

1) Zonar. l. l.: *Ὁ δὲ (Ποσούμιος) παρελθὼν εἰς τὸ μέσον, ἔφη μὴ δεῖν κυρωθῆναι τὰ ὑπ' αὐτῶν πεπραγμένα παρὰ τῆς γερουσίας καὶ τοῦ δήμου. Μηδὲ γὰρ αὐτοὺς ἑκουσίως πρᾶξαι ταῦτα, ἀλλ' ἀνάγκῃ συνεχομένους, ἣν αὐτοῖς παρήγαγον οἱ πολέμιοι οὐκ ἐξ ἀρετῆς ἀλλ' ἐκ δόλου καὶ ἐνέδρας. Οἱ γοῦν ἀπατήσαντες εἰ ἀντηπατήθησαν οὐκ ἂν δύναιντο δικαίως ἐγκαλεῖν τοῖς ἀνταπατήσασιν. Ταῦτα τοίνυν εἰπόντος καὶ τοιαῦτα πολλὰ, ἐν ἀμηχανίᾳ ἡ γερουσία ἐγένετο. Τοῦ δὲ Ποσουμίου καὶ τοῦ Καλουΐνου εἰς ἑαυτοὺς τὴν αἰτίαν ἀναδεχομένων, ἐψηφίσθη μήτε κυρωθῆναι τὰ ὡμολογημένα, ἐκείνους τε ἐκδοθῆναι.*

2) In der bisherigen Darstellung dieses Vorganges ist auf Livius nur da Rücksicht genommen worden, wo er mit den anderen Schriftstellern übereinstimmt; seine abweichende Erzählung, welche einen ganz eigenthümlichen Versuch enthält, das damalige Verfahren der Römer zu rechtfertigen, konnte nicht zu Grunde gelegt werden, aus der gewiſs genügenden Ursache, weil er hier keine Ueberlieferung giebt (er erklärt vielmehr, daſs er von der allgemeinen Annahme — *non, ut vulgo credunt* — und ebenso von dem Berichte des Claudius, — *Claudiusque etiam scribit*, — abgehe, ohne irgend einen anderen Gewährsmann zu nennen), sondern eine Ansicht, deren Werth allein auf der Stärke der dafür angegebenen Argumente beruht; bei näherer

Dieser Schritt war nach der Weise der Römer, bei welchen ein groſses *exemplum* die Grundlage so vieler Rechtsverhältnisse wurde, für alle Folgezeit

---

Erwägung überzeugt man sich aber leicht, daſs diese zwar in guter Absicht und ohne Zweifel auch in gutem Glauben aufgestellt, aber so nichtssagend, als möglich, sind. Der caudinische Vertrag, nimmt Livius an, müsse kein *foedus*, sondern eine Sponsion, und zwar eine von den Anführern der Legionen ausdrücklich nur auf ihre Personen übernommene Sponsion des Inhalts gewesen seyn, daſs späterhin ein *foedus* im Namen des Staates geschlossen werden solle (*foedus ictum iri*). Die dafür angeführten Beweise sind: 1) Bei diesem Vertrag treten die Consulen, Legaten, Quästoren, Militärtribunen als Sponsoren auf, was bei einem *foedus* unnöthig gewesen wäre. Hier ist zuerst die Thatsache entstellt, indem der Eid aller Anführer (s. oben S. 275, n. 2) verschwiegen wird, welcher eben dazu diente, die blos bürgerliche Verpflichtung in eine religiöse zu verwandeln; warum aber der an sich nicht wesentliche Schwur der untergeordneten Militärbeamten, zur Verstärkung der *religio*, gefordert wurde, erklärt sich aus den ungewöhnlichen Verhältnissen und aus dem sehr begründeten Miſstrauen der Samniten genügend. 2) Wozu, wird ferner gefragt, wurden Geisseln verlangt, wenn der Staat durch Opfer und Verwünschungen gebunden wurde? Diese Frage setzt doch zu gutmüthig voraus, daſs Eid und Cäremonien allein jedesmal hinreichende Zwangsmittel seyen, um die Vollziehung harter Bedingungen, die Verzichtleistung auf groſse Vortheile zu sichern. Die ganze Schwäche dieses Beweises möchte schon in der Gegenfrage liegen: wozu hat Romulus von den Vejentinern, wozu Porsenna von den Römern, Scipio von den Karthagern, Flaminin von Philipp u. s. w. Geisseln genommen bei *foedera*, welche unter den strengsten Formen und noch dazu, was hier fehlte, mit der Zustimmung des Senats, und in den letzteren Fällen auch des Volkes, geschlossen wurden? 3) Die Erhaltung der Namen aller Anführer, heiſst es endlich, beweist, daſs diese Sponsoren des Vertrages waren, da bei einem *foedus* nur die der beiden Fetialen aufgezeichnet wurden. Hier ist zuerst das letztere, der Obersatz, falsch; man braucht sich nur auf Livius' eigene Angaben zu berufen, um darzuthun, daſs der wichtigste Namen in jeder Urkunde über einen

Digitized by Google

entscheidend; man wuſste nun durch eine Erfahrung, welche sich in jedem Falle wiederholen konnte, und auch oft genug wiederholt hat, daſs es keine vollkommene Sicherheit für einen Staatsvertrag mehr gebe, wenn nicht die Volksversammlung dazu ermächtigt, oder ihn genehmigt hatte; denn erst hierdurch wurde jede Möglichkeit abgeschnitten, eine Verpflichtung durch die Aufopferung der Beamten, welche sie eingegangen hatten, wieder aufzuheben. Selbst die Genehmigung durch den Senat schützte nicht völlig hiergegen; obgleich man sich noch oft mit der Autorität desselben begnügte, wenn das Bündniſs unzweifelbaft im Interesse der Republik und daher

---

Staatsvertrag der der Magistrate war, welche ihn abschlossen. Zuerst wird II, 33 aus dem Umstande, daſs auf der ehernen Säule des Latinerbündnisses sich nur der Namen des Sp. Cassius vorfand, auf die Abwesenheit seines Collegen geschlossen: *nisi foedus cum Latinis, columna aenea insculptum, monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia collega abfuerat, ictum.* Sodann wird IV, 7 die Existenz eines Consulenpaars, welches in den vorzüglichsten Jahrbüchern fehlte, aus der Erwähnung desselben in einem Bündnisse mit Ardea dargethan: ... *nomina horum consulum, Licinius Macer auctor est, in foedere Ardeatino inventa.* Vergl. Dionys. XI, 62: *ταύτας τὰς συνθήκας τὸ τῶν ὑπάτων ἀρχεῖον ἐπεκύρωσε.* Jedoch selbst die Richtigkeit des Satzes vorausgesetzt, beruht die daraus gezogene Folgerung auf einem Irrthume. In keinem römischen Archive konnte sich das Actenstück des caudinischen Friedens befinden, da er wegen seiner Verwerfung nie einen staatsrechtlichen Character erhalten hatte; was man daher über ihn wuſste, war geschichtliche Tradition, für welche die Namen Aller, die bei dem so denkwürdigen Ereignisse betheiligt und beinahe das freiwillige Opfer desselben geworden waren, Interesse haben muſsten. — Bei diesem Verhältnisse sollte die Kritik nicht zweifelhaft seyn können, ob eine so oberflächlich beschönigende Erzählung, oder ob die härtere allgemeine Ueberlieferung, welche von jedem Verdachte absichtlicher Erfindung gewiſs frei ist, den Vorzug verdiene.

keine Anfechtung zu erwarten war [1]), so blieb es doch immer denkbar, daſs ein solches durch ein Plebiscit wieder aufgehoben werden könnte. Da nun um dieselbe Zeit auch in allen inneren Verhältnissen sich die democratischen Ideen so weit ausbreiteten, als es der Widerstand der alten Verfassung nur zugab, so wurde immer entschiedener der Grundsatz ausgesprochen, daſs der Staat unwiderruflich nur im Auftrage oder mit der Zustimmung der Volksversammlung, *jussu populi*, verpflichtet werden könne [2]). Die Staats-

---

1) Man vergl. z. B. über die *foedera Romanorum cum Judaeis* die vollständigen bei Joseph. antiqq. Judaicc. XII, 17 und XIII, 17 (vergl. XIV, 16) mitgetheilten Senatsbeschlüsse, durch welche, wie man deutlich sieht, die Angelegenheit erledigt wurde. Eine Reihe ähnlicher Fällen lassen sich aus den bei Brisson. de formulis l. II, §§. CXXXI — CXXXVII angeführten Stellen entnehmen. Daher führt Cicero de offic. III, 30, §. 109 als Grund, weshalb der Vertrag des Mancinus mit den Numantinern verworfen worden sey, blos den Mangel der Ermächtigung durch den Senat an, da es allerdings kein Beispiel gab, daſs ein mit dieser eingegangenes Bündniſs wieder aufgehoben worden wäre. Es mochte deshalb bei den Römern selbst niemals klar und unbestritten feststehen, ob der hierbei vorkommende Ausdruck *injussu populi atque senatus* immer cumulativ oder auch wohl alternativ zu verstehen sey. Vergl. die folgende Note.

2) Diese Idee befestigte sich in dem Grade, als sich die Begriffe des *populus Romanus* als Nation, und des *populus* als Volksversammlung, welche, wie oben bemerkt, niemals ganz zusammenfielen, einander doch immer stärker näherten. In diesem Sinne sind bei Liv. IX, 9 schon dem Postumius die Worte in den Mund gelegt: *injussu populi nego quidquam sanciri posse, quod populum teneat.* Man sieht hieraus, daſs auch Livius diesen Satz nicht als einen schon zur Zeit des caudinischen Friedens anerkannten und hergebrachten darstellt, sondern als eine Thesis, welche der Sprecher wegen ihrer Neuheit mit Argumenten und rhetorischen Ausführungen zu stützen sucht. Zonaras läſst es mit Recht unentschieden,

Digitized by Google

praxis, welche sich hieraus bildete, stellt sich seitdem etwa in folgenden Zügen dar. Noch immer waren die ausziehenden Feldherrn ungefähr in dem Verhältnisse mit der *fides* des Staates bekleidet, als sie die Auspicien beſaſsen [1]); man hielt es für unthunlich, sie ihnen zu entziehen, da die Wechselfälle des Krieges oft rasch abzuschlieſsende Verhandlungen nothwendig machten, und ebenso unmöglich die Gränzen derselben im Voraus zu bestimmen; insbesondere wurde mit Sorgfalt darauf gesehen, daſs die mit einer Dedition verbundenen Bedingungen genau nach den Worten und dem Sinne derselben erfüllt wurden [2]). Bei allen wichtigeren Verträgen kannten aber die Imperatoren das Schicksal, welches ihrer bei einer miſsfälligen auf den Staat übernommenen Verbindlichkeit wartete [3]); sie lehnten daher entweder 1) die Unter-

---

ob dieser Vertrag, wenn er genehmigt worden wäre, blos die Bestätigung des Senates oder auch die des Volkes erhalten haben würde; die Geisseln, giebt er an, wurden zurückbehalten: *ἵνα ... τὰ τῆς ὁμολογίας καὶ παρὰ τῆς γερουσίας βεβαιωθῶσι*, den Postumius läſst er darauf sagen: *μὴ δεῖν κυρωθῆναι τὰ ὑπ' αὐτῶν πεπραγμένα παρὰ τῆς γερουσίας καὶ παρὰ τοῦ δήμου*, was ziemlich dem noch schwankenden Gebrauche jenes Zeitalters entspricht.

1) Dieses Verhältniſs spricht sich bei Liv. IV, 49 in den dem Camillus beigelegten Worten aus: *Negat eam pactionem ratam esse, quae postquam ipse dictator creatus esset, injussu suo ab inferioris juris magistratu facta esset.* Vergl. auch Val. Max. VI, 6, 2 und die in der folgenden Note angeführte Stelle.

2) Val. Max. VI, 5, 1; Liv. XLII, 8 sq.

3) Aus des Rhetors Seneca Controvers. IV, 25 ersieht man, daſs der Feldherr, welcher ein nachtheiliges Bündniſs schloſs, auch als Majestätsverbrecher (vergl. unten S. 287, n. 2) betrachtet werden konnte: *Is laedit populi Romani majestatem, qui aliquid publico nomine facit ... Imperator foedus percussit, videtur populus Romanus percussisse,*

handlungen ganz ab, und wiesen die Gesandten des fremden Volkes nach Rom; oder sie gingen 2) zwar ein Bündniſs ein, fügten jedoch die Bedingung hinzu, daſs es erst durch die Bestätigung der Volksversammlung in Kraft treten sollte. Wurde diese alsdann verweigert, so war der Vertrag von selbst aufgehoben, und der Feldherr von jeder Schuld und Strafe frei [1]); oder sie schlossen dasselbe endlich 3) wenn die Umstände diesen Aufschub nicht zulieſsen, definitiv ab, und nahmen die Verantwortung auf sich. Der Vertrag war alsdann an sich gültig, und brauchte, wenn nur die Handlungen des Feldherrn in Rom gutgeheiſsen wurden [2]),

---

et continetur inito foedere. Das letztere war natürlich nur so lange der Fall, bis der Beschluſs der Aufhebung und Auslieferung erfolgte.

1) Dieser Fall trat z. B. am Ende des ersten punischen Krieges bei dem Frieden ein. welcher Lutatius mit den Karthagern geschlossen hatte. Polyb. I, 62; III, 29; Liv. XXI, 18. Die römischen Staatsmänner erklärten, wie Polybius angiebt, die Republik würde durch diesen Vertrag gebunden gewesen seyn, wenn Lutatius nicht ausdrücklich jenen Vorbehalt in die Formel, welche übrigens noch nicht beschworen gewesen zu seyn scheint (Zonar. VIII, 17), aufgenommen hätte. Livius, welcher ihm dieses XXI, 19 nachschreibt, hat dabei vergessen, daſs hiermit seine Betrachtungen und Reden über das *foedus Caudinum* wenig übereinstimmen. — Die Vorsicht und republikanische Bescheidenheit lehrte übrigens oft die Imperatoren, auch in solchen Fällen, wo sie Vollmacht zum Abschlusse auf jede Bedingung erhalten hatten, die Ratification derselben durch das römische Volk vorzubehalten. Vergl. Liv. XXX, 43 und 44.

2) Von dieser Art waren z. B. die Bündnisse, welche die Scipionen von Spanien aus mit den afrikanischen Königen schlossen; sie wurden vermöge der *fides* der römischen Imperatoren eingegangen (Liv. XXIV, 48; XXVIII, 18), welche nichts zu besorgen hatten, wenn sie in schwierigen Zeiten dem Staate einen neuen Alliirten erwarben; suspendirende Bedingungen waren dabei nicht rathsam, wo man den Bundesgenossen gleich

nicht erneuert zu werden [1]); ward er hingegen als nachtheilig und schimpflich für Rom verworfen, so bedurfte es eines Actes zu seiner Aufhebung, nämlich eines Senatsbeschlusses und gewöhnlich auch einer Lex, worin er für unbefugt und trüglich geschlossen erklärt wurde, und womit dann nothwendig die Auslieferung des Feldherrn verbunden war [2]).

---

sichern und seine Hülfe gewinnen wollte. Daſs solche Verträge ohne förmliche Erneuerung Jahrhunderte lang fortbestehen konnten, sieht man an dem Beispiele des *foedus Gaditanum*. Aehnliche Fälle lassen sich leicht in der späteren Geschichte nachweisen.

1) Der Act, durch welchen, so wie der Moment, in welchem ein Staatsvertrag zu Stande kam, war nicht der des Beschlusses des Senates oder Volkes, sondern der des *pacem dare* oder *foedus ferire* durch den *praetor Romanus*. Vergl. z. B. Liv. XXX, 43; XXXIII, 24; XXXVIII, 38 — 40; Polyb. XXII, 26, §. 28 und viele ähnliche Stellen.

2) Das erste Beispiel dieser Art aus der folgenden Zeit trat bei dem Frieden mit den Corsen ein, welchen Claudius Glycia, Legat des Consuls Varus, geschlossen hatte. Die Aufhebung desselben war um so leichter, da er nicht Feldherr war, sondern, wie Zonar. VIII, 18 sagt, nur ὡς αὐτοκράτωρ gehandelt hatte. Dennoch wurde er ausgeliefert, und da ihn die Corsen nicht annahmen, als Majestätsverbrecher bestraft. Val. Max. VI, 3, 3; vergl. auch Reim. ad Dion. Cass. fr. Peiresc. XLV, n. 67. Der zweite uns bekannte Fall gehört dem numantinischen Kriege an, als der Vertrag des Consuls Pompejus mit den Feinden verworfen wurde; der Consul entging der Auslieferung durch die Lüge, ihn nicht abgeschlossen zu haben. Appian. de reb. Hisp. 79; Cic. de fin. II, 17, §. 54. Der dritte war der des Mancinus, der vierte und fünfte kamen in dem Kriege mit Jugurtha vor, wo zuerst der Consul Calpurnius Bestia und hierauf der *legatus pro praetore A. Albinus* schimpfliche Friedensverträge eingingen. Liv. ep. l. 64; Sallust. Jug. 39. Beide wurden durch Senatsbeschlüsse aufgehoben, der letztere mit der von Sallust angegebenen Formel: *Suo atque populi injussu nullum potuisse foedus fieri.* Eine Auslieferung trat in diesen zwei Fällen wahrscheinlich des-

Betrachtet man nun die Nachrichten der Geschichtschreiber, so nehmen diese seit dem caudinischen Vertrage allmählig eine andere Gestalt an; die Bestätigung der Bündnisse durch die Volksversammlung wird von nun an immer häufiger erwähnt. Schon kurze Zeit nachher wagte es der Senat nicht, den Samniten den erbetenen Frieden zu bewilligen; die Sache wurde an das Volk verwiesen, welches ihn verwarf [1]. Als hierauf im J. 454 ein Bund mit den Lucanern abgeschlossen werden sollte, welcher einen neuen samnitischen Krieg zur Folge hatte, wurde ebenfalls das Volk darüber befragt, obgleich es nicht ganz deutlich ist, ob dieses der Kriegserklärung oder des Bündnisses wegen geschah [2]. In einigen anderen Fällen läſst die Kürze der Erzählung keinen sicheren Schluſs zu [3], während von dem Ende der Samnitenkriege an die Lücken in der uns erhaltenen Literatur die genaue Verfolgung des geschichtlichen Fortganges verhindern. Von der Zeit des ersten punischen Krieges an wird aber fast bei jedem wichtigen Vertrage der Genehmigung des Volkes gedacht. Gleich der erste Beschluſs, welcher dem Kriege die Entstehung gab,

halb nicht ein, weil man gegen den selbst bundbrüchigen Jugurtha keine religiösen Rücksichten zu beobachten hatte; die Bestrafung erfolgte im Innern des Staates in Folge der Mamilischen Rogation.

1) Liv. IX, 20: *Legati, quum senatum humi strati movissent, rejecti ad populum haudquaquam tam efficaces preces habuerunt.*

2) Liv. X, 12 erwähnt den *jussus populi* erst bei der Kriegsankündigung, Dion. fragm. XVI, 12 — 14 schon vorher bei der Aufnahme der Lucaner.

3) Bei dem Bunde mit den Apulern, Liv. IX, 20, werden blos die Consulen genannt; X, 3 heiſst es ohne weitere Angabe: *Romae cum Vestinis . . . . ictum est foedus*, ebenso X, 10: *Foedus ictum cum Picenti populo est.*

wird von ihm bestätigt [1]), bald darauf die Bundesgenossenschaft mit Hiero von Syrakus [2]) und endlich der Friede mit Karthago, in welchem auf Verlangen des Volkes die Bedingungen abgeändert wurden [3]). Da dieses nun in der Folge immer mehr zur Regel wurde, so konnte Polybius mit Recht für seine Zeit den Grundsatz aufstellen, daſs das Volk über Krieg und Frieden befragt werde, und sich in dem Besitze der Gewalt befinde, Bundesgenossenschaften, Friedensschlüsse und Verträge zu bestätigen und zu verwerfen [4]).

Während nun die Mitwirkung bei diesem Theile der auswärtigen Angelegenheiten eine der späteren Befugnisse ist, welche die Volksversammlung erworben, so ist umgekehrt die bei Kriegserklärungen wohl eine der frühesten, welche sie ausgeübt hat. Dieses geht, ausser der Hauptstelle des Dionysius, woran sich die beiden anderen anschlieſsen, so wie dem Zeugnisse des Livius [5]), auch aus der ältesten Ankündigungsformel derselben durch die Fetialen hervor, worin offenbar verschieden von der, welche bei den *foedera* gebräuchlich war, die Erwähnung des Volks- wie des

---

1) Polyb. I, 11.

2) Polyb. I, 17: *Ἐπαναχθεισῶν δὲ τῶν συνθηκῶν εἰς τὴν Ῥώμην, καὶ προςδεξαμένου τοῦ δήμου, καὶ κυρώσαντος τὰς πρὸς τὸν Ἱέρωνα διαλύσεις.* In einer angeblich zu Messana gefundenen Inschrift wird der Tribun, welcher hierüber den Antrag an das Volk brachte, *Cn. Atilius Calatinus* genannt (vgl. Pigh. ann. ad a. 490), was insoweit nicht übel ersonnen ist, als ein Plebiscit dabei vorausgesetzt werden muſs.

3) Vergl. die oben S. 286, n. 1 angeführten Stellen.

4) Polyb. VI, 14, §§. 10 u. 11: *καὶ τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλεύεται καὶ πολέμου· καὶ μὴν περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν, ἢ τοὐναντίον.*

5) Liv. I, 49. Vergl. oben S. 259 in der Note.

Senatsbeschlusses vorkam [1]). Es wird ferner dadurch bestätigt, daſs, ebenfalls ganz anders als es sich bei den Staatsverträgen gezeigt hat, historische Beispiele aus der ersten Zeit der Republik noch vor dem Decemvirate das Volk in dem Besitze dieses Rechtes darstellen [2]); gewiſs wird aber Niemand annehmen, daſs die Patricier in dieser Periode ihm dasselbe erst neu gewährt haben; vielmehr läſst sich an ziemlich sicheren Spuren wahrnehmen, wie sehr sie sich bemühten, es darin, so weit es anging, zu beschränken. Das Interesse des Volkes sprach nämlich jetzt weit weniger als unter den Königen für häufige Kriege, von deren

---

1) Liv. I, 32: *Quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis jussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret etc.* Daſs diese Formel uralt sey, geht aus der Erwähnung des Rex in derselben hervor.

2) Dionys. VIII, 91. Als der Krieg gegen Veji vom Senate beschlossen war, bemühten sich viele unter den Dienstpflichtigen, das Volk gegen die Patricier aufzureizen und es zur Verwerfung desselben zu bewegen. Der Consul aber, heiſst es sodann, setzte den Beschluſs bei der Volksversammlung durch: *οὐ μὴν ἴσχυσάν γε οἱ τῶν ςρατιωτῶν λόγοι, ἀλλ' ἐκύρωσε καὶ ὁ δῆμος τὸ τῆς βουλῆς δόγμα, τῇ Σπορίου Λαρκίου γνώμῃ τε καὶ παρακλήσει χρησάμενος.* Bei Dion. IX, 69 ist selbst die Bemühung eines Tribunen vergeblich, einen Krieg gegen die Aequer und Volsker zu hintertreiben: *αὐτίκα τῆς βουλῆς ψηφισαμένης καὶ τοῦ δήμου τὸν πόλεμον ἐπικυρώσαντος κατεγράφοντο τὰς δυνάμεις.* Ein früheres, jedoch nicht so bestimmtes, Beispiel findet sich bei der Ankündigung des ersten Sabinerkriegs nach der Vertreibung der Könige, Dion. V, 37: *οἱ Ῥωμαῖοι . . . προεῖπον αὐτοῖς τὸν πόλεμον.* — Diese Stellen sind von denen übersehen worden, welche, wie Schulze, Volksversammlungen, S. 83, Eisendecher S. 197 u. a. nach dem Vorgange von Niebuhr, 1te Ausgabe, Th. II, S. 194 (vergl. neueste Ausg. II, 481) unbedingt dem Senate in dieser Zeit, mit gänzlichem Ausschlusse des Volkes, die Kriegserklärungen zuschreiben.

Lasten es erdrückt wurde, während ihre Vortheile meist dem Adel zufielen, und welche überdies häufig benutzt wurden, um es von seinen Forderungen innerer Reformen abzuleiten. Der Senat hat daher offenbar jeden scheinbaren Grund benutzt, um es so selten als nur möglich auf die Zustimmung desselben ankommen zu lassen, und hierzu bot ihm der die ganze Republik hindurch geltende Grundsatz das Mittel dar, daſs nur neue Kriege von den Comitien genehmigt, die in schon begonnenen Kriegen nothwendigen Feldzüge aber von ihm allein angeordnet wurden. Hatte daher der Feind entweder den Krieg erklärt [1]), oder thatsächlich angegriffen [2]), war ein bloſser Waffenstillstand abgelaufen, oder hatten auch wohl endlich die Latiner wegen Einfälle in ihr Gebiet die vertragsmäſsige Bundeshülfe verlangt [3]), so fiel eine Anfrage an das Volk, wie sich von selbst zu verstehen schien, weg, oder hing doch von dem bloſsen Ermessen des Rathes ab [4]). Der Willkühr, womit diese Gründe oft vorgewendet werden mochten, setzten endlich die

1) Dieses war bei dem groſsen Latinerkriege der Fall, Dionys. V, 61 und 62; daher heiſst es hierbei blos: *ἡ βουλὴ .... δέχεσθαι τὸν πόλεμον ἐψηφίσατο.*

2) Dion. VI, 25, vergl. mit Liv. II, 22 u. 23; Dion. VIII, 64, u. m. a. St.

3) Dieser Grund tritt deutlich in der Erzählung bei Dion. IX, 60, vergl. mit Liv. III, 1 und 2 hervor, und wohl noch stärker Dion. X, 22 u. 3, vergl. mit Liv. III, 25.

4) In vielen Fällen ist die Erzählung der Historiker so gehalten, daſs selbst nicht einmal eine Vermuthung über das beobachtete Verfahren möglich ist, wie bei den Ausdrücken *bellum indictum* bei Liv. II, 18; IV, 45 u. s. w. Auch läſst sich annehmen, daſs selbst die Annalen in einem oder dem anderen Falle, bei welchem die Tradition über die Verhandlungen nichts Bemerkenswerthes darbot, den Volksbeschluſs deshalb unerwähnt lieſsen, weil er ohne Widerrede erfolgt seyn mochte.

Tribunen im J. 328 n. c. eine Gränze. Als damals wieder ein neuer Krieg mit Veji ohne Volksbeſchluſs begonnen werden sollte, unter dem Vorgeben, daſs nur ein Waffenstillstand (welcher indessen in den Verhältnissen zu Etrurien regelmäſsig [1]) die Stelle des Friedens vertrat) abgelaufen sey, kündigten sie ihr Veto gegen jede Truppenaushebung an, wenn das verfassungsgemäſse Verfahren nicht beobachtet würde. Man muſste nachgeben, und alle Centurien stimmten nun für den Krieg [2]). Seitdem vermied der Senat die Wiederkehr ähnlicher Streitigkeiten; es fand sich auch, da immer öfter neue Völker angegriffen wurden, statt daſs früher die Fehden gegen dieselben Nachbaren sich einförmig wiederholt hatten, stets häufigere Gelegenheit für die Befragung des Volkes, von welcher die Geschichtschreiber nunmehr eine ununterbrochene Reihe von Beispiele liefern [3]). Hiervon gab sich in der Folge die Rückwirkung selbst in den religiösen Formeln kund. Während in der aus der Königszeit erhaltenen die Zustimmung des Senats als das wesentlichste Er-

1) Nieb. I, S. 296.

2) Liv. IV, 30: *Controversia inde fuit, utrum populi jussu indiceretur bellum, an satis esset senatusconsultum. Pervicere tribuni denuntiando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent. Omnes centuriae jusserunt.* Aus dem Ausdrucke *controversia*, so wie aus der vorangehenden Erzählung des Livius, daſs die Fetialen damals nur aus besonderer Religiosität, gleichsam zum Ueberflusse, *ad res repetendas* an die Vejentiner abgeschickt worden seyen, hätte sich schon erkennen lassen, daſs der Fall nur nach der Behauptung des Senats zu den Ausnahmen gehörte (vergl. die Bemerkung von Doujat ad h. l.), keineswegs aber, daſs die regelmäſsige Volksabstimmung erst jetzt als eine Neuerung eingeführt worden sey, — wenn dieses auch nicht durch die oben S. 290, n. 2 angeführten Stellen, noch vergl. mit Dion. VI, 66, direct erwiesen wäre.

3) Liv. VI, 21, 22; VII, 6, 12, 19, 32 u. s. w.

forderniſs erscheint, tritt diese in denjenigen, welche der Mitte und dem Ende der Republik angehören, zurück, und die Kriegserklärung wird allein im Namen des Volkes ausgesprochen [1]).

Aus diesem Gange läſst sich auch schon der Gesichtspunct entnehmen, aus welchem die Volksabstimmung über diese Angelegenheit unter den Königen betrachtet werden müsse. Sie kann weder die religiöse Bedeutung gehabt haben, welche dem Gutachten des Senates über die Kriegsfragen beigelegt wurde [2]), weil sie sonst jedesmal unzertrennlich mit der Aussendung und den Cäremonien der Fetialen verbunden gewesen wäre; auch kündigten diese, wenn ihre Forderungen von den Gegnern verworfen wurden, keine Berathung des Volkes, sondern der Alten in der Heimat über das Mittel der Gewalt, womit man sich Genugthuung verschaffen werde, an [3]). Sie kann aber auch politisch nicht in dem Sinne genommen werden, daſs der König etwa erst durch sie das Recht erhalten habe, Krieg zu führen, Truppen auszuheben, den

1) Man vergleiche mit den ältesten Ausdrücken der Kriegsankündigungen, welche bei Liv. I, 32 erhalten sind, diejenigen, welche Gell. XVI, 4 aus der Schrift des Cincius de re militari anführt, und welche noch in der Zeit dieses Cincius, also etwa im Anfange der Imperatorenherrschaft (s. Liebaldt, de Cincio Alimento, p. 15), im Gebrauche waren; in dieser letzteren wird jede Beziehung auf den Senat vermiſst *(Cincius in libro tertio de re militari Fetialem ... hisce verbis u t i scripsit: ... quod populus Romanus ... bellum jussit etc.)*. Dieselbe fehlt aber auch schon viel früher in den Worten des Gelübdes, welches dem syrischen Kriege voranging, und zwar in den beiden darüber erhaltenen Formeln, Liv. XXXVI, 2. Indessen war der alte Gebrauch, daſs ein Senatusconsult erst die Rechtmäſsigkeit des Krieges anerkannte, ehe das Volk ihn erklären lieſs, deshalb nicht aufgehoben, Liv. XLV, 21.

2) S. oben S. 169 mit den Noten.

3) Liv. I, 32.

Militäreid zu fordern, da alles dieses den Magistraten der Republik durch bloſse Senatusconsulte über den *delectus* u. s. w. gewährt wurde. Ueberdies wird die Voraussetzung, daſs sie nothwendig und allgemein habe eingeholt werden müssen, schon direct durch die angeführte Hauptstelle des Dionysius beseitigt, worin der Zusatz: »so oft der König ihm (dem Volke) die Entscheidung zuweist,« vielleicht auf den ganzen Satz, also auf die Beschlüsse der Comitien überhaupt, am sichersten aber auf den letzten Theil desselben, welcher den Krieg betrifft, zu beziehen ist. Sie ist daher, mit einem Worte, ursprünglich nicht als ein staatsrechtliches Erforderniſs anzusehen, sondern als eine von der Regierung, der Zweckmäſsigkeit halber, häufig ergriffene Maasregel. Wie in dem zweiten Gesange der Ilias die Fürsten, ehe sie den Angriff gegen Troja erneuern, erst eine Versammlung des Heeres berufen, um den Muth desselben zu prüfen und anzufeuern, eben so wurden zu demselben Zwecke in Rom, und dieses zwar von uralter, wahrscheinlich von vorrömischer Zeit her, Volksversammlungen vor dem Beginne neuer und schwieriger Kriege gehalten; nur geschah dieses hier mit der Beobachtung jener ernsten und strengen Formen, welche dem Character und den übrigen Staatseinrichtungen der Römer entsprachen. Die Könige muſsten sich bei gefahrvollen Unternehmungen zum voraus die Gewiſsheit verschaffen, daſs das Volk entschlossen sey, sie darin mit Eifer und Ausdauer zu unterstützen, und lieſsen sich daher dieses durch seine ausdrückliche Einwilligung, durch sein feierliches Versprechen zusichern; war dieses alsdann erfolgt, so wurde die Berufung darauf um so angemessener in die Formel aufgenommen, womit der Fetial den Krieg ankündigte, als diese ausgesprochene Uebereinstimmung aller Körperschaften der Nation den Eindruck auf das feindliche Volk nur

Digitized by Google

verstärken konnte. Der Krieg war aber unter den Königen schon so sehr das Lebenselement der Römer, welchem die stets zunehmende Volksmasse selbst einen Theil ihrer Existenzmittel, Beute und Landbesitz, verdankte, daſs sich gewiſs keine Erinnerung an Widerspruch oder an Schwierigkeiten, welche eine darüber an das Volk gebrachte Rogation gefunden, in den Traditionen erhalten hatte; daher fanden auch wohl die Annalisten keine Veranlassung in einzelnen Fällen, sey es der Genehmigung des Senates, sey es der der Comitien zu erwähnen. Anders aber gestaltete sich, wie bereits gezeigt worden, das Verhältniſs seit der Einführung der Republik; damals erschien der *jussus populi* hierbei schon als ein feststehendes Recht, welches sich auf den wiederholten Gebrauch der Königszeit stützte, und ohne Zweifel hatte die wieder hergestellte servianische Centurieneinrichtung, diese enge Verbindung des Kriegsdienstes mit den Suffragien, dazu beigetragen, dasselbe als eine der wesentlichsten Befugnisse der Volksversammlung darzustellen; daher fehlt es auch seitdem nicht an Nachrichten über die deshalb geführten Verhandlungen und Streitigkeiten, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob diese jedesmal wirklich in öffentlichen und Familienüberlieferungen aufbewahrt, oder auch zuweilen von den Annalisten, gemäſs ihrer allgemeinen Kenntniſs der Verhältnisse, ausgearbeitet waren.

Wirft man nun zuletzt noch einen Blick auf die Verschiedenheit, welche sich in der Zuziehung des Volkes zu den Beschlüssen über den Anfang der Kriege und denen über die Beendigung derselben so wie über die Staatsverträge ergeben hat, so tritt der Erklärungsgrund dafür aus dem ursprünglichen Wesen und Begriffe der Rogationen deutlich hervor. Unter den Königen fast allein bestimmt, den Bürgern eine Zusage und eine neue Verpflichtung abzunehmen,

Digitized by Google

fanden sie ihre natürlichste Anwendung da, wo eine Leistung, eine Thätigkeit, oder wenigstens ein verstärkter Gehorsam von ihnen erwartet und verlangt wurde; hierzu war die vollkommenste Ursache vorhanden, wenn man die Waffen ergriff, nicht aber, wenn man sie niederlegte, und freundliche Verhältnisse mit den Nachbaren einging. Die Bedeutung der Rogationen änderte sich zwar, obgleich die Form meist dieselbe blieb, in mancher Hinsicht mit und seit der Abschaffung des Königthums; die Aristocratie aber, welche damals die Herrschaft ergriff, war bekanntlich wenig geneigt, dem Volkswillen mehr Zugeständnisse zu machen, als deren entweder durch das alte Herkommen schon feststanden, oder etwa auch mit dem Daseyn einer Republick unzertrennlich verbunden waren. Sie fand sich daher länger als ein Jahrhundert zu keiner Veränderung aufgefordert und genöthigt, bis erst allmählig jene innere Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse und damit auch der Begriffe eintrat, welche den Zustand, den wir auf dem Höhenpuncte des Freistaates finden, in Folge einer langen Reihe von Ereignissen herbeigeführt hat.

Eine andere Befugniſs der Volksversammlung, deren Ursprung der alten Königszeit angehört, war

II. die Theilnahme derselben an den **Wahlen der Magistrate**. Dieser Ausdruck kann, allgemein gehalten, wie es häufig geschieht, oder gar so gefaſst, daſs das römische Volk von der Entstehung des Staates an sich selbst seine Obrigkeiten gewählt habe, leicht die Vorstellung eines Zustandes, welcher sich der Democratie nähert, hervorrufen. Um so wesentlicher ist es, sorgfältig zu untersuchen, und sich klar vor Augen zu halten, worin dieses Recht sowohl seinem Umfange als der Art seiner Ausübung nach bestanden habe. Die allgemeine Angabe hierüber findet sich wieder nur bei Dionysius, und zwar in den beiden schon öfter

erwähnten Stellen mit einer bemerkenswerthen Verschiedenheit. Während er sich nämlich bei der ersten Aufzählung der Volksrechte (II, 14) mit dem unbestimmten Ausdrucke »Beamtenwahlen« — *ἀρχαιρεσιάζειν* — begnügt, dehnt sich dieses bei dem Rückblicke auf die alte Zeit, welchen er der Darstellung der servianischen Verfassung voranschickt (IV, 20), zu dem Rechte aus: »die Aemter sowohl in der Stadt als bei dem Heere zu besetzen.« Es braucht wohl hier kaum die schon früher gemachte Bemerkung wieholt zu werden, dafs dieses Anwachsen des Begriffes in dem Verhältnisse zunimmt, in welchem der Schriftsteller sich von dem Boden der Nachrichten entfernt, woraus er ihn entnommen hat; ausserdem sieht man leicht, dafs die letztere Ausdrucksweise dem Bestreben nach einem abgerundeten Periodenbau, nach einem schönen Parallelismus der Satzglieder ihre Entstehung verdankt [1]). Um so mehr ist man aufgefordert, von der Form dieser Behauptungen abzusehen, und nach dem bestimmten Inhalte derselben zu fragen. Dionysius hat hierauf keine Antwort; es kommen bei ihm in der Königszeit, ausser dem Königthume selbst, keine Magistraturen, weder hohe noch niedere, vor, welche vermittelst der Volksabstimmungen vergeben werden; er zeugt vielmehr überall, wo er ohne weitere Reflexion erzählt, für das Gegentheil. Hierdurch wird schon

1) In dieser Stelle tritt deutlich hervor, was öfter bei Dionysius wiederkehrt, dafs die Bestimmtheit und Klarheit der Sachen unter der Verführug der rhetorischen Darstellung leidet; alle Angaben in derselben werden dadurch ungebührlich hinauf geschraubt. Sie lautet: *εἴρηται δέ μοι καὶ πρότερον, ὅτι τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ παλαιῶν νόμων κύριος ἦν, τῶν μεγίςων τε καὶ ἀναγκαιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι τάς τε κατὰ πόλιν καὶ τὰς ἐπὶ ςρατοπέδου, καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς δὲ ἀνελεῖν* (?), *καὶ περὶ πολέμου συνιςαμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι.*

die Vermuthung erregt, daſs jene Befugniſs auf einen sehr geringen Umfang zu beschränken sey; eben dieses erhält durch die Zeugnisse der Römer, und durch alle Spuren, welche sich in der späteren Verfassung aus dem frühesten Alterthume her erhalten haben, seine vollkommene Bestätigung.

Im Gegensatze zu den gewählten Magistraturen nämlich, welche in der Folge bei der steten Zunahme der Volksgewalt entstanden sind, tritt uns für die alten Zeiten die ausgedehnteste Fähigkeit der Könige entgegen, aus der Fülle ihrer Macht so viel Theile, Functionen und äussere Ehrenzeichen als sie wollten, an Stellvertreter oder untergeordnete Beamten nach Gutdünken zu übertragen, auch wohl ihnen die verliehenen nach Gefallen wieder zu entziehen. Daher kam es denn, daſs, wenn später die republicanischen Institutionen entweder wegen der Bedürfnisse des Staates ungenügend erschienen, oder auch wohl den Absichten der Parteien und Einzelner lästig wurden, man zuweilen zu der Idee seine Zuflucht nahm, daſs die *regia potestas* noch immer in der hohen Magistratur erhalten, und daher auch die Kraft der Uebertragung noch nicht ganz erloschen sey. Jene Befugniſs der Könige stellte sich aber dar:

1) in dem Rechte in Krankheits- oder auch wohl ähnlichen Verhinderungsfällen, die *vices regiae* überhaupt einem Stellvertreter, gleichsam einem zweiten Ich, für eine Zeitlang zu verleihen. Die allgemein anerkannte geschichtliche Ueberlieferung hat davon das Beispiel in der Erzählung von der Statthalterschaft des Servius Tullius aufbewahrt. Auf den bloſsen vorgeblichen Befehl des Tarquin erscheint Servius in dem königlichen Gewande, mit den Lictoren, nimmt den Stuhl des Königs ein [1]), spricht Recht, versammelt

1) Liv. I, 41: *Servius cum trabea et lictoribus prodit, ac sede regia sedens ... decernit.* Dionys. IV, 5.

den Senat, erkennt auf peinliche Strafen [1]), und dieses Alles gilt so lange für legitim, bis der Tod des vermeintlichen Vollmachtgebers bekannt wird, und damit der Auftrag wegfällt. Diese Weise, einem Anderen die Ausübung seiner Magistratur in Rom selbst und während der eigenen Anwesenheit zu übertragen, hat sich nun zwar bei den Obrigkeiten der Republik nicht wiederholt, aber aus dem sehr nahe liegenden Grunde, weil sie durch die sehr frühzeitige Einführung der Dictatur überflüssig wurde; obgleich aber hierbei manche eigene Bestimmungen eintraten (namentlich daſs sich die Consulen damit nicht einen bloſsen Stellvertreter, sondern einen höheren Vorgesetzten ernannten), so beruhte doch auch sie auf dem damals noch in frischer Erinnerung lebenden Gedanken, daſs der oberste Magistrat seine Gewalt einem von ihm selbst Erkorenen weiter verleihen könne [2]). Sie zeigt sich ferner

2) in dem Rechte, für die Zeit seiner Abwesenheit aus der Stadt einen Befehlshaber in derselben, den *praefectus urbi*, einzusetzen [3]), welcher dann die Befugniſs erhielt, die Gerichtsbarkeit auszuüben [4]), den Senat zu versammeln [5]), auch wenn es die Um-

---

1) Zonar. VII, 9; Dionys. l. l.

2) S. oben S. 14 ff.

3) Die Hauptstelle hierüber ist bekanntlich Tac. ann. VI, 11, welche alle Genauigkeit einer antiquarischen Angabe hat: *Antea, profectis domo regibus, ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui jus redderet ac subitis mederetur. Feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium, et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium impositos. Dein consules mandabant: duratque simulacrum, quotiens ob ferias latinas praeficitur, qui consulare munus usurpet.*

4) Pomponius im fr. 2, §. 33. D. de orig. juris.

5) Liv. III. 9 u. 29; Gellius XIV, 7 u. 8.

stände erforderten, das militärische Imperium zu übernehmen [1]). Die völlige Freiheit, welche die Könige in der Auswahl desselben hatten (immer vorausgesetzt, daſs diese sich auf Patricier beschränkte), ohne Mitwirkung irgend einer Körperschaft, ist hinlänglich bezeugt [2]); ebenso, daſs der Auftrag eigentlich nur für ihre jedesmalige Abwesenheit galt, mit ihrer Rückkehr erlosch, und bei dem nächsten Auszuge einem anderen ertheilt werden konnte [3]). Als die Republik

1) Vergl. Arn. Drakenborch, de praefectis urbi, cap. 2, p. 16 u. 17 ed. Kapp. mit den dort angeführten Stellen.

2) Tac. l. l.; Dionys. II, 12; vergl. auch die in den folgenden Noten angeführten Stellen.

3) Ausser dem bestimmten Zeugnisse des Tacitus: *in tempus deligebatur*, geht dieses aus dem Kunstausdrucke für diese Ernennung hervor, welcher *relinquere praefectum urbi* hieſs. Liv. III, 3; IV, 36; Gellius und Pomponius ll. ll. Genau übersetzt dieses Dionys. X, 3 durch: ὁ καταλειφθεὶς ἐπὶ τῆς πόλεως ἔπαρχος; das Sachverhältniſs giebt er richtig in der Stelle IV, 82 an, wo er von Sp. Lucretius berichtet: ὃν ἀπέδειξε τῆς πόλεως ἔπαρχον ὁ τύραννος ἐξιὼν ἐπὶ τὸν πόλεμον. Wenn daher Tacitus a. a. O. unter Romulus den Denter Romulius, unter Numa den Numa Marcius u. s. w. als Stadtpräfecten nennt, so ist man deshalb nicht berechtigt, wider seine eigene Angabe, die Magistratur für eine stehende zu erklären; diese Namen waren vielmehr die einzigen, welche die an Eigennamen so dürftige Sage aus jener Zeit aufbewahrt hatte; auch durfte man, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, annehmen, daſs befreundete Männer von den Königen öfter, selbst regelmäſsig, mit derselben beauftragt wurden. Die Angabe des Dionys. II, 12 und des Jo. Laur. Lydus, de mensibus, I, 19, daſs der *praef. urbi* die erste Stelle im Senate eingenommen habe, ist insofern richtig, als er während seines Amtes das Haupt und der Vorsitzer desselben war; möglich ist es sogar, wie Lydus vermuthet, daſs die *lunula* auf seinen Schuhen, ein auch unter den Kaisern beibehaltenes Stück seiner Amtstracht, aus jener uralten Zeit (vergl. Cassiodor l. VI, c. 4) herrührte, wo er noch nothwendig aus der Zahl der patricischen Senatoren genommen wer-

eingeführt ward, ging diese königliche Befugniſs auf die Consulen über [1]), und verblieb ihnen, wie den Dictatoren, für immer [2]); sie wurde, so lange es neben ihnen keine hohen Magistrate gab, gewiſs häufiger ausgeübt, als die Geschichtschreiber berichten, welche hierzu nur dann Veranlassung fanden, wenn die Amtsführung der Präfecten durch irgend ein Ereigniſs ausgezeichnet war [3]). So wie aber in der

den muſste. Uebrigens aber hat Lydus bei dem *χρωτεύειν τῆς γερουσίας* gewiſs zunächst den Gebrauch seiner Zeit vor Augen, worin der *praef. urbi* im Rathe den Sitz vor allen Würdenträgern, zuweilen selbst den Consulen, einnahm. Novell. LXII, §. 2. Cassiodor. l. l. Die Folgerungen, welche Nieb. II, 127 ff. aus diesen Notizen zieht, werden später im Zusammenhange mit anderen untersucht werden.

1) Tac. l. l.: *Dein consules mandabant.* Der Ausdruck ist hier genau zu nehmen; die Prätoren hatten dieses Recht nicht, wohl aus demselben Grunde, wonach man ihnen die Gewalt, einen Prätor zu creiren (s. oben S. 23) absprach. Dieses geht daraus hervor, daſs Antonius, welcher als Magister Equitum prätorische Rechte hatte, einer Ueberschreitung seiner Befugnisse beschuldigt ward, weil er einen Stadtpräfecten bestellt hatte, Dio Cass. XLII, 30: *ὃ μὴ πώποτε τῷ ἱππάρχῳ ἐξουσία ποιεῖν ἦν.*

2) Niebuhr II, 136 schlieſst aus Lydus, de magistr. I, 38, daſs seit dem 23ten Jahre der Republik diese Präfectur der Volkswahl unterworfen worden sey. Hiervon findet sich in der überdies unsinnigen Stelle kein Wort, und spätere Vorgänge erweisen, ebenso wie die Aussage des Tacitus, das Gegentheil.

3) Drakenborch, welcher a. a. O. S. 10 ff. die bei den Schriftstellern erwähnten Fälle zusammengestellt hat, nimmt an, daſs die Präfectur in den Anfängen der Republik für eine Zeitlang verschwunden sey, weil damals die Erinnerung an das Königthum einen Widerwillen gegen alle mit demselben zusammenhängende Aemter hervorgebracht habe; erst im 43ten Jahre nach der Vertreibung der Könige sey sie wieder hergestellt worden. Diese Ansicht wird schon durch die in der vorigen Note angeführte Stelle des Lydus I, 38 widerlegt. Es kann aber über-

Digitized by Google

Folgezeit immer mehr Rechte, und namentlich immer mehr Ernennungen der hohen Magistratur entzogen, und von den Suffragien der Volksversammlung abhängig gemacht wurden, so ward auch durch die Einsetzung der in den Comitien creirten Prätoren diese Statthalterschaft zwar nicht aufgehoben, aber doch überflüssig gemacht, und verschwand, mit Ausnahme eines um der Religion willen beibehaltenen Ueberrestes [1]), aus dem Gebrauche. Die Möglichkeit, sie wieder hervorzurufen, blieb aber immer im Hinter-

haupt mit ihr schwerlich eine Unterbrechung eingetreten seyn, da sie so oft durch die Abwesenheit beider Consulen erforderlich wurde, namentlich derjenigen, welche regelmäſsig, höchstens mit Ausnahme der Zeit des latinischen Krieges, alle Jahre an den *feriae latinae* vorkam. Offenbar ist nämlich die Vermuthung Drakenborch's p. 22 unrichtig, daſs erst einige Jahrhunderte nach der Abschaffung des Königthums während dieser Ferien ein Präfect bestellt worden sey, was in den Worten des Pomponius a. a. O. *(postea fere Latinarum feriarum causa introductus est, et quotannis observatur)*, auch nicht liegt, obgleich für *introductus* besser *retentus* oder ein ähnlicher Ausdruck stehen würde. Vergl. Tac. l. l. Gewiſs würde diese blos der Form wegen beibehaltene Präfectur später, als das Amt selbst schon von den Prätoren versehen wurde, nicht für die Zeit des latinischen Festes eingesetzt worden seyn, wenn für dieses nicht vorher jedesmal eine wirkliche bestanden hätte. Die Bestimmung derselben war auch nicht, wie man glaubt, ganz leer, blos *ominis causa;* der Scheinpräfect hatte vielmehr in derselben Zeit, worin die Feier auf dem albanischen Berge gehalten wurde, gewisse Cäremonien in der Stadt zu vollziehen, welche dem alten Herkommen gemäſs an seine Person und seinen Namen geknüpft waren. Daher muſsten, wenn die Ernennung desselben unterblieben war, die Prätoren die Obliegenheiten desselben erfüllen, wie es z. B. im J. 705 u. c. geschah, was jedoch unter die übelen, das Unglück des Bürgerkriegs verkündenden, Vorbedeutungen gerechnet wurde. Dio Cass. XLI, 14.

1) S. die vorhergehende Note.

grunde stehen; namentlich für die Dictatoren, bei denen jederzeit die Tradition der königlichen Rechte in höherem Grade, als bei den Consulen, erhalten blieb. Hieran konnte daher Cäsar während seiner Dictatur das Verfahren anknüpfen, womit er das Imperium in der Stadt während seiner Feldzüge öfter neben dem Magister Equitum auf Präfecte übertrug [1]), welche er mit noch mehr Bequemlichkeit für seine Zwecke einsetzen und wechseln konnte, als die unter den republikanischen Formen gewählten Magistrate. Eine eigentliche Neuerung war erst diejenige städtische Präfectur, welche August, ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Consulen, als ein dauerndes Amt und mit einem neu bestimmten Wirkungskreise einführte [2]). — Während nun bei dieser Magistratur die Stellvertretung für die Gerichtsbarkeit und die städtischen Geschäfte die wesentlichste Bestimmung war, das Imperium über eine Kriegsmacht aber nur, wenn die Lage des Staates es erforderte, hinzutrat, so war umgekehrt

3) die Würde des *tribunus celerum* [3]) zunächst eine militärische, welche indessen daneben auch zu

1) Dio Cass. XLIII, 28 u. 48; Sueton. Jul. 76.

2) Curtius, de senatu Romano, II, 9, §§. 48 u. 49.

3) Die alten Schriftsteller kennen nur einen *tribunus celerum*, ebenso wie sie nur von einem *magister equitum* wissen. Dion. II, 13; III, 41; IV, 71; Pompon. im fr. 2, §. 15, de orig. juris; Lydus, de Magistr. I, 14. Von derselben Voraussetzung gehen die mythischen Erzählungen von Celer aus, welcher diese Stelle zuerst unter Romulus bekleidet haben soll. In neuerer Zeit hingegen nehmen Viele nach dem Vorgange von Niebuhr I, 348 A. 840 drei *tribb. celerum* an (vergl. auch Huschke ad inc. auct. de magistr. p. 13, und in Richter's Jahrbb. a. a. O. S. 402), gestützt auf die Angabe des Dion. II, 64, wonach Numa gewisse priesterliche Gebräuche den Anführern der Celeres (*τοῖς ἡγεμόσι τῶν Κελερίων*) übertragen habe. Um diese Stelle mit den übrigen in Einklang

politischen Functionen berechtigte. So wie nämlich dieCeleres überhaupt die Umgebung des Königs bildeten, als die Vollzieher seiner Aufträge nicht nur

zu bringen, hat Walter, Rechtsgesch. S. 23, n. 13 vermuthet, der Plural sey hier nicht von gleichzeitigen, sondern von auf einander folgenden Tribunen zu verstehen; eine Auskunft, welche man sehr wohl annehmen könnte, wenn sich nicht eine nähere, geschichtlich begründete, darböte. Was nöthigt, oder vielmehr was berechtigt denn die ἡγεμόνες des Dionysius durch *tribuni* zu übersetzen? Das lateinische Original konnte den Ausdruck *duces*, *praefecti Celerum*, oder irgend einen anderen, nur nicht jenen, enthalten haben. Auf keine Weise durfte nämlich die römische Priesterlehre zugeben, daſs die *sacra publica*, welche der Ritterschaft wie so vielen anderen Körperschaften angehörten, an die Würde und den Namen ihres alten Tribuns geknüpft gewesen seyen, weil beide sonst eben so wie der priesterliche Namen des *rex*, des *praefectus urbi* u. s. w., unter allen Verfassungsveränderungen hätten beibehalten werden müssen, statt daſs sie, wie bekannt (vergl. Dionys. IV, 75), bei der Abschaffung des Königthums aufhörten, und nur ausnahmsweise in dem Magister Equitum wieder auflebten. Die Sacra wurden vielmehr als mit dem Corps verbunden betrachtet, und von den jedesmaligen Zugführern, welche Dionysius hier οἱ ἡγεμόνες, in einer anderen Stelle VI, 13, wo er von einigen noch später hinzugekommenen Cäremonien spricht, οἱ μέγιςοι ἱππεῖς nennt, vollzogen. Ihre Zahl betrug seit der Erweiterung des Instituts durch den älteren Tarquin sechs, entsprechend den religiösen und politischen Abtheilungen (nicht den militärischen, eine Unterscheidung, welche schon Orelli Inserr. latt. II, p. 7 angedeutet hat, und deren Wichtigkeit sich später ergeben wird), worin die römische Ritterschaft seitdem zerfiel. Der Namen der Abtheilungen sowohl als der Führer läſst sich mit Sicherheit erst vom Anfange der Kaiserzeit an nachweisen, wo die ersteren *turmae* hieſsen, Sueton. Octav. 37 u. 38; Reimar. et Morelli ad Dion. Cass. LV, 10, n. 97 u. 98 d; Noris. cenotaph. Pisan. diss. II, cap. 3, p. 106 sq.; die Benennung der letzteren war wenigstens damals *seviri equitum Romanorum*, wodurch zugleich ihre Verbindung zu einem auch priesterlichen Collegium ausgedrückt ward; im Einzelnen wurden sie *sevir primae*, *secundae* u. s. w. *turmae*

im Kriege, sondern auch im Frieden, so war ihr Anführer, der Tribun, ebenso der nächste Befehlshaber nach ihm beim Heere, als sein erster Gehülfe in der Regierung [1]). Nach allen Nachrichten der Alten, so wie den Gründen zufolge, welche die Wahrheit ihrer Angaben unterstützen, hing aber die Auswahl desselben aus der Mitte der Patricier allein von dem Ermessen des Königs ab [2]). Mit dem Königthume

genannt. S. Orelli inscrr. 133, 732, 1172, 1543, 2242, 2258, 2379, 2761, 3044 — 3046; Capitolin. im Marc. Anton. 6. Ihre Bezeichnung während der Republik ist zweifelhaft, und muſs für jetzt dahin gestellt bleiben; schwerlich hieſsen sie aber *centuriones*, deren es vielmehr seit Servius je nach der Zahl der Stimmcenturien theils zwölf, theils achtzehn gab (Festus s. v. *ni quis scivit)*; dagegen können sie diesen Namen recht wohl in der romulischen Zeit geführt haben, als überhaupt nur drei den Tribus entsprechende Rittercenturien bestanden, vergl. Dionys. II, 13 (welcher sie *ἑκατοντάρχαι* nennt) und Walter a. a. O. Da aber der Autor, welchen Dionys. II, 64 vor Augen hatte, einen Ausdruck suchen muſste, der auch die späteren Einrichtungen nicht ausschloſs, so scheint er einen allgemeineren wie *duces*, *principes*, welchen man in der Uebersetzung wieder erkennt, gewählt zu haben. — Diese Bemerkungen werden an einem anderen Orte in der Geschichte der Ritterschaft eine weitere Ausführung finden.

1) Pompon. l. l. §§. 15 und 19; Lydus I, 14; Huschke ad incert. auct. etc. p. 12.

2) Die Annalen erzählten, daſs Ancus Marcius den älteren Tarquin, als seinen Günstling, zum Anführer der Reiterei gewählt habe. Dion. III, 40, 41. Hierüber heiſst es bei Dio Cass. fragm. Peiresc. XXII, 1: *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς Εὐπατρίδας . . . ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι, στρατηγός τε πολλάκις ἀποδειχθῆναι*; woraus man ersieht, daſs Dio das Amt des Tribunus Celerum nicht einmal als ein ständiges betrachtet habe, und gewiſs konnte der König hierin eben so frei verfahren, als der Dictator in Bezug auf seinen Ritterobersten (vergl. oben S. 27, n. 2). Auf ähnliche Weise heiſst es bei Dionys. IV, 3, vergl. III, 65, daſs Servius von Tarquin bald die Anführung der Reiterei, bald ein anderes Com-

erlosch daher auch das Tribunat der Celeres, da es theils durch das doppelte Consulat überflüssig wurde, theils mit diesem sowohl als mit anderen republikanischen Institutionen unverträglich schien; sobald aber das Bedürfniſs des Staates eine vorübergehende Wiederherstellung der unbeschränkten königlichen Gewalt mittels der Dictatur erforderte, fiel dieser neben dem Rechte, allen gewählten Beamten die Functionen zu entziehen [1]), auch die Befugniſs wieder zu, sich ihren nächsten Unterbeamten nach eigenem Gutdünken zu ernennen [2]); und damit war diesem zugleich eine Magistratur verliehen, welche auch in den städtischen Geschäften zwar nicht dem Range, aber doch der Gewalt nach über den Consulen stand [3]). Hiermit drückte demnach der wieder hervorgerufene alte Verfassungszustand für eine Zeitlang den neu gebildeten nieder; daher wurde die Erinnerung an jenen auch in dem Namen *magister equitum*, welcher ganz dem des *tri-*

mando erhalten habe. Dieselbe Vorstellung liegt der allgemein angenommenen Sage zu Grunde, daſs Brutus, welcher unter dem jüngeren Tarquin Tribunus Celerum war, Dionys. IV, 71, gerade seiner Unfähigkeit wegen von dem Könige dazu auserkoren sey. Allgemein drückt sich über diese Befugniſs desselben Lydus I, 14 aus. Hierzu kömmt der vollgültige Rückschluſs, welchen man von dem Rechte des Dictators auf das des Königs zu machen befugt ist. Und endlich, wie hätte das Amt mit der Abschaffung des Königthums verschwinden können, wenn es irgend eine Selbstständigkeit gehabt hätte, etwa aus der Wahl der Ritter oder des Volkes hervorgegangen wäre?

1) S. oben S. 26, n. 2.

2) Von der abweichenden Meinung Niebuhr's wird später die Rede seyn. Vergl. inzwischen Huschke a. a. O. p. 33 und, ausser den zahlreichen Stellen der Historiker, Senecae epist. 108; fr. 1. pr. D. de offic. praef. praet (I, 11); Lydus I, 14.

3) Vergl. oben S. 72, n. 2; Plut. Marc. Ant. 8.

bunus celerum entsprach [1]), festgehalten, obgleich die damalige blos militärische Bestimmung der Ritterschaft keinen Grund darbot, weshalb dem Obersten derselben auch der Vorsitz im Senate [2]) und andere politische Befugnisse [3]) zuerkannt wurden. — Ausser diesen beiden regelmäſsigen Würden darf man aber

4) den Königen im Allgemeinen das Recht beilegen, auch auf andere Personen einzelne Geschäfte und Insignien, welche später nur den höheren Stellen angehörten, zu übertragen. Es bedarf dieses wohl keines Beweises für militärische und ausserhalb Roms zn vollziehende Aufträge [4]), da es auch in der republikanischen Zeit erst spät Gebrauch ward, solche Commissionen durch Volksbeschlüsse, anstatt durch die Magistrate in Folge von Senatusconsnlten zu ertheilen; allein selbst in der Stadt möchten die Könige wenigstens rechtlich nicht verhindert gewesen seyn, wenn sie es in besonderen Fällen für nöthig hielten, neben den gewöhnlichen Beamten auch ausserordent-

---

1) Vergl. die S. 305, n. 1 angeführten Stellen.

2) Cic. de legg. III, 4, §. 10. Auffallend ist es, daſs Varro bei Gellius XIV, 7 unter denen, *per quos more majorum senatus haberi soleret*, den *magister equitum* nicht nennt, ja ihn durch den Zusatz: *neque alii praeter hos jus fuisse . . . facere senatusconsultum*, geradezn auszuschlieſsen scheint. Dio Cass. XLII, 27 stimmt mit Cicero überein, indem er es gerade für ächt republicanisch erklärt, daſs Antonius in dieser Eigenschaft Senatssitzungen hielt. Vergl. auch Liv. VIII, 33.

3) Vergl. Mnhlert, de equitibns Romanis, cap. 2, §§. 26 u. 27.

4) Als eine militarische Statthalterschaft, welche gewiſs auch, wie die der späteren Provinzialbeamten, mit Civilverwaltung verbunden war, erscheint diejenige, welche der älteren Tarquin der Königssage zufolge seinem Neffen Egerius in Collatia übertrug. Liv. I, 38; Dionys. IV, 64. Aehnliche entstanden unter dem jüngeren Tarquin in den von ihm angelegten Colonien und eroberten Städten.

liche, gleichviel unter welchen Benennungen, einzusetzen [1]).

Wenn bisher zunächst von den höheren Aemtern die Rede war, und es sich bei ihnen gezeigt hat, daſs der früher entwickelte, stets in der römischen Verfassung beibehaltene Grundsatz, wonach alle andere Magistraturen von dem Inhaber der obersten ausgehen muſsten, in der Königszeit noch eine ganz andere, inhaltsvollere Bedeutung hatte, so wird man schon hierdurch zu dem Schlusse berechtigt, daſs auch die untergeordneten Stellen damals keine gröſsere, durch die Volksabstimmung ihnen ertheilte, Selbstständig-

1) Auf die Existenz dieses Rechtes läſst sich auſser den allgemeinen dafür sprechenden Gründen aus den späteren Befugnissen der Dictatoren schlieſsen. Schon früher ist bemerkt worden, daſs diese neben dem ersten Magister Equitum noch einen zweiten bestellen konnten, Liv. VIII, 36; man darf nun zwar aus dem Beispiele des Cäsar, welcher acht Stadtpräfecten (statt der Prätoren) zugleich ernannte, Dio Cass. XLIII, 28, nicht folgern, daſs jemals vorher etwas Aehnliches vorgekommen sey (obgleich diese Maaſsregel sicher zu denen gehörte, womit er auf die allmählige Zurückführung des Königthums vorbereiten wollte); ein Rechtsstreit aber, welcher sich bei dieser Gelegenheit erhob, möchte den oben ausgesprochenen Satz bestätigen. Diese Präfecten hatten sich nämlich die Lictoren, die *sella curulis* und die Tracht der hohen Beamten angeeignet; als sie darüber zur Verantwortung gezogen wurden, beriefen sie sich auf ein (offenbar altes, wohl längst vergessenes) Gesetz, wonach alle, welche von einem Dictator ein Amt erhalten hätten, zur Führung dieser Insignien berechtigt wären, worauf die Klage gegen sie aufgegeben wurde. Dio XLIII, 48. Sollte dieses Gesetz nicht jene erste, von Liv. II, 18 erwähnte, demnach kurze Zeit nach der Vertreibung der Könige und mit Rücksicht auf die Befugnisse derselben ertheilte, *lex de dictatore creando lata* seyn? Eine spätere Verfügung dieser Art aus einer Zeit, worin die Zahl der regelmäſsigen Obrigkeiten schon zugenommen hatte, die Dictatur aber immer mehr beschränkt ward, ist wohl nicht wahrscheinscheinlich.

keit beſsaſsen. Auf dieselbe Annahme wird man aber auch sogleich durch einen zweiten allgemeinen Grund geführt; die *magistratus minores*, so wie die geringeren regelmäſsigen Beamten des *populus* (von denen der Plebs, so wie von den durch Plebiscite bestellten ausserordentlichen Bevollmächtigten kann hier ganz abgesehen werden) wurden später, wie bekannt, in den Tributcomitien, und zwar den eigentlich so genannten, woran auch die Patricier von Rechtswegen Antheil nahmen [1]), erwählt. Diese Art der Comitien war aber eine Neuerung, deren Ursprung nicht älter als die Abschaffung des Decemvirates ist. Nachdem nämlich die Tribunen schon früher auf den Gedanken gekommen waren, die localen Tribus für die von ihnen geleiteten Versammlungen zu benutzen, fand

1) Die Römer gebrauchten das Wort *comitia tributa* in einem doppelten Sinne, in dem eigentlichen, streng staatsrechtlichen, worin sie die Versammlungen des gesammten Populus, nach den Abtheilungen der Tribus, und in dem uneigentlichen, von den Rechtslehrern jederzeit miſsbilligten, worin sie die Concilien der Plebs damit bezeichneten, Laelius Felix ap. Gellium XV, 27. Die ersteren wurden unter dem Vorsitze eines oberen Magistrats, und demnach unter patricischen, wenngleich minder feierlichen, Auspicien gehalten, und dienten vorzüglich zur Wahl der niederen patricischen Magistrate (Messala ap. Gell. XIII, 15; Varro de re rust. III, 2, 3, 7, 17 und oben S. 24, n. 4), so wie vieler anderer, demselben Principe angehöriger Aemter. Die letzteren von den Tribunen berufen und gehalten, gehörten ganz der plebejischen Verfassung an. Es ist gewiſs rathsam, diesen practisch oft nicht bedeutenden, theoretisch aber höchst wesentlichen Unterschied in unserer Zeit auch im Ausdrucke sorgfältig festzuhalten, und nicht mit der Freiheit, welche sich die Römer unbedenklich nehmen konnten, da Tributcomitien zu nennen, wo Concilien zu verstehen sind. Denn so wenig auch die Thatsache dieser Verschiedenheit unbekannt ist, so trifft man doch in neueren Systemen sehr häufig auf eine Verwechslung beider Institute und Begriffe, welche für viele Lehren von nachtheiligen Folgen ist.

auch die Regierung, daſs diese Abtheilungen, deren Berufung an keinen bestimmten Ort, an keine herkömmlichen schwierigen Formen gebunden war, die bequemsten für minder wichtige Staatsgeschäfte seyen, welche die Mitwirkung des Volkes erforderten; so oft sie sich daher genöthigt sah, diesem die Abstimmung über geringere Aemter, welche theils neu eingeführt, theils früher von ihr allein besetzt wurden, zu überlassen, so waren es die *comitia tributa*, denen sie diese Befugniſs ertheilte; dagegen wäre es mit dem Geiste und dem Verfahren der Römer unverträglich gewesen, die Creation von Magistraten, welche vorher den Versammlungen der Curien und Centurien angehört hatte, auf diese unfeierliche Gattung derselben zu übertragen [1]). Das Resultat, welches sich hieraus im Allgemeinen ergiebt, geht aber auch aus den Nachrichten über die einzelnen niederen Amtsstellen der ältesten Zeit hervor. Als solche werden nämlich erwähnt:

1) die *duumviri perduellionis.* Sie waren bestimmt bei schweren Verbrechen, welche unter der Form der Perduellion gerichtet werden sollten, das Urtheil zu fällen, und hierauf, wenn Provocation dagegen erhoben ward, dasselbe in der Volksversammlung zu vertheidigen, und zwar wurden sie hierzu in jedem einzelnen Falle besonders [2]) von den Königen ernannt.

1) Vergl. oben S. 263. Es wird sich später zeigen, daſs die *lex curiata*, in welcher die *magistratus minores* erwähnt wurden, einen ganz anderen Sinn hatte, als daſs sie etwa einen Ersatz für frühere solennere Creationen hätte darbieten können.

2) Walter, Rechtsgeschichte, I, S. 82, n. 34 hat gewiſs sehr treffend bemerkt, daſs dieses die alte, in der Königszeit geltende, Ordnung gewesen sey; dagegen kann man der auch von ihm angenommenen gewöhnlichen Meinung, daſs diese Duumviren mit den Quästoren gleichbedeutend, und daher mit dem Anfange der Republik zu einem ständigen Amte geworden seyen, nicht beistimmen. Jene Identität ist durch

Die Provocation war aber ihrer Natur nach eine Berufung gegen den Ausspruch des königlichen Gerichtes an das Volk, und wird daher in eben dem Sinne eine

---

nichts erwiesen; die jährlichen Quästoren hatten einen bestimmten Wirkungskreis in peinlichen Sachen, welchen Varro de ling. lat. V, p. 24, §. 81 hauptsächlich durch: *maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt*, bezeichnet, und hierzu gehörte das *judicium perduellionis* nicht, worin diese Triumvirn niemals aufgetreten sind. Vergl. Nieb. III, S. 47, n. 67 am Ende. Dagegen ergiebt sich aus Liv. VI, 20, daſs noch um 371 u. c. Duumviren für einzelne Fälle erwählt wurden: *sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos, auctores sint damnatum*, und noch viel später wurde dieses Verfahren in dem Processe des Rabirius wieder hervorgesucht, für welchen Julius Cäsar, der die Aedilität, und Lucius Cäsar, welcher damals gar kein Amt bekleidete, zu Richtern bestellt wurden. Dio Cass. XXXVII, 27 u. 28; Drumann, Geschichte Roms, S. 162, n. 95 u. 96. Es beweist daher nichts, daſs in dem Processe gegen Cassius die Quästoren als Ankläger genannt werden, Liv. II, 41, Dion. VIII, 77; denn war es nicht natürlich, daſs man sie vorzugsweise häufig zu Duumviren wählte? — Es ist ferner eine gewiſs richtige Wahrnehmung, daſs unter dem Namen und der Form der Perduellion nicht blos die Verbrechen, welche man jetzt politische, sondern auch manche, welche man gemeine nennt, namentlich Mord eines Bürgers, gerichtet werden konnten, vergl. insbesondere Diek, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer, erster Abschnitt, S. 4 — 70. Folgt aber hieraus, daſs jedes *parricidium*, oder wie man es häufig noch allgemeiner nimmt, jede *causa capitalis*, besonders wenn sie an das Volksgericht kam, als Perduellion behandelt worden sey? Wenn in der noch so dunkelen Geschichte des alten römischen Criminal-Verfahrens mehr Klarheit gewonnen werden soll, so ist es gewiſs nothwendig, die Institute nicht theoretisch, nach allgemeinen Begriffen, sondern historisch zu betrachten. Das *judicium perduellionis* erscheint als eine schon unter den Königen übliche Proceſsart, welche später ihren eigenen geschichtlichen Gang genommen hat; daneben bestanden aber offenbar noch andere Proceſsformen, zu welchen im Laufe der Zeit immer neue hinzu

provocatio a regibus als *a duumviris* genannt [1]); es hätte daher der Bedeutung derselben widersprochen, die Richter vorher einer Wahl oder Bestätigung in den Comitien zu unterwerfen; daſs dieses nicht geschah, ist aber auch durch die in der alten Formel von ihrer Bestellung gebrauchten Ausdrücke deutlich bezeugt [2]). Eine Veränderung trat hierin während der Republik, und, wie es scheint, schon ziemlich frühzeitig, ein; da nämlich die Duumviren keine bloſsen öffentlichen Ankläger, sondern wirkliche Richter waren, deren Spruch, wenn keine Einrede erfolgte, vollzogen werden konnte [3]), so wurde der Grundsatz, daſs ohne Zustimmung des Volks [4]) Niemand über einen römischen Bürger richten dürfe, auch auf sie angewendet, und daher ihre Creation auf die Volksversammlung übertragen [5]). Gegen das Ende der Republik versuchte es aber die demagogische, auf den Umsturz der Verfassung hinarbeitende Partei, in dem berühmten Processe gegen Rabirius das längst abgekommene Perduellionsverfahren der alten Königszeit wieder zur Anwendung zu bringen; der ganze

---

traten, und es hing häufig von ganz anderen Umständen als von dem Objecte des Vergehens ab, welche unter ihnen in einem gegebenen Falle gewählt wurde. — Dieses möge zur Rechtfertigung dienen, weshalb hier die Quästoren überhaupt von den Duumviren getrennt gehalten werden.

1) Vergl. Cic. de rep. II, 31 mit Liv. I, 26 und unten bei der Provocation.

2) Liv. l. l. Der König sagt hier in Gegenwart des zu einer Concion *(concilium)* berufenen Volkes: *Duumviros, qui Horatio perduellionem judicent, f a c i o.* Der Ausdruck *facere* ward aber, verschieden von *creare*, von demjenigen gebraucht, dessen Wahl die Person des Beamten bestimmte. S. oben S. 16 in der Note und Liv. VII, 5, XLII, 31 vgl. mit IX, 30.

3) Vergl. Nieb. III, 43.

4) fr. 2, §. 23 D. de or. juris; Cic. pro Rabirio, perd. reo 4, §. 12.

5) Liv. VI, 20; Dio Cass. und Cic. ll. ll.

furchtbare Apparat von Gebräuchen und Formeln, welche damals gegolten hatten, wurde aus Rechtsbüchern und Annalen hervorgezogen, wozu denn auch die Ernennung der Duumviren durch einen Magistrat, welcher die oberste Gerichtsbarkeit handhabte, also damals einen Prätor, gehörte. Dieser Proceſsgang war aber vielen seitdem angenommenen Gesetzen und den damaligen Sitten so zuwider, daſs es der erhaltenden Partei, und namentlich dem Cicero an ihrer Spitze, gelang, die Aufhebung desselben durch einen Senatsbeschluſs zu bewirken: statt des verjährten Perduellionsverfahrens vermittelst der Duumviren muſste das mildere tribunicische angenommen werden [1]; es war dieses gleichsam ein Sieg, welchen

1) In dieser Darstellung wird man leicht einen Vermittelungsversuch zwischen den entgegengesetzten Meinungen von Niebuhr, Ciceronis orationum etc. fragmenta, p. 69 ff. auf der einen, und Göttling (Hermes, Bd. 26, S. 126), Orelli (Cic. orat. select. p. 155 in der Note), so wie Drumann (Gesch. Roms, III, S. 163, n. 3), auf der anderen Seite über den Proceſs des Rabirius erkennen. Niebuhr hat nämlich ganz richtig bemerkt, daſs das von Labienus zuerst beabsichtigte *judicium perduellionis* aufgehoben, und zwar, wie man aus dem Anfange des vaticanischen Fragmentes ersieht, auf Cicero's Antrag durch einen Senatsbeschluſs aufgehoben worden sey. Dieses geht nicht allein aus den von ihm angeführten Worten der Rede 3, §. 10, sondern noch deutlicher aus 5, §. 17: *Quamobrem fateor, atque etiam, Labiene, profiteor, et prae me fero, te ex illa crudeli, importuna, non tribunitia actione sed regia, meo consilio, virtute, auctoritate esse depulsum*, so wie noch aus manchen anderen Stellen hervor. Hierzu kömmt, daſs bei einer Provocation von dem Spruche der Duumviren diese vor dem Volksgerichte erscheinen, ihr Urtheil rechtfertigen, und so den Beruf der Ankläger übernehmen muſsten, Liv. I, 26 und VI, 20, während hier die Vertheidigungsrede vom Anfange bis zum Schlusse den Labienus, dessen Rolle eigentlich mit der Bestellung der Richter hätte beendigt seyn müssen, gegenüber hat, die Anwesenheit der Cäsaren aber mit keinem Worte

Digitized by Google

der Consul und der Senat im Namen der bestehenden Verfassung über eine Chicane davontrugen, die es nicht verschmähte die Waffen der Demagogie in der

andeutet. Diese Gründe lassen sich, wenn es nöthig ist, noch durch andere verstärken. Auf der anderen Seite ist, am ausführlichsten von Drumann, überzeugend dargethan worden, daſs die Klage keine *multae irrogatio* war, wie Niebuhr angenommen hat; es bedarf auch nur eines Blickes auf die Rede, auf die Ausdrücke *defensio capitis*, *discrimen capitis*, *dimicatio capitis* u. s. w., welche alle technischer Art sind, auf den Schluſs, wo das Exil als die zu erwartende Strafe dargestellt wird, auf die uralte Ueberschrift *perduellionis reo* (vergl. Cic. in Pison. 2, §. 4), um den Ungrund dieser Meinung einzusehen. Zudem trugen die Tribunen auf eine Mult in den Concilien der Plebs an, während dieses Gericht, wie die auch von Niebuhr als historisch anerkannte That des Metellus beweist, offenbar in Centuriatcommitien gehalten wurde. Der Aufschluſs über die hier entstehende Schwierigkeit möchte sich nun wohl einfach in den Worten des Cicero finden lassen, worin das vereitelte *judicium* eine *regia*, *non tribunitia actio* genannt wird. Die Perduellionsklage war nämlich doppelter Art, und ihre Geschichte verläuft daher in zwei Reihen. Die erste war die *a duumviris*, welche in der Königszeit entstanden, sich nicht weiter als bis zum Processe des Manlius hin verfolgen läſst. Von Anfang an mit allen Schrecknissen des uralten Strafrechts umgeben, wozu die Geisselung, die Verhüllung des Hauptes, der Strang und der Henker gehörten, scheint sie mit der Zeit wohl einige Veränderungen, aber kaum eine Linderung zugelassen zu haben, und die einzige Strafe, welche wir bei ihr kennen, ist der Tod. Die andere war die tribunicische; sie ist etwa mit dem Processe des Coriolan aufgekommen, und sicher bis zu dem Ende der Republik als fortdauernd in Kraft betrachtet worden (vergl. Cic. de legg. III, 16, §. 36, pro Milone 14, §. 36), und während sie schon bei ihrer Entstehung weniger grausam war, hat sie in ihrem langen Verlaufe alle Milderungen der späteren Gesetze und Sitten angenommen; was man von ihr noch zu befürchten hatte, war nichts als die Verbannung. Vergl. auch Göttling a. a. O. Die Partei des Labienus hatte nun, zur Einschüchterung ihrer Gegner, Alles aufgeboten, um den ersteren

Rüstkammer der monarchischen Vorzeit zu suchen; und hierdurch ermuthigt, wagten sie es darauf, den Angeklagten, selbst mit Anwendung eines etwas gewaltsamen Mittels, zu retten. — Verwandt mit diesen Richtern, aber doch in vielen Beziehungen von ihnen verschieden, waren

2) die Quästoren. Uebereinstimmend wird von den Alten der Ursprung ihres Amtes auf die Zeiten der Könige zurückgeführt [1]), und den besten Zeugnissen zufolge bestand ihr frühester Beruf darin, die Verbrecher aufzuspüren und vor Gericht zu stellen [2]).

Proceſs einzuleiten; der Senat schlug ihn nieder, und verwies den Tribunen auf den letzteren. Daſs nun Dio Cassius sowohl als Sueton Jul. 12, diesen Zwischenvorfall übersehen haben, ist eben nicht zu verwundern, da die Geschichtserzählung öfter mit der Zeit solche besondere Umstände verliert; Sueton insbesondere giebt den Vorfall sehr ungenau wieder; in Cicero's unbezweifelt ächter Rede haben wir aber ein Actenstück aus der Streitsache selbst vor uns, wogegen jeder Bericht Späterer zurücktreten muſs.

1) Nach Ulpian, im fr. un. princ. D. de offic. quaest. (I, 13) herrschte darüber nur eine Meinung: *Tullio Hostilio rege quaestores fuisse certum est.* Vergl. Tac. ann. XI, 22. Hiermit steht auch Zonar. VII, 13 nicht im Widerspruch; zwar redet er von den Quästoren erst bei der Gelegenheit, als ihnen die Schatzkammer übergeben wurde; es ist aber die bekannte Weise des Dio Cassius, welchem er folgt, antiquarische Fragen erst bei einer gegebenen Veranlassung und alsdann mit Blicken auf die Vergangenheit sowohl als auf die Folgezeit zu behandeln.

2) Ulpian. l. l. §. 1: *A genere quaerendi Quaestores initio dictos, et Junius et Trebatius et Fenestella scribunt.* Diese Erklärung ist wohl dieselbe, welche Zonaras a. a. O. giebt: *τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι, καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας τῆς ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν*, was sich, wie der Zusammenhang zeigt, auf die peinlichen Verhöre bezieht. — Zonaras ist übrigens einer der Hauptzeugen dafür, daſs es nur eine Art von jährlichen Quästoren gegeben habe, welche

Die nähere Bestimmung der Zeit aber, worin sie zuerst eingesetzt wurden, so wie die Art ihrer Wahl unter den Königen, war deshalb nicht unbestritten,

---

eine geraume Zeit hindurch die doppelte Bestimmung hatten, sowohl die Untersuchungen über die Verbrechen zu führen, als den Schatz zu verwalten; seine Angaben sind darüber so umständlich, daſs sie an sich selbst Zutrauen verdienen; sie erhalten aber auch von allen Seiten her Bestätigung. Abgesehen von der später zu behandelnden Stelle des Tacitus a. a. O. erkennt Varro de ling. lat. V, 14, p. 24, §. 81 offenbar die Verwaltung beider Aemter durch dieselben Personen an: *Quaestores a quaerendo, qui conquirerent pecunias publicas et maleficia etc.;* er drückt sich ganz anders aus, wenn dasselbe Wort zwei gesonderte Gegenstände bezeichnet, vergl. z. B. §. 87 s. v. *legati.* Ausserdem stimmt hiermit nicht nur Ulpian selbst a. a. O. überein, sondern auch, wie aus dem Worte *initio* hervorgehen möchte, die drei dort von ihm genannten Schriftsteller. Auf dasselbe Resultat führt die Erzählung bei Liv. IV, 43, wo die Ausdrücke *duplicando quaestorum numero* andeuten, daſs bis zum Jahre 334 n. e. überhaupt nur zwei Quästoren bestanden haben. Gegen diese Stimmen hat nun sicher die Meinung des Lydus, de mag. I, 26, daſs man von jeher zwischen *quaesitor* und *quaestor* unterschieden habe, ein sehr geringes Gewicht; auch die Autorität des Pomponius im fr. 2, §§. 22 u. 23 D. de or. juris würde die jener nicht überbieten können, wenn er ihnen wirklich widerspräche. Dieses ist aber wohl mehr als zweifelhaft; sehr groſse Wahrscheinlichkeit möchte vielmehr die von Sigonius, de judiciis II, 4 im Anfange, so wie von dem auct. (F. H.) de magistratibus Roman. in Graevii thes. II, p. 883, und anderen älteren Gelehrten ausgesprochene Ansicht für sich haben, daſs die *quaestores parricidii*, deren hier Pomponius gedenkt, und welche auch in den zwölf Tafeln erwähnt wurden, nicht die regelmäſsigen, damals blos zur Vorbereitung des Gerichtes befugten Beamten, sondern jene ausserordentlichen Bevollmächtigten waren, denen das Volk öfter die völlige Aburtheilung der Vergehen übertrug. Hiermit stimmen die Worte des Pomponius: *Et quia, ut diximus, de capite civis Romani injussu populi non erat lege permissum consulibus jus dicere, praeterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus prae-*

Digitized by Google

weil Junius Gracchanus in seiner Schrift *de potestatibus* eine, wie es scheint, ihm ganz eigenthümliche Meinung darüber aufgestellt hatte. Während nämlich sonst wohl ziemlich allgemein ihre Einführung dem Tullus Hostilius zugeschrieben wurde [1]), welchem man überhaupt mehrere neue Anordnungen in dem peinlichen Verfahren beilegte [2]), behauptete Junius einestheils, daſs schon Romulus und Numa Quästoren gehabt, anderntheils, daſs sie diese nicht nach eigener Auswahl, sondern nach der Abstimmung des Volkes ernannt hätten [3]). Keine dieser Angaben hat, so weit man es zu erkennen vermag, den Beifall der auf ihn folgenden alten Schriftsteller gefunden; der letzteren, tritt, ausser einer indirect widersprechenden

---

essent etc., so wie die des Festus: *Parici quaestores appellabantur, qui solebant creari* (ein für regelmäſsige Beamten wohl nicht passender Ausdruck) *causa rerum capitalium quaerendarum*, und auch die des Varro a. a. O.: *Ab his postea, qui quaestionum judicia exercent, Quaestores dicti*, was sich nicht blos auf die späteren *quaestiones perpetuae* beziehen kann, wohl überein.

1) Ulpian. l. l.: *Sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores.* Vergl. Tac. ann. XI, 22: *Regibus etiam tum imperantibus*, was wenigstens nicht auf den Anfang der Königszeit hinweist.

2) Diese Anordnungen sind in den »*reperta quaedam a Tullo*« bei Tac. ann. III, 26 zu erkennen, da bekanntlich auch der Perduellionsproceſs auf ihn zurückgeführt wurde.

3) Ulpian. l. l.: *Gracchanus denique Junius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragiis crearent, refert.* Lydus I, 24 hat diese Stelle aus Ulpian übersetzt, aber mit aller Verworrenheit und Gedankenlosigkeit, welche diesem Schriftsteller eigen sind; er selbst hat das Buch von Gracchanus nie gesehen (vergl. das Proömium seiner Schrift) und ihn vielleicht nur aus diesem Citate gekannt. Vergl. auch Creuzer, röm. Antiq. S. 219 in der Note.

Digitized by Google

Nachricht bei Plutarch [1]), mit groſser Bestimmtheit Tacitus entgegen, welcher in einer ausführlichen, die Geschichte der Quästoren behandelnden Stelle berichtet [2]), daſs selbst im Anfange der Republik die freie Auswahl derselben den Consulen, als überkommen von den Königen, geblieben sey, und daſs erst später das Volk auch diese Ehrenstelle verliehen habe. Der Versuch, diese widerstreitenden Aussagen durch die Interpretation zu vereinigen [3]), kann schwerlich gelingen, ohne daſs dem klaren Wortsinne Gewalt geschehe; man muſs sich für die eine oder die andere erklären, und hierbei möchte, je näher man auf die Frage eingeht, das Uebergewicht um so entschiedener auf die Seite des Tacitus fallen. Zuerst kann es dem Junius keinen Vorzug geben, daſs er einer der ältesten Schriftsteller über die Rechte der Magistrate ist; die Zeiten der Gracchen, worin er lebte, waren denen der Könige und den Anfängen der Republik nicht um so viel näher, daſs sich damals noch eine unmittelbare Erinnerung aus ihnen erhalten haben konnte; die

1) Publicola 12.

2) Ann. XI, 22: *Sed quaestores, regibus etiam tum imperantibus, instituti sunt; quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. Creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, LXIII anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. Dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent. Mox duplicatus numerus, stipendiaria jam Italia, et accedentibus provinciarum vectigalibus.*

3) Huschke, Verfassung des Servius, S. 400, n. 10, nimmt an, daſs unter *potestas deligendi* das Recht zu verstehen sey, die Candidaten dem Volke zur Abstimmung vorzuschlagen. Wo hätte denn aber *deligere* jemals diese Bedeutung? und wie würde sich dabei der Gegensatz desselben nicht nur zu *populus mandaret*, sondern auch zu *creatique primum* rechtfertigen? Vgl. die Parallelstelle VI, 11: *Dein consules mandabant.*

Digitized by Google

ganze Untersuchung war vielmehr eine gelehrte, und hierbei sind die ersten Versuche der Schriftstellerei offenbar im Nachtheile gegen die späteren, welche immer mehr Quellen an's Licht ziehen, und die Leistungen der Vorgänger ebensowohl benutzen als überbieten können [1]). Die Autorität des Junius insbesondere stand nicht eben hoch [2]); in den meisten Fällen, wo er angeführt ist, wird er auch widerlegt [3]). Bei seiner

1) Dem Vorurtheile für die älteren Annalisten und Schriftsteller im allgemeinen Gegensatze zu ihren Nachfolgern, namentlich denen der ciceronianischen und augusteischen Zeit, der eigentlichen classischen Periode für die Alterthumsforschung der Römer, werden wir noch an einigen anderen Stellen entgegentreten müssen. Es beruht auf keinem sichereren Grunde, als etwa die Vorstellung, daſs man das Mittelalter im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert besser gekannt haben müſste, als im neunzehnten, weil man ihm der Zeit nach um so viel näher stand.

2) Cicero, welcher in den Büchern de legg. III, 20, §. 49 dem Atticus etwas Angenehmes über den Freund seines Vaters und über den Verfasser des diesem gewidmeten Buches sagen wollte, setzt doch zu dem *perite et diligenter*, welches er ihm beilegt, *meo quidem judicio* hinzu, was auf eine allgemeine Anerkennung nicht schlieſsen läſst.

3) Seine Behauptung, daſs die alten Römer die Venus verehrt, und von der Aphrodite den April benannt hätten, erregte die Protestation aller seiner Nachfolger. Cincius bei Macrob. Saturn. I, 12 sagt, mit Anführung sehr triftiger Beweise, daſs dieses *imperite* gesprochen sey, vergl. Varro de l. l. VI, p. 60, §. 33; Censorinus, de die natali, 22. Die Angabe, daſs die Römer erst mit Tarquinius Priscus ein zwölfmonatliches Jahr erhalten hätten, Censor. 22, zeigt nicht von vieler Kritik, und er scheint auch mit ihr, ebenso wie mit der verwandten, daſs Servius die Intercalationen eingeführt habe, Macrob. I, 13, allein zu stehen. Er behauptete ferner, der *praef. urbi feriarum latinarum causa* habe nicht das Recht, Senatssitzungen zu halten, Gell. XIV, 8; Varro, Tubero und Capito erklärten sich einstimmig für das Gegentheil. Nur zwei seiner Etymologien haben Aufnahme gefunden, die des Wortes *subura*, worin ihm Varro

Digitized by Google

Behauptung über die Quästoren drängt sich ausserdem eine Vermuthung auf, welche durch die Art von Absichtlichkeit hervorgerufen wird, die in den von Ulpian aus ihm angeführten Worten liegt [1]). Seine Schrift, die nicht blos einen geschichtlichen, sondern vornämlich einen practischen Character hatte [2]), ist in der Zeit einer groſsen Aufregung entstanden, in welcher Junius entschieden Parthei genommen hatte: man nannte ihn den Gracchaner [3]), was seine politische Farbe ausdrucksvoll genug bezeichnet; er gehörte daher zu einer Schule, welche geneigt seyn muſste, den Grundsatz der Volkssouveränetät [4]) auch historisch in jeder nur scheinbaren Spur zu erkennen. Hierzu kam aber noch ein Interesse, welches näher lag; nach der Ermordung des Tiberius sowohl als des Cajus Gracchus hatte der Senat von einem, in Unruhen

V, p. 15, §. 48 beitritt, und die Ableitung der *Luceres* von *Lucumo*, ibid. V, 17, §. 55, welche die Geschichtschreiber neben anderen Erklärungen anführen. — Eine Monographie über diesen Schriftsteller wäre sehr zu wünschen; die Sammlung seiner Fragmente bei Krause, fragm. veter. historic. Roman. p. 121 sq. ist unvollständig, namentlich fehlen die angeführten Stellen des Cicero und Gellius; von der Annahme Niebuhr's II, 12, daſs die Ueberreste seines Werkes in den Büchern des Gajus über die zwölf Tafeln erhalten gewesen seyen, ist es uns nicht gelungen, den Grund aufzufinden. — Aus dem weiteren Verlaufe dieser Untersuchungen wird sich übrigens ergeben, daſs diese Bemerkungen nicht blos dienen sollen, das Ansehen des Junius des vorliegenden Falles wegen anzugreifen, sondern mit einer allgemeineren Ansicht über die Quellen der römischen Alterthumskunde zusammenhängen.

1) Die Ausdrücke: *quos ipsi non sua voce, sed populi suffragiis crearent*, zeigen wohl deutlich die Opposition entweder gegen eine herrschende Meinung oder Verfahrungsweise an.

2) Vergl. Cicero und Gellius a. aa. OO.

3) Plin. h. n. XXXIII, 9: *Junius certe, qui ab amicitia ejus (C. Gracchi) Gracchanus appellatus est etc.*

4) S. oben S. 33 in der Note.

immer wieder auftauchenden, Regierungsrechte Gebrauch gemacht, und ohne das Volk Quästionen eingesetzt [1]), von denen die Freunde des Junius mit jeder Härte und Grausamkeit verfolgt wurden, und denen er selbst gewiſs kaum entging. Es ist daher wohl erlaubt, eine Protestation gegen dieses Verfahren in dem Ausspruche zu finden, daſs selbst die Könige, nnd zwar vom Anfange des Staates an, niemals allein Quästoren ernannt, sondern immer dabei das Volk znr Abstimmung zugezogen hätten. Hieraus soll indessen nur die Form und der Nachdruck der Angabe erklärt, nicht eine Erdichtung derselben behauptet werden, welche man ohne bestimmten Beweis niemals annehmen sollte, und hier nicht anzunehmen braucht. Dagegen ist bei Tacitus schon wegen der Zeit, worin er lebte, jede andere Einwirkung als die rein wissenschaftliche undenkbar; die angeführte Stelle ist überdies classisch, fast jedes Wort in ihr durchdacht und abgewogen. Gleich der Anfang derselben zeigt eine sorgfältige Kritik; es wird kein bestimmter König genannt, welcher die Quästoren eingesetzt habe, sondern nur auf das frühe Daseyn derselben aus einer der ältesten Urkunden, der *lex curiata*, geschlossen. Die antiquarische Forschung läſst sich ferner daran erkennen, daſs das Jahr der ersten Wahl durch das Volk nach der Aera von der Vertreibung der Könige statt nach der später gebräuchlichen von der Erbauung der Stadt angegeben ist. Hierdurch möge sich der Versuch rechtfertigen, die Grundzüge einer Geschichte der Quästur, so weit sie hierher gehört, vorzüglich aus seinen Angaben, mit Benutzung der übrigen Zeugnisse, zu entwerfen.

Schon unter den Königen gab es, gleichviel von welcher Zeit an, Quästoren, welche von ihnen er-

1) Vergl. Dirksen, civilistische Abhandlungen, I, S. 124 und die dort Note 85 angeführten Stellen.

nannt zunächst den Auftrag hatten, alle Spuren und Anzeigen von begangenen Verbrechen zu untersuchen, und damit die Einleitung zu dem Processe zu treffen; alsdann erfolgte oder ergab sich die nähere Bestimmung desselben, wobei denn neben anderen Verfahrungsarten auch ihnen selbst, jedoch gewiſs nicht ohne Zuziehung eines Consiliums aus der Mitte der Patres [1]), die Entscheidung zufallen konnte [2]). Es ist bezeugt, daſs die Verwaltung des Schatzes damals nicht zu ihrem Geschäftskreise gehörte, wofür die Könige die Maasregeln nach den Umständen treffen mochten, ohne sich an feste Formen oder Personen zu binden [3]). Als die Republik entstand, erlitt die Quästur anfangs keine Veränderung, da die *lex curiata*, welche Brutus annehmen lieſs, die Consulen auch hierin in dem Besitze der königlichen Befugnisse anerkannte [4]). Sobald man aber zu dem Bewuſstseyn der eingetretenen neuen Verhältnisse gelangte, sah man die Nothwen-

---

1) Dionys. II, 9 u. 14; Liv. I, 49. Nach den Worten des Dionysius in der letzteren Stelle: *προνοούμενον ἵνα μηδὲν γένηται περὶ τὰς δίκας πλημμελὲς*, fand Appellation der Könige gegen die von allen anderen Richtern ausgesprochenen Strafen statt, was mit dem Gange der römischen Gerichtsverfassung sehr gut übereinstimmt.

2) Dionys. II, 29: *τῶν δ' εἰς ἀλλήλους ἀδικημάτων οὐ χρονίους ἀλλὰ ταχείας ἐποιεῖτο τὰς κρίσεις, τὰ μὲν αὐτὸς διελών, τὰ δ' ἄλλοις ἐπιτρέπων.* Zonar. l. l.: *οἳ πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους κρίσεις ἐδίκαζον, κ. τ. λ.* Isidor. orig. XVIII, 15, 2: *Judicium autem prius inquisitio vocabatur. Unde actores judiciorum et praepositos quaestores vel quaesitores nominamus.* Der Ausdruck *quaerere* bezieht sich bekanntlich auch auf das Gericht selbst; erst später wurden die Quästoren hauptsächlich auf das bloſse *conquirere maleficia* beschränkt. S. unten S. 325.

3) Zonar. VII, 13 an zwei Stellen; Plut. Public. 12. Vergl. oben S. 178, n. 1.

4) Tacit. a. a. O.

digkeit ein, die wechselnde Magistratur im Gegensatze zu den lebenslänglichen etwas mehr zu beschränken, welches zunächst der Aristocratie gegenüber dadurch geschah, daſs man ihr, wie bemerkt, die Handhabung der Staatscasse entzog. Bei dem bekannten Verfahren der alten Römer, welche die Staatsstellen nur bei dringendem Bedürfnisse vervielfältigten, kann es nicht auffallen, daſs man jene Verwaltung schon bestehenden, wenn auch zu verschiedenen Zwecken berufenen Beamten übertrug, besonders da bei der Einsetzung einer neuen Magistratur das Volk hätte zugezogen werden müssen, welches man noch lange von jeder Einmischung in das Finanzwesen entfernt zu halten wuſste. Um so weniger konnte man darauf verfallen, die Ernennung der Quästoren den Consulen zu Gunsten der Comitien zu entziehen; die Schatzbeamten [1]) waren dabei dennoch in allen Hauptanweisungen für Ausgaben und Einnahmen von Senatsbeschlüssen statt von den Befehlen der Consulen abhängig [2]); und was einen wesentlichen Unterschied gegen die früheren Zeiten machte, sie waren verantwortlich und zur Rechnungsablage verpflichtet. Hierdurch erhielt zugleich ihre Stelle den Charakter einer selbstständigen Magistratur; sie wurden nun, wenn sie früher vielleicht nur für unbestimmte Zeit ernannt worden [3]), stehend für das Fastenjahr, und ihre Namen

1) In dieser Eigenschaft werden die Quästoren zum erstenmale schon kurz nachher bei Dionys. V, 34 erwähnt.

2) Vergl. auch Polyb. VI, 13, §. 1 u. 2. Die Ausnahme, welche hier zu Gunsten der Consulen gemacht wird (*πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους*), ist sicher nur in sehr beschränktem Sinne zu nehmen, da schon für die ältesten Zeiten Zonar. und Plut a. a. O. sowohl ihnen als selbst den Dictatoren die Befugniſs absprechen, eigenmächtig über die Casse zu verfügen, und sich dieses durch zahlreiche historische Beispiele aus allen Perioden bestätigt findet.

3) Vergl. auch Huschke a. a. O. S. 399, n. 8.

fanden daher auch Aufnahme in die Beamtenverzeichnisse der Republik [1]). Um dieselbe Zeit verloren aber auch die Consulen in Folge des Valerischen Ge-

---

1) Der Autor, welchem Plutarch a. a. O. gefolgt ist, hat die Namen der ersten Quästoren, P. Veturius und M. Minucius, allem Anscheine nach aus Magistratsregistern entnommen, wobei sich auch wohl der Zusatz fand, daſs sie die ersten Quästoren des Schatzes gewesen seyen (Vergl. Ernesti zu Tacitus a. a. O.: *Plutarchus tradit quaestores primos a regibus exactis… Tacitus autem, qui primi quaestores a populo creati sint).* Hieraus wurde mit einem doppelten Anachronismus geschlossen, zuerst, daſs sie junge Männer gewesen, was aus der späteren Laufbahn der Ehrenstellen entlehnt ist (vergl. dagegen Niebuhr I, A. 1137 und II, A. 366; Liv. III, 25 und Dionys. X, 23), sodann, daſs sie durch Volkswahl bestellt worden, was ebenfalls aus dem Gebrauche der Folgezeit entnommen, und wobei die im J. 63 der Republik eingetretene Veränderung übersehen ist. Auf dieselbe Weise erklärt sich die irrige Angabe des Junius ganz einfach daraus, daſs er sowohl diese letztere Notiz als den directen Beweis für die Ernennung der Quästoren durch die Könige nicht kannte oder doch nicht beachtete. Es wird sich noch öfter an anderen Beispielen zeigen lassen, wie die späteren Forscher immer mehrere von ihren Vorgängern vernachlässigte Daten auffanden, und wie sich hierauf ihre Abweichung von ihnen gründete. — Es möchte indessen zweckmäſsig sein, diese Ansicht sogleich, mit Anknüpfung an eine frühere Note, durch ein Beispiel zu erläutern. Als Fulvius und Junius im zweiten Jahrhundert v. C. G. über die Monatsnamen schrieben, wuſsten sie nichts Besseres aufzubringen, als daſs Romulus den Martius von seinem Vater, den Aprilis von der Gattin desselben, Aphrodite, den Majus und Junius davon benannt habe, weil das Volk von ihm *in majores* und *juniores* eingetheilt worden sey. Varro, als er die Bücher de lingua latina schrieb, äusserte gegen die Ableitung des Wortes Aprilis, so wie des Februarius Zweifel, folgte indessen im Uebrigen seinen Vorgängern. In einer späteren Schrift aber war die Forschung, insbesondere durch die Vergleichung der Alterthümer von Latium, weiter gediehen; er wirft daher jene Ableitungsweise von Erfindungen des Romulus ganz weg, und giebt statt dessen Erklärungen

setzes über die Provocation das Recht, die definitiven Aburtheilungen in Capitalsachen sowohl selbst vorzunehmen, als dazu die jährlichen Quästoren zu ermächtigen [1]); daher wurden diese mehr auf die bloſse Vorbereitung der *judicia* und auf die Rolle der öffentlichen Ankläger vor den Comitien beschränkt [2]). Wenn daher die Volksversammlung ihre oberste Richtergewalt in einzelnen Fällen nicht selbst ausüben wollte, was gewiſs wegen der schwierigen Form ihrer Verhandlungen nicht selten geschah, so muſste sie durch eine Lex eine besondere Quästion einsetzen, und Bevollmächtigte dazu, sey es aus der Mitte der Magistrate, sey es ausserhalb derselben, bestellen, welche dann auch den herkömmlichen Namen der *quaestores*, aber mit dem Zusatze *parricidii*, erhielten [3]). So weit war hierin die Theilnahme des Volkes gediehen, als

---

aus der altlatinischen Religion und dem römischen Festcalender, zu welchen noch Cincius, Verrius Flaccus u. a. treffliche Beiträge lieferten, und denen wir die schätzbarsten antiquarischen Aufschlüsse verdanken. Vergl. Censorinus de d. n. 22; Macrob. Sat. I, 12; Festus s. v. *Februarius*, *Martius*, *Majus* und *Junius* u. m. a. St.

1) Pompon. l. l. §. 16 u. 23.

2) Liv. III, 24, 25 u. 29; Dionys. VIII, 77. Die Identität dieser Quästoren mit denen des Schatzes enthält eine neue Bestätigung dadurch, daſs T. Quinctius, welchen Liv. III, 25 als Ankläger des Volscius nennt, bei Dionys. X, 23 dem Consul in derselben Weise ein Corps ins Feld nachführt, in welcher später sehr häufig die Quästoren als Unterbefehlshaber der Feldherrn erscheinen. Vergl. auch X, 25.

3) Vergl. oben S. 316 in der Note und Nicol. Gruchius, de comit. Roman. I, 2, Graev. thes. I, p. 649; Beaufort, républ. Rom. tom. III, p. 280, tom. IV, p. 260; Rossini, antiqq. Romm. VII, c. 37. — Wie umfassend der Ausdruck *parricida* war, ersieht man ausser Festus s. v. *parici quaestores* aus Cic. de legg. II, 9, §. 22: *Sacrum, sacrove commendatum, qui clepserit rapsitque, parricida esto.*

mit dem Sturze der Decemviren die Zeit neuer Concessionen eintrat, welche die besiegte hartnäckige Adelsparthei ihm auf den Betrieb der billigeren und einsichtsvolleren [1]) gewähren muſste; Livius hat uns die wichtigsten derselben angegeben, ohne andere auszuschlieſsen [2]), Zonaras im Allgemeinen einen weiten Umfang derselben angedeutet [3]), Tacitus hat unsere Kenntniſs hierin um einen neuen und wesentlichen Zug bereichert [4]). Das Zugeständniſs, dessen er gedenkt, war seinen gewiſs wohl überlegten Ausdrücken zufolge mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung beim Heerwesen ertheilt. Obgleich nämlich schon früher der Grundsatz gegolten hatte, daſs die Kriegsbeute, welche namentlich bei Eroberungen von Städten oft sehr ansehnlich war, den Quästoren zum Verkaufe für den Staatsschatz übergeben werden sollte [5]), insoweit sie nicht den Soldaten überlassen ward, so bestand doch darüber nur eine, vorzüglich in den Augen des Volkes höchst unvollkommene Controlle;

---

1) Cic. de rep. II, 31: *L. Valerii Potiti et M. Horatii Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium.*

2) Liv. III, 55 vergl mit 59.

3) Ann. VII, 19.

4) Unbedenklich darf man die im Jahre 63 nach der Vertreibung der Könige eingetretene erste Quästorenwahl als die Folge einer Lex des Valerius und Horatius betrachten; denn obgleich diese Consulen ihr Amt im 61ten Jahre antraten, so geschah dieses doch so spät, daſs es auch als das 62te gelten konnte, während die beschlossene Maaſsregel natürlich erst im folgenden zur Anwendung kam. Wer wird hier überhaupt bei so manchen Abweichungen in den *fasti* eine allzupünktliche Genauigkeit erwarten? Pighius, welcher die Veränderung erst in das Jahr 307 u. c. setzt, wo sich dafür gar keine Veranlassung denken läſst, rechnet sicher falsch, da er das erste Jahr der Republik und das der neuen Wahl nicht mit in Anschlag bringt.

5) Dionys. VII, 63: *ὁ δὲ ταμίας αὐτὰ παραλαβὼν ἀπεμπολεῖ καὶ εἰς τὸ δημόσιον ἀναφέρει τὰ χρήματα.*

theils weil die Schatzbeamten von den Consulen selbst ernannt und nur der Aufsicht des meist patricischen Senates unterworfen waren, theils weil die ausziehenden Feldherrn diese auch nach Belieben in Rom zurücklassen [1]), und ihnen bei der Heimkehr abliefern konnten, was ihnen gefiel: natürlich entstand hieraus Miſstrauen bei den Legionen, unter denen öfter, insbesondere wenn sie durch Vorenthaltung oder Verkürzung der Beute erbittert waren, Vorwürfe schnöder Willkühr und Unterschleiſs laut wurden [2]). Um der Wiederkehr dieser Miſsstimmungen, so weit es ohne Beeinträchtigung der Militärgewalt möglich war, vorzubeugen, wurde daher in der Zeit der Versöhnung angeordnet, daſs die Quästoren einerseits vermöge der Wahl des Volkes als Männer seines Vertrauens erscheinen [3]), andererseits, daſs sie regel-

1) Dieses folgte schon aus den städtischen Geschäften, welche ihnen oblagen. Ein Beispiel bietet die Erzählung von den Ereignissen des J. 296 u. c. dar, wo beide Consulen in verschiedenen Gegenden im Felde standen, während sich wenigstens einer der Quästoren in Rom befand. Dionys. X, 22 u. 23. Ernesti zum Tacitus a. a. O. geht indessen wohl nicht zu weit, wenn er diese vor dem Decemvirate sich überhaupt nicht aus der Stadt entfernen läſst. Vergl. dagegen Dionys. VIII, 82.

2) Man vergleiche z. B. die Verhandlungen über den Proceſs des Coriolan, welcher nach dem Berichte des Dionysius VII, 62 vorzüglich wegen einer solchen Beschuldigung verurtheilt wurde. Auch später wiederholten sich ähnliche Aufregungen oft genug, zunächst gegen den Consulartribunen Postumius, welcher als *interceptor et fraudator praedae* gesteinigt, und bald darauf gegen Camillus, welcher wegen der vejentinischen Beute verbannt wurde. Liv. IV, 50 u. V, 32, vergl. mit V, 20.

3) Die Namen der zuerst Erwählten, Valerius Potitus, vielleicht der Urheber des Gesetzes selbst — welchem das Volk ja ein zweites Consulat aufdringen wollte —, jedenfalls aber ein Anverwandter desselben, und Aemilius Mamercus, allem Anscheine nach der später so populäre Dictator (vergl. Pighius ad a. 307),

mäſsig und nothwendig das Heer auf allen Feldzügen begleiten sollten [1]), wo seitdem jede Einnahme und Ausgabe durch ihre Hände ging [2]). Eine dritte hiermit verbundene Veränderung war, daſs hierzu, und zwar allem Anscheine nach zum erstenmale, allgemeine Tributcomitien berufen wurden [3]), deren Suffragien, damals gewiſs eben so wie später, dem vorsitzenden Consul die Personen bezeichneten, welche er in Gemäſsheit der *lex curiata* als Quästoren verkündigen sollte. Die nun häufigere Abwesenheit der letzteren,

---

zeigen, daſs die Menge damals vorzugsweise zu diesem Amte ihre zuverlässigsten Freunde unter den Patriciern auserkor.

1) Der prägnante Stil des Tacitus hat dieses in den Worten: *creatique primum . . . ut rem militarem comitarentur*, trefflich ausgedrückt (vergl. Ernesti a. a. O., welchem man nur in der Auffassung der *lex curiata*, die er mit Wahlcomitien nach Curien verwechselt, nicht beistimmen kann). In Rom muſsten natürlich Gesetzgebungen, welche das Volk zufrieden stellen sollten, besondere Rücksicht auf das Heerwesen nehmen, wofür man, wenn es eines Beispiels bedarf, die Verbindung von politischen und militärischen Zugeständnissen vergleichen kann, womit der Aufstand nach dem ersten Samnitenkriege unterdrückt wurde. Liv. VII, 41 u. 42; Nieb. III, S. 74 — 84.

2) Vergl. z. B. Liv. IV, 50; V, 19 u. s. w.; Polyb. VI, 12 u. 39. Allerdings muſsten die Quästoren den Befehlen der Feldherrn ohne Weigerung Folge leisten, wie es die Kriegszucht erforderte; dieses hinderte aber nicht, daſs später Rechenschaft gefordert ward, Anklagen und Verurtheilungen erfolgten.

3) Nieb. II, S. 483. A. 949 und nach ihm andere (vergl. auch Huschke a. a. O. S. 399, n. 9) nehmen Wahl in den Centuriatcomitien an, wofür jedoch kein anderer Beweis angeführt wird, als der angebliche Name *classici*, wovon unten. Der spätere Gebrauch (vergl. Cic. ad famil. VII, 30 und oben S. 309, n. 1) muſs bei den Römern in solchen Dingen so lange für alt angenommen werden, bis das Gegentheil nachgewiesen ist. Vergl. oben S. 310. Aus Liv. III, 71 u. 72 geht überdies genügend hervor, daſs gleich unmittelbar nach dem Decemvirate auch die Consulen Tributcomitien hielten.

Digitized by Google

welche eine Folge dieser Maasregel war, führte bald eine neue Verlegenheit für die Regierung herbei: die Geschäfte, welche ihnen in der Stadt oblagen, litten, besonders als die Feldzüge länger und entfernter wurden, so sehr, daſs der Senat sich genöthigt sah, bei dem Volke auf die Sonderung derselben von den Functionen beim Heere, und demnach auf die Verdoppelnng der Zahl der Quästoren [1]) antragen zu lassen. Es ist bekannt, wie gelegen dieser Vorschlag den Volkstribunen kam, wie eifrig sie ihn ergriffen, um die wichtige Neuerung durchzuführen, daſs nun auch Plebejer zu dieser geringsten patricischen Magistratur, zuerst dem Grundsatze und nach einiger Zeit der Thatsache nach, zugelassen wurden. Als indessen in der folgenden Zeit auch die Administration des Schatzes immer stärker an Ausdehnung zunahm, und daher eine neue Erleichterung der städtischen Quästur nothwendig erschien, ward diese zuerst dadurch bewirkt, daſs den Aedilen, seit der Einführung der curulischen Aedilität, auch manche der früher ihr obliegenden Anklagen übertragen wurden [2]); gegen das Ende der Samnitenkriege aber ward zu diesem

1) Liv. IV, 43: *Moles discordiarum inter plebem ac patres exorta est, coepta ab duplicando quaestorum numero . . . ut, praeter duos urbanos quaestores, duo consulibus ad ministeria belli praesto essent.* Der Sinn dieser Stelle ist offenbar kein anderer, als daſs statt der bisherigen beiden jährlichen Quästoren vier erwählt, und von diesen zwei durch den erst jetzt entstehenden Gegensatz den Namen *urbani* führen, zwei für das Kriegswesen bestimmt seyn sollten. Ganz dasselbe drückt Tacitus durch: *duo additi, qui Romae curarent*, nur mit einer anderen Wendung aus, welche durch seine vorangehenden Worte bedingt war. Durch diese Erklärung hat schon Ernesti jeden angeblichen Widerspruch zwischen den beiden Schriftstellern beseitigt.

2) Nur in dieser Beschränkung kann man sich der Darstellung von Niebuhr III, 44 ff. anschlieſse.

Zwecke das neue Amt der *triumviri capitales* geschaffen, auf welche jeder Ueberrest ihrer Functionen bei der peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie andere damit zusammenhängende Geschäfte übergingen [1]. Hiermit war jene Umgestaltung vollendet, welche bei vielen Schriftstellern angedeutet, am klarsten aber bei Zonaras ausgesprochen ist [2]; die früheste Bestimmung der Quästoren war allmählig ganz weggefallen, dagegen die später hinzugekommene, welche sie auf die Sorge für das Aerar anwies, ihnen zuletzt als die ausschlieſsliche verblieben; dabei trat jedoch, wenn sie in Begleitung von Truppen auszogen, häufig auch die Eigenschaft als Militärbeamten hervor, welche ihnen als Gehülfen der Feldherrn für jede Art von Aufträgen zukam. Unter diesem Gesichtspuncte allein wurden sie daher schon betrachtet, als kurz vor dem Ausbruche des ersten punischen Krieges eine neue Vermehrung ihrer Zahl auf acht beschlossen ward [3]: die reichen Einkünfte, welche die Republik aus dem nun unterworfenen Italien zog, die Getraidezufuhr, die Handelsschiffahrt, und zum Theil auch die Kriegsflotte, welche diesen Verkehr zu schützen, und die Küsten zu bewachen hatte, machten die Einsetzung der vier hinzukommenden Quästoren nothwendig, welche damals, vielleicht mit dem unterscheidenden Beinamen *classici* [4], auf verschiedene Puncte der Halbinsel ver-

1) Liv. epit. l. XI; Varro l. l.; Festus s. v. *sacramentum*; Pompon. l. l. §. 30.

2) Man vergl. besonders den Schluſs der oft angeführten Stelle VII, 13: *Μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαςήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί.*

3) Tac. l. c.; Liv. epit. l. XV.

4) Dieser Namen findet sich bekanntlich allein bei Lydus, de mag I, 27. Es wird hier erzählt, daſs nach dem Kriege gegen Pyrrhus eine Flotte erbaut, und dafür zwölf Quästoren, die sogenannten *classici*, eingesetzt worden seyen: *κατεσκευάσθη ςόλος, καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοὶ (οἱονεὶ*

theilt wurden. Die Veränderungen, welche die Quästur später erlitt, hängen mit der Verwaltung der Provinzen zusammen, welche nicht in den Kreis dieses Theils der Untersuchungen gehört.

ναύαρχοι) τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες. Den Irrthum in der Zahl hat Niebuhr II, 383, a. 949 berichtigt; sieht man aber von diesem ab, so ist die Beziehung der neuen Quästoren auf die Flotte unverwerflich. Lange ehe man die Existenz der Schrift des Lydus ahndete, hat Pighius in der gelehrten Erörterung seiner Annalen ad ann. 484 den Zusammenhang derselben mit der italischen Schiffahrt, als einem der Hauptgegenstände ihres Berufes, erkannt. Unter diesen Quästuren umfaſste die eine bekanntlich die *provincia Ostiensis*, Cic. pro Murena 8, §. 18 und pro Sestio 17, §. 39, war zur Aufsicht über die Getreideflotte und überhaupt über die Einfahrt in die Tiber bestimmt, vergl. Abram. ad h. l., und hieſs deshalb auch spottweise die Wasserprovinz *(aquaria)*, in Vatin. 5, §. 12. Eine ähnliche Bestimmung für die Küsten und die Flüsse von Campanien hatte die zweite, deren Sitz in Cales war, und welche selbst, wie wir aus Tacitus ann. IV, 27 ersehen, zum Commando über die *classiarii* berechtigte. Vergl. im Betreff der übrigen Lipsius und Ernesti zu dieser Stelle, und Pighius l. l. Niebuhr sagt dagegen a. a. O.: Jedermann weiſs, wie viel daran fehlt, daſs damals eine Flotte gebaut wurde. Wozu wären denn aber kurz vorher die *duumviri navales* eingeführt worden, oder wie stimmt dieses mit III, 282 überein, wo gerade das Gegentheil berichtet wird? — Uebrigens ist man viel eher berechtigt, von dem so oft faselnden Lydus gar kein Zeugniſs anzunehmen, welches nicht von anderen Seiten her vollkommene Bestätigung erhält, als seine Aussagen nach Willkühr umzudeuten. Dieser Gefahr möchte man aber wohl schwerlich entgehen, wenn man den Namen *classici* auf alle Quästoren des Schatzes bezieht, wobei weder die Ableitung von den fünf Classen (vergl. dagegen Huschke S. 399, a. 9), noch die von der Heeresversammlung, *classis*, passend erscheint, die letztere schon deshalb nicht, weil, allen Nachrichten zufolge, die städtischen Functionen die ältesten und vornehmsten der Quästoren waren. Allerdings erhielten diese zu der Zeit, als ihnen die Verwaltung des Aerars übergeben ward, noch einen Zunamen. Dieser kann aber, wie sich aus

Die bisher betrachteten niederen Aemter waren für Zweige des inneren Staatswesens bestimmt; es läſst sich erwarten, daſs der Grundsatz, welcher für ihre Wahl galt, noch mehr auf die unteren militärischen Stellen seine Anwendung gefunden habe, bei deren Besetzung, den römischen Begriffen von der Kriegsdisciplin zufolge, den Magistraten noch lange, nachdem im Inneren ihre Gewalt schon nach allen Seiten hin beschränkt war, ein freierer Spielraum zugestanden wurde. Von Beamten dieser Art werden unter den Königen erwähnt:

1) die *tribuni militum*. Die Bestimmung derselben erscheint, den Traditionen und Vorstellungen der Römer zufolge, gleich anfangs im Wesentlichen so, wie sie später hervortritt [1]); sie leiten die Ausbebung, führen dem Könige die Contingente der Tribus zu [2]), und stehen im Felde zu seiner Verfügung; wenn sie auch in der Stadt, was wohl glaublich ist, bei der Erhebung des Tributes mitwirkten [3]), so war doch dieser vorzugsweise für die Kriegsbedürfnisse bestimmt [4]); es konnte daher eben so wenig dieses,

---

Zonar. l. l.: *καὶ ταμίαι προςωνομάσθησαν* schlieſsen läſst, nicht wohl ein anderer als der später bei Schriftstellern und auf Inschriften vorkommende der *quaestores aerarii*, vielleicht auch wohl *pecuniae publicae*, gewesen seyn. Ihre vollständige Benennung mag daher im Anfange der Republik *quaestores capitalium rerum et aerarii (pecuniae publicae)* gelautet haben, wovon später der erste Theil mit der Eigenschaft, woran er geknüpft war, wegfiel.

1) Vergl. über die Militärbribunen überbaupt Le Beau, mémoire sur la légion Romaine, in den mem. de l'acad. des inscriptions, vol. XXXVIII, p. 116 ff.; Creuzer a. a. O. S. 377, und die bei Huschke ad inc. auct. p. 88 mitgetheilten Stellen.

2) Varro de l. l. V, p. 24, §. 81; Dionys. II, 14.

3) Huschke, Verfassung des Servius, S. 507.

4) Dionys. IV, 14.

als vielleicht noch manches andere ähnliche Geschäft den Character von Militärbeamten, welcher in ihrem gewiſs sehr alten Namen ausgesprochen liegt [1]), aufheben. Geht man nun zuerst von der Art ihrer Ernennung im Anfange der Republik aus, so findet sich, daſs diese bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der Stadt den Magistraten allein zustand; und während damals sechs [2]), so wie fünfzig Jahre

1) Varro l. l.: *Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Titium olim ad exercitum mittebantur.* Niebuhr I, 348 mit A. 838 erklärt die romulischen Tribunen (im Zusammenhang mit der Hypothese von drei Tribunen der Celeres) zugleich für Magistrate und Opferer in der Stadt. Das erstere kann dahin gestellt bleiben, insofern auf ihre blos vermutheten städtischen Geschäfte keine weiteren Folgerungen begründet werden; ihr Priesterthum aber läſst sich schwerlich zugeben, da sich nirgends von Gesammtsacra der Tribus, weder der romulischen noch der servianischen, eine Spur auffinden läſst. Die Tribus, als Gesammtheiten, hatten eine ganz andere Bestimmung, als religiöse Genossenschaften zu bilden, was auch ganz überflüssig war, da die Mitglieder derselben ihre Sacra theils in den Curien, theils in den localen Gemeinden fanden. Festus s. v. publica sacra, würde vor Allem die Heiligthümer der Tribus nicht übergangen haben, wenn deren jemals vorhanden gewesen wären; gegen den Untergang aber hätte sie sowohl die Gewissenhaftigkeit der Römer als die schwere, hierauf ruhende Verantwortlichkeit (vgl. Ascon. in Scaurian. I, 1) gesichert. — Uebrigens gab es dieser Tribunen auch vor Tarquin dem Aelteren nicht blos drei; Varro gebraucht mit gutem Bedachte von ihnen den Ausdruck terni, da ihre Zahl in gleichem Verhältnisse mit der der Legionen (zu 3000 Mann, vergl. §. 89. s. v. *miles*) zugenommen haben muſs.

2) Liv. VII, 5: *Et quum eo anno primum placuisset, tribunos militum ad legiones suffragio fieri (nam et antea sicut nunc, quos Rufulos vocant, imperatores ipsi faciebant) secundum in sex locis tenuit.* Die sechs hier erwähnten Tribunenstellen waren nur ein geringer Theil der Gesammtanzahl, wie aus den in der folgenden Note angeführten Worten hervorgeht.

später sechszehn Stellen der Volkwahl unterworfen wurden [1]), blieb doch noch immer eine gewisse Anzahl derselben ihrer Verfügung überlassen [2]), ja man fand es bei dem Beginne wichtiger Kriege zuweilen für nothwendig, diese in ihrer vollen Ausdehnnng wieder herznstellen [3]). Mit Sicherheit darf man aber annehmen, daſs diese Befugniſs ihnen nicht erst durch die servianische Heeresverfassnng ertheilt worden sey, von welcher sich nichts weniger voraussetzen läſst, als daſs sie dem Volke Rechte entzogen habe, welche es schon früher besessen. Es bleibt demnach nichts übrig, als der einzigen Nachricht Glauben beiznmessen, welche über die Bestellung der ältesten Militärtribunen bei Dionysius selbst erhalten ist, worin sie in Uebereinstimmung mit so vielen dafür sprechenden Gründen den Königen beigelegt wird [4]). Ausser ihnen werden bei dem ältesten Heerwesen noch

2) Centurionen und Decurionen genannt. Auch von diesen nnbedeutenden Stellen, welche kanm noch zu den ἀρχαὶ ἐπὶ στρατοπέδου gezählt werden

1) Liv. IX, 30: *Ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur, quae antea, perquam paucis suffragio populi relictis locis, dictatorum et consulum ferme fuerant beneficia.* Daſs ihre Wahl in Tributcomitien vorgenommen ward, würde schon aus der allgemeinen Regel folgen, und ist von Gruchius de comit. Rom. II, 2, p. 748 Graev. sehr gut nachgewiesen. Vergl. Sallust. Jugurth. 63.

2) Festus s. v. *Rufuli.*

3) Liv. XLII, 31.

4) Dionys. II, 7: *τριχῇ νείμας τὴν πληθὺν ἅπασαν, ἑκάϛων τῶν μοιρῶν τὸν ἐπιφανέϛατον ἐπέϛησεν ἡγεμόνα*, vergl. II, 14. Ein indirectes Zeugniſs legt hierfür auch Varro ab, bei welchem es a. a. O. nicht *a tribus tribubus* heiſst, was doch sonst so nahe lag. Auch Pompon. l. c. §. 20: *dicti tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat*, et ex *singulis singuli creabantur*, steht hiermit nicht im Widerspruch.

können, sagt Dionysius, daſs sie von Seiten des Königs besetzt wurden [1]), worin ihm Paternus in den Tactica beistimmt [2]). Obgleich nun die Vorstellungen, besonders des ersteren dieser beiden Schriftsteller über die Organisation der romulischen Legion, noch später einer näheren Prüfung unterzogen werden müssen, so ist doch diese Angabe deshalb unverwerflich, weil auch in der historisch genau bekannten Zeit die Feldherrn und ihre Bevollmächtigten mit dem freiesten Ermessen über diese Plätze verfügten [3]). Die wenigen Fälle, worin eine Wahl der Centurionen von unten her vorkömmt, stellen sich so sehr als Ausnahmen dar, daſs hierdurch die Regel nur bestätigt wird [4]).

Unabhängig von der Frage über die Beamtenwahlen, jedoch wegen ihrer Wichtigkeit gleich hier zu berühren, ist die nach der Theilnahme des Volkes an der Besetzung der Priesterthümer. Es ist bekannt, daſs in der Zeit als die Democratie in Rom ihren höchsten Standpunct erreicht hatte, lange darüber gekämpft wurde, ob der Volksversammlung irgend eine Einwirkung dabei zugestanden werden könne. Vierzig Jahre hindurch wuſste die Aristocratie eine zu diesem Ende vorgeschlagene Maasregel, so populär sie war, im Namen der Religion zurückzuhalten [5]), bis

1) II, 7: *ἔπειτα τῶν τριῶν πάλιν μοιρῶν ἑκάστην εἰς δέκα μοίρας διελὼν, ἴσους ἡγεμόνας καὶ τούτων ἀπέδειξε τοὺς ἀνδρειοτάτους.* Vergl. II, 14.

2) Bei Lydus I, 9: *ἑκάστης ἑκατοντάδος ἡγεμόνα προὔθηκεν.*

3) Liv. IV, 17; VII, 41; XLII, 34; Polyb. VI, 24 u. v. a. St.

4) Vergl. z. B. Liv. IV, 42 mit der Anmerkung von Duker.

5) Sie war schon im J. 609 u. c. von dem Tribunen Licinius Crassus in Antrag gebracht worden, Cic. de amicit. 25, §. 96: *Meministis ... quam popularis lex de sacerdotiis C. Licinii Crassi videbatur: cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur ... tamen illius vendibilem orationem*

erst in der Zeit der entschiedensten Pöbelherrschaft während des cimbrischen Krieges der Tribun Domitius sie durchführte; dennoch wurde auch alsdann ein künstlicher Umweg genommen, um dem Grundsatze, daſs sich das Volk jeder Einmischung hierin enthalten müsse, wenigstens nicht geradezu entgegenzutreten [1]). Ein Princip, welches eine solche Kraft des Widerstandes in sich trug, muſs, soweit die Erinnerung reichte, ohne alle Ausnahme gegolten haben: hätte man irgend eine entgegenstehende Analogie oder Tradition gekannt, so würden sich die Führer des Volkes, so wie dieses selbst, nicht so lange von dem Ziele ihres Wunsches haben zurückschrecken lassen. Auch findet sich bei den römischen Schriftstellern nicht ein einziges Beispiel von einer Priesterwahl in Comitien vor jenem durch die *lex Domitia* angeordneten Verfahren [2]). Eine groſse Schwierigkeit

---

religio deorum immortalium, nobis defendentibus, facile vincebat.

1) Vergl. Orelli im indic. leg. s. v. *lex Domitia* und die dort angeführten Stellen, besonders Cic. de lege agrar. II, 7, §. 18, und die sehr gelehrte Ausführung bei Gruch. II, 2, p. 763 sq.

2) Alle Spuren, welche auf eine solche Volkswahl hinzudeuten scheinen, erweisen sich bei genauerer Betrachtung als täuschend. Die Alterthumsforscher früherer Zeit, selbst der treffliche Gruchius, III, 2, p. 806 Graev. hielten die Inauguration der Flamines so wie die des Rex Sacrorum in Calatcomitien für eine Wahl; es ist oben dargethan, wie wenig sie damit gemein haben konnte. Von den *comitia pontificis maximi* hingegen hat schon Gruchius II, 2, p. 768 richtig bemerkt, daſs sie nichts Anderes zum Gegenstande hatten, als zu entscheiden, wer unter den bereits cooptirten und geweihten Pontifices die Stelle des Oberhauptes des Collegiums einnehmen solle. Dieselbe Bestimmung hatten, wie Huschke in Richter's Jahrb. I, S. 403 richtig erkannt hat, die *comitia curionis maximi*, welche mit jenen in jeder Hinsicht gleichen Schritt hielten. Allem Anscheine nach sind auf ähnliche Weise die *comitia*

entsteht daher durch eine Nachricht des Dionysius, worin dem Romulus die Anordnung beigelegt wird, daſs alle Priester und Diener der Götter erst von den Curien gewählt, und hierauf von den Auguren geweiht werden sollten [1]. Unter den mannigfaltigen Versuchen, diese auffallende Angabe theils mit den entgegenstehenden Zeugnissen der Römer, theils mit anderen widersprechenden Stellen des Dionysius selbst [2] in Uebereinstimmung zu bringen [3], kommen gewiſs

---

auguris sufficiendi bei Liv. XXXIX, 45 zu verstehen, diese sonst unbegreifliche Anomalie, welche immer die Qual der Kritiker und Ausleger gewesen ist. Man wird ferner, bei dem weiten Umfange, welche der Sprachgebrauch dem Ausdrucke *creare* gegeben hat, gewiſs nicht versucht seyn, die Worte: *pontifices (augures) creantur* bei Liv. X, 9 im Widerspruche mit so vielen bestimmten Zeugnissen auf das Volk zu beziehen; hierzu ist eben so wenig Grund als in der entsprechenden Stelle: *regem sacrificulum creant* bei Liv. II, 2. Das Subject, welches in beiden Fällen bei Livius unbestimmt gelassen ist, wird in dem letzteren genau von Dionys. V, 1 angegeben, als die *ἱεροφάνται*, welche wählten, und die *οἰωνομάντεις*, welche die Inauguration vollzogen. Vergl. oben S. 242 u. 243 mit den Noten. In dem ersteren heiſst es zwar bei Lydus de mag. I, 45: *ὁ δῆμος προεχειρίσατο πέντε μὲν οἰωνοσκόπους, τέσσαρας δὲ ἱεροφάντας*; schon Fuſs hat aber mit gutem Urtheile erkannt, daſs in dieser Stelle, wenn sie überhaupt einen Werth hat, *προεχειρίσατο* durch *constituit*, nicht durch *creavit*, zu übersetzen sey. Jeder Zweifel möchte übrigens dadurch gehoben werden, daſs der Kunstausdruck vor Allem da zu suchen ist, wo der Inhalt des betreffenden Gesetzes selbst angegeben wird, was bei Liv. X, 7 mit den Worten geschieht: *Ut . . . quatuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes a d l e g e r e n t u r.*

1) II, 22: *ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατριῶν, ὑποκυροῦσθαι δ' ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς.*

2) Dionys. II, 73; V, 1.

3) Die neuesten sind von Hüllmann, jus pontific. der Römer

diejenigen der Wahrheit am nächsten, welche von der Annahme ausgehen, daſs der Satz allein auf solche Priesterthümer zu beziehen sey, deren Einführung dem

S. 34, und Walter, Rechtsgesch. I, S. 187. Der erstere nimmt an, daſs unter der so häufig erwähnten »*cooptatio* oder *nominatio* der Priestercollegien nur eine Vorwahl zu verstehen sey, welche eine Bestätigung, *comitiis curiatis*, bedurft habe.« Hier sind zuerst zwei sehr verschiedene Acte, Nomination und Cooptation, für gleichbedeutend genommen, wovon der eine den Anfang, der andere beinahe den Schluſs des Wahlverfahrens ausmachte, vergl. oben S. 243, n. 1. Sodann ist übersehen, daſs der Gang, welchen der Verfasser hier vor Augen hat, eben der erst durch das Gesetz des Domitius eingeführte war. Als Cicero sich um das Augurat bewarb, muſste er erst von einem Mitgliede des Collegs nominirt, Phil. II, 2, dann in Folge der durch Labienus wieder hergestellten Lex Domitia (Dio Cass. XXXVII, 37) vom Volke, welches nur unter den Vorgeschlagenen zu wählen hatte, ernannt werden, und hierauf erfolgte die Cooptation von Seiten des Collegiums, so wie zuletzt die Inauguration, Cic. Brut. I, 1, §. 1. Worin bestand demnach die Neuerung, auf die man ein solches Gewicht legte, daſs sie auch später, je nach dem Siege der einen oder der anderen Partei, bald aufgehoben, bald wieder hergestellt wurde? Offenbar darin, daſs der neu Aufzunehmende nicht mehr wie früher völlig frei von dem Collegium erwählt, sondern diesem von den siebenzehn Tribus zur Cooptation bezeichnet wurde, Cic. de lege agr. II, 7, §. 18: *Ut quem XVII tribus fecerint, is a collegio cooptaretur.* Uebrigens ist zu beachten, daſs das Wort *cooptatio* ebenso bei der Einsetzung der Priester in doppelter Bedeutung gebraucht wird, wie das *creare* bei der der Magistrate; im engeren Sinne ist es, entsprechend der *renunciatio*, die Handlung, wodurch die Würde von einem Inhaber derselben (oder einer höheren) einem anderen übertragen wird; im weiteren ist es die von einem ganzen Collegium ausgehende Wahlhandlung, welche den Beschluſs der Aufnahme enthält. Am deutlichsten erkennt man diesen Unterschied in den erhaltenen Acten der arvalischen Brüder; das *cooptare* als Wahl geschah von der Gesammtheit derselben durch Stimmtäfelchen: *per tabellas cooptarunt*, vergl. Marini tab. I, Atti I, p. CI; die Verkündigung vollzog der Augur,

Digitized by Google

Romulus zugeschrieben wurde [1]), also auf die Curionen und die *flamines curiales* mit ihren Gehülfen, wobei indessen nothwendig auch die Auguren, welche un-

welcher die Stelle des Magisters einnahm, im Namen des Collegiums, mit der tab. XLI, b, Marini p. CLXIII mitgetheilten *precatio cooptationis*, womit das *vocare ad sacra* verbunden war. In der weiteren Bedeutung hatte demnach die Maasregel des Domitius die Cooptation bei den hohen Priestervereinen aufgehoben, in der engeren blieb sie bestehen, und ward z. B. bei Cicero's Einführung in das Augurat von Hortensius vorgenommen. — Einen anderen Weg schlägt Walter ein; er bezieht das Verbot der Volkseinmischung blos auf die Collegien, und setzt bei den einzeln stehenden Priesterthümern, z. B. den Flamines, dem Opferkönige u. s. w. anfänglich Wahl durch die Curien voraus, welche indessen in späterer Zeit weggefallen sey. Abgesehen nun davon, daſs die auch bei anderen Gelegenheiten wiederkehrende Hypothese von einer Mitwirkung der Comitien, welche einst bestanden habe, später aber aufgehoben worden sey, jedes Beweises enthehrt und der Verfahrungsweise der Römer widerspricht, ist auch kein Grund denkbar, warum die *religio sacrorum* sich gerade bei den heiligsten Priesterwürden jemals weniger wirksam als bei anderen erwiesen haben sollte; zudem redet die entgegenstehende Stelle bei Dionys. V, 1 nicht von einer späteren Zeit, sondern von der ersten Ernennung des *rex ſacrificulus*. Die Ursache, weshalb Domitius sein Gesetz auf die hohen Collegien beschränkte, ist eine ganz andere; während diese (Augurat, Pontificat, Bewahrung der sibyllinischen Bücher) mit groſsem politischen Einflusse verbunden waren, lohnten die bloſsen Opfererstellen der Flamines u. s. w. die Mühe des Streites nicht; daher erklärt sich auch, weshalb die Plebejer niemals den Zutritt zu denjenigen unter ihnen, welcher ihnen nach altem Herkommen versagt war, verlangten, während die Patricier von dem Vorzuge des Alleinbesitzes derselben mit Geringschätzung sprachen, vergl. Liv. IV, 36.

1) Auch hierin ist Gruchius vorangegangen, III, 2, p. 806: *Quod vero ad curiones attinet, Dionysius scribit libro 2, quos sacerdotes crearat Romulus, instituisse ut curiarum suffragio crearentur.* Im Allgemeinen stimmt hiermit Huschke a. a. O. S. 401 überein, wo zugleich der Versuch gemacht

mittelbar mit jenem Ausspruche in Verbindung stehen, hinzugefügt werden müssen. Hierdurch wird nun zwar die Schwierigkeit vermindert, insofern eine Anzahl der directesten Widersprüche wegfällt; sie ist aber nichts weniger als aufgehoben. Stand an der Spitze der ganzen Staatslehre ein solches Princip der Priesterwahl, und hatten sich davon, was dann unausbleiblich war, in den späteren Gebräuchen die Spuren erhalten, so konnte in der Folge das entgegengesetzte nicht mit solcher Entschiedenheit aufgestellt und durchgeführt werden. Hierzu kömmt, daſs Cicero schon die ältesten Auguren, vor der Stiftung des Collegiums, durch den König cooptiren läſst [1]), während kaum denkbar ist, daſs die Volksversammlungen der

wird, die ausnahmsweise bei den römischen Priestern vorkommende Curienwahl daraus zu erklären, daſs »diese, wie der Rex, die Tribuni Celerum und die Curiones ursprünglich Staatsbehörden gewesen seyen ... deren politische Besorgungen nachher auf andere Behörden übergingen und so blos die priesterliche Bedeutung zurückblieb.« Dieser Satz, welcher seine Begründung doch nur in den angeführten Worten des Dionysius finden könnte, läſst sich mit ihnen schwerlich in irgend einen Einklang bringen. Während nämlich von dem Rex und dem Tribunus Celerum in dieser Nachricht sicher keine Rede ist, lassen sich in ihr die *flamines curiales*, die *camilli* u. s. w., bei denen doch offenbar an keine Staatsbehörden gedacht werden kann, von den Curionen nicht trennen. Von der angeblichen ursprünglichen Identität dieser Curionen mit den Centurionen wird sich übrigens später zeigen, daſs sie nur auf sehr schwachen Stützen beruhe. Waren sie aber Centurionen, so läſst sich um so weniger an ihre Wahl oder Bestätigung durch die Curien denken, da sie in dieser Eigenschaft, wie Dionysius selbst mit anderen berichtet, von dem Könige ernannt wurden. Endlich sind die Voraussetzungen, daſs die Tribuni Celerum in Curiatcomitien erwählt worden seyen, und während der Republik als Priester fortbestanden haben, unerweislich, und nach den oben dagegen angeführten Zeugnissen und Gründen unhaltbar.

1) De republ. II, 9.

frühesten Zeit, welche sonst nur in sehr seltenen Fällen gehalten wurden, zur Wahl unbedeutender Curiendiener oder gar ministrireuder Knaben und Mädcheu berufen seyn sollten. Alles führt vielmehr daranf, daſs hier der Autorität des Dionysius gegen die der römischen Schriftsteller, und zwar zum Theil solcher, welche er selbst an anderen Stellen richtig anführt, kein Gewicht heigelegt werdeu dürfe. Sein Irrthum liegt überdies ebenso wie die Quelle desselben erkennbar vor Augen, da Beides, wie so oft, auf dem Miſsverstande eines lateinischen Ausdruckes beruht. In einer ganzen Reihe von Fällen hat er nämlich *curiatim* und *tributim eligere*, oder andere Redeweisen von ähnlicher Bedeutung, für eine Wahl durch die Curien und Tribus, statt, wie sich aus den Parallelstellen klar ergiebt, einer Wahl aus den Curien u. s. w. gehalten [1]), was ihm denn auch hier in Bezug auf die

1) Was oben S. 156 in der Note nur als die wahrscheinlichste Vermuthung ausgesprochen ist, wird durch die Vergleichung anderer Stellen und Fälle zur Gewiſsheit erhoben. Von der *lectio* der Senatoren, welebe nach Dionys. II, 12 theils durch die Tribus, theils durch die Curien erfolgt seyn soll, sagt Lydus de mag. I, 16: *Δῆλον ἀντικρὺς ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν (ἀντὶ τῶν φυλῶν) ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον.* Gleich im folgenden Kapitel II, 13 erzählt Dionysius, daſs die dreihundert Ritter, gerade so, wie die Senatoren, von den Curien ernannt worden seyen, indem eine jede derselben zehn erwählt habe (*οὓς ἀπέδειξαν αἱ φράτραι τὸν αὐτὸν τρόπον ὅνπερ τοὺς βουλευτὰς, ἑκάστη φράτρα δέκα νέους*). Wer kann ihm dieses glanben? Das Richtige findet sich bei Festus im Auszuge s. v.: *Celeres, qui primitus electi fuerunt ex singulis curiis deni*, und bei Varro de l. l. V, p. 26, §. 91: *Ter deni equites ex tribus tribubus ... fiebant.* Vergl. auch Patern. ap. Lydum I, 9. Wir wissen nun, daſs es von den Curionen u. s. w. bei Varro in den Antiquitäten hieſs: aus jeder Curie seyen nach der Vorschrift des Romulus zwei Priester bestellt worden (Dion. II, 21: *ἐξ ἑκάστης φράτρας ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι κ. τ. λ.*) und eben so aus jeder

Curionen, Auguren, so wie die übrigen in jenen Capiteln bezeichneten Religionsdiener widerfahren ist.

Weun demnach das ἀρχαιρεσιάζειν des römischen Volkes sich weder bei den höheren noch bei den niederen Aemtern der alten Verfassung und aus überwiegenden Gründen am wenigsten bei den Priesterthümern finden läſst, so muſs es wohl ausschlieſslich da gesucht werden, wo der Ausgangspunkt für dieses Alles lag, und wohin Livius, Cicero, überhaupt alle Schriftsteller in Uebereinstimmung uns hinweisen, nämlich bei dem **Königthume** selbst. Was die Römer der Urzeit bedurften und verlangten, war ein Oberhaupt, dem sie sich als dem Führer in ihren Kriegen anvertrauen, zu dem sie als dem Beschützer und Spender des Rechtes, als dem Vermittler zwischen ihrem Gemeinwesen und der Götterwelt mit derjenigen Verehrung emporblicken konnten, bei welcher sich, wie es scheint, der Sinn jener Zeiten und Völkerstämme am meisten befriedigt und beruhigt fand. Es gehörten erst mannigfache Erfahrungen und veränderte politische Begriffe dazu, ehe man die Zweckmäſsigkeit erkanute und auf das Mittel verfiel, die Gewalt

---

Curie Knaben und Mädchen (*καταλεγέντας ἐξ ἑκάστης φράτρας*), welche jenen beim Dienste zur Seite standen. Dionysius giebt dieses, so lange er seine Quellen vor Augen hat und ihnen getreu folgt, richtig wieder, wie er denn auch II, 22 die aus Cicero bekannte Ueberlieferung, daſs Romulus sich aus jeder Tribus einen Auguren zum Gehülfen gewählt habe (de rep. I. 1. *ex singulis tribubus singulos cooptavit augures*), genau in den Worten: *ἔταξε μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα παρεῖναι τοῖς ἱεροῖς*, mittheilt; gleich darauf aber überläſst er sich dem Zuge seiner eigenen Vorstellungen, wie man dieses aus der Verwechselung der Auguren mit den Aruspices ersehen kann; daher erklärt es sich leicht, wie sich ihm nun alle jene priesterliche Personen in Erwählte derjenigen Volksabtheilungen, für welche sie bestellt wurden, und aus deren Mitte sie genommen werden muſsten, verwandelt haben.

des obersten Magistrates dadurch zu beschränken, daſs man die Auswahl der Gehülfen und Unterbeamten [1]) desselben statt seiner übernahm: während früher das Ansehen der Organe, welche ihn bei der Leitung des Heeres, bei der Rechtsprechung und Staatsverwaltung unterstützten, oder neben ihm dem Volke die Götter durch Opfer und Cäremonien geneigt machten, vorzugsweise darauf begründet war, daſs sie durch seine Ernennung einen Theil der auf ihm ruhenden Weihe je nach ihrem Grade und ihrer Bestimmung empfangen hatten. Schon oben ist bemerkt worden [2]), daſs auch bei dem Königthum zur Zeit der Stiftung des Staates die Idee einer Wahl entfernt lag [3]), und daſs sie erst alsdann aufkam, als die ursprüngliche Dynastie, sey es durch den Tod des Stifters oder auf andere

1) Pomponius, wo er im §. 14 des häufig erwähnten Fragmentes zu der Entstehung der Magistrate übergeht, beginnt mit den Worten: *Quod ad magistratus attinet, initio hujus civitatis constat reges omnem potestatem habuisse*, ein Beweis, daſs seine Quelle den übrigen Beamten der Königszeit keine Art von Selbstständigkeit zuerkannte.

2) Vergl. S. 83 u. 112 ff.

3) Bei genauerer Betrachtung kann selbst der Annalist Cassius Hemina (S. oben S. 7 u. 111 in den Noten) nicht als Zeuge für die Vorstellung angeführt werden, daſs Romulus und Remus ihr Recht auf die Regierung in Rom durch Wahl der Hirten empfangen hätten. Diese Stelle scheint sich nämlich auf eine frühere Zeit zu beziehen, wo die Jünglinge, ehe man ihre Herkunft kannte, zu Anführern der Hirten bei ihren Vertheidigungs- und Angriffszügen erkoren wurden. Schon in den alten Liedern hieſs es, daſs man bereits damals ihre königliche und göttliche Abstammung ahndete (Dionys. I, 79), sie Opfer für die Gesammtheit darbringen (ibid.), die Beute vertheilen lieſs (Liv. I, 4), und sie überhaupt als Befehlshaber und Beschützer anerkannte, Plut. Romul. 6, Aurel. Vict. origo gentis Romanae, 22. Sie waren demnach in derselben vorbedeutungsvollen Weise Fürsten unter ihren Genossen, wie Cyrus unter den Hirtenknaben.

Weise, erloschen und zugleich durch veränderte Verhältnisse die künftige Regierung der Stadt in Frage geſtellt war. Solche Momente haben faſt immer die Folge, daſs auf die Stimme des Volkes geachtet und ihr ein Einfluſs zugeſtanden wird, welcher unter günſtigen Verhältniſſen ein neues Princip in die Staatsverfaſſung einführen kann. In Rom kam damals hinzu, daſs der Adel während des lange fortgeſetzten Interregnums die Abſicht zu erkennen gegeben hatte, die Regierung, nach gleichzeitigen ähnlichen Vorgängen in Alba und anderen Nachbarſtädten, in ſeinem Intereſſe in eine jährlich wechſelnde zu verwandeln [1], und daſs hierdurch das erſte uns bekannte Beiſpiel einer Unzufriedenheit und eines Miſstrauens unter dem Volke hervorgerufen wurde [2], welche durch ein politiſches Zugeſtändniſs beſchwichtigt werden muſsten. Die Patres, heiſst es in der bei Livius aufbewahrten Erzählung, kamen dem thätlichen Ausbruche ſeines Unwillens zuvor; ſie gaben die Wiedererrichtung des lebenslänglichen Königthums als eines wählbaren zu, und ſchienen ſogar den entſcheidenden Einfluſs auf die Beſetzung deſſelben der Volksverſammlung zu überlaſſen [3]. Was indeſſen in anderen Staaten und Zeiten als ein Sieg des Volkswillens zu wichtigen Conſequenzen hätte führen können, das wurde vermöge jener Politik, welche der altitaliſche Adel den Grundzügen nach wohl längſt beſaſs, in Rom aber zur Meiſterſchaft brachte, ohne allen Nachtheil für das

1) Vergl. oben S. 94, n. 1 und Dionys. II, 57.

2) Liv. I, 17: *Fremere deinde plebs ....: nec ultra nisi regem, et ab ipsis creatum, videbantur passuri.* Dionys. l. l.: ἔδοξε τῷ δήμῳ παῦσαι τὰς δεκαρχίας. Cic. de rep. II, 12: *Populus id non tulit .... regem flagitare non destitit.*

3) Liv. ibidem: *Quum sensissent ea moveri patres, offerendum ultro rati, quod amissuri erant, ... gratiam ineunt, summa potestate populo permissa.*

Ansehen der Monarchie sowohl als der Aristokratie durchgeführt. Zuerst ward es nämlich ausser allem Zweifel gehalten, daſs der neue König dem Herrenstande angehören müsse [1]), als dem Stoffe, woraus allein die geweihten Inhaber der Regierung hervorgehen könnten; sodann aber wurde für die Wahl ein solches Verfahren aufgestellt, welches theils durch seine Formen die Idee einer Einsetzung von oben her unverletzt erhielt, theils dem Wesen nach das Uebergewicht der Patres bei der Bestimmung des Regenten sicher stellte. Die Wahl wurde nämlich in allen ihren Acten so gehalten, daſs sie als eine vom Interrex ausgehende, und von ihm mit der Zustimmung des Volkes, der Patres und der Götter vollzogene Ernennung erschien. Sobald der Senat den Beschluſs gefaſst hatte, daſs zur Wiederbesetzung des erledigten Königthums geschritten werden solle [2]), fiel dem Interex, welcher sich im Amte befand [3]), das Recht

1) S. oben S. 193 ff.

2) Man kann diesen Beschluſs, welcher der Creation voranging, das *senatusconsultum de rege creando* nennen, zur Unterscheidung von der nachfolgenden *auctoritas patrum*, womit er nicht verwechselt werden darf. Das Nähere hierüber unten im fünften Abschnitte. Man vergl. inzwischen Liv. I. l.: *Tum interrex: . . . Quirites, regem create; ita patribus visum est. Patres deinde . . : auctores fient.* Dionys. IV, 80: *πρῶτον μὲν ψηφίσματος ὑπὸ τῆς βουλῆς γραφέντος*, vergl. II, 58; III, 1 u. 46.

3) Die römischen Schriftsteller wissen nur von einem Interrex, welcher dieses Vorschlagsrecht ausübte, Liv. I, 17: *interrex concione advocata*, Cic. de rep. II, 17: *interrege rogante*, vergl. auch Plutarch Numa 7, welcher selbst den angeblichen Namen desjenigen, welcher die Wahl Numa's leitete, Spurius Vettius, anführt. Am deutlichsten drückt sich darüber Dionysius in der Hauptstelle II, 58 aus: *παρελθὼν ἐξ αὐτῶν ὁ τότε μεσοβασιλεὺς εἶπεν, ὅτι κοινῇ δόξαν ἅπασι τοῖς βουλευταῖς βασιλικὴν καταστήσασθαι βασιλείαν,*

zu, denjenigen der Volksversammlung zu bezeichnen, welchen er für den würdigsten halte, das Scepter des Romulus für Lebenszeit zu führen. Dieses war ein

---

κύριος γεγονὼς αὐτὸς διαγνώσεως τοῦ παραληψομένου τὴν ἀρχὴν βασιλέα τῆς πόλεως αἱρεῖται Νομᾶν Πομπίλιον, womit die Stelle V, 71: *μεσοβασιλέων . . . οὓς ἐν ταῖς μοναρχίαις ἀποδείκνυσθαι μονογνώμονας τῶν μελλόντων ἄρξειν ἔθος ἦν*, obgleich sie zunächst nur von der Wahl eines Interrex durch seinen Vorgänger redet, übereinstimmt. Vergl. auch IV, 75 u. 84, wo dem Spurius Lucretius als Interrex allein die Befugniſs beigelegt wird, das erste Consulenpaar vorzuschlagen. Dagegen dringt sich bei anderen Gelegenheiten dem Dionysius die Vorstellung auf, daſs von mehreren neben einander stehenden Interregen der Vorschlag ausgegangen, und die Creation überhaupt geleitet worden sey. So heiſst es III, 1: *ἡ βουλὴ καθίϛησι . . . τοὺς ἄρξοντας τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν . . . ὑφ' ὧν ἀποδείκνυται βασιλεὺς κ. τ. λ.*, vergl. III, 36; IV, 8, 40: *ἡ βουλὴ μεσοβασιλεῖς ἀπεδείκνυεν· ἐκεῖνοι δὲ τὸν ἄριϛον ἄνδρα . . . βασιλέα καθίϛασαν*, und ganz auf ähnliche Weise IV, 80. Dieser Widerspruch läſst sich nun schwerlich (wie z. B. bei Walter, Rechtsgesch. I, S. 25, n. 28 geschieht) dadurch beseitigen, daſs man die *μεσοβασιλεῖς* in der Mehrzahl für die Decurie der Patres nimmt, unter denen das Interregnum innerhalb fünfzig Tagen umging, und wovon neun, wie Livius I, 17 anzudeuten scheint, einen engeren Regierungsrath um den Zwischenkönig bildeten. Denn einestheils können diese bloſsen Patres unmöglich zusammen den Namen *interreges* geführt haben, welcher, wie einstimmig berichtet wird und wie es in der Natur der Sache liegt, immer nur einem zukam, vergl. Dionys. II, 58: *ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος*, Cic. de rep. II, 12: *ut nec sine rege civitas, nec diuturno rege esset uno*, Sexti Rufi breviar. 2: *per quinos dies singuli*, Plut. Numa 2: *ἐν μέρει ἕκαϛον*, und ebenso Zonar. VII, 5. Sodann aber zeigt sich offenbar, daſs hierin bei Dionysius ein völliger Irrthum obwalte durch die Stelle III, 46, worin er die *μεσοβασιλεῖς* zusammen die Wahlversammlung halten läſst: *ἡ βουλὴ . . . ἀποδείκνυσι μεσοβασιλεῖς· οἱ δὲ συναγαγόντες εἰς ἀρχαιρεσίας τὸ πλῆθος, αἱροῦνται βασιλέα*

Ehrenrecht, welches man consequent dem früher dargestellten Systeme der Uebertragung der Magistratur von Hand zu Hand, und zugleich zu Gunsten der sorgfältig erhaltenen Scheu vor der monarchischen Würde, dem interimistischen Inhaber derselben zu-

---

Λεύκιον Ταρκύνιον, während bekanntlich Niemand Comitien halten konnte, welcher nicht eine wirkliche Magistratur beſaſs, und selbst unter mehreren gleichberechtigten Magistraten immer nur Einer den Vorsitz bei einer Creation einnehmen durfte. Ja noch mehr; eine ganz ähnliche irrige Angabe kömmt selbst noch nach dem Decemvirate vor, also zu einer Zeit, wo allen Ansichten zufolge der Interrex in seinem Amte allein stand, vergl. Dion. XI, 62: *ἡ βουλὴ συνελθοῦσα μεσοβασιλεῖς ἀποδείκνυσι· καὶ ἐκεῖνοι προσηκόντες ἀρχαιρεσίας κ. τ. λ.*, während es in der Parallelstelle bei Liv. IV, 7 heiſst: *Patricii ... interregem creavere ... Interrex et Senatus etc.* Mit einem Worte, alle diese Darstellungen sind unrichtig, und wiederum aus der falschen Auffassung eines lateinischen Kunstausdruckes entstanden. Da nämlich, wie oben S. 94 ff. entwickelt worden ist, so oft eine Creation vermittelst eines Interregnums bewirkt werden sollte, der erste Zwischenkönig nicht zur Vollziehung derselben befugt war, sondern immer erst einer seiner Nachfolger, so hieſs es im politischen Sprachgebrauche der Römer aller Zeiten, eine solche Wahl werde *per interreges* vollführt, wobei der Plural die hierbei nothwendige Aufeinanderfolge mehrerer bezeichnete. Vergl. Plutarch. Marcell. 6: *διὰ τῶν καλουμένων μεσοβασιλέων ὕπατος ἀποδείκνυται Μάρκελλος*, Liv. XXII, 34: *Interreges proditi a patribus*, Liv. VII, 21: *Infestam deinde patribus plebem interreges quum accepissent, ad undecimum interregem seditionibus certatum est*, Liv. IX, 7; Dionys. IX, 69: *Ῥωμαῖοι δὲ τοὺς καλουμένους ἀντιβασιλεῖς ἑλόμενοι ... ὑπάτους ἀπέδειξαν*, Dio Cass. XL, 45: *ἔςι μὲν γὰρ ὅτε καὶ οἱ ὄρνιθες τὰς ἀρχαιρεσίας ἐπέσχον, οὐ βουλόμενοι τοῖς μεσοβασιλεῦσι γενέσθαι.* Wer nun diese und ähnliche Stellen vor Augen hat, kann leicht auf die Vorstellung von mehreren gleichzeitigen Zwischenkönigen verfallen, was denn auch dem häufig sehr vergeſsigen Dionysius begegnet ist, obgleich er an anderen Orten, wo seine Quellen sich deutlicher ausdrückten, das Richtige mitgetheilt hatte.

gestand: wesentliche Bedeutung hatte es durchaus nicht, da nothwendig der Interrex, wenn er den Vorzug der Creation nicht auf seinen Nachfolger übergehen lassen wollte, sich erst vorher bei den Patres umhören muſste, ob sie dem Vorgeschlagenen auch ihre Auctorität bewilligen würden. Die eigentliche Folge dieser Anordnung war daher, daſs die Präsentation bei dem Adel blieb [1]); den Comitien ward daher nichts als eine bloſse Rogation im eigentlichen Sinne [2]), d. h. die Anfrage vorgelegt, ob sie den ihnen genannten neuen König als solchen anerkennen wollten, worauf die Antwort nur einstimmend oder verwerfend lauten konnte [3]). War die Annahme erfolgt, so hatte

1) Sehr passend wird daher bei den Geschichtschreibern der Vorschlag des Numa als die Folge einer Deliberation im Senate dargestellt, obgleich diese rechtlich dazu nicht nothwendig war, Dionys. II, 57 und 58; Liv. I, 18; Plut. Numa 3. Vorgl. auch Dionys. III, 36. Die Formen waren so gut angeordnet, daſs, während den Patres ausdrücklich und unmittelbar nur die Bestätigung zustand, ihnen stillschweigend und mittelbar durch den Interrex auch die Initiative zufiel.

2) Der Kunstausdruck *rogare magistratum* blieb daher auch während der Republik in fortdauerndem Gebrauche, als sich das Wesen der Sache durch die freie Candidatur bereits verschieden gestaltet hatte. Auch ward die Wahlversammlung immer mit einer Rogation begonnen, deren Formel (*rogationis carmen*, vergl. Liv. III, 64) indessen den Umständen gemäſs abgeändert wurde.

3) Dieses von Niebuhr (I, S. 357 und 358 der neuesten Auflage, A. 856) und anderen (vergl. Walter, Rechtsgesch. a. a. O. Huschke, Verfassung des Servius, S. 398) richtig erkannte Verfahren wird in den angeführten Stellen des Dionysius wiederholt und umständlich beschrieben. Vorzüglich deutlich stellt er dasselbe noch bei der Consulenwahl IV, 75 dar: *ὁ δὲ καταςαθεὶς . . . μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ὀνομασάτω τε τοὺς μέλλοντας ἕξειν τὴν μέλλουσαν βασιλείαν, καὶ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς πολίταις δότω· ἐὰν δὲ τοῖς πλείοσι δόξῃ λόχοις κυρίαν εἶναι τὴν τῶν ἀνδρῶν αἵρεσιν κ. τ. λ.*, vergl. IV, 84. — Bemerkenswerth ist es,

dieses die Wirkung, daſs das Volk nun seinerseits gebunden, keineswegs aber, daſs damit das Königthum ertheilt war. Hierzu war vor Allem die *auctoritas patrum* erforderlich, welche bei dieser Veranlassung zuerst eingeführt und später auf alle Comitialbeschlüsse ausgedehnt wurde [1]); bei der Königswahl hatte sie zunächst den Sinn, daſs die im Senate vereinigten Häupter des Adels hierdurch ihre Einwilligung gaben, die ihnen gemeinschaftlich angefallene Regierung auf den neuen Regenten übertragen zu lassen; im Allgemeinen wurde sie sodann als eine Erklärung der Patres betrachtet, daſs das Ergebniſs einer von dem Magistrate mit der Volksversammlung vorgenommenen Verhandlung für den Staat heilsam sey, und daher in Kraft treten solle. Obgleich nun alle diese Handlungen unter der Weihe der Auspicien vollzogen wurden, so galt dieses doch wegen der hohen Wichtigkeit und Würde des Königthums noch nicht, wie es bei den Magistraturen der

---

daſs nach der Erzählung des Livius I, 17 das Volk bei der Einsetzung des Numa aus Dankbarkeit für die ihm vom Senate gemachte Concession *(ne victi beneficio viderentur)* ganz auf sein Abstimmungsrecht verzichtet haben soll; nach Dionysius II, 60 und Plutarch. Numa 7 wird zwar eine Volksversammlung zu diesem Zwecke gehalten, vergl. auch Cic. de rep. II, 13, jedoch nur als eine bloſse Förmlichkeit, nachdem Numa schon herbeigerufen und feierlich eingeholt ist, wo demnach an eine Verwerfung nicht mehr wohl zu denken war. Die Annalen mögen diesen Zug nicht ohne Absicht und Bedeutung aufgenommen haben.

1) Liv. I, 17: *decreverunt enim (patres), ut, cum populus regem jussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent; hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus, vi ademta.* Ueber die Behörde, von welcher diese *auctoritas* ertheilt wurde, vergl. die sehr gründliche Erörterung bei Huschke a. a. O. S. 403 — 412, womit die unten im fünften Abschnitte folgende Ausführung in den wesentlichsten Puncten übereinstimmt.

Republik der Fall war, für hinreichend, um die Einwilligung der Götter als ertheilt zu betrachten; diese muſste vielmehr unter den oben angegebenen Feierlichkeiten [1], als die höchste und letzte aller Bedingungen [2], durch die Inauguration eingeholt werden. Hatte alsdann der Augur die gewünschten Zeichen verkündigt, so wurde die Ernennung durch den Interrex vollendet, wie sie durch ihn begonnen hatte, indem er mit der solennen Gebetsformel die Renuntiation vollzog [3]. Hiermit war die Creation völlig geschlossen, der Erwählte verlieſs das Templum als König [4], und die Acte, welche nun folgten, namentlich die *lex curiata de imperio*, gehörten, wie sich bald zeigen wird, schon zu den Handlungen seiner Regierung, deren bereits erlangten Besitz sie voraussetzten.

So beschränkt sich demnach Alles, was sich von einem Wahlrechte der Volksversammlung in der ältesten Verfassung mit Sicherheit nachweisen läſst, auf die seit der Entstehung des Wahlreichs eingeführte Annahme des vorgeschlagenen Königs, auf ein vorläufig gegebenes Versprechen, ihn in dieser Eigenschaft anzuerkennen und ihm Folge zu leisten. Die Geschichte der Republik zeigt uns, wie sich diese Befugniſs immer erweiterte, sowohl der Zahl der Stellen nach, worauf sie ausgedehnt ward, als in Bezug auf das steigende Gewicht und die stets zunehmende Freiheit, welche die Abstimmung in den Comitien dabei erlangte. Da indessen die Creation der Könige das Muster blieb, wonach sich in der Folge die meisten republicanischen

1) Vergl. S. 70 und 248 mit den Noten.

2) Dionys. II, 60: *καὶ τελευταίων ἔτι τῶν ὀρνιθοσκόπων αἴσια τὰ παρὰ τοῦ δαίμονος σημεῖα ἀποφηνάντων*, vergl. III, 36, 46; IV, 80; Liv. I, 18; Zonar. VII, 5; Plut. Numa 7.

3) S. die oben S. 70, n. 3 angeführten Stellen.

4) Liv. II, 18: *Declaratus rex Numa de templo descendit.*

Wahlen bildeten, so war es natürlich, daſs das Volk hierin den Ausgangspunct aller seiner Wahlbefugnisse suchte, ja diese auf Romulus selbst, als den Urheber der Curiatcomitien, worin sie zuerst ausgeübt worden waren, zurückführte [1]). Die alterthumskundigen Annalisten haben, so weit wir aus Livius, Cicero und allen anderen noch vorhandenen Ueberbleibseln schlieſsen können, diese Vorstellung von dem Ursprunge derselben niemals getheilt.

Zu einem ähnlichen Resultate gelangt man bei der Betrachtung derjenigen Function der ältesten Volksversammlungen, welche Dionysius in der angeführten Hauptstelle

III. durch νόμους ἐπικυροῦν bezeichnet, und worunter er, eben so wie mehrere neuere Alterthumsforscher [2]), das Recht der **Gesetzgebung** verstanden hat [3]). Es sollte indessen kaum der Erinnerung bedürfen, wie wenig die Ausdrücke »Gesetze« und »gesetzgebende Gewalt« im modernen Sinne mit ähnlichen politischen Ausdrücken und Institutionen des Alterthums für gleichbedeutend gehalten werden können, indem sie selbst in solchen Zeiträumen, worin die Uebereinstimmung am gröſsten ist, dafür doch bald zu weit, bald zu eng erscheinen [4]). Während indessen in den späteren Perioden der alten Staaten allerdings eine gewisse Annäherung an diese Begriffe zugegeben werden muſs [5]), ist die Entfernung von

1) Vergl. die oben S. 116, n. 2 angeführte Stelle des Appian.

2) Vergl. z. B. Niebuhr I, S. 361, A. 861 (S. 357, A. 804 der zweiten Ausgabe); Walter, Rechtsgeschichte, S. 24, u. m. a.

3) S. die Parallelstellen IV, 20 und VI, 66.

4) Sehr wohlbegründete Warnungen gegen die hieraus entstehenden Irrthümer s. bei Hugo, Rechtsgeschichte, S. 327.

5) Als die römischen Rechtslehrer anfingen ihre Disciplin in systematischer Form zu behandeln, und daher auch das Bedürfniſs fühlten, die Kunstausdrücke theoretisch zu bestimmen, definirte

ihnen um so stärker, je höher wir in die Vorzeit hinaufgehen, worin die nachherige Scheidung einer Staatsgewalt, welche allgemeine Vorschriften über Recht und Regierung beschlieſst, von derjenigen der Obrigkeit, welche sie ausführt, theils völlig unbekannt war, theils von einer ganz anderen Autorität als der einer Volksversammlung ausging. Wenn daher irgendwo, so ist bei dieser Befugniſs der römischen Comitien nothwendig, vor Allem den lateinischen Kunstausdruck, welcher *leges accipere* war, zu Grunde zu legen, und die ursprüngliche Bedeutung, so wie den Umfang derselben auf historischem Wege, frei von dem Einflusse fremdartiger oder späterer Vorstellungen, auszumitteln.

Was nun zuerst das Wort *lex* betrifft, so hat dieses im gewöhnlichen Sprachgebrauche, wie er sich namentlich in den Schriften der ciceronianischen Zeit darstellt, allerdings häufig den Sinn von »Gesetz«, als einer allgemeinen Vorschrift, wonach Handlungen und Verhältnisse geregelt sind oder werden sollen. In dieser Weise ist nicht nur von geschriebenen und ungeschriebenen *leges* der Staaten, sondern auch von denen der Natur, der Sprachen, der Musik u. s. w. die Rede. Man kann selbst annehmen, daſs dieser Gebrauch nicht erst in späterer Zeit, etwa nach der Analogie des griechischen Wortes *νόμος*, entstanden, sondern in gewisser Weise ursprünglich und etymologisch begründet sey [1]). Um so sicherer ist es aber,

* Atejus Capito das Wort *lex* durch *generale jussum populi*, vergl. Gellius X, 20. Wie wenig indessen diese Erklärung mit dem positiven und historischen Sprachgebrauche der Römer übereinstimmte, können schon die wenigen von Gellius selbst hinzugefügten Bemerkungen darthun.

1) Unter den verschiedenen Ableitungen des Wortes möchte wohl die von *legere* (vergl. Cic. de legg. I, 6, §. 9) den Vorzug verdienen, insofern nämlich die Grundbedeutung der Wurzel

daſs in der juristischen Kunstsprache der Römer, worauf es hier fürerst allein ankömmt, diese Bedeutung von einer anderen zurückgedrängt, ja in allen aus dem Alterthume herstammenden Redeweisen völlig verdrängt erscheint. Da nämlich nach einem schon öfter erwähnten Grundsatze des strengen römischen Rechts eine auf Einwilligung oder Versprechen beruhende Verpflichtung durch bestimmte Worte eingegangen werden muſste, so wurde in Rechtsverhältnissen aller Art diejenige Formel, welche die Verpflichtung auflegte oder auflegen sollte, *lex* genannt. Hierbei wurden zwei einander gegenüberstehende Parteien vorausgesetzt, wovon die eine die Formel, welche die Verbindlichkeit zu begründen bestimmt war, mündlich vorschlug, *legem ferebat*, die andere sie auf dieselbe Weise annahm, *legem accipiebat*. Der Inhalt derselben brauchte weder in subjectiver noch in objectiver Hinsicht allgemeiner Natur zu seyn; sie konnte eben so gut einzelnen Personen als mehreren oder einer Gesammtheit auferlegt werden, eben sowohl einen einzelnen Gegenstand oder Fall, als eine Mehrheit oder eine ganze Classe ähnlicher betreffen. In dieser Weise kamen die *leges*, wie bekannt, in sehr vielen Geschäften des Privatrechtes vor [1]), bei denen die Bedingungen und Leistungen,

---

leg (griechisch *λεγ*, oder nach Buttmann im lexilog. II, 92 *λεχ* [?], vergl. Döderlein, latein. Etymolog. und Synon. V, 280 mit III, 294) »legen« ist, woraus ausser *lectus* sich auch die Composita *colligere*, *deligere*, *collega* u. s. w. am besten herleiten lassen. *Lex* wäre demnach ein Auferlegtes, Gesetztes, (oder auch wohl Auflegendes, überhaupt eine Auflage), und daher mit Satzung, *θεσμός*, Gesetz eben so dem Sinne, wie mit dem nordischen *lag*, *law* u. s. w. selbst dem Wortstamme nach verwandt. — Ernesti, welcher im ind. legum s. v. *lex* sogleich von der Bedeutung einer Formel ausgeht, wird dadurch auf manche erzwungene Worterklärung geführt, wovon später.

1) Zahlreiche Beispiele finden sich bei Schriftstellern aller Art, juristischen und nichtjuristischen. Unter den letzteren vergleiche

zu deren Erfüllung man sich verbinden sollte, in eine Formel zusammengefafst, zur Annahme vorgelegt wurden. Nicht minder häufig wurden sie in den verschiedenen Theilen des Staatswesens angewendet, um überall den Verhältnissen eine feste und rechtskräftige Grundlage zu geben. Hier erscheinen sie theils in den Geschäften, welche die Obrigkeiten mit Privatpersonen eingingen, als *leges censoriae* u. a. [1]), theils in den Verträgen mit auswärtigen Staaten als *leges pacis* und *foederum*, theils in dem Religionswesen, worin z. B. die Auguren in der *legum dictio* den Göttern vorsagten, was sie versprochen zu haben wünschten, und sich die Einwilligung derselben in bestimmten Zeichen erbaten [2]), theils endlich in den Verhandlungen der Magistrate mit der Volksversammlung, wodurch diejenige Gattung der *leges* entstand, welche, so oft eine Unterscheidung von anderen angemessen erschien, durch den Zusatz *publicae* näher bezeichnet wurden [3]).

---

man namentlich die Bücher des Cato de re rustica, worin eine Reihe von *leges* angeführt wird, welche man bei Verkäufen und anderen den Landbau betreffenden Verträgen anzuwenden habe, wie c. 143: *oleam faciundam hac lege oportet locare*, c. 146: *oleam pendentem hac lege venire oportet*, ferner c. 147, 149, 150 u. s. w. Von ähnlicher Art sind die *lex locationis fundi* (Varro de re rustica II, 3), die *lex praediorum urbanorum* (Varro de ling. lat. V, p. 12, §. 27), die *aedificiorum leges privatae* (ibid. p. 13, §. 42) u. v. a. Vergl. die bei Brissonius de verborum, quae ad jus civile spectant, significatione, s. v. *Lex* §§. 11 u. 12 und bei Ernesti a. a. O. mitgetheilten Stellen.

1) Vergl. Ernesti a. a. O. s. v. und Festus s. v. *produit*.

2) Serv. ad Aeneid. III, 89: *In hoc loco Aeneas, postquam omnia, quae volvebat animo, petiit, ait: Da pater augurium. Et est species ista augurii, quae legum dictio appellatur: legum dictio autem est, quum conditio ipsius augurii certa nuncupatione verborum dicitur etc.*

3) Dieser Zusatz, welcher in den späteren Zeiten selten wird, scheint gerade in den ältesten häufig angewendet worden zu

Bei dieser letzteren Verhandlung, worin demnach *lex* an sich nichts anderes war, als die Formel, mittelst deren eine Zusage verlangt und gegeben, und in deren Folge eine rechtliche Verbindlichkeit begründet wurde, ist nun vor Allem auf das Verhältniſs zu achten, worin die beiden gegenüberstehenden Theile sich zu einander befanden. Hierin zeigt sich nämlich gerade das Umgekehrte von dem, was man nach dem Begriffe einer gesetzgebenden Gewalt des Volkes erwarten sollte. Die staatsrechtliche *lex* enthält ihrem ursprünglichen und eigentlichen Sinne nach nicht eine Vorschrift, welche die Volksversammlung etwa dem Magistrate ertheilt, sondern im Gegentheil ein Versprechen, welches sie ihm ablegt. Nach dem Sprachgebrauche, welcher sich so tief dem römischen Verfassungswesen eingeprägt hat, daſs er stets, auch unter veränderten Verhältnissen, angewendet wurde, ist es der Magistrat, *qui legem fert*, welcher das Volk auffordert, eine Verpflichtung zu übernehmen, das Volk hingegen ist es, *qui legem accipit* [1]), welches die Verpflichtung

---

seyn. Allem Anscheine nach kam er in den zwölf Tafeln vor, worin nach Gajns im fr. 4. D. de collegiis et corporibus XLVII, 22 den Collegien das Becht, Statuten für sieh festzusetzen, unter der Bedingung ertheilt wurde: *Dum ne quid ex publica lege corrumpant.* Sehr alt ist auch ohne Zweifel die bei den Testamenten *per aes et libram* gebräuchliche Formel: *Quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam* bei Gajus, inst. II, §. 104. Bei Cato hieſs es im vierten Buche der Origines: *Exules duo lege publica execrati*, Priscian. l. VIII, p. 792 ed. Putsch. Vergl. Orelli, inscrr. latt. 4379: *Caetera, quae in lege publica continentur. Publica lex* ist in allen diesen Fällen mit *l. a populo accepta* gleichbedeutend.

1) Wie bezeichnend dieser Ausdruck für die untergeordne Stellnng des Volkes, als des verpflichteten, nicht des verpflichtenden Theils war, ergiebt sich auch aus der Vergleichung des ähnlichen Verhältnisses zwischen verschiedenen Staaten,

eingeht und auf sich nimmt: besonders bedeutsam aber ist es, daſs nach einer ebenfalls stets beibehaltenen Ausdrucksweise der ganzen Verhandlung keine andere unmittelbare Folge zugeschrieben wird, als daſs das Volk an den Inhalt der von ihm angenommenen Formel gebunden sey, *populum teneri lege* [1]. Dieser Grundgedanke ist der römischen Legislation eigenthümlich, und unterscheidet sie von der anderer Staaten: die Wirkungen desselben dehnen sich mit den Worten auch zum Theil dem Wesen nach über die ganze Verfassungsgeschichte hin aus, und erklären viele Erscheinungen und Vorgänge [2] derselben, welche

---

wobei derjenige, *qui leges pacis*, *foederis etc. accipiebat*, als der unterworfene und untergeordnete betrachtet wurde. So sagt z. B. König Philipp nach seiner Niederlage zu dem römischen Feldherrn, bei Liv. XXXII, 33: *Ejus esse priorem orationem, qui daret pacis leges, non qui acciperet*, und weiter unten cap. 36: *Se . . ., quascunque senatus dedisset, leges pacis accepturum.* Vergl. XXXVII, 19: *Qui honeste obsessi pacis leges accipiemus?* und XXIII, 42: *pacem necessariam accepimus* mit der Note von Drakenborch.

1) Beispiele dieses Sprachgebrauchs sind häufig, und finden sich bis zum Untergange der Republik vor. Cic. fragm. orat. pro Cornelio: *Alterum, quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri;* pro domo 16, §. 41: *Decrevit senatus, M. Drusi legibus populum non teneri;* Philipp. V, 4, §. 10: *easdem leges de integro, ut populum teneant, salvis auspiciis ferri placet;* Philipp. XII, 5, §. 12: *Leges statuimus per vim et contra auspicia latas, iisque nec populum, nec plebem teneri.* Dieser letztere Ausdruck ist besonders dafür bezeichnend, daſs *populus* in dieser Redensart zunächst nicht im ideellen Sinne des Staates, sondern im concreten der Volksmenge genommen wurde. Vergl. Liv. VIII, 12: *Ut plebiscita omnes Quirites tenerent;* ferner Liv. IX, 34 und die weiter unten anzuführenden Stellen.

2) Dieses wird sich späterhin besonders bei der *lex* über die Abschaffung des Königthums, der *lex sacrata*, der ältesten Geschichte der Plebiscite und vielen ähnlichen Begebenheiten zeigen.

sonst unverständlich bleiben oder sich in einem falschen Lichte darstellen würden. Für die ältesten Zeiten ergiebt sich daraus das Resultat, daſs, wenn die römischen Staatsrechtslehrer oder die Annalen in ihren Erzählungen schon den ersten Königen ein *leges ferre ad populum* zuschrieben, hierdurch nichts weiter bewiesen wird, als daſs diese bei gewissen Gelegenheiten das Volk nach irgend einer Formel besonders in Pflicht nahmen. Die *leges* erscheinen hierbei als eine specielle Art von Rogationen, mit allen den Merkmalen, welche oben von diesen angeführt worden sind, und nur mit dem besonderen Kennzeichen, daſs bei ihnen der Wortlaut der an das Volk gerichteten Anfrage eine gröſsere Wichtigkeit besaſs, und die von ihm verlangte Einwilligung den Zweck hatte, ihm eine strengere Verbindlichkeit aufzulegen.

Wendet man sich nun zu den Gegenständen, bei denen die *leges* ursprünglich zur Anwendung kamen, so läſst sich schon der Natur der Sache nach erwarten, daſs ihre Bestimmung in der älteren Königszeit eine ganz andere war, als diejenige, welche sie seit der Einführung der Republik erhielten. Man kann hier wiederum an einem Beispiele erkennen, wie bei den Römern Institute der Vorzeit, welche anfänglich nur einen bestimmten, beschränkten Sinn und Zweck hatten, bei fortschreitender politischer Entwickelung gleichsam von selbst eine neue und erweiterte Bedeutung annahmen, obgleich man sich fortwährend so eng als möglich an die überlieferte Form anschloſs. Die Aufmerksamkeit muſs hierbei zunächst wieder auf die Personen gerichtet werden, auf denen die Verpflichtung der *leges* ruhte. Als mit der Abschaffung des Königthums der Wechsel des Gebietens und Gehorchens eingeführt war, ging dieselbe, welche an sich nur das Volk traf, von selbst auch auf die obersten Magistrate über: diese wurden nun ebenfalls

als ein Theil des Populus betrachtet, *qui tenebatur lege* [1]), was erst jetzt Sinn und practische Folge hatte, da sie nach kurzer Zeit in den Privatstand zurücktraten, und ohne Unterschied, ob die *lex* eine ausdrückliche Strafbestimmung enthielt oder nicht, wegen der Uebertretung derselben zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Die von den Comitien angenommenen *leges* konnten daher seitdem angewendet werden, um der Regierung Schranken zu setzen, und allmählig selbst, um ihr die Ausführung gewisser Maasregeln, die Beobachtung bestimmter Grundsätze in der Verwaltung und Rechtspflege zur Pflicht zu machen. Man benutzte die vom Alterthume her vorhandene Form

1) Daſs dieses genau der Gedankengang der Römer war, welche die Verbindlichkeit eines Magistrates zur Beobachtung einer *lex* daher ableiteten, daſs er selbst *unus ex populo* sey, *qui eam acceperat eaque tenebatur* läſst sich an vielen Stellen nachweisen. So hält z. B. der Volkstribun, welcher dem Censor Appius Claudius darthun will, daſs er gehalten sey, in Gemäſsheit der *lex Aemilia* sein Amt nach anderthalb Jahren niederzulegen, bei Liv. IX, 34, ihm folgende Schluſsreihe vor: *An hoc dicis, Appi, non teneri Aemilia lege populum? An populum teneri, te unum exlegem esse? Tenuit Aemilia lex violentos illos censores, C. Furium et M. Geganium; ... tenuit deinceps omnes censores ... tenet C. Plautium collegam tuum.* Daher drehte sich der Streit über die Gültigkeit der Plebiscite für die Magistrate und die Regierung überhaupt vorzugsweise um den Fragepunkt, ob diese, damals nur von Patriciern besetzt, sich in der Staatsverwaltung an *leges* halten müſsten, zu denen sich blos die Plebejer verpflichtet hätten, *tenerenturne Patres plebiscitis.* Der Zweifel wurde daher dadurch gehoben, daſs von dem gesammten Volke eine *lex centuriata* des Inhaltes angenommen wurde: *ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret*, womit Jeder, welcher zum *populus* gehörte, und daher insbesondere die Mitglieder der Regierung die Verbindlichkeit derselben übernahmen. Dieses Verhältniſs wird sich weiterhin seinen vielfachen Folgen und Seiten nach immer deutlicher herausstellen.

derselben zuerst, um damit Garantien gegen den Miſsbrauch der Amtsgewalt aufzustellen, wie die *leges* über die Provocation und das Maas der Geldstrafen, späterhin um die Rechtsprechung der Willkür zu entziehen, was jedenfalls der Hauptzweck der zwölf Tafeln war, und dehnte so nach und nach, besonders seitdem die allgemeine Verbindlichkeit der Plebiscite anerkannt war, ihre Einwirkung auf die meisten Theile des Staatswesens aus. Alles dieses leidet aber auf die Zeit, wo noch die lebenslänglichen und unverantwortlichen Könige an der Spitze des Staates standen, keine Anwendung. Wenn man auch zugiebt, daſs diese, was gewiſs schon wegen der Kindheit der Schreibkunst nur in sehr beschränkter Weise geschah, die Grundsätze zum Voraus förmlich aussprachen und aufstellten, wonach sie Regierung und Recht handhaben, oder deren Beobachtung sie ihren Nachfolgern anempfehlen wollten, so hätte es doch dafür keine widersinnigere Form geben können, als das Volk auf dieselben zu verpflichten. Die Frage, welche man etwa aufwerfen könnte, ob nicht auch die Könige in dieser Hinsicht zum Populus gehört hätten, konnte, abgesehen davon, daſs sie aus vielen Gründen verneinend entschieden werden müſste, für jene Zeiten als müſsig und entblöſst von jeder practischen Wirkung gar nicht zur Sprache kommen, so lange sie demselben immer als Gebieter gegenüberstanden, niemals als Rechenschaftspflichtige in die Reihe desselben zurücktraten. Es läſst sich demnach nichts anderes annehmen, als daſs anfänglich (d. h. wie sich später ergeben wird bis auf Servius) das W e s e n der an die Comitien gebrachten Leges, wie schon an sich vorausgesetzt werden muſs, mit der F o r m derselben zusammenfiel, daſs sie also bestimmt waren, dem Volke ein Angelöbniſs der königlichen Regierung gegenüber abzunehmen, um dadurch die Gewalt derselben in rechtskräftiger Weise zu ver-

Digitized by Google

stärken, nicht um dieselbe durch ihr ertheilte Vorschriften zu beschränken. Dieses wird neue Bestätigung finden und zu bestimmterer Anschaulichkeit gebracht werden können durch die Betrachtung derjenigen *leges*, von denen sich aus zuverlässigen Zeugnissen darthun läſst, daſs sie der Periode der ersten Könige angehört haben, und von ihnen der Volksversammlung vorgelegt worden sind.

Unter diesen nimmt die vielbesprochene *lex curiata de imperio* unbezweifelt die erste Stelle ein. Ihre Einführung wird dem Numa zugeschrieben [1]), nach dessen Vorgange die folgenden Könige, wie Cicero bei dem Regierungsantritte eines jeden nachdrucksvoll hervorhebt, von derselben Curienversammlung, welche die Zustimmung zu ihrer Ernennung ertheilt hatte, die Anerkennung ihres Imperiums durch diese Lex verlangten und erhielten [2]). Sie ist von den Königen auf die Beamten der Republik übergegangen, und kam sowohl bei den höheren als den niederen Magistraten, und endlich auch bei solchen, welche ohne eigentliche Magistratur mit einem Imperium bekleidet wurden, zur Anwendung, jedoch bei diesen verschiedenen Classen jedesmal in etwas anderer Weise

1) Cic. de rep. II, 13: *Qui ut huc venit, quanquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* Nicht nur diese Stelle zeigt, daſs Numa als der Urheber dieser Lex betrachtet wurde, sondern es geht dieses noch deutlicher aus den Worten *exemplo Pompilii* in II, 17 hervor; ein neuer Beweis, daſs man bei Romulus an keine Creation dachte, an welche sich als Folge anschloſs.

2) II, 17: *Tullum Hostilium populus regem ... comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo, exemplo Pompilii, populum consuluit curiatim.* II, 18: *Rex a populo est Ancus Marcius constitutus: itemque de imperio suo legem curiatam tulit.* Vergl. II, 20 u. 21.

Digitized by Google

und Bedeutung; sie wird am häufigsten gegen das Ende des Freistaates erwähnt, wo sie als eine von Alters hergebrachte nothwendige Form die Quelle vielfacher Verlegenheiten und Chicanen wurde. Ueber den Sinn und Inhalt derselben, worüber im sechszehnten Jahrhundert der berühmte Streit zwischen Sigonius und Gruchius geführt worden ist [1]), sind in der neueren Zeit, mit Benutzung mancher damals unbekannter Hülfsmittel, mannigfaltige, bald mehr, bald weniger von einander abweichende Meinungen aufgestellt worden, welche meist mit den verschiedenen Grundansichten über die römische Verfassung in Verbindung stehen [2]). Die Nachrichten der Alten sind uns keinesweges vollständig genug erhalten, um für jede sich darbietende Frage genügende Auskunft zu geben. Es möchten sich indessen aus ihnen etwa folgende, hierher gehörige, Resultate entnehmen lassen:

1) daſs die *lex curiata* kein Theil der Wahl, auch keine zweite Wahl war, sondern namentlich für die höheren Magistrate, auf welche es hier zunächst an-

1) S. die hierüber gewechselten Schriften in Graev. thesaur. tom. I, p. 815 — 1005. Es ist jetzt wohl allgemein anerkannt (vergl. Schulze, Volksversamml. der Römer, S. 290; Huschke, Verf. des Servius, S. 407, n. 30), daſs in den wesentlichsten Streitpunkten das Recht auf der Seite des Gruchius ist, welcher indessen vorzüglich dadurch auf manche falsche Behauptung geführt wird, daſs er zu eifersüchtig darüber wacht, keinen einmal aufgestellten Satz zurückzunehmen, und zu selten die Richtigkeit so mancher Bemerkungen seines groſsen Gegners zugiebt.

2) Man vergl. Heineccii Synt. antt. Romm. ed. Haub. App. I, §. 64, p. 285; Niebuhr, röm. Gesch. I, S. 360 der neuesten Aufl. (2te Ausg. S. 336); Schulze a. a. O. S. 287 — 293; Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staates, S. 337 — 342; Hüllmann, röm. Grundverfassung, S. 145 ff. und jus pontific. S. 47 ff.; Walter, Rechtsgesch. I, S. 26 mit Note 31; Huschke a. a. O. S. 407 — 412, u. a. m.

kömmt, eine von ihnen ausgehende und innerhalb ihrer Regierungszeit fallende Handlung. Niemand zweifelt wohl jetzt mehr daran, daſs die oberen Beamten selbst und nicht etwa ihre sie creirenden Vorgänger auf die Annahme der Lex über ihr Imperium antrugen [1]); hierzu muſsten sie aber, um das *jus agendi cum populo* ausüben zu können, sich, wie schon Sigonius richtig bemerkt hat [2]), bereits in dem Besitze ihrer Magistratur befinden. Man kann indessen hierbei noch nicht stehen bleiben: es ist darauf zu achten, daſs sie auch keineswegs sogleich nach dem Antritte des Amtes zu den Comitien für diese Lex schreiten konnten [3]); dieses verhinderten die mannigfaltigen Bedingungen, an welche eine Volksabstimmung gebunden war. Bekannt ist es zuerst, daſs der Tag, an welchem sie allein vorgenommen werden durfte, ein *dies comitialis* seyn muſste; der des Amtsantrittes hatte diese Eigenschaft regelmäſsig nicht. Ungeachtet alles Wechsels nämlich, welchem der Termin

1) Zu den Stellen, welche schon von Sigonius zum Beweise hierfür beigebracht werden konnten, wie Liv. IX, 38 u. 39, Cic. de lege agrar. II, 12, §. 30 u. s. w. kommen jetzt die oben S. 360 n. 2 angeführten sehr bestimmten Zeugnisse aus den Büchern de republica hinzu. Gruchius, welcher die Thatsache in Zweifel ziehen wollte (vergl. refutatio c. 8, p. 883 Graev.: *eum ex antiquitatis observatione verius esse videatur, eos ipsos qui comitia habebant creandis magistratibus, legem curiatam tulisse)*, befand sich offenbar im Unrechte; die Vorstellung von einer zweiten Wahl muſste indessen beinahe nothwendig auf einen solchen Irrthum führen.

2) Disputatio poster. c. 2, p. 849: *Quomodo agere cum populo potuisset, si privatus quidem fuisset?* Vergl. die weitere Ausführung auf p. 850.

3) Das Gegentheil nimmt Walter a. a. O. an, um die noch zu der Creation gehörende *auctoritas patrum*, deren Verschiedenheit von der *lex curiata* er gegen Niebuhr zugiebt, doch mit dieser in eine unmittelbare Verbindung zu bringen.

desselben in den älteren Zeiten der Republik in Folge mannigfacher Ereignisse unterworfen werden muſste, ist das stets wiederkehrende Streben unverkennbar, einen Festtag dafür zu finden, und zwar, wo es nur immer thunlich war, die Kalenden oder Iden eines Monats [1]. Diese Wahl von Tagen, welche nicht einmal *fasti*, geschweige denn *comitiales* waren [2], würde, wenn sie auch nur zuweilen vorgekommen wäre, beweisen, daſs man von dem Gedanken entfernt war, die *lex curiata* für das erste Geschäft eines neuen Magistrats zu halten; da sie sich aber jedesmal wiederholt, wenn nicht dringende Noth eine Ausnahme verlangte, so läſst sich schlieſsen, daſs ein alter, aus den Zeiten der Könige hergebrachter religiöser Grundsatz einen Feiertag für den Antritt einer Regierung vorschrieb. Ein anderes Hinderniſs lag in den Auspicien; diejenigen, welche in der ersten Morgenstunde bei der Uebernahme einer neuen Magistratur gesucht wurden, waren Blitze und ähnliche Himmelszeichen [3]; ein solches *servare de coelo* aber machte, wie oben ausgeführt worden ist [4], den Tag für ein *agere cum populo* unbrauchbar. Auch in den selteneren Fällen, worin Magistrate ihr Amt unmittelbar nach der Creation [5] oder etwa die Könige nach ihrer Inaugura-

1) Liv. III, 6: *Calendis Sextilibus*; III, 36: *Idus Maiae*; Dionys. XI, 63: *τῇ διχομηνίδι τοῦ Δεκεμβρίου μηνός*; Liv. IV, 37: *Idibus Decembribus*, V, 9: *Calendis Octobribus*, V, 32: *Calendis Quinctilibus* u. s. w. Vergl. Bredow, Untersuchungen über Gegenstände der alten Geschichte, Geographie und Chronologie, Altona 1810; Hüllmann, röm. Grundverf. S. 133.

2) Macrob. Saturn. I, c. 16 u. 17; Schulze a. a. O. S. 199 — 211; P. Manutius in der Schrift: de veterum dierum ratione u. s. w.

3) S. oben S. 67 ff.

4) S. 74 ff.

5) Vergl z. B. Liv. III, 55; VI, 1; VII, 17 in fine; VIII, 20; IX, 8 u. a. St.

tion antraten, konnten sie denselben Tag für die Curienversammlung nicht mehr benutzen; denn dieses setzte voraus, daſs der Beamte, welcher sie halten wollte, die Staatsauspicien schon am Morgen besessen, und sie für diese bestimmte Gattung der Comitien beobachtet hatte [1]). Die Hindernisse beschränkten sich aber keineswegs auf den Tag des Antritts allein; wenigstens waren von dem gallischen Brande an, also in einer Zeit, wo die Lex curiata allen Ansichten zufolge noch in ihrer strengeren Form und Bedeutung bestand [2]), in den reglmäſsigen Fällen auch die Tage nachher als *postridie Calendas, Nonas* und *Idus* von der Zahl der *comitiales* ausgenommen [3]). Bedenkt man nun, daſs noch mannigfache andere theils in der Religion, theils in dem Staatswesen liegende Gründe des Aufschubs hinzutreten konnten, so ergiebt sich, daſs der Zeitraum, welcher zwischen der Uebernahme des Amtes und der Durchführung der Lex verfloſs, sich oft ziemlich lange ausdehnen mochte. Hiermit stimmen die geschichtlichen Beispiele überein. Ausser dem beim Jahre 444 der Stadt erwähnten Falle, wo ein ungünstiges Omen die Wahl eines anderen Tages für dieselbe nothwendig machte [4]), erfahren wir, daſs sie im Jahre 697 noch im Februar nicht gegeben war [5]), und daſs im Jahre 705 die ganze Zeit bis zur Flucht der Pompejaner aus Rom ohne sie verstrich, aller wichtiger Folgen ungeachtet, welche diese Verzögerungen nach sich zogen.

---

1) S. oben S. 35 in der Note, und S. 63.

2) Vergl. Liv. IX, 38.

3) Macrob. Saturn. I, 16: *Pontificesque statuisse, postridie omnes Calendas, Nonas, Idus atros dies habendos, ut hi dies neque proeliares, neque puri neque comitiales essent.* Vergl. Gellius V, 17; Varro de l. l. VI, 4, p. 59, §. 29.

4) Liv. l. l.

5) Dio Cass. XXXIX, 19; vergl. Cic. ad Quint. fr. II, ep. 2 et 3.

2) Schon hieraus läſst sich schlieſsen, daſs die *lex curiata* auch nicht die Bedingung seyn konnte, von welcher die Ausübung aller Rechte und Geschäfte der Magistratur abhing [1]), welche sich unmöglich sämmtlich bis nach ihrer Ertheilung aufschieben lieſsen. Man wird vielmehr der Bedeutung derselben wesentlich näher kommen durch die Unterscheidung derjenigen Functionen, welche auch ohne sie und derjenigen, welche nur nach ihrer Annahme vollzogen werden durften. Die ersten Handlungen der Magistrate unmittelbar nach dem Antritte ihres Amtes waren bekanntlich religiöser Art: sie bestanden ausser der wiederholten Beobachtung der Auspicien in mehrfachen Opfern, welche sie für den Staat darbrachten [2]), und ähnlichen Cäremonien [3]). Hierauf folgte regelmäſsig [4]) eine von ihnen berufene Senatssitzung [5]), für welche, wie bekannt, Festtage kein Hinderniſs

1) Huschke a. a. O. S. 407, n. 30 nimmt an, daſs durch die *lex cur.* das *jus magistratus* ertheilt worden sey, und emendirt daher bei Gell. XIII, 15 das Wort *justius* in: *jus ejus (sc. magistratus) curiata datur lege.* Indessen ist, abgesehen davon, daſs man einen sonst nicht gegebenen Begriff und Kunstausdruck nicht aus einer Conjectur ableiten darf, hierbei nicht beachtet worden, daſs Messala in dieser Stelle nur von den *minores magistratus* redet, und dieselben den *majores* entgegenstellt, welche letzteren daher nach dem Ausspruche: *centuriatis comitiis fiunt*, jenes *jus magistratus* schon mit ihrer Creation erhalten haben müſsten.

2) Dio Cass. fragm. Peiresc. CXX und die hierzu in der gelehrten Note von Valesius angeführten Stellen. Vergl. auch Creuzer, röm. Antiqq. S. 168.

3) Liv. XXI, 63; Lips. ad Tac. annal. IV, 36.

4) Selbst wenn keine wichtigen Geschäfte vorgenommen werden konnten, geschah dieses dennoch *moris causa*, Liv. XXVI, 26.

5) Auch hierzu waren wieder Opfer und Auspicien erforderlich. Varro ap. Gellium XIV, 7: *Immolareque hostiam prius auspicarique debere, qui senatum habiturus esset.*

waren [1]), und hierin faſsten sie mit Zustimmung des Rathes Beschlüsse über die verschiedensten und wichtigsten Gegenstände der Verwaltung, deren Gültigkeit unbestritten war. Ihre ersten Anträge muſsten die Religionsangelegenheiten betreffen [2]), die Sühnmittel gegen die Prodigien, Anordnung von öffentlichen Opfern, Gelübden, Supplicationen und Festtagen: dieses beweist, zusammengenommen mit den zum Antritte selbst gehörigen Feierlichkeiten, daſs Alles, was von religiöser Verrichtung und Autorität den Magistraten der Republik vom Königthume her verblieben war, ohne die *lex curiata*, ja meist nothwendig vor derselben ausgeübt wurde [3]). In derselben

---

1) Manatius, den senatu Romano, c. 5. Graev. th. I, p. 1027.

2) Varro ap. Gellium l. c.: *Docet deinde . . . de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum.* Dieses ist auch unter den *solemnia senatusconsulta* zu verstehen, welche nach Liv. IX, 8 am Antrittstage allen anderen Senatsgeschäften vorangehen muſsten. Beispiele sind überall bei den Geschichtschreibern zu finden. Vergl. insbesondere Liv. VI, 1: *Hi ex interregno quum extemplo magistratum inissent, nulla de re prius quam de religionibus senatum consuluere.* Zu den damals beschlossenen religiösen Maasregeln gehörte auch die Bestimmung über den *dies Aliensis* und andere ähnliche.

3) Um so weniger kann man daher der Annahme Hüllmann's, jus pontific. S. 49, beistimmen, daſs durch die Acte der Creation die bürgerliche, durch die Lex curiata die geistliche oder kirchliche Macht verliehen worden sey. Vergl. gegen die hiermit zusammenhängende Ansicht die treffenden Bemerkungen von Huschke in Richter's Jahrb. a. a. O. S. 403 ff. Indessen stellt doch auch Huschke, Verf. des Serv. S. 408, eine ähnliche Unterscheidung auf, indem er durch die erste Versammlung der Curien den Gewählten irdischer Weise in den Besitz seines Amtes setzen, durch die zweite dasselbe nach göttlichem Rechte heiligen läſst, so daſs sich Beides zu einander wie äusserlich und innerlich, factisch und rechtlich verhalten habe; eine Art zu distinguiren, welche, von anderen Bedenken abgesehen, für die sehr practischen Römer viel zu speculativ seyn möchte.

Sitzung und denen der folgenden Tage ging man alsdann zu den Geschäften der hohen Administration und den auswärtigen Angelegenheiten über, vertheilte Provinzen und Truppen, womit mannigfache Verfügungen über die Staatscasse verhunden waren, entschied über die Verhältnisse zu Bundesgenossen und Feinden, später selbst über das Schicksal von Königen und Ländern, und sogar über Krieg und Frieden, so weit dieses innerhalb des Bereiches von Senatusconsulten lag [1]): es wurden mit einem Worte gerade vorzugsweise mit dem Beginne des Amtsjahres Beschlüsse *de summa republica* gefaſst. Die Gültigkeit aller Verhandlungen des Senates war aber bedingt durch die rechtmäſsige Gewalt der hohen Magistrate, von denen sie geleitet wurden *(qui faciebant senatusconsulta)* [2]); es folgt daher, daſs diese schon kraft ihrer Creation nicht etwa eine einstweilen ruhende Würde besaſsen, sondern active Oberhäupter des Staates, Repräsentanten desselben in seinen wichtigsten Beziehungen und Interessen waren. Dagegen werden einige bestimmte Rechte angeführt, deren Ausübung die Lex curiata vorangehen muſste, wozu vor Allem:

a) das militärische Imperium gehört, welches häufig vorzugsweise als der Zweck dieser Lex angeführt wird [3]);

---

1) Vergl. Liv. IX, 8 — 10; XXIV, 10; XXVI, 26 (Der Consul Marcellus erklärt hier, daſs er heute ausnahmsweise: *nihil ..., absente collega, neque de republica, neque de provinciis acturum)*; XXVII, 7; XXXI, 5 etc. Plut. Mar. 12; Cic. ad famil. I. epp. 1 — 5; Caes. de bell. civ. I, 1 — 5 u. v. a. St.

2) Vergl. oben S. 163.

3) Liv. V, 52: *Comitia curiata, quae rem militarem continent.* Cic. de lege agrar. II, 12, §. 30: *Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Vergl. Huschke a. a. O. S. 409, n. 35. Das Recht, eine Colonie auszuführen, welches hier als eine besondere Folge der Lex angegeben wird,

b) das richterliche *imperium*, und zwar nicht nur in Criminalfällen, wovon ein bestimmtes Beispiel angeführt wird [1]), sondern allem Anscheine nach auch in Civilsachen [2]).

Es fehlt indessen nicht an Beispielen, daſs der Senat in Fällen der Gefahr, worin die Garantien und Formen der Verfassung überhaupt suspendirt wurden, den Magistraten (zum Theil sogar Privatpersonen) die Ausübung beider Arten von Imperium ohne Lex übertrug [3]). Niemals war dieses aber bis zu dem Ende der Republik vorgekommen:

c) bei dem Rechte, Centuriatcomitien zu halten. Von den anderen Arten der Volksversammlungen unterschieden sich nämlich diese auch dadurch, daſs sie als militärische unter den Formen und mit den Ausdrücken des Imperiums aufgeboten wurden [4]), während man

---

fällt unter den allgemeinen Begriff der Militär- und Richtergewalt, welche die Commissarien bis zur Vollendung ihres Geschäftes über die Colonisten beſaſsen. Walter, Rechtsgesch. I, S. 73.

1) Dio Cass. XXXIX, 19: *ὁ Κλώδιος . . . οὐκ εἴα τὸν φρατριακὸν νόμον ἐσενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι, οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.*

2) Huschke a. a. O. Vergl. Walter S. 172.

3) Vergl. z. B. Caes. de bell. civ. I, 5; Dio Cass. XLI, 43; Liv. IV, 14 und 15 (wo Cincinnatus gleich nach seiner Ernennung zum Dictator den Spurius Maelius vor seinen Richterstuhl laden lieſs: *Se ad causam cognoscendam consedisse)*; Sallust. Catil. 29 u. a. St. Hierher gehört auch wohl der an den Senat gerichtete Vorschlag des Cicero Philipp. V, 16, §. 45: *Demus igitur imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. Sit pro praetore eo jure, quo qui optimo.* Unter den damaligen Verhältnissen dachte man schwerlich daran, sich mit einer Lex curiata aufzuhalten.

4) Der Kunstausdruck dafür war bekanntlich *exercitum (urbanum) imperare*, und die vorgeschriebene Formel: *Consul elo-*

sonst bei den Abstimmungen aus leicht begreiflichen Rücksichten Alles, was hieran erinnerte, vermied [1]). Der Mangel der *lex curiata* begründete daher kein Hinderniſs gegen die Berufung der Curien [2]) und Tribus, der letzteren namentlich auch alsdann nicht, wenn sie unter dem Vorsitze patricischer Magistrate versammelt wurden [3]). Dagegen hielt man es für unzulässig, daſs ein Magistrat, welcher das Imperium noch nicht feierlich übernommen hatte, davon bei den Centuriatcomitien Gebrauch machte, und zwar, wegen der Heiligkeit der in diesen Versammlungen vollzogenen Handlungen, wie z. B. der Creationen, in einem noch höheren Grade als bei der Anführung im Kriege, wo die Noth eher ausnahmsweise die Verletzung der Formen rechtfertigen konnte. Dieses Bedenken setzte die Pompejaner in nicht geringe Verlegenheit, als sie während des Bürgerkrieges mit Cäsar den Sitz der Republik in Thessalonich aufgeschlagen hatten, und dort für das Jahr 706 neue Consulen, Prätoren u. s. w. aus ihrer

---

quitur ad exercitum: impero qua convenit ad comitia centuriata. Vergl. Varro de ling. lat. VI, pp. 75 — 77, §§. 88 — 93; Gellius XV, 27; Macrob. Saturn. I, 16 n. v. a. St.

1) Dieses ist ohne Zweifel der Sinn der Behauptung des Appius Claudius bei Liv. II, 56: *Nec illum ipsum (magistratum populi) submovere pro imperio posse more majorum, quia ita dicatur: si vobis videtur, discedite (sc. in suam quisque tribum, curiam ad suffragia ferenda), Quirites.* Vergl. Asconius in Cornelian. §. 101 mit der Anmerkung von Baiter; Orelli in ind. formularum s. v. *discedere.*

2) Dieses folgt ganz einfach daraus, daſs der obere Magistrat selbst die Curien berufen muſste, denen er die Lex vortragen wollte. Vergl. Huschke S. 408, n. 33.

3) Im J. 697 der Stadt wurden die Tributcomitien zur Wahl der Aedilen *sine mora* auf a. d. XI. Kal. Februarias ausgeschrieben (Cic. ad Quint. fratr. l. II, ep. 2), und ohne Zweifel auch gehalten, während Clodius die Lex curiata bis nach seiner Erwählung hintertrieb.

Mitte zu creiren wünschten; sie hatten Mitglieder des Rathes so wie Bürger aus allen Centurien genug bei sich, um Senats- und Volksversammlungen halten zu können, auch Auguren, welche die dazu geweihten Plätze abstecken konnten, und endlich die Consuln des vorangehenden Jahres, deren Mangel Cäsar bei seinen Creationen in Rom sehr empfand [1]). Da aber die letzteren vor ihrer Flucht aus der Stadt versäumt hatten, die Lex curiata annehmen zu lassen, was sich ausserhalb des Pomöriums derselben nicht nachholen lieſs, so muſsten sie darauf verzichten, die Centuriatcomitien für neue Magistratswahlen zu veranstalten [2]).

---

1) Vergl. oben S. 100.

2) Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daſs dieses der Sinn der häufig sehr verschieden erklärten Stelle des Dio Cassius XLI, 43 ist. Sie lautet: *Τῷ δὲ ἐχομένῳ ἔτει διττοί τε τοῖς Ῥωμαίοις ἄρχοντες παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐγένοντο, καὶ μάχη μεγίστη δὴ συνηνέχθη· οἱ μὲν γὰρ ἐν τῷ ἄστει καὶ ὑπάτους τόν τε Καίσαρα καὶ Πούπλιον Σερουΐλιον, καὶ στρατηγοὺς, τά τε ἄλλα τὰ ἐκ τῶν νόμων ᾕρηντο· οἱ δὲ ἐν τῇ Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν οὐδὲν παρεσκευάσαντο, καίτοι τῆς τε ἄλλης βουλῆς (ὥς φασί τινες) ἐς διακοσίους, καὶ τοὺς ὑπάτους ἔχοντες· καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτῶν* [*δι' αὐτὸ* (?), Sturz] *τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι· αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν· τοῖς δὲ δὴ αὐτοῖς ἐκείνοις, οἷσπερ καὶ πρόσθεν, ἐχρήσαντο, τὰς ἐπωνυμίας σφῶν μόνας μεταβαλόντες· καὶ τοὺς μὲν ἀνθυπάτους, τοὺς δὲ ἀντιστρατήγους, τοὺς δὲ ἀντιταμίας ὀνομάσαντες· πάνυ γάρ που τῶν πατρίων αὐτοῖς ἔμελε, τά τε ὅπλα ἀνταιρομένοις, καὶ τὴν πατρίδα ἐκλελοιπόσιν, ὥστε μὴ πάντα τὰ ἀναγκαῖα πρὸς τὴν τῶν παρόντων ἀπαίτησιν καὶ παρὰ τὴν τῶν τεταγμένων ἀκρίβειαν ποιεῖν.* Die hervorgehobenen Worte sind in der lateinischen Uebersetzung ganz richtig erklärt durch: *In causa tamen fuit, quo minus novos magistratus crearent, quod lex curiata a con-*

Ihr Senat beschränkte sich daher auf das, was innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse lag, indem er den abgehenden Beamten ein ausserordentliches Imperium als Proconsulen, Proprätoren u. s. w. ertheilte.

---

sulibus lata non erat, worauf der Zusammenhang mit Nothwendigkeit führt. Die Interpreten konnten sich indessen von dem Grunde keine Rechenschaft geben, weshalb die Unterlassung der Lex curiata nenen Magistratswahlen ein Hinderniſs entgegenstellte. Reimarus wuſste keine andere Anshülfe als die Stelle auf die den Consulen u. s. w. des bevorstehenden Jahres 706 zu ihrem Imperium nothwendige Lex curiata zu beziehen. Er legt dem Dio Cassius die Behauptung unter, daſs ausserhalb Roms überhaupt keine Comitien gehalten, nicht gewählt, und daher auch denen, welche nicht rechtmäſsig creirt worden, die Kriegführung nicht durch die Lex habe übertragen werden können, wobei er sich auf die von Cicero, de lege agrar. II, 10, §. 26 aufgestellte Regel beruft: *Curiata lege magistratus non datur, cui nullis comitiis ante sit datus.* Fürwahr eine wunderliche, rein unmögliche Interpretation, welche es wenig verdient hat, von Drumann, Gesch. Roms, III, S. 482 dem Berichte über diesen Vorgang zu Grunde gelegt zu werden. Wie kann das Plusquamperfect *οὐκ ἐσεγηγόχεσαν* von einer Handlung verstanden werden, welche noch erst hätte vollzogen werden sollen? oder wie könnte der Schriftsteller auf einem sonderbaren Umwege aussprechen wollen, daſs zu Thessalonich keine zur Creation erforderliche Volksversammlung ausführbar gewesen sey, während er durch die Worte *τὸν δῆμον, . . . τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι* direct das Gegentheil andeutet? Es wäre überflüssig, noch andere Gegengründe anzuführen; das Verfehlte hierin hat auch Huschke a. a. O. S. 409, n. 35 erkannt, und die Stelle, wie es nicht anders seyn kann, von einem vor dem Abzuge aus Rom nothwendig gewesenen, aber unterlassenen Acte verstanden. Wenn er dagegen annimmt, daſs Dio Cassius durch die Worte *αἴτιον δὲ κ. τ. λ.* ausdrücken wolle, es sey gerade deshalb in Thessalonich ein Platz für Comitien inaugurirt worden, um daselbst die versäumte Lex curiata nachzuholen, so ist auch diese Erklärung aus vielen Gründen unhaltbar. Grammatisch ist es schon nicht wahrscheinlich, daſs *αἴτιον δὲ* sich an ein Par-

Da demnach Militär- und Richtergewalt sich als die wesentlichsten Rechte darstellen, worauf sich die *lex curiata de imperio* bezog, so ergiebt sich, daſs

ticip (*δημοσιώσαντες*) des vorangehenden Satzes, statt an das Hauptzeitwort desselben, *τοιοῦτον μὲν οὐδὲν παρεσκευάσαντο*, anschlieſse; der logische Zusammenhang aber würde dadurch völlig zerstört werden. Die Hauptabsicht der ganzen Stelle ist es, den Grund anzugeben, weshalb die Pompejaner, obgleich sonst alle Bediogungen dazu vorhanden waren (welche Dio Cassins daher umständlich auseinandersetzt: *καίτοι . . . τοὺς ὑπάτους ἔχοντες κ. τ. λ.*), dennoch die für ihre Sache so wichtigen Creationen unterlieſseu, und lieber, wie es am Schlusse heiſst, eine sonst nothwendige Maasregel (*τὰ ἀναγκαῖα*) aufgaben, die Forderungen des Augenblicks hintenansetzten (*παρὰ τὴν τῶν παρόντων ἀπαίτησιν*), als daſs sie von einer genauen Beobachtung der Verfassungsnormen (*τὴν τῶν τεταγμένων ἀκρίβειαν*) abgewichen wären. Diesen Grund, daſs nämlich den Consulen eine einzige Bedingnog zum Halten der Wahlversammlungen wegen der nicht mehr zu verbesserndeu Versäumniſs der Lex curiata gefehlt habe, läſst die Auslegung von Huschke verschwiuden, womit das Kapitel seinen Sinn vollständig verliert; dafür sollen jene Worte die Ursache enthalten, weshalb man einen Platz zum *ager Romanus* und zum Templum geweiht habe, welche speciell anzugeben gauz unnöthig war, und die jedenfalls sehr einseitig und schief angegeben seyn würde, da die Hauptbestimmung hiervon ohne Zweifel die *ad renovanda auspicia* (*εἰς τὰ οἰωνίσματα*, Serv. Fuldens. ad Aeneid. II, 178, vergl. oben S. 89, n. 2) und die für Senatssitzungen (Varro ap. Gell. XIV, 7) war. Ausserdem ist aber in antiquarischer Hinsicht ein Grundsatz übersehen, dessen Verkennung auch bei anderen Fragen vielfache Irrthümer zur Folge gehabt hat, und welcher für die Erklärung der vorliegenden Stelle sehr wichtig ist, daſs nämlich die *comitia curiata*, nur innerhalb des Pomöriums der Stadt gehalten werden durften. Dieses Princip spricht Camillus bei Liv. V, 52 in der Rede aus, womit er das Volk von der Auswanderung nach Veji abmahnt: *Quid alia, quae auspicato agimus omnia fere intra pomoerium, cui oblivioni, aut cui negligentiae damus? comitia curiata, quae rem militarem continent; comitia centuriata, quibus consules tribu-*

das Wort Imperium dabei in einer strengen technischen Bedeutung genommen wird, worin es sich von anderen Befugnissen der Magistratur unterscheidet. Das

nosque militares creatis, ubi auspicato, nisi ubi assollent, fieri possunt? Der Staatsreligion zufolge sollten die beiden alten Arten der Volksversammlungen, im Gegensatze zu den unfeierlichen und daher beweglichen com. *tributa*, an die von Alters her dazu geheiligten Orte gebunden seyn. Dieses litt bei den Centuriata indessen leichter eine Ausnahme, da sie jünger und vielleicht bei ihrer Einsetzung unter Servius nicht einmal für das Marsfeld bestimmt waren: daher konnte man schon früher an eine Verlegung derselben an den See Regillus denken (Liv. III, 20: *Augures jussos adesse ad Regillum lacum fama exierat, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo* — nämlich dem *exercitus*, also *comitiis centuriatis* — *agi posset.)*; später wurden sie wahrscheinlich mehrmals in den Hainen um Rom gehalten (wovon an einem anderen Orte); ihre Versetzung nach Thessalonich war daher durch Beispiele gerechtfertigt, — denn alle diese Plätze lagen, worauf es hauptsächlich ankam, *extra pomoerium*, Gellius XV, 27. Im Gegensatze mit ihnen waren die Curiata der Idee wie dem alten Herkommen nach an die Mitte der Stadt geknüpft, was nach allem Anscheine auch mit der von Servius ad Aeneid. VI, 860 mitgetheilten Notiz zusammenhing: *Quirinus est Mars, qui praeest paci, et intra civitatem colitur. Nam belli Mars extra civitatem templum habet* Als daher unter August alle andere Comitien, auch die Tributa, für immer in die Septa auf das Marsfeld gelegt wurden (Dio Cass. LIII, 23 vergl. mit Cic. ad Att. IV, 16), blieben die Curiata allein auf dem Forum zurück, (Sueton. Octav. 45); sie waren überhaupt in einem höheren Grade, als andere Geschäfte von ihren Plätzen, von dem Comitium unzertrennlich, vgl. oben S. 247 mit den Noten, da sie hier mit allen Heiligthümern über und unter der Erde, so wie mit vielfachen Ueberlieferungen aus der halb mythischen Zeit her verwachsen waren. Nur einmal, als während der gallischen Eroberung das gesammte Rom auf den capitolinischen Hügel zusammengedrängt war, wurde auf diesem — aber doch immer *intra pomoerium* — eine Lex curiata angenommen, Liv. V, 46 (wo demnach die von Huschke ad incert. auct. etc.

Kennzeichen desselben besteht darin, daſs es die hohe obrigkeitliche Gewalt über die Bürger bezeichnet, auf deren Seite die Pflicht des Gehorsams ihm gegenübersteht; es ist das Recht ihnen zu gebieten, und wenn nicht Folge geleistet wird, strenge Zwangs- und Strafmaasregeln anzuwenden [1]). Alle Handlungen der

---

p. 30 versuchte Conjectur *lex centuriata* unzulässig ist). Es ist daher einleuchtend, weshalb die Pompejaner in der Ferne eher alles Andere als eine dem Comitium angehörige Handlung vornehmen konnten, was gewissermaſsen einer Verläugnung, einem Aufgeben der Vaterstadt mit ihrem geheiligten Umkreise und Mittelpuncte gleich gewesen wäre.

1) Zahlreiche Stellen beweisen, daſs die Römer bei dem Worte *imperium* immer vorzugsweise an diese Zwangsgewalt dachten, welcher auf der anderen Seite der Gehorsam entsprach. Vergl. Cic. de legg. III, 3, §. 6: *Justa imperia sunto; iisque cives modeste ac sine recusatione parento. Magistratus nec obedientem et noxium civem multa, vinclis, verberibus coerceto.* Ulpian im fr. 2. D. de in jus vocando (II, 4): *Magistratus, qui imperium habent, qui coercere aliquem possunt, et jubere in carcerem duci.* Die Richtergewalt aller Magistrate war mit einer Strafbefugniſs ausgestattet, Ulpian. fr. 1. pr. D. si quis jus dicenti non obtemperaverit (II, 3): *Omnibus magistratibus . . . secundum jus potestatis suae concessum est jurisdictionem suam defendere poenali judicio,* wobei die höhere auf dem *imperium, quod lege datur,* beruhte. — Das Verhältniſs der *potestas* zum *imperium* möchte dahin zu bestimmen seyn, daſs das erstere der allgemeinere Ausdruck ist, welcher das Imperium einſchlieſsen, aber auch ausſchlieſsen kann. *Potestas* ist die Fähigkeit zu handeln, und im politischen Sinne die Befugniſs Handlungen im Namen des Staates vorzunehmen, welche für diesen Gültigkeit haben; die strenge Botmäſsigkeit über die Bürger kann hierunter begriffen seyn, wie sie denn auch bei der Potestät der meisten hohen Magistrate damit verbunden war; in ihr nothwendig enthalten, wie in dem speciell dafür bestimmten Ausdrucke *imperium,* war sie nicht. Die Tribunen hatten daher von dem Augenblicke an, wo ihrer Intercession politische Geltung beigelegt war, die *potestas tribuni-*

Magistrate, welche ihrer Natur nach diese Befugniſs nicht nothwendig und wesentlich voraussetzen, sind daher von der Lex unabhängig; durch ihre bloſse Qualität als oberste Beamten vertreten und leiten sie den Staat, die *res publica*, die Nation als *populus Romanus* in ideeller Bedeutung, und werden von den Göttern bei den Auspicien und Opfern, welche sie im Namen desselben vollziehen, von den Bundesgenossen und auswärtigen Völkern, denen sie mit der Einwilligung des Senates Entscheidungen ertheilen, in der Verwaltung und in der Disposition über Staatsmittel, Staatseigenthum u. s. w. in dieser Eigenschaft anerkannt. Hingewiesen auf die Lex werden sie erst bei denjenigen Geschäften, deren Natur nach sie in Beziehung zu dem Volke im concreten Sinne, zu den Personen der Bürger im Ganzen und im Einzelnen treten müssen, und zwar mit dem Anspruche, ihre Botmäſsigkeit über sie geltend zu machen, Gehorsam von ihnen zu fordern und diesen nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen.

3) Nach dieser Unterscheidung wird es keine Schwierigkeit haben, die Bedeutung der Lex curiata auszumitteln, und namentlich der oft aufgeworfenen

---

cia (Liv. III, 55 u. s. w); das *imperium* wurde ihnen abgesprochen (Liv. II, 56) und selbst bei der gröſsten Ausdehnung ihrer Gewalt niemals technisch beigelegt. Auch die Censoren hatten nur *potestas* (Cic. de legg. III, 3, §. 7 in fine), kein eigentliches *imperium*, obgleich ihnen eine gewisse Zwangs- und Strafbefugniſs durch die *lex centuriata*, welche sie annehmen lieſsen (vergl. Cic. de leg. agrar. II, 11, §. 20), zugestanden ward; daher hieſs es auch von ihnen, wenn sie den *exercitus urbanus* zum Lustrum versammelten: *convocant*, nicht *imperant*, Varro de l. l. VI, p. 76, §. 95. Mit dieser Erklärung stimmen die Stellen bei Festus im Auszuge: *Cum potestate dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur*, und *cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium*, überein.

Frage zu begegnen, weshalb die Ausübung bestimmter Rechte der Magistratur erst diesen besonderen Act erforderte, während die Gesammtheit aller bereits durch die Creation rechtmäſsig übertragen war. Der Aufschluſs ist wohl ganz einfach in dem juristischen Sinne zu suchen, welcher, wie öfter bemerkt, alle Theile des römischen Staats- und Rechtswesens mit gleichem Geiste und mit verwandten Formen durchdrang. Die Volksversammlung, welche bei der Creation berufen war, hatte allerdings in und mit der Zustimmung zu der Ernennung des neuen Magistrates zugesagt, daſs sie auch das mit dem Amte nothwendig verbundene Imperium desselben anerkenne; sie hatte dieses Versprechen aber nicht ihm, sondern seinem Vorgänger abgelegt. Nach einem Grundsatze aber, welcher aus den Lehren des alten strengen Privatrechts hinlänglich bekannt ist, ward eine durch Worte eingegangene Verpflichtung, eine *obligatio, quae fit verbis*, nicht als bindend betrachtet, wenn sie durch Vermittelung dritter Personen geschlossen worden; es wurde dazu vielmehr erfordert, daſs derjenige, welcher die verbindende Formel vortrug, gerade derselbe sey, welcher das Recht erwerben wollte, so wie daſs auf der anderen Seite derjenige, welcher die Pflicht übernahm, die Worte desselben hörte und ihm uumittelbar die einwilligende Antwort gab [1]).

---

1) Die Stellen der Rechtsbücher, welche diesen Grundsatz enthalten und nach allen seinen Consequenzen entwickeln, sind zahlreich. Die nächsten, welche sich darbieten, sind, §. 4. Inst. de inutilibus Stipulationibus (III, 19): *Si quis alii quam cujus juri subjectus sit, stipuletur, nihil agit.* §. 7: *Mutum neque stipulari neque promittere posse, palam est. Quod et in ſurdo receptum est: quia et is, qui stipulatur, verba promittentis, et is, qui promittit, verba stipulantis audire debet.* Vergl. die hierbei zu Grunde liegenden Stellen in Gaji inst. III, §§. 103 — 105, fr. 1 princ. und fr. 38, §. 17. D. de verborum

Daher hielt man den Hauptzweck, welchen, unter den verschiedenen Acten der Creation, eben die von dem Interrex an die Comitien gerichtete Anfrage erfüllen sollte, nämlich sich der bereitwilligen Unterwerfung des Volkes unter die neue Regierung zu versichern, dadurch nicht vollständig erreicht; denn bei den Begriffen, welche der Römer täglich durch die Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Lebens einsog, konnte ein solches Verfahren, angewendet bei der wichtigsten Angelegenheit der Nation, unmöglich den Eindruck eines strenge verpflichtenden und rechtskräftigen, welchen man beabsichtigte, hervorbringen. Hieraus erklärt es sich denn genügend, weshalb die Könige, und zwar zu einer Zeit, wo sie dem Volke schon mit aller Weihe und Würde ihres Amtes entgegentreten konnten, in eigener Person ihm die Anerkennung ihres Gebieterrechtes, als der Grundlage des bürgerlichen Gehorsams, abforderten: und hiermit stimmt es auch überein, daſs Cicero, wo er zuerst von dieser Maasregel spricht, auf die Worte *tamen ipse de suo imperio legem curiatam tulit* ein so bedeutsames Gewicht legt. Die römische Tradition betrachtete daher auch die Einführung der Lex curiata als ausgegangen von der Weisheit des Königs, welcher für den Urheber der öfter erwähnten, Religion, Recht und Staat durch verwandte Normen innig verbindenden Disciplin galt, und sie, als erster creirter Regent, erfunden hatte, um sein Imperium mit der bündigsten und feierlichsten Sanction zu umgeben. Mit dem Laufe der Zeit konnte ihre Anwendung an Festigkeit nur gewinnen. Als

obligationibus (XLV, 1). Hier sagt Ulpian: *Alteri stipulari nemo potest, praeterquam si servus domino, filius fratri stipuletur: inventae enim sunt ejusmodi obligationes ad hoc, ut unusquisque sibi adquirat, quod sua interest: caeterum, ut alii detur, nihil interest mea.*

die nächsten Nachfolger des Numa sie nach seinem Beispiele hatten annehmen lassen, gehörte sie zu den politischen Solennitäten, deren Beobachtung schon des Herkommens wegen für die späteren Könige und Magistrate unerläſslich war. Ausserdem wurde aber ihre stete Fortdauer dadurch verbürgt, daſs die dafür bestimmten Comitien unter (vielleicht besonders) sorgfältigen Auspicien gehalten wurden, wozu namentlich die Gegenwart dreier Auguren erfordert ward [1]): die Handlung erhielt hierdurch dieselbe Heiligkeit, wie sie die Creation und der Amtsantritt durch die bei ihnen beobachteten Zeichen empfingen, so daſs es auch aus diesem Grunde unerlaubt erschien, die wichtigen Geschäfte des Imperiums ohne sie zu beginnen. Daher konnte Cicero in seiner Zeit, worin die ursprüngliche Bedeutung der Lex wegen etwas veränderter Formen und Verhältnisse nicht mehr klar genug hervortreten konnte, mit Recht sagen, daſs sie nur noch als ein vom Alterthume her überlieferter Gebrauch und um der Auspicien willen beibehalten werde [2]).

1) Cic. ad Attic. IV, ep. 18.

2) Cic. de lege agrar. II, 12, §. 31 und 11, §. 27. In der letzteren Stelle bedeuten die Worte *curiata tantum auspiciorum causa remanserunt*, nichts anderes, als, damit die Auspicien, unter denen diese Curienversammlung gehalten, und daher jedes Imperium übernommen oder (in Bezug auf niedere und ausserordentliche Magistrate) übertragen wird, nicht vernachlässigt werden. *Conferendorum* bei *auspiciorum causa* hinzuzudenken, wie Hüllmann, jus pontif. S. 49, vorschlägt, ist wenigstens in Bezug auf die hohen Magistrate, welche die Lex vortrugen, und daher die Auspicien dabei selbst und mit Zuziehung der in ihrem Auftrage handelnden Auguren anstellen muſsten, unzulässig; ganz unrömisch aber ist die bei jener Erklärung zu Grunde liegende (vergl. Grundverf. S. 145), auch von anderen getheilte Vorstellung, daſs das Volk jemals durch die Lex curiata Auspicien verliehen habe, worüber oben der erste Abschnitt zu vergleichen ist. Wenn es dem Consul

4) Eine andere Frage ist die nach der Wirkung, welche es nach sich zog, wenn die Volksversammlung die Annahme der Lex curiata verweigerte. Hierüber liegt eine Aeusserung des Cicero in der Rede gegen Rullus vor, worin er es nicht nur als eine Folge, sondern sogar gewissermaſsen als einen der Zwecke, zu denen die Lex bei den Vorfahren eingeführt worden sey, darstellt, daſs das Volk zum zweiten Male sein Urtheil über die Magistrate aussprechen und dabei Gelegenheit erhalten sollte, dasselbe zu verbessern, wenn es bereue, ihnen die Ehrenstellen verliehen zu haben [1]). Was indessen geschehen sey, wenn die

Flaminius bei Liv. XXI, 1 vorgehalten wird, daſs seine Auspicien unregelmäſsig seyen, so wird als Grund dafür die Unterlassung der heiligen Handlungen angegeben, welche er in Rom nach seinem Amtsantritte hätte vollziehen müssen, nicht der Mangel einer Uebertragung derselben durch das Volk. *Quod enim illi*, heiſst es dort, *justum imperium, quod auspicium esse? Magistratus id a domo, publicis privatisque penatibus ... votis rite in capitolio nuncupatis secum ferre: nec privatum auspicia sequi, nec sine auspiciis profectum in externo ea solo nova atque integra concipere posse.* Man sieht, daſs ihm in dieser für die römische Anschauungsweise sehr bezeichnenden Stelle immer nur die nachlässige Behandlung seiner eigenen Auspicien, nicht der erst noch von einem Anderen zu empfangenden, vorgeworfen wird. Der Mangel der Lex curiata wird ausdrücklich gar nicht erwähnt; nur stillschweigend könnte er etwa in den Worten *quod justum imperium* angedeutet seyn.

1) De lege agrar. II, 11, §. 26: *Majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret* (Ueber die Interpretation dieser Stelle vergl. besonders Wachsmuth a. a. O. S. 340, n. 36). Weiter §. 27 wird dann hinzugefügt: *Ita cum majores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus judicare, hic homo popularis (Rullus) ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit.*

für die Lex bestimmten Comitien eine andere Entscheidung fällten, als die Wahlversammlung, wird von dem Redner nicht angegeben; das Nächste, was sich darbietet, und was daher auch gewöhnlich angenommen worden, ist, daſs die so zurückgewiesenen Beamten ihre Stelle verloren. Es ist nun immer vielen Alterthumsforschern schwer geworden, an eine solche Einrichtung in einem wohlgeordneten Staatswesen zu glauben; indessen war doch dieses früher in einem geringeren Grade der Fall, als noch die meisten die Vorstellung von Gruchius theilten, daſs die Lex vor dem Amtsantritte der Erwählten durch die Vorgänger derselben gegeben worden sey. Seitdem es aber feststeht, daſs sie der Uebernahme der Magistratur, und zwar nicht einmal unmittelbar, folgte, vermehren sich die Bedenken gegen die Annahme, daſs dem Volke regelmäſsig habe eine Veranlassung geboten werden sollen, nicht etwa einen blos designirten Magistrat nochmals zu prüfen, sondern einen bereits regierenden, und zwar bevor er es durch seine Handlungen etwa verdient haben konnte, abzusetzen. Was aber noch mehr als die vielfachen, in den römischen Rechtsbegriffen und Institutionen liegenden, Gründe dagegen spricht, ist die Beweiskraft der geschichtlichen Thatsachen. Von der ersten Einsetzung an wurden nämlich die Consulen, von denen Cicero hier namentlich redet, in den Centuriatcomitien creirt, während die Lex curiata immer bei den Curienversammlungen blieb. Diese letzteren waren aber so verschieden von den ersteren zusammengesetzt, daſs, mag nun in ihnen der patricische Adel oder, wie die Alten angeben, die groſse Volksmasse das Uebergewicht besessen haben, nothwendig ihr Wille und ihre Entscheidung häufig von denen der Centurien abweichen muſsten. In den Zeiten der heftigen Parteienkämpfe hätten daher nicht seltene Abrogationen

der Aemter oder wohl besser erzwungene Abdicationen eintreten müssen, welche alsdann regelmäſsig in den Fasten und Jahrbüchern der Magistrate aufgezeichnet worden wären [1]). Wie lieſse es sich demnach erklären, daſs sowohl in den uns erhaltenen Ueberresten dieser Verzeichnisse als in den aus ihnen entnommenen Berichten der Geschichtschreiber zwar so oft Abdankungen wegen fehlerhafter Auspicien oder um anderer bekannter Ursachen willen erwähnt sind, nicht eine einzige aber auf den Grund zurückgeführt wird, daſs die Lex curiata verworfen worden sey? Jene Angabe des Cicero erfordert daher eine genauere Betrachtung und Prüfung. Um sie richtig zu würdigen, muſs man sich vor Allem gegenwärtig halten, daſs damals nur Kenner des Alterthums wissen konnten, was die Lex curiata ihrem ursprünglichen Sinne nach bedeute, nachdem schon seit längerer Zeit [2])

---

1) Anders verhielt es sich mit der *auctoritas patrum*, bei deren Verweigerung der blos d e s i g n i r t e Beamte die Magistratur gar nicht antreten konnte, Cic. pro Plancio, 5, §. 8: *Magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres non erant auctores facti.* Wie unzulässig es sey wegen eines flüchtigen Scheines von Aehnlichkeit diese Stelle des Cicero mit der vorliegenden für identisch zu halten, wie dabei Personen, Zeit, Character und Wirkung der Handlung verwechselt werden, wird sich an einem anderen Orte deutlicher herausstellen.

2) Ueber den Zeitpunct, worin diese Veränderung eingetreten ist, fehlt es vielleicht an einer Angabe; sie könnte aber auch wohl in einem Bruchstücke erhalten seyn, unter welchem man einen anderen Inhalt vermuthet hat. Bei Festus kömmt nämlich vor dem Worte *Trisulcum* ein etwas lückenhaftes Fragment vor, dessen Anfangsworte namentlich vermiſst werden, und welches in den Ausgaben in folgender Weise ergänzt erscheint, wobei die hier nicht cursiv gedruckten Buchstaben nach Conjectur hinzugesetzt sind: Tribunicia rogatione lex *curiata fertur, quo Hannibal* anno in conspectu *Romae eum esset, nec ex praesidiis* discedere liceret, *Q. Fabius Maximus Verrucosus*, id

nicht mehr das Volk selbst, sondern an der Stelle desselben die dreiſsig Lictoren zu ihrer Annahme berufen wurden, und auf die Rogation des Magistrats das vorge-

---

per *TR. PL.* et *Marcellus cos. facere* instituerunt, ut notavit *Aelius in XII significationum* verborum. Aus den lesbaren Worten der Handschrift läſst sich deutlich entnehmen, daſs Aelius in seiner (auch sonst bekannten) Schrift über die das Recht betreffenden Ausdrücke von einer Maasregel geredet hatte, welche sich auf die Art der Ertheilung der Lex curiata bezog, die während des Kriegs mit Hannibal getroffen ward, bei der man Rücksicht auf die Stadt Rom und die militärischen Posten nahm, und wobei der berühmte Fabius, einer oder mehrere von den Volkstribunen und der Consul Marcellus thätig waren. Hieraus hat Ursinus das Resultat gezogen, daſs im Jahre der Stadt 539 die Consulen Fabius und Marcellus, durch Hannibals Aufenthalt in der Gegend von Rom verhindert, ihren militärischen Posten zu verlassen, die Lex curiata, durch welche den Consulen des folgenden Jahres das Imperium etheilt ward, ausnahmsweise durch Tribunen *(tribunicia rogatione)* an das Volk hätten bringen lassen. Dieser Annahme ist Dacier mit sehr geringer Modification gefolgt, worauf die seitdem gangbar gewordene Restitution des Textes beruht. Es erheben sich indessen dagegen die stärksten Bedenken. Den Urhebern selbst ist die chronologische Schwierigkeit nicht entgangen, daſs Hannibal je nach verschiedenen Angaben erst zwei oder drei Jahre nach dem Consulate des Fabius und Marcellus vor Rom erschienen ist. Ausserdem ging wenigstens Ursinus von dem schon öfter gerügten Irrthume aus, daſs die Lex curiata von den Vorgängern für die Nachfolger gegeben worden sey; beseitigt man diesen aber, und versteht die Stelle von der Lex über das eigene Imperium der genannten Consulen, so stellt sich ein geschichtlicher Widerspruch entgegen. Beide befanden sich nämlich im Anfange ihres Amtsjahres nicht beim Heere, sondern längere Zeit zu Rom, wo nichts sie hinderte den Act selbst vorzunehmen; ja Fabius nahm vor seinem Abgange den Vorsitz bei einer Censorenwahl ein, was den Besitz des rechtmäſsigen Imperiums (s. oben S. 368) schon voraussetzte. Liv. XXIV, 10 u. 11. Geht man überhaupt die zweite Decade des Livius durch, so findet sich kein Consulat, weder des Fabius noch des Marcellus, welches sie nicht ruhig zu Rom übernom-

schriebene *uti rogas* im Namen der Curien aussprechen muſsten. Selbst unter den Staatsmännern mochten nur die gründlich Unterrichteten lebendig vor Augen

men, und wobei sie nicht Zeit zu jeder gesetzlichen Förmlichkeit gefunden hätten. Ueberdies streitet es gegen alle römische Verfassungs- und Religionsbegriffe, daſs die Consulen bei einem mit den strengsten patricischen Auspicien zusammenhängenden Acte sich hätten von Tribunen vertreten lassen können; eher hätte man einen Dictatur ernannt, die Prätoren damit beauftragt, oder vom Senate wegen der Gefahr des Staates die Entbindung von der Lex curiata erlangt (vergl. S. 368). Hierzu kömmt, daſs der Text in seiner jetzigen Gestalt sehr übel zusammenhängt, die Tribunen auf die gezwungenste Weise zwischen die beiden Consulen eingeschoben, und Ausdrücke wie *facere per trib. pl.* u. a. wohl schwer zu rechtfertigen sind. Endlich fragt es sich, wie Aelius bei der Erklärung von Rechtsausdrücken zu dieser Notiz gekommen, und weshalb das Präsens *fertur* gebraucht sey, beides bei einem Vorfalle einer längst vergangenen Zeit? Möge daher folgender Versuch der Restitution dieser Stelle einer näheren Prüfung werth geachtet werden: *Triginta lictoribus lex curiata fertur; quod, Hannibal in propinquitate Romae cum esset, nec ex praesidiis discedere liceret, Q. Fabius Maximus Verrucosus egit per tr. pl. et Marcellus cos. facere instituit, sicuti notavit Aelius in XII significationum verborum.* Zuerst würde hierbei der Grund einleuchten, warum Aelius von dem noch zu seiner Zeit vorkommenden Gebrauche (daher *fertur*) sprach; er muſste erklären, weshalb eine von bloſsen Lictoren angenommene Lex doch den Namen *curiata* führte. Geschichtlich und den bekannten Verfassungsformen gemäſs würde sich sodann der Vorgang etwa in folgender Weise darstellen: Als in den Jahren nach der Schlacht von Cannä Fabius die Seele aller Vertheidigungsmaasregeln gegen Hannibal (vergl. Liv. XXII, 55 u. v. a.) war, sah er voraus, daſs der punische Feldherr früher oder später den römischen Operationen in Mittel- und Unteritalien eine Diversion durch einen Angriff auf Rom machen würde. Zu den Maasregeln, welche er daher anempfahl, um die Stadt stets auf einen Belagerungszustand vorbereitet zu halten, gehörte neben der Besetzung aller Posten auch eine abgekürzte Form für die Ertheilung des Im-

haben, daſs sie ein unter den Königen eingeführtes Institut sey, von denen es widersinnig wäre, vorauszusetzen, daſs sie sich damit hätten dem Verluste des bereits erworbenen Amtes blosstellen wollen; auch war es wohl Wenigen gegenwärtig, daſs damals, im Gegensatze zu den Zeiten der Republik, dieselben Curien die Lex annahmen, welche die Wahl bestätigt hatten, da Cicero in den später geschriebenen Büchern über die Republik auf dieses Verhältniſs so wiederholt und in solcher Weise zurückkömmt, wie auf eine Sache, welche vielen seiner Leser neu und ihm selbst besonders interessant seyn muſste [1]). Um so freieres

---

periums, nicht blos des regelmäſsigen consularischen und prätorischen, sondern auch des damals so häufigen proconsularischen und ausserordentlichen, namentlich für den Fall, daſs Feldherrn im Kampfe fallen, und es schnell nöthig seyn würde, neue zu bestellen. Um daher das Volk alsdann nicht von den Wachtposten abzuziehen, und den Tumult, welchen die Herolde bei der Zusammenberufung desselben an den Stadtmauern (*circum muros*, Varro de l. l. VI, §. 90) erregten, zu verhüten, auf der anderen Seite aber gerade in der Gefahr den Volksglauben nicht durch Vernachlässigung heiliger Auspicien zu beunruhigen, schlug er vor, daſs die Curien die Anerkennung des Imperiums jede dem ihr angehörigen Lictor (*lictor curiatus*, vergl. Orelli inscrr. 3240 u. a. St.) übertragen sollten. Die hierin liegende Abänderung einer Verfassungsnorm ward aber damals regelmäſsig vermittelst eines Plebiscits auf eine vorhergehende *auctoritas* des Senates bewirkt (Göttling im Hermes, B. 26, H. 1, S. 110; Walter, Rechtsgesch. S. 131); mit dieser ohne Zweifel versehen, wandte sich Fabius an einen oder mehrere Tribunen, welche den Vorschlag durchführten (wofür *egit per trib. pl.* ein guter Ausdruck ist), und hierauf war der Consul Marcellus der erste, welcher ihn zur Anwendung brachte (*facere instituit*). Durch wiederholten Gebrauch im zweiten punischen Kriege befestigte er sich alsdann so, daſs man später nicht mehr an seine Aufhebung dachte.

1) In den Annalen scheint die Lex curiata als eine Förmlichkeit untergeordneter Art, welche auf den Gang der Begebenheiten

Feld hatte er daher in einer Rede, welche, was immer bei ihm wohl zu beachten ist, **vor der Plebs** gehalten wurde, und auf sie berechnet war, den Act in dem Lichte darzustellen, welcher seinem politischen Zwecke am besten zusagte, die Menge nämlich glauben zu machen, daſs die alte Verfassung, indem sie dem Volke eine doppelte Entscheidung über die Beamten zugestanden habe, unendlich populärer gewesen sey, als der zu bekämpfende Vorschlag des Rullus, welcher ihm nur einen beschränkten Antheil an der Ernennung seiner Decemviren einräumen wolle. Man muſs die rednerische Feinheit bewundern, womit er hierbei verfährt, besonders, da er nicht immer so mäſsig in der Wahl seiner Mittel ist: er behauptet die Möglichkeit einer Absetzung durch die Lex curiata in der Vorzeit nicht, sondern läſst sie die Zuhörer nur errathen; er vermeidet es, die Wirkung jener *reprehendendi potestas* auszusprechen, und noch viel weniger weist er auf irgend eine geschichtliche Thatsache ihrer Anwendung hin. Erinnert man sich nun an die Vorschriften, welche er in seinen rhetorischen Büchern über die Weise giebt, wie ein Redner bei der Erklärung der Gesetze verfahren müsse, so läſst sich denken, wie er sich zu dem Vorwurfe eines gelehrten Alterthumskenners verhalten haben würde, daſs er der

---

keinen Einfluſs hatte, zwar öfter erwähnt, aber keineswegs so regelmäſsig und deutlich herausgehoben worden zu seyn, als dieses bei Cicero geschieht, welcher sich als Augur eben neu mit dem alten Staatsrechte beschäftigt hatte. Bei Dionysius findet sich von ihr keine sichere Spur als die, welche in dem allgemeinen, wohl vorzüglich hieraus entnommenen, *νόμους ἐπικυροῦν* liegt. Livius gedenkt ihrer erst am Ende des fünften, und in einem einzelnen Falle nicht früher als im neunten Buche; denn die im ersten Buche vorkommenden Worte *patres auctores facti* beziehen sich darauf nicht einmal in der Weise, wie Huschke a. a. O. S. 412 annimmt, sondern auf jene viel wichtigere *auctoritas* für die Wahlcomitien. Vergl. Liv. IV, 3.

Plebs den rechten Zweck und Sinn der Lex curiata nicht erklärt hätte: er würde über die Zumuthung gelacht, oder den Tadel für ein schmeichlerisches Lob seiner politischen Gewandtheit genommen haben [1]). Man hat daher allen Grund aus dem Worte *reprehendere* nicht die strengsten Folgerungen abzuleiten, ihm nicht die stärkste Bedeutung zu geben, welche es sonst wohl haben könnte, und die es in dem Ausdrucke *patres reprehensores comitiorum* auch allerdings hat; wir müssen uns vielmehr nach einem anderen Wege umsehen, um die Folgen einer Verwerfung dieser Lex zu ermitteln, wobei uns zum Theil jene Stelle des Cicero selbst die leitende Hand bietet. Vor Allem möchte aber hierbei zu unterscheiden seyn, was theoretisch und dem Rechte nach geschehen konnte, und was der Thatsache und dem Gebrauche nach wirklich geschah. Theoretisch betrachtet hatte eine Versammlung, welche eine Lex annahm, auch die Befugniſs sie zurückzuweisen, und als Wirkung des letzteren Beschlusses wäre alsdann derjenige Zustand eingetreten, welchen andere Hindernisse, wie z. B. ungünstige Auspicien oder die Intercession eines Tribunen gegen dieselbe zur Folge hatten: der Magistrat blieb im Amte wie vorher, konnte aber einstweilen, bis das Hinderniſs beseitigt war, die nothwendig durch das Imperium bedingten Geschäfte nicht vollziehen. Wenn ein Consul die Lex curiata nicht hat, sagt Cicero, so kann er die

1) Sowohl Sigonius als Gruchius sind in ihrem Streite darauf geführt worden, einen rednerschen Kunstgriff des Cicero in jener Stelle zu vermuthen. Der erstere sagt gleich anfangs, Graev. thes. p. 232 und p. 817: er habe *acute magis, ut solet in orationibus, quam vere* gesprochen; Gruchius giebt später, refutatio c. 8, p. 886, dasselbe zu: *Oratorie Cicero, et magis accommodate ad suam causam, quam ad veritatem affert, ut esset reprehendendi potestas;* später drückt er sich darüber noch stärker durch »*veteratorie magis quam oratorie*« aus.

Militärverwaltung nicht übernehmen [1]; hätte er von den Prätoren geredet, so würde er ihnen für diesen Fall die Leitung der Gerichte abgesprochen haben [2]; daſs sie ihr Amt niederlegen müſsten, sagt er nicht, und konnte es nicht sagen. Was nun in dem Falle einer Intercession, welcher hier zu Grunde gelegt ist [3], Statt fand, das würde auch in der älteren Zeit bei einer Verwerfung durch die Curien eingetreten seyn; man hätte alsdann die Ursache des Widerspruchs wegräumen, das Volk durch Concessionen, welche es eben verlangte, oder durch Vorstellungen und Versprechungen gewinnen, oder endlich von dem Patriotismus desselben erwarten müssen, daſs die militärischen und andere wichige Interessen des Staates am Ende überwiegen, und einem erneuerten Versuche, die Annahme der Rogation zu erlangen, einen besseren Erfolg verschaffen würden. Practisch möchte sich aber die Sache noch ganz anders verhalten, es möchte die Sitte, welche bei den Römern so leicht die Kraft des Rechtes erhielt, die Abweisung der Lex curiata zu allen Zeiten verhindert haben. Unter den Königen wurde nicht erwartet und war nicht zu erwarten, daſs dieselbe Volksversammlung ihnen die Anerkennung des Imperiums versagen würde, welche kurz vorher ihre Ernennung gebilligt hatte: hierdurch muſste der Act gleich von seiner Entstehung an den Charakter einer bloſsen Förmlichkeit annehmen, den er allem Anscheine nach auch während der Republik beibehielt. Es muſste als eine Impietät erscheinen, einem Magistrate, welchen neben allen menschlichen Gewalten auch die Götter für rechtmäſsig und geweiht erklärt hatten, die Ablegung einer

1) A. a. O. 12, §. 30. S. oben S. 367, n. 3.

2) Vergl. oben S. 368, n. 1.

3) Cic. l. l. im Anfange: *Consulibus legem curiatam ferentibus, a tribunis plebis saepe est intercessum.*

nur der Solennität und Religion wegen verlangten Zusage zu verweigern; es war auch um so weniger Anlaſs gegeben, jemals zu diesem äussersten Mittel zu schreiten, da die bald erfolgte Einsetzung der Tribunen so viele andere Wege darbot, wenn man etwa der Regierung miſsfälliger Beamter Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstellen wollte. Als Beweis für die Existenz der erwähnten Sitte kann das Stillschweigen aller Geschichtsquellen über Hemmungen und Streitigkeiten gelten, welche eine Versagung der Lex curiata [1]) nothwendig zur Folge gehabt haben müſste. Es wäre schwer, sich die Frage zu beantworten, warum die Curien, mögen sie nun plebejisch oder, wenn man will, auch patricisch zusammengesetzt gewesen seyn, nach der Ernennung von Dictatoren, welche so oft von der Gegenpartei ausging, oder von Consulen u. s. w., welche häufig mit geringer Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien durchgesetzt worden war, ihre Gewalt nicht durch die Vorenthaltung so höchst wesentlicher Regierungsbefugnisse geltend gemacht haben, wenn ein solches Verfahren nicht den religiösen Begriffen und dem Herkommen widerstritten hätte. Aus diesem Verhältnisse erklärt sich auch am besten, wie das Volk gerade in der Zeit der fortgeschrittenen und auf ihre Macht eifersüchtigen Demokratie bewogen werden konnte, den Lictoren die Zustimmung zu dieser Lex zu übertragen und für immer zu überlassen, was bei einem wesentlichen Rechte nicht so leicht von ihm erlangt worden wäre. Was man nämlich gewöhnlich als die Ursache dieser Veränderung anführt, daſs in der späteren Periode der Republik die Curiatcomitien überhaupt aufgehört hätten, daſs sie

1) *Mirum mihi videtur*, sagt daher mit Recht Sigonius in der poster. disput. p. 841, *nullam in rerum gestarum monumentis ejus temporis exstare memoriam, quo curiata comitia semel saltem sententiam centuriatorum tributorumve resciderint.*

Digitized by Google

auch in allen anderen Fällen, z. B. bei den Arrogationen, durch Lictoren vertreten worden wären [1]), hat weder irgend ein Zeugniſs noch einen genügenden Grund für sich.

---

1) Diese Annahme, welche indessen auch öfter Widerspruch gefunden hat, stützt sich auf nichts als auf die bloſse Vermuthung, daſs das, was bei der Lex über das Imperium gegolten habe, auch bei allen anderen Curienversammlungen seine Anwendung gefunden haben müsse. Zur Verstärkung dieses Schlusses fragt Huschke in Richter's Jahrbüchern a. a. O. S. 412, ob man denn glauben könne, »daſs die Lex curiata zu Arrogationen für wichtiger geachtet worden sey, als die *de imperio*«. So möchte indessen die Frage nicht zu stellen seyn: gerade die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Lex curiata für die Staatsverwaltung, namentlich in Kriegszeiten, konnte auf eine Vereinfachung ihrer Form führen (und alsdann insbesondere, wenn sie von jeher eine bloſse Förmlichkeit war), während bei minder bedeutenden Geschäften dem Volke kein Motiv einleuchtend gemacht werden konnte, um es zur Verzichtleistung auf hergebrachte Befugnisse zu bestimmen. Bei geschichtlichen Thatsachen kömmt es indessen vor Allem auf positive Beweise an, und diese sprechen alle für das Gegentheil jener Hypothese; sie sind am vollständigsten von Gruchius, de comit. l. III, cap. 3, p. 807 Graev. aufgestellt, und so viel uns bekannt, noch nirgends genügend widerlegt worden. Sie lassen sich, mit neuen Zeugnissen und Argumenten vermehrt, etwa in folgender Weise zusammenfassen: 1) Im Allgemeinen beweist für die Fortdauer wirklicher Curiatcomitien, wenigstens bis zum Anfange der Kaiserherrschaft, die Stelle des Laelius Felix bei Gellius XV, 27: *Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.* Da die Volksverfassung damals noch nicht ausdrücklich aufgehoben war, behandelten die Rechtslehrer die Institute derselben noch als fortbestehend. 2) Insbesondere geht, namentlich für Cicero's Zeit, die Verschiedenheit der Versammlungen für Arrogationen von denen für die Lex über das Imperium daraus hervor, daſs bei den ersteren die *promulgatio per trinum nundinum* noch für so wesentlich galt, daſs nicht nur die Rede pro domo 16, §. 41 die Adoption des Clodius wegen der Unterlassung derselben als ungültig angreift, sondern daſs sogar, wie Dio

5) Bisher ist nur das Verhältniſs der Lex curiata zu den Königen und den an ihre Stelle getretenen oberen Beamten betrachtet worden, welche ihr eigenes Im-

---

Cassius XXXIX, 11 berichtet, die Pontifices gerade aus diesem Grunde alle Tribunatshandlungen desselben für nichtig erklärt haben. Offenbar hatte aber diese Promulgation die Bestimmung, noch immer das Volk selbst auf den Beschluſs vorzubereiten, während sie bei der *lex de imperio* vielleicht niemals bestanden hat, sicher aber zur Zeit der dreiſsig Lictoren weggefallen war, was sich aus Cic. ad Attic. IV, 18 leicht darthun läſst. 3) So oft die Schriftsteller selbst in den spätesten Zeiten von der Arrogation reden, nennen sie entweder ausdrücklich die Curien oder doch das Volk selbst als die beschlieſsende Behörde. Appian. de bell. civ. III, 94 sagt von Octavian: *Ἀπὸ δὲ θυσιῶν ἑαυτὸν εἰσεποιεῖτο τῷ πατρὶ αὖθις κατὰ νόμον Κουριάτιον· ἔςι δ' ἐπὶ τοῦ δήμου γίγνεσθαι τὴν θέσιν. Κουρίας γὰρ ἐς μέρη τὰς φυλὰς ἢ τοὺς δήμους διαιροῦντες καλοῦσιν.* Die oratio pro domo bezeichnet die Adoption des Clodius nicht nur öfter als ein *agere cum populo* (15, §§. 39 u. 40), sondern wendet auch in Bezug auf dieselbe (29, §. 77) den Ausdruck: *si tamen id triginta curiae jussissent*, an, wobei der Zusatz *triginta* zu *curiae* keineswegs, wie Huschke a. a. O. meint, darauf hindeutet, daſs in diesen Versammlungen nicht die Stimmenmehrheit entschieden habe, sondern als eine herkömmliche Redensart für die vereinigten Curien gesetzt ist, wie häufig *triginta quinque tribus* für die vereinigten Tribus steht, vergl. z. B. Cic. de lege agr. II, 7, §. 17. Auf gleiche Weise redet Gellius in der classischen Stelle V, 19 von einer *adoptio per populum* und *per populi rogationem*, was bekanntlich auch von den Juristen der Kaiserzeit geschieht, Ulpian. fragm. tit. VIII, §§. 2 u. 3; Gaj. instit. I, §§. 99, 100, 101, 102, 105, 107, während, wenn schon lange vor dem Ende der Republik die Lictoren für das Volk eingetreten wären, sich hierbei ebenso wie bei dem Imperium, wenigstens die ausweichende Redensart *adoptio fit lege curiata* in dem Sprachgebrauche festgestellt haben würde. — Uebrigens verhielt es sich ohne Zweifel mit den Curiatcomitien für Arrogationen in Rom gerade so, wie mit den Verhandlungen des brittischen Parlaments über Privatbills, daſs nämlich zu allen Zeiten meist nur

perium durch sie bestätigen lieſsen; bekanntlich war sie aber auch eine unerläſsliche Bedingung für die Geschäftsführung der *minores magistratus*, und zwar noch in einem höheren Grade als für die der *majores*; denn während diese wenigstens ihr Amt selbst und einen Theil seiner Functionen schon vermöge der Creation mit vollem Rechte besaſsen und ausübten, wurden jene nach dem strengen alten Herkommen erst vermittelst der Lex curiata in den Besitz ihrer Magistraturen eingesetzt [1]). Ausserdem ist es klar, daſs

diejenigen dabei erschienen, welche ein Interesse bei der Sache hatten, oder von den Betheiligten dazu aufgefordert waren. Ausnahmen traten hingegen wohl alsdann ein, wenn gerade mit einem solchen Familienacte politische oder Parteizwecke verbunden waren, wie z. B. bei der Arrogation des Clodius, welche Cäsar wohl zum Theil deshalb so übereilt durchführte, oder wie bei denen in dem Hause der ersten Imperatoren (vergl. z. B. Soeton. Octav. 65), welche allem Anscheine nach nicht ohne besondere Feierlichkeit und ein Zuströmen von Freunden und Anhängern vollzogen wurden.

1) Dieser Sinn liegt unverkennbar in dem Ausspruche des Augur Messala bei Gellius XIII, 15. In dieser Stelle, worin Messala überhaupt den Unterschied der *minores magistratus* von den *majores* behandelt, setzt er beide Klassen, nachdem er die Natur ihrer Auspicien erörtert hat, auch in Bezug auf die Art, wie sie ihre Aemter erlangten, mit den Worten einander entgegen: *Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege. Majores centuriatis comitiis fiunt.* Hier wird demnach eine doppelte Verschiedenheit hervorgehoben, einestheils daſs die *minores* in Tributcomitien, die *majores* in Centuriatcomitien erwählt wurden, anderntheils daſs die Creation der letzteren hiermit beendigt war, die der ersteren aber, genau genommen, erst vermöge der Lex curiata vollständig wurde. Hieraus folgt, daſs während jene ihr Amt rechtmäſsig in dem Momente, welcher in dem *carmen rogationis* angegeben war, antraten, und später die Lex über ihr Imperium zu einer gelegenen Zeit als eine Handlung ihrer Regierung vornahmen, diese vielmehr nach altem strengem Rechte (worauf indessen die Praxis der dama

ihre Erwähnung in derselben überhaupt eine ganz andere Bedeutung haben muſste, theils weil sie das eigentliche Imperium nicht erhielten, theils weil ihnen da *jus agendi cum populo* fehlte, und daher für sie der Zweck der Lex wegfiel, sich die Anerkennung einer Gewalt über die Bürger durch eine unmittelbare Verhandlung mit denselben zu verschaffen. Ihre Stellung zu dem Volke wie zu der Lex war vielmehr nothwendig eine blos mittelbare, und zwar namentlich eine durch die hohen Magistrate, welche auf die Annahme derselben antrugen, und durch welche sie ihr Amt erhielten, vermittelte. Am besten wird sich dieses Verhältniſs historisch erklären lassen, indem man es aus dem von der Königszeit her überlieferten Gebrauche ableitet. Den Königen stand, wie oben ausgeführt worden, das ausgedehnteste Recht zu,

---

ligen Zeit nicht mehr viel Gewicht legte, vergl. Cic. Philipp. II, 20, §. 50) bis zu der Annahme derselben blos für designirt galten. Hiermit stimmt nun vollkommen überein, was Cicero de lege agr. II, 10, §. 26 als Inhalt derjenigen Lex curiata angiebt, welche Rullus für die von ihm vorgeschlagenen Decemviren (die mit den *minores magistratus* in dieser Hinsicht gleich standen) entworfen hatte. *Ut ii*, sollte es darin heiſsen, *decemviratum habeant, quos plebs designaverit:* ihre Eigenschaft als blos designirter Beamten, welche sie durch die Tributcomitien erhalten hatten, dauerte daher bis zur Durchführung der Lex curiata fort, nach welcher sie ihr Amt erst erhielten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daſs der Inhalt der Lex in Betreff des Imperiums der *magistratus majores* (vergl. hierüber die Bemerkungen von Huschke in Richter's Jahrbüchern S. 425) hiervon durchaus verschieden seyn muſste. Im Zusammenhange mit jenem Ausspruche des Messala steht endlich auch der von Cicero a. a. O. (10, §. 26 im Anfange) aufgestellte Satz: *Inauditum ... uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus*, welcher sich nur auf die *minores* und die ausserordentlichen Beamten beziehen kann, obgleich er auch von den letzteren in dieser Allgemeinheit unrichtig und rednerisch übertrieben ist.

Theile und Attributionen ihrer Gewalt, und namentlich ihres Imperiums, auf andere zu übertragen; ein *jus mandandi*, welches im Ganzen auch auf die späteren Magistrate überging [1]), insoweit es nämlich nicht durch bestimmte republicanische Institutionen dem Volke vorbehalten ward. Bei dem Mangel an Nachrichten läſst sich nun zwar Nichts darüber entscheiden, inwiefern diese Befugniſs im Allgemeinen oder durch die Aufzählung bestimmter Fälle (z. B. daſs für die Zeit der Abwesenheit ein *praefectus urbi* eingesetzt werden könne u. s. w.) in der Lex über das *regium imperium* ausgedrückt war: für einen Fall jedoch ist es sicher, daſs sie etwas Aehnliches enthielt, nämlich in Bezug auf die Bestellung der Quästoren. Nach dem früher behandelten Zeugnisse des Tacitus [2]) steht es fest, daſs diese in der ältesten Lex curiata erwähnt waren, und zwar kamen sie darin in der Weise vor, daſs daraus auf die freie Erwählung derselben durch die Könige so wie durch die Consulen der frühesten republicanischen Zeit geschlossen wurde. Was könnte man sich nun hierunter anders denken, als daſs diese sich von dem Volke neben der eigenen Ausübung des Imperiums auch das Recht zuerkennen lieſsen, den Quästoren, welche sie zu ernennen für

1) Nach diesem Grundsatze konnte jeder, welcher ein Imperium, sey es ein militärisches oder ein richterliches, hatte, Functionen desselben mit den dazu nöthigen Zwangs- und Strafbefugnissen anderen in der Eigenschaft von Legaten oder von Bevollmächtigten für die Jurisdiction mandiren, wovon nur später das Recht über Leben und Tod eine Ausnahme machte. Vergl. die bei Walter, Rechtsgeschichte I, S. 173 in den Noten angeführten Stellen, und im Allgemeinen den auch für die Zeiten der Republik gültigen Ausspruch Ulpian's im fr. 1. pr. D. de offic. ejus etc. (I, 21): *Quae ... jure magistratus competunt, mandari possunt.*

2) Ann. XI, 22; vergl. oben S. 318 ff.

nöthig finden würden, die peinliche Gerichtsbarkeit mit den dazu erforderlichen Gewalten zu übertragen? Die Formel, womit dieses geschah, läſst sich freilich nicht näher bestimmen; die Sache aber kann im Allgemeinen bei der Wahrhaftigkeit und dem Gewichte des Zeugen nicht zweifelhaft seyn. Dieses Recht übten nun die Könige, je nachdem das Bedürfniſs des Staates es erforderte, die ältesten Consulen aber alljährlich unmittelbar nach der Annahme der Lex curiata, wobei die Erweiterung des Geschäftskreises der Quaestoren und die anderen hierin eintretenden Veränderungen [1]) keinen Unterschied machen konnten, und hierdurch muſste sich demnach für die Ernennung derselben der Grundsatz feststellen: *Magistratus datur lege curiata.* Als indessen später bald nach dem Decemvirate festgesetzt ward, daſs das Volk in den Tributcomitien die Personen der Quästoren bezeichnen solle, und damit die mandirende Gewalt der That nach auf dieses überging [2]), war es eine nothwendige Folge, daſs nunmehr hiervon der Satz galt: *Tributis comitiis magistratus datur.* Der alte Gebrauch ward aber deshalb nach der bekannten Sitte der Römer nicht aufgehoben, und zwar wurde er nun so mehr fortwährend für den streng rechtmäſsigen *(justius)* gehalten, als er mit den *auspicia minora*, welche die Quästoren von den Consulen empfingen, zusammenhing: noch immer muſsten daher diese in der Lex curiata von dem Volke die Magistratur für jene verlangen, jedoch jetzt nicht mehr für diejenigen, welche sie selbst erwählen würden, sondern für die, welche das Volk bereits bezeichnet hatte, *quos populus designaverit*, und von diesem so zusammengesetzten Verfahren hieſs es demnach seitdem: *Tributis comitiis magistratus, sed justius curiata*

---

1) S. hierüber oben S. 323 ff.

2) Tac. l. l.: *Donec eum quoque honorem populus mandaret.*

datur lege [1]). Die Quästur war aber als die älteste unter den niederen Magistraturen [2]) das Vorbild für alle übrige dieser Klasse, ebenso, wie es das Königthum für die höheren war; als daher später die curulischen Aedilen und andere ähnliche Aemter eingeführt wurden, ging das bei jener herkömmliche Verfahren der Creation auf diese über, und der eben entwickelte Grundsatz erhielt dadurch allgemeine Geltung. Hiervon war es auch eine Folge, daſs die ganze Stellung der *minores* gegen die mit dem Imperium bekleideten Magistrate, durch deren Vermittelung und aus deren Händen sie ihr Amt empfingen, sich nach dem Muster der Quästur gestaltete; sie waren sämmtlich ihnen untergeordnet [3]), während sie sich unter einander dem Rechte nach gleich standen [4]), und ihre Auspicien wurden als abgeleitet von denen ihrer Vorgesetzten [5]), namentlich denen, welche diese bei der Ertheilung der Lex angestellt hatten, betrachtet. — Aus der bisherigen Erörterung, und namentlich aus der angeführten Stelle des Tacitus, ergiebt sich übrigens von selbst, daſs die Lex curiata für die regelmäſsigen niederen Magistrate kein für sich bestehender Act, sondern nur ein Theil der jährlichen Lex über das Imperium der *majores* war; anders verhielt es sich mit derjenigen, welche für ausserordentliche Beamte, und für solche, welche ein selbstständiges Imperium ausserhalb Rom bekleiden sollten, gegeben wurde, worüber

1) S. die oben S. 391, n. 1 angeführten Stellen des Messala und Cicero.

2) Ulpian. im fr. un. pr. D. de offic. Quaest. (I, 13): *Origo quaestoribus creandis antiquissima est, et paene ante omnes magistratus.*

3) Polyb. VI, 12, §. 2; Gellius XIII, 13.

4) Cic. de legg. III, 3, §. 6: *Minores magistratus, partiti juris, plures in pluria sunto.* Messala ap. Gellium XIII, 15 am Ende.

5) Vergl. oben S. 73 ff.

einige Bemerkungen einem anderen Abschnitte dieser Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Der Begriff, welcher bei der Betrachtung dieser Lex deutlich hervorgetreten ist, daſs sie ein Mittel zur Verstärkung der Regierungsgewalt durch eine von dem Volke verlangte und ertheilte Zusage war, stellt sich auch bei einer zweiten ähnlichen Rogation dar, welche nach sicheren Nachrichten der älteren Königszeit angehörte, nämlich bei der **Lex über die Lictoren.** Uebereinstimmend wird nämlich von Dionysius [1]) und Cicero [2]) berichtet, daſs die Könige sich zu der Annahme derselben die Zustimmung von dem Volke ertheilen lieſsen, während sonst der erstere, seiner allgemeinen Theorie ungeachtet, nur selten ein Beispiel von einer Volksabstimmung aus dieser Periode anzuführen weiſs, der andere es ausdrücklich als ein bemerkenswerthes Zugeständniſs hervorhebt [3]). Die Glaubwürdigkeit ihrer Angabe wird dadurch nur erhöht, daſs sie über den Namen des Regenten, welcher der Urheber dieser Maasregel gewesen sey, abweichen,

1) Dionys. III, 62: *Ταύταις μὲν τιμαῖς ὁ Ταρκύνιος οὐκ εὐθὺς ἐχρήσατο λαβών, ὡς οἱ πλεῖστοι γράφουσι τῶν Ῥωμαϊκῶν συγγραφέων· ἀλλ' ἀποδοὺς τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν, εἰ ληπτέον αὐτά, ἐπειδὴ πᾶσι βουλομένοις ἦν, τότε προσεδέξατο κ. τ. λ.*

2) De republ. II, 17: *Ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi jussu populi est ausus uti. Nam ut sibi duodecim lictores cum fascibus anteire liceret . . . .* Der Verlust der folgenden Worte durch die im Manuscripte hier fehlenden Blätter ist, obgleich der Sinn im Allgemeinen nach dem Vorhergehenden nicht zweifelhaft bleibt, sehr zu beklagen, da die eigenen Ausdrücke des Cicero unsere spärliche Kenntniſs von den Verhältnissen dieser Zeit gewiſs um so manche interessante Notiz bereichert haben würden.

3) Vergl. die in der Ueberschrift dieses Abschnittes angeführten, hiermit in Verbindung stehenden Worte.

der erstere sie dem Tarquinius Priscus, der andere schon dem Tullus Hostilius zuschreibt; diese Verschiedenheit beweist, daſs, wie es bei den Ueberlieferungen aus diesem Zeitraume nicht selten vorkömmt, die geschichtliche Tradition schwankend war [1]), während die staatsrechtliche feststand, und auf irgend einer erhaltenen Formel beruhte. Die Verwandtschaft dieser Rogation mit der Lex curiata würde sich selbst alsdann aus ihrem Inhalte ergeben, wenn sie, wie Dionysius vorausgesetzt zu haben scheint, sich auf die sämmtlichen Insignien der Könige bezog, wo sie dann eben so die äusseren Attribute ihres Imperiums, wie jene die inneren, bezeichnet haben würde; dieser Zusammenhang tritt aber noch viel klarer hervor, wenn die Worte der Lex, wie man nach Cicero's Darstellung annehmen darf, ausschlieſslich oder doch vorzugsweise auf die Befugniſs, Lictoren anzunehmen und zu halten, gerichtet waren, so daſs nur in der geschichtlichen Erzählung die übrigen, gemeinschaftlich mit den Lictoren aus Etrurien abgeleiteten, Ehrenzeichen in Verbindung damit gebracht wurden. Die Lictoren standen nämlich zu dem Imperium der hohen Magistrate in einer ähnlichen Beziehung, wie sie die niederen Beamten zu ihm hatten; wie diese die Bevollmächtigte und Gehülfen, so waren jene die Werkzeuge desselben. Nur wer sich in dem Besitze der Lictoren befand, konnte durch sie seine Botmäſsigkeit auch in die Ferne geltend

1) Vergl. über die abweichenden Berichte der Alten von der Einführung der Lictoren und der übrigen königlichen Insignien in Rom, die bei Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, sechste Abhandl. Cap. 9, S. 344 in den Noten angeführten Stellen, zu denen noch Macrob. Saturn. I, 6 und Plin. h. n. IX, 63 hinzuzufügen sind, welche mit Cicero für Tullus Hostilius sprechen.

machen [1]); man muſste ihrer Ladung, *vocatio*, Folge leisten, sich von ihnen ergreifen und mit Gewalt wegführen lassen, wodurch sie eine Eigenschaft erhielten, welche wohl gemacht war, in eine das Imperium betreffende Stipulation aufgenommen und darin anerkannt zu werden. Hierdurch gewinnt die Vermuthung Wahrscheinlichkeit, daſs die Formel, worauf jene Nachricht gegründet wurde, überhaupt nichts Anderes als eine Stelle der Lex curiata über das *regium imperium*, oder doch einer jener Anhänge und Nachträge zu derselben war, deren sie auch andere zu verschiedenen Zeiten erhalten hat [2]). Hieraus erklären sich auch am besten die verschiedenen Angaben über die Zeit der Einführung der Lictoren: diejenigen, welche sie blos allgemein als eine uralte Umgebung der Könige kannten, waren geneigt, sie schon dem Romulus beizulegen, und zwar entweder von der Gründung der Stadt [3]), oder doch von seinem Siege über die Etrusker an [4]). Wer aber die Formel, welche sie betraf, vor Augen hatte, und darin eine Neuerung sah, die in die Zeit nach der ersten, dem Numa zugeschriebenen, Einführung der Lex curiata fallen müsse, ward am natürlichsten auf Tullus Hostilius geführt, und dieses zwar um so mehr, als man auf ihn fast allgemein auch jenen Nachtrag zu der Lex zurückführte,

1) Man vergl. hierüber die Aussprüche des Labeo und besonders des Varro bei Gellius XIII, 12 u. 13.

2) Von dieser Art ist die Rogation des Dictators: *Ut equum escendere liceret*, Liv. XXIII, 14.

3) Liv. I, 8; Lydus de magistr. I, 8. Diese Angabe hat für sich, daſs das Wort *Lictor* lateinischen Ursprungs ist, und die Sache wohl schon den alten Latinen nicht fehlte, Virg. Aen. VII, 173. Nur die Zahl zwölf, die Form der Fasces und Aehnliches möchte nach etruskischem Muster hinzugekommen seyn.

4) Plut. Rom. 26.

welcher sich auf die Einsetzung der Quästoren bezog [1]). Nahm man hingegen vor allem Anderen Rücksicht auf den etruskischen Ursprung des gesammten königlichen Aufzuges, so lag nichts näher als den Tarquinius für denjenigen König zu halten [2]), welcher ihn nach Rom übertragen, und so mit den Lictoren auch die von ihnen sprechende Lex (oder Stelle der Lex) eingeführt habe.

In den bisher behandelten Leges hat sich demnach kein Merkmal vorgefunden, welches nicht mit dem oben entwickelten allgemeinen Charakter dieser Art von Verhandlungen mit der Volksversammlung in völliger Uebereinstimmung stände; sie waren nicht bestimmt, den Königen Vorschriften zu ertheilen, sondern ihr Herrscheransehn und die Organe, deren sie zur Ausübung desselben bedurften, durch eine solenne Anerkennung kräftiger und wirksamer zu machen. Eine verschiedene Gestalt würde indessen diese Thätigkeit der Comitien gewinnen, wenn die gewöhnliche, auf eine bereits erwähnte Stelle des Pomponius [3]) gestützte, Meinung begründet wäre, dafs diejenigen Formeln und Sätze des ältesten religiösen und bürgerlichen Rechtes, welche bei juristischen nnd anderen classi-

1) Vergl. oben S. 317 mit n. 1 u. 2.

2) Vergl. ausser Dionysius a. a. O. und Strabo V, 2, §. 2, auch Diod. V, 40.

3) Fr. 2, §. 2. D. de orig. juris: *Postea aucta ad aliquem modum civitate ipsum Romulum traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit: propterea quod tunc reipublicae curam per sententias partium earum expediebat. Et ita leges quasdas et ipse curiatas ad populum tulit. Tulerunt et sequentes reges: quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii: qui fuit illis temporibus, quibus Superbus Demarati Corinthii filius, ex principalibus Viris. Is liber, ut diximus, appellatur jus civile Papirianum: non quia Papirius de suo quicquam ibi adjecit, sed quod leges sine ordine latas in unum composuit.*

schen Schriftstellern unter dem Namen *leges regiae* vorkommen, und wahrscheinlich auch sämmtlich in dem sogenannten *jus Papirianum* enthalten waren, Anträgen der Könige an das Volk ihre Entstehung verdankt hätten. Es ist nun zwar schon in einem früheren Abschnitte [1]) aufmerksam darauf gemacht worden, daſs jene Angabe eines Schriftstellers, dessen schiefe Auffassung der von ihm benutzten Quellen, dessen Verworrenheit und Widersprüche in allen Nachrichten, welche die älteren römischen Zustände betreffen, bei jeder neuen Untersuchung deutlicher hervortreten, eben so an sich unhaltbar sey, als sie durch bessere Berichte und Zeugnisse widerlegt werde. Die Frage ist indessen von solcher Wichtigkeit, daſs eine etwas ausführlichere Erörterung derselben an dieser Stelle nothwendig erscheint.

Betrachtet man zuerst den Inhalt derjenigen Sätze, welche unter dem Namen *leges regiae* angeführt werden [2]), so findet sich, daſs ein ansehnlicher Theil

1) Vergl. oben S. 124 — 127.

2) Vergl. die Sammlung derselben bei Dirksen in den angeführten Versuchen u. s. w. sechste Abhandl. S. 234 — 368. Durch diese sehr verdienstvolle Arbeit ist überaus Vieles, was die früheren Sammler der *leges regiae* unter die Zahl derselben aufgenommen hatten, und hierunter auch die constituirenden und administrativen Anordnungen der Könige, darans entfernt worden. Die Frage nach der staatsrechtlichen Natur und dem ursprünglichen Character der beibehaltenen Sätze ist dabei keiner genaueren Prüfung unterzogen; aus mehreren Stellen (vergl. z. B. S. 341) geht jedoch hervor, daſs die Voraussetzung ihrer Entstehung durch Rogationen als sich von selbst verstehend angenommen worden ist. Wäre die Untersuchung hierüber nicht unterblieben, so hätte, gerade wenn das Resultat für die Meinung des Pomponius ausgefallen wäre, die Sammlung in mancher Beziehung eine veränderte Gestalt erhalten müssen, da alsdann z. B. dem Inhalte der Lex curiata, der Lex über die Lictoren, so wie mehrerer servianischer, als unbezweifelter *leges ad populum latae*, der Platz darin nicht hätte versagt werden können.

derselben aus religiösen Vorschriften besteht [1]). Wer könnte nun glauben, bei irgend einer Bekanntschaft mit den priesterlichen Einrichtungen und den Religionsbegriffen der Römer, daſs von der Urzeit der Stadt her Anordnungen, welche Opfer, heilige Gebräuche u. s. w. betrafen, von den Beschlüssen einer Volksversammlung [2]) abhängig gemacht worden wären? Der Grundsatz, welcher schon durch die Natur der Sache gegeben ist, und daher, mit nur bedingten Ausnahmen, überall wiederkehrt, daſs die Lehre von den *sacra* nicht der Entscheidung des Volkes unterworfen seyn könne, sondern von einer geweihten, über ihm stehenden, Autorität ausgehen müsse, war nirgends strenger als in Rom durchgeführt. Hier gab es zu allen Zeiten einen obersten Gerichtshof für das heilige Recht in dem Collegium der Pontifices, welches keiner Staatsbehörde verantwortlich [3]) und untergeben, seine Aussprüche

1) Vergl. Elvers, de juris sacri monumentis, cap. 1, §. 1 (de jure Papiriano seu de legibus regiis) p. 8 sq.

2) Die Ausschlieſsung der Plebejer von den Curiatcomitien, welche Niebuhr annimmt, könnte hierin in keinem Falle einen Unterschied begründen, am wenigsten für die ältesten Zeiten, wo es nach dieser Ansicht wenige oder keine Plebejer in Rom gab. Ausserdem sollen ja hiernach, was häufig nicht genug beachtet wird, die Patricier kein Adel, sondern eine ganze Bürgerschaft, ein *populus* von dreihundert Abtheilungen, gewesen seyn, welcher demnach in den Curien, selbst abgesehen von den Clienten, eine eigentliche Volksversammlung bildete.

3) Es findet sich allerdings ein Beispiel, daſs ein Pontifex Maximus, M. Aemilius Scaurus, wegen Verwahrlosung der Sacra von einem Tribunen vor ein Gericht der Plebs gestellt wurde, vergl. Ascon. in Scaurianam I, 1. Dieses geschah indessen zur Zeit des Verfalls der Religion wie der Republik, wo die Nobilität, welche die Priesterthümer bekleidete, dem Volke mit Recht (namentlich seit dem berüchtigten Processe der Vestalinnen) als ungläubig und frivol verdächtig war. Uebrigens wurde Scaurus freigesprochen, vielleicht hauptsächlich aus dem

nach der in seiner Mitte bewahrten Tradition fällte, und da, wo die schriftliche und mündliche Ueberlieferung nicht ausreichte, im Geiste derselben neue Anordnungen traf [1]). Die **gesetzgebende** Gewalt war daher hierbei von der **richterlichen** nicht als eine für sich bestehende geschieden, sondern nach dem Principe, welches im früheren Alterthume für alle Theile des Rechtes gemeinschaftlich galt, späterhin aber gerade im Religionswesen sich am längsten und unverändertesten erhielt, eine Folge derselben und in ihr enthalten. Alles aber, was den Pontifices in Bezug auf das heilige Recht zustand, Lehre, Richteramt und Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, hatte anfänglich den Königen, nicht nur in gleichem, sondern selbst in höherem Grade [2]) angehört,

---

Grunde, weil eine solche Gerichtsbarkeit allem Herkommen widersprach. Von ganz anderer Art sind die *certationes ad populum* wegen Geldstrafen, welche der Pontifex Maximus gegen die ihm untergebenen Priester verhängt hatte; da er hierbei vermöge einer Art von obrigkeitlicher Potestät verfuhr (vergl. oben S. 214 ff.), so waren seine Verfügungen den allgemeinen Bestimmungen über die Provocation unterworfen.

1) Sehr gut drückt dieses Dionysius in der Hauptstelle über die Pontifices II, 73 aus: *δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν· καὶ νομοθετοῦσιν ὅσα τῶν ἱερῶν ἄγραφα ὄντα καὶ ἀνέθιστα, κρίνοντες ἃ ἂν ἐπιτήδεια αὐτοῖς φανείη νόμων καὶ ἐθισμῶν . . . εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας, οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδιδόντες οὔτε δήμῳ.* Vergl. Cic. de harusp. respons. 7, §. 13; Gutherius, de jure pontificio I, c. 18 und II, c. 1 n. 4; Hartung, Religion der Römer, I, S. 209 — 212; Hüllmann, jus pontificium, §§. 9 u. 10.

2) Gewisse, die Staatsreligion betreffende, Befugnisse konnten der Natur der Sache nach mit der Entstehung der Republik nicht den Priestern, sondern nur den Staatsbehörden, den Magistraten, dem Senate und Volke zufallen. Hierzu gehörte die Aufnahme neuer Culte, Gelobung und Dedication von Tempeln, Conse-

war von der Quelle der oberpriesterlichen Autorität derselben ausgegangen, und leitete gerade von diesem Ursprunge sein Ansehen von Heiligkeit her. Zwei Klassen von Personen standen daher in religiöser Beziehung von jeher einander gegenüber: die priesterlichen, mit den ältesten Königen an ihrer Spitze, auf der einen Seite, welche über die Obliegenheiten belehrten und entschieden, und alle übrige Bürger, Privaten wie Staatsbehörden [1]) auf der anderen, welche die Vorschriften von ihnen für jeden einzelnen Fall empfingen, und selbst in den spätesten Zeiten nicht zur Kenntniſs der Gesammtheit derselben zugelassen wurden [2]). Als letzter Ausgangspunkt der Priesterlehre stand der Wille der Götter selbst im Hintergrunde, welchen sie Königen und geweihten Männern theils in der mythischen Urzeit, theils auch noch seit der Entstehung Roms, wie Egeria und Jupiter Elicius dem Numa, offenbart hatten. Um so mehr wäre daher der Gedanke einer Feststellung derselben durch das Volk als eine Profanation und beinahe als eine Lästerung erschienen. Bestimmter stellt sich dieses noch durch eine Vergleichung jener *leges regiae* mit der späteren Legislation, namentlich mit der der zwölf Tafeln, dar. Obgleich die Decemviralgesetzgebung aus

crationen und anderes Aehnliche. Hierbei galt es die Uebernahme neuer religiöser Verpflichtungen und Leistungen, welche nur den politischen Vertretern des Volkes oder ihm selbst zukam.

1) Dionys. I. I. und Cic. de legg. II, 8, §. 20: *Quoque haec privatim et publice modo rituque fiant, discunto ignari a publicis sacerdotibus.*

2) Orat. pro domo 46, §. 21: *Nihil loquor de pontificio jure ... nihil de religione, caeremoniis: non dissimulo me nescire ea, quae, etiamsi scirem, dissimularem, ne aliis molestus, vobis etiam curiosus viderer: etsi effluunt multa ex vestra disciplina, quae etiam ad nostras aures saepe permanant.* Vergl. §. 138 und Liv. VI, 1.

einem Bruche hervorgegangen ist, welcher in dem Vertrauen des Volkes auf die alterthümlichen Institutionen entstanden war, und überdies schon den Zeiten der Republik und ganz anderen Verhältnissen angehörte, als die der königlichen Regierung gewesen waren, so beruht doch die gewöhnliche Annahme, daſs sie in einem ihrer Abschnitte das *jus sacrum* [1]) behandelt habe, wohl auf nichts Anderem als auf einem gangbar gewordenen Vorurtheile, welches hauptsächlich den herkömmlichen Vorstellungen über die *leges regiae*, und den Folgerungen, welche man aus dem Inhalte derselben für den der zwölf Tafeln entnehmen zu können glaubte, seine Entstehung verdankt [2]).

1) Selbst der Ausdruck *jus sacrum*, wie er gewöhnlich genommen wird, als technische Bezeichnung einer der Abtheilungen des römischen Rechts, möchte schwerlich eine andere Autorität für sich haben, als einen Vers des Ausonius (Idyll. XI, 61), welcher als Dichter des vierten Jahrhunderts ein durchaus incompetenter Zeuge für den juristischen Sprachgebrauch des Alterthums ist. Die Stelle des Ulpian im fr. 1, §. 2. D. de justitia et jure I, 1: *Publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit*, spricht (eben so wie die bei Cic. Acad. post. I, 3 vorkommenden *sacrorum jura*) nichts weniger als für die Existenz eines solchen Kunstausdruckes. Die alten Autoren haben dafür regelmäſsig den Namen *jus pontificium*, womit der Ursprung desselben und die Ausschlieſsung einer Volksgesetzgebung schon bezeichnet war; seltener wechselt damit das Wort *jus divinum* ab, welches nur in einem beschränkteren Umfange gebraucht werden konnte.

2) Die früheren Versuche zur Restitution der Bruchstücke beider Gesetzgebungen sind bekanntlich zum groſsen Theile von der Voraussetzung einer Gleichartigkeit derselben unter einander dem Wesen wie dem Inhalte nach ausgegangen, welche eine Quelle zahlreicher Irrthümer wurde; sie ist durch die gründlichen Untersuchungen von Dirksen in der »Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung der Zwölf-Tafel-Fragmente« zwar von Grund aus erschüttert worden, jedoch nicht ohne noch manche Erzeugnisse und Wurzeln zurückzulassen.

Betrachtet man aber die uns erhaltenen Bruchstücke der zehnten Tafel, welche »den Gottesdienst« enthalten haben soll [1]), selbst, oder die sie betreffenden Aeusserungen des Cicero, so ist nicht zu verkennen, daſs diese Gesetzgebung es sorgfältig vermieden hat, in das Innere irgend einer religiösen Lehre einzugreifen; wo Berührungen damit eintraten, wie bei den Bestimmungen über Leichenbegängnisse und Grabmäler, hat sie sich auf blos äussere, meist polizeiliche Anordnungen, namentlich auf das Verbot des übermäſsigen Aufwandes, so wie auf die gegenseitige Sicherung des heiligen und Privateigenthums beschränkt [2]). Von ganz anderer Art

---

1) So heiſst es sogar noch bei Hugo, Rechtsgesch. S. 107. Zimmern, Gesch. des röm. Privatr. I, S. 108 hält sich genau an die vorhandenen Ueberreste, und beschränkt sich daher auf die Angabe, daſs in der zehnten Tafel »von der Einrichtung der Leichenbegängnisse« gehandelt worden sey.

2) In der Hauptstelle bei Cic. de legg. II, 23, §. 58 sagt Atticus, nachdem in dem Vorhergehenden das heilige Recht der Todtenbestattung entwickelt worden ist: *Video, quae sint in pontificio jure. Sed quaero, quidnam sit in legibus*, worauf Cicero antwortet: *Pauca sane, sed ea non tam ad religionem spectant, quam ad jus sepulcrorum.* Dieses heiſst offenbar nichts Anderes, als die wenigen Bestimmungen, welche sich darüber in den eigentlichen *leges* (die *regiae* bleiben dabei wegen ihres verschiedenen Ursprungs ausgeschlossen), namentlich in den zwölf Tafeln finden, stehen zu der Religion nur in äusserlichen Beziehungen. Hierauf folgen die einzelnen Vorschriften, zuerst, daſs kein Leichnam in der Stadt verbrannt werden solle, mit dem Zusatze: *Credo vel propter ignis periculum;* von den übrigen heiſst es §. 59: *Jam caetera in duodecim minuendi sunt sumtus lamentationisque funebris;* sodann §. 61: *Duae sunt praeterea leges de sepulcris, quarum altera privatorum aedificiis, altera ipsis sepulcris cavet*, und gleich darauf wird mit den Worten geschlossen: *Haec habemus in duodecim.* Mit um so gröſserem Rechte hat daher Dirksen in dem angeführten Werke, vergl. S. 631 ff., alle Anordnungen, welche

sind dagegen die angeblichen *leges* des Numa und seiner Nachfolger, worin eine solche Sonderung nirgends beobachtet wird. Denn wenn auch die Vorschrift, daſs man einen Scheiterhaufen nicht mit Wein besprengen solle [1]), allenfalls für ein Luxusgesetz gelten könnte, so ist doch die gleich folgende, in derselben Lex enthaltene, daſs man keinen Wein von unbeschnittenen Weinstöcken zu Libationen anwenden dürfe [2]), offenbar rein religiöser Natur. Eben so entschieden tragen diesen Character diejenigen *leges* an sich, worin die Behandlung der vom Blitze Getödteten vorgeschrieben wird [3]), was bekanntlich mit der Superstition der Römer in der engsten Verbindung stand, oder die über das Opfer, womit sich eine Pellex sühnen müsse, wenn sie wider das Verbot den Altar der Juno berührt habe [4]), oder die über die Länge der Trauerzeit bei den verschiedenen Gattungen von Todten, oder über das Opfer, welches eine Wittwe wegen Verletzung ihrer Trauerpflicht darzubringen habe [5]), und viele andere [6]), deren Worte oder Inhalt

---

in das Innere irgend einer Priesterlehre selbst eingehen, aus der Fragmentsammlung entfernt.

1) Plin. hist. nat. XIV, 12 (14).

2) Plin. l. l.: *Eadem lege ex imputata vite libari vina diis nefas statuit.*

3) Festus s. v. *Occisum: in Numae Pompilii regis legibus scriptum esse: si hominem fulminibus (fulmen Jovis) occisit, ne supra genua tollito; et alibi: Homo si fulmine occisus est, ei justa nulla fieri oportet.*

4) Festus im Auszuge s. v. *Pellices: cui generi mulierum etiam poena constituta est a Numa Pompilio hac lege: Pellex aram Junonis ne tangito: si tanget, Junoni crinibus demissis agnum feminam caedito.* Vergl. Gellius IV, 3.

5) Plut. Numa 12.

6) Vergl. Dirksen, Uebersicht der königlichen Gesetze, Cap. 6, Fragm. 1 — 9. Tac. ann. XII, 8: *Sacra ex legibus Tulli regis . . . danda.*

uns noch bekannt sind. Ausserdem geht aber aus allgemeinen Aeusserungen der alten Autoren mit Bestimmtheit hervor, daſs noch ein groſser und überwiegender Theil anderer sogenannter königlicher Gesetze, welche ihnen bekannt waren, für uns verloren sind, aus Vorschriften über die verschiedenen Zweige der Religions- und Priesterlehre bestanden hat [1]). Alle diese Thatsachen stimmen zu einem Resultate zusammen, worauf schon viele Andere geführt worden sind [2]), ohne daſs man es festgehalten und die nothwendige Consequenz daraus gezogen hätte, daſs nämlich jene Sätze nichts Anderes sind, als alte Aufzeichnungen des religiösen Gewohnheitsrechtes, dessen Entstehung zum Theil über den Ursprung der Stadt hinausliegt, dessen

---

1) Aus Cic. de legg. II, 10, §. 23 ergiebt sich, daſs in den *leges* des Numa eine *constitutio religionum* enthalten war, womit die später zu behandelnde Stelle, Tusc. IV, 1, §. 1, zu vergleichen ist. Bei Virgil Aen. XII, 836 sagt Jupiter: *Morem ritusque sacrorum adjiciam*, wozu Servius bemerkt: *ipso titulo legis Papiriae usus est, quam sciebat de ritu sacrorum publicatam.* Eben darauf deutet Cic. de rep. II, 14 hin: *Pompilius ... animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus, ... religionum caeremoniis mitigavit.* Aus diesen Stellen geht nun auch hervor, daſs die *ἅπασα ἡ περὶ τὰ θεῖα νομοθεσία*, welche Numa nach Dionys. II, 63 schriftlich aufzeichnete, von dem, was man die *leges* dieses Königs nannte, im Allgemeinen nicht verschieden war. — Ob übrigens die papirianische Sammlung die *ritus sacrorum* in einem besonderen Abschnitte behandelt habe, wie Huschke a. a. O. S. 424 annimmt, kann für die vorliegende Untersuchung dahingestellt bleiben; gewiſs sollte durch diese Annahme nicht zweifelhaft gemacht werden, daſs in dem *jus Papirianum*, wie in den *monumenta* aus der Königszeit überhaupt (vergl. Cic. a. a. O.), die religiösen Sätze unter der Benennung *leges regiae* vorkamen.

2) Vergl. insbes. C. O. Müller, in der Rec. von Wachsmuth, Gesch. des röm. Staates, Gött. gel. Anz. Jahrg. 1820, St. 138, S. 1372 und W. Rein, in Zimmermann's Zeitschr. Jahrg. 1836, N. 92.

Anordnung und Fortbildung aber das Werk der römischen Priestercollegien war, welche es anfangs unter der Oberaufsicht und Mitwirkung der Könige, später mit voller Selbstständigkeit bearbeiteten und bewahrten. Den einzelnen Vorschriften wurde der Namen von bestimmten Königen theils deshalb vorgesetzt, weil man aus irgend einem Grunde vermuthete, daſs sie unter ihrer Regierung und auf ihre Veranstaltung geltende Kraft in Rom erlangt hätten, theils um ihnen dadurch das Siegel der höchsten gesetzlichen Sanction zu verleihen. Eine Mitwirkung des Volkes hingegen war dabei zu allen Zeiten ausgeschlossen, und darf am wenigsten der frühesten, so tief vom Autoritätsglauben durchdrungenen, Periode zugeschrieben werden.

Das Ergebniſs, welches sich hiermit für die bedeutendste Klasse der königlichen Gesetze feststellt, ist zugleich für die übrigen, welche mehr dem bürgerlichen Rechte angehören, von wichtiger Folge. Es hebt nämlich die Schlüsse und Täuschungen auf, welche aus dem bloſsen Namen *leges*, den doch auch jene unbezweifelt führten, entstanden sind; es beweist, daſs Pomponius und wer sonst mit ihm dieselbe Meinung theilt, mit Unrecht die aus der Zeit der Republik entnommene Definition: eine *lex* sey ein Beschluſs des Volks auf den Antrag eines Magistrats [1]), ohne Weiteres auf die *regiae* angewendet habe. Betrachtet man aber, unbefangen hiervon, die uns erhaltenen, in das Civilrecht einschlagenden Sätze, wie z. B. die Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Ehegatten [2]), über die Befugnisse der väterlichen Ge-

1) Capito ap. Gellium X, 20; Gaji inst. I, §. 3; §. 4. Instit. de jure natur. etc. (I, 2).

2) Vergl. Dirksen a. a. O., Gesetze des Romulus, Fragment 3 bis 5.

walt [1]) u. s. w., so läſst sich nicht verkennen, daſs auch sie nichts Anderes als alte römische Gewohnheitsrechte enthalten, welche sich ebenso bei dem bürgerlichen Gerichtshofe der Könige und Magistrate, wie jene bei dem priesterlichen ausgebildet haben. Zu den früher entwickelten Gründen, welche hierfür sprechen, tritt hinzu, daſs eine Gesetzgebung über Gegenstände des Rechts durch die Volksversammlung überall erst das späte Erzeugniſs groſser politischer Erschütterungen und zugleich das Zeichen einer vorgerückten Cultur ist. In den ursprünglichen Zuständen der Völker ist das nationale Recht allein an den Gebrauch der Gerichte geknüpft, wird durch die Entscheidungen derselben erhalten und fortgebildet, und zwar unter dem vorherrschenden Einflusse derjenigen Klasse, in deren Händen sich ausschlieſslich oder vorzugsweise die Richtergeschäfte befinden. Ein Verlangen nach förmlicher Aufstellung der Rechtssätze entsteht erst aus dem Verfalle der richterlichen Autorität, und aus einem lange genährten Miſstrauen gegen die Inhaber derselben; die Ausführung setzt überdies eine schon weit gediehene Verbreitung der Schreibkunst und des Lesens voraus. In Griechenland, wo das Recht, obgleich man es auch hier auf einen höheren Ursprung zurückführte, doch durch die gröſsere Einfachheit seiner Formen der allgemeinen Kenntniſs des Volkes zugänglicher war, und in den meisten Staaten von jeher unter einer gewissen Theilnahme desselben verwaltet wurde [2]), hat es dennoch einer Jahrhunderte hindurch fortdauernden politischen Bewegung bedurft, ehe die Hauptsätze desselben dem bloſsen Herkommen entzogen und in dem

---

1) Ebendaselbst, Ges. des Romulus, Fragm. 6 und 7; Ges. des Numa, Fragm. 10.

2) Vergl. Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abth. 1, §§. 34 u. 35.

Wege der Gesetzgebung ausgesprochen wurden [1]): auch diese ging aber in dem Momente ihrer Entstehung von der Autorität eines über dem Volke stehenden Machthabers aus [2]), und erst für die Folge wurden die Abänderungen derselben, in Verbindung mit einer entsprechenden Gestaltung der Gerichte, in den mehr democratischen Staaten den Beschlüssen der Volksversammlungen übertragen. Während dieses nun bei den Griechen nirgends vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts eintrat [3]), ist es völlig undenkbar, daſs in Rom, wo die Bildung des Volkes auf einer niedrigeren Stufe stand und absichtlich zurückgehalten wurde, wo die Schrift später und erst von Griechenland her in Gebrauch kam, wo das Recht durch die Umhüllung strenger Formen und durch mannigfaltige Verbindung mit priesterlicher Wissenschaft der Kenntniſs der Menge stärker als irgendwo entzogen war, dennoch die Hauptgrundsätze desselben schon in dem Zeitalter des Ro-

1) Vergl. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, zweite Ausgabe, §. 53 und die dort in den Noten angeführten Stellen.

2) Bei den Germanen bestand schon seit unvordenklicher Zeit eine Mitwirkung der Volksgemeinde der Freien bei der Rechtsprechung (vergl. Jac. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, sechstes Buch, Kap. 1. B. S. 768 — 793), ehe ganz eigenthümliche Bedürfnisse die Veranlassung dazu gaben, daſs die Rechtsgewohnheiten als Gesetze aufgestellt wurden. Dennoch gingen die ältesten Sammlungen, insofern sie nicht Privatarbeiten waren, von den Grafen und dem Adel aus, und wurden dem Volke nur bekannt gemacht, nicht seiner Genehmigung unterworfen. Vergl. prolog. legis Salicae: *Dictaverunt legem Salicam proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant Rectores*, und prolog. legis Burgundionum: *Habito concilio comitum procerumque nostrorum.* Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band 1, erste Periode, Abschn. V.

3) Hermann a. a. O. §§. 88 u. 89.

mulus und Numa durch eine positive und populäre Legislation entstanden seyn sollten. Die Ueberlieferungen der römischen Geschichte sind es gewiſs nicht, welche uns eine solche Vorstellung aufnöthigten, die so sehr der Natur der Dinge widerspricht; sie sträuben sich vielmehr dagegen mit nicht geringerem Nachdrucke. Keine Neuerung hat bekanntlich einen so hartnäckigen und dauernden Widerstand der Patricier hervorgerufen, als die Terentilische Rogation, welche die Aufstellung eines geschriebenen Rechts verlangte. Der Kampf auf Leben und Tod, welcher, unterstützt von einem zahlreichen Anhange, gegen diese Forderung von ihnen geführt wurde, ist begreiflich, wenn in dem Principe, daſs das Recht nur von oben gegeben werden könne, das Bollwerk einer auf altem Herkommen und Glauben beruhenden Autorität vertheidigt ward; er ist ohne Sinn, wenn es eine anerkannte Thatsache war, daſs schon die ersten Könige sich über die Rechtsgrundsätze mit dem Volke berathen hatten, und kein äusserliches Motiv ist bei dieser Voraussetzung im Stande, die moralische Kraft, welche doch auch unverkennbar dabei hervortritt, genügend zu erklären. Um so mehr muſs man sich an die schöne, bei Dionysius aufbewahrte, Darstellung halten, welche gewiſs den Ansprüchen einer gründlichen Rechtsgeschichte genügt. Hiernach gab es in den älteren Zeiten (die servianischen immer ausgenommen) keine gesetzlich aufgestellten Rechtsprincipien, sondern nur solche, deren formale Geltung (die materielle beruhte, wie oben ausgeführt worden [1]), auf der in dem gesammten Stande der Patricier lebenden Tradition und Wissenschaft) von den Aussprüchen der königlichen Gerichte abgeleitet wurde. Die wichtigsten waren in priesterlichen Schriften, deren Kennt-

1) Vergl. S. 121 und 217 — 221.

niſs allein den Patriciern zugänglich war, niedergelegt; sie waren, wie es sehr treffend heiſst, keine Gesetze, hatten aber die Kraft derselben [1]). Es ist unverkennbar, daſs hier unter den Aufzeichnungen der Priester diejenigen *leges regiae* der papirianischen Sammlung, welche das Civilrecht betrafen, verstanden sind [2]).

Da nun auch die Strafgerichtsbarkeit, wie sich bald zeigen wird, den Königen und den von ihnen bestellten Richtern zustand, und die Provocation an das Volk, welche von ihren Entscheidungen in gewissen Fällen gestattet war, hierin im Wesentlichen nichts änderte, so ist auch für diejenigen aus der Königszeit überlieferten Normen, welche Verbrechen und Strafen betreffen, kein anderer Ursprung als für die religiösen und privatrechtlichen anzunehmen. Die meisten stehen überdies mit der Religion in der genauesten Verbindung, namentlich solche, welche das Haupt des Verbrechers für irgend einer Gottheit geweiht erklären. Dieser Gebrauch, welcher gewiſs mit Grund aus der uralten Sitte der Menschenopfer hergeleitet wird [3]), die ein milderer Cult auf die Ahndung verletzter heiliger Rechte durch die Götter, unter deren Schutz und Bürgschaft sie standen, beschränkte, kömmt in den Ueberresten der *leges regiae* auf eine eigenthümliche Weise vor. Er erscheint nämlich hauptsächlich bei solchen Vergehen, welche leicht insgeheim

1) Vergl. S. 125 mit der Note 1 u. 2.

2) Die Principien, wonach hierbei die Vorschriften unter die verdenen Könige vertheilt wurden, lassen sich zum Theil noch erkennen. So wurden diejenigen Sätze, welche das alte Recht in seiner ganzen Strenge und harten Consequenz enthielten, dem Romulus, die humanen Milderungen desselben, wie z. B. die Beschränkung, daſs der Vater den verheirateten Haussohn nicht mehr verkaufen dürfe (Dionys. II, 27; Dirksen Kap. 6, Fragm. 10), dem Numa beigelegt. S. auch unten S. 413, n. 4.

3) Vergl. Wachsmuth a. a. O. S. 161, n. 52.

begangen werden können, deren Beweis und Bestrafung vor dem menschlichen Richter daher durch ihre Natur erschwert ist. Von dieser Art sind das Versetzen der Gränzsteine auf den Feldern [1]), was sich unvermerkt bei Nacht ausführen lieſs, die Hintergehung des Clienten durch den Patron [2]), welcher seinen rechtsunkundigen Schützling leicht durch hinterlistigen Rath um Hab und Gut bringen konnte, ohne daſs die betrügliche Absicht erweisbar war, die Miſshandlung bejahrter und schwacher Eltern durch die im kräftigen Alter stehenden Kinder [3]), wogegen selbst die Befugnisse der väterlichen Gewalt nicht immer zu schützen vermochten [4]). Die nächste Wirkung

1) Festus s. v. *Termino*; Dirksen, Ges. des Numa, Fragm. 11.

2) Dionys. II, 9 vergl. mit Serv. ad Aeneid. VI, v. 609; Dirksen, Ges. des Romulus, Fragm. 1. Der religiöse Satz: *Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto* scheint aus der alten Tradition in die zwölf Tafeln aufgenommen worden zu seyn, wohl gerade deshalb, weil das bürgerliche Recht nicht immer im Stande war, den Clienten gegen eine solche *fraus* zu schützen.

3) Festus s. v. *plorare*; Dirksen a. a. O. Fr. 2. Die Gleichartigkeit dieses Vergehens mit dem vorhergehenden, und die göttliche Bestrafung beider drückt Virgil a. a. O. (Aen. VI, 609), wahrscheinlich nicht ohne Beziehung auf die königlichen Gesetze, durch die Zusammenstellung:

Pulsatusve parens, et fraus innexa clienti

aus. Die Thäter gehören, wie alle übrige in diesen Versen erwähnten Frevler, zu denen, welche im Leben sich der Strafe zu entziehen wuſsten:

Ausi omnes immane nefas, ausoque potiti.

— Sehr bemerkenswerth ist es, daſs die Verwünschungen, welche in der heiligen Schrift, Deuteronom. 27, v. 16 ff., gegen geheime und leicht ungestraft begangene Frevel ausgesprochen werden, ebenfalls namentlich gegen Miſshandlung der Eltern, Verrückung der Gränzsteine und die gegen Schutzbedürftige verübten Rechtsverletzungen gerichtet sind.

4) Es möchte daher unnöthig seyn, die Worte *si parentem puer verberit* bei Festus a. a. O. blos von der Miſshandlung eines

der Formel: *sacer esto* war demnach die religiöse Furcht, daſs die Götter selbst den verborgenen Frevler zur Strafe ziehen, ihn als ein Opfer, welches ihnen durch die Missethat und namentlich durch die Klage des Verletzten [1]) anheimgefallen sey, einfordern würden: sie war daher insofern nicht sowohl ein Rechtsgrundsatz, als eine mit dem Culte des Terminus und der Fides, mit dem Institute der Clientel u. s. w. verbundene und in den Volksglauben übergegangene Idee [2]). Eine andere Folge derselben aber war, daſs der Verbrecher den Schutz verlor, womit Religion und Recht sonst das Leben der Bürger sicherten. Wer ihn erschlagen hatte, war von Blutschuld frei, und wurde von dem Gerichte losgesprochen, wenn er das Vergehen des Ermordeten erwies [3]): konnte dieser

---

solchen Vaters zu verstehen, welcher sich selbst noch in väterlicher Gewalt befindet, wie Huschke, Verf. des Servius, S. 599, n. 33 annimmt. Auch darf wohl nicht, wie hier geschieht, der Satz *si nurus etc.* den Königen Romulus und Tatius entzogen werden. Zu den Principien, welche die Ordner der *leges regiae* befolgt haben, gehört nämlich auch dieses, daſs sie den genannten beiden Königen gemeinschaftlich die Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Frauen beigelegt haben, wie man aus Plutarch, Romul. 20, ersieht. Bei dem Satze *si puer etc.* wird Servius Tullius wahrscheinlich nur deshalb genannt, weil ihm auch die Erneuerung und Aufzeichnung romulischer Gesetze zugeschrieben wurde, vergl. Dionys. IV, 10. Uebrigens bedarf die Stelle des Festus auch nach den Verbesserungen von Scaliger und Dacier noch der Hülfe der Kritik.

1) Hierauf sind die Worte: *Ast olle plorassit* bei Festus sicher zu beziehen. Vergl. Odyss. II, 135 und die *ἀραὶ* des Oedipus, Oed. Col. 1369, Aesch. Sept. v. 787 etc.

2) In ähnlicher Weise heiſst es vom Meineide bei Cic. de legg. II, 9, §. 22: *Perjurii poena divina exitium*, was vielleicht auch aus irgend einer Lex des Numa entnommen ist.

3) Ein Beispiel einer wenigstens ähnlichen gerichtlichen Verhandlung findet sich in einer von Plinius (hist. nat. XIV, 14) berich-

lebend überführt werden, so ward er für geächtet erklärt, und dann entweder vom Gerichte selbst bestraft, oder der Ahndung eines jeden preisgegeben [1]). In solchen Fällen war nun der richterlichen Gewalt Gelegenheit geboten, den Satz als einen im vaterländischen Glauben und Rechte begründeten auszusprechen, ohne daſs es dazu eines vorangegangenen förmlichen Gesetzes bedurfte. Daher ist schon das zweifelhaft, ob eine allgemeine Sanction hierüber jemals von den Königen aufgestellt worden ist, und es möchte schwierig seyn, dafür eine passende Veranlassung aufzufinden [2]): eine thätige Theilnahme des Volkes läſst sich aber auf keine Weise dabei annehmen. Von anderer Art hingegen waren die Achtserklärungen, welche in den ersten Zeiten der Republik vorkommen; diese wurden allerdings von dem Volke ausgesprochen und übernommen, waren aber nicht gegen die Vergehungen des Privatlebens gerichtet, sondern zur Sicherung politischer Institutionen und Maasregeln bestimmt.

Bisher ist aus dem Inhalte der *leges regiae* dargethan worden, daſs sie keine Rogationen waren: es bleibt nun noch die andere Seite der Frage zu behandeln übrig, ob sie etwa irrthümlich von den Römern

teten Sage, daſs Romulus einen Ehegatten freigesprochen habe, welcher seine dem Trunke ergebene Frau umgebracht hatte.

1) Dionys. II, 10 u. 74.

2) Am leichtesten würde sich eine solche für die Formel darbieten, womit der Ackermann und die Stiere, welche einen Gränzstein auspflügten, für geweiht erklärt wurden: sie könnte nämlich mit der Einführung der Verehrung des Terminus in Rom, oder auch mit dem jährlichen Feste der Terminalien verbunden gewesen seyn. Dionys. II, 74; Plut. Numa 16. Dagegen spricht aber, daſs es, wie anerkannt, den italischen wie den griechischen Religionsculten eigen war, blos durch Cäremonien, Symbole, Gebetsformeln u. s. w., nicht aber durch Vorschriften und Lehre auf den Geist des Volkes einzuwirken.

der Folgezeit dafür gehalten wurden. Zuerst wird man leicht zugeben, daſs es nicht in der Absicht der Aufzeichner und Sammler derselben gelegen haben könne, sie unter diesem Gesichtspunkte darzustellen. Diese waren der unbezweifelt richtigen Ueberlieferung zufolge Priester, und konnten daher unmöglich die Ursprünge des *jus pontificium* für Volksbeschlüsse ausgeben wollen: sie waren zugleich Patricier, und wollten daher der Behauptung ihres Standes, daſs das Recht seiner Natur nach eigentlich ein Ausfluſs der geweihten Magistratur sey, sicher nicht entgegentreten. Wenn demnach von ihnen der Ausdruck *leges regiae* herrührt, welcher wahrscheinlich in der Zeit nach der Eroberung Roms durch die Gallier enstanden ist [1]), so darf man als sicher annehmen, daſs sie diesen Namen für die alten Rechtstraditionen nicht in dem Sinne des Pomponius gebraucht haben, daſs sie vielmehr schon durch die Wahl desselben darauf hinweisen wollten, daſs diese *leges* keine *publicae*, keine *curiatae*, sondern von der königlichen Gewalt, welche in der Erinnerung der Römer über Alles hoch stand, ausgegangen seyen. Ihnen zunächst folgen die Annalisten. Alles, was uns

1) An der schriftlichen Aufbewahrung traditioneller Rechts- und Religionsgrundsätze durch die Priester, schon von den ersten Zeiten der Republik an, ist kein Grund zu zweifeln, vergl. Nieb. I, S. 262 (237); eben so sicher aber möchte es nach Dion. X, 1 seyn, daſs man ihnen anfangs den Namen *leges* nicht beilegte. Dieser kann erst in einer Zeit entstanden seyn, wo man schon gewohnt war, mit ihm die von der höchsten Autorität im Staate ausgesprochenen Rechtsnormen zu bezeichnen, also nach der Einführung der vorzugsweise *leges* genannten Gesetze der zwölf Tafeln. Da nun Liv. VI, 1 berichtet, daſs man nach dem gallischen Brande eine Anzahl wieder aufgefundener *leges regiae* bekannt gemacht habe (während die *pontifices* andere wegen der Sacra für sich behielten), so läſst sich vermuthen, daſs seitdem diese Benennung für sie eingeführt und in Gebrauch gekommen sey.

aus ihnen durch Dionysius, Livius, Plutarch und andere Quellen erhalten ist, zeigt, daſs sie zwar öfter von den Einrichtungen und Rechtsverfügungen der alten Könige sprechen, enthält aber keine Spur von der Zuziehung des Volkes. Besonders ist es Dionysius, welcher bei seiner ausführlichen Erzählung nicht nur für ihr Stillschweigen hierüber bürgt, sondern auch durch das, was er über die Gesetzgebung des Servius im Gegensatze zu der früheren berichtet, den Beweis liefert, daſs jene Unterlassung bei ihnen nicht zufällig war, sondern aus dem vollen Bewuſstseyn des richtigen Sachverhältnisses hervorgegangen ist [1]). Geht man von ihnen weiter zu dem Ende der Republik fort, so ist es vor Allem Cicero, dessen Vorstellungsweise eine sorgfältige Aufmerksamkeit verlangt. Aus der Hauptstelle, worin er die *instituta regia* den *leges regiae* entgegenstellt, geht klar hervor, daſs er beide Gattungen nicht nach der Art unterscheidet, wie sie entstanden und zu rechtlicher Geltung gelangt, sondern wie sie erhalten und der Nachwelt überliefert worden seien. Die ersteren, die *instituta* der alten Könige, wie den Senat, die Comitien, das Auspicienwesen, kannte man nur noch aus den fortbestehenden Einrichtungen selbst, aus der Gestalt, in welcher sie sich von dem frühesten Alterthume her durch eine Reihe von Jahrhun-

1) Man vergl. IV, 13, wo zum erstenmale *τοὺς νόμους . . . . ἐπεκύρωσε ταῖς φράτραις* vorkömmt, mit allen vorgehenden Stellen, z. B. mit II, 10: *τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος*; man vergl. ferner die oben (S. 126, n. 1) angeführte Rede, worin Servius sich rühmt, zuerst die königliche Gewalt freiwillig dadurch beschränkt zu haben, daſs er seine Gesetze vom Volke habe bestätigen lassen; sodann IV, 9 u. 10, woraus sich ergiebt, daſs die älteren Rechtsgesetze nicht einmal allgemein bekannt geworden waren, und endlich die schon behandelte, gewiſs aus guten Annalisten entnommene Hauptstelle X, 1. S. auch oben S. 124, n. 1.

derten (zwar unter Veränderungen, aber unter solchen, welche sich geschichtlich verfolgen lieſsen, und wodurch daher das ursprüngliche Wesen derselben nicht verdunkelt wurde) in dem Herkommen des römischen Staates fortgepflanzt hatten: für die andere Klasse ihrer Anordnungen, wovon als Beispiele namentlich heilige Gebräuche *(caeremoniae)*, die Provocation, die servianische Klassen- und Centurieneintheilung angeführt werden, besaſs man auch *leges*, d. h. uralte, noch dem Wortlaute nach vorhandene Sätze und Formeln; die letzteren hatten den Vorzug, daſs man aus ihnen die sicherste Kenntniſs von der politischen und Rechtsweisheit der Vorfahren entnehmen konnte [1]). *Lex*, als staatsrechtliche Norm, bezeichnet ihm daher, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche seiner Zeit, zunächst nichts als die in eine schriftliche Formel niedergelegte Verordnung [2]). Die Quelle, von

---

1) Diese Stelle, welche Dirksen (Versuche S. 243) bei der auch von ihm angenommenen Unterscheidung zwischen *instituta* und *leges regiae* hätte zu Grunde legen können, findet sich Tuscul. quaest. IV, 1, §. 1: *Nam cum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus, auspicia, caeremoniae, comitia, provocationes, patrum consilium, equitum peditumque descriptio, tota res militaris divinitus esset constituta, tum progressus admirabilis incredibilisque cursus ad omnem excellentiam factus est, dominatu regio republica liberata.* Der Grund, warum Cicero hier die *leges* besonders erwähnt und hervorhebt, kann nicht zweifelhaft seyn; er will aus der politischen Bildung der alten Römer den Beweis für ihre hohe Intelligenz führen, wobei die *leges* eine besonders zuverlässige Erkenntniſsquelle darboten. In dem Sinne von ungeschriebenen und geschriebenen Staatseinrichtungen wird *institutis et legibus* von ihm auch de rep. III, 4, de legg. III, 19, §. 43 u. a. a. St. einander entgegengesetzt.

2) Vergl. de legg. I, 6, §. 19: *Sed quoniam in populari ratione omnis nostra versatur oratio, populariter interdum loqui necesse erit, et eam legem, quae scripto sancit quod*

welcher sie ausgeht, wird erst entweder aus bekannten Verhältnissen deutlich, oder durch Zusätze, namentlich solche, welche den Urheber angeben. Bei einer *lex consularis, tribunicia* u. s. w. wuſste man, daſs sie der Zustimmung der Volksversamlung bedurften: bei einer *lex censoria* in Rom [1]), bei *leges* der Könige ausserhalb desselben, konnte an eine solche nicht gedacht werden. So oft nun Cicero von den Anordnungen der römischen Könige redet, erscheinen sie ganz wie die der anderen Gesetzgeber des hohen Alterthums, wie die eines Minos, Theseus, Lycurg [2]): ihre *leges* sind ihm *regiae*, in jenem eminenten Begriffe des Königthums, welcher sich überall bei ihm durchgeführt findet [3]): sie sind dem Kreise von Ans-

---

vult aut jubendo aut vetando, ut vulgus, appellare. Noch eine ganz andere Bedeutung gab ihm der mehr philosophische Sprachgebrauch, welcher darunter die Norm an sich, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie dargestellt war, verstand. Hiernach redete man daher nach Art der Griechen von einer *lex scripta* und *non scripta*, wie Dionysius die *instituta* und *leges regiae* als νόμοι ἄγραφοι und ἔγγραφοι unterscheidet, vergl. oben S. 124, n. 1.

1) Mit den früher erwähnten *leges censoriae*, nach denen die Finanzgeschäfte abgeschlossen wurden, welche daher eher zu den privatrechtlichen *leges* gehören, sind die Verordnungen der Censoren, welche diesen Namen führten, nicht zu verwechseln. Vergl. Ernesti im ind. legum s. v. Zu den letzteren gehörte die *lex*, welche dem Henker den Wohnsitz in der Stadt verbot, Cic. pro Rabir. perd. reo 5, §. 15, welche natürlich keine *ad populum lata* war, da die Censoren das *jus agendi cum populo* nicht besaſsen.

2) In völlig gleicher Weise heiſst es daher auch von diesen, und zwar nach einem Ausspruch des Cato, de rep. II, 1: *Qui suam quisque rempublicam constituissent legibus atque institutis suis.*

3) Es kann Niemanden entgehen, welcher die verschiedenen Stellen der Republik unter einander und mit den übrigen Schriften vergleicht, daſs Cicero, wie die guten Autoren überhaupt, von dem

drücken zufolge, welche er consequent dafür festhält, von ihnen allein sanctionirt, und als *scriptae* und *propositae* [1]) der ganzen Gattung nach von den *rogatae,*

Königthume kein anderes Bild vor Augen hatte, als das einer bloſs durch die Sitte, den Einfluſs des Senats und den Character der Regenten gemäſsigten, sonst aber beinahe unumschränkten Gewalt. Sehr richtig hat Moser zu rep. II, 23 bemerkt, daſs er dabei in den schon früher an Dionysius gerügten Fehler verfällt, die alte römische Verfassung zu viel in Parallele mit der lycurgischen zu stellen. Die Vergleichung ist so lange ganz richtig, als sie sich auf gewisse ursprüngliche Formen und Verhältnisse beschränkt; sie wird verfehlt, sobald sie den Grundunterschied des griechischen und italischen Staatswesens, namentlich in Bezug auf das *imperium* und die königliche Gewalt verkennt, wie z. B. II, 28, wo es von den Geronten Lycurg's heiſst: *Quos penes summam consilii voluit esse, cum imperii summam rex teneret,* was nur für Rom richtig ist. Das Versehen trifft aber bei Cicero in ganz anderer Weise und daher auch mit verschiedener Wirkung als bei Dionysius, die ausländische, nicht die vaterländische Verfassung. Die erstere mag ihm nur unvollkommen bekannt gewesen seyn; für die letztere lagen ihm die *origines* des Cato, die priesterlichen Schriften und viele andere gute Quellen vor, wodurch zwar nicht einzelne Irrthümer, aber doch falsche Hauptansichten ausgeschlossen wurden. Die Andeutung von Moser, daſs seine Parteistellung als Pompejaner ihn bestimmt haben könne, das alte Königthum als ein *dominatus* darzustellen, läſst sich schwerlich durchführen. Wenn ihn nicht Ueberzeugung und geschichtliche Ueberlieferung dazu bestimmte, so hätte er in dem republicanischen Interesse und unter den Verhältnissen seiner Zeit die Herrschaft eines Einzigen (so lange sie nur gerecht bleibe, wie die der ersten römischen Könige gewesen), nicht mit so ausgezeichnetem Lobe hervorheben, nicht wiederholt in Scipios Namen erklären dürfen, daſs er sie einer jeden anderen als einer weise gemischten Verfassung vorziehe.

1) Während der Republik verstand man im staatsrechtlichen Kunstausdrucke unter *lex scripta* ein bloſses, von dem Antragsteller oder seinen Rathgebern entworfenes Project, welches erst als *perlata* gesetzliche Gültigkeit erhielt. Man vergl. Cic. pro Cornelio §. 96, p. 64 Orelli: *Quae lex paucis his annis non*

latae und *acceptae* der Folgezeit verschieden [1]); die wenigen Befugnisse, welche er bis zur Entstehung der Republik und des Tribunats [2]) der Volksversammlung beilegt, reichen an eine solche Verfügung über Religion, Recht und Staat nicht hin. Für die entgegengesetzte Ansicht wird gewöhnlich Sallust als Autorität angeführt: man legt Gewicht darauf, daſs er in der Einleitung zu der Schrift über die catilinarische Verschwörung, wo er die Vorzüge der Vorfahren in Gegensatz zu den Gebrechen seiner Zeit stellt, von ihnen sagt, daſs sie eine gesetzliche Regierung unter dem Namen der königlichen gehabt hätten [3]). Was läſst sich indessen

---

modo scripta, sed etiam lata esset. S. auch Orat. pro domo 18, §. 47: *Quid tulit legum scriptor peritus et callidus?* und die darauf folgenden Stellen. Auch den Beruf der *decemviri legibus scribendis* könnte man in diesem Sinne auffassen; schon hierbei walteten indessen besondere Verhältnisse ob, welche erst an ihrem Orte erläutert werden können. Bei den Königen hingegen wird das *scribere* und *proponere leges*, welches später nur den Anfang der Verhandlungen ausmachte, sogleich mit dem *sancire* als zusammenfallend betrachtet.

1) Vergl. die oben S. 119, n. 1 angeführten Stellen.

2) Als eine Folge der Einführung der Tribunen wird de legg. III, 7, §. 17 angegeben: *conversa lex in omnis est*, wo die Leseart nicht zu ändern seyn möchte. Es ist derselbe Gedanke, wonach bei Liv. II, 3 die Herrschaft der *leges* derjenigen der *reges* entgegengestellt wird.

3) Catilina 6: *Imperium legitimum, nomen imperii regium habebant.* Aus den Worten *nomen ... regium* darf man nicht zu viel folgern, namentlich nicht die Vorstellung, daſs die Regierung blos dem Namen, nicht der That nach eine königliche gewesen sey; sie beziehen sich auf cap. 2: *Igitur initio reges (nam in terris nomen imperii id primum fuit) diversi etc.* zurück. Allerdings nimmt Sallust eine gewisse Beschränkung der königlichen Gewalt an, aber nicht durch das Volk, wie die Ausleger erklären, wovon sich aber im Texte nicht die mindeste Andeutung findet, sondern durch die allein darin genannten *patres* des Senats, *qui reipublicae consultabant.*

aus dem unbestimmten Ausdrucke *legitimum imperium* schlieſsen? Gewiſs nichts weiter, als daſs, wie auch Cicero von den Königen, mit Ausnahme des Tyrannen Tarquinius, rühmt, ihre Herrschaft nach Recht und gesetzmäſsiger Ordnung gehandhabt worden sey. Wenn der Schriftsteller dabei die *leges regiae* vor Augen hatte, was sehr zweifelhaft ist, so folgt doch deshalb aus seinen Worten für die Entstehungsweise derselben nichts: sie waren in jedem Sinne, auch als ungeschriebene, als blos traditionelle Grundsätze, für gerechte Regenten eine Schranke der Willkühr. Uebrigens sind die Betrachtungen des Sallust über die ältesten Zustände der Römer zwar lebendig und geistvoll, aber viel zu rednerisch und allgemein gehalten, als daſs sie eine rechte Ausbeute für geschichtliche oder antiquarische Kenntniſs geben konnten. Geht man etwas weiter in die Kaiserzeit vor, so begegnet uns Tacitus, dessen Ausspruch um so höheren Werth hat, da seine gedrängten Sätze nicht nur die Früchte des ernsten Nachdenkens, sondern auch, wie sich bereits an mehreren Proben gezeigt hat, die einer vertrauten Bekanntschaft mit den Ueberlieferungen des römischen Alterthums in sich schlieſsen. In der schon erwähnten Hauptstelle der Annalen [1]), worin er den Entwickelungsgang des positiven Rechts von seinen Ursprüngen an bis zu der unübersehbaren Menge von Gesetzen in seiner Zeit verfolgen will, unterscheidet er, wie alle ältere Römer [2]), zuerst das *jus* genau von den *leges* [3]). Er geht sodann von einer allgemeinen

1) III, 25 u. 26, vergl. oben S. 123 in den Noten.

2) Vergl. z. B. Cato im 7ten Buche der *Origines* (bei Charis. instit. Grammat. p. 72 u. 109 ed. Putsch.) *jurum legumque cultores*, und unzählige andere Stellen.

3) III, 25: *Ea res admonet ut de principiis juris, et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit, altius disseram.*

Betrachtung über die gesellschaftlichen Zustände aus, wobei er für alle Völker überhaupt drei auf einander folgende Stufen derselben annimmt. Auf der ersten bedürfen sie der Rechtsinstitute nicht, da sie noch von keinen der guten Sitte widerstreitenden Begierden getrieben werden [1]). Hierin wird man eine im Alterthume weit verbreitete, mythische und philosophische Speculation über einen angeblichen Urzustand wieder erkennen, welche jenseits aller Geschichte hinausführt: natürlich war Niemand im Stande historisch ein Volk anzugeben, welches sich noch auf dieser Stufe befände; man konnte sich dabei für Italien nur auf die Sage von der goldenen Saturnischen Vorzeit berufen. Die zweite Stufe, welche viele Nationen niemals überschreiten [2]), ist die, auf welcher die Gewalt der Könige das Recht handhabt und feststellt. Die dritte, welche nur gewisse Völker erreichen, und die mit dem Verfalle oder der Abschaffung der königlichen Regierung eintritt, ist diejenige, worin die Gesetze ihre Herrschaft beginnen [3]). Während nun diese Theorie mehr charakteristisch für den Standpunct der Philosophie der Geschichte bei den Alten als der Sache nach belehrend ist, muſs die Aufmerksamkeit auf die Anwendung gerichtet werden, welche davon auf den römischen Staat gemacht wird: es ist nämlich offenbar, daſs ihn der Schriftsteller in der Königszeit auf die zweite Stufe stellt, und erst gegen das Ende derselben auf die dritte gelangen läſst. Wie er in dem Anfange der Annalen, wo er mit einem raschen Ueberblicke die Veränderungen in der Verfassung Roms durchläuft,

1) *Vetustissimi mortalium, nulla adhuc mala libidine, . . . ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur.*

2) III, 26: *provenere dominationes, multosque apud populos aeternum mansere.*

3) *Quidam statim, aut postquam regum pertaesum, leges maluerunt.*

das Königthum bedeutungsvoll als den ursprünglichen Inhaber des Staates darstellt, im nachdrücklichen Gegensatze mit der durch Brutus eingeführten *libertas* [1]), so zeigt er es hier ausgestattet mit der vollsten Gewalt zur Handhabung wie zur Begründung des Rechts. Für die romulische Regierung nimmt er dabei nach den nationalen römischen Traditionen, denen die Kritik unserer Zeit freilich nicht durchaus zustimmen kann, ein bloſses Arbitrium des Königs ohne bereits feststehende gegebene Normen an [2]); dem Numa legt er, ebenfalls der allgemeinen Annahme zufolge, die Begründung religiöser Culte und des *jus divinum* bei [3]); den Nachfolgern desselben, Tullus und Ancus, wird die Einführung einiger neuer Rechtsinstitute zugeschrieben [4]), worunter ohne Zweifel bei dem ersteren (wenigstens vorzugsweise) gewisse Anordnungen im peinlichen Processe [5]), bei dem letzteren die Gebräuche und Formeln des Fecialrechtes [6]) zu verstehen sind; und so gelangt er, den älteren Tarquin, von welchem die Ueberlieferung keine Bereicherung des vaterländischen Rechtes anzugeben

---

1) Vergl. oben die Ueberschrift des zweiten Abschnittes.

2) *Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat:*

3) *dein Numa religionibus et divino jure populum devinxit:*

4) *repertaque quaedam a Tullo et Anco.*

5) S. oben S. 317 und weiter unten. Wahrscheinlich ist es, daſs auch die *sacra ex legibus Tulli regis*, wie Lipsius zu ann. XII, 8 vermuthet, mit dem Strafverfahren im Zusammenhange standen, namentlich Expiationen für Verbrechen waren, deren Schuld zugleich auf dem gesammten Volke zu lasten schien. Auch möchte sich wohl Tacitus zu denen hinneigen, welche die Einsetzung der Quästoren und Lictoren auf Tullus zurückführten.

6) Serv. ad Aeneid. X, 14; auct. de vir. illustr. 5; vergl. Liv. I, 32; S. Petersen, de originibus histor. Romanae p. 43.

wuſste [1]), übergehend, zu Servius Tullius, welchen er als den *sanctor legum* hervorhebt [2]). Es ist schon öfter bemerkt worden, daſs hiermit die *leges* dieses Königs als durchaus verschieden von den Maasregeln seiner Vorgänger dargestellt werden [3]); über den Unterschied erklärt sich der Schriftsteller, welcher mit ihnen die dritte Entwickelungsperiode beginnt, selbst [4]) durch die Bemerkung, daſs sie bestimmt gewesen seyen, auch von den Königen befolgt zu werden, also eine Schranke ihrer früher unbedingten Richtergewalt zu bilden. Hierin liegt einerseits die Andeutung, daſs erst von damals an die Rechte auch durch eine andere politische Gewalt, welche ausserhalb der königlichen stehe, festgesetzt und gegen einseitige Abänderungen verbürgt werden sollten, andererseits daſs Alles, was vorher staatsrechtlich den Namen *leges* führte, und wovon namentlich die *lex curiata* dem Tacitus so wohl bekannt war, auf die Verpflichtung des Volkes, nicht die des Regenten, gerichtet gewesen sey.

1) Dirksen a. a. O. Cap. 9; Petersen l. l. p. 14. Hierdurch wird es auch sehr zweifelhaft, ob die papirianische Sammlung in sechs Bücher nach den sechs ersten Königen eingetheilt war.

2) *Sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.*

3) Vergl. Rupert. enchirid. Pomponii cap. 2: *De Romulo quidem aperte Tacitus: ut libitum, imperitaverat. Nec vero aliter sensit de ceteris Regibus usque ad Serv. Tullium, quem ait sanctorem legum fuisse, quis etiam Reges obtemperarent. Ergo ante Tullium potestas eorum nullis legibus circumscripta; quod quid aliud nisi fuisse summam?* Rupertus hält indessen, dem von ihm erklärten Autor zu Liebe, diesen Gedanken nicht fest. S. auch Rein, a. a. O. S. 759.

4) Man ist daher nicht berechtigt, ihn mit Huschke a. a. O. S. 598 in dem Inhalte der Gesetze, oder in einem anderen ausserwesentlichen Merkmale zu suchen.

Vielleicht ist hiermit mehr als zur Genüge dargethan worden, daſs bei den Römern der besseren Zeit in dieser Hinsicht wie fast in jeder anderen ein im Allgemeinen richtiges Bewuſstseyn von dem geschichtlichen Fortgange ihres Staatswesens herrschte, daſs wenigstens die wohl unterrichteten Schriftsteller unter ihnen durch die Miſsdeutung eines Wortes, welches hier nicht in dem gewöhnlichen technischen Sinne, sondern nur nach der Analogie desselben verstanden seyn wollte, sich nicht zu einem Grundirrthume über den Unterschied der Perioden verleiten lieſsen, und daſs, wenn man auch aufgehört hatte, die Einrichtungen der Könige, constituirende wie legislative, auf die Rathschläge der Götter zurückzuführen [1]), man doch weit von dem Gedanken entfernt war, dafür eine Berathung mit dem Volke unterzuschieben. Erst als die Lebendigkeit einer aus den Sachen geschöpften Einsicht zu erlöschen begann, und die Begriffe nur noch starr aus den nicht mehr klar gegenwärtigen Ausdrücken entnommen wurden [2]), konnte die am häufig-

1) Noch bei Plutarch, in der comparat. Lycurgi cum Numa 1, wird von beiden Gesetzgebern gerühmt: *Τὸ πολιτικὸν, τὸ παιδευτικὸν, τὸ μίαν ἀρχὴν παρὰ τῶν θεῶν ἀμφοτέρους λαβεῖν τῆς νομοθεσίας.* Eben so heiſst es bei dem auct. de vir. illustr. 3 von Numa: *Leges quoque plurimas et utiles: omnia, quae gerebat, jussu Egeriae Nymphae, uxoris suae, se facere simulans.*

2) Auch in den Institutionen des Gajus finden sich über die *leges* Aeusserungen und Definitionen, welche, als die Institute der Republik noch lebendig waren, fremdartig und unpassend erschienen seyn würden. So kommen I, §. 3 *leges* und *plebiscita* als zwei völlig coordinirte Begriffe vor, während die letzteren nur eine Unterart der ersteren unter einem besonderen Namen waren, und die generelle Benennung *lex*, worin an sich die den gesammten Staat verbindende Geltung durchaus nicht lag, schon vom heiligen Berge her führten. Vergl. Capito ap. Gellium X, 20: *Plebiscitum . . . est lex, quam*

sten vorkommende republicanische Bedeutung von *leges* auf die *regiae* übertragen werden, und daraus jene Reihe eben so in sich unzusammenhängender, wie den einfachen und naturgemäſsen Gang der römischen Staats- und Rechtsgeschichte entstellender Behauptungen hervorgehen, welche uns Pomponius darbietet. Befreit man sich aber von diesem so spät erzeugten Miſsverständnisse, weiſs man ferner das νόμους ἐπικυροῦν des Dionysius, wie es an sich nothwendig ist, aus der unbestimmten Abstraction auf seine römische Bedeutung und seinen positiven Gehalt zurückzuführen, so findet sich nirgends eine Spur von einer *lex ad populum lata* unter den ältesten Königen, deren Natur nicht genau mit den damaligen Verhältnissen des Staates und eben so genau mit den ausdrucksvollen Formen der Verhandlung selbst übereinstimmte. Die Lex über das Imperium und was mit ihr zusammenhängt ist für uns das allein durch glaubwürdige Ueberlieferung gegebene Muster, woraus sich das Wesen der *leges* aus der ersten Periode ihres Daseyns erkennen läſst: und wenn es, was immerhin möglich ist, noch andere dieser Art gegeben hat, wenn davon auch vielleicht Nachrichten oder Formeln in uns unbekannten Schriften erhalten waren, so beweist doch die Gesammtvorstellung, welche die kundigsten Römer über ihre Vorzeit aussprechen, daſs sie mit gesetzgebenden Maasregeln nichts gemein haben konnten. Ihre Existenz und ihr Character bezeichnen vielmehr recht anschaulich eine bestimmte und eigenthümliche Entwickelungsstufe des römischen Staatslebens, welche sich eben so sehr von der vorhergehenden als von der nachfolgenden unterscheidet. In dem romulischen Zeit-

---

plebes, non populus, accipit. Ebenso weicht die Redensart: *plebiscita . . . legibus exaequata sunt,* durchaus von dem älteren Sprachgebrauche ab.

raume zeigt sich noch keine Spur derselben [1]); der Staat wird rein durch die patriarchalische Gewalt des Königs regiert, welche von selbst in und mit seiner Stiftung gegeben, durch die beiden gemeinschaftlich ertheilten Auspicien geheiligt, für die sich zu ihm sammelnden Bürger durch ihre stillschweigende, blos in der Thatsache liegende, Anerkennung verpflichtend war, und von welcher alle ursprüngliche, in Rom bestehende Rechtsinstitute des öffentlichen wie des Privatlebens ausgegangen sind. Der erste, jedoch geringe Fortschritt zu der politischen Mündigkeit des Volkes tritt mit der Einführung des Wahlreiches ein: seitdem erfordert jede Regierung zu ihrer Constituirung einen förmlich ausgesprochenen Willensact desselben; nicht nur die vorgängige Zustimmung zu ihrer Einsetzung überhaupt, sondern auch die feierliche Anerkennung ihrer Botmäſsigkeit mit den dazu gehörenden Attributen und Organen wird durch das Wort, durch die rechtskräftige Form der *leges* von ihm verlangt und gegeben; der bürgerliche Gehorsam wird von nun an mit Bewuſstseyn und Freiheit übernommen. In jeder anderen Beziehung aber nimmt der Wahlkönig ganz die Stelle des Romulus ein, tritt in den Besitz der gesammten väterlichen Gewalt desselben über Rom: im Vereine mit dem *patrium consilium* der Edeln [2]) be-

1) In welchem Sinne es bei Liv. I, 8 von Romulus heiſse: *Vocata ad concilium multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat*, geht aus dem beigefügten Schlusse *jura dedit*, so wie aus den weiter folgenden Zusätzen, unverkennbar hervor. S. oben S. 119, n. 1. Die Annalisten, denen Livius folgte, haben diese Begründung der Urrechte Roms recht bedeutsam der Einrichtung der Curien vorangestellt (in jene Zeit, von welcher selbst Pomponius sagt: *omnia manu a regibus gubernabantur)*, womit zugleich jeder Gedanken an eine Mitwirkung derselben ausgeschlossen wurde. Vergl. auch Dionys. II, 7 — 28.

2) Dieser Ausdruck gehört dem Cicero an. welcher de rep. I, 42

wahrt er nicht nur die überlieferten Institute der Religion, der Verfassung und des Rechtes, sondern erweitert sie auch nach dem Bedürfnisse, und bereichert sie mit neuen, unter der allein wesentlichen Bedingung, daſs die Götter, welche die Stadt beschützen, und vor Allem Jupiter, ihr höchster Gebieter, die Ermächtigung dazu ertheilen [1]). Ein neuer Fortschritt und damit eine ganz andere Stufe der politischen Entwickelung beginnt erst von der Zeit an, als sich von Griechenland her eine Bewegung über die italischen Völker verbreitete, welche mit mannigfachem Erfolge die Grundfesten der alten Autorität erschütterte, und die Idee der Feststellung eines neuen Staats- und Rechtszustandes nach den Wünschen und mit der Einwilligung des Volkes anregte. Die Folge hiervon war ein lange anhaltender Kampf mit wechselnden Erscheinungen und Ereignissen, in dessen Verlaufe erst in Rom die überlieferte Form der *leges* benutzt wurde, um die inneren Verhältnisse zu ordnen und mit festen Garantien zu umgeben. Dieses von so verschiedenen Seiten her erlangte und bestätigte Resultat möchte an Sicherheit dadurch gewinnen, daſs mit ihm eine starke Anomalie in der Geschichte der antiquen Staaten, nämlich eine Volksgesetzgebung, welche in das früheste Alterthum hinaufreichen soll, beseitigt wird.

Bei allen bisher behandelten Rechten der ältesten Volksversammlungen hat sich gezeigt, wie man, um

---

den Namen und die Bedeutung der *patres* sehr treffend durch *patrium consilium populo bene consulentium principum* definirt. S. oben S. 187, n. 1. Ueber ihnen steht die väterliche Gewalt des Königs: *Occurrit nomen quasi patrium regis, ut ex se natis ita consulentis suis civibus*, de rep. I, 30. Welche Folge diese Idee bei den Römern nach sich ziehen muſste, darüber ist oben die Note 1 zu Seite 137 zu vergleichen.

1) Vergl. oben S. 120 mit Note 1.

zur richtigen Erkenntniſs derselben zu gelangen, nichts so sehr vermeiden müsse, als dabei einen allgemeinen oder aus den späteren Zeitem Roms entnommenen Begriff zu Grunde zu legen. Diese Vorsicht ist nicht weniger wesentlich und nothwendig

IV. bei demjenigen Institute, welches unter dem Namen der *provocatio ad populum* vorkömmt. Das Recht gegen die Strafverfügungen der Beamten die Berufung an das Urtheil der Volksversammlung einzulegen, und demnach mit dem bloſsen Worte *provoco* die Ausführung desselben zu hemmen, wurde in der Zeit der vollendeten Republik als die wichtigste Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit betrachtet [1]), als das Kennzeichen eines persönlichen Adels, wodurch der gemeinste römische Bürger sich in stolzem Bewuſstseyn über alle unfreie Nationen erhoben fühlte. Der Ursprung desselben ward als verbunden betrachtet mit derjenigen *libertas*, welche durch die Abschaffung des Königthums entstanden war, als deren erste Frucht die *lex de provocatione* des Valerius Publicola gepriesen wurde [2]), in welcher der Anfang und das Muster gegeben war für eine lange Reihe ähnlicher der Folgezeit, welche die damals erworbene Befugniſs bald neu einschärften, bald erweiterten [3]). Zwar wuſste man theils aus historischer Tradition [4]), theils

1) Bei Cic. de orat. II, 48, §. 199 nennt Catulus die Provocation: *Patronam illam civitatis, ac vindicem libertatis.* Das *provocare* war im eigentlichen Sinne ein Recht, das jedem einzelnen Bürger für sich angehörte, verschieden von dem *appellare*, welches die Gegenwart eines zur Intercession berechtigten Magistrats oder Tribuns erforderte, und daher mehr auf den Befugnissen der verschiedenen Beamten unter einander beruhte.

2) Liv. II, 30. Cic. Acad. quaest. II, 5, §. 13 u. v. a. St.

3) Vergl. die Aufzählung der wichigsten bei Cic. de rep. II, 31, Liv. X, 9 und Conradi, jus provocationum, §§. 12 — 21.

4) Liv. I, 26; VIII, 33; Cic. pro Milone 3, §. 7; Val. Max. VI, 3, 6; VIII, 1, 1; Festus s. v. *sororium tigillum;* de vir. ill. 4 u. a. St.

aus den in priesterlichen Schriften erhaltenen Formeln [1]), daſs Namen und Beispiele der Provocation nicht erst damals neu entstanden, sondern selbst unter den Königen nicht unbekannt gewesen waren; keinem der Alten ist es jedoch deshalb in den Sinn gekommen, denjenigen Umfang, die Bedeutung, den Character, womit sie später ausgestattet erschien, auf die Zeit der königlichen Regierung zu übertragen; man begnügte sich, ihr damaliges Daseyn als eine Merkwürdigkeit anzuführen [2]), worin sich bereits das Vorbild des später so wichtig gewordenen Institutes dargestellt finde. Ja noch mehr; die alten Schriftsteller gehen von der Vorstellung aus, daſs unter den beiden ersten Königen noch kein Fall der Provocation vorgekommen, daſs sie vielmehr eine unter Tullus Hostilius entstandene Neuerung sey [3]), und lassen es sogar zweifelhaft, ob das von ihm gegebene Beispiel häufige Nachahmung bei seinen Nachfolgern gefunden habe. Selbst Dionysius giebt in diesem Falle seiner gewöhnlichen Neigung, aus einzelnen Vorgängen allgemeine Grundsätze zu entnehmen, nicht nach: unter den Befugnissen, welche er von der Entstehung der Stadt an der Volksversammlung beilegt, ist die, ein oberstes Gericht über die Strafbefehle und Erkenntnisse der Magistrate zu halten, nicht aufgezählt. Sein Werk enthält im Gegentheil mannigfaltige, von

1) Cic. de rep. II, 31 und aus ihm Senec. epistol. 108.

2) Ganz diesen Character haben auch Cicero's Worte a. a. O. wo er, nachdem er die *lex Valeria* als eine neue Einrichtung von groſsem Gewichte *(in quo fuit Publicola maxime)* dargestellt hat, hinzufügt: *Provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.*

3) Liv. VIII, 33: *Videro, cessurusne provocationi sis, cui Rex Romanus Tullus Hostilius cessit.* Dionys. III, 22: *γενόμενος δὲ θανατηφόρου κρίσεως, τότε πρῶτον ὁ Ῥωμαίων δῆμος κύριος.* Cic. pro Milone 3, §. 7.

einander unabhängige Nachrichten, worin die richterlichen sowohl als die disciplinarischen Strafverfügungen der Könige als entscheidend und ungebunden durch jede Einrede dargestellt werden: was um so mehr Beachtung verdient, da andere Autoren bald in einzelnen Beispielen, bald in allgemeinen Sätzen diese Angaben bestätigen. Auch Pomponius setzt die Gewalt der Consulen, wie sie sich seit dem valerischen Gesetze gestaltet hatte, der älteren königlichen so gegenüber, daſs er die erstere für der Provocation unterworfen, die letztere für unabhängig davon erklärt [1]). Hierzu kömmt, daſs das unbeschränkte Recht der Dictatoren, zu richten und zu strafen, ihr *jus vitae* und *necis*, den glaubwürdigsten Zeugnissen zufolge, nichts Anderes war, als die wiederhergestellte Machtvollkommenheit der Könige [2]); auch fand sich diese für beide in einem und demselben Symbole, nämlich in der Beibehaltung der Beile in den *fasces* während des Aufenthaltes in der Stadt, ausgedrückt [3]). Als erstes Resultat

---

1) Fr. 2, §. 16 D. orig. juris: *Exactis deinde Regibus consules constituti sunt duo: qui ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab iis provocatio esset, neve possent in caput civis Romani animadvertere injussu populi.*

2) Vergl. die oben S. 132, n. 1 angeführten Stellen.

3) Bei Dionys. V, 75 heiſst es von dem ersten Dictator: *ἔπειτα τῆς ἐξουσίας τὸ κράτος ἐπιδεῖξαι βουλόμενος . . . τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευσεν ἅμα ταῖς δέσμαις τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις διὰ τῆς πόλεως φέρειν· ἔθος ἐπιχώριον μὲν τοῖς βασιλεῦσιν, ἐκλειφθὲν δὲ ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἐξ οὗ Οὐαλέριος Πουπλικόλας . . . ἐμείωσε τὸν φθόνον τῆς ἀρχῆς, αὐτὸς ἀνανεωσάμενος· καὶ καταπληξάμενος τούτῳ τε καὶ τοῖς ἄλλοις συμβόλοις τῆς βασιλικῆς ἡγεμονίας τοὺς ταρακτικοὺς καὶ νεωτεριστὰς κ. τ. λ.* Der Zusammenhang dieses Zeichens mit der Provocation wird vollkommen bestätigt durch Cic. de rep. II, 31: *Publicola lege illa de provocatione lata statim secures de fascibus demi jussit.* Vgl. auch Liv. III, 36 u. v. a. St.

läſst sich demnach festhalten, daſs nach den Ueberlieferungen und der einstimmigen Ueberzeugung der Römer es zwar unter den Königen eine Art von Provocation gab, daſs diese aber verschieden von der während der Republik eingeführten auf bestimmte Fälle beschränkt und überhaupt von solcher Natur war, daſs dadurch das königliche Imperium weder in der Bestrafung des Ungehorsams noch der Verbrechen wesentlich gehemmt wurde.

Ehe es nun versucht wird dieses Verhältniſs im Einzelnen näher zu bestimmen, ist einer Annahme von Niebuhr zu gedenken. Nach ihm hatte die Provocation schon in den ältesten Zeiten die vollste Ausdehnung, welche sie nur jemals in der Folge erreicht hat [1]: sie galt jedoch nur für die Patricier oder die Mitglieder der, seiner Ansicht zufolge, wesentlich aus Patriciern bestehenden Curien, nicht für die Plebejer; denn eben darin, glaubt er, habe die durch die Lex Valeria eingeführte Neuerung bestanden, daſs sie von nun an auch diesen gestattet wurde, und zwar an ein besonderes Gericht der Tribus, während sie für jene fortwährend an das der Curien gerichtet worden sey. Von diesen Sätzen wird der erste aus-

1) Römische Geschichte I, S. 361 (357) und 557 (555). In dieser letzteren Stelle heiſst es: »Die Curien ertheilten in dem Imperium die Macht, Ungehorsam gegen die höchste Gewalt durch Todesstrafen, Züchtigung, Banden und Brüchten zu ahnden; auch gegen die übrigen: aber diese hatten das Recht sich von der Verurtheilung auf ihren groſsen Rath (hierunter werden bei Nieb. bekanntlich die *comitia curiata* verstanden, welche doch wohl jedenfalls unter einem ganz anderen Gesichtspunkte als dem eines Rathes aufgefaſst werden müssen) zu berufen.« Hiermit scheint indessen eine dritte Stelle II, 262 im Widerspruche zu stehen, wonach die Provocation gegen Geldbuſsen den Patriciern erst um das Jahr 287 u. c. ertheilt sein soll. — Walter, Rechtsgesch. I, 21, n. 4 giebt der ausgedehnteren Annahme den Vorzug.

schlieſslich — denn alles Entgegenstehende bleibt unerwähnt und unberücksichtigt, — auf die Worte Cicero's: *provocationem etiam a regibus fuisse,* begründet [1]). Läſst sich denn aber, muſs man hier fragen, aus einem so allgemeinen Ausdrucke etwas mehr als die bloſse Existenz einer Provocation in der Königszeit folgern? wird man dadurch namentlich zu der Voraussetzung berechtigt, daſs hierunter das, was spätere Gesetze dahin zählten, schon begriffen war? Gegen ein solches Miſsverständniſs, wozu der Schriftsteller keine Veranlassung giebt, sichert er uns selbst bei einer anderen Gelegenheit. In einer Stelle des ersten Buches der Republik führt Scipio die raschen und zum Theil übereilten Gegenwirkungen an, welche die Tyrannei und hierauf die Vertreibung des letzten Tarquinius hervorgerufen habe; er rechnet dahin: Verbannung von Unschuldigen und ähnliche Härten, und sodann, neben den jährlichen Consulaten, die Provocation gegen alle Verfügungen, *provocationes omnium rerum* [2]). Hierin ist das Verhältniſs klar ausgesprochen, worin Cicero, übereinstimmend mit allen anderen Berichten, die republicanische Provocation, im Gegensatze zu der früher geltenden, aufgefaſst hat: es ist, um dieses populäre Gleichniſs zu gebrauchen, das einer Hand, welche das Volk im günstigen Augenblicke ergriffen und für immer festgehalten hat, zu dem eines Fingers, welcher ihm vorher zuweilen gereicht worden war [3]).

1) Sie werden sowohl Note 862 (806) wie 1176 (1102) als einziger Beleg eingeführt.

2) De rep. I, 40: *Vides . . . Tarquinio exacto, mira quadam exultasse populum insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum bona direpta multorum, tum annui consules, tum provocationes omnium rerum etc.*

3) Man vergl. auch die in der angeführten Stelle weiter folgenden Worte: *Noster populus in pace et domi . . . appellat, provocat; in bello sic paret ut regi,* woraus man, wie aus den Aeusserungen so vieler anderer Schriftsteller, ersieht,

Wem demnach auch die zweite Behauptung, daſs in der Provocation anfangs ein Vorzug der Patricier bestanden, und daſs das Valerische Gesetz nur die bisher davon ausgeschlossenen Plebejer betroffen habe, auf irgend einer sicheren Grundlage beruhte, so würde dennoch der ihr für die Königszeit zugeschriebene Umfang jedes Zeugniſs ohne Ausnahme gegen sich haben: sie hat aber selbst keine bessere Stütze als einige Aeusserungen des Livius, welche anders gedeutet werden, als es der natürliche Sinn und Zusammenhang erfordert. Es ist nämlich ein bei Niebuhr öfter wiederkehrendes Verfahren, worauf ein groſser Theil der Widersprüche beruht, in welche seine Ansichten mit denen der Alten treten, daſs rein thatsächliche Verhältnisse, welche die Geschichtschreiber zur Erklärung und Ausmalung der Vorgänge anführen, in Rechtsverhältnisse umgewandelt werden. In den ersten Zeiten der Republik, wo sich alle Gewalten und Vortheile der Regierung bei den Patriciern vereinigt fanden, war jede Beschränkung der Befugnisse einer Magistratur für sie ein Verlust, und nur für die Plebejer ein Gewinn; für ihre Personen waren sie gegen den Miſsbrauch des Imperiums durch gegenseitige Verbindungen, durch die Theilung und den Wechsel der Aemter, so wie durch die hieran geknüpfte Verantwortlichkeit in einem hohen Grade gesichert; das Bedenkliche, was für den Einzelnen auch unter diesen Garantien noch übrig blieb, hätten sie bei ihrem starken politischen Geiste, im Interesse der Sache und der Partei, lieber ertragen, als Neuerungen [1]), welche das Ansehen und die Mittel der

daſs der Gedanke an den *rex*, auch für den römischen Staat, ebensowenig mit der eigentlichen Provocation als mit der Appellation an eine andere Gewalt vereinbar schien.

1) Wie sehr die Provocation jederzeit einem Theile des Adels zuwider war, findet sich ausser den Geschichtschreibern auch

Obrigkeit schwächten. Dagegen gab es für die Plebs, welche ganz ausserhalb des Kreises der Regierenden stand, keine andere Bürgschaft gegen die Willkühr, als in den allgemeinen bürgerlichen Freiheiten, in der Hemmung und Verminderung der Amtsgewalt; daher ihre Dankbarkeit gegen die Valerier für das Provocationsgesetz [1]), daher ihr Schrecken bei der jedesmaligen Einsetzung eines Dictators [2]), obgleich die Gewalt desselben gegen alle Bürger gleich war [3]), daher die wiederholte Bemerkung, daſs ihre Freiheit durch jede Lex gesichert worden sey, welche die Berufung an das Volksgericht erweiterte oder erneuerte [4]). Gewiſs ist es unzulässig auf solche Ausdrücke den Schluſs zu begründen, daſs jene Gesetze sich allein auf die Plebejer bezogen hätten [5]), zumal wenn man dadurch genöthigt

bei Cic. de orat. II, 48, §. 199 in den Worten des Catulus angedeutet: *Neque provocationem . . . populo Romano dari sine nobilium dissensione potuisse.* Wie bereitwillig die Patricier darauf auch für sich verzichteten, beweist die so häufige Ernennung eines Dictators, gegen welchen, selbst nach Niebuhr's Meinung, auch für sie keine Provocation galt. Vergl. die Worte des Patriciers Manlius bei Liv. VI, 15: *Adversus se ac plebem Romanam dictatorem creatum esse.*

1) Liv. II, 30.

2) Liv. II, 18.

3) Vergl. oben Note 1 und Nieb. I, S. 597 (589).

4) S. die bei Nieb. I, a. 1177 (1103) angeführten Stellen, Liv. III, 56; X, 9. Sie beziehen sich zudem auf die Zeit nach den zwölf Tafeln, wo die Annahme einer besonderen Provocation für die Patricier an die Curien auch noch die gewichtige Autorität der bekannten allgemeinen Vorschrift gegen sich hat, daſs über das Caput eines römischen Bürgers nur die Centuriatcomitien entscheiden sollten. Die erste Anwendung derselben wurde überdies gerade bei einem Patricier gemacht. Vergl. Cic. de rep. II, 36 mit Liv. III, 33.

5) Nach dieser Art der Interpretation müſste man dem Livius nach I, 17 *(adeo id gratum* p l e b i *fuit, ut . . . id modo sciscerent juberentque etc.)* die Vorstellung zuschreiben, daſs eine blos plebejische Versammlung über die Königswahl abgestimmt,

wird, Tributcomitien zu einer Zeit anzunehmen, wo die Tribus die Bestimmung zu Volksversammlungen noch nicht hatten [1]), und bei sonst kundigen Autoren

oder nach VII, 1 (*Plebes consulatum L. Sextio ... dedit*), daſs das Consulat von ihr ertheilt worden sey, und manchen ähnlichen Unsinn, dessen ihn wohl Niemand beschuldigen wird. Gerade wo die Verfassungsverhältnisse nicht zweifelhaft waren, erlaubten sich alle römische Autoren die Worte *plebs*, *patres*, *populus* u. s. w. nicht in dem Kanzleistil, sondern je nach dem factischen Uebergewichte oder der stärkeren Betheiligung der einen oder anderen Klasse zu gebrauchen. Diese ihre Unbefangenheit darf nicht benutzt werden, um daraus Waffen gegen ihre Glaubwürdigkeit oder gar gegen ihren gesunden Verstand zu entnehmen.

1) Bei Dionys. VII, 69 heiſst es von dem Processe des Coriolan: *τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ᾽ ἄνδρα ψηφοφόρος, ἡ φυλετική.* Die Annalen scheinen hierüber zwei Angaben enthalten zu haben: nach der einen nöthigten die Tribunen den Senat die Anklage vor den Tribus zu gestatten, womit Dio Cassius (fragm. Vatic. 15: *τυραννίδος αὐτὸν ὑπὸ τοῦ πλήθους ἀγαγόντες ἐξήλασαν*) übereinstimmt; nach der anderen ward sie von ihnen an die Curien (in denen damals auch die Tribunen gewählt wurden) gebracht, worauf Dionys. IX, 46 hindeutet. Der letzteren Ueberlieferung zufolge war es alsdann Publilius Volero, welcher zuerst den Gedanken faſste, die Tribus für Volksversammlungen zu benutzen. Darüber ist aber nirgends eine Abweichung bemerkbar, daſs vor jenem Processe alle Provocationen ohne Unterschied an die Centuriatcomitien gingen. Bei Dionys. VII, 69 verlangen die Patricier für Coriolan: *τὴν λοχῖτιν ... συνάγειν ἐκκλησίαν, ὥσπερ αὐτοῖς πάτριον ἦν*, vergl. IX, 46. Bei Liv. II, 25 u. 29 wird der Plebejer Volscius in Comitien gerichtet, welche die patricischen Quästoren hielten. Dieses können keine andere als die *centuriata* gewesen seyn, in denen die Lex Valeria gegeben war (Cic. de rep. II, 31; Val. Max. IV, 1, 1; vergl. Wachsmuth, ältere Gesch. S. 231), und auf welche sich das *injussu populi* bei Pomponius a. a. O. bezieht. Die zwölf Tafeln stellten diese ausschlieſsliche Befugniſs des *comitiatus maximus*, welche durch die Tribunen unterbrochen worden war, für alle Capitalstrafen wieder her. — Der positive Be-

Unwissenheit in den Hauptverhältnissen des alten Staatsrechtes vorauszusetzen. Wie könnte man z. B. dem Cicero die Gedankenlosigkeit zutrauen, daſs er, mit der Lex Valeria vor Augen, deren wesentlichste Worte er anführt, welche er mit späteren ähnlichen Gesetzen vergleicht [1]), nicht wahrgenommen haben sollte, daſs sie blos von Plebejern und ihren Tribus rede? denn daſs er davon keine Ahnung hat, läſst sich nicht nur an den allgemeinen Ausdrücken »römischer Bürger«, »Populus« [2]), welche er davon gebraucht, sondern vorzüglich daran erkennen, daſs er die damals erlangte Ausdehnung der Provocation auf die Sachen, nicht auf die Personen oder Stände, bezieht [3]). Auch hängt mit dieser Ansicht die Voraussetzung zusammen, daſs alle Angaben der Alten, auch die aus Dio Cassius entnommenen [4]), welche das durch

weis für die Berufung der Plebejer an die Tribus soll sich, nach Nieb. I, a. 1178 (1104), bei Dionys. IX, 39 finden, wo Volero ein Gericht *ἐπὶ τῶν δημοτικῶν* verlangt: es ist aber fast unbegreiflich, wie aus dem Worte *δῆμος* bei Dionysius, welches ohne Unterschied für jede Volksversammlung gebraucht wird, Etwas für eine bestimmte Gattung derselben geschlossen werden könne.

1) Von den *leges Porciae* heiſst es: *Neque ... quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.* Wie war dieses möglich, wenn früher ein Unterschied der Stände bestanden hatte, welcher zu der Zeit der drei Porcier doch nach keiner Meinung fortgedauert haben kann?

2) Man sehe II, 31 a. E. *modica libertate populo data.*

3) In diesem Falle müſste sich I, 40 statt *provocationes omnium rerum*, wenigstens *provocatio omnibus concessa* oder etwas Aehnliches finden.

4) Bei Zonar. VII, 13: *Ἦν μὲν οὖν, ὡς εἴρηται, ἡ δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος ... Δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν ταῖς στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς ἐκ τοῦ δήμου μόνους* (auch hier ist auf den Gebrauch des Wortes *δῆμος* zu achten) *ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων καὶ ἐκ τῆς βουλῆς.*

keine Provocation gehemmte höchste Strafrecht der Dictatoren, gleich dem der Könige, über alle Bürger ohne Unterschied der Klassen ausdehnen, auf einem Irrthume beruhen: selbst dem Dio muſs hierbei eine Verwechselung der Dictatur des Sulla und des Cäsar mit der älteren zur Last gelegt werden [1]), obgleich er in den uns von ihm erhaltenen Büchern mit gelehrter Genauigkeit jede Abweichung der letzteren von dem Herkommen der Vorzeit angiebt. Hierzu kömmt, daſs, wie anerkannt, gerade die Curien es waren, nach deren Lex der König wie der Dictator die Beile in den Fasces tragen lieſs; wenn daher die

---

Καὶ οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ, οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν. Hiermit stimmt das, was Cic. de rep. II, 32 und I, 40 sagt, vollkommen überein. S. auch fr. 2, §. 18 D. I, 2.

1) Da Niebuhr den so wohl beglaubigten Satz, daſs die alte Dictatur nichts als die Herstellung der königlichen Gewalt auf gemessene Zeit gewesen sey, zugiebt — vergl. z. B. I, S. 589 (587) — so gerathen seine übrigen Ansichten in einen solchen Widerspruch mit den jene betreffenden Zeugnissen, daſs er zur völligen Verwerfung derselben genöthigt wird. Diese wird I, S. 591 (589) dadurch gerechtfertigt, daſs die späteren Römer die Dictatur nur dunkel aus Erzählungen gekannt hätten; denn seit 503 (504) u. c. sey kein Dictator für den Krieg ernannt worden. Hier waltet zuerst ein Versehen ob; noch 538 war *Junius Pera dictator rei gerendae causa* (vergl. die Capitolinischen Fasten und Liv. XXII, 57; XXIII, 14 u. 24), also zu einer Zeit, worin schon die ältesten Annalisten lebten. Ausserdem aber waren die römischen Gelehrten, denen Dio folgte, weit davon entfernt, ihre Kenntniſs von alten Instituten, wie die Dictatur, aus Erzählungen zu schöpfen; ihnen lagen die *lex de dictatore creando lata* (Liv. II, 18), die Lex, wodurch die Provocation gegen die Dictatoren eingeführt wurde (Festus s. v. *optima lex)*, die Auguralschriften, welche von dem *magister populi* handelten, (Cic. de rep. I, 40) und zahlreiche andere Quellen vor, deren mittelbare und unmittelbare Benutzung vorzüglich bei Dio Cassius sichtbar hervortritt.

Patricier vorzugsweise die Mitglieder der ersteren ausmachten, so muſsten sie auch die nächsten seyn, gegen welche die Schärfe der letzteren gerichtet war. Diese Bedenken und andere, welche erst später im Zusammenhange entwickelt werden können, müssen uns bestimmen, die Ermittelung des Wesens der ältesten Provocation auf einem anderen Wege zu suchen.

Vielleicht geht man hierbei am besten von der Bemerkung aus, daſs sich vorzüglich für die frühesten Zeiten, zum Theil aber auch für die späteren, zwei Arten von Strafgewalt bei den römischen Magistraten unterscheiden lassen. Die eine kam ihnen als Befehlshabern zu, und war gegen Ungehorsam, selbst gegen Mangel an Ehrerbietung, im höheren Grade gegen hartnäckige Widerspenstigkeit und Meuterei gerichtet: sie diente die Ordnung im Heer- und Staatswesen, die Zucht, die Kraft der obrigkeitlichen Gebote aufrecht zu halten, und kann daher mit dem Namen der disciplinarischen Strafbefugniſs im ausgedehntesten Sinne bezeichnet werden. Gegen diese findet sich keine Spur der Provocation unter den Königen: erst das Valerische Gesetz beschränkte sie, indem es allgemein die Berufung gegen jede körperliche Züchtigung [1]) inner-

1) Ueber den Inhalt der *lex Valeria* giebt es zwei von einander abweichende Angaben. Nach der einen, welche drei römische Zeugen für sich hat, ertheilte sie die Provocation nur gegen Tödtung und Geisselung: Cic. de rep. II, 31: *Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret*; Liv. X, 9: *Valeria lex, quum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset etc.*; Val. Max. IV, 1, 1: *Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet.* Man sieht, daſs alle denselben Text vor Augen haben; während ihn jedoch Livius ein wenig umschreibt, dafür aber die interessante Sanction *(si quis adversus ea fecisset, . . . improbe factum)* mittheilt, geben Cicero und Valerius die Worte der Lex selbst, freilich der Sprache nach überarbeitet, aus einer und der-

halb der Bannmeile von Rom gestattete, und dadurch rechtlich einen durchgehenden Unterschied zwischen dem militärischen und städtischen Imperium festsetzte, welcher vorher nur insoweit bestanden haben kann, als er etwa in der Natur der Verhältnisse, in der Sitte und in dem hiervon geleiteten Ermessen der Könige lag [1]). Die Patricier, als die Inhaber der Regierung, fühlten auch bald das ganze Gewicht dieser Veränderung; es schien kaum möglich, mit so gebundenen Händen die Ordnung und die Disciplin zu handhaben [2]); und während die gemäſsigte Partei eben hierin eine Aufforderung sah, das Regiment mehr in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Volkes zu

---

selben Quelle wieder. Die andere findet sich bei Dionysius V, 19, wonach die Berufung auch gegen Geldhuſsen gestattet wurde: *Ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν, πάσχειν δ' ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ μηδὲν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς, ἕως ἂν ὁ δῆμος ὑπὲρ αὐτοῦ ψηφίσηται.* Schon nach Gründen der äusseren Kritik hat der letztere Bericht geringere Glaubwürdigkeit, als die drei ersten entgegenstehenden; er ist aber auch deshalb der Verwechselung einer späteren Lex mit der ältesten *Valeria* verdächtig, weil die Maasregeln, welche kurz vor dem Decemvirate in Bezug auf die *multae* getroffen wurden (Zonar. VII, 17; Cic. de rep. II, 35; Dionys. X, 50), mit einer Provocation gegen dieselben vom Anfange der Republik an nicht wohl zu vereinigen sind.

1) Vergl. oben S. 131 — 133.

2) Bei Liv. II, 29 sagt Appius bei der ersten Widersetzlichkeit des Volkes: *Id adeo malum ex provocatione natum; quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat.* In der Regel konnte man zwar in den Centuriatcomitien auf eine Majorität gegen Widerspenstige rechnen; allein die Nothwendigkeit eines langen Aufschubs (pro domo §. 45) und des förmlichen Beweises machte diese Maasregel da unwirksam, wo es auf ein augenblickliches abschreckendes Beispiel ankam.

führen, verbreitete sich die strengere in Klagen über den Verlust der Strafmittel, welche ehemals den Königen zu Gebote gestanden hatten [1]), und wuſsten diese so häufig als möglich vermittelst der Dictatur wieder herzustellen [2]). Die andere Gattung der Strafgewalt war die richterliche; sie wurde gegen vollbrachte Verbrechen und Vergehen geübt, und setzte die Feierlichkeit eines *judicium* [3]), Anklage und Vertheidigung, Beweisverfahren, förmlichen Urtheilsspruch voraus. In dem Gebiete dieser letzteren allein sind die Fälle zu suchen, in denen die ursprüngliche Provocation gegen Capitalstrafen, und zwar insbesondere gegen Todesurtheile, vorkam: denn blos von einem *judicium* [4]) reden die Stellen, welche dieselbe erwähnen, nicht von disciplinarischer Züchtigung, worauf sie von Niebuhr und anderen vorzugsweise bezogen wird [5]). Aus den früheren Bemerkungen läſst

1) Bei Dionys. VI, 24 sagt Appius: *Νῦν . . . τρυφῶσι, τελῶν ἀφειμένοι, ὧν ἐτέλουν τοῖς βασιλεῦσι πρότερον, καὶ τῶν εἰς τὸ σῶμα τιμωριῶν, αἷς ἐκολάζοντο ὑπ᾽ αὐτῶν, ὁπότε μὴ ταχέως ὑπηρετήσειάν τι τῶν ὑποταττομένων, ἐλεύθεροι γεγονότες.*

2) Liv. l. l.: *Agedum, inquit, dictatorem, a quo provocatio non est, creemus: . . . Pulset tum mihi lictorem, qui sciat jus de tergo vitaque sua penes unum illum esse, cujus majestatem violavit.* Vergl. III, 20.

3) Pro domo 13, §. 33: *Nego potuisse jure publico, legibus iis, quibus haec civitas utitur, quemquam civem ulla ejusmodi calamitate affici sine judicio: hoc juris in hac civitate etiam tum, cum reges essent, dico fuisse.*

4) Vergl. Cic. pro Milone 3, §. 7: *In ea (urbe), quae primum judicium de capite vidit M. Horatii, . . . qui, nondum libera civitate, tamen populi Romani comitiis liberatus est etc.;* ferner Dionys. III, 22 und die oben S. 430 angeführten Stellen.

5) Die Unterscheidung zwischen *provocationes judiciales* und *extrajudiciales* findet sich auch bei Conradi, jus provocationum, §. XXV, p. 34 Pern. Angedeutet ist sie bereits bei Cic. de legg. III, 3, §. 6, vergl. mit 12, §. 37.

sich jedoch schon zum Voraus entnehmen, daſs ihr auch hier nur ein beschränkter Spielraum zukam.

Die begonnene Unterscheidung muſs daher weiter fortgesetzt werden. Sie läſst sich an die Wahrnehmung anknüpfen, daſs es auch in den Zeiten der Republik zwei Hauptarten von peinlichem Gerichtsverfahren gab [1]). Das eine bestand darin, daſs sich ein mit hoher Gewalt bekleideter Richter mit einem Consilium zu einer Quästion niedersetzte, und nach der Stimmenmehrheit desselben das Urtheil fällte, gegen welches alsdann, so viel sich aus den vorliegenden Beispielen und Andeutungen schlieſsen läſst, keine Provocation angenommen wurde [2]). Besonders

1) Der orat. pro domo 13, §. 33 zufolge könnte es scheinen, daſs es eine dreifache Art von Capitalgerichtsbarkeit gegeben habe: *Hoc esse denique proprium liberae civitatis (dico), ut nihil aut de capite civis aut de bonis, sine judicio senatus, aut populi, aut eorum, qui de quaque re constituti judices sint, detrahi possit.* Indessen möchte das *judicium senatus*, welches der Redner hier offenbar mit Bezug auf das Verfahren in der catilinarischen Verschwörung besonders hervorhebt und voranstellt, unter den allgemeinen Begriff einer ausserordentlichen *quaestio* fallen, welche sich von jeder anderen hauptsächlich nur dadurch unterscheidet, daſs der gesammte Senat das Consilium des obersten Magistrats bildete. Daher nennt sich Cicero selbst in dem Gerichte über die Mitverschworenen des Catilina den Quäsitor, in Catil. IV, 5, §. 10, und spricht in jeder Zeile aus, daſs er die gesammte Verantwortlichkeit für den Spruch trage.

2) Es kann wohl als sicher gelten, daſs gegen die Entscheidungen der *quaestiones perpetuae* keine Provocation zulässig war. Vergl. die gehaltvolle Schrift von Ed. Platner: Quaestiones historicae de criminum jure antiquo Romano, Marb. 1836, p. 55 — 57, und die dort angeführte Stelle des Cicero, Philipp. I, 9, §. 21, welche von Sigonius de judic. II, 29, p. 777 Graev. ganz miſsverstanden, von Conradi, jus provoc. §. XX offenbar zu eng auf die *lex Julia de vi publica* bezogen worden ist. Was aber von ihnen gilt, das möchte sich historisch

bemerkenswerth ist nun hierbei, daſs die oberen Magistrate, welche mit dem königlichen Imperium bekleidet waren, Consulen, Prätoren, Dictatoren (mit seltenen, immer aus besonderen Gründen zu erklärenrenden Ausnahmen) [1]), nur alsdann in der Criminal-

---

auch an allen Beispielen anderer Quästionen von der über den Mord des Posthumius an bis zum Ende der Republik hin nachweisen lassen. Vergl. die reichhaltige Sammlung derselben bei Dirksen, über die Criminalgerichtsbarkeit des römischen Senats, in dem ersten Bande der civilistischen Abhandlungen. Die Bestimmungen der zwölf Tafeln über das *caput* eines Bürgers, so wie die *leges* über die Provocation, konnten das Volk und sollten es gewiſs nicht verhindern, seine Capitalgerichtsbarkeit auf ein besonderes dazu bestelltes *judicium* zu übertragen (vergl. Sigonius l. l. II, 4, p. 739); eben so wenig lieſs sich der Senat dadurch abhalten, wenn es die *salus publica* zu erfordern schien, ähnliche richterliche Gewalten zu ertheilen. Vergl. Conradi l. l. §. XXIII, p. 32.

1) Der am klarsten überlieferte Fall, worin ein hoher Magistrat die Aufgabe des Anklägers vor einem Volksgerichte übernahm, möchte der des Decemvir C. Julius seyn, bei Liv. III, 33 und Cic. de rep. II, 36. Offenbar wird aber hierbei die Regel durch die Ausnahme bestätigt. Die Republik hatte damals weder niedere Magistrate, noch Tribunen, gerade deshalb, weil der Zeitpunct eine einzige, weder durch Provocation noch durch Appellation beschränkte Obrigkeit zu erfordern schien; da nun der Decemvir dem durch die zwölf Tafeln festgestellten Grundsatze *de capite civis* durch ein denkwürdiges *exemplum* die Sanction ertheilen wollte, lieſs er sich dazu herab, in einer Sache *accusator* zu seyn, worin er anerkannt als *legitimus judex* handeln konnte. Von ähnlicher Art ist die Tradition bei Plutarch, Publicola 7, wo Brutus in der Verschwörung der Aquilier auf seine Richtergewalt freiwillig verzichtet, um durch ein Volksgericht gleichsam die neu errungene Freiheit einzuweihen: περὶ δὲ τῶν ἄλλων τοῖς πολίταις, ἐλευθέροις οὖσι, ψῆφον δίδωσι. Eine analoge Verzichtleistung kommt auch in der allein von Dionysius V, 53 — 57 ausführlich mitgetheilten Erzählung einer Verschwörung zu Gunsten der Tarquinier vor: der Consul Sulpicius

gerichtsbarkeit auftraten, wenn sie in der eben angeführten Weise in höchster Instanz entscheiden konnten; so oft ihnen dieses nicht gestattet war, zogen sie sich zurück, und enthielten sich der directen Einwirkung, gleich als wenn die Aufhebung eines von ihnen gefällten Richterspruches mit ihrer Würde nicht verträglich schiene, — so daſs demnach die Provocation nur ihre disciplinarischen Befehle treffen konnte. Das andere war, daſs niedere Beamte, *duumviri perduellionis*, Quästoren, Aedilen, *tresviri capitales* oder neben ihnen die Tribunen der Plebs die Leitung des Processes, und zwar ohne ein Consilium, übernahmen; sie fällten dann entweder, wie z. B. die Duumviren, einen Spruch [1]), gegen welchen dem Verurtheilten die Provocation zustand, oder sie verfuhren überhaupt nur als Untersuchungsrichter und Ankläger [2]): in beiden Fällen fiel dem Volksgerichte die

---

wird von dem Senate mit der *quaestio* (der ersten dieser Art, deren die Geschichte gedenkt) beauftragt, und erhält hiermit (V, 55) unbeschränkte Strafgewalt: *λαβὼν ἐξουσίαν παρ' αὐτῶν αὐτοκράτορα τοῦ διερευνᾶσθαι τοὺς μετασχόντας τῶν ἀποῤῥήτων βουλευμάτων, καὶ κολάσαι τοὺς εὑρεθέντας.* Er findet es indessen für gut, bei dem Beschlusse zur Hinrichtung der Verschworenen nicht nur den Senat hinzuzuziehen, sondern (V, 57) sich auch durch die Volksversammlung dazu ermächtigen zu lassen. Ein eigentliches *judicium* kömmt hierbei gar nicht vor.

1) Vergl. oben S. 312; Cic. *orat.* 46, §. 156; Platner a. a. O. S. 63; Zachariä, L. Corn. Sulla, als Ordner des römischen Freistaates, S. 146.

2) Vgl. Conradi a. a. O. §. XXV, p. 35. Die römische Volksgerichtsbarkeit, aus der Provocation entstanden, behielt das Kennzeichen dieses Ursprunges überall darin bei, daſs sie nur auf Veranlassung eines Beamten ausgeübt werden konnte, und daſs in der Anklageacte desselben (wie etwa in dem heutigen französischen Processe in dem Beschlusse der Anklagekammer, einen Beschuldigten vor die Assisen zu stellen) schon eine Vorentscheidung, ein

eigentliche und höchste Entscheidung zu. Beide Verfahrungsarten haben nun ihren Ursprung und ihr Vorbild in den Gebräuchen, welche schon in der Zeit der Könige bestanden: auch hier findet sich nämlich einerseits, daſs diese entweder in eigener Person oder durch die von ihnen dazu bevollmächtigten Stellvertreter über die Verbrechen mit Zuziehung eines Conciliums aburtheilten, — oder andererseits, daſs sie niedere Beamten zu Richtern bestellten, und diesen die Verurtheilung unter dem Vorbehalte der Provocation auftrugen. Zwischen den beiden Perioden bestand jedoch ein Hauptunterschied, welcher in der Natur einer jeden begründet war: unter den Königen machte die eigene richterliche Gewalt derselben die Grundlage und Regel der gesammten peinlichen Gerichtsbarkeit aus, neben welcher die des Volkes nur als eine in gewissen Fällen eintretende Concession erschien; während der Republik hingegen kam die

---

judicium, und zwar hier sowohl über die Schuld als über die zu verhängende Strafe zu liegen schien. Dieses möchte wohl auch der einfache Sinn der Worte Cicero's (de legg. III, 12, §. 27) seyn: *Deinceps igitur omnibus magistratibus auspicia et judicia dantur: judicia, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur*, wo *ut*, wie von Creuzer in der Note richtig bemerkt wird, nicht mit Görenz einschränkend für *ita quidem ut* zu nehmen ist, sondern den Zweck ausdrückt, was schon aus dem Parallelismus in der zweiten Hälfte des Satzes: *auspicia*, . . . *ut impedirent* . . . deutlich hervorgeht: allen Magistraten, auch den niederen, werden die *judicia* in der Absicht zugestanden, damit sie als Vermittelung für die Volksgerichtsbarkeit dienen könnten. Daher wird auch von dem Ankläger in diesen Gerichten (nicht von denen, welche vor den Quästionen auftraten) der Ausdruck *judicare* gebraucht, Cic. de legg. III, 3, §. 6, pro domo 17, §. 45; vergl. Dionys. VII, 35 u. 58; X, 22. Indessen konnte und sollte eine solche Vorentscheidung, namentlich bei den Quästoren, Tribunen u. s. w. nicht executorisch seyn; die Provocation ward vielmehr dabei als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, und daher auch

oberste Entscheidung in Capitalsachen dem Volke zu, und die der Magistrate wurde nur als ein Auftrag desselben oder als eine durch die Umstände gebotene Ausnahme angesehen. Das Letztere ist anerkannt, und wird später genauer ausgeführt werden; das Erstere ist nicht weniger durch Zeugnisse, welche von den verschiedensten Seiten her zusammentreffen, beglaubigt.

Vor Allem verdient die so oft von den Schriftstellern wiederholte Angabe [1]), daſs das *judicium* über den Schwestermord des Horatius das erste auf Provocation zusammenberufene Volksgericht gewesen sey, eine aufmerksame Beachtung. Historisch ist zwar ihr Werth sehr gering: die Tradition und die ihr folgende Annalistik knüpfte ohne alle Wahrscheinlichkeit die Entstehung jenes gerichtlichen Instituts, welches man vorzüglich aus priesterlichen Schriften kannte [2]), an ein Ereigniſs an, welchem die Volkssage die Gestaltung gegeben und den Zeitpunct angewiesen hatte: die Wahl desselben mochte rein zufällig dadurch bestimmt werden, daſs man kein früheres geschichtliches Beispiel der Provocation anzugeben wuſste. Für die älteste Gerichtsverfassung hingegen läſst sich die Bedeutsamkeit dieser Ueberlieferung nicht verkennen: wenn die Priester, die Annalisten und die ihnen folgenden

---

sogleich das *judicium populi* durch die Bestimmung des Termins *(diem dicere)*, die Forderung von Bürgen *(vades poscere)* u. s. w. eingeleitet.

1) Vergl. oben S. 431, n. 3.

2) Vergl. Nieb. I, S. 362 (358). Hier wird die Vermuthung ausgesprochen, daſs schon in den Büchern der Priester selbst »die Rechtssätze in erzählten Vorfällen vorgetragen« worden seyen. Es ist indessen um so schwieriger, eine bestimmte Ansicht über die Gestalt dieser Schriften aufzustellen, da sie gewiſs im Laufe der Zeit überarbeitet worden sind. Von der Verbindung der Rechtstraditionen mit den historischen wird in den folgenden Abschnitten noch öfter die Rede seyn müssen.

Autoren nicht eine andere Art der Criminaljustiz unter den Königen vor Augen gehabt hätten, so würden sie den ersten Fall einer Zuziehung des Volkes nicht haben unter der dritten Regierung ansetzen können, besonders da Gesetze und Gerichte über Verrath, Parricidium und andere Capitalvergehen [1]) sowohl in den *leges regiae* als in der Geschichtserzählung schon dem Romulus und Numa beigelegt wurden. Um so mehr Gewicht erhalten daher die positiven [2]) Zeugnisse, welche den Königen, und zwar insofern sie an der Spitze eines zu diesem Zwecke von ihnen eingesetzten Consiliums standen, die peinliche Jurisdiction in oberster Instanz zuschreiben. Zuerst ist hier Livius anzuführen, welcher unter den usurpatorischen Maasregeln, durch welche der jüngere Tarquin eine Herrschaft des Schreckens an der Stelle des Rechtes einführte, ihm vor Allem vorwirft, daſs er die Erkenntnisse über

1) Dionys. II, 10; Festus s. v. *Parici quaestores;* Plut. Rom. 20 u. m. a. St.

2) Vergl. mit den noch anzuführenden Stellen die bereits zu anderem Zwecke mitgetheilten Angaben des Pompon. im fr. 2, §. 16. D. de orig. juris (wo den Königen durch den Gegensatz zu den Consulen das *animadvertere in caput civis Romani injussu populi* zugesprochen wird), ferner Zonar. VII, 13; Dionys. V, 9 — 11, Plutarch. Public. 7 u. a. m., welche alle wenigstens in indirecter Weise den Satz bestätigen, daſs auch gegen die Richtersprüche der Könige und selbst gegen die der ersten Consulen die Provocation nicht die Regel bildete. Hierüber herrschte daher auch bei den früheren Alterthumsforschern kaum ein Zweifel. Vergl. insbesondere Sigonius, de judic. II, 4, Graev. thes. tom. II, p. 739; Adriani van der Hoop, disputatio de iis, qui antiquitus apud Romanos de criminibus judicarunt, in Meermanni thesaur. juris civil et canon. tom. VII, namentlich cap. III, p. 612 — 616, wo sich auch die Meinungen der Vorgänger angeführt finden, und noch neulich Dirksen, in der angeführten Schrift (über die Criminalgerichtsbarkeit des röm. Senats) S. 101,

Capitalanklagen allein, ohne Zuziehung von Consilien, gefällt habe [1]), woraus hervorgeht, daſs das entgegengesezte Verfahren als das recht- und regelmäſsige unter seinen Vorgängern betrachtet worden sey. Eine Aufhebung der Provocation wird dabei gar nicht erwähnt, weil in der Unterlassung derselben noch kein Beweis einer tyrannischen Eigenmacht gefunden wurde [2]). Hiermit stimmt eine ganz davon unabhängige Erzählung bei Dionysius überein; nach ihr hat auch Romulus in der späteren Zeit seiner Regierung den Senat dadurch aufgebracht, daſs er den Proceſs angesehener Männer, welche der Raubzüge gegen benachbarte Völker angeklagt waren, vor sein Gericht zog, und ihn allein durch ein hartes Todesurtheil entschied [3]). Unter den Worten »μόνος δικάσας« ist hier offenbar das *per se solus sine consiliis* des Livius zu verstehen; an eine Vernachlässigung der Provocation konnte Dionysius natürlich nicht denken, da die Annalen die Einführung derselben erst unter Tullus setzten. Ein sehr bezeichnendes Beispiel ist ferner das, welches Zonaras, ohne Zweifel aus Dio Cassius, berichtet: nach ihm hat nämlich Servius, als angeblicher Stellvertreter des älteren Tarquin, die Mörder dieses Königs vor das Gericht des Senates gestellt, welcher

1) I, 49: *Cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat: perque eam causam occidere, in exilium agere, bonis multare poterat etc.*

2) Es ist eine rein willkührliche, durch nichts gerechtfertigte Auslegung, wenn Conradi a. a. O. §. X (p. 15) die Worte *sine consiliis* auf die Unterdrückung der Provocation bezieht.

3) II, 56: *Τό τε ὠμὸν αὐτοῦ περὶ τὰς τιμωρίας καὶ αὔθαδες· Ῥωμαίων γάρ τινας ἐπὶ λῃστείᾳ τῶν πλησιοχώρων κατηγορηθέντας, οὔτε ἀφανεῖς ἄνδρας οὔτε ὀλίγους, ἐκέλευσεν ὦσαι κατὰ κρημνοῦ, τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας.*

sie unter seinem Vorsitze zum Tode verurtheilte [1]. Man sieht, daſs hier die Wichtigkeit des Falles ein genügender Grund schien, statt eines Ausschusses den ganzen Senat zum Consilium zu nehmen; man wird darin zugleich das Vorbild desjenigen Verfahrens erkennen, welches unter ähnlichen Verhältnissen auch während der Republik, z. B. in dem bekannten Gerichte gegen die Theilnehmer der catilinarischen Verschwörung, beobachtet wurde. Durch Alles, was bisher angeführt worden ist, erhält nun noch ein anderes Hauptzeugniſs über die älteste Art des Strafprocesses seine Bestätigung sowohl als seine Erklärung; es findet sich in der Stelle des Dionysius, worin es vom Romulus heiſst, daſs er über die wichtigsten Vergehungen selbst zu Gericht gesessen, die unbedeutenderen den Senatoren überlassen habe [2]. Die letztere Angabe kann nicht ohne eine gewisse Modification und Erläuterung angenommen werden; denn bei einem aufmerksamen Blicke auf die römischen Verfassungsverhältnisse überzeugt man sich leicht, daſs für sich weder der Senat im Ganzen noch einzelne Mitglieder desselben Gerichtsbarkeit ausüben konnten. Hierzu ward eine *potestas* erfordert, welche jederzeit nur entweder den Magistraten oder dem Volke zustand [3]; der Senat

1) VII, 9: *Τοὺς αὐτόχειρας τοῦ Ταρκυνίου πρὸς τὴν γερουσίαν παρήγαγε, διὰ τὴν ἐπιβουλὴν τάχα· ἔτι γὰρ ζῆν ἐκεῖνον προςεποιεῖτο· καὶ οἱ μὲν καταψηφισθέντες ἀπέθανον.* Dieses Beispiel hat Dirksen a. a. O., ebenso wie seine Vorgänger, übersehen; es hätte sonst als Beweis dienen können, daſs das, was man die Gerichtsbarkeit des römischen Senats nennt, allerdings auf dem uralten Gebrauche der Königszeit beruhte.

2) II, 14: *Τῶν δὲ ἀδικημάτων τὰ μέγιςα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν.* Vergl. hiermit, was IV, 25 von Servius Tullius berichtet wird.

3) Wenn der Senat in der Zeit der Republik Quästionen einsetzte, worin hauptsächlich die sogenannte Gerichtsbarkeit

hatte blos *auctoritas*, welche nicht anders als unter der Leitung eines mit der Potestät bekleideten Beamten zur Wirksamkeit gelangen konnte. Die Erläuterung giebt uns auch Dionysius selbst an einer anderen Stelle [1]), worin berichtet wird, daſs, wenn der König die Straferkenntnisse gegen die Verbrecher nicht selbst verfügte, er Andere zur Aburtheilung derselben bevollmächtigt habe: diese beriefen demnach alsdann, als seine mit der Jurisdiction beauftragten Stellvertreter, das senatorische Consilium (die βουλευταί), worin sie den Vorsitz einnahmen, und einen Spruch fällen lieſsen, wogegen dem Verurtheilten kein anderes Rechtsmittel als etwa die Appellation an den König freistand [2]). An diese uralten Institutionen knüpfen sich nun mannigfache Betrachtungen an, welche vielleicht auch auf gerichtliche Einrichtungen einer viel späteren Zeit einiges Licht werfen könnten; hier sollen nur zwei, mit der vorliegenden Frage näher zusammenhängende, Bemerkungen hervorgehoben werden. Zu-

desselben in inneren Angelegenheiten bestand (vergl. einstweilen den letus F. H. de senatu, cap. 2, Graev. thes. tom. II, p. 894), konnte er daher auch keine beliebig erwählten Commissarien dazu bestellen — was dem Volke in den von ihm verfügten Quästionen allerdings freistand, vergl. z. B. Sallust. Jugurtha 40 —, sondern blos Magistrate damit beauftragen, welche alsdann in der Regel ein senatorisches Consilium zuzuziehen hatten. Diesen kam nämlich die Richtergewalt von Rechtswegen und von Anfang an zu; sie war aber durch die Gesetze über die Provocation und ähnliche andere gebunden und gehemmt; der Senat machte sie kraft seiner Oberaufsicht über den Staat im Namen des öffentlichen Wohls von jenen Schranken für den vorliegenden Fall frei, und sicherte ihnen damit gegen die hieraus entstehende Verantwortung mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität und seines Einflusses Unterstützung zu. Vergl. Dirksen a. a. O. S. 148.

1) II, 29, vergl. oben S. 322, n. 2.

2) Vergl. Dionys. II, 14 und oben S. 322, n. 1.

erst fällt hierbei wieder die schon öfter erwähnte Analogie auf, welche sich in dem ältesten römischen Rechte fast durchgängig zwischen der königlichen Gewalt und der *patria potestas* wahrnehmen läſst. Dem Hausvater wie dem Regenten stand die vollste Strafbefugniſs bis zum *jus vitae et necis* zu; so wie aber die Sitte und das Rechtsgefühl der Römer von dem ersteren erwarteten und verlangten, daſs er bei der strengeren Ausübung derselben in der Regel einen Rath von Angehörigen der Familie zuziehe, deren Anzahl je nach der Natur des Falles vermehrt und erweitert wurde [1]), eben so setzte man bei dem Könige voraus und forderte von ihm, daſs er, wo dringende Noth nicht etwa zu einer Ausnahme berechtigte, über das Caput eines Bürgers nicht ohne die Zustimmung eines Theils oder der Gesammtheit der Senatoren entscheide, da diese, wie erwähnt, sich zu dem gesammten Volke in der Stellung des *patrium consilium* befanden, während jenem die Potestät über dasselbe zukam. Sodann tritt aber hierbei das Verhältniſs des Königs zu den Patriciern wieder in derselben Gestalt hervor, in welcher es sich bereits in so vielen anderen Beziehungen gezeigt hat: während der Form nach alle Gewalt bei jenem ruhte und von ihm ausging, war die Entscheidung auch über die Capitalsachen eigentlich von diesen, als seinen nothwendigen Rathgebern, als den Erhaltern des nationalen Rechtes, abhängig. Sie sind daher auch in ihrer Gesammtheit als die wahren Urheber der traditionellen Grundsätze über Strafrecht und Strafverfahren zu betrachten, von denen noch manche Spuren theils in den *leges regiae*, theils

1) Vergl. oben S. 137, n. 1 und die dort angeführte Abhandlung von Klenze, über die Cognaten und Affinen nach römischem Rechte, insbesondere die daselbst S. 28 ff. mitgetheilten Stellen.

in anderen Ueberlieferungen erhalten sind. Aus ihrem überwiegenden Einflusse, aus der Verbindung der von ihnen bewahrten Rechtslehre mit der priesterlichen Wissenschaft erklärt es sich auch zum Theil, weshalb die Strafgerichtsbarkeit frühzeitig in Rom etwas mehr Umfang und Ausbildung gewonnen hat, als ihr in der entsprechenden Periode in vielen anderen alten Staaten zu Theil geworden ist [1]); es leuchtet daraus zugleich um so deutlicher ein, weshalb der Volksversammlung nur eine sehr bedingte und geringe Einwirkung auf die Verwaltung eines Rechtszweiges zukommen konnte, welcher noch ein höheres Ansehen von Heiligkeit als die meisten übrigen behauptete. Das Verhältniſs der Provocation, als einer Ausnahme von dem gewöhnlichen Criminalverfahren, steht demnach, allen Gründen wie allen Nachrichten zufolge, im Allgemeinen fest, und es bleibt nur der Versuch übrig, die Fälle und die Weise, worin sie zur Anwendung kam, aufzufinden. Vielleicht können Betrachtungen über einige Punkte des ältesten römischen Strafrechtes näher zu diesem Ziele führen; sie müssen jedoch einen desto gröſseren Anspruch auf Nachsicht machen, je schwieriger und dunkler der Gegenstand ist, und je mehr derselbe, ungeachtet mancher höchst verdienstvoller Arbeiten [2]), noch von künftigen Forschungen, namentlich der Rechtsgelehrten, weitere Aufklärungen zu erwarten hat.

Bei einem Blicke auf das Criminalrecht der Römer bietet sich die eigenthümliche Erscheinung dar, daſs

1) Vgl. Guil. Wachsmuth, de poenae capitis apud gentes Europaeas adolescentes sancitae causis disp., Lips. 1839, p. 15 sq.

2) Vergl. ausser den bereits genannten Schriften noch besonders Abegg, de antiquissimo Romanorum jure criminali, commentatio prior, Regiomonti 1823, und Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Breslau 1830, S. 123 — 220.

die strafbaren Handlungen sich gruppenweise an irgend ein Hauptverbrechen anschlieſsen, nach dessen Namen sie bezeichnet, und nach dessen Analogie sie bestraft werden. Noch in späterer Zeit findet sich dieses selbst da, wo durch förmliche Gesetze ein Gericht über ganze Klassen von Vergehen eingeführt wurde: anstatt eine Benennung aufzusuchen, welche für alle gleich passend gewesen wäre, wählte man diejenige, welche für das bedeutendste oder das älteste unter ihnen schon herkömmlich bestand, und knüpfte daran die übrigen, jenem gleich oder ähnlich geachteten, an. So wurden, um nur ein Beispiel unter vielen anzuführen, nach der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* sehr mannigfache Handlungen vor Gericht gezogen und bestraft, deren Beziehung auf Mord und Giftmischerei zum Theil ziemlich entfernt lag [1]); was bei dem ersten Blicke so auffallend erscheint, daſs Montesquieu dadurch auf die verfehlte Vermuthung kam [2]), Sulla habe aus irgend einer tyrannischen Absicht danach gestrebt, eine recht groſse Anzahl von Bürgern für Meuchelmörder u. s. w. erklären zu können: während die Gesetzgebung hierin nur nachahmte, was von jeher im Gerichtsgebrauche geschehen war, und was auch später noch häufig geschah. Es ist gewiſs mit Recht bemerkt worden, daſs die überaus geringe Zahl von Criminalgesetzen, welche sich aus der Zeit von dem Decemvirate bis auf Sulla's Dictatur nachweisen lassen, hauptsächlich daraus erklärt werden müsse, daſs die Römer, anstatt häufige Abänderungen in der Legislation vorzunehmen, es nach ihrer Weise vorzogen, neue Vergehungen nach der

1) Vergl. tit. 8, l. XLVIII D. ad legem Corneliam de sicariis et veneficis, passim; Julii Pauli, recept. sentent. l. V. t. 23, u. v. a. St.

2) Esprit des lois VI, 15 und hierzu Zachariä, Sulla, II, 18 ff.

Analogie der in den zwölf Tafeln erwähnten vor Gericht zu bringen und zu bestrafen [1]). Seine Entstehung und seinen Hauptsitz aber hatte dieses Verfahren in der ältesten Periode, wo das ganze Strafrecht noch fast ausschlieſslich auf der sich fortbildenden Sitte beruhte [2]); je beschränkter damals die Zahl der *judicia* war, um so ausgedehnter war die Freiheit, unter dem Namen eines der schon bestehenden, Alles, was damit irgend eine materielle oder formelle Aehnlichkeit hatte, zu begreifen und zu verfolgen. Man ging darin so weit, daſs man z. B. einen Heiligenräuber nicht nur nach dem Rechtsgrundsatze, welcher für Ermordung von Eltern herkömmlich war, belangte, sondern in dem Sprachgebrauche der alten Gesetze und Gerichte sein Verbrechen geradezu einen Vatermord, ja ihn selbst einen Vatermörder nannte [3]). Aus diesem weiten Gebrauche der Analogie ergaben sich nun nothwendig mannigfache Folgen, von denen hier besonders zwei anzuführen sind. Zuerst würde eine übertriebene, draconische Härte entstanden seyn, wenn alle zu einer Kategorie gerechnete Vergehen mit derselben Strafe hätten geahndet werden müssen, wie das Hauptverbrechen, von welchem sie den Namen führ-

1) Zachariä a. a. O. S. 123. Ueber die hierbei eingetretene allmählige Milderung der Strafen vergl. Montesquieu a. a. O.

2) Platner l. l. p. 6 — 21.

3) Die oben S. 325, n. 3 angeführte Stelle aus Cic. de legg. II, 9, §. 22 ist allem Anscheine nach den *leges* des Numa, jedenfalls einer sehr alten Formel, entnommen. In Cicero's Zeit lautete der gesetzliche Sprachgebrauch schon ganz anders; von dem falschen Zeugen oder dem bestochenen Richter, welcher dem Mörder gleich geachtet wurde, sagte man nicht mehr, daſs er ein *sicarius* sey, sondern blos *lege de sicariis tenetur*. Das Sacrilegium wurde damals auch sicher nicht mehr als *parricidium* betrachtet und behandelt; die *lex Julia* zählte es bekanntlich unter die Fälle des *peculatus*. fr. 4, pr. D. XLVIII, 13.

ten; dieses hätte, wie ähnliche Erfahrungen beweisen, keine andere Wirkung hervorbringen können, als häufige Freisprechungen selbst bei erwiesener That, da das natürliche Rechtsgefühl der Richter vor einer Züchtigung zurückschrickt, welche es im Vergleiche mit dem begangenen Unrechte übermäſsig finden muſs. Das Mittel, wodurch man diesem Miſsverhältnisse begegnete, liegt uns in dem sehr umfassenden Spielraume vor Augen, welcher gerade in den ältesten Criminalprocessen den leitenden Beamten frei gegeben war, die gesetzlichen oder herkömmlichen Strafen bald nach ihrer ganzen Strenge, bald mit Auswahl einzelner Bestandtheile derselben oder mit Milderungen und Abänderungen anderer Art zur Anwendung zu bringen [1]). Die zweite Folge war, daſs die Grup-

1) Bei Dionysius X, 42 berathschlagen die Tribunen, auf welche Strafe sie bei dem Volksgerichte gegen die jungen Patricier antragen sollten, welche durch Störung ihrer Versammlung und Miſshandlung ihrer Diener nach der Lex Sacrata Leben und Güter verwirkt hatten. Obgleich sie nun kurz vorher gegen Cäso Quinctius wegen desselben Vergehens ein Todesurtheil, gegen Coriolan (VII, 64) aus einem ähnlichen Grunde das Exil in Vorschlag gebracht hatten, so beschlossen sie doch jetzt, sich mit der Einziehung der Güter der Angeklagten zu begnügen: *Τίμημα δ' ἐφάνη ταῖς δίκαις ὁρίσαι μήτε θάνατον, μήτε φυγὴν, μήτ' ἄλλο ἐπίφθονον μηδὲν, ἵνα μὴ τοῦτ' αὐτοῖς γένηται σωτηρίας αἴτιον, ἀλλὰ τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος, τὸ μετριώτατον ἐκλεξαμένοις τοῦ νόμου μέρος.* Vergl. VI, 89. Auf ähnliche Weise unterhandelt Collatinus V, 9 mit Brutus über die Milderung der Strafe gegen seine des Verraths überwiesenen Neffen. Der weite Umfang dieses richterlichen Ermessens, und namentlich der dabei vorwaltende Einfluſs der Magistrate, war auch einer der Hauptgründe, weshalb die Tribunen X, 3 eine geschriebene Legislation *ὑπὲρ ἁπάντων . . . τῶν κοινῶν τε καὶ ἰδίων* verlangten; sie beklagten sich über die Willkühr der Consulen in der oberen Leitung der Strafgerichte: *qui . . . omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem.* Liv. III, 9.

pen, welche sich nach oft sehr entfernter Verwandtschaft um den Mittelpunkt eines Hauptprocesses bildeten, an ihren Umkreisen in vielfache Berührungen mit einander gerathen muſsten, so daſs es von der Anklage abhing, ein und dasselbe Verbrechen bald an diese, bald an jene anzuschlieſsen. Daher findet sich öfter vor der Einleitung eines Strafgerichtes eine Berathung über die Benennung, mit der man die verübte That bezeichnen wolle; und das zuweilen auffallende Resultat solcher Verhandlungen zeigt, mit welcher Fügsamkeit sich eine Rubrik in die andere verwandeln lieſs [1]). Sobald man diese Erscheinungen in ihrem

---

1) In dem in der vorigen Note angegebenen Falle bei Dionys. X, 42 treten die Tribunen zu einer Deliberation zusammen: *περὶ τοῦ ὀνόματος ὃ θήσουσι τῇ δίκῃ*, und beschliessen, ihre Gegner der Uebertretung der *lex Sacrata* anzuklagen: *τῶν ἱερῶν νόμων οὓς περὶ τῶν δημάρχων ἐκύρωσεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος.* Bei ähnlichen Verletzungen ihrer *sacrosancta potestas* in späterer Zeit zogen sie das uralte *judicium perduellionis* vor, Liv. XLIII, 16; in einem anderen Falle, Liv. XXV, 4, wird ohne nähere Bestimmung des Processes von einem rei *capitalis dies* geredet. Als sie den Coriolan wegen des Angriffs auf ihre Gewalt und ihre Diener anklagen wollen, werden sie von ihm bei Dionys. VII, 57 im Senate gefragt: *Τί τὸ ἀδίκημά ἐστιν, ἐφ' οὗ μέλλουσί μου κατηγορεῖν, καὶ τὸ ποταπὸν ὄνομα ἐπιγράψουσι τῇ δίκῃ*: nach einer Berathschlagung erklären sie, daſs sie ihn des Strebens nach königlicher Gewalt beschuldigen, also den Proceſs entweder nach der Analogie der Perduellion einleiten wollten, oder nach der der *lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilia inisset*, Liv. II, 8. Ueber den Sinn dieser politisch sehr bedeutungsvollen Wahl wird an einem anderen Orte die Rede seyn; über die Thatsache stimmen auch Dio Cassius fragm. Vatican. 13 und Plut. Coriolan. 20 vollkommen mit der Angabe des Dionysius überein. Zuweilen scheint die Tradition über die Art des Processes schwankend gewesen zu seyn, was sich aus den angeführten Gründen leicht erklärt: so war es z. B. bei der Verurtheilung des Sp. Cassius nicht blos zweifelhaft, ob sie

Zusammenhange betrachtet, wird man nicht versucht seyn, einen einzelnen Vorgang zur Grundlage übertreibender Folgerungen zu machen, und z. B. daraus, daſs einmal ein Fall, welcher seiner Natur nach zum Parricidium gehörte, als Perduellion behandelt worden ist, aller entgegenstehender Gründe ungeachtet schlieſsen, daſs die eine Klasse von Vergehen mit der anderen identisch, oder daſs die Perduellion der alle Capitalsachen umfassende Hauptbegriff gewesen sey [1]). Das römische Criminalrecht erscheint schon unter den Königen keineswegs einförmig, sondern mit einer gewissen Mannigfaltigkeit der Strafen [2]) sowohl

von dem Vater oder von dem Staate vollzogen, sondern auch ob er wegen des *crimen perduellionis* oder *affectati regni* belangt worden sey. Vergl. Liv. II, 41 mit Val. Max. VI, 3, 1, V, 8, 2 und Dionys. VIII, 67.

1) Diese sicher irrige Meinung ist zuerst von Sigonius, de judic. III, 3, p. 799 aufgestellt worden; er erklärt *perduellio* für den allgemeinen Ausdruck für jedes *crimen* und jede *poena capitis*. Auf die Verwirrung, welche hieraus entsteht, hat zum Theil schon Adrian von der Hoop in der angeführten Abhandlung c. 3, p. 613 aufmerksam gemacht. Eben so unbegründet ist es, wenn andererseits Jos. Scaliger zum Festus v. *Parici quaestores* behauptet, daſs in allen Strafgesetzen *(in omni re capitali) parricida esto*, in der Bedeutung von *capital esto* gebraucht worden sey.

2) Von regelmäſsigen Todesstrafen allein lassen sich schon aus den ältesten Zeiten vier Arten nachweisen: das Aufhängen mit verhülltem Haupte an einen laublosen Baum, Liv. I, 26, Cic. pro Rabir. 4, §. 13; vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 682 ff.; — die Erdrosselung im Kerker, Serv. ad Aeneid. VI, 573: *est secutus ordinem juris antiqui. Nam post habitam quaestionem in Tullianum ad ultimum supplicium mittebantur*, vergl. Sallust Catil. 55, Sigonius l. l. III, 16, p. 812; — das Köpfen mit dem Beile der Lictoren, Dionys. II, 29, Liv. II, 5; — das Herabstürzen vom Felsen, Dionys. II, 56, VIII, 78. Hierzu kommen noch die ausserordentlichen Todesarten, wie das Einmauern der vestalischen Jungfrauen u. s. m.

als der Proceſsarten; und wenn bei diesen die Gränzen sich berührten und dadurch der Uebergang aus der einen in die andere erleichtert wurde, namentlich so oft politische Gründe ihn rathsam machten, so wird dadurch der Kern der characteristischen Unterschiede eben so wenig aufgehoben, als wenn in den Gebieten der Natur, der Völker u. s. w. die Endpuncte sich nähern und in einander spielen. Es kann gewiſs nichts unfruchtbarer seyn, als da, wo sich noch irgend Merkmale zur Scheidung der Gattungen auffinden lassen, diese wegen eines flüchtigen Anscheins zu vermengen, und dadurch eine Dunkelheit zu vermehren, welche ihren nachtheiligen Einfluſs nothwendig auf andere Zweige der Alterthumskunde ausdehnen muſs; von einer Sonderung derselben hingegen, so weit sie nur überhaupt nach der Natur der Sache und den vorhandenen Spuren möglich ist, läſst sich künftig noch mancher Aufschluſs über die Begriffe der Römer und den Entwickelungsgang ihrer Institute erwarten. Durch die folgenden Bemerkungen soll es versucht werden, auf diesem Wege für die vorliegende Frage einiges Licht zu gewinnen.

In der Urzeit der Völker gab es, wie anerkannt, fast überall wenig Capitalstrafen; die Volksgenossenschaft oder deren Obrigkeit wandte sie nur als Mittel der Selbsterhaltung an, wenn ihre eigene Existenz angegriffen oder gefährdet war. Für die Verletzungen der Einzelnen unter einander setzte sie nur Geld- oder überhaupt Vermögensbuſsen fest [1]), welche der Thäter theils an den Beleidigten oder seine Angehörigen zur Abwendung der Privatrache, theils an die Gesammtheit oder den Fürsten entrichten muſste.

1) Die Allgemeinheit dieser uralten Institution bezeugt J. Grimm, in Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 318: »Wir finden das Lösegeld bei allen edelen

Wenn es nun zweifelhaft seyn könnte, daſs auch bei den Vorfahren der Römer die Strafe ursprünglich mehr in einem Geben als in einem Leiden bestanden habe, so würde die Sprache dafür Zeugniſs ablegen. *Poena*, später vorzugsweise für Leibesstrafen gebraucht [1]), ist wie das griechische *ποινή* zunächst das Sühngeld; wer sie erleidet, giebt sie *(dat, solvit, pendit)*, wer sie zufügen will, fordert sie ein *(petit, expetit, exigit)*, wer sie vollzieht, nimmt sie an *(sumit, capit, habet poenas)*, wer durch das *damnare* die Verurtheilung bewirkt, fügt einen Vermögensverlust, *damnum*, zu [2]). Es ist nun von einem sehr hohen Interesse, auf das Princip zu achten, wodurch die Völker aus diesem Urzustande zu einer anderen Art von Strafrecht geführt worden sind; und dieses möchte zunächst nicht in einem äusseren Motive, also z. B. nicht in der Uebernahme der Privatrache durch den Staat, und selbst nicht unmittelbar in der Sorge für die Auf-

---

Völkern in ihrer einfachen Zeit«. Sie läſst sich ohne Mühe fast bei allen Nationen von Vorderasien und Europa nachweisen. Sehr schön wird auch a. a. O. S. 324 bemerkt, daſs in dem Bieten und Geben des Lösegeldes eine Art von Opfer, eine Anerkennung der Ehre der Verletzten, eine den Thäter demüthigende Vergütung gelegen habe.

1) Platner l. c. p. 47. In diesem späteren Sinne ist es als »*pina* und Pein« in die Germanischen Sprachen übergegangen. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 680.

2) Mit der Tradition, daſs unter allen Strafarten das *damnum* im frühesten Alterthume am verbreitetsten gewesen sey *(octo genera poenarum*, sagt Augustin, de civit. dei, XXI, 11 *in legibus esse scribit Tullius*, *d a m n u m*, *vincula*, *verbera*, *talionem*, *ignominiam*, *exilium*, *mortem*, *servitutem)*, hängt auch wohl das bei Cic. de rep. II, 9 dem Romulus ertheilte Lob zusammen, daſs er sich zur Zügelung des Volkes mit Buſsen an Vieh, *multae dictione ovium et boum*, begnügt habe, womit jedoch sicher sein Recht zu Leibesstrafen nicht bestritten werden soll. S. Wachsmuth a. a. O. p. 18, n. 7 und oben S. 133.

rechthaltung des öffentlichen Friedens, sondern vornämlich in einem inneren Grunde zu suchen seyn. Es giebt bei allen Völkern, welche zu einer vollkommeneren Staatsbildung gelangen, ein Zeitraum, in welchem die ursprünglich lose Stammgenossenschaft zu einem engeren Staatsverbande, und zwar unter der Einwirkung einer religiös-sittlichen Idee, umgewandelt wird [1]). Aus dieser Veränderung, welche bald rasch, bald allmählig eintritt, geht der Staat mit einem höheren ethischen Character, und daher die öffentliche Gewalt mit neuen Rechten und Pflichten hervor; sie kann sich nicht mehr auf die Ahndung der gegen die Gesammtheit oder ihre Autorität gerichteten Vergehen beschränken, sondern hat die heilige Sitte der Nation zu vertreten, und ist demnach eben so befugt als verbunden, Verletzungen derselben, insbesondere schwere Frevel [2]), durch entsprechende, von

1) Bei den Völkern des Orients wird diese Periode durch die Einführung priesterlicher und religiöser Gesetzgebungen bezeichnet. In Griechenland fällt sie in die Zeit nach der Heraklidenwanderung, und die Veränderung wird durch die Entstehung der Städteverfassung, die Verbreitung gewisser Culte, und zuletzt durch die Legislationen bewirkt, welche sämmtlich auf einem ethischen Principe beruhen. Was Wachsmuth a. a. O. p. 11 von der Gesetzgebung des Zaleucus sagt: *Apparet civitatis auctoritatem et potestatem delicta poenis persequendi de officio erga deos, de sceleris pravitate, de causis disciplinae publicae ethicis . . . desumptam esse*, das möchte wohl in einem weit gröſseren Umfange wahr und richtig seyn. Vergl. Wachsmuth, hellen. Alterthumsk. I, 1, §. 40 u. a. m. a. O. Bei den Germanen entstand der Blutbann des Königs gegen Mord und ähnliche Vergehen durch die Einwirkung der christlichen Religion und des römischen Staatsrechts. Grimm a. a. O. S. 325, n. 4, und Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausg. I, §. 206.

2) Das Bewuſstseyn, daſs Schuld und Schmach auf den Staat zurückfalle, wenn er groſse Frevel unbestraft lasse, drückt

ihr ausgehende Strafen zu sühnen, und dadurch das Volk von ihnen zu reinigen. Bei den Stammvätern der Römer läſst sich der Uebergang zu dieser Art von peinlichen Strafen noch in einem gewissen Grade schrittweise verfolgen. Die erste Klasse von Vergehungen, welche ihnen unterworfen wurde, war nicht gemeiner Mord, sondern ein Gräuel, welcher, wenn er nugeahndet blieb, härter auf dem Volke lastete, der Vater- oder Elternmord [1]). Das Capitalgericht,

---

noch Cicero in Catil. I, 6, §. 14 durch den Satz aus: *ne in hac civitate tanti facinoris immanitas aut exstitisse aut non vindicata esse videatur.*

1) Bei den Namen *parricida* und *parricidium* haben die Römer niemals vergessen, daſs sie sprachlich nichts Anderes als Vatermord bezeichnen, und daſs jede Ausdehnung dieses Gebrauches blos juristischer Natur sey. Cicero sagt: einen Bürger zu tödten, sey *prope parricidium*, in Verr. V, 66, §. 170; Plutarch bemerkt, Romulus habe *πᾶσαν ἀνδροφονίαν* mit dem Beinamen *πατροκτονίαν, ὡς τούτου . . . ὄντος ἐναγοῦς* belegt; die *lex Pompeja* führte, da es damals längst Gesetze für gewöhnliche Tödtung gab, auch die rechtliche Bedeutung von *parricidium* auf den Mord von nahen Verwandten, Gatten und Verschwägerten zurück, Paulli recept. sentent. l. V, t. 24, fr. 1 sq. D. XLVIII, 9. Erst Lydus de magistr. I, 26 machte die inepte Unterscheidung von zwei etymologisch verschiedenen Arten von *parricidium*, wovon eine von *parentes*, Eltern (mit kurzem *a*), die andere von *parentes*, gehorchenden Bürgern (mit langem *a*), abgeleitet sey. Nicht besser ist die unter den Neueren zuerst von Balduinus gegebene Herleitung der alterthümlichen Form *paricida*, von *parem caedere*, dem Morde eines gleichberechtigten Mitbürgers. Vor solchen Versuchen kann, abgesehen von den grammatischen Bedenken, schon die einfache Bemerkung schützen, daſs auch Frevler gegen Religion und Sitte *parricidae* genannt worden sind. Die stärkste Ausdehnung, welche man dem Worte in seiner ursprünglichen Bedeutung geben könnte, wäre doch immer auf diejenigen Verbrecher zu beschränken, welche nach Modestin, fr. 9. D. l. l., *more majorum* mit dem Einnähen in den *culleus* und dem Ertränken bestraft wurden, also die Mörder des Vaters, der

welches hierfür eingesetzt wurde, gab das Beispiel der Ahndung von Handlungen durch den Staat, welche man früher theils der Familie, theils den Göttern überlassen hatte: an dieses Gericht wies man daher bei der Fortbildung der Staatssitte auch andere, verhältniſsmäſsig geringere Verschuldungen, indem man sie dem Parricidium für analog erklärte. Gewiſs wird Niemand eine Bestimmung der Zeitpuncte erwarten, in denen dieses für einzelne Verbrechen geschah: die Namen der Könige, denen die sie betreffenden *leges* beigelegt wurden, sind theils nicht immer, theils nicht mit Uebereinstimmung [1]) angegeben, und gewähren überhaupt keine sichere Spur, da sie meist nach unzureichenden Gründen gewählt worden sind; sie beweisen nicht einmal genügend, daſs ein Grundsatz erst in Rom nach der Stiftung der Stadt entstanden sey, da die Aufnahme desselben unter die Traditionen des römi-

Mutter, des Groſsvaters und der Groſsmutter. Es kömmt hierbei nicht darauf an, ob diese Strafe selbst schon dem frühesten, vorrömischen Alterthume angehört hat, oder ob die die betreffenden Gesetze und Beispiele erst in der Zeit der Republik entstanden sind, wie Plutarch a. a. O., Liv. epit. libr. 68, Val. Max. I, 1, §. 13 u. a. m. mit vielen Abweichungen berichten, vergl. Dempster ad Rosini antiqq. Romm. l. VIII, c. 25, Dirksen, Zwölf-Tafel-Fragmente, S. 434 — 437. Wahrscheinlich aber bleibt es immer, daſs sie schon wegen ihrer symbolischen Natur, den wesentlichsten Bestandtheilen nach eine Erfindung der Vorzeit war, daſs Tarquin, als er sie auf die treulosen Wächter der sibyllinischen Bücher anwandte, Dionys. IV, 62, Zonar. VII, 11, das Beispiel eigentlicher *parricidae* schon vor Augen hatte, und daſs die Geschichtschreiber ihre Entstehung nur deshalb dem Zeitalter der Republik zuschrieben, weil sie in verschiedenen Epochen erneuert und mit gewissen Zusätzen, z. B. dem Affen, verstärkt worden war. Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 696 — 699.

1) Die Erklärung des Mordes für Parricidium wird von Plutarch a. a. O. dem Romulus, von Festus s. v. *Parici quaestores* dem Numa zugeschrieben.

schen Rechtes seinem Ursprunge von Aussen und namentlich von der Vorzeit her nicht widerstreitet. Unabhängig von der Zeitfolge lassen sich aber drei Gattungen von Verbrechen nachweisen, welche nach und nach vor dieses Gericht gebracht wurden: Blutschuld, Frevel gegen die Religion, schwere Verletzungen der Zucht und Sitte. Der wichtigste Moment war ohne Zweifel derjenige, wo aller Blutrache ein Ende gemacht wurde durch die Einleitung des Parricidienprocesses gegen Jeden, welcher der Tödtung beschuldigt war. Wurde er des absichtlichen und nicht durch genügende Gründe [1]) gerechtfertigten Mordes überwiesen, so ward die auch auf dem Staate ruhende Blutschuld [2]) durch die Capitalstrafe gesühnt; ward hingegen die That für unfreiwillig erklärt, so muſsten sich die Anverwandten mit dem Sühnopfer eines Widders für das Haupt des Erschlagenen begnügen. Beide Anordnungen werden aus den *Leges regiae* angeführt; sie gehören offenbar als einander ergänzend zusammen, und sind um ihres religiösen Characters willen vorzugsweise dem Numa beigelegt worden [3]). Unter den Freveln gegen die Religion

---

1) Vergl. hierüber Abegg, Untersuchungen a. a. O.

2) Der Beweis, daſs diese Vorstellungsweise römisch war, wird weiter unten gegeben werden.

3) Die eine dieser *leges* findet sich bekanntlich bei Festus s. v. *Parici quaestores: paricida non utique is qui parentem occidisset dicebatur, sed qualemcunque hominem. Id autem fuisse indicat lex Numae Pompilii Regis his composita verbis: si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, paricida esto.* Die andere theilt Servius ad Virg. eclog. IV, 43 mit: *In Numae legibus cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi et natis ejus in cautione offerret arietem.* Die Worte *in cautione* sind hier von Scaliger ohne Zweifel richtig und mit allgemeiner Zustimmung durch *in concione* emendirt worden; eine andere Verbesserung möchte aber nicht weniger nothwendig seyn. Von den Worten *pro*

selbst finden sich als parricidal erwähnt: gewaltsamer Raub oder Entwendung von Gegenständen, welche Heiligthümern angehörten, oder ihnen anvertraut waren [1]), und das Verrathen religiöser Geheimnisse, z. B. der sibyllinischen Schriften, durch bestochene Priester [2]). Als schwere Verletzung der Sitte wird namentlich die gegen die Ehrbarkeit der Matronen angeführt, deren Beleidiger, nach einer dem Romulus und Tatius zugeschriebenen Lex, vor dasselbe Gericht gestellt wurden, welches über Mord, also über Parricidium, zu urtheilen hatte [3]). Weiter in's Einzelne hin läſst

---

capite occisi et *natis ejus* sind die letzten sicher verderbt; *nati* für *liberi* ist schon an sich schwerlich der Ausdruck eines Gesetzes; wie aber der Widder zugleich für die Kinder dargeboten werde, ist ganz unerklärlich. Vollkommen rechtfertigt sich daher die Vermuthung von Huschke (anal. liter. p. 375), daſs *agnatis ejus* zu lesen sey. Der Irrthum mag wohl nicht an den Handschriften, sondern an dem Grammatiker selbst liegen, welcher in der *lex*, deren mehr alterthümliche Worte er augenscheinlich in neuere übersetzt hat, *ACNATEIS* gleich *agnatis* gefunden und für *et natis* genommen hat. Ueber den bekannten alten Gebrauch des *C* statt *G* vergl. man z. B. die Inschrift auf der Basis der *columna rostrata* des Duilius, Orelli 549. Den Agnaten, ehedem den Bluträchern des Verstorbenenen, wird demnach der Widder vor den Augen des Volkes dargeboten, den sie annehmen muſsten, und etwa den Manen ihres Anverwandten opfern konnten. S. Müller zu den Eumeniden, S. 114.

1) S. oben S. 325, n. 3 und 455, n. 3.

2) Dionys. IV, 62; Zonar. VII, 11; Val. Max. I, 1, 13. Die Strafe gegen die untreuen Duumviren wurde dem letzten Tarquin zugeschrieben, nicht weil sie tyrannisch, sondern weil die sibyllinischen Bücher erst unter ihm eingeführt worden waren. Das Rechtsgefühl der Römer fand sie gebührend. *Justissime quidem*, sagt Val. Max. a. a. O., *quia pari vindicta parentum ac deorum violatio expianda est.*

3) Plut. Romul. 20: *Ἄλλα μέντοι πολλὰ ταῖς γυναιξὶν εἰς τιμὴν ἀπέδωκαν, ὧν καὶ ταῦτά ἐστιν· ἐξίστασθαι μὲν ὁδοῦ βαδιζούσαις, αἰσχρὸν δὲ μηδὲν μηδένα εἰπεῖν παρούσης γυναι-*

sich aus Mangel an Angaben die Ausdehnung, welche dieses Judicium erlangt hat, nicht mit Sicherheit verfolgen, zumal da es keinesweges unmöglich ist, daſs schon unter den Königen Capitalprocesse verwandter Art, aber unter verschiedenem Namen, eingeführt worden sind. Gewiſs aber ist es, daſs diejenigen peinlichen Gerichte, welche die Verbrechen gegen die Sicherheit der Volksgesellschaft betrafen, und deren Entstehung, wie bemerkt, der frühesten Urzeit angehörte, gesondert von jenem, in Rom ihre eigene weitere Entwickelung, und zwar wiederum nach dem Grundsatze der Analogie, gefunden haben. Zwei Gattungen derselben werden uns genannt, deren gegenseitige nahe Beziehung nicht zu ihrer Verwechselung mit einander führen darf, die *proditio* und die *perduellio* [1]).

κὸς, μηδ' ὀφθῆναι γυμνὸν, ἢ δίκην φεύγειν παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσι.

1) So oft auch von früheren Forschern Zweifel gegen die Identität dieser beiden Begriffe erhoben worden sind (vergl. Dick, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer, S. 13, n. 4), so ist doch in der neueren Zeit die Meinung, daſs hier dieselbe Sache nur mit verschiedenen Namen bezeichnet sey, die herrschende geworden. Vergl. ausser Heineccius, antt. Romm. IV, t. 18, §. 47, Dick a. a. O. S. 12 u. 15, und Zirkler, die Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrathe, Stuttgart 1838, S. 6 ff. Nirgends findet sich indessen ein einleuchtender Grund angeführt, weshalb die *lex de proditione*, welche dem Romulus, und die *de perduellione*, welche allem Anscheine nach dem Tullus Hostilius beigelegt ward, gleichbedeutend seyn sollen, während Namen, Inhalt und wahrscheinlich auch Proceſsform von einander verschieden erscheinen. Die gewöhnliche Ansicht beruht theils auf der grammatischen Bemerkung, daſs *perduellis* bei den Alten für *hostis* gebraucht worden sey, woraus viel zu weite, für positive Institute unzulässige, Folgerungen gezogen werden, theils auf der Voraussetzung, daſs die späteren *leges de majestate* den Inhalt der alten Perduellion wiedergegeben hätten. Bei einer aufmerksamen Betrachtung wird sich aber bald ergeben, daſs die

Die *proditio* ist, wie schon die etymologische Entstehung andeutet, **Verrath** des Staates und seiner Interessen **an den Feind**; sie setzt daher eine Verbindung mit dem letzteren, einen Treubruch gegen den ersteren voraus, und wird deshalb als das gehässigste und schmachvollste unter allen Staatsverbrechen

---

am Ende der Republik entstandenen Criminalgesetze zu den aus dem Alterthume überlieferten *judicia* in einem, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, völlig irrationalen Verhältnisse standen. Im Laufe der Zeit waren nämlich bei gegebenen Veranlassungen neue Gerichte, wie die über *majestas, vis, peculatus* u. s. w. aufgekommen, welche durch jene Gesetze erweitert wurden, und mit der Attractionskraft der Analogie Bestandtheile aus verschiedenen anderen *judicia* an sich zogen, ohne deshalb diese völlig aufzuheben. So scheint man unter dem Namen des *crimen majestatis* anfangs solche Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Hoheit des *populus Romanus* verfolgt zu haben, welche man mit der Capitalanklage der Perduellion nicht ahnden wollte oder konnte; das früheste bekannte Beispiel kam im ersten punischen Kriege vor, als die Tribunen die Claudia wegen frevelhafter Verwünschungen gegen das Volk durch ein *judicium majestatis* in eine Multa verurtheilen lieſsen, Sueton. Tiber. 2, Liv. epit. l. XIX etc. Wenn einem Ausdrucke des Valerius Maximus VI, 3, 3 technischer Werth beizulegen ist, so hat bald nachher auch der Senat, als er den Legaten M. Claudius wegen des unbefugten Friedensschlusses mit den Corsen im Kerker umkommen lieſs, ihn der *laesa majestas* für schuldig erklärt. Durch geschichtliche Vorgänge war daher jedenfalls der Begriff des Majestätsverbrechens in seinen Anfängen schon gegeben, als ihm die Lex Apuleja und ihre Nachfolgerinnen einen weiteren Umfang verliehen, durch die Anwendung desselben auf Handlungen, welche ehemals theils durch Prodition bezeichnet worden waren (Tac. ann. 1, 72; Cic. pro Scauro, p. 21 vergl. mit pro Cornel. p. 79 Orelli), theils aber unter den Begriff der Perduellion fielen, ohne daſs es dem Ankläger verwehrt war, dieselben Vergehen theils mit diesem letzteren Judicium, theils auch je nach den Umständen mit dem *de vi* zu verfolgen. Vergl. einige hierher gehörige Bemerkungen bei Zachariä, Sulla, S. 129 ff. und Zirkler a. a. O. S. 5.

betrachtet. Die Verfolgung desselben mit der schwersten Strafe ist von der Existenz einer jeden Volksgenossenschaft unzertrennlich; daher haben die Sammler der *leges regiae* die sie betreffende Verordnung sehr passend als eine der ältesten des Romulus aufgeführt [1]). Ihre Anwendung traf nicht nur römische Bürger, sondern Alle, welche dem Staate Treue schuldig waren und sie gebrochen hatten; daher auch die mit dem Mettus Fuffetius verbundenen Albaner [2]). Nach diesem Gesetze sind die Söhne des Brutus und ihre Mitverschworenen hingerichtet worden, weil sie die Stadt dem vertriebenen Könige überliefern wollten [3]); aus ihm, nicht aus dem über die Perduellion möchte die Bestimmung der zwölf Tafeln abzuleiten seyn, welche die äusserste Capitalstrafe gegen denjenigen verhängte, welcher dem Feinde Vorschub und Aufmunterung zum Angriffe gegen den Staat gewährte, oder ihm einen Bürger in die Hände lieferte [4]). Die Wirkung der Analogie zeigt sich nun vorzüglich in der Anwendung dieses zunächst für Staatsverbrechen

1) Dionys. II, 10.

2) Dionys. III, 30: *Τοῖς δ' ἑταίροις αὐτοῦ καὶ συνειδόσι τὴν προδοσίαν αὐτοῦ δικαςήρια ὁ βασιλεὺς καθίσας τοὺς ἁλόντας ἐξ αὐτῶν κατὰ τὸν τῶν λειποτακτῶν τε καὶ προδοτῶν νόμον ἀπέκτεινεν.* Unter den *λειποτάκται*, welche den Verräthern gleich geachtet werden, sind wohl theils die *transfugae* zu verstehen, *qui proditoris animo patriam relinquunt*, fr. 19, §. 4. D. XLIX, 15, vergl. Tac. Germ. 12, theils die *desertores signorum*, *proditores militaris disciplinae*, Liv. II, 59; Dionys. IX, 50.

3) Liv. II, 4: *Proditoribus . . . in vincula conjectis*; II, 5: *damnati proditores*, *sumtumque suplicium*, und weiter unten: *illos induxisse in animum, ut (patriam) . . . infesto exuli proderent.* Plut. Public. 7: *προδόρας καὶ πολεμίους τῆς πατρίδος.*

4) Fr. 3. pr. D. ad legem Juliam majestatis, XLVIII, 4: *Lex duodecim tabularum jubet eum, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri.*

geltenden Gesetzes auf ein Privatverhältniſs: der Client, welcher sich den Feinden seines Patrons zugesellte, gegen ihn zeugte oder stimmte, noch mehr aber der Patron, welcher sich dieser Handlungen gegen den Clienten schuldig machte, oder ihn hinterging, verfiel in eine dem Landesverrathe ähnliche Strafe, indem auch hier die Merkmale der Verbindung mit den Gegnern gegen das Wohl und das Interesse desjenigen, welchem man zur Treue verpflichtet war, wiederkehrten [1]. Verschieden hiervon bezeichnet hingegen die *perduellio* solche feindselige Handlungen und Gesinnungen, welche dem Staate in seinem **Inneren**, ohne Verbindungen und Verrath nach Aussen, Gefahr und Verderben bringen können. Selbst in der Ausdehnung, welche dieses Judicium allmählig während der Republik, besonders durch die Anklagen der Tribunen, erlangt hat, läſst sich immer ein genau bestimmter Kreis von Verbrechen erkennen, worauf es beschränkt ist: es sind diejenigen, welche **an oder vermittelst der öffentlichen Gewalt** begangen werden, entweder durch widerrechtliche Usurpation derselben, oder durch Angriffe gegen ihre Organe, Ordnungen und Rechte, oder endlich durch den Miſsbrauch ihres Besitzes zum Nachtheile des Gemeinwohls. Auf diesen Begriff lassen sich alle Fälle, worin die Perduellion erwähnt ist, zurückführen. Spurius

1) Dionys. l. l.: *Κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις, ἢ καταμαρτυρεῖν ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν, ἢ μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι· εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη τούτων τι διαπραξάμενος, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος.* Was hier weiter folgt: *τὸν δὲ ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός*, bezieht sich vielleicht ausschlieſslich, wenigstens aber vorzugsweise, auf den betrügerischen Patron, Serv. ad Aeneid. VI, v. 609, vergl. oben S. 413.

Cassius und M. Manlius [1]) zogen sich die Anklage derselben (vorausgesetzt, daſs sie überhaupt als *perduellionis rei* gerichtet wurden) durch den Verdacht der Usurpation, des Strebens nach Alleinherrschaft zu; der erstere ward dabei noch überdies beschuldigt, die ihm anvertraute Gewalt miſsbraucht, die Befugnisse des Senates und seiner Collegen verletzt zu haben [2]). Die Censoren Gracchus und Claudius standen wegen Eingriffe in die Rechte des Tribunats [3]), C. Rabirius wegen des Mordes eines durch die Verfassung für unverletzlich erklärten Tribunen [4]) vor diesem Gerichte. Wegen schmachvoller und dem Staate verderblicher Führung des Imperiums wurde der Consul P. Claudius vermittelst desselben angeklagt, weil er die Auspicien verhöhnt und durch seine Verwegenheit der Flotte den Untergang gebracht hatte [5]), der Prätor C. Fulvius, weil die Disciplin des Heeres durch ihn zerrüttet und die Niederlage desselben durch seine Schuld und Feigheit herbeigeführt worden war [6]), der Legat C. Popillius, weil er die Befreiung der von den Tigurinern eingeschlossenen römischen Truppen auf schimpfliche Bedingungen erkauft hatte [7]). Mit der *actio perduellionis* hätte auch Cicero dem alten Herkommen nach belangt werden müssen, wenn man ihn mit einer regelmäſsigen Capitalanklage wegen Miſsbrauchs der Amtsgewalt und Uebertretung der Gesetze hätte ver-

1) Liv. VI, 20; Gellius XVII, 21 u. m. a. St.

2) Dionys. VIII, 77 u. 78; Liv. II, 41.

3) Liv. XLIII, 16.

4) S. oben S. 313 ff. mit den Noten.

5) Scholia Bobiensia in Cicer. orat. in Clodium V, 4, p. 337 Orell.; Val. Max. VIII, 1, 4, absol.: *nescio religionis majore an patriae injuria.*

6) Liv. XXVI, 2 u. 3, vergl. mit XXV, 20 u. 21.

7) Cic. de legg. III, 16, §. 36; Freinshein. Supplem. Livian. l. LXV, c. 57 u. 58 und die dort angeführten Stellen.

folgen wollen [1]). Dieselben Merkmale kehren bei einer nicht geringen Zahl anderer politischer Processe wieder, welche allem Anscheine nach der Perduellion angehörten, deren Namen dabei wohl nur zufällig nicht genannt ist. Offenbar sind nun diejenigen Anklagen, welche gegen die obersten Magistrate unter der Bezeichnung dieses Verbrechens gerichtet wurden, eine aus der Analogie entstandene Neuerung der republicanischen Zeit; sie setzten den Wechsel der höchsten Aemter und den damit verbundenen Begriff der Verantwortlichkeit derselben gegen das Volk voraus. Nimmt man aber diese später aufgekommene Gattung hinweg, so stellt sich für die Zeiten der Könige die Perduellion rein als eine feindselige Störung des inneren Friedens, und, näher betrachtet, als offene Auflehnung oder meuterischen Anschlag gegen die bestehende Ordnung und die Obrigkeit dar [2]). Zur genaueren Bestimmung der Fälle, welche ursprünglich zu diesem Verbrechen gezählt worden sind, fehlen

---

1) Dieses deutet er selbst pro Milone 14, §. 36 an: *Diem mihi credo, dixerat, multam irrogarat, actionem perduellionis intenderat.*

2) Das erste Capitel der *lex Julia majestatis* zählte eine Reihe verbrecherischer Handlungen auf, welche gegen den römischen Staat oder die Sicherheit desselben begangen würden: Zusammenrottung, Anstiftung von Aufruhr in der Stadt, Meuterei im Heere, Angriffe auf das Leben von Magistraten und Befehlshabern, Anmaaſsungen öffentlicher Gewalten durch Privatpersonen u. s. w., von denen die meisten wohl der alten Perduellion angehört haben mögen, während andere unter den besonderen Begriff der Prodition fielen, oder erst durch spätere Verhältnisse entstanden sind. Vergl. Dirk a. a. O. S. 100 — 104. In dieser Beschränkung ist die Erklärung von Ulpian im fr. 11. D. XLVIII, 4: *Perduellionis reus est, hostili animo adversus Rempublicam vel Principem animatus* auch für die Königszeit richtig, wenn an die Stelle des *Princeps* der *Rex* gesetzt wird.

uns die Mittel: zudem lag es in der Natur desselben, daſs Vieles, was nur irgend den Verdacht aufrührerischer Absicht begründen mochte, unter diese Kategorie gezogen werden konnte. Die Ausbildung des besonderen Begriffes der Perduellion, die genauere Anordnung des dafür bestimmten Verfahrens wurde übrigens vielleicht nicht mit Unrecht unter die Regierung eines späteren Königs gesetzt [1]), da hierzu eine schon vor-

1) In der *lex horrendi carminis* bei Liv. I, 26 ist uns ein Bruchstück einer *lex regia* über die Perduellion, das dabei zu beobachtende Gerichtsverfahren betreffend, erhalten. *Lex* hat hier nämlich die gewöhnliche Bedeutung eines Gesetzes, oder besser einer königlichen Verordnung, nicht einer Formel, wie Ernesti in der Einleitung zum *index legum* meinte, wodurch eine nichtssagende Tautologie entstehen würde: *horrendi carminis*, als Genitiv die Beschaffenheit zu nehmen, drückt aus, daſs die Lex in einer furchtbaren Formel abgefaſst war. Der Name des Königs, welchem sie in der Sammlung beigelegt wurde, ist zwar nicht genannt; es leidet aber keinen Zweifel, daſs es Tullus Hostilius selbst war. Romulus und Numa werden von Cicero namentlich ausgeschlossen, indem er pro Rabirio p. r. 4. §. 13 beiden den Gebrauch der in dieser Lex vorkommenden Formeln abspricht: *Haec tua ... I lictor, colliga manus ... ne Romuli quidem aut Numae Pompilii (sunt)*; man konnte überdies schon deshalb nicht an sie denken, weil die Ueberlieferung keine Provocation unter ihrer Regierung anerkennen wollte. Später als Tullus lieſs sie sich ebensowenig ansetzen, da das auf ihr beruhende Volksgericht einstimmig auf ihn zurückgeführt wurde. Wenn daher Cicero bei der Erwähnung derselben den Tarquinius Superbus nennt, so bezeichnet er ihn deshalb nicht als ihren Urheber, sondern dem Zwecke der Rede gemäſs als denjenigen König, welcher die darin festgesetzte Strafe mit grausamem Wohlgefallen angewendet habe; die Leseart ist daher nicht, wie Manche vorgeschlagen haben, in *T. Hostilii* zu verändern. Uebrigens nahm man allem Anscheine nach an, daſs sie gleich im Anfange der Regierung des dritten Königs eingeführt worden sey, da er bei Livius zur Zeit des Processes des Horatius schon in Gemäſsheit derselben, *secundum legem*, die Duumviren ernennt.

gerückte Stufe des Staatswesens, eine bereits geregelte und festere Organisation desselben vorausgesetzt wird. Der Ursprung derselben aber, so wie der dabei angewendeten peinlichen Strafen ist ohne Zweifel in das früheste Alterthum zu setzen, worin sie auch vielleicht von der Prodition noch nicht so, wie in der Folge, geschieden war. Gegen beide Arten von Verbrechen findet sich zu allen Zeiten jedes Volk, jede bürgerliche Gesellschaft in dem Zustande der Nothwehr, und fühlt sich daher in nicht geringerem Grade als die Individuen zur Selbstvertheidigung, zur Behandlung des Angreifers als eines Feindes, *perduellis*, *hostis*, berechtigt.

Wo ist nun, wenn man nach dieser Unterscheidung zu der Hauptfrage zurückkehrt, die Stelle für die älteste Provocation zu finden? Gewiſs wird man sie nicht bei denjenigen Gerichten suchen dürfen, welche im Namen der Religion und der sich ihr anschliessenden Sitte gehandhabt wurden. Diese leiden in der Zeit ihrer Entstehung nicht leicht die Einmischung des Volksurtheils, sondern fallen einer geweihten, sey es monarchischen oder aristocratischen, Autorität anheim, deren Gewalt durch sie verstärkt wird. So finden wir, um nur an einige nahe liegende Beispiele zu erinnern, in Athen von alten Zeiten her ein Gericht über Blutschuld und verwandte Verbrechen [1]), unter den feierlichsten religiösen Formen von dem Rathe oder Gerichtshofe auf dem Areopag geübt, dessen Zusammensetzung, wie man sie sich auch im Einzelnen vorstellen mag, jedenfalls aristocratisch war [2]), und

1) Es ist bemerkenswerth, daſs der Areopag selbst in späteren Zeiten neben Mord und ähnlichen Freveln auch über Heiligenraub (Cic. de divinat. I, 25, §. 54) und ebenso, wie bekannt, über Verletzungen der vaterländischen Sitte richtete.

2) Vergl. hierüber insbesondere Schömann und Meier, attischer Proceſs, Einleitung, S. 9 — 21, und C. O. Müller zu Aeschy-

dessen Leitung dem priesterlichen βαϭιλεύς zustand. In Sparta war wenigstens schon von den Zeiten Lycurg's an die peinliche Gerichtsbarkeit, wobei namentlich die δίκαι φονικαί hervorgehoben werden [1]), bei der Gerusia unter dem Vorsitze der beiden Könige. Auch bei den alten Deutschen, deren Verfassung sonst in so vieler Hinsicht von denen der Völker von Griechenland und Italien abweicht [2]), fiel von der Zeit an,

los Eumeniden, S. 151 ff. Die alten athenischen Blutgerichte möchten wohl, auf ähnliche Art wie die Consilien der Römer, als Ausschüsse, nicht als die Gesammtheit der aus Eupatriden zusammengesetzten βουλή, zu betrachten seyn.

1) Aristotel. Polit. III, 1, 7, p. 72 ed. Goettling. Müller a. a. O. S. 153.

2) Bei Völkern von verwandtschaftlicher Abstammung können sich aus der Urzeit her neben den Wurzeln und dem Bau der Sprachen gewisse gemeinsame Rechtsgebräuche und Sitten lange forterben, während das Staatsleben je nach der Verschiedenheit der Wohnsitze, der Verhältnisse und Bildung einer ganz abweichenden Richtung folgt. Daher darf die oft überraschende Aehnlichkeit mancher Rechtsgewohnheiten zwischen den alten Germanen auf der einen, und den Griechen und Römern auf der anderen Seite, wofür besonders Grimm's deutsche Rechtsalterthümer so viele neue Nachweisungen enthalten, nicht zu Schlüssen auf eine entsprechende Uebereinstimmung in der Verfassung führen. Die Völker, welche vorzugsweise den Namen der antiquen führen, zeichnen sich vor den übrigen des Alterthums, und selbst vor den ihnen stammverwandten, gerade durch den Gang ihrer politischen Entwicklung aus, welcher durch die Natur der von ihnen bewohnten Länder, durch die frühzeitige Anlage von Städten (wofür die Reste der sog. cyclopischen Architectur zeugen), durch die Nähe des Meeres und die Berührung mit anderen Nationen, vor Allem aber durch die eigenthümliche Ausbildung ihrer Religion und Cultur bedingt war. Auf der anderen Seite hat aber auch ohne Zweifel die Verfassung der Germanen ihre Geschichte gehabt, so daſs ihre politischen Institute, wie sie zu Cäsars und Tacitus Zeiten erscheinen (z. B. die damalige Gestaltung des Königthums, Priesterthums u. s. w.), nicht mehr ganz für die der

als auf Mord und die ihm ähnlichen Frevel Capitalstrafen gesetzt waren, der Blutbann allein den unmittelbaren Bevollmächtigten des Königs anheim, welcher in dieser Hinsicht gleichsam an Gottes Stelle handelte [1]). In einem weit strengeren Sinne muſste bei den Römern das Urtheil über Parricidium von dem Richterstuhle des Rex aus gefällt werden, welcher von der Entstehung des Staates an die Gewalt des Oberpriesters mit der königlichen vereinigte; und bei der Findung desselben konnten nur die Stimmen solcher Männer mitwirken, welche die politische Weihe und die Fähigkeit zu Priesterthümern mit ihm theilten, und allein das heilige Recht so wie die damit verbundene Religionslehre bewahrten. Nur von einem so zusammengesetzten Gerichtshofe konnte ein gültiger, die Gewissen befriedigender, Spruch über die Fragen ausgehen: ob ein Todtschlag unvorsätzlich sey, und daher eine geringe Expiation den Manen des Verstorbenen genüge; ob absichtlich vollbrachter Mord vorliege, und daher Blut mit Blut gesühnt, oder doch das Land durch Vertreibung von dem Frevler gereinigt werden müsse; ob endlich der Erschlagene durch irgend eine That schon von selbst den Göttern *sacer* geworden, und daher sein Mörder als das gerechte Werkzeug zu betrachten sey, welcher ihnen das gebührende Opfer überliefert habe [2]). Sobald die Volks-

Urzeit gelten können. Die Vergleichungen müssen sich daher hier mit um so gröſserer Behutsamkeit innerhalb der Gränzen ganz allgemeiner Verhältnisse und Ideen halten.

1) Grimm a. a. O. S. 325, n. 4; Eichhorn a. a. O. S. 829. Auch in der alten heiduischen Zeit übten die Priester eine, jedoch sehr beschränkte, Strafbefugniſs »*velut deo imperante*« aus. Tac. Germ. 7.

2) Schon oben S. 414 ff. sind zwei Arten von Vergehen, wegen deren der Thäter *sacer* ward, unterschieden worden, die späteren, fast nur politischen, welche diese Eigenschaft durch Volksbeschlüsse, namentlich die *sacratae leges*, erhalten hatten, und die älteren, mehr dem Privatleben angehörenden, denen

versammlung sich einmischte, war sogleich, wie die Erzählung von Horatius beweist, die Vermuthung gegeben, daſs nicht sowohl eine gründliche Untersuchung des Falles, als Vorliebe oder Abneigung ihr Urtheil bestimmen könnte: weit entfernt daher, daſs ihre Freisprechung oder Verdammung dazu diente, den religiösen Scrupel zu beruhigen, regte sie die Besorgniſs auf, daſs die Schuld, welche von dem Staate abgewälzt werden sollte, nun erst völlig auf ihn geworfen würde [1]).

---

sie den Religionsbegriffen und den auf ihnen beruhenden *leges regiae* zufolge zukam. Nur auf die ersteren ist es zu beziehen, wenn Festus v. *Sacer mons* sagt: *At homo sacer est, quem p o p u l u s judicavit ob maleficium*, wie man aus der unmittelbar folgenden Berufung auf die *Lex tribunicia prima* ersieht; jedenfalls hat Festus hier nur den Gerichtsgebrauch der republikanischen Zeit vor Augen. Von den ersteren allein kann auch höchstens die auffallende Bemerkung gelten, daſs der Verbrecher nicht hätte von Staatswegen hingerichtet werden dürfen *(neque eum immolari fas est)*; bei den letzteren schritt das Gericht, wenn die That entdeckt und erwiesen war, selbst mit der Capitalstrafe ein. Dieses ergieht sich, von anderen Gründen abgesehen, aus der gewiſs uralten Bestimmung der zwölf Tafeln, welche den Erwachsenen, der bei nächtlicher Weile fremdes Getreide abgeweidet oder abgeschnitten hatte, aufzuhängen und d e r C e r e s zu opfern, den Unmündigen aber, welcher derselben Handlungen überführt war, nach dem Ermessen des Prätors (also nicht des Priesters) zu geiſseln gebot. Plin. h. n. XVIII, 3. — Durch diese Lex bestätigt sich übrigens die oben a. a. O. aufgestellte Ansicht, daſs seiner ursprünglichen Natur nach das *sacer esto* sich vorzugsweise auf g e h e i m e Verbrechen (daher hier *n o c t u pavisse ac secuisse*) bezogen habe. Vergl. übrigens Abegg, de ant. jure crimin. p. 44 — 51 und Untersuch. S. 190 — 198; Platner l. l. p. 21 — 29.

1) Als Beweis, wie eng in den ältesten Zeiten dieser Begriff mit einer Verurtheilung nach dem Ausspruche des Volkes verbunden gewesen sey, möge fürerst die Erzählung bei Dionysius V, 57 dienen. Als der Consul Sulpicius eine Anzahl Verschworener nach einer Anfrage an die Volksversammlung hatte hinrichten lassen, erklärten der Senat und die *pontifices*, daſs

Dagegen darf man sich die Verhandlungen bei den königlichen Consilien [1]) geführt und umgeben denken mit aller Gravität, Würde und Feierlichkeit der Formen: es läſst sich auch annehmen, daſs in den Fällen des Parricidiums regelmäſsig Pontifices zu den Mitgliedern desselben hinzugezogen wurden [2]). Die Römer scheinen daher dieses Institut (eben so wie die sonst so democratischen Athenienser den Areopag) mit Ehrerbietung betrachtet, und es für die gewöhnliche Criminalrechtspflege, welche mit politischen Fragen nicht zu-

---

eine allgemeine Reinigung der Bürger vermittelst der herkömmlichen Sühngebräuche nothwendig sey: ἡ δὲ βουλὴ καθαρθῆναι ψηφισαμένη τοὺς πολίτας ἅπαντας, ὅτι πολιτικοῦ φόνου γνώμας ἠναγκάσθησαν ἀποδείξασθαι· ὡς' οὐ θεμιτὸν αὐτοῖς ἐφ' ἱερὰ παρεῖναι καὶ θυσιῶν κατάρχεσθαι, πρὶν ἀφοσιώσασθαι τὸ μίασμα, καὶ τὴν συμφορὰν λῦσαι τοῖς εἰωθόσι καθαρμοῖς· ἐπειδὴ πᾶν ὅσον ἦν ὅσιον ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα κατὰ τὸν ἐπιχώριον νόμον ἐπράχθη, θυσίας μὲν μετὰ τοῦτο χαριςηρίους καὶ ἀγῶνας ἔκρινεν ἐπιτελεσθῆναι, καὶ τρεῖς ἡμέρας ἔθηκεν εἰς ταῦτα ἱεράς. Gewiſs wurde eine solche Sühnung für überflüssig erachtet, wenn die Obrigkeit nach reiflicher Untersuchung und Recht ein Todesurtheil hatte vollziehen lassen, worin selbst die Expiation eines Verbrechens lag.

1) Diese oder ihre Vorsitzer sind offenbar unter den τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεςῶσι bei Plutarch Rom. 20 zu verstehen; auf ein Volksgericht kann dieser Ausdruck nicht bezogen werden.

2) Sie vertraten dann wohl die Stelle der eupatridischen ἐξηγηταὶ τῶν πατρίων, welche sich zu allen Zeiten bei den Athenern erhalten haben. Müller a. a. O. S. 172. Dagegen kann man nicht mit Zachariä, Sulla II, S. 120 annehmen, daſs die Strafgewalt in Rom anfänglich in den Händen der Priester gewesen sey. Eine Strafbefugniſs stand dem Pontifex Maximus nur gegen die seiner Disciplin untergebenen Diener der Religion, und auch diese allem Anscheine nach erst seit dem Anfange der Republik zu. Vergl. oben S. 211 ff.

sammenhing, so angemessen gefunden zu haben, daſs es auch nach der Valerischen Provocation häufig, wenigstens bis zu der Gesetzgebung der zwölf Tafeln hin, erneuert wurde, indem das Volk besondere *quaestores parricidii* zu der Leitung desselben bevollmächtigte [1]). Unter einem verschiedenen Gesichtspunkte hingegen stellt sich, historisch betrachtet, dasjenige Strafverfahren dar, womit der Staat nach einer Art von Kriegsrecht die Feinde in seiner Mitte richtete. Da dieses, wie bemerkt, seine Entstehung in der ältesten Vorzeit der Völker, in einer noch unvollkommen organisirten Gesellschaft hatte, so war dabei von Alters her die Theilnahme der Volksmenge zugelassen, ja selbst erfordert worden: es erschien überhaupt wie ein Ausbruch der Entrüstung, womit diese in dem Augenblicke, in welchem sie die Ueberzeugung von der Schuld erlangt hatte, ihre Waffen oder das nächste sich darbietende Werkzeug ergriff, um den Frevler, welcher der Gesammtheit oder ihrem Fürsten Verderben brachte oder drohte, aus dem Wege zu räumen. Dieser ursprüngliche Hergang findet sich bei den Nationen in den Anfängen ihrer geschichtlichen Zeit in den mannigfaltigsten Abstufungen bald unverändert erhalten, bald durch neuere und regelmäſsigere Institutionen zurückgedrängt; fast bei keiner aber ist jede Spur desselben völlig verschwunden. Hierauf sind die bei den Griechen theils in dichterischen Sagen und Ausdrücken angedeuteten, theils noch in geschichtlicher Zeit vorkommenden Beispiele von Steinigungen durch das Volk zurückzuführen, welche vorzugsweise bei der Entdeckung von Verrath oder von anderen gegen das Gemeinwohl gerichteten Auschlägen und Handlungen erwähnt werden [2]). In einem weit höheren

---

1) S. oben S. 316 u. 325.

2) S. Wachsmuth, hellen. Alterthumsk. Th. II, Abth. 1, Beil. 5,

Grade hatte sich bei den Macedoniern jener alte Gebrauch erhalten: hier war es regelmäſsig im Frieden das Volk, im Kriege das Heer, welchem der König Anklage und Beweise vorlegte, und das, nach gewonnener Ueberzeugung, die Beschuldigten mit Steinwürfen, vielleicht auch mit Lanzenstöſsen [1]) zum Tode brachte, oder sie förmlich lossprach [2]). Der Umfang, in welchem dieses Verfahren angewendet wurde, ob es ausschlieſslich das rechtmäſsige war, oder mit einer anderen Gerichtsbarkeit concurrirte, und auf welche Arten von Verbrechen es sich erstreckte, bleibt wohl noch künftig

---

und die dort gesammelten Stellen, wozu noch das Beispiel von der Steinigung des Kyrsilus, als er den Athenern zum Vergleiche mit Xerxes gerathen hatte, hinzugefügt werden kann, Demosth. pro coron. p. 296 (vgl. Herod. IX, 5); Cic. de off. III, 11, §. 48. Vergl. auch die Schrift desselben Verf. de poenae capitis etc. causis p. 5. Wenn indessen hier die Vermuthung ausgesprochen wird, daſs auch bei den Israeliten die Strafe der Steinigung *jure belli* von dem Volke gegen die Störer des öffentlichen Friedens vollzogen worden sey, so möchte sich dieses bei näherer Betrachtung nicht bestätigt finden. Die Steinigung ist vielmehr nach mosaischem Rechte auf die schwersten Frevel gegen die Religion und Sitte gesetzt, und sollte wohl symbolisch den Abscheu des ganzen Volkes, die Reinigung desselben von jeder Theilnahme und Billigung ausdrücken. Daher traf sie die Abgötterei, Levit. XX, 2 u. 27, Deuteron. XIII, 11 und XVII, 7; die Gotteslästerung, Levit. XXIV, 16 und 1. B. der Könige XXI, 13; andere religiöse Vergehen, Numer. XV, 35, Jos. VII, 25; lasterhafte, von den eigenen Eltern angeklagte, Kinder, Deuteron. XXI, 21 und endlich Ehebruch, Deuteron. XXII, 24 und Evang. Joh. VIII, 5 — 7.

1) Das *κατακοντίζεσθαι* findet sich bei Arrian III, 26 in dem Falle der Philotas erwähnt, wobei jedoch Curtius VII, 11 sagt: *more patrio, dato signo, saxis obruerunt.* Bei allen anderen Gelegenheiten kömmt blos die Steinigung vor.

2) Arrian. III, 27: *Ἀμύντας . . . ἀπολογησάμενος ἐν Μακεδόσι καρτερῶς, ἀφίεται τῆς αἰτίας.*

genauer zu ermitteln [1]). Bemerkenswerth ist es aber jedenfalls, daſs die bekannten geschichtlichen Fälle, worin es vorkömmt, Angriffe auf geheiligte Gewalten und Personen betrafen, welche bei den Römern unter den Begriff der Perduellion gefallen seyn würden [2]).

1) Bei Curtius VI, 8 heiſst es: *De capitalibus rebus vetusto Macedonum modo inquirebat exercitus: in pace, erat vulgi. nihil potestas regum valebat, nisi prius valuisset auctoritas.* Dieser von dem rhetorischen Geschichtschreiber so allgemein ausgesprochene Satz könnte wohl bei näherer Untersuchung manche Modification erleiden. Sicher ist es, daſs dieses Princip weder Alexander selbst noch seine Vorgänger und Nachfolger verhinderte, viele Hinrichtungen ohne Volksbeschluſs vollziehen zu lassen.

2) Die vorzüglichsten sind: die Verschwörung des Philotas, Arrian a. a. O., Plutarch Alexander 49, Diodor XVII, 80 mit der Note von Wesseling, Curtius VI, 7 — 11, Droysen, Gesch. Alex. des Gr. S. 292; ferner der Anschlag des Hermolaus und seiner Genossen, Arrian IV, 14, Plut. Alex. 55, Curt. VIII, 8, Droysen S. 357; und die Verurtheilung der Olympias, Diod. XIX, 51, Justin. XIV, 6, Pausan. IX, 7, 2 (welcher letztere, gegen die übrigen Zeugnisse, die Königin wohl nur deshalb durch Steinigung umkommen läſst, weil dieses die gewöhnliche Todesart bei einer Verurtheilung durch das Volk war), Droysen, Geschichte des Hellenismus, Bd. I, S. 253. Eine Aehnlichkeit des macedonischen Gerichts über Hochverrath und des altrömischen über Perduellion findet sich ferner darin, daſs bei beiden nach altem Gebrauche auch die nächsten Angehörigen der Schuldigen sterben muſsten, wenn die Regierung sie nicht begnadigte. Von dem macedonischen Rechte bezeugt dieses Curtius VI, 11: *legem Macedonum veriti, qua cautum erat, ut propinqui eorum, qui regi insidiati erant, cum ipsis necarentur . . . donec rex legem se . . . remittere edixit.* Bei den Römern sollten noch nach der Verurtheilung des Sp. Cassius *more majorum* auch seine Kinder bestraft werden, was aber der Senat verhinderte, und damit von da an den grausamen Gebrauch abstellte. So erzählt Dionysius VIII, 80 gewiſs nicht nach eigener Erfindung: *Ἐπιβαλλομένων δὲ τινων καὶ τοὺς παῖδας ἀποκτείνειν τοῦ Κασσίου, δεινὸν τὸ ἔθος ἔδοξεν εἶναι τῇ βουλῇ καὶ ἀσύμφορον· καὶ συνελ-*

Bei den alten Germanen waren es auch vorzugsweise solche Verbrechen, durch welche die Existenz des Volkes bedroht wurde, wie Verrath und feige Verletzung der Pflicht zur gemeinsamen Vertheidigung, welche vor der versammelten Kriegsmannschaft zur Anklage gebracht und von ihr gerichtet wurden [1]). Während nun diese so ausgedehnte Verbreitung eines unter mannigfaltigen Modificationen wiederkehrenden Gebrauches schon zu der Vermuthung berechtigt, daſs eine ähnliche Sitte auch den ältesten italischen Völkern nicht fremd gewesen seyn könne, bietet sich dafür bei den nächsten Vorfahren der Römer, den Latinern, ein sehr bezeichnendes Beispiel dar. Es ist dieses die bekannte Verurtheilung des Turnus, welcher von Tarquinius eines Anschlages auf Ermordung aller Häupter von Latium, und zwar zum Zwecke der Usurpation der Oberherrschaft beschuldigt, von dem Concilium der Latiner in die Ferentinische Quelle gestürzt, und mit einer Flechte bedeckt durch einen Aufwurf von Steinen getödtet wurde [2]). Das Verbrechen, dessen er dieser Erzählung nach fälschlich angeklagt wurde, war, mit dem römischen Gerichts-

θοῦσα ἐψηφίσατο ἀφεῖσθαι τὰ μειράκια τῆς τιμωρίας . . . καὶ ἐξ ἐκείνου τὸ ἔθος τοῦτο Ῥωμαίοις ἐπιχώριον γέγονεν . . . ἀφεῖσθαι τῆς τιμωρίας ἁπάσης τοὺς παῖδας . . . ἐάν τε τυράννων ὄντες υἱοὶ τύχωσιν, ἐάν τε πατροκτόνων, ἐάν τε προδοτῶν· ὃ μέγιςόν ἐςι παρ' ἐκείνοις ἀδίκημα. Uebersetzt man hier *τύραννοι*, wie man wohl berechtigt ist, allgemein durch *rei perduellionis*, da hiervon das *crimen affectati regni* nur eine durch ein besonderes Gesetz verpönte Unterart war, so findet sich in dieser Stelle die oben entwickelte Unterscheidung zwischen *perduellio*, *parricidium* und *proditio*, welche letztere die Römer für das schwerste unter allen Verbrechen ansahen, ausdrücklich bezeugt.

1) Tac. German. 12, mit den Auslegern; Montesquieu, esprit des loix, XXX, 19; Wachsmuth l. l. p. 19.

2) Liv. I, 51; Dionys. IV, 48.

namen bezeichnet, Perduellion im eigentlichen und höchsten Sinne; die Art der Bestrafung erscheint als eine bei groſser Aufregung zuweilen einmal wieder auftauchende, im regelmäſsigen Gange der Dinge wohl längst abgekommene, Sitte einer uralten Zeit [1]). Das Resultat, zu welchem alle diese Bemerkungen hinführen, ist nun zunächst kein anderes, als die schon direct in den Quellen bezeugte Thatsache, daſs die römische Provocation unter den Königen ihre eigenthümliche Stelle in dem Gerichte über die Perduellion hatte [2]); für die Erklärung ihres Ursprunges ist noch

1) Aus diesem Gesichtspuncte sind auch die oben (S. 479 in d. Note) erwähnten Steinigungen des Kyrsilus oder Lykidas bei den Atheniensern zu betrachten, so wie die Menschenopfer, welche Plutarch Themistocl. 13 der Schlacht von Salamis vorangehen läſst, oder zu denen die Römer zuweilen gegen ihre besseren Religionsbegriffe ihre Zuflucht nahmen; denn Volkssitten einer roheren Zeit durch eine fortgeschrittene Staatsordnung im ruhigen Laufe des Lebens gebändigt, erwachen häufig in Augenblicken der Gefahr und der Leidenschaft wieder. Wenn es daher bei Liv. l. l. von dem Untergange des Turnus heiſst: *Confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur. Ibi tam atrox inuidia orta est, . . . ut . . . novo genere leti, dejectus ad caput aquae Ferentinae, crate superne injecta saxisque congestis, mergeretur,* so konnte diese Todesart nur insofern ein *novum genus* genannt werden, als sie in historischer Zeit nur selten vorkam (vergl. indessen Liv. IV, 50); im früheren Alterthume war sie es gewiſs nicht, da sie in analogen Fällen auch bei den Germanen angewendet wurde, vergl. Tac. l. l.: *palude, injecta insuper crate, mergunt.*

2) Mit dem Hauptzeugnisse, welches in der bei Liv. I, 26 aufbewahrten Formel vorliegt, stimmen die Nachrichten, welche uns bei Gelegenheit des Processes des Rabirius mitgetheilt werden, so wie die Angabe bei Cic. de rep. II, 31, welche sich auch nach Niebuhr's Urtheil I, 362 (358) auf jene Formel gründet, dahin überein, daſs Alles, was die Römer von Provocation und Volksgericht aus der Königszeit her kannten, sich auf den Perduellionsproceſs bezogen habe. Für die Richtigkeit dieser Ueberlieferung spricht auch, daſs die

ferner die Einsicht gewonnen worden, daſs sie ein geringer Ueberrest einer in der Vorzeit gegen die inneren Feinde der Staatsgesellschaft üblichen Volksjnstiz gewesen sey. Es bleibt nnn noch übrig, den Umfang und die Gestalt, welche das hierans entstandene Institnt unter der königlichen Regierung in Rom angenommen hatte, so weit dieses möglich ist, genauer zu bestimmen.

Das römische Staatswesen erscheint schon unter den Königen auf einer Stufe, wo der lockere nnd lose gesellige Verband, welcher in den Naturzuständen der Völker vorwaltet, bereits zu einem engeren und innigeren Gesammtleben gesteigert ist: es zeigt sich in ihm in dieser Hinsicht ein ähnlicher Fortschritt, wie er in den griechischen Städteverfassungen seit der Heraklidenwanderung eingetreten war, nur in einer etwas verschiedenen und eigenthümlichen Richtung. In der Periode des Uebergangs zu einem solchen fester verbundenen bürgerlichen und politischen Leben ver-

---

actio perduellionis während der ganzen Zeit der Republik so eng mit dem Volksgerichte verbunden blieb, daſs sie nie vor einer Quästion oder dem Senate angebracht werden konnte; wollte man Aufruhr, Verschwörung u. s. w. vor diesen Behörden verfolgen und richten lassen, so muſste die Anklage auf *laesa majestas* u. s. w. oder überhaupt auf die Gefahr der Republik gegründet werden; sobald dagegen jener Namen technisch gebraucht wurde, fiel die Competenz ausschlieſslich den Comitien anheim. Eine andere Folge des uralten Herkommens war es, daſs sie nur auf eine Capitalstrafe, nicht wie das *judicium majestatis* auch auf eine *multa* gerichtet werden konnte. Vergl. oben S. 467 in der Note, und den bei Cic. pro Milone 14, §. 36 ausgesprochenen Gegensatz: *Multam mihi irrogarat, actionem perduellionis intenderat.* Aus der Wahrnehmung dieser letzteren Eigenschaft ist wohl hauptsächlich der Irrthum, daſs jedes Capitalverbrechen Perduellion gewesen sey, zu erklären; mit einer logischen Uebereilung wurde der richtige Satz umgekehrt, und damit in einen falschen verwandelt.

stärkt sich aber anfangs, wie die Geschichte so vieler anderer Zeiten und Völker lehrt, regelmäſsig die Autorität der jedesmaligen Machthaber, und dieses um so mehr, wenn die Veränderung unter dem Einflusse der Religion vorgeht: es war daher bei der Stellung, welche in Rom die Könige und die sich ihnen anschlieſsende Aristocratie einnahmen, natürlich, daſs ihnen als den Beschützern dieses Staatsverbandes, als den Vertretern und Begründern der Staatsordnung auch die Gewalt zufiel, solche Verbrechen, welche zur Auflösung und Erschütterung derselben unternommen wurden, zu richten, — daſs aber hiergegen die Selbstthätigkeit des Volkes, welche dabei früher stärker mitgewirkt haben mochte, zurücktreten muſste, und nur mit groſser Beschränkung, als ein Ueberbleibsel ehemaligen Sitte, in die strenger geordnete Verfassung aufgenommen ward. Unverkennbar ist es nämlich, daſs der römischen Regierung jene Befugniſs in sehr ausgedehnter Weise zustand; es findet sich dafür ausser den allgemeinen Zeugnissen noch ein besonderes in der Ueberlieferung aufbewahrt, daſs selbst Servius, als er auf die eigene Entscheidung der Privatrechtshändel verzichtete, doch die Vergehungen gegen den Staat, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, seiner Gerichtsbarkeit vorbehalten habe [1]). Es

1) Dionys. IV, 25: *Τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις κ. τ. λ.* Unter den *δημόσια ἐγκλήματα* sind zwar die *judicia publica* überhaupt zu verstehen, da alle Verbrechen, welche man nicht als bloſse Privatsache behandelte, im Namen der Nation, des *populus Romanus*, verfolgt wurden. Die eigentlich politischen sind aber nicht ausgeschlossen, werden vielmehr darunter vorzugsweise verstanden.

zeugt dafür ferner, daſs während der ganzen Dauer der Republik nie die Obrigkeit mächtiger war, niemals ihre Straf- und Richtergewalt mehr von der ehemaligen Ausdehnung zurückerhielt, als wenn ein Angriff auf den Staat zu verhüten oder zu züchtigen, ein *detrimentum reipublicae* abzuwenden war. Von der Prodition finden sich auch einzelne Beispiele erwähnt, aus denen sich ergiebt, daſs der König die Aburtheilung derselben bald besonders dazu eingesetzten Gerichten übertragen [1]), bald sie selbst, in Fällen der Gefahr auch wohl ohne Consilium, übernehmen konnte [2]). Während demnach auch bei Angriffen auf die Staatsgewalt im Inneren die Gerichtsbarkeit des Königs, seiner Stellvertreter und Consilien nicht zweifelhaft seyn kann [3]), muſste doch hierbei eine besondere Rücksicht gebieten, nicht immer nnd nicht jede Einwirkung des Volkes auszuschlieſsen, zumal wenn die Erinnerung an den ehemaligen Gebrauch noch

1) Dionys. III, 30, vergl. oben S. 468, n. 2. Die hier erwähnten *δικαςήρια* entsprechen den Quästionen, welche der Senat während der Republik gegen Abfall und Verrätherei in Italien verordnete, Polyb. VI, 13; Liv. X, 1; Dirksen, civil. Abhandlungen, Bd. 1, S. 113 — 118.

2) Dieses geht aus dem Verfahren hervor, womit Brutus in der Darstellung bei Dionysius V, 8 — 10 und bei Livius II, 5 nicht nur seine eigenen Söhne, sondern auch die übrigen Theilnehmer ihres Verraths hinrichten läſst.

3) Ein Beispiel bietet die oben S. 449 erwähnte Verurtheilung dar, welche Servius im Senate gegen die Mörder Tarquins bewirkte; die Anklage konnte nur einem Attentate gegen die geheiligte Person des Königs gelten, da dessen Tod noch verheimlicht ward; vergl. Zonar. in der S. 450, n. 1 mitgetheilten Stelle: *διὰ τὴν ἐπιβουλὴν τάχα.* Ein anderer Fall läſst sich vielleicht in dem Gerichte erkennen, das Romulus nach Dionys. II, 56 (S. 449, n. 3) über diejenigen hielt, welche Feindseligkeiten gegen andere Staaten auf eigene Hand begonnen hatten, was später durch die Majestätsgesetze verpönt wurde.

durch das Beispiel der benachbarten Staaten erhalten war [1]). Bei diesen Verbrechen erschien nämlich der König, als der oberste und unverantwortliche Inhaber der Staatsgewalt, selbst als Partei: sie waren zunächst gegen sein Ansehen, gegen die von ihm gehandhabte Ordnung, zum Theil gegen seine Person gerichtet. Um so leichter konnte daher gerade hier in der öffentlichen Meinung der Verdacht tyrannischer Unterdrückung entstehen, wenn eine Bestrafung erfolgte, ohne daſs die Schuld von dem Volke anerkannt war. So oft es demnach thunlich schien, und nicht etwa solche Fälle eintraten, in denen auch während der Republik die Regierung durch eigenen Beschluſs die Schuldigen für Feinde des Staates erklärte, wurde das Perduellionsverfahren eingeleitet, — und zwar nach einer Anordnung, welche eben so charakteristisch ist für die bei den Römern immer vorwaltende Schonung der königlichen und obrigkeitlichen Würde, als sie wichtig geworden ist durch die sich später eng daran anknüpfende gesammte Volksgerichtsbarkeit. Der König trat hiernach weder als Ankläger vor dem Volke auf, noch erkannte er ihm die höhere Entscheidung über einen von ihm ausgehenden Spruch zu, noch überlieſs er ihm die Vollziehung der Strafe; er gab ihm nur Gelegenheit, auf geordnete Weise, nach der Abtheilung der Curien, seine Zustimmung zu der Züch-

1) Eine Erzählung, welche sich bei Dionysius IV, 57 findet, läſst in Gabii den Antistius Petro, auf die falsche Anklage des Sextus Tarquinius, daſs er ihm, dem Oberfeldherrn, Nachstellungen bereite, von dem Volke steinigen. Diese Sage, obgleich freilich nichts als eine Wiederholung der von dem Untergange des Turnus, ist doch als Erinnerung an jene altlatinische Sitte nicht ohne Werth. Uebrigens ist Sextus sowohl bei Dionysius als bei Livius I, 54 in dem Besitze der Gewalt dargestellt, über Verschwörungen auch ohne Zuziehung des Volkes zu richten.

tigung des Angeklagten oder seine Verwendung für die Freigebung desselben auszusprechen. Er enthielt sich daher, wie bemerkt, der unmittelbaren Theilnahme an der Verhandlung; da aber keine Gerichtsbarkeit im Staate ausgeübt werden sollte, welche nicht auf seiner obersten Potestät beruhte, ernannte er Duumviren, welche das Todesurtheil fällten [1]), und dem Lictor die Vollziehung desselben aufgaben [2]). In dem Augenblicke aber, wo dieser Hand anlegte, konnte der Verurtheilte den Hülferuf an die Mitbürger, die *provocatio ad populum* erheben [3]); geschah dieses,

1) Wenn die Bemerkung bei Liv. I, 26, daſs die nach der Lex über die Perduellion ernannten Duumviren nicht lossprechen konnten (*Hac lege duumviri creati, . . . se absolvere non rebantur ea lege, ne innoxium quidem, posse*), allgemeine Geltung in diesem Verfahren hatte, so muſs vorausgesetzt werden, daſs der König dasselbe erst alsdann einleiten lieſs, wenn er selbst von der Schuld überzeugt war, und daher die Duumviren nur als Vermittelung gebrauchte, damit die Stimme des Volkes sich frei äussern könne. — Uebrigens hatte der Perduellionsproceſs unter den Königen, so weit die Römer selbst ihn kannten, immer den Tod des Verurtheilten zur Folge (vergl. oben S. 314 in der Note); in geringeren Fällen, welche man mit Verbannung oder leichteren Strafen ahndete, wurde wohl ein Consilium, aber nicht das Volk hinzugezogen. Die Söhne des Marcius wurden nach Dionysius IV, 5, da sie sich dem Gerichte durch die Flucht entzogen hatten, vermöge eines Beschlusses des Servius, mit ewigem Exile und der Einziehung der Güter bestraft. Wenn daher derselbe Schriftsteller später (IV, 11) den König in einer Rede so zu dem Volke sprechen läſst, als habe dieses die Verbannung verfügt, so ist hierin nur eine rhetorische Nachlässigkeit zu erkennen, wie Perizonius und nach ihm Adrian von der Hoop a. a. O. richtig bemerkt haben. Wie lieſse sich Provocation in der Abwesenheit der Verbrecher denken?

2) Liv. l. l.: *P. Horati, tibi perduellionem judico, inquit. I, lictor, colliga manus.*

3) Die Provocation war ihrer Form nach eine Art der Quiritation. *Quiritare*, sagt Varro de l. l. VI, p. 58, §. 68, *dicitur is*

so wurde nach der Vorschrift, welche die Duumviren von dem Könige erhalten hatten, mit der Execution eingehalten, und das Volk zu einer Curienversamm-

---

qui Quiritum fidem clamans implorat, vgl. fr. 18. Ganz auf dieselbe Weise findet sich bei *provocare* häufig als Ausführung oder Erläuterung *fidem Quiritium, populi*, nach Umständen auch *plebis, implorare* hinzugefügt. Liv. II, 55: *Provoco, et fidem plebis imploro. adeste cives!* III, 41: *Quiritium fidem implorante Valerio.* III, 56: *Appius ... arreptus a viatore, Provoco, inquit. Audita vox una vindex libertatis etc.*, wofür es denn weiter unten heiſst: *Appii ... fidem populi Romani implorantis vox audita est.* Vergl. IV, 14 u. a. St. Speciell bezeichnet *provocare* den Hülferuf gegen solche Gewalt, welche von dem Lictor auf Befehl eines Magistrats ausgeübt werden soll. Es hat daher nichts gemein mit dem Herausrufen auf den Kampfplatz, dem *provocare alterum*, der Herausforderung auf wirklichen oder gerichtlichen Zweikampf (s. oben S. 123 in der Note, und Conradi, jus provocationum, cap. I, §. 3, vergl. mit cap. II, §. 27), sondern drückt, — immer absolut, niemals mit dem Accusativ der Person gebraucht, — auf ähnliche Weise wie *proclamare* und so viele andere mit *pro* zusammengesetzte Wörter, ein Hinausrufen aus, und zwar hier hinaus von dem Gerichtsplatze, dem *comitium*, an das auf dem Forum und in der Stadt befindliche Volk. Ein solcher Aufruf hatte, wenn die Menge in Folge desselben groſse Theilnahme und Aufregung zeigte, an sich eine moralische Kraft, auch abgesehen von seiner gesetzlich sanctionirten Geltung: daher wurde er auch zuweilen dann erhoben, wenn das strenge Recht den Magistrat nicht nöthigte, ihm Gehör zu geben, Liv. VIII, 33, vgl. III, 41. Bei dem Perduellionsprocesse wurde aber überdies gleich Anfangs das Volk von demjenigen, welcher das Gericht veranstaltete, zu einer Concion berufen, in welcher Handlung die Bereitwilligkeit, auf die Einrede gegen den Spruch der Duumviren zu achten, schon zum Voraus ausgedrückt war. Liv. I, 26: *concilio populi advocato*, Cic. pro Rabir. 4, §. 11. — Mit der Natur dieses Herganges stand es nun in dem genauesten Zusammenhange, daſs die Provocation zu allen Zeiten, streng genommen, erst in dem Augenblicke eingelegt werden konnte, wo der Lictor, Viator u. s. w. den Spruch oder Befehl mit

lung aufgeboten, wofür ohne Zweifel der König, wie später der Consul oder Prätor, die Auspicien veranstaltete, und daher auch den Tag bestimmte [1]). Vor den Comitien wurde alsdann der gerichtliche Streit über die Rechtmäſsigkeit des Verdammungsspruches geführt [2]), welchen der Angeklagte angriff, die Duum-

---

körperlicher Gewalt zu vollstrecken begann, sei es, indem er den Verurtheilten binden, geisseln, ins Gefängniſs fortziehen, oder ihm bei einer *multa* die Pfänder entreiſsen wollte. Liv. I, 26: *Accesserat lictor, injiciebatque laqueum. tum Horatius, . . . provoco, inquit.* II, 27: *Ille quum a lictoribus jam traheretur, provocavit.* II, 55: *Consules spoliari hominem, et virgas expediri jubent. Provoco, inquit, ad populum, Volero.* III, 56: *Arreptus a viatore, provoco, inquit.* Ueber das Verfahren bei der Berufung gegen eine *multa* sehe man Liv. XXXVII, 51: *Pignora capta . . . et provocatum ad populum est*, vergl. III, 41 und Conradi l. l. II, §. 24. Daher findet sich noch auf einer Münze, welche zum Andenken eines der spätesten Provocationsgesetze geschlagen ist (dem vielbesprochenen Denar mit der Umschrift *P. Laeca)* der Vorgang bildlich dargestellt durch einen Magistrat mit ausgestreckter Hand, einen Lictor, welcher schon die Ruthen emporgehoben hat, und einen Bürger, welcher das *Provoco* der Unterschrift ausspricht. Vergl. Eckhel, doctr. numm. veter. tom. V, p. 286, und die Abbildung bei Conradi, Fig. I u. II; Orelli im ind. legum s. v. *leges Porciae*. Aus diesem Grunde muſste auch bei dem Gerichte über Rabirius, als es anfangs nach alter Sitte mit eigentlicher Provocation vorgenommen werden sollte, der Carnifex auf dem Comitium gegenwärtig seyn, und die Crux in der Volksversammlung aufgestellt werden. Cic. pro Rabir. l. l.

1) Varro de l. l. VI, §. 91. Die Stelle der Auguralbücher, welche von der ältesten Provocation handelte, Cic. de rep. II, 31 hatte gewiſs die dabei beobachteten Auspicien vorzugsweise, wenn auch keinesweges ausschlieſslich, zum Gegenstande.

2) Dieses geht aus den Worten der Lex: *provocatione certato*, und aus der häufig wiederkehrenden Formel: *certatum est ad populum de provocatione*, hervor.

viren vertheidigten [1]); und hierauf entschied das Volk nach der Mehrheit der Curien, ob die Richter von der Verfolgung abstehen sollten, oder ob es selbst von jeder Einwendung dagegen zurücktreten [2]), und der Justiz des Königs den ungehinderten Lauf lassen wollte. In dem letzteren Falle wurde die Hinrichtung alsbald durch Aufhängen oder, was später die Regel wurde, durch Herabstürzen vom Felsen vollzogen [3]).

Beweist denn aber, könnte man nach dieser Auseinandersetzung fragen, die bekannte Erzählung von dem Gerichte über P. Horatius nicht, daſs das Provocationsverfahren keineswegs auf die angegebenen Staatsverbrechen beschränkt war, sondern sich auch auf die Fälle des gemeinen Mordes, also des Parricidiums, erstreckte? An diese Einwendung läſst sich zunächst eine Gegenfrage anknüpfen. Woher kömmt es, daſs in der anerkannt sorgfältigsten, nämlich in der von Livius mitgetheilten, Darstellung dieses Vorfalls, die That des Horatius als Perduellion behandelt wird, während sich sonst nicht ein einziges Beispiel von der Anwendung dieses Processes bei anderen als politischen Verbrechen findet? Hier bieten sich demnach zwei Schwierigkeiten dar, wovon die letztere zum Theil schon die erstere aufhebt, und welche am besten ihre Lösung gemeinschaft-

1) Daſs dieses ihre Obliegenheit war, ergiebt sich aus den Worten der Lex: *si vincent*, vergl. Liv. VI, 20.

2) Der Kunstausdruck dafür scheint *populus cedit* gewesen zu seyn, de rep. II, 35, entsprechend dem *cedere provocationi* des Rex, und später des Consuls und Dictators, wenn er seine Strafgewalt hemmte, damit das Volk seine Meinung aussprechen könne, Liv. VIII, 33 und II, 27.

3) Dionys. VIII, 78 (vergl. II, 56); Liv. VI, 20. Auch hierin zeigt sich eine Verschiedenheit von der Prodition, bei welcher die Strafe nach miltärischer Weise mit dem Beile vollstreckt wurde, während der Verbrecher an einen Pfahl gebunden war. Liv. II, 5; VIII, 20; X, 1; XXVI, 15, 16 u. v. a. St.

lich finden. Oefter wird in dem Fortgange dieser Untersuchungen auf einen Grundsatz der historischen Kritik hingewiesen werden müssen, dessen Richtigkeit im Allgemeinen nicht wohl bezweifelt werden kann: daſs nämlich in den Angaben der römischen Geschichtschreiber über die ersten Jahrhunderte der Stadt zwei Bestandtheile genau zu unterscheiden seyen, die Geschichtserzählungen, welche zum groſsen Theile aus Volkssagen hervorgegangen waren, und die Rechtstraditionen, welche durchgängig auf weit sichereren Ueberlieferungsmitteln beruhten. Beide suchten die Annalisten und Alterthumsforscher zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden, wobei sie indessen hie und da auf Differenzen stoſsen muſsten, welche man nach den Grundsätzen des Rechtes auszugleichen strebte, sobald man zu dem Bewuſstseyn derselben gelangt war. Von dieser Arbeit sind nun die Spuren noch zuweilen erkennbar, und ihre genauere Beachtung kann nicht selten dazu dienen, die alten Verfassungsverhältnisse aufzuklären, welche sie beim ersten Blicke zu verwirren drohen. Betrachtet man hiernach die Sage von den Horatiern, so zeigt sich, daſs sie aus mancherlei Elementen zusammengewachsen ist, deren Ursprung sich noch fast überall sondern und im Einzelnen nachweisen läſst [1]); namentlich ist

---

1) Niebuhr I, S. 364, A. 810 (S. 360, A. 813) hat sehr treffend bemerkt, daſs der König Cluilius (oder *praetor Cloelius*, wie ihn Cato, um das Auffallende zu mildern, bei Festus s. v. *Oratores* nennt), welchen die Sage im albanischen Kriege an der *fossa Cluilia* sterben läſst, nothwendig einer ganz anderen Zeit als der des Unterganges von Alba angehören müsse; die eine Lieblingserzählung wurde hier, wie es so oft geschieht, durch die Einfügung einer anderen bereichert und ausgeschmückt. Auf ähnliche Weise scheint der Mord, für welchen die *gens Horatia* Expiation leisten muſste, mit dem Siege über Alba nichts gemein zu haben, und nur des-

nicht zu verkennen, daſs die Begebenheit, womit die Sage schlieſst, nämlich die von dem Schwestermorde des Helden, sich eng an ein Denkmal, das *sororium tigillum,* anknüpfte, und an die Sühngebräuche, welche dabei von Zeit zu Zeit durch die *gens Horatia* vollzogen werden muſsten [1]). Zu den Opfern, welche hierbei dargebracht wurden, gab aber von jeher der Staat die Kosten [2]), was nach römischen Begriffen für einen Beweis galt, daſs die Schuld, für welche die Expiation bestimmt war, zum Theil auf dem gesammten Volke lastete. Es ist nun schon früher be-

halb mit ihm in Verbindung gebracht worden zu sein, weil man die *pila Horatia*, welche sich unweit des *sororium tigillum* befand, für ein Denkmal jenes Sieges ausgab, Dionys. III, 22. So werden auch ferner die überwundenen albanischen Kämpfer wohl aus keinem anderen Grunde Curiatier genannt, als weil einer der Altäre neben dem *tigillum* dem *Janus Curiatius* geweiht war — (Dionys. l. l.; Festus s. v. *sororium tigillum)*, welcher als männlicher Gott der *Juno Curitis* entsprach (Dionys. II, 50; Hartung, Religion der Römer, II, 42) und gewiſs nur zufällig mit dem Geschlechte der Curiatier (Liv. I, 30; Dionys. III, 29) einen gleichen, vielleicht auch nur ähnlichen, Namen führte. Aus der Benennung des Altars erklärt sich auch allein der sonst auffallende Zweifel, ob die Familie der römischen Sieger die der Horatier oder der Curiatier gewesen sey (Liv. I, 24: *Auctores utroque trahunt)*; für das letztere schien der Altar, für das erstere die Darbringung der *sacra* durch die *gens* zu sprechen. Und sollte endlich die Angabe von Drillingen nicht aus dem Beinamen *Trigeminus* entstanden seyn, welchen das Haus der Curiatier aus einer vielleicht unbekannten Veranlassung führte? Vergl. die fasti Capitolini ad ann. CCC.

1) Liv. I, 26: *Quibusdam piacularibus sacrificiis factis, quae deinde genti Horatiae tradita sunt.* Vergl. Dionys. und Festus ll. ll.

2) Liv. l. l.: *Imperatum patri, ut filium expiaret* *p e c u n i a p u b l i c a.* Später übernahm der Staat die Cäremonie ganz: *Id hodie quoque* *p u b l i c e* *refectum manet.*

merkt worden, daſs in den älteren Zeiten, als die Gerichtsbarkeit der Comitien noch nicht zur Regel geworden war, ein Urtheil des Volkes über Leben und Tod leicht die Nothwendigkeit einer Sühnung herbeiführen konnte, sey es nun, daſs in Folge desselben Verbrecher hingerichtet wurden, über deren Schuld kein geweihtes Gericht erkannt hatte, oder daſs im Falle der Lossprechung vergossenes Blut ungerochen blieb [1]; daher die Ueberlieferung, daſs jene Opfer die Buſse seyen, welche das Volk den Manen einer Horatia erlegen müsse, weil es den Mörder desselben auf erhobene Provocation von der Strafe entbunden habe. Fragte man nach dem Grunde dieser Freisprechung, so hatte die Sage die sehr befriedigende Antwort, daſs der Thäter eben derselbe Horatius gewesen

1) Ein Fall der ersteren Art ist oben S. 476, n. 1 angeführt worden; die andere Seite desselben Gedankens und Grundsatzes spricht sich bei Gelegenheit dieses Processes sowohl in dem Berichte des Dionysius als des Livius aus. Der erstere läſst die Ankläger des Horatius dem Könige vorhalten, daſs die Rache der Götter den Staat treffen würde, wenn er die Mörder nicht bestrafe: *τὰ παρὰ τῶν θεῶν μηνίματα ταῖς μὴ κολαζούσαις πόλεσι τοὺς ἐναγεῖς διεξιόντας*, und fügt hinzu, daſs Tullus gefürchtet habe, durch eine Lossprechung die Schuld von dem Thäter auf sich zu ziehen: *ἵνα μὴ τὴν ἀρὰν καὶ τὸ ἄγος ἀπὸ τοῦ δεδρακότος εἰς τὸν ἴδιον οἶκον εἰσενέγκηται*; der andere bemerkt, die Sühnopfer seyen, und zwar *pecunia publica* angeordnet worden, *ut caedes manifesta aliquo tamen piaculo lueretur.* Ausserdem sind noch zwei andere Andeutungen erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daſs einst nach der Priesterlehre die Expiation des Volkes mit der Gerichtsbarkeit desselben im engen Zusammenhange stand. Die eine ist, daſs nach Cic. de rep. II, 31 sich die hauptsächlichste Erwähnung der ältesten Provocation gerade in den *libri pontificii* vorfand; die andere, daſs nach Tacitus, ann. XII, 8 der Ursprung der öffentlichen *piacula* auf die *leges Tullii regis*, also des traditionellen Urhebers der Provocation, zurückgeführt wurde. S. oben S. 424, n. 5.

sey, welcher der Stadt die Herrschaft über Alba errungen, und dafs er die Schwester unmittelbar nach dem Siege und in Folge desselben umgebracht habe. Hierbei blieb die gewöhnliche, so wie überhaupt die kürzere Erzählung stehen, und nannte das Verbrechen auch wohl, was es seinem materiellen Thatbestande nach war, *parricidium* [1]; anders die gründlicheren Annalisten, welche den Fall juristisch möglich machen, ihn mit den Formeln der *leges regiae*, mit den Traditionen des alten Rechts in Uebereinstimmung bringen wollten. Gerade deshalb, weil im früheren Alterthume, wenigstens vor dem Valerischen Gesetze, keine Theilnahme des Volkes an einem Parricidiengerichte bekannt und üblich war, liefsen sie den König, welcher sich selbst von der Entscheidung loszumachen wünschte, die Benennung des Processes umwandeln, ihn statt auf Mord auf Perduellion richten, und so zuerst das Verfahren, welches unter dem Namen des Tullus in den Rechtsbüchern aufgezeichnet war, zur Anwendung bringen [2]). Schon oben ist von der Leichtig-

---

1) Dieser Ausdruck findet sich bei Festus a. a. O. in der Phrase *accusatus tamen parricidii apud duumviros*, welche offenbar ungenau und nichts weniger als technisch ist. Die Duumviren waren keine Behörde, bei welcher angeklagt werden konnte, sondern wurden erst bestellt, wenn die Anklage bereits angenommen war.

2) Diese Auffassung des Vorganges, die Obliegenheit des Königs selbst das Urtheil zu fällen, das Ungewöhnliche der Wendung, welche er als Auskunftsmittel ergreift, sind deutlich bei Livius ausgedrückt: . . . *tamen raptus in jus ad regem. Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus judicii, aut secundum judicium supplicii auctor esset . . . Duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem judicent, secundum legem facio.* Ganz übereinstimmend erzählt Dionysius: *προςέρχονται . . . ἄνδρες . . . τὸν Ὁράτιον ἄγοντες ὑπὸ δίκην, ὡς οὐ καθαρὸν αἵματος ἐμφυλίου (ut parricidam), διὰ τὸν τῆς ἀδελφῆς φόνον· . . . πολλὴ τὸν βασιλέα*

keit die Rede gewesen, womit bei den Römern ein Verbrechen aus der Gruppe eines Judiciums in die eines benachbarten übertragen werden konnte: ein geringer Umstand reichte vollkommen dazu hin; daher ist es an sich unwesentlich, zu untersuchen, welcher es in dem vorliegenden Falle war, den sich die Annalisten als bestimmend dachten. Sigonius [1]) und nach ihm Pighius [2]) meinten, Horatius habe die Majestät dadurch verletzt, daſs er den Mord im Angesichte des Königs und des Volkes vollbracht habe: diese Erklärung ist rein willkührlich; es bietet sich dagegen eine andere dar, welche auf eine Reihe analoger Fälle und auf eine Andeutung der Schriftsteller begründet werden kann. Allerdings gab es nämlich eine Art von Tödtung, welche, obgleich an einem gewöhnlichen Bürger begangen, doch regelmäſsig zur Perduellion gehörte, diejenige nämlich, welche ohne die rechtmäſsige Strafgewalt und Gerichts-

---

κατεῖχεν ἀμηχανία, τί τέλος ἐξενέγκοι περὶ τῆς δίκης· οὔτε γὰρ ἀπολῦσαι τοῦ φόνου τὸν ὁμολογοῦντα τὴν ἀδελφὴν ἀνῃρηκέναι πρὸ δίκης, καὶ ταῦτ' ἐφ' οἷς οὐ συνεχώρουν ἀποκτείνειν οἱ νόμοι (S. oben S. 475, n. 2 und 414, n. 3), *καλῶς ἔχειν ὑπελάμβανεν . . . οὔτε ὡς ἀνδροφόνον ἀποκτεῖναι τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἑλόμενον προκινδυνεῦσαι . . . ἀπορούμενος δὲ τί χρήσεται τοῖς πράγμασι, τελευτῶν κράτιςον εἶναι διέγνω τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἐπιτρέπειν.* Nur den substituirten Namen der Perduellion giebt Dionysius nicht wieder, weil dieses in eine Sphäre von Rechtskenntnissen einschlug, wovon er sich mit gutem Grunde zurückhielt.

1) De ant. jure civium Rom. II, 18. Die Stelle findet sich in der Pariser Ausgabe vom J. 1573, und ist von Grävius im Thes. I, p. 255 unter den *Addenda* nachgetragen. In den Büchern *de judiciis*, welche im folgenden Jahre 1574 vollendet wurden, hat der Verfasser seine neue, jedoch keineswegs zum Vortheile der Wissenschaft veränderte, Ansicht von der Perduellion aufgestellt. S. oben S. 458, n. 1.

2) Annales I, p. 35.

Digitized by Google

form im Namen des Staates vollzogen wurde, die *caedes indemnati civis.* Wegen dieses Verbrechens wollte z. B. ein Tribun den Servilius Ahala anklagen, weil er den Sp. Mälius umgebracht hatte [1]), wegen desselben hätte Cicero vor ein Perduellionsgericht belangt werden können [2]). Unter diesem Gesichtspunkte lieſs sich die That des Horatius wohl betrachten, welcher, obgleich ohne Amt, doch gewissermaſsen die Functionen desselben usurpirt hatte; er hatte die Schwester nicht blos ermordet, sondern sie als eine Schuldige, als eine Bürgerin von unrömischer Gesinnung, als eine Art von Verrätherin ergriffen [3]) und wie im öffentlichen Interesse gerichtet. Hiermit stimmt nun recht gut überein, daſs sich bei Dionysius die Ankläger des Horatius auf die Gesetze berufen, welche die Hinrichtung ohne Recht und Urtheil (das *ἄκριτον ἀποκτείνειν*, also das *indemnatum occidere)* verpönten [4]).

Wie dem aber auch sey, je mehr man in die Einzelnheiten, welche die Provocation betreffen, eingeht, um so stärker befestigt sich die Ueberzeugung, daſs sie, weit entfernt für eine oberste Gerichtsbarkeit des Volkes zu sprechen, nicht nur in sehr enge Gränzen eingeschlossen war, sondern selbst hierin von der Gestattung oder Verweigerung der Könige abhing, daſs sie daher das volle Richteramt der letzteren, welches mit

1) Liv. IV, 21: *Servilio caedem civis indemnati objiciens.*

2) Vergl. pro Milone, 14, §. 36, mit Vellej. II, 45.

3) Man sehe die Anrede bei Livius: *Abi hinc ... oblita patriae. Sic eat, quaecunque Romana lugebit hostem.*

4) l. l.: *Τοὺς νόμους παρέχοντες, τοὺς οὐκ ἐῶντας ἄκριτον ἀποκτείνειν οὐδένα.* Weiter unten gesteht Horatius, daſs er, dem Gerichte zuvorkommend, die Schwester getödtet habe, *τὴν ἀδελφὴν ἀνῃρηκέναι πρὸ δίκης.* Eine Schuld der Tochter wollte ja der Vater selbst anerkennen, Liv. l. l.: *se filiam jure caesam judicare.*

dem Begriffe des römischen Königthums eng verbunden war, in keiner Weise aufhob. Eben in dieser Gestalt aber, in dieser beschränkten und gebundenen Wirksamkeit, ist sie eine höchst interessante Erscheinung; sie nimmt, wie sich gezeigt hat, ihre Stelle ein zwischen der ungeregelten Aeusserung des Volkswillens und des Volksurtheils, wie sie häufig in rohen gesellschaftlichen Zuständen hervortritt, und dem geordneten Volksgerichte, wie es den gebildeten republicanischen Verfassungen des Alterthums eigen war, ist zugleich ein Ueberrest der ersteren und der Keim, aus dessen Entfaltung das letztere organisch, wie Alles in Rom, emporwuchs; sie dient daher in Gemeinschaft mit anderen entsprechenden Zügen die wichtige Periode zu bezeichnen, worin der erste politische Bildungsproceſs der Nation unter einer starken monarchisch-aristocratischen Regierung vorging, — welche mit und ohne Willen, bewuſst oder unbewuſst, die Erzieherin zu dem Grade von Freiheit wurde, wozu die Anlage und die Bestimmung in dem Volksstamme gegeben war. Der Form nach unterschied sich nun zwar das Gericht über die Provocation von den übrigen Thätigkeiten der Volksversammlung; denn da in ihm die Bürger weder zu neuen Anstrengungen und Leistungen aufgefordert werden sollten, wie bei der Ankündigung von Kriegen, noch zu der Anerkennung einer Botmäſsigkeit, wie bei der Creation eines neuen Königs und bei der Lex curiata, so wurde ihnen hier auch keine eigentliche Rogation vorgelegt, sondern nach der Weise richterlicher Abstimmung, etwa durch *absolvo* und *condemno*, entschieden [1]); dem Wesen nach aber

1) Liv. I. I.: *Absolverunt admiratione magis virtutis, quam jure causae.* Die Strafrogationen kamen erst während der Republik durch die Tribunen auf, und behielten, mit Ausnahme der *multae irrogationes* und einiger ähnlicher anderer, immer den Character ausserordentlicher Maasregeln.

war die politische Stellung des Volkes, die Art der Mitwirkung, welche ihm angewiesen wurde, hier wie dort, von demselben Principe eingegeben, nach derselben staatsrechtlichen Idee geregelt. Wie aber demnach die einzelnen Bestandtheile des Comitienwesens sich als vollkommen einander entsprechend darstellen, eben so kann es dem aufmerksamen Blicke nicht entgehen, daſs auch das gesammte Institut der Volksversammlungen mit dem des Königthums und des Senats zu einem harmonischen, von der organisirenden Kraft eines consequenten Geistes überall durchdrungenen, Ganzen übereinstimmte.

Die Hauptverhältnisse der römischen Verfassung, welche bisher dargestellt worden sind, haben ihre Gestaltung in einer Zeit erlangt, worin die Völker von Italien sich noch selbstständig entwickelten, ohne anderen bemerkbaren Zusammenhang mit dem Gange der Staatsereignisse und der Bildung in Griechenland, als denjenigen, welcher eine Folge der ursprünglichen Verwandtschaft der meisten Stämme in beiden Ländern war. Von dem letzten Jahrhunderte der Königszeit an traten aber durch die Vermittelung des Handels, der Schiffahrt, und besonders der hellenischen Colonien, namentlich der an der campanischen Küste, Berührungen ein, worin das fortgeschrittene Volk nothwendig auf die ungebildeteren einwirken muſste, und den Blick derselben auf sich zog, ohne selbst deshalb sie einer gleichen Aufmerksamkeit zu würdigen. In dieser Zeit, wo die Schriftzeichen (wenn auch nicht zuerst, doch in verbesserter, der Zunahme der Schreibkunst günstigerer, Gestalt), wo der Ruf des delphischen Orakels, wo Werke der bildenden Kunst, Sagen der Dichter und mannigfache religiöse Culte sich

von jenseits des Meeres her über die westliche Halbinsel verbreiteten [1]), brachte die Luft des hellenischen Geistes auch neue politische Ideen mit, welche die italischen Städte mächtig aufregten, oder doch sicher den Bewegungen, welche etwa schon in ihrer Mitte aus inneren Verhältnissen hervorgegangen seyn mochten, eine bestimmte Richtung gaben. In dem römischen Staatswesen trat hierdurch eine Erschütterung ein, worin sich nicht nur die patricische Aristocratie gegen das emporstrebende Volk, sondern auch die nationale Eigenthümlichkeit gegen fremdartige Neuerungen zu vertheidigen hatte; und wenn in diesem Kampfe zwar die erstere sich endlich zum Nachgeben genöthigt sah, die letztere aber für immer den Sieg behauptete, so liegt hierin ein neuer Beweis, daſs damals in Rom die einheimischen Institutionen schon erstarkt, und zu jenem politisch-religiösen Systeme, von welchem bereits die Grundzüge entwickelt worden sind, ausgebildet waren. Der erste Versuch zu einer Umgestaltung der römischen Verfassung, bei welchem hauptsächlich und am unverkennbarsten griechische Vorbilder einwirkten, war, wie schon bemerkt, der Servianische, dessen Betrachtung dem sechsten Abschnitte dieses Buches vorbehalten ist. Vorher sind aber die Gründe näher anzugeben, weshalb wir in diesen Untersuchungen die Begriffe vorzüglich aus den Quellen entwickeln zu müssen

1) Ueber den Einfluſs, welchen in dieser Periode Griechenland auf Italien und insbesondere auf Rom übte, dessen Bedeutung erst in der neuesten Zeit klarer erkannt und gewürdigt wird. vergl. man einstweilen K. L. Blum, Einleitung in Roms alte Geschichte, S. 85 ff.; Müller, Etrusker, IV, 6, 8; IV, 3, 7 u. v. a. St.; Niebuhr II, 348; Klausen, in der Rec. von Hartung, Religion der Römer, Hall. allgem. Literaturzeit., Maiheft 1839.

glaubten, und namentlich nur selten den von Niebuhr in seinem berühmten Werke aufgestellten Ansichten über die älteren Staatsverhältnisse Roms zu folgen vermochten. Hierzu ist der zunächst folgende Abschnitt bestimmt, in welchem sich zugleich Gelegenheit darbieten wird, auf einige Einrichtungen, deren Entstehung der ältesten Zeit angehört, welche aber bisher noch nicht behandelt oder nur kurz berührt werden konnten, genauer einzugehen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 9, Zeile 31 statt mit dem, lies mit den.
— 18 — 9 (in der Note) st. zeigt, l. zeugt.
— 21 — 34 (Note) st. Liv. XXII, 5, l. XXVII, 5.
— 28 — 1 st. hatte, l. hatten.

Zu S. 32. Für den hier entwickelten Satz, daſs das römische Staatsrecht einen sehr wesentlichen Unterschied annahm zwischen der Abdication, mochte diese nun aus eigenem Entschlusse oder aus einer Aufforderung von Aussen hervorgehen, und der Abrogation, daſs ferner die sorgfältigeren Annalisten kein Beispiel der letzteren von dem Anfange der Republik an bis nach den Zeiten der Gracchen hin anerkannten, namentlich nicht bei einem mit dem Imperium verbundenen Amte, ist ein directes Zeugniſs vorhanden, welches aber deshalb leicht übersehen wird, weil man es wegen mangelhafter Sachkenntniſs durch Emendation weggeschafft hat. In der *Epitome* Liv. libr. LXVII heiſst es nämlich, nachdem die Niederlage des Proconsuls Servilius Cäpio gegen die Cimbrer im J. 648 u. c. erzählt worden ist, nach der Leseart der ältesten Ausgaben: *Secundum populi Romani jussionem, Caepionis, cujus temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt, primoque post regem Tarquinium imperium ei abrogatum.* Hierin glaubte Sigonius ad h. l. eine Unrichtigkeit zu entdecken, theils weil dem Tarquin das Imperium nicht durch Abrogation, sondern durch Exil genommen worden sey, — wobei übersehen ist, daſs das Erstere in dem Letzteren enthalten war, und daſs das entscheidende Merkmal, nämlich Absetzung vermittelst Volksbeschlusses, dabei nicht fehlte, vergl. auch Florus I, 7, — theils weil inzwischen andere mit dem Imperium bekleidete Beamte, von denen er nur die Consulen Collatinus und Minucius Augurinus, so wie den Dictator Claudius Glicia nennt, zur Abdication gezwungen worden seyen, — wobei aber eben die Verschiedenheit der letzteren von der Abrogation verkannt ist. Wegen dieser unhaltbaren antiquarischen Gründe wurde nach einer Handschrift die Stelle also abgeändert: *Caepionis* . . .

damnati bona publicata sunt, primi post regem Tarquinium, imperiumque ei abrogatum. Da nun diese vermeintliche Verbesserung den Beifall von Gronov, Duker, Perizonius u. A. erhielt, da auch in einigen anderen Codices sich eine ähnliche (wohl gerade aus demselben Irrthume hervorgegangene) Leseart fand, so ist die Stelle in dieser Gestalt in den Text der späteren Ausgaben aufgenommen worden. Auffallenderweise entging es den gelehrten Männern, daſs sie damit eine wahre Notiz in eine falsche verwandelt hatten; denn wie könnte Livius berichtet haben, daſs seit Tarquin bis auf jene Zeit keine *publicatio bonorum* vorgekommen sey? Nichts war bei schweren Verbrechen, namentlich denen gegen den Staat, in Rom gewöhnlicher als die Einziehung der Güter, theils als Strafe für sich, theils, wie hier, in Verbindung mit anderen Strafen. Man vgl. Dionys. X, 42 (oben S. 456, n. 1); Dion. Cassii fragm. Peiresc. XXXI: *τὰ χρήματα ἐδημεύθη*, Liv. IV, 15 a. E. (vergl. IV, 21), VIII, 20 u. v. a. St. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daſs die alte Leseart wieder hergestellt werden müsse. Hieraus folgt denn auch, daſs in der Nachricht, welche Appian, de reb. Hisp. 83 (s. S. 31, n. 3) von der Abberufung des Proconsuls Aemilius aus Spanien mittheilt, das Subject *Ῥωμαῖοι* von dem Senate, nicht von dem Volke, zu verstehen sey.

S. 43, Z. 21 (Note) st. Cic. de divin. II, 48, §. 107, l. de divin. I, 48, §. 107.

Ebendaselbst Z. 24 ist noch Plin. h. n. X, 20 und Festus s. v. *Picum* zu vergleichen.

S. 48, Z. 30 (Note) st. Anspicies, l. Anspicien.

— 87 — 23 — — letzteren, l. ersteren.

Zu S. 88, n. 1. Bei Handlungen, wofür die Auguren die Auspicien selbstständig beobachteten, wie bei Inaugurationen von Tempeln und anderen religiöser Art, muſsten allem Anscheine nach auch sie Gehülfen hinzuziehen. Hiernach möchte wohl die Aeusserung des Cic. de legg. III, 19, §. 43 zu erklären seyn, daſs der Augur zum Jupiter dieselbe Stellung einnehme, wie zu ihm diejenigen, *quos in auspicio esse jusserit.* Sicher ist es jedenfalls, daſs man bei Auspicien für Staatshandlungen von dem Augur nicht sagte, *in auspicium adhibet*, sondern *in auspicio est;* dieses stand schon früher fest, namentlich nach Messala ap. Gellium XIII, 15 *(neque iis comitiis in auspicio fuimus)*; jetzt kann es, seitdem die angeführte Stelle

Digitized by Google

des Cic. de rep. II, 9 vorliegt, um so weniger bezweifelt werden. Hiernach möchte auch die Note von Görenz zu der Stelle de legg. zu ergänzen und zu berichtigen seyn.

S. 79, Z. 24 (Note) st. *νόμιων*, l. *νόμων*.

Zu S. 94, Z. 27 (Note) vergl. man Dionys. II, 27.

Zu S. 111, Z. 18 — 20 (Note). Eine berichtigte Erklärung der hier angeführten Stelle des Cassius Hemina, wodurch sich der nur scheinbare Widerspruch desselben mit der Darstellung anderer Autoren hebt, findet sich S. 343, n. 3.

S. 127, Z. 33 st. 1), l. a).

Zu S. 156, Z. 4 ist Dio Cass. fragm. Peiresc. XXIII, 2: *τὰ τέλη ἐκεῖνα ἀσθενέστατα ἐκ τῆς ὀλιγανθρωπίας ποιῆσαι ἐπεθύμει*, zu vergleichen.

Ebendaselbst Z. 22 (Note) sind die Worte *comitiis calatis curiatis* zu streichen. Vergl. S. 431, n. 1.

Zu S. 163, Z. 28 (n. 2) vergl. noch Liv. V, 20, wo es von dem Dictator Camillus heiſst: *Senatusconsultum facit.*

S. 168, Z. 3 ist vor »Gebräuche« hinzuzufügen »religiöse.«

S. 220, Z. 10 im Anfange, l. »dazu eignen.«

Ebendaselbst Z. 34 (n. 6) st. Elvers, S. 93 ff., l. Elvers, §. 5, p. 9 ff.

S. 221, Z. 15 st. Worten, l. Worte.

— 248 — 18 — des Flamines, l. der Flamines.

— 262 — 12 (Note) st. nehmen, l. nahmen.

Zu S. 311, Z. 4 ff. (Note). Ueber die Verschiedenheit der *duumviri perduellionis* von den Quästoren vergl. auch Platner, quaest. hist. etc. p. 63.

S. 323, Z. 2 st. zu den lebenslänglichen, l. zu der lebenslänglichen.

S. 325, Z. 35 (n. 5) st. aus Cic. l. auch Cic.

Zu S. 327, Z. 3 ist Liv. XXXVIII, 54 zu vergleichen.

Zu S. 341, Z. 34 vergl. noch Serv. ad Aeneid. IX, 370: *Romani equites primo trecenti fuerunt. De singulis enim curiis deni dabantur.*

S. 383, Z. 9 (Note) st. Dictatur, l. Dictator.

Zu S. 419, Z. 6. Die *leges regiae* sind in Bezug auf ihre Entstehung und die Bedeutung des Ausdruckes am nächsten mit den-

jenigen *leges* verwandt, welche die römischen Colonien in der Periode ihrer Stiftung (auch die Rom unterworfenen Städte zur Zeit ihrer Organisation) erhielten. Diese *leges* gingen, wie jene, von den Gründern und höchsten Obrigkeiten der Colonie (den in Rom an ihre Spitze gestellten Beamten) aus, und wurden daher als *leges datae* von den *leges latae* und *rogatae* genau unterschieden. Vergl. insbesondere die trefflichen Bemerkungen von Savigny zu dem Volksbeschlusse auf der Tafel von Heraklea, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswisssesschaft, Bd. IX, S. 358 ff. und die dort angeführten Stellen.

S. 435, Z. 1 st. Wem, l. Wenn.
— 442 — 5 — wufsten, l. wufste.
— 477 — 6 — desselben, l. derselben.

146-L. 22

Digitized by Google